

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1862)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : 1862

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Winter Sitzung. 1862.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 27. November 1862.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 8. Dezember nächsthin zur ordentlichen Winter Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags 10 Uhr, im gewohnten Sitzungsfokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, die zur zweiten Berathung vorgelegt werden:

Gesetz über die Amtsdauer der Beamten der Kantonalbank.

b. Früher vorgelegene, aber nicht zur Behandlung gekommene Gesetzesentwürfe:

- 1) Gesetz über Einführung der örtlichen Vormundschafspflege.
- 2) Militärsteuergesetz.

Tagblatt des Großen Rathes 1862.

- 3) Gesetz, betreffend die Revision des Bergwerfgesetzes vom 17. Mai 1853.
- 4) Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten.
- 5) Gesetz über das Erbrecht der Unehelichen.

c. Neu vorgelegte Gesetzesentwürfe:

- 1) Gesetz über Aufhebung der Stelle eines Berichterstatters im Armenwesen und Ersetzung einer Sekretärstelle dieser Direktion.
- 2) Gesetz über leichtere Rekrutierung der Kavallerie.
- 3) Einkommenssteuergesetz.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

Ersatzwahlen in den Großen Rath und Wahlbeschwerden.

b. Der Direktion des Innern:

- 1) Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary, Genehmigung eines Liegenschaftsankaufs.
- 2) Nachkredit für Viehprämien.

c. Der Direktion der Justiz- und Polizei:

- 1) Naturalisationsgesuche.
- 2) Strafnachlassgesuche.
- 3) Gesuch von König um Entfernung der Sträflinge aus der dortigen Gegend.
- 4) Nachkredit für das Landjägercorps.
- 5) Bestimmung der Zeit des Inkrafttretens der revidirten Sammlung der Gesetze und Dekrete.
- 6) Vorstellung des Einwohnergemeinderathes von Bern, betreffend die Bestätigung des Polizei-Inspektors.
- 7) Strafanstalt Bern, Frage wegen Ankauf eines Güterkomplexes u.

d. Der Direktion des Kirchenwesens:

- 1) Staatsbeitrag an den Bau der reformirten Kirche in Solothurn.
- 2) Ertheilung des Expropriationsrechts an die Gemeinde Schwarzenegg für Erweiterung ihres Kirchhofes.

e. Der Finanz-Direktion:

- 1) Vervollständigung der der Oberländer-Hypothekarkasse zukommenden 5 Millionen Franken
- 2) Kassation der Staatsrechnung von 1861.
- 3) Hypothekarkasse, Erhöhung der Depotgelder.
- 4) Huttwyl, Zollablösung.
- 5) Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates für das Jahr 1863.

f. Der Militär-Direktion:

Nachkreditbegehren.

g. Der Bau-Direktion:

- 1) Betreffend Hochbauten und Brückenbauten.
- 2) Betreffend Kreditübertragungen.

h. Der Erziehungs-Direktion:

- 1) Koppigen, Expropriation für einen Schulhausbau.
- 2) Kehrsatz,
- 3) Nachkredit für das Lehrerinnen-Seminar in Delsberg.

i. Der Direktion der Domainen und Forsten:

Kantonnements, Käufe und Verkäufe.

k. Der Bittschriftenkommission (eventuell):

- 1) Beschwerde des Herrn Fürsprecher Renaud gegen den Appellations- und Kassationshof.
- 2) Beschwerde des Gemeinderaths von Büren, betreffend Beleuchtung der Narbrücke.

C. W a h l e n :

- 1) Zweier Ständeräthe.
- 2) Des Staatschreibers.
- 3) " Salzhandlungsverwalters.
- 4) " Zuchthausverwalters.
- 5) Der Gerichtspräsidenten von Freibergen und Thun.
- 6) Vertheilung der Direktionen des Regierungsraths.

Für den ersten Sitzungstag werden auf die Tagesordnung gesetzt:

die Vorträge des Regierungspräsidenten;
die Staatsrechnung für das Jahr 1861;
der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates für das Jahr 1863.

Die Wahlen finden Mittwoch den 10. Dezember statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Ed. Carlin.**Uebersicht****der Staatsrechnung**

vom Jahr 1861.

Einnahmen.**I. Ertrag des Staatsvermögens.****A. Liegenschaften.**

	Budget für 1861. Fr.	Rechnung für 1861. Fr. Rp.
Waldungen	275,676	280,101. 90
NB. Die Holzspeiditionsanstalt hat in 1861 weder Gewinn noch Verlust zu verzeigen; der kleine Einnahme-Ueberschuß derselben wurde durch Abzug an der Schätzung des Holzvorraths aufgehoben.		
Domänen	46,750	47,908. 28
	322,426	328,010. 18

B. Kapitalien.

Ertrag des Kapitalfonds der Hypothekarkasse	256,200	199,055. 78
Ertrag des Kapitalfonds des innern Zinsrodels	30,365	
NB. Der Ertrag der Hypothekarkasse war Fr. 257,538. 26		
Da die Fr. 2,000,000 Ostwestbahn= Aktien keinen Ertrag hatten, so ergab sich im Zinsrodel infolge des Zinsfußes des Anleihe von gleichem Betrage ein		
Ausfall von	Fr. 58,482. 48	
Gleich obigen	Fr. 199,055. 78	
Ertrag des Kapitalfonds der Domänenkasse	36,000	37,194. 05
Zins des Kapitalfonds der Zehnt- und Bodenzinsliquidation	20,000	23,937. 02
Zins des Kapitals der Kantonalbank= Obligationen= Liquidation	1,120	52. 50
Zins und Gewinn des Kapitalfonds der Kantonalbank	200,000	219,875. —
Zins des Kapitalfonds der Salzhandlung	16,000	16,000. —
Zins des Kapitalfonds der Staatsapothek	800	800. —
Zinse aus momentanen Anlagen von Geldern der Kantonekasse	—	110,209. 09
	560,485	607,123. 44

II. Ertrag der Regalien.

Salzhandlung	770,000	791,848. 07
Postregal	249,252	218,691. 05
Bergbauregal	11,514	2,728. 17
Fischereizinse	4,900	4,316. 25
Jagdpatente	17,500	22,672. 55
	1,053,166	1,040,256. 09

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirekte Abgaben.

	Budget für 1861. Fr.	Rechnung für 1861. Fr. Rp.
Zölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde	275,000	275,000. —
Ohmgeld	710,000	910,008. 98
Patent- und Konzessionsgebühren	190,000	207,080. 50
Stempel	108,000	124,608. 22
Amtsblatt	3,900	7,148. 90
Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren	138,000	168,711. 08
Kanzlei- und Gerichtsemolumente	52,000	57,255. 04
Bußen und Konfiskationen	18,000	15,558. 19
Militärsteuern	50,000	57,753. 50
Erb- und Schenkungsabgaben	100,000	148,914. 70
	1,644,800	1,972,039. 11

B. Direkte Abgaben.

Grund-, Kapital- und Einkommenssteuern des alten Kantons theils	959,500	975,084. 49
Grundsteuer des neuen Kantons theils (Zura)	186,600	186,752. 85
	1,146,100	1,161,837. 34

V. Verschiedenes.

Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Geistlichkeitsbesoldungen	1,587	1,575. 98
Staatsapothek, Gewinn in 1861	—	743. 25
	1,587	2,319. 23
Summe alles Einnehmens	4,728,564	5,111,585. 39
		4,728,564. —
Mehr als die Budgetbestimmung		383,021. 39

Ausgeben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

	Fr.	Fr. Rp.
A. Großer Rath.	42,023	42,079. 40
B. Regierungsrath.		
Befoldungen	45,500	43,828. 77
Kredit für unvorhergesehene Ausgaben (Rathskredit)	20,000	21,235. 36
C. Taggelde für Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien	4,000	3,103. 30
D. Staatskanzlei.		
Befoldungen, Bureaukosten, Bedienung und Unterhalt des Rathhauses	42,100	39,630. 12
Uebertrag:	153,623	149,876. 95

Budget für 1861. Fr. 153,623
 Rechnung für 1861. Fr. Rp. 149,876. 95

Uebertrag:

E. Regierungsstatthalter und Amtsverweser.

Befoldungen	72,600	72,882. 36
Bureaukosten	6,500	7,086. 33
Beholdungskosten	6,500	8,854. 76
Mietzins für Audienzlokalien und Archive	850	851. 40

F. Amtschreiber.

Befoldungen	25,575	25,574. —
Mietzins für Kanzleilokalien	500	496. 26
	266,148	265,622. 06

II. Direktion des Innern.

Kosten des Direktorial-Bureau's	27,900	26,449. 24
Volkswirtschaft	35,000	30,163. 68
Militärpensionen	4,000	3,388. 39
Gesundheitswesen	7,500	5,723. 45
Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantons theils, nach § 85 der Staatsverfassung	579,000	566,503. 41
Ausgaben für das Armenwesen des ganzen Kantons theils, nach §. 32, litt. b §§. 46 und 47 des Armengesetzes	188,800	199,261. 35
	842,200	831,489. 52

III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

Kosten des Direktorial-Bureau's	12,900	13,022. 64
Centralpolizei	35,600	35,627. 81
Justiz- und Polizei-Ausgaben in den Amtsbezirken	86,950	87,365. 57
Strafanstalten	146,080	134,316. 28
Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevisionskosten	9,020	9,014. 20
Kirchenwesen:		
Bureaukosten, Konsekrationskosten, Tagelöner und Reisevergütungen	1,000	1,173. 85
Protestantische Geistlichkeit	524,000	516,699. 18
Katholische Geistlichkeit	116,011	118,083. 38
Synodalkosten	1,000	1,274. 55
Lieferungen zum Dienste der Kirche	5,968	5,950. 42
	938,529	922,527. 88

IV Direktion der Finanzen.

Kosten des Direktorial-Bureau's	6,400	6,357. 15
Kantonebuchhalterei und Kantonskasse	25,100	25,716. 17
Amtschaffner. Gehalte und Bureaukosten	23,500	23,253. 80
Rechtskosten für die gesammte Finanzverwaltung	5,000	4,608. 63
Zins der Zehnt- und Bodenzins-Equidationschuld	60,900	60,523. —
Zins der Nydeckbrückenschuld	3,675	3,675. —
Triangulation und topographische Aufnahme des alten Kantons	12,000	12,000. —
Telegraphenwesen	200	200. —
	136,775	136,333. 75

V. Direktion der Erziehung.

	Budget für 1861. Fr.	Rechnung für 1861. Fr. Rp.
Kosten des Direktorial-Büreau's	9,900	11,886. 15
Hochschule und Subsidianstalten	126,458	122,687. 05
Kantonschulen: Bern und Brunntrut	93,653	94,360. 65
Sekundarschulen: Progymnasien und Realschulen	92,954	91,303. 34
Primarschulen	413,696	419,228. 47
Schulinspektorat	19,700	18,905. 70
Spezialanstalten: Seminarien in Mündenbuchsee, Brunntrut und Hindelsbank, Wiederholungs- und Fortbildungskurse, Taubstummenanstalten	91,900	87,632. 20
Synodalkosten	1,000	715. —
	849,261	847,718 56

VI. Direktion des Militärs.

Kanzlei- und Verwaltungskosten	71,283	46,714. 70
Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Miliztruppen	152,900	152,767. 85
Unterricht der Truppen	315,298	344,010. 61
Garnisonsdienst in der Hauptstadt	23,230	22,143. 74
Zeughaus: Unterhalt und neue Anschaffungen	72,000	72,005. 10
Landjägerkorps	199,375	190,918. 04
	834,086	828,560. 04

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen.

Kosten des Direktorial-Büreau's	55,400	55,369. 61
Hochbau, Neubauten	79,500	68,346. 03
Straßen- und Brückenbau: Ordentlicher Unterhalt	375,500	375,018. 30
Neubauten	282,000	278,691. 45
Wasserbau: Ordentlicher Unterhalt; in 1861 keine Neubauten	46,000	48,308. 22
Entsumpfungen und Eisenbahnen	35,200	35,219. 05
	873,600	860,952. 66

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung

Obergericht und dessen Kanzlei	95,100	94,327. 91
Amtsgerichtspräsidenten, Amtsgerichte, Amtsgerichtsschreiber, sammt den Audienz- und Bureaukosten, und den Bureaukosten der Amtsgerichtspräsidenten	133,540	136,677. 71
Staatsanwaltschaft	21,800	21,827. 82
Geschwornengerichte	21,000	18,517. 21
	271,440	271,350. 65
Summe alles Ausgebens	5,012,039	4,964,555. 12
Minder als die bewilligten Kredite	47,483.	88

Bilanz pro 1861.

	Rechnungs- Resultate. Fr. Rp.
Total-Summe Einnemens, wie hievor	5,111,585. 39
Total-Summe Ausgebens " "	4,964,555. 12
Ueberschuß der Einnahmen laut Rechnung	147,030. 27
Ueberschuß der Ausgaben, nach den Budget- und den Nachtragkrediten	283,475. —
Ueberschuß der Einnahmen, laut Rechnung wie oben	147,030. 27
Besseres Resultat der Rechnung gegen das Budget und die Nachtragkredite	430,505. 27

Vermögensetat auf 31. Dezember 1861.

I. Rechnungsfestst. Aktiv- Restanzen	Fr. 4,033,868. 35	Fr.
Passiv-Restanzen	119,213. 84	
		3,914,654. 51
II. Staatsbahn. Aktiva	10,857,921. 67	
Passiva	10,857,921. 67	
III. Kapitalfonds in Handlungen für den Staat.		
Holzspeditionsanstalt für die Stadt Bern	13,000. —	
Kantonalsbank	3,500,000. —	
Staatsapothek	20,000. —	
Satzhandlung	400,000. —	
		3,933,000. —
IV. Zinstragende Staatskapitalien.		
a. Hypothekarkasse	6,923,894. 86	
b. Innerer Zinsrod	656,209. 77	
c. Domänenkasse	1,051,625. 40	
		8,631,730. 03
V. Zweifelhafte Debitoren		4,633. 59
VI. Vermögen in Gebäuden, Pachtgütern und freien Staatswaldungen.		
a. Gebäude- und Pachtgüterkapital	10,100,476. 52	
b. Forstkapital	15,396,137. 62	
		25,496,614. 14
VII. Zehnt-, Bodenzins- u. Erbschaftablösungskapitalien.		
a. Zehntkapitalkonto	199,768. 19	
b. Bodenzinskapitalkonto	162,321. 61	
c. Erbschaftkapitalkonto	89. 68	
d. Kapitalabtretungen von Privatberechtigten	31,817. 84	
		393,997. 32
VIII. Geräthschaftenkonto		3,641,837. 75
		46,016,467. 34

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag:			46,016,467.	34
Abzuziehen:				
Passivschuldenrechnung.				
Domänenkassa und Feudallasten-				
Liquidation. Die Passivrestanz				
des Rechnungsgebers	Fr.	98,451.	11	
Innere Zinsrodel	"	11,477	20	
			109,928.	31
Zehnte u. Bodenzinsliquidations-				
schuld.				
1) Vergütungen an Privatberech-				
tigte	Fr.	502,898.	61	
2) Rückerstattungen				
an frühere Lös-				
käufer	"	728,985.	57	
3) Abtretungen von				
Privatberechtigten		67,391	40	
			1,299,275.	58
			1,409,203.	89

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag:			1,409,203.	89
Reines Vermögen des Staats auf				
31. Dezember 1861			44,607,263.	45
Die Ueberschufrechnung der lau-				
fenden Verwaltung fordert vom				
Kapitalvermögen des Staats:				
den restanzlichen Ueberschuß der				
Einnahmen über die Ausgaben				
von den Jahren 1858, 1859 und				
1860			676,062.	92
der Ueberschuß der Einnahmen				
über die Ausgaben im J. 1861	147,030.	27		
			823,093.	19
Restanz des Generalfonto's auf				
31. Dezember 1861			43,784,170.	26

Bilanz über das Staats-Anleihen.

Debitoren.

I. Außerordentliche Ausgaben, welche durch das vom Großen Rathe am 26. Mai 1853, 29. August 1855 und 27. Februar 1857 bewilligte Anleihen von Fr. 1,700,000 befritten wurden. An solchen sind laut Rechnung vom 1. September 1853 bis 31. Dezember 1861 verrechnet worden:	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
A. Außerordentliche Neubauten infolge Wasserverheerungen	154,094.	30		
B. Außerordentliche Neubauten infolge Wasserverheerungen im Emmenthal	35,730.	59		
C. Tieferlegung des Brienzersees, Schleußenbau in Unterseen	162,802.	82		
D. Beitrag an die Bauten des Zrenthaus's Waldau	641,625.	95		
E. Beitrag an die Neubildung desselben	75,000.	—		
F. Kosten des Staats auf der ganzen Operation der Münzreform	162,380.	04		
G. Entsumpfung des Seelandes, Vorarbeiten	79,520.	59		
H. Lavannes-Bözingen-Straße (Reuchenette-Biel-Straße)	588,791.	62		
	1,899,945.	91		
An obige Ausgabe für die Lavannes-Bözingen-Straße hat die Ueberschuß-Rechnung der laufenden Verwaltung beigetragen: im Jahr 1858	95,331.	16		
" " 1859	74,101.	36		
" " 1869	30,513.	39		
	199,945.	91		
Summe Verwendung des Anlehens	1,700,000.	—		
Tagblatt des Großen Rathes 1862.				

Kreditoren.

I. Staats-Anleihen. Das auf Beschlüssen des Großen Rathes vom 26. Mai 1853, 29. August 1855 und 27. Februar 1857 beruhende Anleihen beträgt	1700 Scheine	1,700,000. —
Hieran wurden zurückbezahlt:		
1855 100 Scheine	Fr. 100,000	
1856 120 " "	120,000	
1857 120 " "	120,000	
1858 160 " "	160,000	
1859 160 " "	160,000	
1860 160 " "	160,000	
1861 160 " "	160,000	
980 Scheine	980,000. —	
Stand des Anlehens auf 31. Dezember 1861	720 Scheine	720,000. —
II. Steuerquoten. An solchen sind bis 31. Dez. 1861 behufs Verzinsung und Amortisation des Anlehens bezogen und verrechnet worden:		
Laut Staatsrechnung pro 1854		
Vom alten Kanton	131,157.	02
Der Antheil des Jura steht noch aus mit	Fr. 29,146	
Laut Staatsrechnung pro 1855		
Vom alten Kanton	131,087.	17
Vom neuen Kanton	29,130.	48
Laut Staatsrechnung pro 1856		
Vom alten Kanton	136,528.	86
Vom neuen Kanton	30,339.	75
Laut Staatsrechnung pro 1857		
Vom alten Kanton	136,246.	69

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag:			1,700,000.	—	Uebertrag:			720,000.	—
II. Zinse und Kosten des Anleihe, welche, nebst der Amortisation des Kapitals, aus den jährlichen Steuerquoten bis dahin bestritten worden sind:					Vom neuen Kanton	30,277.	04		
Zinse	357,219.	66			Laut Staatsrechnung pro 1858			136,754.	20
Kosten	5,319.	52			Vom alten Kanton			30,389.	80
			362,539.	18	Vom neuen Kanton				
III. Rechnungss-Restanz.					Laut Staatsrechnung pro 1859			138,162.	49
Die Restanz des Rechnungsgebers des Staatsanleihe auf 31. Dez. 1861			4,951.	01	Vom alten Kanton			30,702.	77
					Vom neuen Kanton				
					Laut Staatsrechnung pro 1860			139,606.	44
					Vom alten Kanton			31,023.	66
					Vom neuen Kanton				
					Laut Staatsrechnung pro 1861			139,977.	67
					Vom alten Kanton			31,106.	15
					Vom neuen Kanton				
								1,302,490.	19
			2,067,490.	19	III. Kantonskassa, deren bezahlte unverzinsliche Vorschüsse an die Staatsanleihekassa, zu Bestreitung ihrer Ausgaben			45,000.	—
								2,067,490.	19

Anleihen des Staats zu Entsumpfungszwecken.

In Anwendung des § 2 des Dekretes vom 22. März 1855 beschloß der Regierungsrath unterm 12. Oktober 1857 die Aufnahme eines ersten Anleihe von Fr. 500,000 in 500 Partial-Schuldscheinen von Fr. 1000 zu 4 % je auf 31. Dezember verzinslich, von Seite der Inhaber vom Jahr 1870 an auf 3 Monate hin ausföndbar, deren ganze oder theilweise Abföndung hingegen dem Staate zu jeder Zeit frei steht, in welcher letzterem Falle die zuröckzuzahlenden Scheine jeweilen durch das Moos zu bezeichnen sind.

Dieses Anleihen wurde wie folgt realisiert:

	Fr.	Fr.
In 1857 152 Partialschuldcheine à Fr. 1000 Nr. 1 = 152	152,000	
In 1858 253 Partialschuldcheine à Fr. 1000 Nr. 153 = 405	253,000	
In 1859 95 Partialschuldcheine à Fr. 1000 Nr. 406 = 500	95,000	
	500,000.	—

Bilanz

über die Vorschüsse und Anleihen zu Entsumpfungszwecken pro 31. Dezember 1861.

	Debitoren.		Kreditoren.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Bätterkinden-Moos-Entsumpfungsgesellschaft	41,661.	40		
2. Arräumung zwischen Unterseen und dem Brienzersee	168,416.	81		
3. Schönbühlthal-Moos-Entsumpfungsgesellschaft	94,506.	16		
4. Signau-Lichterwyl-Moosentsumpfungsgesellschaft	61,619.	65		
5. Jäziwyl-Mirchel-Moosentsumpfungsgesellschaft	26,219.	88		
Uebertrag :	392,423.	90		

	Debitoren.	Kreditoren.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Uebertrag :	392,423. 90	
6. Grünen-Moos-Entsumpfungsgesellschaft	3,005. 92	
7. Hypothekar-Kasse. Liquidation von Entsumpfungsunternehmen	185,787. 92	
8. Gürbeforrektion. 1. Abtheilung	95,336. 18	
9. " 2. "	43,177. 25	
10. " 3. "	11,755. 15	
Kreditoren des Entsumpfungs-Anleihe		500,000. —
Vermögens-Stat des Staats, Rubrik: Aktiv-Rechnungs-Restanzen		231,486. 32
	731,486. 32	731,486. 32

Erste Sitzung.

Montag den 8. Dezember 1862.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Brechet, Girard, v. Grafenried, Käser, Jünger; Kurz, Dr. Lehmann, Meyer, Roth in Wangen und Stämpfli, Christian; ohne Entschuldigung: die Herren Beguelin, Berger, Botteron, Bucher, Bühlmann, Chapuis, Etelier, Ducommun, Engemann, Etter, Fankhauser, Fleury, Freiburghaus, Fressard, Frieden, Friedli, Froidevaux, Froié, Fuhrer, Gobat, Gouvernon, Grimaître, Großmann, Guenat, v. Gonten, Hennemann, Hermann, Herren, Hubacher, Jaquet, Jmer, Jndermühle, Jorzi, Kaiser, Kiskauss; v. Känel, Fürsprecher; Klaye, Knechtenhofer, Knuchel, Lempen, Loviat, Lüthi, Deuvray, Pallain, Perrot, Probst, Regez, Reichenbach, Renfer, Ritter, Rosseler, Röhliberger, Gustav; Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Seiler, Siegenthaler, Stämpfli, Johann; Steiner, Jakob; Stettler, Stocker, Strett, Benedikt; Tische, Willi, Simon; Willi, Andreas; Witschi und Wyß.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Rede:

„Meine Herren Abgeordneten!

„Nach bisheriger Uebung wurden Sie zur ordentlichen Sitzung einberufen, bevor Sie eine neue Jahresperiode antreten.

„Das Jahr, welches seinem Schluss entgegengeht, führte manche in der Geschichte der Völker merkwürdige Begebenheiten an uns vorüber.

„Rings um uns her Ungewissheit, Unbehagen und selbst Kriegelärm, Vorbereitungen zum Krieg.

„Die Söhne einer großen Nation ziehen mit bewaffneter Macht aus, um den Preis ungeheurer pekuniärer Opfer, in ferne Gegenden, um Gesundheit und Leben im Interesse dessen, was man „Civilisation“ zu nennen beliebt, auf's Spiel zu setzen.

„Deutschland macht Anstrengungen, um sich auf Grundlage eines erweiterten öffentlichen Rechts zu konstituieren; Mißtrauen gegenüber dem Auslande; Eifersucht der Staaten im Innern und Kampf der liberalen Bestrebungen auf der einen Seite mit dem Feudalismus und dem Gottesgnadenthum auf der andern Seite.

„In Italien brummt das Gewitter dumpf fort: wird das Werk der Einheit zur Vollendung gelangen, — wann und wie kommt es dazu? . . .

„Ein anderes Land von weniger Bedeutung, einst aber auch eine Republik, von der uns die Geschichte große Thaten und große Bürger überliefert, — Griechenland vertrieb ganz

neulich seinen König. Es erwartet einen andern aus freier Wahl, über dessen Anerkennung sich drei Mächte in's Einverständnis zu setzen haben.

„Endlich dieses blutige Schauspiel, das Amerika verwüstet und dessen Ausgang nicht abzusehen ist. Ganz Europa empfindet fortwährend den Gegenstoß.

„Witten in diesem allgemeinen Sturme, in bescheidener Zurückgezogenheit am Fuße ihrer majestätischen Alpen, setzt die Schweiz ihren friedlichen Gang fort durch das Leben der Völker; — ebensowenig von Ehrgeiz erfüllt als eifersüchtig in der Wahrung ihrer Rechte und ihrer Unabhängigkeit, zahlt sie beständig ihren ersten Tribut der Sympathie und Ergebenheit für alles, was die Freiheit besetigen und das Gedeihen der Humanität fördern kann.

„Die Bande der schweizerischen Eidgenossenschaft vereinigen immer inniger und in einem und demselben Bruderverbände die souveränen Stände, von denen der Kanton Bern einer der bedeutendsten und daher auch einflussreichsten ist. Der Stand Bern ist es deshalb sich selbst wie unserer gemeinschaftlichen Mutter, dem Vaterlande, schuldig, sich auf einer entsprechenden Höhe zu erhalten, sowohl durch seine innere Verwaltung als durch seine Beziehungen zu seinen Mitständen. Er wird seiner Mission gewiß nicht untreu werden.

„Wir haben im Laufe dieses Jahres gesehen, wie einige Kantone zur Revision ihrer Verfassungen schritten. Ist's vom Guten, ist's vom Schlimmen? — Es versteht sich von selbst, daß wir Alle zusammen wünschen, daß es zum Besten führen möge. Diese Revisionen gingen vielleicht aus zwei Ursachen hervor: einmal weil die Verfassung, die als solche nur die allgemeinen und in gewisser Hinsicht unwandelbaren Grundsätze der Demokratie enthalten sollte, zu sehr in das Gebiet der eigentlichen Gesetze übergreift, die je nach Umständen und sich entwickelnden Bedürfnissen einer Abänderung ausgesetzt sind; sodann weil es in der menschlichen Natur liegt, daß die Gewohnheit der Regierung eine gewisse Erschlaffung erzeugt, die man zu beseitigen trachtet, indem man die Grundartikel des öffentlichen Rechts neuerdings und feierlicher einprägt.

„Wie dem sein mag, Dank der Freiheit des Wortes und der Presse, welche die ausgebreitetste Kritik dessen gestattet, was in der politischen Organisation mangelhaft erscheint, ist es für die Schweizerbürger leicht, die Revision der abzuändernden Bestimmungen auf dem von der Verfassung selbst vorgezeichneten Wege zu verlangen und zu erhalten. Und um dahin zu gelangen, bedarf es keiner gewaltsamen Erschütterungen, keiner blutigen Revolutionen, die im Geheimen vorbereitet werden und nichts anderes sind als der Ausbruch des allzulang unterdrückten freien Gedankens.

„Indem ich etwas näher auf die verschiedenen Geschäfte eingehe, welche uns in der gegenwärtigen Session beschäftigen werden, beschränke ich mich sozusagen darauf, Ihre Aufmerksamkeit auf den Budgetentwurf für das Jahr 1863 zu lenken. Dieser Entwurf stellt einen muthmaßlichen Ausgabenüberschuß von Fr. 234,448 fest, eine Zahl, die reduziert oder erhöht werden kann je nach dem Ergebnis der bevorstehenden Beratungen. In jedem Falle ist der Budgetentwurf mit dem erwähnten Defizit reichlich erwogen hervorgegangen einmal aus den Beratungen des Regierungsrathes, wo jeder Direktor zur Unterstützung der verlangten Kredite die nöthigen Akten und Belege vorlegen mußte; sodann aus der Prüfung der Staatswirthschaftskommission, die nur eine Kontrolleanstalt ist, welche die Verfassung vorsichtiger Weise dem Regierungsrath beizugeben hat.

„Das Defizit, hoffen wir es, könnte wenigstens theilweise durch Vermehrung dieser oder jener muthmaßlichen Einnahmen gedeckt werden; aber eine weise Verwaltung im Staate wie in den Familien schreibt vor, in der Verwendung mehr oder weniger eventuellen Hülfsquellen zurückhaltend zu sein. Man weiß immer wohl, was man ausgibt, wenn man die Ausgabe selbst bestimmen konnte; aber man weiß nicht immer, was man

einnehmen werde, weil dieß oft vom Willen eines Andern oder von besondern Umständen abhängt.

„So sehr es immerhin wichtig ist, über die Erhaltung und das Gedeihen unserer Finanzen zu wachen, weil sie uns eine gewisse Macht der Initiative und eine gewisse Unabhängigkeit der Bewegung im Gebiete der öffentlichen Reformen und Verbesserungen gewähren, ebenso sehr sollen wir mit Eifer das Nöthige bewilligen, sobald wir von der gesicherten Bewirklichkeit dieser Reformen und Verbesserungen überzeugt sind.

„Eine Erwägung dieser hohen Tragweite politischer Defonomie ist es denn auch, der ich meinerseits Ihren jüngsten Entscheid über den Bau von Eisenbahnen durch den Staat zugeschrieben habe.

„Sie wissen, daß das Resultat dieses Entscheides zu einem eigenen Verwaltungszweige führte, der seine besondere Buchführung hat. Deshalb erwähnt das Jahresbudget dieses Gegenstandes nicht.

„Um zu jeder Zeit und so viel möglich das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben aufrecht zu erhalten, versuchte man sich schon in der Verfassung von 1846 sowohl als in den darauf folgenden Finanzreformen in verschiedenen Systemen direkter Besteuerung für den alten Kantonsheil: Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer, und heute enthält das Einberufungsschreiben unter den zu behandelnden Gegenständen einen neuen Gesetzesentwurf über die Militärsteuer und einen andern über die Einkommenssteuer, von denen der eine wie der andere bestimmt ist, nützliche und gerechte Abänderungen oder Neuerungen, die Ihrem Ermessen unterliegen, einzuführen.

„Was den Zura betrifft, so blieb er ausschließlich bei der Grundsteuer, die ihm die Verfassung gewährleistete. Zahlreiche Stimmen, es ist wahr, haben sich gegen dieses einheitliche Steuersystem erhoben; mit Recht oder Unrecht? Das ist eine Frage, die ich hier nicht zu untersuchen habe, weder vom theoretischen noch vom konstitutionellen Standpunkte aus; es genügt mir, sie angedeutet zu haben.

„Endlich verlangt die Direktion der Justiz und Polizei von Ihnen die Festsetzung des Zeitpunktes der Infrastretung der neuen Sammlung der Gesetze und Dekrete, einer kostbaren Arbeit, welche die ganze Sammlung der Gesetze auf einige Bände reduzieren und die Nachschlagungen beträchtlich erleichtern wird.

„Ich will mich bei keinem andern Artikel der Verhandlungsgegenstände aufhalten. Jedes Geschäft wird Ihnen Übungsgemäß vorgelegt werden mit dem Berichte der mit der gehörigen Prüfung beauftragten vorberathenden Behörde.

„Die große Zahl der Arbeiten läßt voraussehen, daß Sie vierzehn Tage hier werden verweilen müssen. Ich ersuche Sie daher, der Behandlung unserer Geschäfte alle Thätigkeit und Beharrlichkeit, welche sie fordern, widmen zu wollen.

„Indem ich Sie herzlich willkommen heiße, erkläre ich die ordentliche Sitzung des Großen Rathes des Kantons Bern als eröffnet.“

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes über die seit der letzten Session stattgehabten Ersagwahlen in den Großen Rath.

Da die Akten über die im verfloßenen August stattgehabten Ersagwahlen nicht vorliegen, so wird zunächst der Vortrag über die am 23. November abhin von den Wahlkreisen Büren, Frutigen, Mécourt und Erlenbach vorgenommenen Wahlen behandelt, gegen welche keine Beschwerden eingelangt

und auch die Behörden von Amtes wegen nicht veranlaßt sind, einzuschreiten. Der Regierungsrath stellt daher den Antrag, diese Wahlen zu genehmigen und die Gewählten zu beeidigen, was ohne Einsprache durch das Handmehr beschloffen wird.

Es sind demnach erwählt:

Im Wahlkreise Büren für den verstorbenen Herrn Imhoof:

Herr Dr. Schneider, Nationalrath, in Bern.

Im Wahlkreise Frutigen für den ausgetretenen Herrn Giljan Brügger:

Herr Abraham Thönen, Landsekretär zu Reinsch bei Frutigen.

Im Wahlkreise Mécourt für den ausgetretenen Herrn Guenin:

Herr August Brugger, Rentier in Bruntrut.

Im Wahlkreise Erlenbach für den verstorbenen Herrn Dr. Müller:

Herr Jakob Müller, Gemeinderathspräsident zu Weissenburg.

Alle vier Gewählten werden, da sie anwesend sind, sofort beeidigt.

Vortrag des Regierungsrathes über die aus dem Wahlkreise Wimmis eingelangten Beschwerden, betreffend die Wahlverhandlungen in den politischen Versammlungen der Kirchgemeinden Reutigen, Spiez und Wimmis am 31. August legthin.

Der Regierungsrath findet die Beschwerden begründet und trägt sonach auf Kassation der fraglichen Wahlverhandlungen an.

Der Sachverhalt ist im Wesentlichen folgender:

Die Wahl des Herrn Mützenberg zum Gerichtspräsidenten von Niedersimmenthal veranlaßte eine Ersagwahl im Wahlkreise Wimmis, die am 24. August abhin stattfand. An diesem Tag erhielt Niemand die absolute Mehrheit und es blieben in der Wahl die Herren Ulrich Berger in Spiez und Jakob Karlen zu Erlenbach. Am 31. August wurde die Wahlverhandlung fortgesetzt, und es langte hierauf eine Beschwerde ein mit dem Schluß auf Kassation der Wahlverhandlung wegen Formwidrigkeiten und Theilnahme nicht stimmberechtigter Personen. Laut dem Protokolle der Ausgeschlossenen des Wahlkreises betrug die Zahl der nicht zweifelhaften Stimmzettel:

Für Herrn Berger	412
" Karlen	427
Die Zahl der undeutlichen Stimmzettel dagegen:	
Für Herrn Berger	30
" Karlen	14
Zählt man diese Zettel zusammen, so erhält man:	
Für Herrn Berger	442 Stimmen.
" Karlen	441 "

Das Wahlprotokoll gibt zu, daß Form haben, ohne jedoch nähern Aufschluß darüber zu geben. Der Regierungsrath ordnete eine Untersuchung an, worauf die Versammlung der Ausgeschlossenen durch Stichenfheid des Präsidenten erklärte, daß die stattgehabten Formfehler ohne Einfluß auf das Gesamtergebnis, daß ferner die sogenannten

zweifelhaften Stimmzettel gültig und somit zum Mitgliede des Großen Rathes erwählt sei:

Herr Ulrich Berger mit 442 gegen 441 Stimmen.

Der Präsident der Wahlversammlung von Wimmis protestirte gegen diesen Entscheid.

Die Untersuchung des Regierungsrathhalters konstatirt, daß das Stimmregister von Reutigen nicht legalisirt, daß dasjenige von Ober-, Niederstoden und Spiez zwar legalisirt, aber so wenig als das von Reutigen deponirt worden war. Ferner stellte sich heraus, daß zu Reutigen eine besteuerte, zu Spiez sechs nicht stimmberechtigte Personen an der Wahlverhandlung Theil genommen haben.

Im Hinblick auf diese Ungesetzlichkeiten, die einen entscheidenden Einfluß auf das Ergebnis der Wahl ausüben konnten, stellt der Regierungsrath den erwähnten Antrag, welcher ohne Einsprache genehmigt wird.

Entwurf = Gesetz.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung,

daß durch die neue Organisation des Armenwesens, in Folge welcher es wie jede Hauptdirektion seinen eigenen, bleibenden Vorsteher hat sowie durch die Einbürgerung der Landsassen, die mit Dekret vom 23. Mai 1848 gegründete Stelle eines Berichterstatters im Armenwesen unnötig geworden ist, und kein Grund vorliegt, die Direktion des Armenwesens anders zu organisiren, als die übrigen Direktionen, —

auf den Antrag des Regierungsrathes
beschließt:

1) Die Stelle eines Berichterstatters im Armenwesen ist aufgehoben

2) Die Direktion des Armenwesens hat einen Sekretär, welcher in Betreff seiner Amtsdauer und seiner Obliegenheiten im Allgemeinen unter dem Organisationsgesetz vom 25. Jänner 1847 steht und bezüglich seiner Besoldung den übrigen Hauptsekretären gleich gestellt ist.

3) Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Es werden durch dasselbe aufgehoben alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich der § 2 des Dekrets vom 23. Mai 1848.

Bern, den

(Folgen die Unterschriften.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Der vorliegende Entwurf hat Bezug auf die Stelle eines Berichterstatters im Armenwesen, welche im Jahre 1848 durch das Gesetz über die Organisation des Regierungsrathes gegründet wurde. Damals war die Verwaltung des Armenwesens eine Abtheilung der Direktion des Innern. Um dem Direktor die Sache zu erleichtern, wurde dieser Zweig unter einen besondern Berichterstatter gestellt. Der Erste, welcher diese Stelle bekleidete, war Herr Helfer Walther. Diese Einrichtung wurde aber schon im Jahre 1855 geändert, indem das Armenwesen unter eine eigene Direktion gestellt wurde. Herr Regierungsrath Fischer war der Erste, welcher die Leitung

Tagblatt des Großen Rathes 1862.

derselben übernahm. Durch das Armengesetz wurde dieses Verhältniß gesetzlich regulirt. Gegenwärtig aber ist die frühere Einrichtung überflüssig, wir bedürfen keines Berichterstatters mehr, der gewissermaßen eine selbständige Stellung einnimmt, sondern nur eines Sekretärs, wie die andern Direktionen. Dies wird Ihnen nun vorgeschlagen. Der Berichterstatter hatte bisher eine Besoldung von Fr. 3000, die auch der an seine Stelle tretende Sekretär erhalten würde. Es liegen dieser Aenderung weiter keine persönlichen Motive zu Grunde; es ist der Wunsch der Direktion, den bisherigen Beamten beizubehalten, resp. sein Patent, wenn möglich, umschreiben zu lassen. Aber die Direktion hält darauf, daß die Sache regulirt werde wegen Vorgängen, die theilweise infolge der bisherigen Stellung des Berichterstatters möglich waren. Um die Organisation dieses Verwaltungszweiges mit derjenigen der übrigen Direktionen in Einklang zu bringen, stelle ich Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten und denselben in globo behandeln.

Das Eintreten und die Berathung in globo werden ohne Einsprache beschloffen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt den Entwurf zur Genehmigung.

Hebler. Mit der vorgeschlagenen Umwandlung der Stelle eines Berichterstatters im Armenwesen bin ich einverstanden; hingegen scheint es mir nothwendig zu sein, einen folgenden Artikel beizufügen, welcher sagen würde, der heutige Beschluß trete in dem Zeitpunkte in Kraft, wo die Amtsdauer des gegenwärtigen Beamten auslaufe. Die Verfassung sagt, kein Beamter könne seiner Stelle entsetzt werden, es sei denn durch gerichtliches Urtheil. Wenn ich diesen Vorschlag mache, so geschieht es nicht aus Interesse für die betreffende Persönlichkeit, die ich nicht einmal kenne, aber wenn jetzt durch ein Gesetz die Stelle aufgehoben wird, so kommt es auf das Gleiche heraus, wie wenn der betreffende Beamte entsetzt würde. Ich möchte daher das Verfahren befolgen, wie die Verfassung es vorschreibt, dann hat alles seinen regelmäßigen Gang.

Herr Berichterstatter. Der gegenwärtige Inhaber der Stelle eines Berichterstatters für das Armenwesen wurde vor ungefähr einem halben Jahre gewählt; seine Amtsdauer würde also noch $3\frac{1}{2}$ Jahre betragen. Nun frage ich, ob der Große Rath nicht kompetent sei, eine Stelle aufzuheben, wenn er sie unzweckmäßig findet. Ich glaube, darüber könne gar kein Zweifel obwalten und die vom Großen Rathe in verschiedenen Perioden befolgte Praxis beweist, daß er Stellen aufheben und andere gründen kann, wie es ihm beliebt. Ich erinnere an den Beschluß der Behörde bezüglich der Stelle eines Klafshelfers in Herzogenbuchsee. Es handelt sich nicht darum, Jemanden von einer Stelle zu entfernen, sondern derselben eine andere Organisation zu geben, und der betreffende Beamte soll mit der Erklärung der vollen Zufriedenheit von Seite der Direktion auch die künftige Sekretärstelle übernehmen.

A b s t i m m u n g.

Für den Entwurf mit oder ohne Abänderung
" " Antrag des Herrn Hebler
Dagegen

Handmehr.
Minderheit.
Gr. Mehrheit.

Herr Präsident. Nach meiner Ansicht unterliegt dieses Gesetz einer zweimaligen Berathung. Wenn keine andere Bemerkung darüber fällt, so nehme ich an, die Versammlung sei damit einverstanden.

Es erfolgt keine Einsprache.

Staatsrechnung von 1861.

(Siehe Seite 242 u. f. hievon.)

Der Vortrag der Staatswirthschaftskommission wird verlesen, welcher in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe dahin schließt, es sei der vorliegenden Staatsrechnung unter dem üblichen Vorbehalte die Genehmigung und Passation zu erteilen.

Scherr, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es dürfte vielleicht Manchem auffallen, daß die Staatsrechnung von 1861 erst jetzt zur Passation vorgelegt wird; aber die Schuld der Verzögerung liegt weder an der Finanzdirektion noch am Regierungsrathe. Das Gesetz schreibt vor, die Abfassung der Rechnung eines Verwaltungsjahres sei so zu fördern, daß sie in der ersten Hälfte des folgenden Jahres dem Großen Rathe vorgelegt werden könne. Dieser Vorschrift kam die Finanzdirektion nach, indem sie die Staatsrechnung von 1861 bereits am 3. April laufenden Jahres passirte; von Seite des Regierungsrathes geschah es am 4. gleichen Monats, Ihnen jedoch erlaubte es bisher die Zeit nicht, diesen Gegenstand früher zu behandeln. Ich glaube diese Bemerkung vorausschicken zu sollen, damit nicht ein Vorwurf allfällig auf die Finanzdirektion falle. Auf die Sache selbst übergehend, haben wir uns zunächst mit der Bilanz und mit dem Staatsvermögen zu beschäftigen. In dieser Beziehung ist es notwendig, eine allgemeine Uebersicht zu geben. Das Gesetz vom 8. August 1849 theilt das Staatsvermögen ein in das Administrationsvermögen, in das zinstragende Vermögen und in die Rechnungs- und Kassarestanzen. Die erste Kategorie umfaßt die öffentlichen Gebäude und Plätze und das Verwaltungsgeräthe; in die zweite Klasse gehören die Forsten, die Domänen und die angelegten Kapitalien; in die dritte Klasse endlich die Einnahmestände und Kassavorräthe der laufenden Verwaltung. Die Rechnungsestanzen sind das eigentliche Betriebskapital der Verwaltung, sie betragen auf 31. Dezember 1861 Fr. 4,033,868. 35, nach Abzug der Passivrestanzen von Fr. 119,213 84 noch Fr. 3,914,654. 51. Der Gesamtvermögenssatz beträgt Fr. 46,016,467. 34, nach Abzug der Passiva Fr. 43,784,170. 26. Die Ueberschussrechnung weist an Einnahmenüberschüssen in den letzten vier Jahren folgende Summen auf:

1857	Fr. 226,636. 30
1858	" 238,626. 30
1859	" 418,727. 22
1860	" 402,505. 79

im Ganzen Fr. 1,286,495. 61;
rechnet man den Einnahmenüberschuß des
Jahres 1861 hinzu mit " 147,030. 27
so betragen die Ueberschüsse Fr. 1,433,425. 88,
eine Summe, die Ihnen vielleicht hoch erscheinen mag, worüber
ich aber bemerken muß, daß bereits ein Theil davon verwendet
oder engagirt ist. Gelder, die nicht für die laufende Verwaltung
in Anspruch genommen werden, werden in der Regel
angelegt. So wurden emmenthalischen Gemeinden Vorschüsse
in Eisenbahnsachen gemacht, andere Vorschüsse hatten die

Förderung von Entsumpfungsunternehmungen zum Zwecke, da
die aufgenommene Summe nicht hinreichte. Endlich ist nicht
zu übersehen, daß der Kassastand jeweilen auf 31. Dezember
der höchste ist, da der Steuerbezug unmittelbar vorher stattge-
funten hat. Nach den Bestimmungen des Gesetzes sollen die
Einnahmenüberschüsse nicht zur Vermehrung des Kapitalver-
mögens verwendet werden, sondern sie sollen für die folgenden
Rechnungsjahre verfügbar bleiben. So wurden aus den er-
wähnten Einnahmenüberschüssen verwendet:

a. für die Reuchette-Straße	Fr. 199,945. 91
b. " " Grundbuchbereinigung	" 81,627. 44
c. Budget von 1861	" 328,859. 31
d. " " 1862 (außerordentliches)	" 228,200. —
e. Budgetdefizit von 1862	" 262,292. —
f. Nachtragkredite für 1862	" 100,000. —
g. Außerordentliches Budget für 1863	" 210,000. —

Summa Fr. 1,411,324. 66

Speziell anzuführen sind noch folgende Ausgabenposten:	
Budget von 1861: für Infanteriemunition zc.	Fr. 81,792. 34
" Kaputtroße	" 28,200. —
" den botanischen Garten	" 43,870. —
" die Brünig-Straße	" 144,997. —
" Beisteuer für Glarus	" 30,000. —
Summa	Fr. 328,859. 34

Budget von 1862: für Kaputtroße	Fr. 28,200
" Gewehre und Patronenfächer	" 70,000
" den botanischen Garten	" 48,000
" die Brünig-Straße	" 56,000
" Kavalleriestallungen	" 26,000
Summa	Fr. 228,200

Der letztere Kredit wurde zwar nicht zu dem Zwecke, für den
er ausgesetzt war, verwendet und es wird eine Uebertragung
stattfinden. Wenn die Rechnung dieses Jahres ein günstigeres
Resultat liefert, als man vorsah, so ist dies namentlich der
Mehreinnahme auf dem Ohmgelde zuzuschreiben, dessen Ertrag
infolge eines guten Weinjahres bedeutend größer war als
früher. Der Kapitalkonto schließt auf 31. Dezember 1860 mit
einem Saldo von Fr. 43,749,552. 37, auf 31. Dezember 1861
mit einem solchen von Fr. 43,784,170. 26, so daß sich eine
Vermehrung von Fr. 34,617. 89 herausstellt. Aus erblosen
Verlassenschaften, von Gewinn auf verkauften Stugern zc.,
von Vermehrung des Domänenkapitals durch Berichtigung,
endlich von Mehrerlös aus verkauften Waldungen und durch
Kantonementen ergab sich eine Vermehrung von Fr. 97,417. 92,
dagegen stellte sich eine Verminderung von Fr. 62,800. 03
heraus, die theils auf wirklicher Verminderung, theils auf
Verminderung durch Berichtigung beruht. Der größte Posten
der ersten Klasse beträgt Fr. 23,684. 81 für die vom Staats-
vermögen abzuschreibende restanzliche Schuld der Landschaft
Obersimmenthal für den Bau der Laubeggstraße laut Beschluß
des Großen Rathes; in die zweite Klasse fällt u. A. ein
Betrag von Fr. 24,416. 10 für Verminderung des Schatzungs-
werthes auf sämtlichen dem Staate gehörenden Mobilien,
Werkzeugen, Effekten zc. Die übrigen Posten sind mehr unter-
geordneter Art. In Betreff des wirklichen Rechnungsergebnisses
ist zu bemerken, daß

die Einnahmen im Ganzen betragen	Fr. 5,111,585. 39
die Ausgaben dagegen	" 4,964,555. 12

der Ueberschuß der Einnahmen beträgt also Fr. 147,030. 27
Dieser Ueberschuß ist geringer als derjenige der vorhergehenden
Jahre, immerhin aber ist das Rechnungsergebnis günstiger als
das Budget und zwar infolge von Mehreinnahmen und Er-
sparnis zu Ausgaben. Mehreinnahmen liefern folgende Ver-
waltungsweige: die Forsten Fr. 4,425. 90, die Domänen
Fr. 1158. 28, die Kapitalien Fr. 46,638. 44 (hauptsächlich
daher rührend, daß die verfügbaren Gelder der laufenden Ver-
waltung zinsbar angelegt werden, etwas kommt auch von der

Kantonalanbalt); das Salzregal Fr. 21,848. 07, das Jagdregal Fr. 12,909. 91, das Ohmgeid Fr. 200,003. 98, die Patent- und Konzeptionsgebühren Fr. 17,080. 50, der Stempel Fr. 16,608. 22, das Amtsblatt Fr. 3348. 90, die Handänderungsgebühren Fr. 30,711. 08 (ein Beweis lebhaften Verkehrs mit Liegenschaften und Hebung des Wohlstandes); die Kanzlei- und Gerichtsemolumente Fr. 5,255. 04, die Militärsteuer Fr. 7753. 50, die Erbs- und Schenkungsabgabe Fr. 48,914. 70, die direkten Steuern Fr. 15,735. 34 und Verschiedenes Fr. 732. 23; im Ganzen also Fr. 379,461. 62. Mindereinnahmen ergaben sich auf den Posten Fr. 30,560. 95, auf dem Bergbau Fr. 8785. 83, auf den Fischenzen Fr. 538. 75 und an Bußen Fr. 2441. 81. Bezüglich des Bergbaues ist zu bemerken, daß die im Jura bestehenden Eisenwerke die fremde Konkurrenz nicht auszuhalten vermögen. Die Mindereinnahme auf den Bußen ist nicht etwa der Nachlässigkeit der Vollziehungsbehörden zuzuschreiben, sondern muß von andern Umständen herrühren, obschon ich zugebe, daß man in einzelnen Fällen nachlässig gewesen sein mag; aber im Allgemeinen wird darauf gehalten, daß die Urtheile vollzogen werden. Die auf den Ausgaben gemachten Ersparnisse sind im Verhältnisse zu den Mehreinnahmen nicht so groß, jedoch ist es Thatsache, daß keine Direktion die ihr angewiesenen Kredite überschritten hat. Die Ersparnisse vertheilen sich auf die einzelnen Verwaltungszweige, wie folgt:

Allgemeine Verwaltungskosten	Fr.	525. 94
Direktion des Innern	"	10,710. 48
" der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens	"	16,001. 12
" der Finanzen	"	441. 25
" Erziehung	"	1,542. 44
" des Militärs	"	5,525. 96
" der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und Eisenbahnen	"	12,647. 34
Gerichtsverwaltung	"	89. 35
im Ganzen	Fr.	47,483. 88

Die Staatswirtschaftskommission findet die Darstellung eines Postens der Domänenverwaltung nicht ganz klar; ich bin jedoch nicht dieser Ansicht und mache darauf aufmerksam, daß es einen der Domänenverwaltung bewilligten Nachkredit von Fr. 25,000 betrifft, der gehörig verrechnet wurde. Bezüglich der übrigen Punkte will ich nicht vorgreifen und schließe mit dem Antrage, Sie möchten der Staatsrechnung von 1861 Ihre Genehmigung erteilen.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich hätte mehr als einen Grund, zu wünschen, heute nicht Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission zu sein. Erstens bin ich der Ansicht, eine solche Berichterstattung, welche die ganze Staatsverwaltung umfaßt, sollte nicht immer in den gleichen Händen sein. Schon seit vielen Jahren haben Sie mir diese Ehre erwiesen, Ihnen Bericht zu erstatten, aber es wäre zu wünschen, daß auch andere Mitglieder sich dieser Aufgabe unterziehen möchten; namentlich hätte ich gewünscht, daß mit dem Beginn einer neuen Legislatur auch ein neuer Berichterstatter für die Staatswirtschaftskommission bezeichnet worden wäre. Ich habe meine Herren Kollegen ersucht, daß Einer von ihnen diese Stelle übernehme, allein die Kommission war nicht vollzählig versammelt, so daß ich mich unterziehen mußte. Der Kürze der Zeit wegen war es jedoch nicht möglich, einen Bericht zu entwerfen, welcher dem Ernste der Sache und der Würde des Großen Rathes entsprechen würde. Es wäre auch zu wünschen, daß solche Gegenstände nicht auf die Tagesordnung der ersten Sitzung gesetzt würden. Im vorliegenden Falle ist es richtig, daß die Staatsrechnung schon in einer früheren Sitzung vorlag, die Staatswirtschaftskommission konnte aber dieselbe erst letzten Donnerstag behandeln. Ich hätte den Antrag stellen mögen,

der Große Rath möchte heute diesen Gegenstand nicht behandeln, wenn nicht der Herr Finanzdirektor bereits in seinem Berichte das gethan hätte, was eigentlich der Staatswirtschaftskommission oblag, indem er Ihnen eine Zusammenstellung der einzelnen Verwaltungszweige vorlegte und die Gründe der Veränderungen angab, die vorkamen. Trotzdem wünschte ich von mir aus, Sie möchten heute nicht eintreten, und wenn Sie es dennoch beschließen, so bitte ich um Ihre Nachsicht, da ich gleichsam aus dem Stegreif rapportiren muß.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich begreife die Bemerkungen des Herrn v. Gonzenbach; indessen dürfte ich wirklich nicht, daß man Anstand nehmen würde, heute die Staatsrechnung zu behandeln, welche seit dem Monat April nebst Beilagen zur Einsicht der Staatswirtschaftskommission bereit lag, so daß die Herren Zeit gehabt hätten, sich damit zu beschäftigen. Wenn nun der Herr Berichterstatter der Kommission wünscht, daß die Berathung verschoben werde, so ist es natürlich im Interesse der Finanzverwaltung selber, daß derselbe Zeit habe, die Sache gehörig zu untersuchen. Ich stelle es daher Ihrem Entscheide anheim.

Ganguillet. Ich möchte den Antrag des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission unterstützen und wünsche, daß die Berathung der Staatsrechnung um acht Tage verschoben werde, wobei ich nicht nur die vom Berichterstatter der Kommission angeführten Gründe in Betracht ziehe. Sie werden selber zugeben, daß es wenigstens schädlich sei, daß die Mitglieder des Großen Rathes Gelegenheit haben, einen Blick in die Staatsrechnung zu werfen. Es ist nicht der Fehler der Finanzdirektion, daß dieser Gegenstand erst jetzt zur Behandlung kommt, allein der Herr Finanzdirektor führte hier einige Summen an, die mit dem gedruckten Budget nicht übereinstimmen; er sagte, die Rechnungs- und Kassa-Restanzien betragen auf 31. Dezember 1861 etwas über 4 Millionen Franken, während sie im Budget nur mit Fr. 3,900,000 erscheinen; endlich schätzte er das Defizit größer, als es in der uns mitgetheilten Vorlage erscheint.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bedaure sehr, daß es dem Herrn Ganguillet erst jetzt einfällt, die Staatsrechnung zu prüfen; er hatte während drei Großrathssitzungen Gelegenheit, es zu thun, da dieselbe vorlag und auf dem Traктandenverzeichniß stand. Alle Mitglieder des Großen Rathes hatten diese Gelegenheit, mit Ausnahme der neugewählten. Wenn Herr Ganguillet mir Irrthümer vorwerfen zu können glaubt, so halte ich hingegen dafür, er sei im Irrthum, denn die Rechnungs- und Kassa-Restanzien, von denen ich sprach, erscheinen in der Eintrittsbilanz, im Budget erscheinen sie in der Austrittsbilanz. Vom Defizit kann noch nicht die Rede sein, da der Große Rath es erst noch zu bestimmen hat.

Die Verschiebung der Berathung bis morgen wird mit großer Mehrheit beschlossen.

Bernard stellt den Antrag, die Sitzungen des Großen Rathes um 9 Uhr zu beginnen und sie verhältnißmäßig länger dauern zu lassen.

Von anderer Seite wird vorgeschlagen, den Beginn der Sitzungen auf 8 oder 8½ Uhr festzusetzen.

A b s t i m m u n g.

Für 8 Uhr
 " 8½ " "
 " 9 " "

40 Stimmen.
 53 "
 24 "

Schluß der Sitzung: 12½ Uhr Mittags.

Der Redaktor:
 Fr. F a s s b i n d.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 9. Dezember 1862,
 Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Brechet, Girard, v. Grafenried, Jorzi, Käfer, jünger; Dr. Lehmann, Meyer, Roth in Wangen und Stämpfli, Christian; ohne Entschuldigung: die Herren Beguelin, Botteron, Bühlmann, Chapuis, Grellet, Ducommun, Fankhauser, Fleury, Fréard, Frieden, Froé, Fuhrer, Gouvernon, Großmann, Hermann, Hofer, v. Känel, Fürsprecher; Lempen, Lüthi, Berrot, Regez, Reichenbach, Renfer, Rosselet, Röthlisberger, Gustav; Schlegel, Seiler, Siegenthaler, Stämpfli, Johann; Steiner, Jakob; Stettler, Vogel, Willi, Simon, und Willi, Andreas.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes über die am 24. August abhin stattgehabten Erbschaftswahlen in den Großen Rath.

Gegen dieselben sind keine Beschwerden eingelangt und da auch keine Formwidrigkeiten vorliegen, welche den Regierungsrath veranlassen, von Amtes wegen einzuschreiten, so stellt diese Behörde den Antrag auf Genehmigung der Wahlen und Vereidigung der Gewählten.

Gewählt sind:

Im Wahlkreise Kirchberg:

An der Stelle des zum Regierungsrathes von Burgdorf erwählten Herrn Kummer:

Herr J. Moser, Gemeindepräsident in Koppigen.

Im Wahlkreise Frutigen:

An der Stelle des zum Regierungsrathes erwählten Herrn Wittwer:

Herr Peter F. Schneider, Sekretär des eidgenössischen Finanzdepartements in Bern.

Im Wahlkreise Meiringen:

An der Stelle des zum Regierungsrathes gewählten Herrn Ott:

Herr Andreas Willi, Gemeindefreiber in Meiringen.

Im Wahlkreise Bruntrut:

An der Stelle des zum Obergerichtes erwählten Herrn Favrot:

Herr Nepomucène Schärer, Negotiant in Bruntrut.

An der Stelle des zum Regierungsrathes gewählten Herrn Froté:

Herr Franz Ecabert, Negotiant in Bruntrut.

Im Wahlkreise St. Ursis:

An der Stelle des zum Mitgliede des Regierungsrathes gewählten Herrn Stockmar:

Herr Jean Baptiste Choulart, Amtsrichter, in Court.

Im Wahlkreise Wahlern:

An der Stelle des zum Regierungsrathes von Schwarzenburg gewählten Herrn Wischler:

Herr Ulrich Zbinden, Wirth und Lieutenant in Schwarzenburg.

Im Wahlkreise Lenk und St. Stephan:

An der Stelle des zum Gerichtspräsidenten von Ober-
 Simmenthal gewählten Herrn Marggi:

Herr Christian Christeller, alt-Amtsrichter in Lenk.

Im Wahlkreise Zweisimmen und Bolligen:

An der Stelle des zum Regierungsrathes von Ober-
 Simmenthal gewählten Herrn Imobersteg:

Herr Jakob Stocker, Major, in Bolligen.

Im Wahlkreise Gurzelen:

An der Stelle des zum Gerichtspräsidenten von Seftigen gewählten Herrn Dähler:

Herr Jakob Berren, Amtsrichter zu Wattenwyl.

An der Stelle des zum Regierungsrathes gewählten Herrn Zimmermann:

Herr Christian Krebs, alt-Großrath, in Nofen.

Im Wahlkreise Erlach:

An der Stelle des zum Regierungsrathes gewählten Herrn Hartmann:

Herr Johann Friedrich Probst, Negotiant in Ins.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, bittet den Großen Rath um Entschuldigung, daß dieser Gegenstand nicht gestern schon zur Behandlung kommen konnte, was einer Personaländerung in der Staatskanzlei zugeschrieben wird, und empfiehlt im Uebrigen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Alle neugewählten Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Gemeindefreiber Willi, sind anwesend und werden beeidigt.

Vortrag des Regierungsrathes über die am 22. Juni abhin stattgehabte Amtsrichterwahl in Laufen, betreffend Herrn Cueni daselbst.

Gegen diese Wahl wurde wegen eingelangter Anzeige auf Bestechung eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet; das Amtsgericht konstatierte die Thatfache der Bestechung und bestraft einen Schuldigen, der aber nicht der Gewählte ist. Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Kassation der Wahl.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Es handelt sich hier um eine Amtsrichterwahl und zwar im zweiten Wahlgange, wobei das relative Mehr gilt. Der Regierungsrath kann nicht umbin, sein Bedauern darüber auszusprechen, daß der Fall der Wahlbestechung im Amtsbezirke Laufen innerhalb weniger Jahre zum zweiten Male wiederkehrt. Das Verhältniß ist folgendes: es erhielten Stimmen:

Herr Dser	714
" Hartmeyer	623
" Cueni	599
" Burger	548

Mehrere Landjäger reichten die Anzeige auf Wahlbestechung ein, die zu Gunsten des Herrn Cueni stattgefunden habe. Wenn man einen Blick auf das Stimmenverhältniß der einzelnen Kandidaten wirft, so ist der Unterschied der Art, daß es nicht gerade wahrscheinlich ist, daß so viele Stimmen durch Bestechung für Herrn Cueni gewonnen worden seien; indessen weiß man das nicht bestimmt. Das Gericht war im Falle, eine Person deshalb zu verurtheilen. Gegen Herrn Cueni selbst kam nichts Gravirendes zum Vorschein; er wurde freigesprochen, und da bot sich die Frage, ob seine Wahl dennoch kassirt werden soll. Der Regierungsrath zog zunächst das bisher in ähnlichen Fällen befolgte Verfahren zu Rathe. Solche Fälle kamen drei vor: bei der Wahl der Herren Thomann in Huttwyl, Müßenberg in Wimmis und Botteron in Laufen traten ähnliche Verhältnisse ein, nämlich daß gegen die Gewählten durchaus nichts Gravirendes an das Tageslicht kam; gleichwohl kassirte der Große Rath die betreffenden Wahlverhandlungen und ließ neue Wahlen anordnen. In Uebereinstimmung damit stellt der Regierungsrath auch hier den Antrag, Sie möchten die Wahlverhandlungen in Laufen kassiren und denselben ermächtigen, eine neue Wahl anzuordnen.

Auch dieser Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

Staatsrechnung von 1861.

(Siehe Verhandlungen der vorhergehenden Sitzung.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, bezieht sich auf den von ihm in der gestrigen Sitzung erstatteten Bericht, stellt den Antrag auf Genehmigung der Staatsrechnung und behält sich allfällig gewünschte Aufschlüsse auf den Schlußbericht vor.

Dr. v. Gönzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich danke dem Großen Rathe vorläufig, daß er gestern beschlossen hat, die Berichterstattung wenigstens auf heute zu verschieben. Ich darf Sie versichern, daß ich in der Zwischenzeit persönlich die Staatsrechnung noch durchging, so weit es die Zeit erlaubte. Eine Staatsrechnung ist ein sehr künstliches Gebäude, und ich wünschte, es möchten viele Mitglieder des Großen Rathes sich die Mühe nehmen, einen Blick in dasselbe zu werfen; sie würden dann sehen, wie dieses Gebäude konstruirt ist, wie ein Zusammenwirken von Kräften dazu gehört, um die Staatsverwaltung zu führen. Wenn Sie das Budget machen, so sind Sie gleichsam der Bauherr, welcher den Plan festsetzt und bestimmt, wie er seine Hilfsmittel verwenden wolle, in welcher Richtung es geschehen soll; der Regierungsrath ist der Bauführer. Es erfordert sehr viel Eifer, Umsicht und Vorsicht, um den Bau gehörig auszuführen. Ueber beiden aber ist etwas Anderes, es ist das Warten und die höhere Leitung der Vorsehung. Man kann hier fast sagen, wie es in der „Glocke“ von Schiller heißt:

Von der Stirne heiß

Rinnen muß der Schweiß,

Soll das Werk den Meister loben;

Doch der Segen kommt von oben.

Eine Staatsrechnung enthält das finanzielle Schicksal des Landes, für das sie abgelegt wird, damit steht in Verbindung das finanzielle Schicksal der Bevölkerung. Sie werden aus den Resultaten der vorliegenden Rechnung bald ersehen, daß wir als Bauherren bei der Entwerfung des Planes nicht sehr geschickt waren, indem wir einzelne Ansätze zu niedrig, andere zu hoch veranschlagten. Glücklicher Weise wirkten Umstände mit, die mächtiger als die Behörde sind und uns eine Vermehrung der Einnahmen zuführten. Erlauben Sie, daß ich das erste Mal, wo die neue Legislatur eine Jahresrechnung zu prüfen hat, damit anfangs, den Stand des Staatsvermögens zu erläutern. Eine Darstellung desselben wurde schon häufig gedruckt; eine Menge Rechenschaftsberichte der Regierung enthalten solche; aber man kommt nicht immer dazu, näher darauf einzugehen, sei es daß man nicht Zeit habe, sei es daß man sich die Sache nicht ganz klar machen kann. Nach dieser Rechnung betrug Ihr ganzes Staatsvermögen auf 31. Dezember 1861 Fr. 44,607,263. 45. In dieser Summe ist die Staatsbahn nicht begriffen, indem sich Aktiva und Passiva mit Fr. 10,857,921. 67 balanciren. Die Aktivrechnungsrestanzen betrugen auf 31. Dezember 1861 Fr. 4,033,868. 35; sie erscheinen in jedem Budget und bilden das Resultat der laufenden Verwaltung in den verschiedenen Zweigen. Wir werden Gelegenheit haben, bei Anlaß der Budgetberathung auf diesen Punkt zurückzukommen. Das Staatsvermögen besteht ferner aus Kapitalfonds, die in verschiedenen Handlungen des Staates angelegt sind, und wenn wir auf den Ertrag sehen, so ist dieß der lukrativste Theil, denn diese Kapitalien werfen einen Zins von 6 Prozent ab. Es sind die Betriebskapitalien der Holzspeditionsanstalt, der Kantonalbank, der Staatsapothek und der Salzhandlung im Gesamtbetrage von Fr. 3,933,000. Auch die zinstragenden Kapitalien bilden einen wichtigen Bestandtheil des Staatsvermögens mit Fr. 8,631,730. 03, indessen ist ihr Ertrag nicht so groß, wie bei der vorigen Abtheilung, indem sie durchschnittlich nur 3 Prozent abwerfen. Der Posten der zweifelhaften Debitoren ist unbedeutend, da er nur Fr. 4633. 59 beträgt.

Dann kommt aber das Gebäude- und Pachtgüterkapital mit Fr. 10,100,476. 52 und das Forstkapital mit Fr. 15,396,137. 62. Betrachten Sie aber den Ertrag, so ist er sehr gering, er macht nur $1\frac{1}{2}\%$ aus. Daher gab sich oft schon der Gedanke kund, ob es nicht besser wäre, den letztern Theil des Staatsvermögens zu verringern; die Staatswirtschaftskommission sprach sich immer dagegen aus, weil durch die Staatswaldungen ein gewisser Einfluß auf die Holzpreise ausgeübt wird, der nicht nur der gegenwärtigen, sondern auch der künftigen Generation zu gut kommt. Eine eigene Abtheilung bilden die Zehnt-, Bodenzins- und Erbschaftablösungskapitalien mit Fr. 393,997. 32. Endlich der Geräthschaftenfondo mit Fr. 3,641,837. 75, welcher nicht fruchtbringend, aber für den Staat notwendig ist. Der Ertrag des Staatsvermögens beschränkt sich also hauptsächlich einerseits auf die in den Handlungen des Staates angelegten und andererseits auf die zinstragenden Kapitalien, er bildet also einen kleinen Theil dessen, was die Bedürfnisse des Staates erheischen. Obschon die Finanzen des Kantons blühend genannt werden können, so dürfen wir uns über den wirklichen Ertrag der 44 Millionen keiner Täuschung hingeben, und muß der Staat in Betracht ziehen, wie das Uebrige durch die Eröffnung anderer Hilfsquellen gedeckt werden könne. Die Ueberschussrechnung der laufenden Verwaltung fordert vom Kapitalvermögen Fr. 823,093. 19, so daß noch ein reines Vermögen bleibt von Fr. 43,784,170. 26. Auf 31. Dezember 1860 hatte dasselbe betragen Fr. 43,749,552. 37, so daß sich eine wirkliche Vermehrung herausstellt von Fr. 34,617. 89; das soll Sie beruhigen. Das sind die Kapitalverhandlungen, gegen die nichts einzuwenden ist. — Nun gehe ich zu den Einnahmen und Ausgaben über und frage: wie hat sich die Rechnung in dieser Beziehung gestaltet? In dieser Beziehung ergibt sich ein reiner Ueberschuß der Einnahmen über alle Ausgaben, Budget- und Nachkredite inbegriffen, von Fr. 147,030. 27, welcher der Ueberschussrechnung zu gut geschrieben ist. Ungefähr eine gleiche Summe, wie der Einnahmenüberschuß machen die im Laufe des Jahres bewilligten Nachtragskredite aus, nämlich Fr. 147,743. Mehr eingenommen als budgetirt wurde Fr. 383,021. 39; mehr ausgegeben als budgetirt worden Fr. 283,475. Das Gesamtergebnis gegenüber dem Budget und den Nachtragskrediten war um Fr. 430,505. 27 besser als vorgesehen worden. Die wirklichen Ausgaben betrugen Fr. 4,964,555. 12, im Budget war dafür ausgesetzt

Fr. 4,864,296

zu dieser Summe fügten Sie Nachkredite im

Betrage von

" 147,743

so daß Sie eine Gesamtsumme erhalten von Fr. 5,012,039 davon ist aber ein Betrag von Fr. 47,483. 88 nicht ausgegeben worden. Man kann dem Staate gratuliren, wenn er in einem Jahre ein um Fr. 430,505 besseres Resultat erzielt als das Budget vorgesehen. Aber nun erlauben Sie mir zu untersuchen: woher kommt dieses bessere Resultat? Kommt es etwa von einem Mehrertrag der Liegenschaften? Dieser ist sehr unbedeutend und beträgt nur Fr. 5594. 18. Auch die Kapitalien warfen nur Fr. 46,638. 44 mehr ab als budgetirt worden. Dieses Resultat ist aber um so erfreulicher, als von den im Budget berechneten Fr. 90,000 als Zins der Ostwestbahnaktien nichts eingegangen ist. Wie fand der Staat diesen Ausfall? Dadurch, daß man die verfügbaren Gelder nicht ruhig in der Kasse liegen ließ, sondern nutzbringend anlegte; dadurch gelang es, einen Ausfall, den der Mangel an Vorsicht seiner Zeit verschuldet hatte, wieder zu decken, und es ergab sich nicht nur kein Defizit, sondern ein Ueberschuß auf diesem Zweige der Verwaltung. Ich gehe weiter und frage: wie steht es mit den Regalien? Sie blieben in ihrem Ertrage um Fr. 12,909. 90 hinter dem Budget zurück, obschon das Salzregal Fr. 21,848. 07 mehr abwarf, als das Budget vorgesehen, ein Regal, das in national-ökonomischer Beziehung vielfach angegriffen wird und dessen Ertrag größtentheils von der Vieherziehung und Käfe-

bereitung herkommt. Das Jagdregal lieferte einen Mehrertrag von Fr. 5172. 55. Dagegen blieb das Postregal zurück um Fr. 30,560. 95, weil die Eidgenossenschaft das vertragmäßige Betreffnis nicht verabsolgte. Wenn die Postverwaltung in günstigeren Verhältnissen wieder Ueberschüsse hat, so soll der Ausfall den Kantonen vergütet werden; der fragliche Betrag ist also nicht verloren, sondern der Ausfall wird den Kantonen gut geschrieben. Allein noch ein anderes Regal blieb in seinem Ertrage zurück, das Bergbauregal, von dem man hätte glauben sollen, daß es sich durch Erstellung der Eisenbahnen mehr entwickeln würde, indem die Ausfuhr der Steine einen außerordentlichen Aufschwung nahm. Der Ausfall beträgt Fr. 8785. 83, wovon die Hälfte auf die Bergbauabgaben fällt. Die Schieferbrüche hatten an Kredit verloren; in neuerer Zeit vernahm jedoch die Staatswirtschaftskommission vom Herrn Finanzdirektor, die Qualität sei nun eine gute, so daß für die Zukunft auch ein besserer Ertrag in Aussicht stehe. Die Verbesserung des Budgets ist daher sozusagen einzig in den indirekten Abgaben zu suchen, die einen sehr großen Ueberschuß lieferten. Das Ohmgeld war zu Fr. 710,000 budgetirt, warf aber Fr. 910,008. 98 ab, also Fr. 200,000 mehr. Dieses Resultat ist aber nicht menschlicher Vorsicht zu verdanken, sondern dem lieben Gott, der ein gutes Weinjahr schenkte. Die Patent- und Konzessionsgebühren trugen Fr. 17,080. 80 mehr ein als budgetirt worden. Unter Umständen könnte man in dieser Mehreinnahme ein sehr erfreuliches Zeichen erblicken, indem man annähme, es hätte die Gewerbsthätigkeit einen neuen Aufschwung genommen; geht man aber etwas näher auf die Sache ein, so gestaltet das Resultat sich nicht gerade so. Die Wirtschaftspatente liefern eine Einnahme von Fr. 171,398, die Gebühren für Tanz- und Spielbewilligungen über Fr. 10,000, die Gewerbepatente im eigentlichen Sinne aber nur Fr. 2129. 71, so daß man aus der dahierigen Mehreinnahme nicht auf größere Gewerbsthätigkeit im Lande schließen kann. Die Stempelsteuer lieferte eine Mehreinnahme von Fr. 16,608. 22; das ist schon ein besserer Barometer für den lebhaftern Verkehr. Man kann zwar auch zu fatalen Sachen den Stempel brauchen, aber im Allgemeinen ist anzunehmen, wo viel Stempel gebraucht werde, werden viele Geschäfte gemacht. Das Amtsblatt erscheint mit einer Mehreinnahme von Fr. 3348. 90. Eine Mehreinnahme, die mit den Eisenbahnen in Verbindung steht, findet sich bei den Hundänderungen, die Fr. 30,711. 06 mehr abwerfen, als budgetirt war. Die Kanzlei- und Gerichtsemolumente liefern einen Ueberschuß gegenüber dem Budget von Fr. 5255. 04; dagegen ergibt sich aus den Bußen und Konfiskationen ein Ausfall von Fr. 2441. 11. Ob dieser Mindereinnahme eine gute oder böse Bedeutung beigemessen werden soll, will die Staatswirtschaftskommission nicht entscheiden. Möglicherweise sagt die Regierung, man solle Gott danken, wenn Bußen und Konfiskationen nicht einen großen Ertrag liefern; indessen hatte die Kommission einigen Zweifel, daß dieser Ausfall wirklich von einer Hebung des moralischen Niveau herrühre, und es machte sich die Ansicht geltend, der dahierige Ausfall sei eher einem Mangel an Eifer derjenigen zuzuschreiben, welche die Bußen einzutreiben sollten. Die Militärsteuer liefert einen Mehrertrag von Fr. 7753. 50. In keinem Kantone trägt diese Steuer so wenig ein wie im Kanton Bern. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Einnahmequelle für den Staat sehr bequem ist; aber ob es gut sei, wenn dieselbe zu sehr ausgedehnt würde, ist eine andere Frage. Auch die Erbschaftsabgabe erscheint mit der bedeutenden Mehreinnahme von Fr. 48,914. 70. Es ist dies ein reines Geschenk des Himmels, denn keine Abgabe können Sie mit weniger Sicherheit tariren als diese. Man nimmt im Budget ungefähr einen Durchschnitt an, wenn aber zufällig ein reicher Mann stirbt, so kommt dieß dem Staate zu gut, ohne daß den Behörden ein Lob gebührt. Der Mehrertrag der indirekten Abgaben beträgt im Ganzen Fr. 327,239. Darauf beruht also der bessere Stand Ihrer Finanzen. Auf den direkten Steuern ergab sich ein Mehrertrag von Fr. 15,554. 49. Sie sehen

also einerseits, daß Ihr Kapitalvermögen um Fr. 34,617. 89 zugenommen hat, daß andererseits trotz Nachkrediten und Budget sich noch ein Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 147,030. 27 ergibt. Die Staatswirthschaftskommission war natürlich einverstanden, Ihnen unter dem gewöhnlichen Vorbehalte von Irrthum und Auslassung die Genehmigung der Staatsrechnung zu empfehlen. Ueber das Eisenbahnanleihen wird später ein eigener Bericht erstattet werden. Ich schliesse daher mit dem Antrage, Sie möchten der Staatsrechnung von 1861 in gewöhnlicher Form Ihre Genehmigung erteilen.

Stoos. In Bezug auf die Rechnung habe ich keine Bemerkung zu machen und will ich auch zur Passation derselben stimmen; hingegen erlaube ich mir namentlich in Betreff des Formellen einen Wunsch auszusprechen und vorzuschlagen, daß in Zukunft bei der Vorlage der Staatsrechnung den Großrathsmitgliedern ein gedruckter Auszug derselben mitgetheilt werde. Die Rechnung ist vortrefflich gestellt, doch hält es schwer, sich eine Uebersicht und einen klaren Begriff von der eigentlichen Sachlage zu bilden. Das Rechnungsergebnis wird zwar im Verwaltungsberichte mitgetheilt, doch erscheint derselbe ziemlich spät und ist es auch schwierig, sich in den tabellarischen Darstellungen zurecht zu finden. Diese Zusammenstellungen könnten überdies viel kürzer gefaßt werden, da sie in der Regel nicht sehr gründlich untersucht werden. Als Beispiel führe ich an, daß die hiesige Einwohnergemeinde seit drei Jahren nicht nur ein gedrucktes Budget, sondern auch die Rechnung gedruckt den Stimmberechtigten aushändigen läßt, eine Einrichtung, die sich sehr bewährt hat. Auf ähnliche Weise möchte ich auch den Mitgliedern des Großen Rathes eine Uebersicht der Staatsrechnung zukommen lassen und beschränke mich vorläufig darauf, dieß als Wunsch hier auszusprechen.

v. Büren. Zur Vervollständigung der Staatsrechnung erlaube ich mir noch einen Gegenstand zu berühren, und den Wunsch auszusprechen, daß Leistungen und Verpflichtungen, welche der Staat übernommen, die aber noch rückständig sind, ebenfalls angeführt werden möchten. Der leitende Gedanke ist folgender: jedes Jahr werden von Seite des Staates den Gemeinden Beiträge für Straßen-, Schulhausbauten u. s. w. zugesichert, aber nicht sofort ausgerichtet. Diese Verpflichtungen gehören auch zum Stande der Staatsfinanzen und sollten in der Rechnung angegeben werden, damit man nicht glaube, es sei so viel Vermögen vorhanden; es würde eine klare Uebersicht in den wirklichen Stand des Staatsvermögens gewähren. Ich wünsche also, daß die betreffenden Summen in der Staatsrechnung angegeben werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auf die letzte Bemerkung des Hrn. v. Büren habe ich zu erwidern, daß im Schoße der Kommission die gleiche Ansicht geäußert wurde; indessen fand man, es sei dieß mehr Sache des Budget als der Staatsrechnung. Ich vergaß vorhin, dem Großen Rathe noch die speziellen Wünsche der Staatswirthschaftskommission mitzutheilen. Der eine Punkt ist reine Rechnungssache und betrifft die Verrechnung eines Nachtragskredites von Fr. 25,000 bei der Domänenverwaltung. Die Kommission war der Ansicht, daß dieser Posten klarer hätte dargestellt werden sollen; der Herr Finanzdirektor gab jedoch Aufschluß darüber. Ein zweiter Punkt betrifft die Bornahme einer neuen Grundsteuerschätzung. Infolge Erbauung der Eisenbahnen hat sich nämlich der Werth von Grund und Boden nach zwei Richtungen verändert. Güter, die vorher an Hauptstraßen lagen, sind nun, da sie nicht in der Nähe von Eisenbahnen liegen, möglicherweise zu hoch, andere dagegen, die an der Eisenbahn liegen, zu niedrig geschätzt. So viel hinsichtlich der Einnahmen. Was die Ausgaben betrifft, so gaben die Staatszuschüsse, welche für den Unterhalt der Sträflinge in den Strafanstalten verrechnet sind, zu Bemerkungen Anlaß: es

fiel der Kommission die Verschiedenheit auf, welche dießfalls bezüglich der Strafanstalten besteht. Während nämlich ein Sträfling per Tag und Kopf in der Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg nur 32 Rp. kostet, betragen die Ausgaben des Staates für einen solchen in der Strafanstalt von Bern 45, in derjenigen von Brunntrut sogar 80 Rp. Sie werden bei der Budgetberathung Anlaß finden, darauf zurückzukommen. Es bleiben mir nun noch zwei Bemerkungen übrig wegen Ueberschreitung von Krediten, welche die Staatswirthschaftskommission nicht gerne sah; es betrifft die Ueberschreitung der Ansätze für Büreaufkosten bei den Direktionen der Erziehung und des Militärs. Die Erziehungsdirektion ist eine derjenigen Direktionen, mit welcher die Staatswirthschaftskommission bisher am besten rechnete, und diese wünscht nur, daß es auch künftig so bleiben möchte. Die Ueberschreitung des Ansatzes für Büreaufkosten um Fr. 1137. 80 veranlaßt die Kommission zu dem Wunsche, es möchte der genannten Direktion künftighin gelingen, sich inner des Budgetansatzes zu halten. Bei der Militärdirektion ist es leider eine chronische Krankheit, die Ansätze für die Büreaufkosten zu überschreiten, was dieses Jahr um Fr. 1020 53 geschah. Man könnte vielleicht geneigt sein, aus der Thatsache der jährlich wiederkehrenden Ueberschreitungen den Schluß zu ziehen, daß der bewilligte Kredit ungenügend gewesen sei; es ist aber auch die Erklärung möglich, daß man sich bei größerer Genauigkeit inner den Schranken der vom Großen Rathe bestimmten Kredite bewegen könnte; deßhalb wiederholt die Kommission ihre Rüge und ihr ernstes Mißfallen. Der Große Rath kann sich nicht darauf einlassen, solche Ueberschreitungen wiederholt ungerechtfertigt zu finden, sondern er soll Energie genug haben, zu erklären, der fragliche Posten werde nicht genehmigt. Die Kommission wollte für einmal nicht so weit gehen, sondern beschränkte sich darauf, die Erwartung auszusprechen, daß es künftig besser gehen werde. Auch bei den Kriegesgerichten ergibt sich eine Kreditüberschreitung von Fr. 669. 10, zwar eine nicht sehr bedeutende Summe, aber bei einem großen Staatshaushalte muß man auch im Kleinen sparen. Für Munitionsverbrauch erscheint eine Mehrausgabe von Fr. 4782. 63; in dieser Beziehung gewärtigt die Staatswirthschaftskommission nähere Aufschlüsse vom Herrn Militärdirektor bei Anlaß der Budgetberathung. Einen großen Uebelstand erblickt die Kommission in dem seit Jahren von der Baudirektion praktizirten Verfahren, nach Erschöpfung der in einem gegebenen Jahre für bestimmte Bauobjekte ausgesetzten Kreditsummen gleichwohl die Arbeiten fortsetzen zu lassen und dann die Zahlung auf die folgenden Jahre zu verschieben. Die Kommission steht daher den Vorschlägen entgegen, durch welche einem derartigen, weder den Interessen noch der Ehre des Staates angemessene Verfahren abgeholfen werden kann. Es ist natürlich, wenn ein Bauunternehmer sieht, daß er nicht im Laufe des betreffenden Jahres bezahlt werde, so wird theurer gebaut, als wenn die Bezahlung sofort erfolgen würde. Abgesehen davon, ist es fatal, wenn die Behörden eines wohlhabenden Landes, wie des Kantons Bern, ihre Verpflichtungen einzelnen Unternehmern gegenüber nicht rechtzeitig erfüllen. Das sind die Bemerkungen, welche ich Namens der Kommission noch zu machen hatte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir zunächst, einiges auf den Vortrag des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission zu erwidern. So weit es den Vorschlag betrifft, daß mit Rücksicht auf die in den Güterpreisen eingetretenen Aenderungen eine Revision der Grundsteuerschätzungen angebahnt werden möchte, hat die Finanzdirektion bereits Einleitungen getroffen, um die Grundlagen einer solchen Revision zu ermitteln. Zu diesem Zwecke wurde ein Kreis schreiben an die Amtschreiber erlassen mit der Weisung, Auskunft über die Handänderungen der letzten Jahre zu geben. Bezüglich der von der Kommission gerügten Kreditüberschreitungen der Militärdirektion bei den Büreaufkosten und dem

Kriegsgerichte muß ich es dem Herrn Militärdirektor überlassen, darüber Aufschluß zu geben. Was den Kredit für Munitionsverbrauch betrifft, so trifft dießfalls die Militärdirektion kein Vorwurf, denn die Ueberschreitung rührt daher, weil die Eidgenossenschaft darauf hält, daß die Kantone die bestehenden Vorschriften über die Schießübungen erfüllen; die daherige Ausgabe war daher unvermeidlich. Einen wesentlichen Faktor hinsichtlich des Staatsvermögens bildet das Staatsbahnanleihen, welches in der Bilanz erscheint und folgende Posten enthält, unter der Rubrik „Kreditoren“:

Staatsanleihen zu $4\frac{1}{2}\%$ 1861 realisirt	Fr. 6,700,000.
Staatschuldscheine zu 4% ausgegeben	" 3,353,000.
Nstwestbahn. Rauffumme, restanzliche For-	" 804,921.
derung auf Ende 1861	

Summa Fr. 10,857,921. 12

Unter der Rubrik „Debitoren“:

Staatsbahn. Baukonto	Fr. 7,063,099. 12
Zins und Anleihenstkosten	" 109,848. 58
Verzinsliche Depositen	" 3,568,321. 71
Kantonskassa. Baarschaft	" 116,652. 26

Summa Fr. 10,857,921. 67

Daraus mögen Sie entnehmen, daß die Verwaltung darauf bedacht war, das Geld nicht nutzlos in der Kasse zu lassen; die Rechnung hierüber wird seiner Zeit abgelegt werden. Schließlich habe ich noch auf einige Wünsche, welche hier geäußert worden, zu erwiedern. Der erste wurde von Herrn Stoos ausgesprochen und geht dahin, daß die Staatsrechnung jeweilen in einem gedruckten Auszuge den Mitgliedern des Großen Rathes möchte zugestellt werden. Ich hätte zu vernehmen gewünscht, wie weit dieser Auszug gehen, ob er kürzer oder länger sein soll. Ich will den Wunsch gerne als Antrag zugeben, damit der Regierungsrath untersuche, inwiefern demselben entsprochen werden könne, was vielleicht dadurch unnöthig wird, wenn die Verwaltungsberichte künftig etwas früher erscheinen werden. Herr v. Büren wünscht, daß ein Verzeichniß der Verbindlichkeiten, welche der Staat den Gemeinden gegenüber eingegangen, jeweilen in die Staatsrechnung aufgenommen werden möchte. Darauf habe ich zu erwiedern, daß alle Kreditoren in der Rechnung enthalten sind. Herr v. Büren

hat die zugesicherten Staatsbeiträge an die Straßen vierter Klasse im Auge, aber diese gehören nicht in die Staatsrechnung, bis sie verabsolgt werden. Es bestehen noch ältere Zusicherungen als die der Gemeinde Bern gegebenen, und ich mache darauf aufmerksam, daß jeweilen am Schlusse beigefügt wird, daß die betreffenden Gemeinden sich nach den Kreditverhältnissen des Staates zu richten haben. Die verfügbare Restanz ist zwar sehr klein, und sowohl die Baudirektion als die Finanzdirektion hat vom Regierungsrathe den Auftrag erhalten, zu untersuchen, wie der Staat seine Zusicherungen auf beförderliche Weise erfüllen könne. Die Baudirektion verlangte einen Nachkredit von Fr. 130,000, dieser Gegenstand wurde jedoch verschoben, weil man einen Ueberschuß auf der Rechnung erwartete. Ich ersuche daher Herrn v. Büren, sich einstweilen zu beruhigen. Mit der Bemerkung, daß die Baudirektion sich in einem falschen Fahrwasser befinde, bin ich einverstanden. Wir befinden uns überhaupt in einem falschen Systeme, indem wir eine Menge Straßen zu bauen anfangen und den Bau 10—15 Jahre in die Länge ziehen, so daß allmählig wieder zerstört wird, was früher gebaut worden. Das kann nicht länger fortdauern. Schon früher wurde der Vorschlag gemacht, daß der Große Rath eine bestimmte Summe zur Vollendung der dringendsten Bauten auf das Budget setzen und allmählig amortisiren sollte; dieses Verfahren hätte das Gute, daß das Begonnene vollendet werden könnte und auch die künftige Generation dazu beitragen würde. Ein fernerer Uebelstand liegt darin, daß die Baudirektion im Falle ist, Bauten ausführen zu lassen, ohne sie bezahlen zu können. Der Herr Baudirektor erklärt jedoch, er habe dieses System nicht erfunden, sondern von seinem Vorgänger geerbt, eine Einwendung, die er allerdings mit Recht machen kann.

Die Staatsrechnung von 1861 wird hierauf in der üblichen Form genehmigt, passiert und an den Regierungsrath zurückgewiesen.

Entwurf: Vorausschlag

der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Bern für das Jahr 1863.

(Ordentliches Budget.)

Verbindung des Budgets mit den vorhergehenden Rechnungen.

(Gesetz vom 2. August 1849, Litt. F, §§. 13—15.)

I. Ueberschuß-Rechnung auf 31. Dezember 1861.

1857. Ueberschuß der Einnahmen nach Tilgung des restanzlichen Defizites pro 1854, laut Staatsrechnung von 1857	Fr. 226,636. 30
1858. Ueberschuß der Einnahmen laut Staatsrechnung pro 1858	" 238,626. 30
1859. Ueberschuß der Einnahmen laut Staatsrechnung pro 1859	" 418,727. 22
	Fr. 883,989. 82
Verwendung hievon für den Neuchâtel-Strassenbau in 1858	Fr. 95,331. 16
" " " " " " " 1859	" 74,101. 36
" " " " " " " 1860	" 30,513. 39
" " " die Grundbuchbereinigung " 1860	" 81,627. 44
" " " das außerordentliche Budget " 1861	" 328,859. 34
	Fr. 610,432. 69
1860. Ueberschuß der Einnahmen laut Staatsrechnung pro 1860	Fr. 273,557. 13
1861. " " " " " " " 1861	" 402,505. 79
	" 147,030. 27
Summa verfügbarer Einnahmen-Ueberschuß auf 31. Dezember 1861	Fr. 823,093. 19
Von dieser Summe sind vorbehalten laut außerordentlichem Budget pro 1862:	
1) für Kaputtroße	Fr. 28,200. —
2) " Anschaffung von Gewehren und Patronen	" 70,000. —
3) " die Gebäulichkeiten im botanischen Garten	" 48,000. —
4) " die Brünigstraße	" 56,000. —
5) " Kavalleriestallungen in Bern	" 26,000. —
Zusammen	Fr. 228,200. —

II. Rechnungs- und Kassa-Restanzen.

1861. Auf 31. Dezember	Fr. 3,914,654. 51
1862. Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben über die Einnahmen laut ordentlichem Budget pro 1862	Fr. 262,292. —
Nachkredite für Strassen- und Hochbauten und für den Rathskredit laut Beschluß des Großen Rathes vom 11. April, 21., 24. und 26. Juli und 2. August 1862	" 100,000. —
Verwendung vom verfügbaren Ueberschuß laut außerordentlichem Budget pro 1862 wie oben	" 228,200. — " 590,492. —
Muthmaßlicher Betrag der Rechnungs- und Kassa-Restanzen auf 31. Dezember 1862	Fr. 3,324,162. 51

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Budget für 1863 gestaltet sich in seinem Resultate nicht besonders günstig, im Gegentheil muß man dasselbe als ungünstig bezeichnen; aber ich erschreke vor einem ungünstigen Budget weniger als vor einer ungünstigen Rechnung. Wenn man auch sieht, daß die muthmaßlichen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen, so dürfen wir deshalb nicht geradezu erschrecken mit Rücksicht darauf, welche Gesetze in den letzten Jahren erlassen wurden, die Mehrausgaben für den Staat zur Folge hatten, während keine Gesetze erlassen wurden, die Mehreinnahmen herbeiführen würden. Von diesem Standpunkte aus muß man sich verwundern, daß das Verhältniß sich noch so gestaltete, wie es vorliegt. Ich erlaube mir, Ihnen folgende Gesetze in's Gedächtniß zu rufen: das Gesetz über das Armenwesen, welches eine Mehrausgabe von Fr. 79,700 zur Folge hatte, das Gesetz über die Befoldung der bürgerlichen Beamten mit einer Mehrausgabe von Fr. 74,000, das Gesetz über die Wahl und Befoldung der reformirten Geistlichen mit einer Mehrausgabe von Fr. 25,000, das Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen mit einer

Mehrausgabe von Fr. 35,000, das Gesetz über Reorganisation des Landjägerkorps mit einer Mehrausgabe von Fr. 63,000, das Gesetz über die Befoldung des Instruktionskorps mit einer Mehrausgabe von Fr. 13,220; ferner gehört unter die nämliche Kategorie der Beschluß des Großen Rathes über die Befoldung der Oberwegmeister mit einer Mehrausgabe von Fr. 22,600, das Gesetz über Hebung der Pferde- und Hornviehzucht mit einer Mehrausgabe von Fr. 25,000, das Gesetz über die Schützengesellschaften mit einer Mehrausgabe von Fr. 5000, dasjenige über Reorganisation der Kantonschule in Bern mit einer Mehrausgabe von Fr. 30,000, die Unterstützung der Sekundarschulen mit einer Mehrausgabe von Fr. 51,000, der Seminarien und anderer Spezialanstalten infolge Reorganisation mit einer Mehrausgabe von Fr. 31,500, der Primarschulen mit einer Mehrausgabe von Fr. 59,000, so daß wir zu einer Gesamtsumme kommen von Fr. 514,020. Und doch hatten wir in den letzten fünf Jahren keine Defizite, im Gegentheil Einnahmenüberschüsse, die wir aber, wie der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission bemerkt hat, nicht ganz unserer Klugheit, sondern auch günstigen Umständen

zu verdanken haben. Das Bedürfnis jedoch, Gesetze zu erlassen, welche Mehreinnahmen zur Folge haben, ohne daß die direkten Steuern erhöht werden, diese Nothwendigkeit tritt hervor, wenn wir die Spezialbudgets der verschiedenen Direktionen untersuchen. Namentlich bei der Baudirektion stellte sich die Nichtbefriedigung ihrer Bedürfnisse heraus; darin liegt ein Grund mehr, rationel und radikal zu Werke zu gehen. Die ursprünglichen Forderungen der einzelnen Verwaltungszweige gestalten sich gegenüber den bewilligten Krediten, wie folgt:

	verlangt:	bewilligt:
	Franken.	Franken.
I. Allgemeine Verwaltungskosten	268,725	262,625
II. Direktion des Innern	866,800	864,800
III. " der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens	1,188,505	1,123,829
IV. " der Finanzen	116,025	116,025
V. " der Erziehung	938,319	929,545
VI. " des Militärs	1,177,267	669,643
VII. " der öffentlichen Bauten, Entsumpfungen und Eisenbahnen	1,388,900	879,800
VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung	277,270	271,870
Summa	6,221,811	5,118,137

Nach den ursprünglichen Forderungen hätte also das muthmaßliche Defizit betragen Fr. 1,598,749. Dazu kommt ein außerordentliches Budget der Baudirektion mit Fr. 100,000 und der Militärdirektion mit Fr. 110,400. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen verweise ich auf die Ihnen mitgetheilte Ueberschufsrechnung und schließe mit dem Antrage, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Budgetentwurfes eintreten und denselben abschnittsweise behandeln.

Dr. v. Gönzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Finanzdirektor sagte Ihnen soeben, daß die einzelnen Direktionen ursprünglich weit größere Forderungen gestellt hatten, als die Regierung bewilligte. Es ist das ein System, wie ein anderes. Ein Direktor ist der Ansicht, er wolle es probiren, er stellt seine Forderung; dann kommt das Budget vor die Regierung, geht dort durch das Sieb; was Spreuer ist, fällt durch; hierauf kommt ein zweites Sieb, dasjenige der Staatswirthschaftskommission. Ich will aber nicht verhehlen, daß im Schoße der Kommission, als uns die Spezialbudgets der einzelnen Direktionen mitgetheilt wurden,

z. B. dasjenige der Baudirektion, worin über eine Million gefordert wurde, und man sich nun mit Fr. 800,000 zufrieden geben muß, die Ansicht sich kund gab, es wäre passender, wenn jeder Direktor sich nicht nur als solcher, sondern auch als Mitglied der Landesregierung fühlen würde deren Aufgabe es ist, das Steuerkapital des Landes und seine Bedürfnisse zu erwägen. Ich weiß, daß es für den Direktor unangenehm ist, etwas abzuschlagen, was sich als Bedürfnis geltend machen will; er hilft sich eben damit, daß er es der Regierung vorlegt, und ist dann der Verantwortung enthoben, diese lastet dann auf der Regierung. Ungefähr den gleichen Standpunkt hat dann die Staatswirthschaftskommission der letztern gegenüber. Aber es ist das ein falsches System. Wenn man auch hin und wieder verlegen muß, so sollen alle Direktoren eine feste Hand haben, sie sollen sich schon beim ersten Entwurfe des Budgets sich auf das Nothwendigste beschränken, denn wenn solche Reduktionen stattfinden, wie sie bei der Baudirektion und in ähnlicher Weise bei der Militärdirektion und bei der Direktion der Justiz und Polizei stattfanden, so ist es einerseits verdienstlich für die Regierung, aber empfindlich für die betreffende Direktion. Eine solche Operation könnte man ersparen. In Betreff der Ueberschufsrechnung gab sich im Schoße der Kommission eine Ansicht kund, die ich hier berühren will. Nach dem Gesetze vom 8. August 1849 sollen Passivüberschüsse, welche durch frühere Einnahmenüberschüsse nicht gedeckt werden, längstens nach vier Jahren reglirt, d. h. entweder aus den laufenden Einnahmen erstattet oder vom Staatsvermögen abgeschrieben werden. Ebenso sollen die Aktivüberschüsse von Zeit zu Zeit reglirt werden. Es ist ganz natürlich, daß die Finanzdirektion gerne verfügbare Gelder hat, andrerseits aber wird man zugeben, daß es genügen würde, der Verwaltung eine Summe von $2\frac{1}{2}$ –3 Millionen zur Verfügung zu stellen und das Uebrige im Budget zu verwenden. Das ist indessen ein Punkt, welchen der Große Rath nicht sofort entscheiden kann, sondern der noch der Untersuchung bedarf. Wir haben denselben deshalb der Finanzdirektion zur Erwägung empfohlen. Im Uebrigen schließe ich mich, so weit es die Art der Behandlung des Budgets betrifft, dem Antrage des Herrn Finanzdirektors an.

Das Eintreten und die abschnittsweise Berathung wird durch das Handmehr beschlossen.

Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1858–1861.			
Klafter.	Fr.		
1) Staatsforstverwaltung.			
a. Hauptnutzung.			
Rohertrag aus geschlagenem Holz:			
14 611	265,346	1) aus freien Staatswaldungen, Brennholz	Klafter 15,846
4,884	180,554	Bauholz	" 5,000
20,495	445,900		Klafter 20,846 Fr. 460,000
Hieron gehen ab:			
An einzelne Berechtigte, Klafter		90	
An Armenholz		" 1050	
1,027	17,907	" 1,140	" 21,660
19,468	427,993	Klafter 19 706	Fr. 438,340
240	3,064	" 110	" 2,090
19,708	431,057	Klafter 19,816	Fr. 440,430
		2) Antheil des Staats aus Rechtsamewaldungen	

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.

Fr.					
1,733	b. Nebennutzungen:				
2,892	Stocklosungen	Fr. 3,000			
1,551	Waldsaamen und Pflänzlinge	" 4,500			
4,796	Grubenlosung (Torflosung)	" 3,000			
455	Weid- und Lehenzinse	" 5,500			
	Holzrechtabgaben und Stocklöhne	" 500			
11,427			Fr. 16,500		
3,451			" 4,000		
445,935	c. Rückerstattete Holzrüstlöhne				Fr. 460,930
	Abzug der Betriebskosten.				
4,376	a. Die Centralverwaltungs-kosten:				
9,722	Besoldung des Sekretärs und des Buchhalters	Fr. 4,600			
	Bureau- und Reisekosten	" 9,800			
		Fr. 14,400			
5,639	Antheil der Staatsforstverwaltung 40 %		Fr. 5,760		
	b. Die allgemeinen Kosten der Forstverwaltung:				
	Besoldung des Forstmeisters, des Forstgeometers, der				
	8 Oberförster, 5 Unterförster, 7 Brigadiers forestiers	Fr. 44,000			
	und 7 Forstgehülfen	" 6,000			
	Bureau- und Reisekosten des Forstmeisters und der				
	Oberförster	Fr. 50,000			
27,704	nach Abzug der Steigerungsvorbehalte und Verspätungszinse				
	Antheil der Staatsforstverwaltung 72 %		Fr. 36,000		
15,330	c. Wirthschaftskosten:				
71,517	1) Waldkulturen und Beganlagen	Fr. 16,000			
29,005	2) Holzrüstlöhne	" 63,000			
	3) Hutilöhne	" 29,000			
			Fr. 108,000		
12,494	d. Staatssteuern		" 12,000		
14,558	e. Gemeindesteuern		" 10,000		
5,086	f. Vermischtes: Planimetrationen, Marchungen, Cantonnementskosten,				
	Bergütungen, Entschädigungen und Verluste		" 3,000		
181,333					
	Summe Betriebskosten			Fr. 174,760	
264,602	Forstkapi-tal-Schätzung auf 1. Jenner 1862	Fr. 15,396,137. 62			
	Wirthschafts-Ertrag			Fr. 236,170	
	2) Forstpolizeiverwaltung:				
	Ausgeben:				
	a. Central-Verwaltungskosten	Fr. 14,400			
1,409	Antheil der Forstpolizeiverwaltung 10 %		Fr. 1,440		
	b. Allgemeine Kosten der Forstverwaltung	" 50,000			
6,926	Antheil der Forstpolizeiverwaltung 28 %		" 14,000		
	c. Förderung des Forstwesens:				
	1) Forststatistik des Kantons Bern	" 1,500			
	2) Beitrag an die Bannwartenkurse	" 2,000			
	3) Beitrag an die Kosten der Wirthschafts-pläne von Gemeinden				
	und Korporationen	" 3,000			
			" 6,500		
8,335	d. Forstpolizeiliche Waldkulturen		" 4,000		
			Fr. 25,940		
	Summe Forstpolizei-Verwaltungskosten				
	Einnehmen:				
5,657	a. Frevelbußen	Fr. 6,200			
306	b. Frevelentschädnisse	" 350			
	c. Waldausbreutungsgebühren	" 4,000			
			" 10,550		
	Mehrausgaben auf dieser Verwaltung			Fr. 15,390	
277,727	Reinertrag der gesammten Forstverwaltung			Fr. 270,780	

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die Ansätze dieser Abtheilung zur Genehmigung mit Hinweisung auf die unwesentlichen Aenderungen, welche dieselben gegenüber dem letztjährigen Budget erlitten haben, und mit der Bemerkung, daß sich das zu schlagende Quantum Holz

auf den Durchschnittsertrag gründet und die Direktion der Domänen und Forsten die bisherigen Preise zu erreichen glaubt.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stellt Namens der letztern den Antrag, den An-

saß unter litt. a, Ziffer 3 (Wirthschaftspläne) von Fr. 3000 auf Fr. 2000 herabzusetzen. Die Kommission findet einen Kredit von Fr. 2000 für Beiträge an Gemeinden und Korporationen genügend und macht aufmerksam, daß auch verhältnißmäßig geringe Erhöhungen einzelner Ansätze doch allmählig zur Erhöhung der Durchschnittssumme führen, gegen welche dann nicht mehr so leicht anzukämpfen sei.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, wünscht, daß der Ansaß von Fr. 3000 beibehalten werde mit der Erklärung, daß die Forst- und Domänenverwaltung denselben für sehr nothwendig halte und ihr Budget überhaupt auf das Nöthigste beschränkt habe. Nächstes Jahr sollen ungefähr 15,000 Zucharten Wald vermessen werden; die Eingaben der betreffenden Gemeinden sind bereits gemacht, und wenn nun der Kredit geschmälert würde, so käme die Direktion in die Lage, den Gemeinden die zugesicherten Beiträge von 10 % nicht leisten zu können, ein System, das der Redner verwerflich findet.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stellt den Entscheid mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit des angefochtenen Ansatzes dem Ermessen der Behörde anheim.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission beharrt dagegen auf seinem Antrage, mit Rücksicht darauf, daß die Verwaltung sich im Nothfalle leicht zu helfen wissen werde, sei es durch Kreditübertragung, sei es durch das Begehren eines Nachkredites, sofern der bewilligte Ansaß nicht hinreiche.

Abstimmung.

Für die Ansätze unter Ziffer 1 und 2 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den bestrittenen Ansaß nach Antrag des Regierungsrathes	38 Stimmen.
Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission	41 „

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.

Fr.	3) Staatsdomänen-Verwaltung.		
	Ertrag der Domänen:		
135,378	a. Civilgebäude und Civildomänen (mit Ablagerungsplätzen)	Fr. 133,000	
70,196	b. die Pfrunddomänen (und zwei Pfrundgebäude)	„ 69,000	
	Summe nach den bestehenden Beiträgen		Fr. 202,000
	Abzug der Ausgaben:		
	a. Die Centralverwaltungskosten:		
	Besoldung des Sekretärs, des Buchhalters, der Angestellten und die Bureau- und Reisekosten der Direktion	Fr. 14,400	
	Antheil der Staatsdomänen-Verwaltung 50 %	Fr. 7,200	
	b. Unterhalt und Hauptreparaturen der Amts- und Domänengebäude:		
49,013	1) Civilgebäude	Fr. 43,900	
37,748	2) Pfrundgebäude	„ 36,400	
3,221	3) Kirchengebäude	„ 3,400	
26,285	4) Domänialgebäude	„ 25,500	
1,087	5) Öffentliche Promenaden	„ 800	
		Fr. 110,000	
6,322	c. Brandversicherungskosten für Staatsgebäude	„ 6,000	
1,614	d. Bearbeitung von Liegenschaften, Herbstkosten, Drainirung	„ 2,000	
2,954	e. Holzlieferungen an Pächter von Staatsdomänen	„ 2,000	
2,954	f. Staatssteuern	„ 7,000	
7,790	g. Gemeindesteuern	„ 5,300	
5,158	h. Pacht- und Domänenbesichtigungs-, Steuerungs- und Verkaufskosten	„ 500	
647	i. Vermessungen und Vereinigungen	„ 1,000	
860	k. Vergütungen und Entschädigungen	„ 1,500	
3,303	l. Kornhaus- und Kellerkosten, Abgang	}	500
114	Kleine Besoldungen		
293			Fr. 143,000
	Das von der Staatsverwaltung unentgeltlich benutzte Staatsgebäudekapital beträgt auf 1. Januar 1862	Fr. 4,806,238. 97	
	Das zinstragende Liegenschaftskapital dann auf gleiche Zeit	„ 5,294,237. 55	
	Domänenkapitalschätzung auf 1. Januar 1862	Fr. 10,100,476. 52	
50,259	Reinertrag der Domänenverwaltung		Fr. 59,000
327,986	Reinertrag der Liegenschaften		„ 330,780

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diesen Abschnitt mit Hinweisung auf den geringen Unterschied von Fr. 50, um welchen der Reinertrag der Domänenverwaltung hier niedriger erscheint, als im Budget von 1862. Die Abweichung erklärt sich dadurch, daß der Ansaß

für Gemeindesteuern hier um Fr. 50 höher erscheint als voriges Jahr.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat hinsichtlich der Zahlen keine Einwendung

zu machen, wohl aber eine allgemeine Bemerkung. Die Kommission glaubt nämlich, ohne auf eine Reduktion des Kredites für den Unterhalt der Amts- und Civilgebäude anzutragen, Angesichts der großen Summen, welche der Staat alljährlich für den Unterhalt der Civil- und Pfundgebäude aufwendet, doch den nachdrücklichen Wunsch aussprechen zu sollen, es möchte den Miethern, resp. Bewohnern dieser Gebäude gegenüber die erforderliche Aufsicht geübt werden, damit nicht allfällige Beschädigungen, welche durch sie gut zu machen sind, dem Staate

aufgebürdet werden, oder durch Vernachlässigung der jedem Miether oder Ruznießer gesetzlich auffallenden kleinern Reparationen größerer Nachtheil eintrete. Dieser Wunsch wurde durch die Wahrnehmung veranlaßt, daß die Staatsgebäude da und dort nicht in gehörigem Zustande seien.

Vorstehender Abschnitt wird durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.
Fr.

B. Kapitalien.

1) Rohertrag des Kapitalfonds der Hypothekarkasse:			
a. Oberländer Hypothekarkasse	zu 3½ %	Fr. 7,100,000	Fr. 248,500
b. Allgemeine	{ " 4½ % }	" 10,600,000	" 477,000
	{ " 4 % }	" 1,700,000	" 68,000
c. Innerer Zinsrodel:			
1) Ostwestbahnaktien (den rückständigen Marchzins zu 4½ % vom 31. März bis 31. Dezember 1860)		" 2,000,000	" 67,500
2) Uebrige Kapitalien		" 727,000	" 28,675
d. Kantonalbank-Obligationenrestanzen		" 25,000	
2) Rohertrag des Kapitalfonds der Domainenkasse		" 1,000,000	" 40,000
3) Rohertrag des Kapitalfonds der Zehnt- und Bodenzins-Liquidation		" 250,000	" 10,000
	Total Rohertrag		Fr. 939,675
Abzug der Ausgaben:			
1) Depotzinse, wovon zu			
3½ % Fr. 200,000 }	Fr. 13,000,000	Fr. 519,000	
4 % " 12,800,000 }			
2) 3 % (der Landesfremden)	" 15,000	" 450	
3) 3 % (der Auswanderungsagenten)	" 15,000	" 450	
4) Domainenkassaschuld	" 200,000	" 8,000	
5) Schuld des obrigkeitlichen Zinsrodels:			
a. Ohne Zins (Taubstummenanstalt)	" 22,000		
b. Zins zu kapitalisiren (Müslin'sches Legat)	" 12,800		
c. Forderung der Hypothekarkasse à 4 %	" 30,000	" 1,200	
d. Staatsanleihen für Eisenbahnen	" 2,000,000		
Zins zu 4½ % Fr. 90,000			
Provision ½ % " 450			
		Fr. 90,450	
6) Verwaltungskosten:			
a. Besoldungen des Verwalters, Kassiers und Buchhalters	Fr. 9,600		
b. Besoldungen der Angestellten mit Inbegriff der Büroaufkosten	Fr. 22,828		
	Fr. 9,000	" 13,820	
Abzug der Einnahmen von Verwaltungsprovisionen			Fr. 23,420
			Fr. 642,970
			Fr. 296,705

339,427

Bleibt Reinertrag der Hypothekarkasse

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes weist auf die bedeutenden Aenderungen hin, welche bei der Hypothekarkasse durch Aufnahme neuer Depots und Bewilligung neuer Darlehen stattfinden. Der Ansaß für Zins der Ostwestbahnaktien wurde letztes Jahr gestrichen, wie der Erfolg zeigte, mit Recht. Etwas anders gestaltet sich dieses Verhältniß für nächstes Jahr. Bekanntlich hat die Nordostbahngesellschaft die Strecke Luzern-Zug um den Kaufpreis von Fr. 1,830,000 erworben und wurde der daherige Vertrag unter Ratifikationsvorbehalt genehmigt; dadurch wird möglich gemacht, daß die Gläubiger ganz bezahlt werden können, zum großen Theil baar und für ungefähr 17 % in Werthpapieren des Jura industriell. Der Staat Bern hatte noch rückständige Marchzinsse zu fordern. Herr Liquidator Simon wollte anfänglich denselben nicht als

Gläubiger anerkennen; endlich wurde es durchgesetzt und wird die daherige Einnahme auf Fr. 67,500 im Budget veranschlagt. Diese Summe wird voraussichtlich eingehen, allerdings für den Betrag von Fr. 12,000 in Werthpapieren, deren Werth die Staatswirthschaftskommission um Fr. 7500 reduzirte, womit der Redner einverstanden ist. Der Große Rath wird an dem erwähnten Betrage nichts ändern können, nachdem die Mehrheit der Betheiligten denselben angenommen hat. Die Depotgelder der Hypothekarkasse zu 3½ % schmelzen jedes Jahr mehr zusammen, da das Geld theurer geworden.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stellt Namens derselben, in Betracht, daß die als Einnahme vorgesehenen Fr. 67,500 Marchzinsse auf Fr. 2

Millionen Ostwestbahnaktien theilweise nicht in Baar, sondern in Obligationen zweiten Ranges des Jura-industriell bezahlt werden, den Antrag, nur eine Summe von Fr. 60,000 dafür in das Budget aufzunehmen, somit den Ansaß um Fr. 7500 zu reduzieren. Die Kommission ist nämlich der Ansicht, die erwähnten Obligationen dürfen nicht im vollen Nennwerthe angenommen werden und erblickt nur zwei Wege: entweder werden dieselben verkauft, oder die Staatsk. sie nimmt sie an, aber nur im Verhältnisse zu dem Werthe, den sie wirklich haben mögen und der erst dann reel wird, wenn eine Verbindungsline nach Frankreich zur Ausführung gelangt.

Mühlethaler stellt die Frage, warum der Zinsfuß, der für die allgemeine Hypothekarkasse von 4 % auf 4½ % erhöht worden, gegenüber der Oberländer-Hypothekarkasse keine Veränderung erlitten habe und immer noch mit 3½ % berechnet werde; ob dieser Unterschied von 1 % etwa vergessen worden sei.

Bernard erklärt, die Ansätze dieser Rubrik nicht bekämpfen zu wollen, allein er müsse bezüglich des von der Hypothekarkasse befolgten Geschäftsganges folgende zwei Bemerkungen machen. Das Gesetz über diese Anstalt hat bekanntlich den Zweck, den Bürgern die Mittel zu ermöglichen, sich durch Verpfändung ihres Grundbesitzes Geld zu verschaffen; und die Absicht des Gesetzgebers ging dahin, demjenigen Partikular, welcher ein derartiges Begehren stellt, eine größere oder geringere Summe zu gewähren. Dieß findet nun aber nicht statt. Der Redner weiß, daß an diese Kasse mehrere Begehren von Partikularen aus den jurassischen Amtsbezirken gestellt worden, unter andern von Delsberg und Münster, denen man nicht entsprochen hat; der Verwalter dieser Kasse richtete selbst an den Bezirkseinknehmer ein Circular, in welchem es hieß, es seien für den Moment keine Gelder verfügbar. Eine solche Sachlage ist für die Interessen der unbeantwählten Privaten, die, im Glauben von der Hypothekarkasse Gelder erhalten zu können, leer heimgeschickt werden, sehr nachtheilig. Die Regierung muß also darauf dringen, daß den Reklamationen derselben Genüge geschieht und ihnen bis auf zwei Dritttheile des Werthes der angewiesenen Grundstücke entsprochen werde. Andererseits muß auch bemerkt werden, daß die Kreditkommission hinter dem Gesetze zurückbleibt, welches bestimmt, es solle die Kasse bis auf zwei Dritttheile des Schätzungswerthes des Grundpfandes Darlehen machen. Es liegen aber Fälle vor, die beweisen, daß man bisher unter der Hälfte geblieben ist, was zur Folge hat, daß die Bewerber die ihnen bewilligte Summe nicht annehmen können, sich vor ihren Gläubigern verfolgt und meist ruiniert

sehen. Das ist die Folge eines solchen Verfahrens, welches die Bürger in die bedauerlichste Lage versetzt. Der Redner schließt daher mit dem Wunsche, daß man diesen, in seiner Landesgegend lebhaft empfundenen Uebelständen abhelfe.

Ganguillet ersucht den Herrn Finanzdirektor um Auskunft darüber, wie es sich mit der Verrechnung solcher Pfänder verhalte, welche die Hypothekarkasse infolge Nichtbezahlung von Seite des Schuldners an die Hand nehmen muß, ob dieselben verkauft oder wie sie liquidirt werden.

Michel, Fürsprecher, erwiedert auf den Einwurf des Herrn Mühlethaler, daß, wenn dieser sich hätte Mühe geben wollen, die einschlagenden Bestimmungen der Verfassung nachzulesen, er gefunden hätte, daß der § 85 derselben den sechs oberländischen Amtsbezirken 3 bis 5 Millionen Franken a. W. zu einem Zinsfuß von 3½ % auf die Dauer von 30 Jahren gewährleistet und zwar als Äquivalent von Leistungen des Staates, die andern Landestheilen zukamen, wie der Ablösung der Zehnten und Bodenzinse, der Unterstützung im Armenwesen u. s. f.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bezieht sich auf die vom Vorredner an Herrn Mühlethaler ertheilte Antwort und erwiedert auf die Anfrage des Herrn Ganguillet, daß in Fällen, wo ein Grundpfand vom Staate übernommen werden muß, die Hypothekarkasse bei erster Gelegenheit es wieder zu veräußern suche; unterdessen werde dasselbe verpachtet. Hinsichtlich der von Herrn Bernard angeführten Uebelstände gibt der Redner zu, daß die Verwaltung der Hypothekarkasse sehr viel zu wünschen übrig lasse. Von einem Kreisschreiben, das in letzter Zeit in die Amtsbezirke versandt worden wäre mit der Erklärung, es könne den eingelangten Geldgesuchen nicht entsprochen werden, hat derselbe keine Kenntniß, wohl aber von einem solchen, das voriges Jahr erlassen worden. Uebrigens möge der Große Rath bedenken, daß es in seiner Hand liege, derartige Uebelstände zu beseitigen und daß die Finanzdirektion kein Vorwurf treffen könne, wenn ihm bei gebotener Gelegenheit nicht davon Gebrauch zu machen beliebe. Im Uebrigen wird von den Bemerkungen des Herrn Bernard Notiz genommen.

Die Ansätze unter Ziff. 1, 2 und 3 werden mit der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Abänderung genehmigt.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.
Franken.

272,453	4) Rohertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank von Zins zu 4 % Muthmaßlicher Gewinn	Fr. 3,500,000	Fr. 140,000 " 185,000	Fr. 325,000
39,914	Abzug der Ausgaben: Besoldungen der Beamten und Angestellten und übrige Büroaufkosten der Hauptbank und der vier Filialen		Fr. 75,000	
19,670	Antheil der Direktion und der Beamten am muthmaßlichen Reingewinn von Fr. 110,000, à 25 %		" 27,500	
199,161				Fr. 102,500
16,000	Reinertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank	Fr. 400,000		Fr. 222,500
800	5) Zins des Kapitalfonds der Salzhandlung	" 20,000		" 16,000
612,845	6) Zins des Kapitalfonds der Staatsapothek		" 800	" 800
	Reinertrag der Kapitalien			Fr. 528,505

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt in Betreff der Kantonalbank, daß infolge Erhöhung des Grundkapitals auch eine Vermehrung des Reinertrages der Bank habe erwartet werden können, was jedoch nicht in dem gewünschten Maße eingetreten und wesentlich dem Umstande zuzuschreiben sei, daß die Kantonalbank einerseits ziemlich theuer Geld aufgenommen, andererseits den Zinsfuß auf $4\frac{1}{2}\%$ reduziert habe.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission fragt, ob nicht bei diesem Abschnitte der Kapitalfond der Holzpeditionsanstalt vergessen worden sei.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erwiedert, daß die Nichtaufnahme eines Anszages für die Holzpeditionsanstalt dem bisherigen schlechten Erfolge zugeschrieben werden müsse.

Die Anszäge unter Ziffer 4, 5 und 6 werden durch das Handmehr genehmigt.

II. Ertrag der Regalien.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.

Franken.

1,008,330	1) Robertrag des Salzregals:		
1,493,231	Verkauf von 145,000 Centnern Salz, à Fr. 10	Fr. 1,450,000	
	Ankaufspreis von 145,000 Centnern Salz	" 468,450	
		Summa Reinertrag	Fr. 981,550
	Abzug der Ausgaben:		
16,000	Zins des Betriebskapitals von Fr. 400,000, à 4 %	Fr. 16,000	
73,809	Fuhrlöhne in die innern Magazine und zu den Bütten	" 70,000	
81,626	Auswägerlöhne	" 78,000	
14,475	Besoldung an die Centralbeamten	" 14,100	
10,406	Bergütungen an die Auswäger für Baatzahlungen	" 11,000	
1,142	" " Salzfactoren für Magazinlöhne	" 1,210	
2,589	Verschiedene Unkosten	" 2,955	
3,449	Eingangszoll auf netto Centnern 20,500 Salz oder brutto Centnern 21,000, à 15 Rp.	" 3,150	
	Amortisation für das abgelöste Salzregal der Stadt Biel	Fr. 11,594	
	Zins vom restanzlichen Kapital von Fr. 34,782 à 4 %	" 1,391	
795,267		" 12,985	
			Fr. 209,400
			Fr. 772,150
	Bleibt Reinertrag des Salzregals		

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diesen Abschnitt mit der Bemerkung, daß zwar vor zwei Jahren ein größeres Quantum Salz verkauft worden, dieses Jahr jedoch etwelcher Rückgang eingetreten sei. Der Anszag der Amortisation für das abgelöste Salzregal der Stadt Biel hat sich gegenüber dem vorjährigen Budget um Fr. 464 vermindert.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission empfiehlt einfach die vorliegenden Anszäge zur Genehmigung.

Mühlethaler kommt bei diesem Anlasse auf einen schon früher geäußerten Wunsch zurück, welcher dahin geht, es möchte für bedeutende Salzconsumenten, wie Käseretgesellschaften, eine Erleichterung gewährt werden und zwar mit Rücksicht darauf,

daß der Staat denselben seine Reineinnahme auf dem Salzregal mehr zu verdanken habe als den Städtebewohnern, abgesehen davon, daß der Kredit zur Hebung der Pferde- und Hornviehzucht auf Fr 40,000 erhöht worden sei.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes spricht seine Befriedigung darüber aus, daß Herr Mühlethaler es bei einem Wunsche bewenden lasse, erklärt jedoch, demselben nicht entsprechen zu können, um nicht einen empfindlichen Druck auf die Salzauswäger auszuüben, da es auch im wohlverstandenen Interesse der Konsumenten liege, daß diese Stellen durch solide Leute besetzt werden.

Der Abschnitt Ziffer 1 wird durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.

Fr.					
237,037	2)	Postregal, Entschädigung vom Bunde für die laufende Einnahme			249,252
	3)	Bergbauregal, Rohertrag:			
20,920	a.	Bergbauprodukte	Fr.	21,570	
13,247	b.	Bergbauabgaben	"	9,650	
					31,220
		Abzug der Ausgaben:			
	a.	Bergbauprodukte:			
2,086	1.	Befoldung des Verwalters	Fr.	2,000	
909	2.	Büreau- und Reisekosten desselben	"	500	
18,920	3.	Dachschiefersfabrikation, Fuhr- und Schifflöhne, Magazin, Stollenbetrieb, Versuchsbau und Gewinnantheil	"	15,500	
					Fr. 18,000
	b.	Bergbauabgaben:			
2,212	1.	Befoldung des Mineninspektors im Jura	Fr.	3,000	
440	2.	Büreau- und Reisekosten desselben	"	200	
					" 3,200
					Fr. 21,200
9,598					Fr. 10,020
4,786	4)	Ertrag des Fischeien-Regals			" 5,000
20,084	5)	Ertrag des Jagd-Regals			" 20,000
1,067,320					Fr. 1,056,422
		Bleibt Reinertrag der Bergwerke			
		Reinertrag der Regalien			

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erinnert bei diesem Anlasse an den Ausfall von Fr. 30,560, welcher der Staat im Jahre 1861 auf dem Postregal erlitten; diese Summe ist dem Kanton Bern gutgeschrieben. Das Betreffende der drei ersten Quartale des laufenden Jahres wurde vollständig ausbezahlt, was aber nicht mit voller Sicherheit schließen läßt, daß am Jahresende sich nicht ein Ausfall ergebe. Keine große Aussicht gewährt der Bergbau, dessen Ertrag sich infolge der eingetretenen Krisis vermindert hat. Was insbesondere die Steinbrüche betrifft, so beeinträchtigt die günstigere Lage der Grube zu Ostermündigen den Ertrag der Stöckern einigermaßen, obschon der Stein der letztern feinkörniger ist. Auch die Art des Geschäftsbetriebes läßt zu wünschen übrig, indem es namentlich an einer gehörigen Korrespondenzführung fehlt und die Unternehmer sich bisher nicht entschließen konnten, einen Schreiber anzustellen. Früher hatte man darauf Bedacht genommen, die Steinbrüche mittels einer Zweigbahn mit der Eisenbahn in Verbindung zu bringen; die vorgenommene Untersuchung stellte jedoch heraus, daß die Kosten zu groß und die Gefällsverhältnisse ungünstig seien; der Regierungsrath ließ das daheringe Projekt fallen. Die Schieferbrüche im Heustrich kamen einige Jahre in Mißkredit; durch Anlage neuer Stollen wird jedoch eine bessere Ausbeute erzielt. Der Ertrag des Jagdregals erscheint um Fr. 1500 höher als voriges Jahr, eine Folge der seltsamen Erscheinung, daß, je mehr das Gewild sich vermindert, die Zahl der Jäger zunimmt.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission stellt keinen Antrag auf Abänderung eines Anlasses, obschon die Kommission Zweifel hat, ob die Eidgenossenschaft bei der zunehmenden Ausdehnung des Eisenbahnen den Kantonen die volle Entschädigung des Postregals werde bezahlen können. Dagegen nimmt die Kommission Veranlassung, den Wunsch auszusprechen, es möchte die Regierung überall, wo sich am Siege von Bezirksbeamten die Geneigtheit zu Erstellung neuer Telegraphenbureaux kund giebt, ihre Mitwirkung eintreten lassen. Die Kommission ist nämlich der Ansicht, es können an allen Amtssitzen Umstände eintreten, die eine schnelle Korrespondenz wünschbar machen; die Erstellung von Telegraphenbureaux sollte dem Staate nicht schwer fallen, im Hinblick auf die Thatsache, daß einzelne Privatetablissemments, Gasthöfe u. sich solche Einrichtungen verschaffen konnten. Die Re-

gierung sollte daher bei den betreffenden Gemeindeverwaltungen dahin wirken, daß sie sich bei der Sache betheiligen, um alle Amtssitze durch den Telegraphen mit der Hauptstadt in Verbindung zu setzen. In Betreff des Bergbaues wurde im Schoße der Kommission die Ansicht geäußert, daß solche Industriezweige schwunghafter betrieben werden, wenn sie nicht in den Händen des Staates liegen; dagegen könnte allerdings mit geringen Kosten in einzelnen Theilen eine Verbesserung erzielt werden, wenn z. B. die Ausbeutung der Steinbrüche mit mehr Einsicht betrieben würde, und die Unternehmer, statt über große Verlusten zu erschrecken, durch Anstellung eines gewandten Sekretärs ihr Geschäft gehörig organisiren würden. In Betreff des Jagdregals spricht der Redner seine Verwunderung aus, daß es bei der prekären Lage des Wildstandes im Kanton Bern noch Leute giebt, die Jagdpatente nehmen, um das Vergnügen zu haben, mit einer Klinte auf dem Rücken im Lande herumzugehen. Die Kommission möchte daher die Frage anregen, ob nicht durch geeignete Maßregeln auf Erhaltung des Wildstandes hingewirkt und unbeschadet dieser Absicht bei der im Werke liegenden Revision des Jagdgesetzes eine Erhöhung der Patenttaxen erzielt werden könnte.

Ganguillet ergreift das Wort, um einige Bemerkungen hinsichtlich des Postregals zu machen und zwar im Hinblick auf das allgemeine Mißbehagen, das sich unter dem hiesigen Handelsstande kundgiebt. Derselbe empfindet vorerst die Verlegung des Postlokals an die eine Extremität der Stadt als eine unkluge Maßregel, die auch auf die telegraphische Korrespondenz Einfluß hat, da es Bewohnern der untern Stadt lästig fällt, so weit gehen zu müssen. Die Gemeindebehörde von Bern hatte zwar nicht ermangelt, gehörigen Ortes zu reklamiren, ohne jedoch zum erwünschten Ziele zu gelangen. Der Redner möchte daher diesen Gegenstand der Finanzdirektion und der Regierung an's Herz legen, damit sie bei den Bundesbehörden auf Beseitigung der daheringe Uebelstände hinwirken, und geht dann zu einem andern Punkte über. Durch die neueste Einrichtung in der Frankatur der Briefe wurde dem Handelsstande ein lästiger Zwang auferlegt, da oft Briefe refusirt werden, weil sie unfrankirt auf die Post gelegt wurden. Endlich läßt die Expedition der Briefe vom Auslande her viel zu wünschen übrig. So kommen Briefe aus Deutschland Abends in Basel an, gehen noch bis Olten und übernachten

dort, während sie mit dem letzten Zuge noch hieher kommen könnten. Auch die Stunde der Ankunft und der Absendung von Briefen nach Paris sollte anders eingerichtet sein und sollte man die Leute nicht zwingen, schon Morgens 9 Uhr dieselben aufgeben zu müssen. Endlich wird über vernachlässigte Posteinrichtungen bezüglich der Reisenden geklagt und der Wunsch geäußert, daß die Interessen der Staatskasse mit den Bedürfnissen des Publikums besser in Einklang gebracht werden.

Mühlheim findet es auffallend, daß in einem so gewässerreichen Lande, wie Bern, das Fischzuchtregal nicht mehr als Fr. 5000 einträgt, während durch die künstliche Fischzucht namentlich in Frankreich und auch in Deutschland bedeutende Einnahmen erzielt wurden. Warum sollte es nicht auch hier möglich sein? Mit Vergnügen sah der Redner, daß die Regierung diesen Punkt nicht aus den Augen ließ, damit die bernischen Gewässer nicht mehr einer unbegreiflichen Ausbeutung von Seite des Auslandes ausgesetzt bleiben. Es ist nämlich Thatsache, daß französische Unternehmer Leute, die sonst kaum 2—3 Fr. verdienen, mit einem Taggelde von Fr. 20 anstellen, um unsere Gewässer der Fischeier zu berauben und diese in's Ausland zu senden. Einerseits wäre also der Hebung der Fischzucht größere Aufmerksamkeit zu schenken, andererseits der erwähnten Ausbeutung entgegenzuwirken, wobei nicht nur die inländische Bevölkerung, sondern auch das reiche Ausland, welches unsern Kanton bereist, theilhaftig ist.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt auf die von Herrn Ganguillet gegen die Postverwal-

tung gerichteten Klagen, daß solche in vorkommenden Fällen direkt an die Regierung zu richten seien, damit diese sich bei den Bundesbehörden verwenden könne, in deren Gebiet nun einmal das Postwesen fällt, mit denen jedoch hinsichtlich der Verlegung des Postlokals ohne Erfolg unterhandelt wurde. In Betreff der Fischzucht hat die Domänendirektion bereits die Initiative ergriffen und wird sie demnächst einen Gesetzesentwurf vorlegen, durch welchen dieser Gegenstand besser organisiert werden soll.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission giebt ebenfalls zu, daß die in Betreff der Posteinrichtungen geäußerten Wünsche ihre Berechtigung haben mögen, theilt jedoch die Ansicht des Herrn Mühlheim über die Bedeutung der künstlichen Fischzucht nicht und beruft sich darauf, daß Frankreich zu diesem Zwecke allerdings schon große Summen verwendet habe, daß aber der Erfolg noch sehr zweifelhaft sei. Erfahrungen, die in der Anstalt für künstliche Fischzucht zu Hünningen gemacht wurden, beweisen, daß von den Fischeiern, die künstlich verpackt werden, gewöhnlich nur etwa ein Zehntheil davon komme, die übrigen zu Grunde gehen, und daß auf diese Weise erhaltene Forellen kaum ein Alter von 3—4 Jahren erreichen. Immerhin aber findet der Redner die Sache einer Untersuchung werth, namentlich mit Rücksicht auf die Ausbeutung der Fischeier.

Der Abschnitt unter Ziff. 2, 3, 4 und 5 wird durch das Handmehr genehmigt.

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirekte Abgaben.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.
Franken.

275,000	1) Zölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde (nach Abzug der Vergütung an die Stadt Thun laut Vergleich)	Fr. 271.500
942,692	2) Ohmgeld, Robertrag	" 860.000
	Abzug der Ausgaben:	
39,203	An der Grenze: Besoldungen der Grenzbeamten, Bezugsprovisionen an eidgenössische Zollbeamte und bei Eisenbahnstationen, Mietzinse	Fr. 38,000
13,115	Bei der Centralverwaltung: Besoldung des Verwalters und Sekretärs	Fr. 5800
	Büreau- und Reisekosten	" 7200
		" 13,000
		" 51,000
896,518	Reinertrag des Ohmgeldes	Fr. 1,080,500

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht die Versammlung auf die bedeutende Summe von Fr. 84,000 aufmerksam, um welche der Reinertrag des Ohmgeldes gegenüber dem letztjährigen Budget erhöht wurde, eine Erhöhung, die sich im Hinblick auf den Betrag des vierjährigen Durchschnittes rechtfertigt, aber auch dem Umstande zugeschrieben werden muß, daß mehrere gute Weinjahre einen reichlichen Ertrag lieferten, der sich jedoch leicht in einen Ausfall verwandeln könnte, wenn der nächste Herbst ein ungünstiges Ergebnis liefern sollte. Die Kosten erscheinen um Fr. 1000 höher, weil der Eisenbahnen wegen neue Büreaueinrichtungen getroffen werden mußten.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission empfiehlt den vorstehenden Abschnitt einfach zur Genehmigung.

Mühlheim lenkt die Aufmerksamkeit der Versammlung darauf hin, daß sich in neuerer Zeit die Meinung fundgegeben, der Staat wie die Gesellschaften sollen ihren Einfluß darauf verwenden, um dem Genuß von gebrannten Getränken vorzubeugen; namentlich sollte der Staat auch das Seinige thun. Gegenüber der Thatsache, daß sich in jüngster Zeit die Tendenz äußerte, der Produktion gebrannter Wasser im Lande selbst Schranken zu setzen, sollte der Staat auch nach Außen der Einfuhr derselben entgegenzutreten, besonders mit Rücksicht auf den fremden Spiritus. Der Redner möchte daher der Regierung zu bedenken geben, ob es nicht möglich wäre, die Eintrittsgebühr für gebrannte Wasser so zu erhöhen, daß die Einfuhr unmöglich würde. Durch Erhöhung dieser Gebühr könnte der Staat sich eine beträchtliche Einnahmequelle schaffen oder doch dem übermäßigen Konsum entgegenwirken.

viel zahlen soll. In der vorgeschlagenen Garantie wird man vielleicht eine billige Entschädigung der Konzessionsinhaber erblicken. Es ist im Interesse der Gleichheit und der Gerechtigkeit, daß in dieser Richtung etwas geschehe; denn es ist ein Verstoß gegen die Gewerbefreiheit, die Wirtschaftskonzessionen in ihrem bisherigen Bestande fortzuauern zu lassen. Es liegt daher in der Aufgabe des Gesetzgebers, eine Ausgleichung zu versuchen, ohne bestehende Rechte zu verletzen. Die Staatswirtschaftskommission wollte Veranlassung geben, daß man darüber nachdenke, wie im Sinne der verfassungsmäßigen Gleichheit dem angedeuteten Uebelstande abgeholfen werden könne.

Geißbühler möchte im Interesse der Gleichmäßigkeit auch dahin wirken, daß in Bezug auf die Gewerbepatentgebühren und Konzessionsabgaben gleichmäßiger verfahren werde und führt zur Unterstützung dieses Begehrens an, daß in letzter Zeit im Emmenthal neue Mühlen entstanden, die nicht unter die Kategorie der Konzessionen fielen, sondern einfach eine Patentgebühr von 5–7 Fr. nach dem Gewerbegeetze bezahlten, während andere Gewerbetreibende unter gleichen Verhältnissen bis auf Fr. 140 Konzessionsabgabe zahlen müssen, eine Ungleichheit, welche den Regierungsrath veranlaßte, diese Gebühr in einem speziellen Falle auf Fr. 100 zu reduzieren. Der Redner verlangt deshalb, daß eine gleichmäßige gesetzliche Regel für Patent- und Konzessionsgebühren aufgestellt und befolgt werden möchte.

Mühletaler beruft sich auf einen schon früher gestellten Anzug, welcher die Aufhebung der Wirtschaftskonzessionen zum Zwecke hatte und auf das Verfahren, welchem er selbst als Inhaber einer Patentwirtschaft nach dem Gesetze von 1836, von Seite des Herrn alt-Regierungsrath Fischer ausgesetzt war, indem das Gesetz von 1852 in seinen Uebergangsbestimmungen verordnete, daß bisher patentirte Wirtschaften, die infolge der Festsetzung einer Normalzahl ausgeschlossen wurden, auf gemeindrätliche Empfehlung hin noch für ein Jahr das Patent erhielten, dann aber ganz wegfielen. Der Redner schließt dahin, daß die Konzessionen durch ihren bisherigen Bestand schon lang entschädigt seien, da sie doch seiner Zeit von der Regierung mit der Beschränkung ausgestellt worden: „so lang es Uns gefällt.“

Ganguillet nimmt den in der letzten Sitzung des Großen Rathes von mehreren Mitgliedern dieser Behörde gestellten Anzug auf, welcher eine Reduktion des Stempels auf Frachtbriefe bezweckt, und stellt den Antrag, daß noch in dieser Sitzung ein Gesetzesentwurf vorgelegt werde, der auf den 1. Jänner nächst hin in Kraft gesetzt werden könnte. Bekanntlich wurde infolge einer Uebereinkunft der Schweizerischen Eisenbahngesellschaften ein größeres Format für die Frachtbriefe festgestellt, welche nun im Kanton Bern einer doppelten Stempelgebühr unterliegen. Von Seite des Handelsstandes wurde reklamirt, die Centralbahngesellschaft zeigte sich geneigt, dem bisherigen Uebelstande abzuhefen, die andern Gesellschaften wollten jedoch nicht handbieten. Nach der Ansicht des Redners bleibt nun nichts anderes übrig als eine Modifikation des Stempelgesetzes, weil es unbillig wäre, entgegen dem Streben der Zeit, Handel und Verkehr immer mehr zu erleichtern, nun dem Handelsstand eine solche Belästigung durch Verdopplung des Stempels aufzuerlegen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich mit dem Antrage, der von der Staatswirtschaftskommission gestellt worden, im Allgemeinen einverstanden, mit der Bemerkung, daß die Regierung bereits eine Revision des Gesetzes über das Wirtschaftswesen angebahnt habe. Anders gestalte sich jedoch die Frage, ob man alle Konzessionen gleich behandeln könne, ob nicht ein Unterschied gemacht werden müsse zwischen Konzessionen, die mit der Formel schließen: „so lange

es Uns gefällt,“ und eigentlichen Ehebaften; immerhin erscheine es als zeitgemäß, zu einer Liquidation der Konzessionen zu schreiten. Bezüglich des von Herrn Geißbühler hervorgehobenen Unterschiedes in der Behandlung gewerblicher Anlagen giebt der Redner zu, daß dießfalls eine Verschiedenheit bestehe, indeß sei nicht zu übersehen, daß man bei Erlassung des Gewerbegesetzes der Liquidation der Konzessionen habe Vorschub leisten wollen. Seither haben viele Konzessionsinhaber auf ihre Konzessionen verzichtet mit der Erklärung, daß sie sich unter das Gewerbegesetz stellen. Die Unbilligkeit verschwindet jedoch, wenn man in Betracht zieht, daß bei der Einkommenssteuer die Gewerbesteuer in Abzug gebracht wird. Auch im neuen Gesetze über die Einkommenssteuer soll darauf Rücksicht genommen werden. Der Antrag des Herrn Ganguillet wird vom Redner bekämpft, welcher erklärt, daß der von ihm erstattete Bericht gegen den seiner Zeit erheblich erklärten Anzug (auf Reduktion des Stempels für Frachtbriefe) schließe. Einmal ist die Finanzdirektion nicht Liebhaber von Ausnahmen. Das Stempelgesetz bestimme für ein Stück Papier von gewisser Größe eine gewisse Stempelgebühr; daß man nun für einzelne Fälle eine Ausnahme gestatten soll, wollte dem Redner nicht einleuchten. Der Handelsstand möge sich darnach einrichten und wenn er Frachtbriefe in beiden Sprachen zu haben wünsche, so solle er auch doppelt bezahlen, und nicht dem Staate zumuthen, daß er seinen Stempel herabsetze. Es erscheine etwas sonderbar, daß der Kanton Bern sich den Einrichtungen der Eisenbahngesellschaften fügen soll, während man umgekehrt von den letztern verlangen könne, daß sie sich den bernischen Gesetzen fügen. Der Redner schließt mit der Bemerkung, daß der Regierungsrath die Sache in nächster Zeit behandeln werde, doch könne jedenfalls nicht davon die Rede sein, eine darauf bezügliche Verfügung schon auf den 1. Jänner nächst hin in Kraft zu erklären, da es sich um ein bleibendes Gesetz handle.

Ganguillet bemerkt, daß es eben nicht vom Handelsstande abhänge, das Format der Frachtbriefe zu bestimmen, sondern daß dasselbe von den Eisenbahngesellschaften bestimmt werde.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission zweifelt ebenfalls daran, daß dem Vorschlage des Herrn Ganguillet noch im Laufe dieser Sitzung entsprochen werden könne, dagegen sei die Kommission einverstanden, daß im Interesse des Publikums Abhülfe getroffen werden müsse. Allerdings sollen sich die Eisenbahnverwaltungen den Gesetzen des Kantons Bern fügen, dagegen verdienen die Bedürfnisse des Publikums ebenfalls Berücksichtigung und soll dem Gewerbe stande nicht unnöthiger Weise eine große Last auferlegt werden. In diesem Sinne wird der Antrag des Herrn Ganguillet unterstützt.

Ganguillet modifizirt seinen Antrag mit Rücksicht darauf, daß der verlangte Entwurf in dieser Sitzung nicht mehr vorgelegt werden kann, in dem Sinne, daß die Vorlage in der nächsten Sitzung statufinden soll.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes giebt den modifizirten Antrag des Herrn Ganguillet als erheblich zu.

Der Antrag der Staatswirtschaftskommission, sowie die Anträge der Herren Ganguillet und Geißbühler werden durch das Handmehr erheblich erklärt. Zugleich genehmigt der Große Rath die unbestrittenen Anträge unter Ziff. 3, 4 und 5, womit die Budgetberatung abgebrochen wird.

Zum Schlusse wird verlesen:

1) Ein Antrag des Herrn Großrath Bach mit dem Antrage, in erster Linie auf Abrogation der Cap. 545 des Sachenrechts, betreffend das Vorrecht des jüngsten Sohnes; in zweiter Linie auf Modifikation derselben in dem Sinne, daß das Wohnhaus oder der Hof des Erblassers demjenigen Erben zugetheilt werde, welcher den höchsten Preis dafür bietet.

2) Eine Mahnung der Herren Großräthe Bach und Zingre, betreffend die Anlegung eines Saumweges nach Abländschen und Behandlung dieses Gegenstandes noch in der gegenwärtigen Session.

Schluss der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Kasbinder

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 10. Dezember 1862.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin,

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Brechet, Crelier, Girard, v. Grafenried, Käser, jünger; Meyer, Roth in Wangen und Stämpfli, Christian; ohne Entschuldigung: die Herren Botteron, Chapuis, Fankhauser, Fleury, Froie, Großmann, Jordi, Kaiser, Friedrich; v. Känel, Fürsprecher; Kohli, Lehmann, Karl Friedrich; Lehmann, Johann; Manuel, Rege, Renfer, Ritter, Röthlisberger, Gustav; Schären, Schlegel, Schmutz, Johann; Siegenthaler, Stettler, v. Werdt und Wüthrich.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf leistet der neuereintretende Herr Großrath Willi, Gemeindschreiber in Weiringen, den verfassungsmäßigen Eid.

Tagesordnung.

Wahlen.

Wahl zweier Mitglieder des Ständerathes.

Erstes Mitglied.

Von 162 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schenk, Regierungspräsident	130 Stimmen.
" Dr. v. Gonzenbach, Großrath	18 "
" Lehmann, J. U., alt-Regierungsrath	6 "

Die übrigen Stimmen zerplündern sich.

Erwählt ist somit Herr Regierungspräsident Schenk in Bern.

Zweites Mitglied.

Von 172 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Lehmann, J. U., alt-Regierungsrath	98 Stimmen.
" v. Gonzenbach, Großrath	59 "

Es ist somit erwählt Herr Joh. Ulrich Lehmann, alt-Regierungsrath, zu Luzern.

Wahl des Staatschreibers.

Von 178 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr v. Stürler, der bisherige	131 Stimmen.
" Weyeremann, alt-Staatschreiber	39 "

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Moriz v. Stürler, bisheriger Staatschreiber, in Bern.

Wahl des Salzhandlungsverwalters.

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes wird im ersten Wahlgange mit 163 Stimmen von 179 Stimmenden erwählt:

Herr J. J. Burt, bisheriger Salzhandlungsverwalter, in Bern.

Es sollte nun die Wahl eines Verwalters der Strafanstalt in Bern folgen. Der Regierungsrath theilt jedoch durch Zuschrift dem Großen Rathe mit, daß er noch nicht im Falle gewesen sei, über die angemeldeten Bewerber die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, und trägt im Interesse einer gehörigen Befegung dieser wichtigen Stelle darauf an, die Wahl auf eine künftige Session zu verschieben. Dies wird ohne Widerspruch durch das Handmehre beschlossen.

Der Große Rath schreitet nun zur Wahl der Gerichtspräsidenten von Freibergen und Thun.

Vorerst werden die Verhandlungen, aus welchen die Vorschläge hervorgegangen, genehmigt; hierauf folgen die Wahlen und zwar:

Tagblatt des Großen Rathes 1862.

1) Eines Gerichtspräsidenten von Freibergen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Justin Brossard, Richter zu Bommerats.
2. " Maurice Grellet, Fürsprecher, zu Bruntrut.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Ignace Aubry, Procurator, zu Saignelegier.
2. " Basique Steulet, Fürsprecher, zu Delémont.

Von 163 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Brossard	101 Stimmen.
" Aubry	5 "
" Grellet	57 "
" Steulet	0 "

Erwählt ist somit Herr Brossard zu Bommerats.

2) Eines Gerichtspräsidenten von Thun.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Karl Zyro, Fürsprecher, in Thun.
2. " Franz Boll, Audienzaktuar daselbst.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Karl Engemann, Fürsprecher, in Thun.
2. " Friedrich Hofet " " "

Von 147 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Zyro	136 Stimmen.
" Engemann	0 "
" Boll	11 "
" Hofet	0 "

Erwählt ist somit Herr Fürsprecher Zyro in Thun.

Hierauf wählt der Große Rath auf den Vorschlag des Regierungsrathes zu Direktoren

1) des Innern:

Herrn Regierungsrath Kurz mit 84 Stimmen von 84 Stimmenden;

2) der Justiz und Polizei:

Herrn Regierungsrath Migy mit 76 Stimmen von 82 Stimmenden;

3) der Finanzen:

Herrn Regierungsrath Scherz mit 76 Stimmen von 85 Stimmenden;

4) der Erziehung:

Herrn Regierungsrath Kummer mit 79 Stimmen von 90 Stimmdenden;

5) des Militärs:

Herrn Regierungsrath Karlen mit 75 Stimmen von 89 Stimmdenden;

6) der öffentlichen Bauten:

Herrn Regierungsrath Kilian mit 89 Stimmen von 99 Stimmdenden.

Alle diese Wahlen finden im ersten Wahlgange statt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Begehren des Vereins für Handel und Industrie um Errichtung einer eigenen Handelsdirektion keine Folge zu geben beschlossen mit Rücksicht darauf, daß dem bisherigen Bedürfnisse auf anderm Wege entsprochen ist.

Vortrag des Regierungsrathes über die Frage, ob die Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrathes und eines Mitgliedes des Staatsbahndirektoriums mit einander vereinbar seien.

Der Regierungsrath bejaht diese Frage und sucht beim Großen Rathe um einen Entscheid in dem Sinne nach, daß der jeweilige Eisenbahndirektor zugleich Mitglied der Direktion der Staatsbahnen sein und als Präsident derselben vorstehen soll.

Migg, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Bericht-erstatte. Herr Regierungspräsident Schenk läßt mir soeben sagen, er sei in amtlichen Geschäften verhindert, den Bericht zu erstatten, deßhalb ersuche ich den Großen Rath um Nachsicht. Sie erinnern sich, daß für den Bau der Staatsbahn ein Direktorium vom Großen Rathe eingesetzt wurde mit der Bestimmung, daß es die Bauleitung und Administration der Unternehmung während der Bauzeit übernehme; die Wahl der Mitglieder und die Bestimmung ihrer Besoldung behielt der Große Rath sich vor auf den Vorschlag des Regierungsrathes. Infolge dieser Vorschrift wählten Sie zum Präsidenten des Direktoriums Herrn Stockmar zu einer Zeit, wo er noch nicht Mitglied der Regierung war. Seither gelangten gar keine Reklamationen an den Regierungsrath. Obschon jedoch keine solche Veranlassung vorlag, hielt diese Behörde es dennoch für zweckmäßig, die Stellung des betreffenden Mitgliedes näher zu reguliren, damit man nicht später eine Art Unverträglichkeit herausfinde. Was vorerst die Frage der Gesetzmäßigkeit betrifft, so finden Sie im Beschlusse des Großen Rathes vom 28. August 1861 keine Bestimmung, woraus man ableiten könnte, daß ein Mitglied des Regierungsrathes nicht zugleich Mitglied des Direktoriums sein dürfe. Nun fragt es sich, ob es zweckmäßig sei oder nicht, daß ein Mitglied des Regierungsrathes im Direktorium sitze. Bevor der Regierungsrath sein Gutachten in der Sache abgab, glaubte er, das Direktorium selbst anfragen zu sollen, und dieses erklärte sich in dem Sinne, es diene zur Beschleunigung und Erleichterung des Geschäftsganges, daß

Herr Stockmar Mitglied des Direktoriums und dessen Präsident bleibe. In der That bildet dieses Verhältniß eine natürliche Vermittlung zwischen der Staatsbahn und der Regierung, welche über alle wichtigen Beschlüsse des Direktoriums ihr Urtheil zu fällen hat, so daß es im Interesse einer gründlichen Behandlung der Geschäfte liegt, daß ein Mitglied des Direktoriums der Regierung bei der Berathung einschlagender Gegenstände Aufschluß geben könne. Wenn der Präsident des Direktoriums im Regierungsrathe sitzt, so kann er dieser Behörde über alle Verhandlungen und Beschlüsse Auskunft ertheilen, während sonst der Geschäftsgang ungemein schleppend würde. Auch werden durch eine solche Stellung des Präsidenten Konflikte vermittelt. Dem betreffenden Mitgliede der Regierung kann man deßwegen nicht den Vorwurf machen, daß es dabei ein gutes Geschäft mache, denn dasjenige Mitglied, welches im Direktorium der Staatsbahn sitzt, erhält nur die Besoldung eines Mitgliedes des Regierungsrathes; die Besoldung eines Präsidenten des Direktoriums wird erspart. Von diesem Standpunkte aus, der sich auf die Uebereinstimmung der Mitglieder des Direktoriums gründet und mit Rücksicht auf das Gesetz, welches keine Unverträglichkeit der fraglichen Stellen ausspricht, glaubte der Regierungsrath, dem Großen Rathe den vorliegenden Antrag empfehlen zu sollen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich war seiner Zeit Mitglied der Kommission, welche Ihnen den Vorschlag machte, ein besonderes Staatsbaudirektorium zu bestellen. Es war durchaus die Eingebung des Augenblicks, hervorgerufen durch die Eindrücke, unter welchen damals die Behörde stand. Welches waren diese Eindrücke? Sie mußten eine Eisenbahn übernehmen, weil der Staat zwei Millionen darin hatte, und als man untersuchte, wie das gekommen, mußte der ganze Große Rath sich überzeugen, daß es infolge eines Irrthums geschehen. Der Staat hatte nämlich seiner Zeit die Geneigtheit erklärt, sich mit zwei Millionen zu betheiligen, wenn acht andere Millionen gezeichnet seien; es lag ein Rapport vor, welcher dahin ging, daß diese Summe gezeichnet sei; in der Wirklichkeit aber stellte es sich hindendrein heraus, daß die Zeichnungen sich auf Fr. 478,000 reduzirten. Gegenüber diesen Eindrücken sagte man, die Regierung scheine von andern Geschäften zu stark in Anspruch genommen zu sein, so daß sie unmöglich auch noch die Verwaltung des Staatsbaues übernehmen könne; wenn sie nicht Zeit habe, die Aktienregister selbst einzusehen, so erfordere es die Wichtigkeit der Sache, daß man den Bau der Staatsbahn einem besondern Direktorium übertrage. Das war der Grund. Aber so wie die Sache heute liegt, bin ich mit dem, was der Vortrag des Regierungsrathes sagt, ganz einverstanden und sage: es ist eine Garantie, wenn der Mann, welcher das Eisenbahnwesen verwaltet, Herr Stockmar, eine Stellung einnimmt, in der er die Interessen des Kantons gegenüber der Staatsbahn und mit ihr wahren, wenn er den Berathungen des Direktoriums beiwohnen kann, und weit entfernt, Opposition machen zu wollen, halte ich dafür, der Große Rath handle im Interesse des Staates, wenn er diesen Vorschlag annimmt. Wenn noch dieselben Verhältnisse wären, wie früher, so würde ich noch heute sagen, man soll einer Direktion, die so sehr mit Geschäften überladen ist, nicht zumuthen, den Staatsbau zu übernehmen. Wie Ihnen der Herr Bericht-erstatte sagte, würde die Besoldung des Präsidenten des Direktoriums erspart. Ein Regierungsrath ist seine Zeit natürlich dem Staate schuldig. Ich kann daher dem Antrage der Regierung beistimmen.

Karrer. Es kann mir als Mitglied des Direktoriums der Staatsbahn nur angenehm sein, daß von der Seite, welche Sie soeben angehört haben, dem Antrage des Regierungsrathes und des Direktoriums beigepröblichet wird, und in dieser Beziehung bin ich Herrn v. Gonzenbach dankbar. Es ist beinahe unmöglich, daß ein Direktorium existiren und seine Ansichten

gehörigen Ortes geltend machen könnte, wenn nicht ein Mittelglied zwischen ihm und der Regierung vorhanden ist. Das Direktorium der Staatsbahn erhielt durch Ihren Beschluß eine ganz eigenthümliche Stellung, die mehr oder weniger unabhängig von der Regierung ist und mehr oder weniger unmittelbar vom Großen Rathe abhängt. Es fehlte ein Mittelglied, da kein Mitglied des Direktoriums ex officio Mitglied des Großen Rathes war. Das Direktorium war also bei seinen Verhandlungen ganz isolirt; man konnte nur durch Privatbesprechungen die gegenseitigen Ansichten vernehmen; daher war schon im Anfange die Rede davon, daß eigentlich der Direktor der Eisenbahnen und Entschumpungen Präsident des Direktoriums sein sollte, damit diese Behörde auch hier ein Organ habe. Das Direktorium ist in seinen Verhandlungen nicht so unbedingt frei, wie es scheint, sondern die wichtigern Beschlüsse,

wie z. B. die Wahl des Tracé u., müssen durch den Regierungsrath gehen. Es ist daher ein Mittelglied außerordentlich nothwendig. Schon zur Zeit, als es sich um den Marübergang bei Bußwyl handelte, wurde mir hier die Bemerkung gemacht, warum ein Mitglied der Regierung hier über das rapportire, was direkt dem Direktorium zugewiesen worden. In Betracht, daß wir als Mitglieder des Direktoriums nicht eine amtliche Stellung im Großen Rathe haben, gab sich das betreffende Mitglied der Versammlung zufrieden. Das Direktorium bildet den engern Ausschuß der Eisenbahnverwaltung, der Regierungsrath nimmt die Stellung des Verwaltungsrathes ein, welcher die Geschäfte hier beleuchten und verfechten soll.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Fortsetzung der Budgetberathung.

(Siehe Verhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 257 u. f.)

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirekte Abgaben.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858–1861.
Franken.

153,588	6) Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren	Fr. 154,000
55,150	7) Kanzlei- und Gerichtsemolumente	" 55,000
18,142	8) Bußen und Konfiskationen	" 16,000
56,478	9) Militärsteuer-Rohertrag	Fr. 160,000
	Abzug der Ausgaben:	
3,561	Taggelder an die Tarationskommissionen, Druckkosten, Bezugsprovisionen	" 5,000
52,918	Bleibt Reinertrag der Militärsteuer	" 155,000
111,306	10) Erb- und Schenkungsabgaben nach dem Gesetz vom 27. November 1852	Fr. 105,000
5,343	Bezugskosten und Einregistrirungsgebühren im Jura (§ 14 der Vollziehungs- verordnung vom 4. April 1853)	" 5,000
105,963		" 100,000

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt diesen Abschnitt zur Genehmigung mit Hinweisung auf die gegenüber dem vorjährigen Budget vorgenommenen Abänderungen. So wurde der Ansatz unter Ziffer 6 (Handänderungen) um Fr. 8000 erhöht mit Rücksicht auf den vierjährigen Durchschnittsertrag. Auch der Posten der Kanzlei- und Gerichtsemolumente erscheint um Fr. 1000 höher, dagegen derjenige für Bußen und Konfiskationen um Fr. 2000 niedriger, gestützt auf das letztjährige Rechnungsergebnis, welches nur einen Ertrag von Fr. 15,558. 19 herausstellt. Für die Militärsteuer wurde vom Regierungsrathe eine Erhöhung von Fr. 100,000 in das Budget aufgenommen mit Rücksicht auf den vorliegenden neuen Gesetzesentwurf; die Finanzdirektion war jedoch der Ansicht, daß das Budget auf Grundlage der bestehenden Gesetzgebung entworfen werden soll und stellt den Entscheid darüber dem Großen Rathe anheim. Im Resultate wird es auf das Gleiche herauskommen. Das neue Gesetz soll nämlich mehr als das bisherige abwerfen, da es den Zweck hat, den Militärpflichtersatz der nicht Militärdienst leistenden Mannschaft gegenüber der Dienst thuenenden auszugleichen und dem Staate zugleich eine größere Einnahme zu verschaffen.

Bezüglich der Erb- und Schenkungsabgaben wird aufmerksam gemacht, daß die Erhöhung von Fr. 10,000, welche die Staatswirtschaftskommission vorschlägt, zwar dem vierjährigen Durchschnitt am nächsten komme und das letztjährige Rechnungsergebnis sogar einen Reinertrag von Fr. 148,914. 70 lieferte, daß jedoch nicht übersehen werden dürfe, wie zufällig und unsicher der Ertrag dieses Postens sei, da derselbe vom Absterben vermöglicher Personen abhänge.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, stellt Namens derselben drei Abänderungsanträge. Der erste betrifft den Ansatz der Bußen und Konfiskationen, dessen Erhöhung um Fr. 2000 Angesichts des vierjährigen Durchschnittes vorgeschlagen wird. Wenn auch diese Einnahme nicht gerade Zeugniß vom normalen Zustande eines Landes gibt, so ist die Kommission doch der Ansicht, daß man die Leute nehmen müsse, wie sie sind. Ferner dürfe man einem verstärkten und höher besoldeten Landjägerkorps wohl zumuthen, daß es eine schärfere Kontrolle führe über Leute, die sich einer Buße schuldig machen. Ein zweiter Antrag betrifft die Militärsteuern. Da der Budgetansatz von Fr. 160,000

für den Rohertrag dieser Steuer auf der Voraussetzung eines durch das projektirte neue Militärsteuergesetz zu erzielenden beträchtlich höhern Ertrages, somit auf einer Basis beruht, welche vom Großen Rathe noch nicht adoptirt worden ist, so beantragt die Staatswirtschaftskommission in Betracht, daß das Budget sich nur auf bestehende Gesetze gründen darf, die Herabsetzung der Militärsteuer im Rohertrag und Reinertrag auf den bisherigen Ansaß von Fr. 60,000, resp. Fr. 55,000, somit eine Reduktion des vorgesehenen Reinertrages um Fr. 100,000. Die Kommission gibt zu, daß infolge des neuen Gesetzes eine Mehreinnahme möglich sei, dagegen hält sie es nicht für zulässig, das noch nicht berathene Gesetz als bereits bestehend anzunehmen, da das Budget sich auf die bestehende Gesetzgebung stützen soll, abgesehen davon, daß durch die Erhöhung des fraglichen Postens der Freiheit der Berathung im Großen Rathe gewissermaßen vorgegriffen würde, indem der Berichterstatter der Regierung sich bei der Behandlung des Gesetzes auf den bei der Budgetberathung gefaßten Beschluß berufen würde. Endlich könnte ein solcher Beschluß zu weit gehenden Konsequenzen führen. Wenn z. B. eine Reorganisation der Strafanstalten angeregt und statt der Zuchthäuser die Einführung einer Straffolonie vorgeschlagen, ein daheriger Anzug erheblich erklärt würde und die Regierung dennoch im Budget die bisherigen Ansätze für die Strafanstalten verlangte, so könnte es der Staatswirtschaftskommission einfallen, mit Rücksicht auf den erheblich erklärten Anzug auf Streichung der betreffenden Ansätze anzutragen, ein Verfahren, mit dem die Regierung, gestützt auf die bestehende Gesetzgebung, wahrscheinlich nicht einverstanden wäre. Die letzte Bemerkung bezieht sich auf die Erb- und Schenkungsabgabe, wo die Kommission eine Erhöhung des Rohertrages von Fr. 105,000 auf Fr. 110,000 beantragt und zwar im Hinblick auf den vierjährigen Durchschnittsertrag, da hier eine auch nur einigermaßen sichere Berechnung auf andere Weise nicht aufgestellt werden könne.

Ganguillet unterstützt sowohl den Antrag der Staatswirtschaftskommission als die Ansicht der Finanzdirektion gegenüber dem Vorschlage des Regierungsrathes mit der Bemerkung, daß das Projekt einer Erhöhung der Militärsteuer den Mitgliedern des Großen Rathes noch nicht mitgetheilt worden sei, daß also kein Mitglied der Versammlung die Tragweite desselben beurtheilen könne. Der Redner ist prinzipiell durchaus nicht gegen eine Erhöhung dieser Steuer, wünscht aber im Interesse einer guten Verwaltung, daß man nicht präjudizire und sich nicht zum Voraus die Hände binde. Auch zu einem später in Behandlung kommenden Vorschlage, der eine Befoldungserhöhung von Fr. 42,000 bezwecke, erklärt der Redner nicht stimmen zu können, weil der darauf bezügliche Gesetzesentwurf voriges Jahr hier verworfen worden. Hinsichtlich der Militärsteuer werde es namentlich schwer halten, eine Einnahme von Fr. 160,000 herauszubringen.

Migy, Regierungsrath, nimmt den Vorschlag des Regierungsrathes in Schutz und macht aufmerksam, daß eigentlich der Unterschied nicht groß sei, ob man hier Fr. 100,000 im Budget streiche, dafür ein um so größeres Defizit habe, dagegen in der Rechnung dann später eine Mehreinnahme vom nämlichen Betrag erscheine. Als unrichtig aber bezeichnet der Redner die Behauptung, als dürfe der Große Rath nicht eine mutmaßliche Einnahme im Budget etwas höher oder tiefer ansetzen in der Voraussetzung eines neuen Gesetzes. Das ganze Budget enthalte nichts anderes als das Ergebnis von Voraussetzungen, und sobald die Behörde voraussetze, daß eine wirkliche Mehreinnahme in einem Verwaltungszweige erfolgen werde, habe sie nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, dies im Budget vorzusehen. Ähnlich verhalte es sich z. B. mit der Festsetzung des zu schlagenden Quantums Holz, welches der Große Rath festsetze, ohne sicher zu sein, wie die Preise sich gestalten werden. Uebrigens habe der Regierungsrath den Gesetzesentwurf

über die Militärsteuer bereits vorgelesen und werde derselbe in den nächsten Tagen hier vorgelegt werden. Schon bei der früheren Berathung habe man sich darüber geeinigt, daß die Militärsteuer erhöht werden müsse; die Voraussetzung einer Mehreinnahme sei somit vorhanden und der höhere Ansaß im Budget gerechtfertigt. So stützen die Behörden sich auch bei der Festsetzung anderer Posten auf eine bestimmte Perspektive, ohne daß man eine Präjudiz darin erblickt hätte, welche denn auch hier gar nicht vorhanden, indem später die Berathung des Gesetzes eben so frei sein werde als vorher. Von diesem Standpunkte aus und gestützt auf die Erfahrung, daß die Leistungen derjenigen, welche die Militärsteuer zahlen, in keinem Verhältnisse stehen zu den Leistungen der Dienstthuenden Mannschaft, ferner im Hinblick auf die in andern Kantonen bestehenden Einrichtungen (man vergleiche z. B. Zürich, wo bei einer viel geringern Volkszahl die Militärsteuer dem Staate eine jährliche Einnahme von Fr. 250,000 bringt) wird der Antrag des Regierungsrathes als vollkommen gerechtfertigt zur Annahme empfohlen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes spricht seine Befriedigung darüber aus, daß ein anderes Mitglied des Regierungsrathes den Antrag dieser Behörde vertheilte, da der Sprechende, obgleich hier in der Stellung als Berichterstatter der Regierung, es doch nicht über sich bringen könne, eine von dieser wesentlich abweichende persönliche Ansicht nicht geltend zu machen. Zur Unterstützung derselben wird der Vorgang angeführt, daß seiner Zeit die Direktion der Jutz und Polizei in der Voraussicht einer Reorganisation des Landjägerkorps, vor Erlassung des betreffenden Gesetzes, einen höhern Kredit im Budget verlangt, die Finanzdirektion sich jedoch diesem Begehren widersetzt habe und zwar aus dem nämlichen Grunde, wie heute weil das fragliche Gesetz noch nicht erlassen war. Ein ähnlicher Vorgang fand bei Bestimmung des Kredites für die Viehprämien statt. Deshalb habe die Finanzdirektion im vorliegenden Falle keinen andern Standpunkt einnehmen und die Ansicht der Regierung nicht vertheiligen können. Ein gesetzliches Hinderniß, den Kredit so oder anders zu bestimmen, bestehe für den Großen Rath nicht, wohl aber spreche die bisherige Uebung gegen das von der Regierung vorgeschlagene Verfahren. Auf das Votum des Herrn Ganguillet erwidert der Redner, daß der Entwurf eines neuen Gesetzes über die Militärsteuer seiner Zeit den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt, von dieser Behörde behandelt und dann hauptsächlich aus dem Grunde zurückgewiesen worden sei, weil derselbe eine gewisse Progression in der Steueranlage enthalten und auch die Personaltaxe von Fr. 6 zu hoch geschildeten habe. Diese Punkte habe der Regierungsrath seither untersucht und es wäre kein neuer Entwurf ausgetheilt worden, wenn nicht unterdessen eine Gesamtterneuerung des Großen Rathes stattgefunden hätte. Von einer Verwerfung des Gesetzes könne somit nicht die Rede sein, weil der Große Rath das Eintreten in den Entwurf und die Rückweisung an den Regierungsrath nur zum Zwecke theilweiser Umarbeitung beschloßen habe.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hebt gegenüber den Einwendungen des Herrn Regierungsrath Migy den Unterschied hervor, welcher nach seiner Ansicht zwischen der Bestimmung des zu schlagenden Holzquantums und der Festsetzung der Militärsteuer besteht, indem der Große Rath bezüglich der Bestimmung des Holzquantums ganz freie Hand habe, hinsichtlich der Militärsteuer aber sich an das Gesetz halten müsse. So wäre es z. B. auch nicht zulässig, im Jura, in der Voraussicht einer Revision des dortigen Steuersystems, schon jetzt die Einkommenssteuer einzuführen. Der Redner kommt daher auf den früher aufgestellten Satz zurück, daß das Budget sich nur auf die bestehende Gesetzgebung stützen könne.

A b s t i m m u n g.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.	Reinertrag der indirekten Abgaben	Fr. 1,781,800.
" den ersten Antrag der Staatswirthschaftscommission	"		
" den zweiten Antrag der Staatswirthschaftscommission	Gr. Mehrheit. 6 Stimmen.	Durchschnitt der letzten 4 Jahre	Fr. 1,876,959.
Dagegen			
Für den dritten Antrag der Staatswirthschaftscommission	Handmehr.		

B. Direkte Abgaben.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.
Franken.

	1) Grund-, Kapital- und Einkommensteuer des alten Kantonsheils: Rehertrag der		
	Grundsteuer, von Kapitalschätzung	Fr. 440,000,000 zu $1\frac{1}{10}\%$	Fr. 616,000
	Kapitalsteuer, von Kapitalschätzung	" 175,000,000 " $3\frac{1}{2}\%$	" 245,000
	Einkommensteuer, von Einkommenschätzung	" 3,700,000 " $3\frac{1}{2}\%$	" 129,000
			Fr. 990,500
	Abzug der Ausgaben:		
31,967	Erhebungskosten an die Gemeinde 2 %		Fr. 19,810
	Entschädigung von Rp. 5 für jeden Grundsteuerpflichtigen (§ 64 des Gesetzes vom 15. März 1856)		" 3,250
	Kosten bei der Centralverwaltung, Druckkosten, Reisen, Büreausauslagen		" 7,940
			Fr. 31,000
974,693	Reinertrag der Grund-, Kapital- und Einkommensteuer		Fr. 959,500
	2) Rehertrag der Grundsteuer im Jura:		
	Bei einer Steuer im alten Kanton von 1 pro mille zahlt der Jura laut Beschluß vom 31. Dezember 1853, einen fixen Beitrag von		Fr. 125,000
	Bei einer Erhöhung dieser Steuer im alten Kanton trägt der Jura zu dieser Vermehrung bei, im Verhältniß des beidseitigen Netto-Ertrages der direkten Steuern und zwar in der Proportion von $\frac{2}{11}$ zu $\frac{9}{11}$.		
	Der Rehertrag der Steuerzulage im alten Kanton von $\frac{4}{10}$ pro mille beträgt	Fr. 283,000	
	Wovon die Bezugskosten abzuziehen sind mit rund	" 6,000	
	Es bleibt Netto-Mehrertrag im alten Kanton	Fr. 277,000	
	Die Steuerzulage des Jura im Verhältniß zu dieser Summe beträgt	Fr. 61,600	
	Dazu die gewöhnliche Steuer mit	" 125,000	
	Zusammen Netto-Beitrag des Jura	Fr. 186,600	
	Hiefür müssen bezogen werden, brutto	Fr. 208,508	
	Abzug an Bezugskosten 5 % an die Steuereinnnehmer nach der Generalverordnung vom 1. Juli 1846	" 9,929	
9,575	Befoldung des Direktors, der Grundsteuer-Aufseher und des Ingénieur-Vérificateur du cadastre	Fr. 9,800	
1,748	Büreau-, Reise- und Druckkosten	" 2,179	
		Fr. 11,979	
	Bleibt Netto-Ertrag wie oben		Fr. 186,600
1,159,779	Reinertrag der direkten Abgaben		Fr. 1,146,100

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die ganze Rubrik der direkten Abgaben als in Uebereinstimmung stehend mit dem letztjährigen Budget, in der Voraussetzung, der Große Rath werde kaum geneigt sein, eine Veränderung des Steueransatzes vorzunehmen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission schließt sich diesem Antrage an, doch glaubt dieselbe neuerdings der seit einer Reihe von Jahren rückständigen Steuerausgleichung zwischen dem alten und neuen Kantonsheile rufen zu sollen, wobei sie hofft, daß die hohe Wünsch-

barkeit einer einheitlichen Steuergesetzgebung für den ganzen Kanton zur Anerkennung gelangen werde. Im Schoße der Kommission war nur eine Stimme darüber, daß Angesichts der bürgerlichen Gleichheit in allem Uebrigen auch ein gleichmäßiges Steuersystem für beide Landestheile eingeführt werden solle. Verschieden waren dagegen die Ansichten über das Steuersystem selbst, indem einzelne Mitglieder die Grundsteuer für die richtigste Steuernorm halten, von der Ansicht ausgehend, was an der Sonne liege, das kenne man; Verschlagnisse seien weniger möglich als bei andern Steuerarten. Eine andere Ansicht ging dahin, die Grundsteuer entspreche einem rein agrarischen Staate,

wo der Werth von Grund und Boden das größte Kapital repräsentire; so namentlich in Frankreich, während England seine Einkommenssteuer habe, gestützt darauf, daß in diesem Lande das Grundeigenthum nicht mehr das größte Kapital repräsentire, sondern bedeutende Werthe in andern Vermögenszweigen, industriellen Werthpapieren u., liegen, so daß vielleicht bei der Grundsteuer der Allerreichste steuerfrei ausgehen könnte, während er doch alle Anstalten des Staates mitbenutzt; das habe England bewogen, von dem Systeme der Grundsteuer abzugehen, die früher überall bestand. Diese Ansichten fanden in der Kommission ihre Erörterung und es wurde namentlich auch hervorgehoben, wie im Jura sich die Industrie im Laufe der Zeit entwickelt, wie Einzelne Millionen erwerben können, ohne Grundbesitzer zu sein, es sei daher eine Ausgleichung in der Steuer billig.

Ischärner betrachtet den vorliegenden Abschnitt als den wichtigsten des ganzen Budget, da es sich um die Festsetzung der Staatsstelle handelt, auf deren Herabsetzung der Redner antragen möchte und zwar wesentlich aus folgenden Gründen. Bisher habe der Staat für seine ordentlichen Ausgaben $1\frac{1}{10}$ pro mille bezogen und beim Ertrage dieser Telle sei die Regierung sozusagen im Gelde geschwommen. Ein Blick auf die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre zeige, daß eine Reihe von Einnahmenüberschüssen sich herausstellten; so im Jahre 1857 mit Fr. 226,000, 1858 mit Fr. 238,000, 1859 mit Fr. 418,000, 1860 mit Fr. 402,000 und 1861 mit Fr. 147,000, so daß sich, alles in runden Zahlen genommen, ein Gesamtüberschuß von Fr. 1,431,000 ergibt. Angesichts solcher Rechnungsergebnisse findet der Redner, man sollte auf Erleichterung der Steuerpflichtigen bedacht sein; er stellt daher den Antrag, die Staatssteuer auf 1 pro mille herabzusetzen.

Ganguillet spricht sich Angesichts eines bevorstehenden Defizits und am Vorabend eines neuen Einkommenssteuergesetzes gegen den Antrag des Vorredners aus, und möchte die Erlassung desselben schon jetzt beschleunigen, weil das bisherige Gesetz auf falscher Basis beruhe und eine gerechte Vollziehung unmöglich sei. Um nun einer allzulangen Diskussion vorzubeugen, stellt der Redner den Antrag, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache schon jetzt eine Großrathskommission zu ernennen, sei es daß der Präsident oder der Große Rath dieselbe wähle, mit dem Auftrage, den Entwurf eines neuen Einkommenssteuergesetzes zu prüfen und zu begutachten, damit derselbe in einer der nächsten Sitzungen behandelt werden könne.

Bernard nimmt den von ihm und andern jurassischen Abgeordneten vor mehreren Jahren gestellten und unterzeichneten Antrag auf, in welchem verlangt wurde, es möchte im neuen Kantonsrath ein Patentsystem neben der Grundsteuer eingeführt werden. Dieser Antrag, damals vom Großen Rathe erheblich erklärt, müsse daher in der Regierungstrufe geblieben sein, denn der Redner hörte seitdem nichts mehr davon sprechen. Die Unterzeichner waren, wie Jedermann in jener Gegend, überzeugt, daß auf dem Ackerbauer, der Landwirthschaft allein die Steuern lasten, und die übrigen Klassen der Gesellschaft hiezu in keiner Weise etwas beitragen. Herr v. Gonzenbach habe soeben gezeigt, daß er Unitarier sei, wenigstens insoweit es den Kanton Bern betrifft, denn man wisse nicht, ob er es auch hinsichtlich der Eidgenossenschaft sei; hier indes sei er nicht nur bezüglich der Steuern Unitarier, sondern auch in Bezug auf die Gesetzgebung. Man dürfe sich aber nicht verhehlen, daß die Ausführung dieser Idee auf Schwierigkeiten stoße, und man für die Steuer einen Kader aufstellen müsse, was nichts weniger als leicht sei. Soviel es den Jura betreffe, wünsche derselbe, man möchte der landbauenden Klasse zu Hülfe kommen und Mittel suchen, die Steuern auf die verschiedenen Bevölkerungsklassen zu vertheilen, denn es sei nicht gerecht, daß diese Last die Grundeigenthümer allein

tragen. Man halte zwar den Art. 85 der Verfassung diesem Punkt entgegen, aber der Redner hält es nicht für verfassungswidrig, wenn man ein auf die andere Bevölkerungsklasse des Jura angewendetes Patentsystem einführen würde, da sie doch dieselben Vortheile genieße, wie die landbauende Klasse und bisher nichts desto weniger keine Last dieser Art getragen habe. Man hätte dann neben der Grundsteuer ein Patentsystem, welches sich auf die andern Industrien anwenden ließe und würde auf diese Weise die Grundbesitzer eines Theils der Last entheben, die heute auf ihnen allein liege. Der Redner wünscht daher, vom Berichterstatter zu vernehmen, welches Schicksal dem erwähnten Antrage zu Theil geworden.

Dr. Tsché nimmt einen Standpunkt ein, der mit demjenigen des Herrn Bernard, den er als Protektionist bezeichnet, nicht ganz übereinstimmt, will aber seiner Stellung Rechnung tragen. Bezüglich der Steuerfrage stimmt der Sprechende mit ihm nicht darin überein, daß der Stand der Landwirthe unter der gegenwärtigen Sachlage leide; man hörte denselben nie sich über einen Druck beklagen, den die Steuern auf ihn ausüben sollten. Im Gegentheil habe die Finanzdirektion stets die Art, wie die Grundsteuer in die Staatskasse fließe, nur loben können. Die Stellung des Jura sei durch die Verfassung gegeben, und in gegenwärtigen Verhältnissen könne man nichts Anderes einführen, bevor diese Verfassungsbestimmung abgeändert, im Interesse der Gesamtheit revidirt sein würde. Andererseits würde dieß Patentsystem nur eine Klasse von Leuten treffen, nämlich diejenigen, welche einen Beruf, Industrie ausüben, ohne eine Mehrzahl anderer Personen zu erreichen, die weder Industrielle noch Grundbesitzer seien. Dieses Patentsystem würde daher seinen Zweck verfehlen, wenn es darauf gerichtet sein soll, die Steuern auf alle besitzenden Klassen der Bevölkerung zu legen. Dahin wolle aber gerade die Staatsobersteuerrathskommission gelangen. Im Jahr 1859 habe man behufs Revision des Kadasters eine Kommission ernannt, und wirklich beschäftigte der Jura sich stets damit, seinen Kader zu revidiren, Parzellarpläne aufzunehmen, wofür er mehrere hunderttausend Franken verausgabte habe. Die Regierung habe im Jahr 1859 eine Kommission aufgestellt, die sich im Monat September in Bruntrut versammelte; diese Kommission habe sich vorerst konstituirte und eine engere Kommission ernannt, welche mit dem Studium der Frage betraut wurde. Dieß geschah 1859; seit jener Zeit wisse man aber nicht, ob die engere Kommission die Sache vorbereitet habe, so daß man noch lange das gegenwärtige System haben werde, wenn man nicht thätiger vorgehe. Man müsse die Sache bei der Wurzel fassen; der Redner wünscht daher, die Kommission möchte ihre Arbeit möglichst beschleunigen; dann erst werde man sehen können, inwiefern man an die allgemeinen Staatshaushaltskosten beitragen könne, im Verhältniß zur Bevölkerung und zu dem Nationalvermögen. Der eingeschlagene Weg führe zu Nichts. Den Antrag des Herrn Bernard kann der Redner nicht unterstützen, weil er den von ihm beabsichtigten Zweck nicht erreiche.

Stoßmar, Regierungsrath, beginnt mit der Erklärung, daß wirklich eine engere Kommission für Steuern im Jura bestehe; ihre Arbeit sei fertig, so daß sie nicht zögern werde, die große Kommission zu versammeln. Ohne Zweifel garantire die Verfassung, dem Jura seine Grundsteuer, aber dieselbe Verfassung spreche nicht aus, es solle in dieser Gegend nur eine Grundsteuer geben, sie lasse vielmehr die Thür offen. Der Redner wüßte nicht, daß die Landwirthe sich sehr über die Last beklagten, die auf ihnen liegt; aber die Staatsbedürfnisse nehmen andererseits täglich zu; die Einkünfte genügen nicht, das Budget von 1863 weist einen Ausfall vor; deshalb seien andere Hülfsmittel nöthig, und diese Hülfsmittel müsse man nicht alle auf die Grundsteuer übertragen. Wenn man die ganze Last auf diese Bevölkerungsklasse drücken lasse, so werde

man doch nicht glauben, der Grundbesitzer werde befriedigt sein, er werde nicht auch sagen, die Industriellen, die Aerzte, die Banquiers zahlen Nichts? Ist es denn nicht gerecht, daß sie auch zahlen? Wie es daher nöthig ist, die Steuer auf alle diese Klassen zu verlegen, möchte der Redner sich jetzt nicht für ein Patensystem aussprechen; man werde die Künste, Handwerke, Gewerbe u. c. besteuern müssen. Das Einfachste sei, das für den alten Kantonsheil eingeführte und modifizierte Steuerwesen anzunehmen und den Jura auf denselben Fuß zu setzen; nur dürfte dann der im Jura schon bestehende Kadaster nicht zerstört werden. Man könne dieß mit umso mehr Sicherheit bewerkstelligen, wenn man den Kadaster beibehalte, der nur dazu dienen würde, die Steuer auf einen Theil Abgaben zu bestimmen. Der Redner ersucht Herrn Tiede zu warten, bis die engere Kommission ihre Anträge bringe. Die jurassische Bevölkerung werde die Gerechtigkeit anerkennen, die darin liege, daß man ihre gegenwärtige Steuer ändere, um sie mit dem alten Kantonsheil auf denselben Fuß zu stellen.

Engemann macht die Versammlung aufmerksam, daß unter den obwaltenden Umständen eine Reduktion der Steuerlast nicht möglich sei, so sehr er eine solche selbst wünschen möchte. Eine Reduktion von $\frac{1}{10}$ pro mille würde nämlich auf der Grundsteuer einen Ausfall von Fr. 246,400, auf der Kapitalsteuer einen solchen von Fr. 98,000 und auf der Einkommenssteuer einen solchen von Fr. 51,800 verursachen, im Ganzen also ein Defizit von Fr. 396,200; rechnet man das muthmaßliche Defizit, mit welchem das ordentliche Budget schließt, dazu, so ergäbe sich ein Gesamtdefizit von Fr. 569,655. Angesichts eines solchen Resultates kann der Redner die vorgeschlagene Herabsetzung der Steuer nicht begreifen und nur die Absicht darin finden, die Regierung, von welcher der Antragsteller sagte, daß sie im Gelde schwimme, in Verlegenheit zu bringen und dann das Defizit auszubuten.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission, daß auf eine einheitliche Steuergesetzgebung hinzuwirken sei, vollkommen einverstanden und erinnert an die verschiedenen Versuche, welche in dieser Richtung schon gemacht worden, so wie an die Verschiedenheit der Ansichten unter den Jurassiers. Es kommen dabei hauptsächlich zwei Fragen zur Erörterung. Die erste ist diese: ist die Vereinigungsurkunde noch gültig oder nicht? Diese enthält folgende Bestimmung: „Die Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten und Dominaaleinkünfte des ehemaligen Fürst-Bischofs eingeführt ward, soll beibehalten werden.“ Wenn diese Urkunde auf den heutigen Tag noch gültig sein soll, so steht nach der Ansicht des Redners dem Großen Rathe das Recht nicht zu, dießfalls etwas zu ändern. Persönlich hält er jedoch dafür, daß die erwähnte Urkunde nicht mehr Geltung habe, sondern daß sie durch die Verfassungen von 1831 und 1846 abgeschafft sei. Eine zweite Bestimmung ist in der Verfassung von 1846 enthalten, die im § 85 dem Grundsatz nach für den neuen Kantonsheil die Beibehaltung seines Grundsteuersystems gewährleistet. Nun fragt es sich, ob man gegenüber dieser Verfassungsbestimmung dasjenige erreichen könne, was die Staatswirthschaftskommission und die Finanzdirektion anstreben. Das wäre also zunächst zu untersuchen. In Betreff der Motion des Herrn Bernard erklärt der Redner, daß er keine Kenntniß davon habe; übrigens könnte dieselbe doch erst bei der Behandlung des neuen Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden. Herr Bernard befindet sich im Irrthume, wenn er glaube, bevor der alte Kantonsheil die Grundsteuer beziehen könne, müsse er einen Kadaster haben; beides bestehe bekanntlich seit 1847, wenn auch der Kadaster hinsichtlich der Vermessungen nicht auf Genauigkeit Anspruch machen und infolge dessen Unbilligkeiten entstehen können. Seit Jahren beschäftigen die Behörden sich mit der Errichtung eines genauen Planes, dessen Ausführung aber bedeutende

Summen kostet, abgesehen davon, daß es bisher an den nöthigen Arbeitern fehlte. Nun ist jungen Leuten, die sich diesem Fache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung geboten, indem sie bei dem angestellten Forstgeometer Unterricht erhalten können, um später verwendet zu werden. Die vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission ausgesprochene Ansicht, daß das englische Einkommensteuersystem den Vorzug verdiene, wird vom Redner nicht getheilt, welcher sich auf den Ausspruch eines der bedeutendsten Nationalökonomien stützt, daß es noch keiner Gesetzgebung gelungen sei, ein ganz rationelles Einkommensteuersystem aufzustellen, so daß man auf die Vermögenssteuer zurückkommen werde. Als Beweis werden die praktischen Amerikaner angeführt. Es liege denn auch in der Natur der Sache, denn wer Vermögen besitze, lebe gewöhnlich in entsprechenden Verhältnissen, und gebe den Behörden dadurch schon einen Halbpunkt für die Steuer. Den Antrag des Herrn Ganguillet, jetzt schon eine Kommission zur Begutachtung des neuen Gesetzesentwurfs über die Einkommensteuer niederzusetzen, bekämpft der Redner, indem er über diesen Gegenstand zugleich Auskunft ertheilt. Der betreffende Entwurf ist nämlich schon seit einiger Zeit redigirt und wurde dem Regierungsrathe vorgelegt; die Erledigung anderer dringender Geschäfte, theilweise auch das Unwohlsein des Berichterstatters, verhinderte die Verathung des Gesetzes, dessen Vortage unfehlbar in der nächsten Sitzung des Großen Rathes erfolgen soll. Die vorläufige Niedersetzung einer Kommission bei Anlaß der Budgetverathung wäre nun unpassend; man solle daher dem Regierungsrathe in dieser Beziehung freie Hand lassen. Zum Schluß spricht der Redner seine Verwunderung über den Antrag des Herrn Tschärner aus mit der Bemerkung, es komme ihm vor, als hätte derselbe nur die erste Seite des Budget gelesen, ohne zu bedenken, daß es mit einem Defizit schließe, das nun durch die von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagene Streichung eines Einnahmepostens von Fr. 100,000 um diese Summe größer werde. Eine Reduktion der direkten Steuern, so wünschbar sie wäre, lasse sich unter diesen Umständen nicht vornehmen. Herr Tschärner wirke zwar seit Jahren in dieser Richtung und habe schon vor zwölf Jahren hier behauptet, man könnte mit einer halben Telle regieren; die Erfahrung habe jedoch das Gegentheil bewiesen, indem man kurze Zeit darauf zu einer Erhöhung von $1\frac{1}{10}$ pro mille schreiten mußte.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission spricht sich bei aller Wünschbarkeit einer Steuerermäßigung gegen den Antrag des Herrn Tschärner aus und verweist ebenfalls auf das Defizit, mit welchem das Budget schließt. Hierauf bekämpft derselbe namentlich das Votum des Herrn Dr. Tiede, sowie die Ansicht, als dürfe man im Jura keine andere Steuerart als die Grundsteuer einführen, weil die Vereinigungsurkunde und die Verfassung diesen Landesheil dabei schütze. Die Vereinigungsurkunde von 1815 enthält allerdings die Bestimmung: „Die Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten und Dominaaleinkünfte des ehemaligen Fürst-Bischofs eingeführt ward, soll beibehalten werden, doch wird man sie erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung definitiv festsetzen.“ Dann aber heißt es im nämlichen Artikel: „Die Regierung behält sich die Befugniß vor, dasjenige, was sie allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen; übrigens erklärt sie, daß das Bisthum im Ganzen nicht ein mehreres zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beizutragen haben wird, als nach einem billigen Verhältniß gegen den alten Kanton.“ Nun wünscht die Staatswirthschaftskommission, daß der Jura in einem billigen Verhältniß zu den Leistungen des alten Kantons an die allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beitrage, und das billigste Verhältniß erblickt sie in der Gleichheit des Steuersystems. Wenn der Jura gleiche politische Rechte hat, wie der alte Kanton, so solle er auch gleiche finanzielle Pflichten gegenüber dem Staate haben; dann bewege man sich innerhalb der

Vereinigungsurkunde. In die Verfassung wurde allerdings nur die erste Bestimmung aus der Vereinigungsurkunde aufgenommen, indem es heißt, der Jura behalte sein Grundsteuersystem bei. Die Kommission legt jedoch Gewicht darauf, daß im Jahr 1815 die Regierung von Bern sich die Befugniß vorbehalten hat, dasjenige, was die Grundsteuer allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen, und vindiziert für den Staat das Recht, das Weitere festzusetzen. Es handle sich einfach um die Frage, ob der Ertrag der Grundsteuer im Jura nicht zu gering sei, um die diesem Kantonstheile obliegenden Leistungen an die allgemeinen Verwaltungskosten des Staates zu erfüllen. Im Jahre 1853 kam eine Ausgleichung der Steuerhältnisse zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile zu Stande mit der Bestimmung, daß von jenem Zeitpunkte (21. Dez. 1853) an je von 5 zu 5 Jahren eine neue Ausgleichung der Steuerbeträge beider Kantonstheile stattzufinden habe und zwar auf der doppelten Grundlage der letzten offiziellen Volkszählung und der durchschnittlichen Rechnungsergebnisse der fünf vorhergehenden Jahre. Für den Fall, daß in einzelnen Jahren das gewöhnliche Maß der direkten Steuern des alten Kantonstheils erhöht, oder in demselben außer den gewöhnlichen außerordentliche direkte Steuern bezogen würden, wurde festgesetzt, daß das entsprechende Betreffniß des Jura nach den gleichen Grundsätzen, wie sein ordentliches Steuermaß in der nächsten fünfjährigen Periode, nämlich im Verhältniß von $\frac{2}{11}$ zu $\frac{1}{11}$ bestimmt werden soll. Die erste dieser fünfjährigen Perioden begann mit dem 1. Jänner 1853, und die Ausgleichung muß nach Mitgabe der angeführten Bestimmung nachträglich erneuert werden, sonst könnte der Jura sich auf die Unterlassung stützen. Der Redner fragt nun Alle, welche die Entwicklung des Jura seit seiner Vereinigung mit dem Kanton Bern kennen, die wissen, wie damals das Land ausah und wie es heute beschaffen ist, ob sie wirklich glauben, daß das gegenwärtige Steuerbetreffniß dieses Landesheils in einem richtigen Verhältniß zu den Leistungen des alten Kantonstheils stehe, ob sie glauben, daß das Steuerbetreffniß von Fr. 186,600 n. W., welches der Jura laut dem vorliegenden Budget für das Jahr 1863 an die Verwaltungskosten des Staates beitragen soll, im richtigen Verhältniß zu dem stehe, was der Art. 3 des Dekretes vom 21. Dezember 1853 vorschreibt, wo der Grundsteuerbetrag des Jura auf Fr. 160,171 a. W. festgesetzt erscheint. Der Jura, welcher vom alten Kanton wie ein Kind von seinem eigenen Fleisch und Blut aufgenommen worden, möge bedenken, was der Staat für ihn im Laufe der Zeit geleistet durch Anlegung von Straßen und Hebung seiner Wohlfahrt, so daß er auch vom Standpunkte der Administration und der äußeren Gestaltung des Landes weiter vorwärts kam, als wenn er bei Frankreich geblieben wäre.

Vergleiche man die Katasterschätzung von 1815 und die heutige Schätzung; die Taxation von Grund und Boden erreicht den wirklichen Werth kaum zur Hälfte. Bei einer solchen Sachlage erscheint es der Kommission nicht unbillig, wenn der alte Kanton die Frage in Erwägung ziehe, ob der Steuerbetrag, welchen der Jura heute zahlt, im richtigen Verhältniß stehe zu der Summe von Fr. 160,171 a. W., die im Jahre 1819 als Basis des Grundsteuerbetrages angenommen worden. Die Kommission weiß, daß man im Jura nicht die Absicht habe, weniger zu zahlen, als Recht und Billigkeit verlangen, allein es herrsche dort eine gewisse Besorgniß, daß bei Abänderung des bisherigen Steuersystems an dessen Stelle Unsicherheit und Willkür treten möchten. Die Kommission findet jedoch diese Besorgniß nicht begründet und hebt hervor, daß der Jura einen großen Alliirten am alten Kanton selbst habe, in dessen Interesse es ebenfalls liege, ein billiges Steuersystem zu haben. Wenn die 370,000 Seelen des alten Kantons die ihnen auferlegte Steuerlast recht und billig finden, so sollten auch die 80,000 Seelen im Jura sich fügen und zugeben, daß im Sinne der Vereinigungsurkunde andere Hilfsquellen eröffnet werden, wenn die bisherigen nicht mehr genügen. Von diesem Standpunkte aus glaubte die Kommission, den Gegenstand, den sie für einen sehr wichtigen hält, neuerdings anregen zu sollen, in der Ueberzeugung, daß es im Interesse beider Theile liege, eine Ausgleichung der Steuerverhältnisse auf Grund einer einheitlichen Gesetzgebung vorzunehmen. (Der Redner wendet sich hierauf in französischer Sprache an die jurassischen Abgeordneten, um ihnen den Standpunkt der Kommission noch besonders auseinanderzusetzen, mit der Erklärung, daß man allerdings nicht mit Gewalt vorschreiten dürfe, indem die geistige Entwicklung langsam vor sich gehe, daß jedoch der Jura, welcher vermöge der ihm angewiesenen Stellung derselben Vortheile, wie der alte Kantonstheil genieße, konsequenter Weise auch an den demselben auferlegten Lasten Theil nehmen und die Berechtigung des Staates zur Einführung einer andern Steuer-gesetzgebung auf dem Fuße vollständiger Gleichheit anerkennen müsse.)

A b s t i m m u n g.

Für die Ansätze des Abschnittes B mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ den Antrag der Staatswirthschaftskommission	„
„ den Antrag des Herrn Tscharner	Minderheit.
„ „ „ „ „ Ganguillet	„
Dagegen	Mehrheit.

IV. Verschiedenes.

1670 Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Geistlichkeitsbesoldungen

Summa Einnehmens an Verschiedenem

Fr. 1,575

Fr. 1,575

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diesen Abschnitt mit der Bemerkung, daß der Postkauf der hier erscheinenden Beiträge sehr wünschenswerth wäre; der Staat habe denn auch bereits dazu handgeboten und dieses Verhältniß mit einigen Gemeinden bereinigt, während andere sich dazu noch nicht herbeilassen wollten.

Der Abschnitt unter Ziffer IV wird ohne Einsprache genehmigt.

Zusammenzug der Einnahmen.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.
Franken.

	I. Ertrag des Staatsvermögens:	
336,086	A. Liegenschaften	Fr. 330,780
612,845	B. Kapitalien	" 528,505
1,067,320	II. Ertrag der Regalien	" 1,056,422
	III. Ertrag der Abgaben:	
1,876,959	A. Indirekte Abgaben	" 1,781,800
1,159,779	B. Direkte Abgaben	" 1,146,100
1,670	IV. Verschiedenes	" 1,575
5,390,745	Summa der Einnahmen	Fr. 4,845,182

Schließlich wird noch verlesen:

1) Ein Anzug des Herrn Großrath v. Gonten und 20 anderer Mitglieder mit dem Schlusse, es möchten die technischen Vorarbeiten zu Fortsetzung und Ausführung der Straße Thun-Guntlen-Interlaken aufgenommen und mit Beförderung Bericht erstattet werden.

2) Ein Anzug des Herrn Großrath Ballain und 11 anderer Mitglieder aus dem Jura mit dem Schlusse auf Errichtung einer katholischen theologischen Fakultät französischer Zunge in Verbindung mit den übrigen Diözesanständen.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 11. Dezember 1862.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Schluss der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s s b i n d

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Brechet, Grellet, Girard, v. Grafenried, Kaiser, Friedrich; Käser, jünger; Meyer und Roth in Wangen; ohne Entschuldigung: die Herren v. Bergen, Biedermann, Botteron, Bucher, Bütigkofen, Buri, Chapuis, Fleury, Froté, Gasser, Großmann, Hofer, Jordi, Jos, v. Känel, Fürsprecher; Karrer, Kohli, Küng, Lempen, Manuel, Rätz, Regez, Renfer, Ritter, Röthlisberger, Isaf; Röthlisberger, Gustav; Schären, Schertenleib, Schlegel, Schmutz, Johann; Siegenthaler, Stettler, Wüthrich und Zbinden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Budgetberathung.

(Siehe Verhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 271 u. f.)

Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.

Fr.

35,848	1) Großer Rath:		
	Sitzungs- und Reiseentschädigungen zu 40 Sitzungen	Fr.	38,000
39,585	2) Regierungsrath:		
20,790	Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder, nach dem Gesetz vom 28. März 1860	Fr.	45,000
	Kredit für unvorhergesehene Ausgaben (Rathskredit)	"	20,000
			65,000
3,967	3) Taggelder für Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien	"	4,000
	4) Staatskanzlei:		
14,297	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 28. März 1860:		
	Des Staatschreibers, Rathschreibers, Substituten und Uebersetzers, der Ständes-		
	weibel und Kanzleiläufer	Fr.	15,000
22,046	b. Büreaufkosten	"	22,000
5,987	c. Bedienung und Unterhalt des Rathhauses	"	5,000
			42,000
	5) Regierungstatthalter und Amtsverweser:		
69,294	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 28. März 1860:	Fr.	72,600
6,714	b. Büreaufkosten	"	6,500
7,955	c. Beholungskosten	"	7,000
798	d. Miethzinse für Audienzlokalien und Archive zu Biel, Laufen, Saanen und Oberhasle	"	850
			86,950
	6) Amtschreiber:		
25,599	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1838	Fr.	25,575
445	b. Miethzinse für die Kanzleilokalien zu Biel, Nidau, Saanen und Oberhasle	"	500
			26,075
253,250	Summe der allgemeinen Verwaltungskosten	Fr.	262,625

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt die Ansätze dieses Abschnittes und hebt die Abweichungen hervor, welche gegenüber dem letztjährigen Budget stattfanden. So erscheint der Ansatz bei Ziff. 1 um Fr. 1000 höher, weil man annimmt, daß der Große Rath einige Sitzungen mehr als voriges Jahr halten werde. Der als Rathskredit ausgesetzte Posten hat den Zweck, zum Nutzen und Frommen des Landes in Fällen verwendet zu werden, welche man nicht zum Voraus anführen kann, namentlich für gemeinnützige Zwecke, Unterstützung in Unglücksfällen, zur Aufmunterung von Ausstellungen u. f. f. Der Kredit für die Staatskanzlei wurde um Fr. 1000 reduziert, in der Voraussetzung, daß er dennoch hinreichen werde, weil nun die Gesampfterneuerung der Behörden, die in dieses Jahr fiel, voll-

zogen ist. In Betreff der Besoldung der Amtschreiber steht eine Revision bevor, welche bisher auf bedeutende Schwierigkeiten fiel, indem bei größern Amtsbezirken wohl eine Herabsetzung am Plage sein möchte, bei kleinern aber eher das Gegentheil. Indessen soll dieser Gegenstand laut dem Programme der Justizdirektion noch im Laufe der gegenwärtigen Amtsperiode regulirt werden.

Dr. v. Sonnenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, schließt sich Namens derselben dem Antrage des Herrn Finanzdirektors an.

Der Abschnitt unter Ziff. I wird durch das Handmehr genehmigt.

II. Direktion des Innern.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.
Franken.

1) Kosten des Direktorialbüreaus:			
3,897	a. Besoldung des Sekretärs	Fr. 3,000	
2,719	b. Besoldung des Berichterstatters im Armenwesen	" 3,000	
15,411	c. Büreaufkosten:		
	1) des Hauptbüreaus	Fr. 8 500	
	2) des Armenbüreaus	" 7,500	
			" 16,000
2,989	d. Kosten der Gemeindegüterauscheidungen	" 2,400	
1,894	e. Statistisches Büreau	" 2,000	
			Fr. 26,400
2) Volkswirtschaft:			
3,980	a. Unterstützung von Gewerbeschulen und Industrie	Fr. 10,000	
9,798	b. Kosten der Ackerbauschule	" 10,000	
	c. Unterstützung der Landwirthschaft	" 5,000	
10,004	d. Beförderung der Pferdezucht	" 20,000	
5,388	e. Beförderung der Hornviehzucht	" 20,000	
	{ laut Gesetz des Großen Rathes vom 11. April 1862, }		
			" 65,000
3,905	3) Militärpensionen	" 3,400	
4) Gesundheitswesen:			
2,811	a. Gesundheitspolizei im Allgemeinen	Fr. 3 000	
1,500	b. Wartgelder an Aerzte	" 1,500	
1,762	c. Hebammenschule	" 1,800	
			" 6,300

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt auch diese Abtheilung zur Annahme und führt die vorgenommenen Abänderungen an. Der Ansaß unter Ziff. 2, litt. c ist nach Mitgabe eines Großrathesbeschlusses um Fr. 2000 erhöht. Die Ansätze unter litt. d und e erscheinen um Fr. 25,000 erhöht infolge des neuen Gesetzes über Hebung der Pferde- und Rindviehzucht; dagegen ist der Ansaß unter Ziff. 3 um Fr. 160 geringer. Der Kredit für das Gesundheitswesen wurde wegen größern Bedürfnisses um Fr. 200 erhöht.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschafts-kommission beantragt Namens derselben, bei Ziff. 2, litt. c (Unterstützung der Landwirthschaft) auf den vorjährigen Ansaß von Fr. 3000 zurückzukommen. Dabei spricht sie vorläufig ihre Ansicht aus, daß statt der an landwirthschaftliche Vereine verabsorgten Geldprämien die Ertheilung von Ehrenausszeichnungen (durch Diplome und Medaillen) der Sache weit angemessener wäre, abgesehen davon, daß es sonderbar erscheine, einem Landwirthe deshalb, weil er durch seinen Fleiß und des Himmels Schutz etwas schöneres Korn produziere als sein Nachbar, dafür eine Geldprämie zu geben und daß diese Prämie dem Betreffenden vielleicht als zu gering vorkommen möchte.

Bogel bekämpft den Antrag der Staatswirthschafts-kommission und nimmt denjenigen des Regierungsrathes in Schutz, von der Ansicht ausgehend, das Kornpflanzen verdiene von Seite des Staates ebensogut eine Aufmunterung als die Pferde- und Hornviehzucht und es wäre unbillig, den einen Landestheil gegenüber dem andern in den Hülfsmitteln zu verkürzen, zumal der für die Landwirthschaft ausgesetzte Kredit im Vergleiche zu demjenigen für die Pferde- und Hornviehzucht als sehr mäßig erscheine.

Mühlheim hält dafür, es würde einen üblen Eindruck auf dem Lande machen, wenn gegenüber dem für die Pferde- und Hornviehzucht bestimmten Kredite ein so kleiner Ansaß zur Unterstützung der Landwirthschaft noch mehr beschränkt würde und zwar in einem Zeitpunkte, wo man namentlich dahin streben sollte, den Ackerbau den Fortschritten der Wissenschaft anzupassen, die Stellung des Kantons Bern als eines vorwiegend

agrirkolen Kantons zu wahren und die in einzelnen Landes-theilen sich kundgebende erfreuliche Thätigkeit in dieser Richtung zu unterstützen. Der Redner empfiehlt daher angelegentlich den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes könnte sich der Ansicht des Vorredners ebenfalls anschließen, wenn es sich darum handeln würde, die Ehre landwirthschaftlicher Bestrebungen für den Kanton Bern mittels eines Kredites von Fr. 2000 zu retten, hält jedoch dafür, dieß sei nicht der Fall, indem durch einen Ansaß von Fr. 5000 im Ganzen nicht viel mehr erreicht werde als durch einen solchen von Fr. 3000. Zudem wird auf den Kredit für die Ackerbauschule hingewiesen, der auch die Bestimmung habe, landwirthschaftliche Zwecke zu fördern.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschafts-kommission gibt zu, daß es immerhin angenehmer sei, mit vollen Händen zu spenden, namentlich wenn es nicht aus eigener Tasche gehe, die Aufgabe der Kommission bestehe jedoch darin, jeden Ansaß genau zu prüfen, und von diesem Standpunkte aus stellt sie, namentlich auch im Hinblick auf den vierjährigen Durchschnitt, welcher Fr. 9798 beträgt, während für landwirthschaftliche Zwecke bisher in zwei Posten Fr. 13,000 bestimmt waren, ihren Antrag.

A b s t i m m u n g.

Für die unbefristeten Ansätze	Handmehr.
" den Ansaß Ziff. 2, litt. c nach Antrag des Regierungsrathes	86 Stimmen.
" den Antrag der Staatswirthschafts-kommission	33 "

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858–1861.
Franken.

5) Armenwesen:

A. Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantonsheils, nach § 85 der Staatsverfassung:		
492,059	1) Staatsbeitrag für die Verforgung der Notharmen an die Armenbehörden der Gemeinden des alten Kantonsheils (laut § 31 des Armengesetzes von 1857)	Fr. 500,000
23,520	2) Unterstützung der notharmen Angehörigen des alten Kantonsheils, welche außerhalb desselben sich befinden	" 30,000
24,680	3) Unterhalt der Armenverpflegungsanstalt in Bärnu (250 Pfleglinge)	" 30,000
10,383	4) Unterhalt der Knabenerziehungsanstalt in Röniz (60 Zöglinge)	" 10,000
5,473	5) Unterhalt der Mädchenerziehungsanstalt zu Ruggisberg (55 Zöglinge)	" 5,000
2,686	6) Entschädigung an die Armeninspektoren	" 4,000
558,802		Fr. 579,000
B. Für das Armenwesen des ganzen Kantons, nach § 32, litt. b, §§ 46 und 47 des Armengesetzes:		
6,262	1) Unterhalt der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Landorf (30 Zöglinge)	Fr. 8000
	abzüglich des Kostgeld für die verurtheilten Kinder, welches von der Direktion der Justiz und Polizei an die Anstalt zu bezahlen ist, laut deren Budgetkredit	" 3000
9,474	2) Beiträge an die Bezirksarmenanstalten	Fr. 5,000
5,607	3) Handwerksstipendien an arme Züngle und Mädchen	" 15,000
29,397	4) Spenden an Gebrechliche u. s. w. nach dem Armengesetz, § 32 u. f.	" 5,000
2,763	5) Kostgeldbeiträge für Unheilbare in der Pfürderanstalt des äußern Krankenhauses	" 46,000
10,000	6) Staatsbeitrag an das äußere Krankenhaus, auf Rechnung des Kapitals von Fr. 70,000 und der Zinse	" 3,000
33,750	7) Staatsbeitrag an die Irrenanstalt Waldau	" 10,000
44,166	8) Nothfallanstalten	" 40,000
10,178	9) Entbindungsanstalten für arme Wöchnerinnen	" 47,000
3,296	10) Armenimpfungen	" 10,200
		" 3,500
		Fr. 184,700
		Fr. 763,700

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die Ansätze dieser Rubrik mit der Bemerkung, daß das Budget für das Armenwesen sich auf Verfassung und Gesetz stütze und daß auf dem ganzen Abschnitte nur eine Abänderung gegenüber dem letztjährigen Budget stattgefunden, nämlich bei dem Ansätze für die Irrenanstalt Waldau, für welche letztes Jahr ein Kredit von Fr. 42,000 im Budget erschien, während dieses für das künftige Jahr nur Fr. 40,000 aussetzt und die Staatswirtschaftskommission (wie aus dem Folgenden ersichtlich ist) noch weiter gehen möchte.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission stellt den Antrag, den Ansatz unter Ziff. 7 (Irrenanstalt Waldau) um Fr. 2000 zu reduzieren, und fügt sich dabei namentlich auf den vierjährigen Durchschnitt von Fr. 33,750, im Hinblick auf welchen die Kommission die Nothwendigkeit eines Kredites von Fr. 40,000 nicht motivirt findet. Der Redner macht die Versammlung aufmerksam, daß die im vorjährigen Budget beschlossene Erhöhung desselben sich speziell auf die Anschaffung neuer Betten gegründet und man damals dem Großen Rathe in Aussicht gestellt habe, es handle sich nur um eine vorübergehende Erhöhung. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, wenn man etwas mehr bewillige, als der Durchschnitt beträgt, so dürfte es genügen und zwar mit Rücksicht auf den Unterhalt der neuen Betten, welche angeschafft wurden.

Kurz, Direktor des Innern, empfiehlt angelegentlich den Antrag des Regierungsrathes und macht aufmerksam, daß diese Behörde gegenüber dem letztjährigen Budget bereits eine Reduktion des fraglichen Ansatzes von Fr. 2000 vorgenommen habe. Die

Insolvenzbehörden verlangten einen Kredit von Fr. 43,000, der Regierungsrath glaube jedoch dem Umstande Rechnung tragen zu sollen, daß man letztes Jahr Anschaffungen zu machen hatte, die im folgenden Jahre nicht wiederkehren. Eine weitere Reduktion würde aber die Behörden der Anstalt in Verlegenheit bringen, und diese könnten dann sagen, das Uebereinkommen bezüglich der Aufnahme von Pfleglingen im alten Irrenhause sei nun unausführbar.

v. Büren legt nicht sowohl Gewicht darauf, ob der für die Waldau bestimmte Kredit einige tausend Franken höher sei oder nicht, als auf die Art und Weise, wie derselbe verwendet werde, und stimmt für den höhern Ansatz mit der Bemerkung, daß die Zahl der Irren, die für kürzere oder längere Zeit mit einer Geisteskrankheit behaftet sind, aber Hoffnung auf Heilung gewähren, in neuerer Zeit sich sehr vermehre. Die hiesige Armenpflege allein zählte im Laufe dieses Jahres nicht weniger als zehn Fälle. Der Redner fragt, wie für diese Leute gesorgt werden solle, da Vereine und Privaten nicht die Mittel dazu besitzen, und hält dafür, daß gerade die Staatsanstalt dafür da sei, handzubieten. Wenn die Einrichtungen der Waldau die Aufnahme solcher Leute nicht gestatten, so kommen die Armenbehörden in Verlegenheit, weil die Irren nicht überall untergebracht werden können, sondern besondere Einrichtungen dafür bestehen müssen. Der Redner spricht daher den Wunsch aus, es möchten die daherigen Schwierigkeiten durch Vermittlung des Staates dadurch beseitigt und den Gemeinden handgeboten werden, daß ihre Irren gegen ein billiges Kostgeld in der Waldau Aufnahme finden.

Geißbühler unterstützt die Bemerkungen des Herrn v. Büren und fügt bei, daß, wenn er zum höhern Ansage stimme, es in der Voraussetzung geschehe, man werde etwas humaner als bisher bei der Aufnahme der Irren zu Werke gehen. Es gebe Gemeinden, über die ein eigenes Verhängniß walte, Irren haben zu müssen. So hatte Lüzelsfluh gleichzeitig drei solche Fälle, ohne daß eine der betreffenden Personen Aufnahme gefunden hätte, so daß es bemühend erscheinen müsse, den Staat so große Opfer bringen zu sehen, ohne daß die Gemeinden Hülfe finden.

Roth zu Bipp stimmt aus den von den Herren v. Büren und Geißbühler angeführten Gründen ebenfalls zum höhern Ansage, indem er die Ansicht hat, wenn irgendwo eine große Summe wohl angewendet, so sei es hier der Fall, da man hinlänglich wisse, welche Schwierigkeiten für die Gemeinden bestehen, um solche unglückliche Kranke unterzubringen.

Dr. Lehmann macht den Großen Rath aufmerksam, daß man den in Frage stehenden Budgetansatz nicht herabsetzen dürfe, wenn man den von verschiedenen Seiten geäußerten Wünschen Rechnung tragen wolle und daß Klagen nicht ausbleiben werden, wenn man die Verwaltung der Waldau zu sehr beschränke. Die Behauptung, daß die früher beschlossene Krediterhöhung durch neue Anschaffungen veranlaßt worden, beruhe auf einem Irrthume, indem die Aufnahme von 20 Irren mehr als früher in die Anstalt diese Mehrkosten verursachten und man den Klagen der Gemeinden, daß oft dringende Fälle abgewiesen werden, zu begegnen suchte. Den Vorwurf der Inhumanität verdienne übrigens die Verwaltung der Irrenanstalt Waldau nicht, da sie nach Mitgabe des vorhandenen Platzes und Kredites handelte; Alles hat eben seine Grenzen. Ueberall, wo Irrenanstalten gebaut wurden, machte man die Erfahrung, daß, wenn man anfänglich im Bauen weit zu gehen glaubte, man doch nicht weit genug ging, was seine Erklärung darin findet, daß mit den verbesserten Einrichtungen der Zudrang zu diesen Anstalten viel größer wurde. So war es auch hier der Fall, wo man für 250—300 Patienten Raum vorsah und nun zu wenig Platz hat. Deshalb wurden 20 Plätze im alten Irrenhaus eingerichtet, und wenn diese wieder nicht genügen, so bleibt nach der Ansicht des Redners nichts anderes übrig, als die Anstalt auszudehnen, obschon es nicht gut ist, einzelne Anstalten allzugroß zu machen. Ein Beispiel, wie man anderwärts auf ähnliche Verhältnisse Rücksicht nimmt, liefert Zürich, das bei einer ungefähr um die Hälfte geringern Bevölkerung eine Irrenanstalt baut, die ungefähr so viel Platz hat, wie diejenige in Bern. Der Redner ersucht daher die Versammlung, den bereits am Fr. 2000 reduzierten Ansatz für die Waldau nicht noch mehr herabzusetzen und stellt den Antrag, bei dem dießjährigen Kredite von Fr. 42,000 zu bleiben, der sich auf eine genaue Berechnung der Mehrkosten der größern Zahl von Patienten stütze. Zum Schlusse macht der Redner noch aufmerksam, welchen Eindruck es machen würde, wenn unheilbare, sehr schwer zu behandelnde Irren wegen ungenügenden Kredites entlassen werden müßten in einem Momente, wo man manche Ausgabe aus Eruß oder Anstandes halber mache, die nicht als absolut nöthig erscheine, Ausgaben, gegen welche der Sprechende nicht ist, dafür aber möchte er auch nicht farg sein, wenn es sich um absolut nothwendige Ausgaben für so wichtige Anstalten handelt.

Egger, Hektor, findet, daß die Nothfallanstalten, für welche das Budget einen Kredit von Fr. 47,000 aussetzt, auf dem Lande viel zu wenig vertheilt seien, und spricht den Wunsch aus, der Große Rath möchte die Regierung beauftragen, dahin zu wirken, daß in jedem Amtsbezirke obligatorisch die Errichtung einer Nothfallstube durchgeführt werde. Die Ausdehnung dieser Anstalten wäre wirklich ein gutes Werk, da dieselben in

der Regel nicht von reichen Leuten, sondern meistens von Armen, bei Unglücksfällen hauptsächlich, benutzt werden.

Zmer lenkt die Aufmerksamkeit der Versammlung auf eine Klasse Unglücklicher, für welche der Staat bis jetzt nichts gethan hat und die indeß die Fürsorge der Behörden ebenso wohl verdienen, wie diejenige ihrer Mitbürger. Er meint die mit der Fallsucht behafteten Unglücklichen, die ihren Familien zur Last fallen; den letztern würde man einen großen Dienst erweisen, wenn man die mit der erwähnten Krankheit Behafteten aus ihren Wohnungen entfernen würde. Es wäre am Orte, etwas für dieselben zu thun, denn sie werden in den öffentlichen Anstalten nicht aufgenommen. Wenn man z. B. vorschläge, sie in die Irrenanstalt aufnehmen zu lassen, so erhalte man zur Antwort, daß die Reglemente dieser Anstalt es nicht gestatten, und denselben Einwurf erhalte man, wenn man sich an die Insel wende. So werden diese Unglücklichen von allen Seiten zurückgestoßen, und öfter wissen ihre Familien, wenn sie arm sind, nicht mehr, wie ihrer Noth genügen und was sie für ihre Heilung thun sollen. Man müsse bedenken, daß diese Unglücklichen öfter Grund zu erschütternden Auftritten in den Gemeinden geben, daß sie daselbst sogar bedauernswerthe Unfälle herbeiführen. Wenn Irrenanstalten sich wirklich umsomehr bevölkern, je größere Ausdehnung man ihnen gibt, so wäre es vielleicht am Blage, mit mehr Strenge bei der Aufnahme von Irren zu Werke zu gehen, und in solche Anstalten nicht Leute aufzunehmen, die nur zeitweise Geistesstörungen haben, und sodann eine Hülfsanstalt für die Fallsüchtigen zu erstellen. Der Redner spricht hier einen Wunsch aus, von welchem er hofft, es werde ihm Rechnung getragen, so daß die Behörden prüfen, ob man nicht in Verbindung mit der Irrenanstalt eine Hülfsanstalt für die Epileptischen gründen könnte.

Rösti unterstützt das Votum des Herrn Dr. Lehmann und findet gegenüber den vielen Wünschen, die man soeben aussprechen hörte, daß man den fraglichen Kredit nicht herabsetzen dürfe, sondern eher denselben erhöhen sollte. Der Große Rath möge auch bedenken, wie schwer es mitunter den Gemeinden falle, das Kostgeld für solche Personen zu erschwingen.

Mühlheim erklärt, unmöglich zu dem Vorschlage des Herrn Egger, in allen Amtsbezirken Nothfallstuben zu errichten, stimmen zu können, so sehr er dessen Tendenz billigt, im Interesse der Kranken selbst. Die Nothfallstuben, ein kostspieliges Institut, aber unabwiesliches Bedürfnis, erheischen eine sehr gute Einrichtung, ein tüchtiges Personal. Inwiefern nun der Staat im Falle wäre, für jeden Amtsbezirk eine solche Anstalt zu errichten, begreift der Redner nicht. Seiner Zeit lenkte Herr Regierungsrath Schenk die Aufmerksamkeit der Amtsversammlungen auf eine Ausdehnung der Armenanstalten, ein Gegenstand, der in der Amtsversammlung von Nidau bereits behandelt wurde. Dieser Weg erscheine als der einzig mögliche, während es als unmöglich betrachtet werden müsse, allen 30 Amtsbezirken Nothfallanstalten zu geben. Besser weniger, aber gute Anstalten. Der von Herrn Zmer ausgesprochene Wunsch wird vom Redner lebhaft empfohlen, welcher als eine traurige Folge der Fallsucht hervorhebt, daß in Familien, die ein mit derselben behaftetes Individuum haben, durch die Wirkung schreckhafter Zufälle die Krankheit auch auf andere Personen übergehe, und bemerkt, daß er selbst im Falle gewesen, aus Gefälligkeit eine solche Person in sein Haus aufzunehmen, und daß ein eigenes Kind das Opfer davon gewesen sei. Es wäre daher sehr wünschenswerth, wenn unter Mitwirkung des Staates und des wohlthätigen Publikums eine Hülfsanstalt für solche Unglückliche errichtet werden könnte.

Egger, Hektor, erklärt berichtend gegenüber dem Votum des letzten Redners, daß dieses auf Irrthum beruhe, indem der

für Ausdehnung der Nothfallanstalten ausgesprochene Wunsch keineswegs den Sinn habe, als müßten solche von Staates wegen in allen Bezirken eingeführt werden, sondern die Regierung möchte die Sache an die Hand nehmen und die Errichtung solcher Anstalten unterstützen, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß verunglückte Bauarbeiter darin rasche Hülfe finden.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gibt zu, wenn die im Schoße des Großen Rathes kundgewordenen Ansichten auch in der Kommission ihre Vertreter gehabt hätten, daß dieselbe ihren Antrag nicht gestellt hätte. Ueber den Zweck und die Wichtigkeit der Irrenanstalt Waldau ist Alles einig; ebenso theilt die Kommission die Ansicht des Herrn Geißbühler, daß bei der Aufnahme von Kranken gegenüber den Gemeinden nicht zu engherzig verfahren werden soll. Infolge der erhaltenen Aufschlüsse verzichtet der Redner Namens der Staatswirthschaftskommission auf die beantragte Reduktion und schließt sich dem Antrage des Regierungsrathes an, mit der Erklärung, daß er auch mit der Wünschbarkeit einer Erweiterung der Nothfallstuben einverstanden sei.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erinnert die Versammlung, daß es allerdings am Großen Rathe sei, den Kreis zu bestimmen, wie weit die Verpflichtungen und die Wirksamkeit des Staates und seiner Behörden gehen soll, aber man möge berücksichtigen, wenn man immer mehr auf seine Schultern lege, daß es auch eine Rückwirkung auf die Gemeinden, sowie auf die Bürger ausübe. Was den Kredit für die Irrenanstalt Waldau betrifft, so betrachtet der Redner den Umstand, daß eine Herabsetzung des vom Regierungsrathe beantragten Ansatzes die Rückweisung von Irren zur Folge haben würde, als hinlängliches Motiv. Größere Zumuthungen können für einmal dem Staate nicht gemacht werden, nachdem 20 neue Betten im alten Irrenhause zur Verfügung gestellt wurden. Um zu beweisen, daß die Erhöhung des Kredites seiner

Zeit doch aus Grund baulicher Einrichtungen beschlossen worden, beruft der Redner sich auf das Protokoll des Regierungsrathes, laut welchem diese Erhöhung mit außerordentlichen Baukosten zu motiviren sei. Die Behauptung, als habe die Regierung den ursprünglichen Kredit bereits herabgesetzt, müsse deshalb als unrichtig bezeichnet werden, weil derselbe früher Fr. 35,000 und noch weniger betragen habe. Hinsichtlich der Nothfallstuben möchte zu bezweifeln sein, ob das Bedürfnis bestehe, in jedem Amtsbezirke, in solchen von geringer Ausdehnung, wie Biel und Rüdau, derartige Anstalten zu errichten. Wo sich wirklich ein Bedürfnis dafür zeigt, wird die Regierung darüber wachen, daß demselben Folge gegeben werde. Daß der Budgetansatz für die Nothfallanstalten unverändert blieb, ist dem Umstande zuzuschreiben, daß im Laufe des Jahres kein Besuch um Vermehrung der Betten einkam.

Egger, Hektor, erklärt sich durch die erhaltene Auskunft befriedigt.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
" den Antrag des Regierungsrathes bezüglich der Ziff. 7 (Irrenanstalt Waldau)	76 Stimmen.
" den Antrag des Herrn Dr. Lehmann	47 "

Summe der Direktion des Innern	Fr. 864,800
Durchschnitt der letzten vier Jahre	" 822,329

III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenthwesens.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.
Franken.

4,950	1) Kosten des Direktorialbüreaus:		
7,288	a. Besoldung des ersten und zweiten Sekretärs	Fr. 5,400	
	b. Büreaufkosten	" 7,500	
			Fr. 12,900
4,518	2) Centralpolizei:		
7,453	a. Besoldungen des Chefs und des Sekretärs	Fr. 4,700	
8,682	b. Büreaufkosten	" 7,500	
9,768	c. Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt	" 10,000	
	d. Allgemeine Polizeiausgaben: Entdeckung und Einbringung von Verbrechern, Raub-, Fremden-, Markt- und Hausirpolizei, Armenfuhrkosten	" 9,000	
			Fr. 31,200
4,922	3) Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken:		
37,800	a. Kriminalpolizeikosten	Fr. 4,925	
	b. Gefangenschaftskosten: Unterhaltungskosten, medizinische Versorgung der Gefangenen und Ankauf von Gefangenschaftseffekten	" 37,800	
25,291	c. Judizialkosten, inclusive Rechts- und Betreibungskosten	" 21,000	
2,005	d. Allgemeine Polizeiausgaben: Verschiedene Polizeikosten, Belohnungen für Lebensrettungen, Löschanstalten, Unterhalt und Musterungen über Löschgeräthschaften des Staates und Taggelber der Inspektoren bei diesen Musterungen, Drucksachen und Formulare, Einbände u. dgl.	" 2,000	
2,652	e. Maß- und Gewichtsinpektion	" 2,500	
			Fr. 68,225

Dieser Abschnitt wird von beiden Berichterstattern zur Annahme empfohlen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858–1861.
Franken.

4) Strafanstalten;

a. Strafanstalt in Bern (470 Sträflinge):

47,517	Verwaltungskosten	Fr. 46,000	
81,809	Nahrung	" 80,000	
65,417	Verpflegung	" 62,900	
			Fr. 188,900
51,710	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:		
11,198	Fabrikation	Fr. 50,000	
58,515	Landwirthschaft	" 12,600	
	Tagelohn, Akkordarbeiten, Zieglerei u. s. w.	" 57,000	
			" 119,600
73,320	Erforderlicher Zuschuß des Staates		Fr. 69,300

b. Strafanstalt in Bruntrut (100 Sträflinge):

5,875	Verwaltungskosten	Fr. 6,000	
18,756	Nahrung	" 18,500	
6,358	Verpflegung	" 4,250	
			Fr. 28,750
3,991	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:		
2,541	Fabrikation	Fr. 5,980	
3,583	Landwirthschaft	" 3,400	
	Tagelohnarbeiten u. s. w.	" 4,500	
			Fr. 13,880
20,874	Erforderlicher Zuschuß des Staates		Fr. 14,870

c. Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg (300 Sträflinge):

12,081	Verwaltungskosten	Fr. 8,200	
57,324	Nahrung	" 42,000	
	Verpflegung	" 16,300	
			Fr. 66,500
16,249	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:		
25,987	Erlös von Arbeiten	Fr. 16,000	
	Landwirthschaft	" 26,000	
			Fr. 42,000
27,169	Erforderlicher Zuschuß des Staates		Fr. 24,500

d. Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben in Landorf:
Kostgeld für die in diese Anstalt verurtheilten Kinder

" 3,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt auch diese Rubrik mit der Bemerkung, daß hinsichtlich der einzelnen Ansätze keine wesentlichen Abweichungen vom letztjährigen Budget vorliegen, dagegen kommt er auf die bei Passation der Staatsrechnung gemachte Rüge zurück, daß die Kosten der einzelnen Strafanstalten sich so ungleich auf die Zahl der Sträflinge vertheilen, ein Uebelstand, der durch mehrfache Untersuchungen, welche veranstaltet worden, keinen Einfluß auf das Budget der verschiedenen Anstalten auszuüben vermochte.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschafts-kommission hat hinsichtlich der einzelnen Ansätze dieses Abschnittes nichts einzuwenden, dagegen wünscht die Kommission, daß der Expertenbericht, welcher über einzuführende Verbesserungen in den Industriezweigen der Strafanstalt in Bern seiner Zeit eingeholt worden und hinter der Justizdirektion liegen soll, zur Benützung und Verwerthung gelangen und daß die längst als dringend anerkannten Reformen nicht länger verschoben werden möchten. Dieses Begehren stützt sich auf folgenden

Grund. Schon seit Jahren hatte die Staatswirthschaftskommission sich überzeugt, daß sowohl in der Strafanstalt zu Bern als in derjenigen zu Bruntrut offenbar etwas fehlerhaft sei, daß der Staat einen zu großen Zuschuß jährlich leisten müsse, um Leute zu erhalten, die in der Regel arbeitsfähig sind. Bei Anlaß der Prüfung der Staatsrechnung wurde hervorgehoben, wie verschiedene Rechnungsergebnisse die einzelnen Strafanstalten liefern. Schon vor einigen Jahren hatte daher die Kommission die Frage angeregt, ob es nicht möglich wäre, namentlich in der hiesigen Strafanstalt gewisse Industriezweige einzuführen, um den Betreffenden, wenn sie die Anstalt verlassen, eine größere Sicherheit, ihr ferneres Auskommen zu finden, zu verschaffen. Es wurden Sachverständige beigezogen, deren Ansicht dahin ging, daß allerdings etwas zu machen wäre, daß aber in einer Anstalt, wo gewisse Industriezweige betrieben werden sollen, vor Allem eine Persönlichkeit erfordert werde, die in dieser Richtung die nöthige Befähigung besitze, sei es nun der Direktor, der Buchhalter oder eine andere Person. Nach den Aufschlüssen, welche die Kommission erhielt, mußte sie wünschen, daß die von den Experten gegebenen Andeutungen auch Erfolg erhalten.

Schließlich wird noch hervorgehoben, daß schon von Industriellen vom Lande Bestellungen einlangten, denen jedoch von Seite der Strafanstalt nicht entsprochen wurde, weil nicht der wünschbare industrielle Geist vorhanden war, darauf einzugehen.

Mig y, Direktor der Justiz und Polizei, spricht die Ueberzeugung aus, daß die Strafanstalten von Bern und Bruntrut, wie bisher, auch künftiges Jahr im Falle sein werden, mit Nachkreditbegehren einzukommen, weil die vorliegenden Budgetansätze nicht genügen. Was die von der Staatswirthschaftskommission verlangten Aktien betrifft, so liegen dieselben seit mehreren Monaten bei den Vorlagen an den Großen Rath. Bereits im Jahre 1860 ließ die Justizdirektion, veranlaßt durch einen bei der Budgetberathung gefaßten Beschluß, die Frage untersuchen, ob es zweckmäßig wäre, einen Güterkomplex in der Nähe der Stadt Bern zur Bearbeitung durch die Strafanstalt anzukaufen. Zur Erörterung der gewerblichen Frage wurden namentlich die Herren Born und Schmid beigezogen, deren Bericht in seinen Schlüssen folgendermaßen lautet: „Zum Schlusse erlauben wir uns auf folgenden Punkten zu resumiren: 1) daß von dem Gedanken der Einführung mechanischer Webstühle abstrahirt, der Handweberei dagegen um so mehr Sorge zugewendet werde; 2) daß den übrigen Gewerben in der Anstalt nicht weniger Aufmerksamkeit zu schenken sei, besonders durch Anstellung der tüchtigsten Werksführer, und 3) daß es der Lit. Regierung belieben möchte, von nun an alle ihre zu vergebenden Arbeiten den Zuchtanstalten zuwenden zu wollen, nebst Annexion von Friesenberg oder sonst eines größern Landgutes.“ Infolge dieses Berichtes faßte der Regierungsrath unterm 26. Februar l. J. auch einen Beschluß in dieser Angelegenheit, welcher seither dem Großen Rathe eingereicht wurde; übrigens wurde derselbe Gegenstand in das Traktandenverzeichnis der gegenwärtigen Sitzung aufgenommen, so daß dem

Wunsche der Staatswirthschaftskommission nach der Ansicht des Redners Rechnung getragen wäre und man die weitere Behandlung der Sache im Großen Rathe gewärtigen könne.

Roth von Bipp erinnert die Versammlung, daß allerdings seit Jahren bei Anlaß der Budgetberathung Wünsche ausgesprochen worden, daß es aber meistens bei frommen Wünschen geblieben und auch jetzt nicht viel Aussicht vorhanden sei, eine gründliche Abhülfe der vorhandenen Uebelstände eintreten zu sehen. Der Redner hält es für dringend nothwendig, den hier in Frage liegenden Gegenstand einmal gehörig zu erörtern, in der Ueberzeugung, daß große Summen nicht zweckmäßig verwendet werden, und legt es der Regierung zur möglichsten Beförderung an's Herz.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes theilt die Ueberzeugung auch, daß bei den Strafanstalten mehr zu erreichen wäre; das Beispiel dafür liefert Thorberg, dessen Anstalt bisher einen Zins für ihre Gebäulichkeiten bezahlte, was bei den Anstalten von Bern und Bruntrut nicht der Fall war, und dennoch ein günstigeres Rechnungsergebniß lieferte als die letztern. Bedenke man, daß die in Bern und Bruntrut enthaltenen Personen im Allgemeinen auf mehrere Jahre bleiben müssen, somit Zeit haben, ein Gewerbe zu erlernen, was bei Thorberg bei der kurzen Enthaltungszeit der dortigen Sträflinge durchschnittlich nicht möglich ist.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erklärt sich durch die erhaltene Auskunft als befriedigt, in der Voraussetzung, daß der angeregte Gegenstand demnächst zur Behandlung kommen werde.

Der Abschnitt unter Ziffer 4 (Strafanstalten) wird durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858–1861.

Franken.

3,643 5) Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevisionskosten

Fr. 3,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diesen Ansat mit der Bemerkung, daß ein größerer Kredit erforderlich wäre, wenn man auf die im Gange befindliche Revision der Gesetzesammlung Rücksicht nehmen wollte; dieß ist jedoch nicht der Fall, sondern es soll ein Vorschuß zu

Deckung der Kosten bewilligt und dann berechnet werden, was die Revision kostet, mit Abzug der Einnahmen, wobei es sich dann ergeben wird, ob ein Defizit vorhanden sei oder nicht.

Der Ansat unter Ziffer 5 wird ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858–1861.

Fr.

6) Landjägerkorps:

165,660

a. Besoldungen, Beitrag an die Invalidenkasse, Handgelder und Prämien Fr. 219,274
Hieran vergütet die Eidgenossenschaft für die Grenzbewachung im Jura „ 16,000

Fr. 203,274

18,572

b. Einquartirungskosten

„ 21,000

17,861

c. Montirung

„ 19,600

395

d. Bewaffnung und Ausrüstung

„ 2,340

e. Ausrüstungs- und Reisekosten

„ 3,000

f. Bureaukosten

„ 500

g. Kredit des Kommandanten

„ 500

Fr. 249,714

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes beruft sich auf die vom Großen Rathe beschlossene Reorganisation des Landjägerkorps und berichtigt die im gedruckten Budgetentwurf enthaltenen Fehler. Die Ausgaben des Staates belaufen sich nämlich, wenn man das Minimum des Bestandes für das Landjägerkorps annimmt, auf Fr. 227,774, dazu den Beitrag an die Invalidenkasse, macht Fr. 230,274; daran zahlt jedoch die Eidgenossenschaft für die Grenzbewachung im Jura einen Beitrag von Fr. 16,000; diese Summe abgerechnet, hat der Staat noch eine Ausgabe von Fr. 214,274. Im Budgetentwurf steht jedoch die Staatsausgabe fehlerhaft zu Fr. 219,274 verrechnet und nach Abzug des Bundesbeitrages zu Fr. 203,274, so daß eine doppelte Verrechnung desselben stattgefunden haben muß. Nun waltet zwischen der Regierung und der Staatswirthschaftskommission eine Differenz über die Frage, ob das Landjägerkorps in seinem Bestande das Minimum überschreiten soll. Die Finanzdirektion fand, es genüge, wenn 250 Mann im Dienste stehen, es liege nicht in der Absicht des Gesetzes, daß sofort 260 Mann angestellt werden, sondern man solle nach Mitgabe des Bedürfnisses allmählig vorgehen. Früher bestand das Korps nur aus 225 Mann, trotzdem war die Polizeidirektion im Falle, noch einzelne Landjäger an die Gemeinden zu vermieten. Wird der Bestand des Korps auf 250 Mann bestimmt, so kann nach der Ansicht des Redners eine Reduktion der Kosten von Fr. 5000 stattfinden. Es handelt sich also um eine Mehrausgabe von Fr. 11,000 gegenüber dem Entwurf insofern Irrthums bei der Berechnung der einzelnen Posten. Im Uebrigen schließt der Redner sich zum voraus dem Antrage der Staatswirthschaftskommission an.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission wiederholt die Berichtigung des Budgetentwurfs wegen doppelter Verrechnung des Bundesbeitrages und stellt sodann den Antrag, den Kredit für das Landjägerkorps, gestützt auf die Annahme eines auf 250 Mann reduzierten Effectivbestandes desselben um Fr. 5000 herabzusetzen, also auf Fr. 214,274. Damit verbindet die Kommission den weiteren Antrag, es wolle der Regierungsrath mit Rücksicht auf die eingetretene Erhöhung der Besoldung des Landjägerkorps auch auf eine Erhöhung der noch auf den frühern Besoldungen basirenden Entschädigung der Eidgenossenschaft für Grenzbewachung im Jura hinwirken. Der Antrag auf Reduktion des Budgetansatzes gründet sich auf eine Mittheilung, welche der Staatswirthschaftskommission gemacht wurde und dahin geht, daß das Landjägerkorps gegenwärtig einen Effectivbestand von 255 Mann habe, wovon aber mehrere an Gemeinden geliehen worden seien, so daß trotz dieses Antrages nicht eine augenblickliche Reduktion der Mannschaft eintreten müsse, sondern damit nach Umständen verfahren werden könne. Die Kommission ist der Ansicht, der Dienst sollte sich mit 250 Mann machen lassen.

Migg, Direktor der Justiz und Polizei, bekämpft den Antrag der Staatswirthschaftskommission auf Reduktion des Budgetansatzes wesentlich aus folgenden Gründen. Durch die vorgenommene Reorganisation des Landjägerkorps hatte man den doppelten Zweck vor Augen, bessere Disziplin bei der Mannschaft selbst und eine bessere Handhabung der Polizei im Allgemeinen durchzuführen. Von diesem Standpunkte aus glaubte man, dem Bedürfnisse besser Rechnung tragen zu können, wenn man in gewissen Gemeinden Stationen errichte. Dieß geschah denn auch in Muri (wegen mehrerer beim dortigen Gehölze vorgekommener verbrecherischer Angriffe), Schangnau, Lyß und Grindelwald, an letztem Orte während der Saison des Fremdenbesuches. Der Redner findet die Sachlage sonderbar: auf der einen Seite klagt man über Einbrüche, die in der Stadt Bern stattfinden und frage man, wo die Polizei sei; auf der andern Seite kommt man, trotzdem daß die Behörden sagen, sie hätten zu wenig Mannschaft, bei der Budgetberatung mit dem Begehren um Reduktion der Kosten und Beibehaltung des

Minimums, ungeachtet es im Willen des Gesetzgebers lag, für eine bessere Polizei zu sorgen. Der Große Rath möge bedenken, daß bezüglich der Gemeindepolizeidiener nicht immer die glücklichste Wahl getroffen werde und daß der Staat daher nachhelfen müsse. Der Kanton Bern hat im Verhältnisse zu der Bevölkerung von Zürich und Waadt eine geringere Anzahl Polizeimannschaft als die genannten Kantone. Ferner läge es im hohen Interesse der Polizei, daß eine Kaserne für die Landjäger errichtet würde, damit dieselben nicht gezwungen wären, anderwärts ihre Pension zu suchen und auf diese Weise mit dem Publikum einen für ihre Stellung unverträglichen Verkehr zu unterhalten. Der Redner möchte in seiner Forderung nicht zu weit gehen, aber doch das Nothwendigste bewilligen. Es liegt auf der Hand, daß die Einsperrung der jungen Mannschaft einen großen Einfluß auf die Disziplin derselben ausüben würde; ohne diese Einsperrung verliert die ganze Reorganisation ihren Werth und nimmt sie den Charakter einer bloßen Besoldungserhöhung an. Die Mannschaft des Landjägerkorps ist gegenwärtig verwendet, wie folgt: auf 167 Stationen befinden sich 224 Landjäger, mit Einschluß der Offiziere und Unteroffiziere 257 Mann, wovon aber drei Stationen abzurechnen sind, so daß der Effectivbestand des Korps sich auf 254 Mann reducirt, die aber nicht sämmtlich der Behörde zur Verfügung stehen, weil auch solche Leute zum Landjägerkorps gezählt werden, die eigentlich nicht dazu gehörten. So haben der Direktor der Justiz und Polizei, der Regierungsrathhalter, der Untersuchungsrichter, der Gerichtspräsident, die Centralpolizei ihr Platon, zwei stehen bei der Eisenbahn, eines im Gefängniß; überdieß sind 4 Landjäger bei den Thoren stationirt; zieht man dieß ab, so bleiben noch 234 Mann für den ganzen Dienst übrig, ein Effectivbestand, der für die Besorgung des Transportes unmöglich genügen könne, wenn man bedenke, daß seit dem letzten Monat Januar bei 4000 Transporten besorgt wurden und durchschnittlich 10–12 Mann täglich dafür verwendet werden müssen. Der zu Transporten verwendeten Mannschaft könne man doch nicht zumuthen, noch die ganze Nacht zu patrouilliren. Hier handelt es sich um eine Mehrausgabe von Fr. 10,000. Der Regierungsrathhalter von Bern sucht ebenfalls dringend darum nach, es möchte keine Verminderung beschlossen werden. Waadt zählt 1 Landjäger im Verhältnisse zu 816 Seelen Bevölkerung, Basel 1 : 384, Bern 1 : 1569. Die Justiz- und Polizeidirektion beabsichtigt, künftiges Jahr mit der Einsperrung der Landjäger im Interesse der Disziplin und der Haltung des Korps einen Versuch zu machen. Der Redner wünscht daher im Interesse der Durchführung der beschlossenen Reorganisation und der Handhabung einer guten Polizei, daß man den Effectivbestand von 260 Mann bewillige und das Budget damit in Einklang bringe. Mit den von beiden Berichtstattern erwähnten einzelnen Landjägern, welche an Gemeinden geliehen sein sollen, verhält es sich so: die Städte Biel, Burgdorf und Thun fanden, es liege in ihrem Interesse, die Handhabung der Polizei daselbst statt Ortspolizeidienern Landjägern zu übertragen, und wandten sich zu diesem Zwecke an die Direktion der Justiz und Polizei, die dem Begehren der betreffenden Gemeinden gegen Vergütung der Kosten entsprach, so daß dem Staate kein Nachtheil daraus erwächst, aber die zu diesem Zwecke verwendete Mannschaft eigentlich nicht dem Landjägerkorps beigezählt werden sollte, weil sie die Ortspolizei versteht.

Gfeller zu Wichtach gibt zu, daß allerdings eine bedeutende Erhöhung des Budgetkredites gegenüber frühern Jahren vorliege, kann jedoch nicht begreifen, wie man eine Reduktion eintreten lassen wolle gegenüber den landauf landab sich ergehenden Klagen über mangelhafte Polizei, abgesehen davon, daß die Erleichterung des Verkehrs durch die Eisenbahnen die polizeiliche Aufsicht noch nothwendiger mache als früher. Der Redner möchte daher die Zahl der Landjäger nicht vermindern und stimmt in erster Linie für 260 Mann; sollte dieß aber

nicht belieben, so sollte man wenigstens einen Effektivbestand von 255 beibehalten, der im Verhältniß zu andern Kantonen immer noch als gering erscheine.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt, daß er sich bis zur Stunde noch nicht habe überzeugen können, daß das Bedürfnis eines Effektivbestandes von 260 Mann wirklich vorhanden sei, im Gegentheil werde die entgegengesetzte Meinung durch die erhaltenen Aufschlüsse noch bekräftigt. Der Herr Direktor der Justiz und Polizei sagte, es müßten täglich 10—12 Mann für Transporte verwendet werden; der Redner aber möchte fragen, ob für solche Transporte nicht, wie es in andern Kantonen geschehe, auch im Kanton Bern die Eisenbahn mehr in Anspruch genommen werden sollte, um den Transport rasch zu fördern. Wenn ein Vagant von der Neuenburgergrenze nach Bern zu Fuß transportirt werden muß, so braucht man vier Tage dazu, während man auf der Eisenbahn in ein paar Stunden nach Bern kommt. Auch der Transport gefährlicher Verbrecher verdiene auf der Eisenbahn den Vorzug. Die Polizeidirektion sollte daher mit den Eisenbahnverwaltungen über billige Bedingungen unterhandeln. Auf diese Weise könnte der Transport zu Fuß vielleicht auf 4—6 Mann beschränkt werden. Vor der Reorganisation zählte das Landjägerkorps 240 Mann. Wenn man mittels einer Erhöhung des Budgetantrages eine wesentliche Verbesserung der Polizei bewirken könnte, so würde der Redner gerne dazu handbieten; es scheint ihm aber dieß nicht der Fall zu sein. Ohne der Polizei einen Vorwurf machen zu wollen, erinnert er daran, wie in der jüngsten Zeit in der Stadt Bern an einer der belebtesten Straßen zur Nachtzeit mittels Anlegung einer Leiter ein Diebstahl verübt worden. Das Beispiel von Waadt und Basel könne für den Kanton Bern nicht maßgebend sein, da Waadt an seiner ganzen Landesgrenze gegen Frankreich den Zoll zu beziehen habe und in Basel das Landjägerkorps auch die Ortspolizei besorge, wofür in Bern 16 Mann verwendet werden. Der Redner beharrt daher bei der vorgeschlagenen Reduktion.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gibt zwar zu, daß es schwer sei, den Kampf gegen ein ganzes Korps aufzunehmen, hält aber dennoch den Antrag der Staatswirthschaftskommission fest und zwar aus folgenden Gründen. Das Landjägerkorps zählt gegenwärtig 256 Mann, wovon während des Sommers 4, während des Winters 3 den Gemeinden gegen Vergütung abgetreten werden, so daß dem Staate noch 252 Mann verbleiben, welche den Transport besorgen müssen, der auf der Eisenbahn kürzer, sicherer und wohlfeiler besorgt werden könnte. Von diesem Standpunkte aus glaubt die Kommission, welche die Wichtigkeit eines

guten Polizeidienstes vollständig anerkennt, daß eine Reduktion sich wohl rechtfertigen ließe. Die Verschiedenheit der Verhältnisse darf eben nicht übersehen werden. Basel z. B. braucht sein Polizeikorps, um die Sicherheit seiner Straßen zu überwachen, Bern dagegen mit seinem großen Landkomplex hat ganz andere Verhältnisse. Warum benutzte die Direktion der Justiz und Polizei nicht den Anlaß der Reorganisation, um auf Erhöhung des Minimums anzutragen? Damals war der geeignete Zeitpunkt dazu. Die Kommission hofft, es werde dem Regierungsrathe gelingen, durch Vereinfachung des Transportwesens mittels Benützung der Eisenbahn die vorgeschlagene Reduktion einzubringen.

Mig y, Direktor der Justiz und Polizei, erklärt, daß mit der Centralbahnverwaltung bereits Verbindungen angeknüpft worden seien, um den Transport durch die Eisenbahnen vermitteln zu lassen, wobei aber auch der finanzielle Standpunkt in's Auge gefaßt werden müsse.

Schenk, Regierungspräsident, spricht den Wunsch aus, daß die Beschlüsse des Regierungsrathes durch den Berichterstatter im Großen Rathe eine gehörige Vertretung finden möchten.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes nimmt, unter Berufung auf die bisherige Praxis, das Recht für sich in Anspruch, neben der Vorlage der regierungsräthlichen Anträge auf seine persönliche Meinung vortragen zu dürfen.

A b s t i m m u n g.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
" " Annahme von 255 Landjägern nach Antrag des Regierungsrathes	69 Stimmen.
" die Annahme von 250 Mann nach Antrag der Staatswirthschaftskommission	65 "
" den zweiten Antrag der Staatswirthschaftskommission	Handmehr.

Die Ansätze unter Ziffer 6 (Landjägerkorps) gestalten sich also, mit Berücksichtigung der doppelt abgezogenen Fr. 16,000, wie folgt:

a. Besoldungen, Beitrag an die Invalidenkasse, Handgelber und Prämien	Fr. 235,274
Hieran vergütet die Eidgenossenschaft für die Grenzbewachung im Jura	" 16,000
bleiben	Fr. 219,274

Das Uebrige wie im Entwurfe.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.
Franken.

7) Kirchenwesen:

983	a. Büroaufkosten, Konsekrationkosten, Taggelder und Reisevergütungen	Fr. 1,000
503,834	b. Besoldung der protestantischen Geistlichkeit nach dem Gesetz vom 4. November 1859	" 515,000
115,573	c. Besoldung der katholischen Geistlichkeit nach vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen	" 118,011
1,192	d. Synodalkosten: für Sekretariatsauslagen, Druckkosten, Reiseentschädigungen und Taggelder an die nichtgeistlichen Mitglieder der Synode	" 1,200
6,878	e. Lieferungen zum Dienste der Kirche:	
	1) Beischüsse an Kollaturen und äußere Geistliche	Fr. 3,927
	2) Beitrag an die reformirten Kirchen zu Solothurn und Luzern	" 1,160
	3) Beischüsse an geistliche Korporationen und Kirchengüter	" 4
	4) Staatsbeitrag an die Predigerbibliothek	" 100
	5) Miethzins für die reformirte Kirche zu Delsberg	" 218
	6) Staatsbeitrag an den katholischen Gottesdienst in Biel	" 500
	7) Kosten des Priesterseminars in Solothurn	" 2,000
	8) Beitrag an den Bau der reformirten Kirche in Solothurn	" 4,000
		" 11,909
	Summe für das Kirchenwesen	Fr. 647,120

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht die Versammlung auf den Ansaß unter Ziff. 8 (reformirte Kirche in Solothurn) aufmerksam und kündigt einen darauf bezüglichen Vortrag des Regierungsrathes an.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission beantragt Namens derselben bei litt. e Ziff. 8 eine Herabsetzung des Beitrages an den reformirten Kirchenbau in Solothurn von Fr. 4000 auf Fr. 2000 und zwar aus folgenden Gründen. Die Kommission ist weit entfernt, die konfessionelle Zusammenhörigkeit von Kanton zu Kanton nicht gehörig zu würdigen; indessen glaubt sie doch, der Modus, von einem Kanton zum andern einer Konfession zu Hülfe zu kommen, gehöre einer Periode an, die hinter uns liege. Wenn man bedenkt, wie im XVII. Jahrhundert enorme Opfer namentlich für französische Flüchtlinge, die ihrer Ueberzeugung wegen ihr Land verlassen mußten, gebracht wurden, so wäre es ein Verkennen von Etwas, das tief im menschlichen Gemüthe liegt, wenn man Bern deshalb tadeln wollte, daß es am zähesten war und seine Unterstützungen fortsetzte, als Zürich, Basel, Schaffhausen, Appenzell längst müde geworden. Gegenwärtig aber haben wir einen andern Standpunkt, die Idee der neuen Zeit hat ihre Berechtigung und wird durchschlagen. Die Schweiz darf auf ihren Fortschritt stolz sein, und eine ihrer Errungenschaften ist die in der Bundesverfassung ausgesprochene Gleichstellung beider christlichen Konfessionen und die Gleichberechtigung der niedergelassenen Schweizerbürger. Der Niedergelassene darf hinsichtlich der Schule, der Kirche ganz die gleichen Ansprüche machen, wie der eigene Bürger. Wenn dem aber so ist, dann sollte man erklären, daß auch für Kirchenbauten das frühere Verhältniß einmal aufhören solle. Wenn es sich nur auf das Gebiet der Eidgenossenschaft beschränken würde, so könnte man sich dabei beruhigen, aber wohin führt das bisherige System, gegen dessen Grundgedanken die Kommission gar nichts einzuwenden hat, sondern anerkennt, das sie aber für nicht mehr zeitgemäß hält? Die Erfahrung beweist, daß das Sammeln von Beiträgen sich nicht auf die Grenzen der schweizerischen Bundesbrüder beschränkt, sondern daß man diese Schranken überschreitet, im Auslande bei Fürsten anklopft und für einen Kirchenbau, der in der Eidgenossenschaft aufgeführt wird, Beiträge sammelt. So geschah es in neuerer Zeit bei Kirchenbauten, an welche der Kanton Bern von sich aus einen Beitrag leistete; man ging dennoch über die Grenze der Eidgenossenschaft heraus und sammelte Steuern. Dieses Verhältniß faßte die Staatswirthschaftscommission in's Auge, indem sie der Ansicht ist, es soll jeder Kanton für die religiösen Bedürf-

nisse seiner Bevölkerung sorgen, namentlich sei die Aufgabe paritätischer Kantone. Wäre Bern ein rein protestantischer Kanton, so ließe es sich begreifen, daß es seine Unterstützung an Glaubensbrüder über die Kantonsgrenze hinaus leistet, aber Bern ist ein Kanton, der eine bedeutende katholische Bevölkerung hat und für diese sorgt; ebenso soll Solothurn für die kirchlichen Bedürfnisse seiner protestantischen Bevölkerung sorgen. Von diesem Standpunkte aus, und nur von diesem fand die Kommission, der Große Rath solle nicht eine Beisteuer an den Bau der reformirten Kirche in Solothurn verweigern, aber denselben auf eine kleinere Summe, als die Regierung vorschlägt, beschränken, um anzudeuten, daß auch von Seite des betreffenden Kantons der Idee der Neuzeit, dem Grundsatz der Toleranz und der freien Niederlassung vollständige Geltung verschafft werden soll. Dabei kommt noch besonders in Betracht, daß die Regierung von Solothurn der in Alten errichteten protestantischen Gemeinde nicht gestattete, ihren Pfarrer selbst zu wählen, sondern daß sie ihre Gewalt als Regierung geltend machte. Unter diesen Umständen glaubt die Staatswirthschaftscommission, es sei dann Pflicht derselben Regierung, auch für den protestantischen Kirchendienst zu sorgen. Als dritter Punkt wird angeführt, daß über den Bau der Kirche und ihre Kosten noch kein Entscheid vorliege, sondern erst der Grund und Boden, auf welchem gebaut werden soll, bestimmt sei. Die Kommission schließt aus diesen Gründen dahin, es genüge, wenn der Kanton Bern seinen evangelischen Glaubensgenossen in Solothurn einen Beitrag von Fr. 2000 zukommen lasse.

Schenk, Direktor des Kirchenwesens, ist einverstanden, daß nach den Verhältnissen, in denen wir jetzt stehen, jeder Kanton eigentlich für seine Angehörigen sorgen sollte, da die Bundesverfassung beide christliche Konfessionen gewährleistet; dennoch nimmt der Redner den Antrag des Regierungsrathes in Schutz aus folgenden Gründen. Wenn die Staatswirthschaftscommission sich auf diesen Boden stellen wollte, so hätte sie mit viel mehr Recht den Budgetansatz unter Ziff. 2 (Beitrag an die reformirten Kirchen zu Solothurn und Luzern) anfechten können, denn es widerspricht dem Geiste der Bundesverfassung, daß die protestantischen Kantone die protestantischen Gemeinden in Solothurn und Luzern fortwährend erhalten, den Geistlichen bezahlen müssen; es widerspricht auch unserer eigenen Praxis. Der Kanton Bern hat in Münster, in Biel, in Bern katholische Gemeinden errichtet, ohne daß es ihm einfiel, die Geistlichen derselben von den katholischen Kantonen bezahlen zu lassen, sondern Bern bezahlt sie selbst. Deshalb wäre es nur billig, daß auch die protestantischen Kirchen in andern Kantonen

von diesen unterhalten würden. Um etwas ganz Anderes handelt es sich jedoch hinsichtlich des Beitrages an den Bau einer protestantischen Kirche in Solothurn, und der Redner glaubt, derselbe würde verabreicht werden, wenn auch die andern Beiträge nicht geleistet werden müßten. An der letzten Konferenz der theilhaftigen Kantone erklärte der Abgeordnete von Bern, daß Bern nicht mehr in die Länge seine Beiträge zum Unterhalte der protestantischen Kirchen in Solothurn und Luzern leisten werde, sondern daß die dortigen Regierungen selbst für den Unterhalt der erwähnten Gemeinden zu sorgen haben. Solothurn sprach die Geneigtheit aus, dieses Verhältniß in Bälde zu reguliren. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission scheint dem Redner ganz unhaltbar zu sein: auf der einen Seite bleibt man bei dem bisherigen System, das man ansieht, auf der andern Seite beschneidet man den vorgeschlagenen Beitrag. Man beruft sich auf die Verhältnisse der protestantischen Gemeinde in Olten, wo eine protestantische Kirche namentlich durch Beiträge von Privaten erstellt wurde und Basel sein Auge auf einen Geistlichen richtete, dessen Wahl Sache religiöser Anschauung war, während dessen Persönlichkeit der Regierung von Solothurn nicht genehm sein mochte, weil der Mann als etwas rigoroser Protestant vielleicht Neigung zur Proselytenmacherei zeigte. Der Sprechende möchte hier nicht ein Urtheil fällen, doch ist ihm aus Mittheilungen der Solothurner Regierung bekannt, daß diese sich aus guten Gründen die Wahl vorbehielt. Der Umstand, daß der Plan für den Kirchenbau in Solothurn noch nicht festgestellt sei, könne nicht einen Grund bilden, den Beitrag zu schmälern. Für die positive Unterstützung des regierungsräthlichen Antrages spricht nach der Ansicht des Redners schon die Thatsache, daß Bern an den Bau der protestantischen Kirche in Luzern Fr. 4000 beisteuerte, während sich an letztem Orte viel weniger Berner befinden als in Solothurn. Luzern steht in kirchlicher Beziehung nicht in Verbindung mit Bern, sondern mit Zürich, von dem es seine Liturgie hat. Ganz anders verhält es sich mit Solothurn, das in alter kirchlicher Verbindung mit Bern steht. Die reformirte Bevölkerung des Kantons Solothurn besteht wesentlich aus Bernern. Ueberdies zeigt Solothurn sich geneigt, den Platz zum Baue der reformirten Kirche zu schenken, was Luzern nicht gethan. Lieber gebe man gar nichts als nur die Hälfte und erkläre man: wir haben ein neues Prinzip angenommen. Dann könnte man sich wenigstens mit Anstand aus der Sache ziehen. Im Hinblick auf nachbarliche Verhältnisse und alte Verbindungen beider Kantone wird daher der Antrag des Regierungsrathes angelegentlich zur Genehmigung empfohlen.

Bogel unterstützt den nämlichen Antrag als Nachbar von Solothurn mit der Bemerkung, daß Herr Regierungsrath Schenk sich bezüglich der Pfarrerrwahl in Olten etwas schärfer hätte aussprechen können. Allerdings kann man sagen, der Kanton Bern habe durch indirekte Steuer bereits ein schönes Opfer gebracht; aber man kann auch die Sache umkehren und sagen: wenn die Bürger eines Kantons zu Gunsten eines andern Kantons so viel Sympathie zeigen, ist dann ein Grund vorhanden, weniger zu geben als bei Luzern? Die reformirte Bevölkerung in Solothurn besteht zu wenigstens $\frac{2}{3}$ aus Bernern, ein Verhältniß, das ohne Zweifel Berücksichtigung verdient.

Gygax erwartete vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, er würde die gänzliche Streichung des Beitrages an Solothurn und die Annahme eines neuen Systems beantragen; dann hätte er dazu stimmen können, denn die von der Kommission vorgebrachten Argumente scheinen gewichtig. Nun aber kommt der Antrag auf Reduktion des fraglichen Ansages um Fr. 2000 dem Redner vor, als wolle man den Protestanten in Solothurn nicht genug zum Bauen, und doch Etwas geben, damit sie anfangen und vielleicht stehen bleiben.

Daß es mit dem Kirchenbauen eine eigene Sache sei, zeigt das Beispiel der deutschen Gemeinde in Sachauredsöföds, wo man nicht bedachte, aus was man das Dach erstellen wolle, und dann zu Lottereien und allerlei Betteleien seine Zuflucht nahm. Wenn es der Kommission mit Anträgen ernst gewesen wäre, so hätte sie darauf hinwirken sollen, daß man von nun an ein anderes, mit der Bundesverfassung im Einklang stehendes System annehme. Sobald aber auf einen Beitrag von Fr. 2000 abgestellt wird und dieser gegenüber dem an Luzern geleisteten Beiträge und gegenüber der im Kanton Bern angeordneten Kollekte im Mißverhältnisse steht, so stimmt der Redner zum Antrage des Regierungsrathes.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hebt vorerst den Widerspruch hervor, der nach seiner Ansicht sich in den Worten derjenigen Redner, welche seinen Antrag bekämpften, kund gab, indem diese einräumen, die Auffassung der Kommission sei die richtige, dann aber doch mehr geben wollen als diese. Es geht eben in solchen Dingen gewöhnlich ganz eigenthümlich: das Ganze will man nicht streichen, dann nimmt man das große Instrument der Walsäge und schneidet mitten durch; der Eine schlägt die Hälfte vor, dann kommt der Andere entgegen. Der Redner ist vom Gange der Verathung ganz befriedigt, da der Grundsatz der Kreuzer Anerkennung gefunden hat. Der Grund, warum die Staatswirthschaftskommission nicht auf Streichung der Ziffer 2 antrug, besteht bekanntlich darin, daß der Beitrag an Luzern nicht nur für die dortige protestantische Kirche, sondern auch für die protestantische Schule daselbst bestimmt ist. Die nachbarlichen Verhältnisse gegenüber dem Kanton Solothurn verdienen allerdings Berücksichtigung, dagegen darf auch nicht übersehen werden, daß im Jahre 1828 zum ersten Mal in einem ganz katholischen Kanton (Luzern), zu einer Zeit, wo noch keine Bundesverfassung den Grundsatz der Gleichstellung der Konfessionen sicherte, eine protestantische Gemeinde errichtet wurde und daß man damals großes Gewicht darauf legte. Jetzt würde man kaum mehr die Hülfe des Königs von Preußen und der ganzen protestantischen Welt dafür in Anspruch nehmen, weil es nicht mehr für nöthig erachtet würde. Der Große Rath möge entscheiden, wie er gut finde; der Redner erlaubt sich nicht, von sich aus den Kommissionsantrag zu ändern, nachdem der Herr Regierungspräsident allen Berichterstattern in's Gedächtniß gerufen, daß sie eigentlich nur ein Sprachrohr seien und keinen selbständigen Gedanken haben dürfen.

A b s t i m m u n g.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
„ litt. e, Ziffer 8 nach Antrag des Regierungsrathes	93 Stimmen.
„ den Antrag der Staatswirthschaftskommission	Minderheit.

Summe der Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens Fr. 1,139,829

Durchschnitt der letzten vier Jahre „ 871,777

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.
Franken.

IV. Direktion der Finanzen.

2,775	1) Kosten des Direktorialbüreaus:		
3,418	a. Besoldung des Sekretärs	Fr. 3,000	
	b. Büreaufkosten	" 3,400	Fr. 6,400
3,631	2) Kantonsbuchhaltere und Kantonskassa:		
2,650	a. Besoldung des Buchhalters	Fr. 3,800	
18,402	b. Besoldung des Kassiers	" 2,800	
	c. Büreaufkosten und Portovergütungen	" 18,400	" 25,000
21,715	3) Amtschaffner:		
735	a. Gehalte derselben	Fr. 22,000	
	b. Büreaufkosten und Porti	" 1,000	" 23,000
5,808	4) Rechtskosten für die gesammte Finanzverwaltung	" 5,000	
	5) Zins der Zehnt- und Bodenzins-Liquidations-Schuld von Fr. 1,160,000	" 46,400	
	6) Zins der Rydeckbrückenschuld von Fr. 35,000	" 1,225	
	7) Triangulation und topographische Aufnahme des alten Kantons	" 9,000	
145,222	Summe für die Direktion der Finanzen	Fr. 116,025	

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes zählt die Veränderungen auf, welche das Budget der Finanzdirektion gegenüber dem letzten Jahr erleidet. Es betrifft den Ansat Ziffer 3 (Amtschaffner), wo durch Verschmelzung zweier Stellen eine Ersparnis von Fr. 500 erzielt wird. Der Ansat Ziffer 5 ist um Fr. 5200 kleiner als voriges Jahr, da die Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld sich von Jahr zu Jahr vermindert. Auch der Kredit für Zins der Rydeckbrückenschuld ist um die Hälfte reduziert aus dem gleichen Grunde. Für die Triangulation und topographische Aufnahme des alten Kantons sind Fr. 3000 weniger als voriges Jahr ausgesetzt und soll nun der letzte Posten zu diesem Zwecke im Budget erscheinen, indem die topographische Aufnahme des alten Kantons vollendet ist. Zwar müssen noch einige Berichtigungen auf einzelnen Blättern vorgenommen werden, man glaubt aber, der Kredit genüge zu diesem Zwecke.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission macht im Auftrage derselben die Bemerkung, daß die Verzinsung des Staatsbahnanleihe von Fr. 12

Millionen bloß deshalb im Budget nicht erscheint, weil darüber, so wie über die ganze Verwaltung des Anleihe dem Großen Rathe gesonderte Rechnung gelegt werden soll.

v. Büren begrüßt die Vollendung der Triangulation des alten Kantons mit Freuden und spricht den Wunsch aus, daß die dahierige Arbeit auch für die Bevölkerung verwerthet werden möchte und zwar durch die Herausgabe einer besondern Karte für den Kanton Bern. Dabei sollten nach der Ansicht des Redners solche Details einzelner Landesgegenden, die besonderes Interesse gewähren, nicht nur im kleinen Maßstabe von 1:100,000, sondern im Maßstabe von 1:25,000 ausgeführt werden mit Anbringung von Horizontallinien nach dem Vorgange anderer Kantone, wie Zug und Glarus. Zwar eignet sich nicht das ganze Terrain des Kantons Bern, in diesem Maßstabe aufgenommen zu werden, wo es aber geschehen kann, wäre es wünschbar.

Das Budget der Finanzdirektion wird durch das Handwehrgenehmigt.

V. Direktion der Erziehung.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.
Fr.

2,775	1) Kosten des Direktorialbüreaus:		
5,653	a. Besoldung des Sekretärs	Fr. 3,000	
2,232	b. Büreaufkosten	" 6,500	
	c. Reisekosten und Tagelder der Prüfungskommissionen und Experten	" 3,200	Fr. 12,700

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schickt die Bemerkung voraus, daß er die von anderer Seite bei einem frühern Anlasse aufgestellte Behauptung, als habe der Berichterstatter in der Eigenschaft eines Organs der Behörde, welche er vertritt, nicht das Recht, eine von ihr abwei-

chende persönliche Ansicht geltend zu machen, nicht zugeben könne, sondern für sich dieses Recht in Anspruch nehme. Hier auf vergleicht der Redner das Budget der Erziehungsdirektion mit den vorjährigen Ansätzen und macht auf die auffallenden Erhöhungen derselben aufmerksam, die nicht weniger als Fr. 75,856

betragen und nicht in allen Punkten als gerechtfertigt erscheinen. So wird für die Büreaufkosten Fr. 1100 mehr ausgesetzt als voriges Jahr, eine Erhöhung, welche zu verteidigen der Sprechende mit seiner Ueberzeugung nicht vereinbar findet, so wenig als er für Reisekosten und Taggelder der Prüfungskommissionen und Experten einen Kredit von Fr. 3200 für nöthig erachtet, während letztes Jahr dafür nur Fr. 1500 ausgesetzt waren; ein Ansaß von Fr. 2500 sollte zu diesem Zwecke genügen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission beantragt bei Ziff. 1 litt. b (Büreaufkosten) den Kredit von Fr. 6500 auf Fr. 5500, also um Fr. 1000 und denjenigen bei litt. c von Fr. 3200 auf Fr. 2500, also um Fr. 700 herabzusetzen, und führt zur Unterstützung dieses Antrages folgende Gründe an. Die Kommission ist weit entfernt, überall, wo die Erziehungsdirektion einen Ansaß erhöht, ihrem Vorschlage entgegenzutreten, sie anerkennt die Berechtigung nützlicher Ausgaben namentlich für Hebung der Volksbildung. Eine andere Frage ist aber die, ob alles Kultur fördern, Licht verbreiten heiße, nur weil es zufällig unter dem Titel „Erziehungsdirektion“ erscheint, und da findet die Staatswirthschaftskommission namentlich bei den Büreaufkosten, es könne sich nicht um solche Lampen handeln, die überall geistiges Licht verbreiten. Die Bedürfnisse der Büreaux müssen befriedigt sein, aber wenn man die bernische Administration mit andern Kantonen vergleicht, so findet man die Büreaufkosten nirgends so reichlich bedacht, wie hier, wo jede Direktion eine Kanzlei hat, während anderwärts dieselbe für einen ganzen Kanton genügen muß. Die Büreaufkosten sollen nicht ohne Noth und nicht ohne daß dem Großen Rathe der Nachweis geleistet wird, daß es nicht anders gehen könne, erhöht werden. Schließlich vergleicht der

Redner die vorliegenden Ansätze mit dem vierjährigen Durchschnitt und empfiehlt die beantragten Kreditherabsetzungen dem Großen Rathe zur Genehmigung.

Kummer, Erziehungsdirektor, bekämpft den Antrag der Staatswirthschaftskommission, indem er namentlich dagegen geltend macht, daß die Herabsetzung des Kredites unvermeidlich eine Ueberschreitung zur Folge haben würde, weil die bisherigen Ansätze dem vorhandenen Bedürfnisse nicht mehr genügen. Der Durchschnitt der letzten vier Jahre kann nach der Ansicht des Redners nicht als maßgebend betrachtet werden, sondern man muß die gegenwärtigen Verhältnisse berücksichtigen. Die Erziehungsdirektion wird sich Mühe geben, nicht den ganzen Kredit zu brauchen, indeß darf auch nicht ein zu geringer bewilligt werden. Ebenso verhält es sich mit den Reisekosten und Taggeldern der Prüfungskommissionen und Experten, welche der Redner der Reihe nach aufzählt, um darzuthun, daß auch hier die bisherige Summe nicht hinreichte. Man wolle doch die Erziehungsdirektion nicht der Mittel berauben, die nöthigen Reisekosten zu entrichten; deshalb schließt der Redner mit der Empfehlung des regierungsräthlichen Antrages.

Abstim m u n g.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
„ den ersten Antrag der Staatswirthschaftskommission	74 Stimmen.
Dagegen	42 „
Für den zweiten Antrag der Staatswirthschaftskommission	46 „
Dagegen	72 „

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.
Franken.

2) Hochschule:

90,907	a. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten
24,600	b. Subsidianstalten nach Abzug der Einnahmen

Fr. 130,507
„ 32,000

Fr. 162,507

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erstattet über diesen Abschnitt folgenden Bericht. Für die Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten war voriges Jahr im Budget eine Summe von Fr. 95,407 bewilligt; infolge Anstellung neuer Kräfte an der Hochschule stieg dieser Ansaß auf ungefähr Fr. 100,000. Wie bekannt, legte die Erziehungsdirektion letztes Frühjahr ein Projekt vor, welches die Erhöhung der fraglichen Besoldungen zum Zwecke hatte, in welches der Große Rath mehr aus formellen als sachlichen Gründen nicht eintrat. Nun sucht dieselbe Direktion sich auf anderm Wege zu helfen. Das Gesetz über die Errichtung der Hochschule setzt für die Besoldungen der Professoren und Dozenten ein Maximum und ein Minimum fest, innerhalb welchen der Regierungsrath sich bewegen kann, natürlich in der Voraussetzung, daß der Große Rath dazu die nöthige Summe bewillige. Nun beschloß der Regierungsrath, eine Summe von Fr. 130,507 zu diesem Zwecke in das Budget aufzunehmen. Die Finanzdirektion findet im Einklange mit der Staatswirthschaftskommission diese Erhöhung zu stark. Ein Blick auf das Besoldungsgesetz der übrigen Staatsbeamten zeigt, daß die Besoldungen derselben durchschnittlich um 12 bis 15 % erhöht wurden, mit Ausnahme der Regierungsmitglieder. Nach dem Vorschlage der Erziehungsdirektion würde die Er-

höhung für die Hochschullehrer ungefähr 30 % betragen, also wäre sie viel größer als bei den andern Beamten. Im Ganzen würde die Erhöhung Fr. 30,000 betragen. In der Staatswirthschaftskommission wurde die Ansicht geäußert, daß es zweckmäßiger sein dürfte, diese Besoldungserhöhung durch ein Gesetz vorzunehmen als auf die vorliegende Weise. Ein Uebelstand wird namentlich darin erblickt, daß von den tüchtigsten Kräften bei der Erhöhung unbedacht bleiben würden. Allerdings würde es als Ironie erscheinen, wenn man den ersten Koryphäen der Hochschule nur mit etwa Fr. 60 nachhelfen würde, während jüngere Kräfte viel höher zu stehen kämen. Der Redner überläßt es der Erziehungsdirektion, die vom Regierungsrathe angenommenen Ansätze einlässlicher zu rechtfertigen und stellt den Entscheid darüber dem Großen Rathe anheim.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission eröffnet Namens derselben den Antrag, es sei der Ansaß bei litt. a (Besoldungen der Professoren etc.) auf Fr. 118,000 (mit Einschluß der nöthigen Mittel für die in Aussicht genommene Errichtung zweier französischen Lehrstühle) herabzusetzen. Im Uebrigen hätte die Kommission lieber die Vorlage eines Gesetzes zu Regulirung der Besoldungsverhältnisse der Hochschullehrer gesehen, wobei auch die Frage einer

Erhöhung der dormaligen Maxima der Besoldungen ihre Erwägung gefunden hätte. Der Redner theilt jedoch dem Großen Rathe mit, daß zwei seiner Kollegen ihm soeben erklärten, sie hätten infolge von Eröffnungen, welche ihnen der Herr Erziehungsdirektor gemacht, mittlerweile eine andere Ansicht gewonnen, die vom Kommissionsantrage abweiche, so daß dieser nicht mehr die Mitglieder Mehrheit auf sich vereinige. Die Entstehung dieses Antrages ist dem ersten Eindrucke zuzuschreiben, welchen die Kommission hatte, indem sie sich erinnerte, daß vor nicht langer Zeit von Seite der Erziehungsdirektion ein Gesetzesentwurf über Erhöhung der Besoldungen der Hochschullehrer vorgelegt, vom Großen Rathe aber abgewiesen worden war; ob mit Recht oder Unrecht, bleibe dahingestellt, die Staatswirtschaftskommission hielt sich einfach an das Faktum und fragte sich, ob es im Hinblick auf diese Thatsache, daß der Große Rath auf das erwähnte Projekt nicht eingetreten, ob schon den Hochschullehrern gegenüber die gleichen Billigkeitsrücksichten bestehen, wie gegenüber andern Beamten, zweckmäßig sei, bei Anlaß der Budgetberathung darauf zurückzukommen. Die Kommission glaubte, es sei nun um so mehr Grund vorhanden, die fragliche Besoldungserhöhung in der Form eines Gesetzes zu beschließen. Als ungewisselhaft gibt die Kommission zu, daß auch die Besoldung der Hochschullehrer in billigem Maßstab erhöht werden muß, wie bei den andern Staatsbeamten. Es fragt sich nun, welche Gründe die Erziehungsdirektion bezogen haben mögen, die Sache bei diesem Anlasse vorzubringen. Vielleicht geschah es von dem Standpunkte aus, daß man annahm, wenn die Besoldungserhöhung nicht in der Form eines neuen Gesetzes, sondern in den Schranken des alten, nämlich des Hochschulgesetzes, vorgeschlagen werde, so habe der Große Rath eigentlich nichts mehr zum Grundsatz zu sagen, es handle sich dann nur noch um eine Budgetfrage. Die Kommission fragte sich jedoch, ob dieses Verfahren klug, ob es nicht vielmehr ein Nothbehelf für die Erziehungsdirektion sei, die aus Mangel an Vertrauen mit diesem Vorschlage vor die oberste Landesbehörde trete. Der Herr Erziehungsdirektor sagt, er habe die Eintretensfrage überwunden, wenn er nach § 47 des Hochschulgesetzes verfähre, welcher für die ordentlichen Professoren einen Gehalt von Fr. 2000 bis 3000 a. W. festsetzt, mit der Bestimmung, daß der Regierungsrath die Besoldung im gegebenen Falle auf den Vortrag des Erziehungsdepartements bestimme. Durchgeht man die Liste der ordentlichen Professoren, so ergibt es sich, daß manche noch auf dem Minimum, andere etwas höher und namentlich jüngere Kräfte am höchsten stehen, und von diesem Standpunkte aus geht die Ueberzeugung des Regierungsrathes dahin, daß eine Ausgleichung billig wäre. Die Kommission fand, daß die Bedürfnisse der Hochschule nicht gehörig berücksichtigt würden, wenn der Große Rath jetzt durch dieses Mittel einer leichten Ueberwindung der Eintretensfrage einfach gestützt auf das Gesetz von 1834 vorschreiten würde. Das Gesetz von 1834 war, wie alle Gesetze, ein Kind seiner Zeit; damals konnte man hoffen, für eine Besoldung von Fr. 3000 einen ausgezeichneten Professor zu bekommen, aber diese Zeit ist vorüber, und wenn die Hochschule das Unglück haben sollte, gegenwärtig einen der ersten Professoren der medizinischen Fakultät zu verlieren, so hätte die Erziehungsdirektion die größte Mühe, mit diesem Besoldungsmaximum einen geeigneten Mann für die Stelle zu finden. Bewilligt der Große Rath für das nächste Jahr eine theilweise Erhöhung der Besoldungen, so wird es später schwer halten, noch weiter zu gehen; deshalb läge es im Interesse der Sache, dieselbe durch ein Gesetz zu erledigen. Deffenungeachtet wollte die Staatswirtschaftskommission nicht jede Erhöhung von der Hand weisen, um sich nicht dem üblen Eindrucke aussetzen, den es machen würde, wenn die Regierung eine Besoldungserhöhung für die Hochschullehrer vorschlagen, die Kommission aber dieselbe verwerfen würde, trotzdem daß sie dieselbe für billig erachtete. Würde man der Kommission nicht vorschlagen, sie halte es nicht mit der Aufklärung? Man suchte

daher zu kapituliren und fragte sich, ob es nicht genügen würde, statt einer Erhöhung von Fr. 30,000 eine solche von Fr. 15,000 zu bewilligen. Freilich machten einzelne Mitglieder die Einwendung, man gewinne damit nichts, da Niemand mit den Fr. 15,000, die man bewillige, zufrieden, aber alles über die Fr. 15,000, die man nicht gebe, unzufrieden wäre. Endlich verständigte man sich zu dem gestellten Antrage. Die vorgeschlagene Krediterhöhung von Fr. 30,000 stützt sich einerseits auf die Erhöhung bestehender Besoldungen, andererseits auf die Kreirung neuer französischer Lehrstühle, und wenn die Kommission über Alles gehörig Aufschluß gehabt hätte, so würde sie vielleicht keine Opposition gemacht haben. Nach § 27 des Hochschulgesetzes sollen nämlich die Vorträge an der Hochschule in deutscher und je nach Umständen auch in französischer Sprache gehalten werden und ist der Regierungsrath beauftragt, bei vorhandenem Bedürfnisse die nöthige Zahl französischer Lehrstühle zu errichten. Die Regierung ist daher vollständig in ihrem Rechte, wenn sie inner den Schranken des angeführten Gesetzes vorgeht. Das vom Standpunkte des Rechtes; vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit ist vollends nur eine Stimme. Schon in einer früheren Sitzung vernahm der Große Rath, wie wünschenswerth die Gleichstellung des Jura mit dem alten Kanton, wie wichtig es sei, daß die jurastische Jugend im Lande selbst ihre Bildung finde. Nicht nur ist dieß wichtig für den Jura, es liegt auch im Interesse des Landes. Nichts wirkt mächtiger auf den Menschen als die Zeit der Jugendbildung; darum spricht man auch so gern von Jugendfreundschaft; der gegenseitige Verkehr junger Leute bindet die Bewohner verschiedener Landestheile viel enger als die Eisenbahnen und andere Einrichtungen der Neuzeit. Es ist ein selbstsamer Rückschritt, daß im Anfange des Bestehens der Hochschule französische Lehrstühle bestanden, daß man erst im Laufe der Zeit davon abkam und den Jura zwang, seine Jugend anderwärts bilden zu lassen. Man half durch Ertheilung von Stipendien etwas nach. Die Staatswirtschaftskommission begrüßt es daher mit Freuden, daß der neue Kantonsrath an der Hochschule auch wieder seine Berücksichtigung finden soll; sie ist in dieser Beziehung auch über die Form einverstanden. Was für französische Lehrstühle ausgesetzt werden soll, darüber spricht sich die Kommission nicht näher aus. Nach den ihr gemachten Vorlagen sollte eine Summe von Fr. 5000 für zwei französische Lehrstühle verwendet werden, seither aber hörte der Redner, daß es höher zu stehen komme. Dieß sind im Wesentlichen die Gründe, auf welche sich der Antrag der Kommission stützt, die, zwischen beiden Extremen, dahin kam, zu erklären, daß sie sich auch bezüglich der Besoldungen mit Bereitwilligkeit einen Vorschlag bis zu einem gewissen Maße gefallen lasse.

K u m m e r, Erziehungsdirektor, verteidigt den Vorschlag des Regierungsrathes aus folgenden Gründen. Als die Sache im Regierungsrathe zur Sprache kam, stimmten nicht nur alle andern Mitglieder dazu, sondern auch der Herr Finanzdirektor war im Begriffe dazu zu stimmen, indem er zugab, der ganze Plan gefalle ihm eigentlich wohl, und wenn er nicht Finanzdirektor wäre, so würde er noch etwas mehr bewilligen. Unzweifelhaft hätte auch die Staatswirtschaftskommission keinen Anstand genommen handzubleiben, wenn sie von der Sachlage klare Kenntniß gehabt hätte. Die vorgeschlagene Vermehrung von Fr. 30,000 hat einen doppelten Zweck: eine Summe von Fr. 20,400 soll für Aufbesserung der Besoldungen, der Rest von Fr. 9600 für die Errichtung französischer Lehrstühle verwendet werden. Nun mache die Staatswirtschaftskommission den Versuch, das Gute durch etwas Besseres zu verderben, indem sie der Ansicht ist, es sollte ein neues Hochschulgesetz vorgelegt werden und unterdessen sollten die alten Besoldungen bleiben. Das könnte sich ein oder zwei Jahre in die Länge ziehen, und unterdessen wären die Herren Professoren auf ihre schwachen Besoldungen angewiesen; am Ende würde die Sache gar nur auf die lange Bank geschoben und gar nichts erreicht,

Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung, sondern um die Anwendung des Hochschulgesetzes von 1834. Ein neues Gesetz wird die Regierung sobald als möglich bringen, deßhalb aber ist das Bedürfnis einer Besoldungserhöhung nicht weniger dringend; auch fällt dann ein Haupthindernis gegen ein neues Gesetz weg. Daß das bestehende Gesetz nicht gehörig benutzt wurde, zeigt ein Blick auf die Besoldungsverhältnisse der Hochschullehrer. Einige Professoren haben eine Besoldung von Fr. 4200, andere dagegen beziehen nicht mehr als Fr. 1600, Fr. 1720, Fr. 2280; durchschnittlich berechnet, trifft es auf einen Professor Fr. 2607. Wie ist es möglich, daß Männer, die am allermeisten Studien machen müssen, um sich zu ihrem Berufe vorzubereiten, in der Republik Bern so karg besoldet werden? Es ist kein Wunder, wenn in den Blättern gesagt wird, in Bern sei keine gesunde Luft für die Hochschule, sie falle allmählig zusammen. Nach dem Vorschlage der Erziehungsdirektion würden sieben Professoren das Maximum erhalten mit Fr. 4200, acht kämen auf Fr. 3600 zu stehen, sieben auf Fr. 3000, die außerordentlichen Professoren auf Fr. 2300; ungefähr zehn, deren Besoldung erst in diesem Jahre bestimmt wurde oder nicht erhöht werden könnte, blieben gleich, wie bisher. In dieser Erhöhung liegt gar keine Uebertreibung; eine Analogie gegenüber andern Beamten ist deßhalb nicht zulässig, weil man den Hochschullehrern hier nur die Besoldung gibt, die ihnen gesetzlich bereits zugesichert ist. Es ist wichtig, daß man die Stellung der Professoren verbessere, damit sie mit Freuden arbeiten, sich mit allen wissenschaftlichen Hilfsmitteln versehen und sich auch an wissenschaftlichen Bestrebungen in weitem Kreise theilnehmen können. Wird die Stellung der Hochschullehrer auf diese Weise verbessert, so wird man es nach und nach dazu bringen, daß sich Bürger des eigenen Landes zu diesem Berufe heranzubilden. Unter den bisherigen Verhältnissen war es sehr begreiflich, daß man die Professoren im Auslande suchen mußte, da Schweizerbürger, welche die gehörige Befähigung besitzen, in der Regel lieber eine andere Laufbahn wählen. Erst wenn man die Existenz der Hochschullehrer sichert, werden die jungen Leute Lust erhalten, sich für diese Laufbahn heranzubilden. Ein anderer Punkt betrifft die Errichtung dreier neuen französischer Lehrstühle an der Hochschule, wogegen dann die jurassischen Stipendien aufgehoben werden dürften. Durch die Errichtung solcher Lehrstühle wird die Hochschule zum Vereinigungspunkte der gebildeten Jugend beider Landestheile. Dazu kommt aber noch etwas Anderes. Es liegt im Interesse des Landes, daß der Kanton Bern faktisch beweise, daß kein geeigneterer Punkt der Verbindung des deutschen und französischen Elementes in der Schweiz bestehe als Bern. Versucht der Staat dieß im Kleinen, so kann es sehr folgenreich für den Kanton werden. Der Große Rath möge daher in diesem Punkte nicht markten, denn der Redner ist überzeugt, daß die Staatswirtschaftskommission keine Einsprache erhoben hätte, wenn sie den Verhandlungen des Regierungsrathes hätte betheiligen können. Die Behörde möge sich durch eine Mehrausgabe nicht entmuthigen lassen, sondern sie als Ehrensache betrachten.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission erklärt, nach genommener Rücksprache mit den andern Mitgliedern derselben, der Unterschied zwischen ihrem Antrage und demjenigen der Regierung sei nun in Betracht des Umstandes, daß man nicht bestimmt annehmen könne, ob der für die Errichtung französischer Lehrstühle verlangte Kredit wirklich nächstes Jahr zur Verwendung kommen werde, so gering, daß es nicht mehr der Mühe lohne, Opposition zu machen. Deßhalb wird der Antrag gestellt, die Abstimmung über diesen Budgetabschnitt bis morgen zu verschieben, um sich über den Vorschlag des Regierungsrathes nähere Auskunft zu verschaffen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schließt sich diesem Antrage an.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes verlangt über den so eben gemachten Vorschlag als über einen neuen Antrag das Wort.

Das Präsidium des Großen Rathes betrachtet den Antrag als eine Ordnungsmotion und eröffnet die Berathung über dieselbe.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes spricht seine Verwunderung darüber aus, daß die Staatswirtschaftskommission nun plötzlich eine Sache, welche ihr vorher so klar erschienen, unklar finde, und gibt zu bedenken, daß man nicht bis in alle Details hineingehen könne, daß dagegen zu befürchten sei, den Gegenstand um ein ganzes Jahr verschoben zu sehen.

Gangutliet erklärt, daß er im Anfange nicht gegen das Prinzip einer Besoldungserhöhung in billigem Maßstabe gewesen, sondern nur gegen die Art und Weise, wie die Sache vorgebracht wurde, namentlich im Hinblick auf das vor einiger Zeit verworfene Projekt. Nun beschränkt der Redner sich auf den Wunsch, daß über die beantragte Erhöhung ein spezieller Bericht des Regierungsrathes dem Budget beigelegt werden möchte, um den Großen Rath über die ganze Sache in's Klare zu setzen, und verdankt der Erziehungsdirektion die Vorlage zum Zwecke der Errichtung französischer Lehrstühle an der Hochschule, weil dadurch den jungen Leuten aus dem Jura Gelegenheit gegeben werde, einen bessern Schweizer- und Bernergeist einzusaugen, als wenn sie ihre Studien im Auslande machen müssen.

Seßler empfiehlt die Verschiebung bis morgen oder übermorgen, um die Kommission nicht gewissermaßen zu forciren, da diese der Ansicht ist, daß eine Revision des Hochschulgesetzes als dringlich erscheine, weil es den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr entspreche und namentlich auch das bisherige Besoldungsmaximum nicht mehr genügen dürfte, um ausgezeichnete Lehrkräfte zu erhalten. Es soll dieß für die Regierung ein Sporn sein, daß sie mit Beförderung ein neues Gesetz vorlege. Da die Finanzdirektion hinsichtlich der Zahlen von den Angaben der Erziehungsdirektion abweicht, so ist der Redner der Ansicht, man sei die verlangte Verschiebung der Kommission schuldig.

Dr. Lehmann macht die Versammlung aufmerksam, daß es ein eigenthümlicher Geschäftsgang sei, jetzt, nachdem der Herr Finanzdirektor, der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission und der Herr Erziehungsdirektor einläßlich Auskunft ertheilt, nachdem auf die Anfrage des Präsidiums, ob noch Jemand das Wort ergreifen wolle, dieß nicht geschehen, ein Beweis, daß der Große Rath offenbar befriedigt sei, noch die Sache verschoben zu wollen. Der Redner glaubt, wenn er schon mit seinem Projekte unglücklich gewesen, so dürfe man doch auf dem vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Wege, der zwar ein wenig gerader, aber doch gesetzlicher sei, progrediren, und spricht schließlich seine Freude aus, daß der Herr Finanzdirektor sich so vollständig befehrt habe.

Der Herr Präsident setzt der Versammlung noch einmal auseinander, daß es sich lediglich um eine Ordnungsmotion handle zum Zwecke der Verschiebung bis morgen, um dem Großen Rathe nähern Aufschluß zu verschaffen, und bricht die Verhandlung für heute ab.

Es wird noch ein Anzug des Herrn Großrath Vogel und 14 anderer Mitglieder verlesen mit dem Schlusse, daß der Regierungsrath beauftragt werden möchte, zu untersuchen, ob es nicht der Fall sei, das Gesetz von 1834 über das Bau- und Straßenwesen einer Revision zu unterwerfen

Fünfte Sitzung.

Freitag den 12. Dezember 1862.

Vormittags um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Schluß der Sitzung: 1 $\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Der Redaktor:
Fr. F a s s b i n d

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Brechet, Grellet, v. Grafenried, Käser, jünger; Meyer und Roth in Wangen; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Jakob; Bärtschi, Berger, Biedermann, Botteron, Bützberger, Burt, Chapuis, Engemann, Fleury, Freiburghaus, Froie, Gerber, Großmann, Guenat, Hirsig, Hubacher, Jndermühle, Jorot, Jos, v. Känel, Kütispacher; Kurz, Lempen, Moser, Jakob; Rege, Ritter, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Rubeli, Schmid, Rudolf; Siegenthaler, Spring, Stettler, Thomann, v. Wattenwyl in Rubigen und Wüthrich.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Budgetberathung.

(Siehe Verhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 273 u. f.)

Ausgaben.

V. Direktion der Erziehung. 2) Hochschule.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, bezieht sich auf das gestern Angebrachte und fügt bei, daß eine Verständigung mit der Erziehungsdirektion in dem Sinne stattgefunden habe, daß Fr. 20,400 für Erhöhung der Besoldungen der Hochschullehrer, Fr. 9600 für Kreirung französischer Lehrstühle verwendet werden sollen. Gegenüber der gestern von Seite eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission geschehenen Aeußerung, als habe der Finanzdirektor dieselbe irgeleitet, erwiedert der Redner, daß dieß durchaus nicht der Fall gewesen, indem der Finanzdirektion wie der Staatswirtschaftskommission das nämliche Material zu Gebote gestanden habe. Im Budget der Erziehungsdirektion war mit rother Dinte angemerkt, daß eine Summe von Fr. 30,000 für Aufbesserung der Besoldungen bestimmt sei, während von den französischen Lehrstühlen nichts stand. Das bewog die Staatswirtschaftskommission, eine Herabsetzung der Summe

auf Fr. 18,000 zu beantragen. Nach der gestern vom Herrn Erziehungsdirektor abgegebenen Erklärung, daß auch die zu errichtenden neuen Lehrstühle in dem Betrage von Fr. 30,000 verstanden seien, war die Finanzdirektion mit einer billigen Aufbesserung der Besoldungen einverstanden, nicht aber mit einer Erhöhung von Fr. 30,000 oder 30 %.

Dr. v. Gönzenbach, als Berichterstatter der Staatskommission, eröffnet dem Großen Rathe folgendes. Nachdem die Behörde gestern die Abstimmung zum Zwecke nähern Aufschlusses verschoben hatte, hielt die Staatswirtschaftskommission mit dem Herrn Erziehungsdirektor eine gemeinschaftliche Beratung über die Sache, da die Kommission Werth darauf setzte, über die Verwendung der Mehrausgabe von Fr. 30,000 im Klaren zu sein. Nach den erhaltenen Aufschlüssen würde sich die Sache nun so gestalten, daß eine Summe von Fr. 120,907 für Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten verwendet würde; dazu käme als zweiter Posten für neu zu kreirende Lehrstühle eine Summe von Fr. 9600, was zusammen einen Kredit von Fr. 130,507 erfordert. Die Kommission geht von der Ansicht aus, es sei für die Professoren der Hochschule ungefähr das billig, was man für die andern Staatsbeamten als billig erachtet, ja um so mehr, als die meisten Staatsbeamten Besoldungen beziehen, die nicht vom Jahre 1834 her datiren, wie diejenigen der Hochschullehrer, sondern seither bestimmt und wiederholt geändert wurden; daher kam man zu dem Schlusse, daß bei den nunmehr veränderten Verhältnissen eine höhere und stärkere Aufbesserung billig sei; dieselbe beträgt

ungefähr 20 %. Wie schon gestern gezeigt worden, hat der Regierungsrath nach dem Gesetze vom 14. März 1834 das Recht, die Besoldung der Professoren innerhalb eines Maximums und Minimums zu bestimmen, ebenso ist er kompetent, die Zahl der ordentlichen Professoren festzusetzen, die außerordentlichen zu ordentlichen zu befördern; nur für den Anfang war eine Norm bezüglich der Zahl der ordentlichen Professoren aufgestellt. Begreiflicher Weise kann man nicht einem außerordentlichen Professor, mit dessen Leistungen man zufrieden ist, zumuthen, daß er für immer auf demselben Standpunkt bleibe, sondern man muß den Mann vorrücken lassen. So wie sich also die Erziehungsdirektion innerhalb des Gesetzes bewegt, mußte die Staatswirtschaftskommission zugeben, daß die Beamten, welche der Regierungsrath nach seiner Befugnis anstellt, gehörig besoldet werden. Immerhin wäre die Vorlage eines gehörig motivirten Berichtes wünschenswerth gewesen, damit der Große Rath sich über das Ganze hätte in's Klare setzen können. Vom Standpunkte des Budget findet die Kommission nichts mehr weiter beizufügen, nachdem sie selbst über den Vorschlag der Erziehungsdirektion Aufschluß erhalten hat. Die beantragte Krediterhöhung wird also zur Genehmigung empfohlen mit der Modifikation, daß der Ansat in zwei Theile getrennt wird, damit man sehe, was für die Besoldungserhöhung und was für die Kreirung der französischen Lehrstühle bestimmt ist.

Der Antrag des Regierungsrathes wird nun durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.

Fr.

3) Kantonsschulen:

a. Kantonsschule in Bern.

55,071	1) Litterar. und Realabtheilung
1,272	2) Elementarschule
9,181	3) Subsidianstalten, Unterhalt der Kantonsschule
2,645	4) Lehrpensionen

Fr. 58,805
" 2,400
" 11,640
" 2,580

22,500 b. Kantonsschule in Bruntrut, Staatsbeitrag

Fr. 75,425
" 30,000

Fr. 105,425

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diesen Abschnitt, welcher gegenüber dem vorjährigen Budget eine Krediterhöhung von Fr. 11,532 enthält, die in der Anstellung neuer Lehrer ihre Rechtfertigung findet, zur Genehmigung.

Die Ansätze unter Ziffer 3 werden ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.

Franken.

4) Sekundarschulen:

a. Progymnasien:

6,017	1) in Thun
9,000	2) " Biel
6,556	3) " Burgdorf
6,500	4) " Neuenstadt
8,035	5) " Delémont
46,741	b. Realschulen

Fr. 6,100
" 10,000
" 6,292
" 6,500
" 7,900
" 64,221

Fr. 101,013

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht den Großen Rath auf die hier stattfindende Krediterhöhung von Fr. 4290 aufmerksam, welche hauptsächlich auf den Ansaß litt. b (Realschulen) fällt, und theilt die Ansicht der Finanzdirektion mit, welche zugibt, daß die Sekundarschulen sich vermehren, daß neue Lehrer angestellt und bei einzelnen die Besoldungen erhöht werden müssen, doch scheint dem Redner, es könnte eine Reduktion des Staatsbeitrages um Fr. 2000 ohne Beeinträchtigung der Sache stattfinden.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission beantragt Namens derselben eine Herabsetzung des Kredites unter litt. b von Fr. 64,221 auf Fr. 62,221 und macht zur Begründung dieses Antrages geltend, was folgt. Der vierjährige Durchschnitt kann zwar wegen der stattgehabten Reorganisation der Schulen nicht als maßgebend betrachtet werden, dagegen ist zu berücksichtigen, daß die letztjährige Ausgabe nicht die Summe von Fr. 62,000 erreichte. Die Kommission ist der Ansicht, daß man es im Schulwesen namentlich gut machen soll, aber wenn man es mit weniger gut machen könne, dann sei kein Grund, mehr zu geben. Geht man dieses Jahr auf Fr. 64,000, so hat dieß eine Veränderung der Durchschnittssumme zur Folge und weckt bei der Erziehungsdirektion die Tendenz, ihre Anforderungen immer mehr zu steigern, indem sich dieselbe dann auf den Durchschnitt stützt. Der Redner gibt der Versammlung zu bedenken, daß dem Kanton Bern nächstes Jahr bei einem Staatsvermögen von 44 Millionen Franken und bei einer direkten Steuer von 1% pro mille dennoch ein beträchtliches Defizit bevorstehe.

K u m m e r, Erziehungsdirektor, empfiehlt dagegen den Vorschlag des Regierungsrathes zur Genehmigung und zwar aus folgenden Gründen. Bekanntlich ist es gegenwärtig die brennende Frage, wie die Sekundarschulen und Progymnasien zu den Kantonschulen und überhaupt im Schulwesen gestellt werden sollen. Die Erziehungsdirektion hat den Wahlspruch: entweder Nichts oder etwas Rechtes; entweder keine Mittelschulen, welche Begehrlichkeiten gegenüber der Kantonschule wecken und doch das Ziel nicht erreichen, oder solche, die es den Leuten auf dem Lande möglich machen, später in die Kantonschule einzurücken, um nicht gezwungen zu sein, schon

vom zehnten Jahre an in die höhere Anstalt eintreten zu müssen, sondern erst vom fünfzehnten, sechzehnten an. Der Redner beruft sich auf seine eigene Erfahrung und bestreitet die Behauptung, daß, was für letztes Jahr genügte, auch für nächstes Jahr genügen werde. Bereits voriges Jahr wurden Erhöhungen beschlossen bei Narberg, Bern, Büren, Dießbach, Herzogenbuchsee, Langenthal, St. Zimmer etc. Seit das Budget im Regierungsrathe beraten wurde, sind bereits wieder die Besoldungen an einigen Sekundarschulen gestiegen, so daß nicht einmal der Kredit genügen wird, welchen der Regierungsrath vorschlägt. Was speziell den Ansaß bei litt. b betrifft, so schlug die Erziehungsdirektion einen Ansaß von Fr. 59,221 für die Realschulen vor, dazu kam noch ein Ansaß von Fr. 5000, woraus neue Lehrmittel erstellt werden sollen; der Regierungsrath hat bereits einen dahingehenden Vorschlag der Erziehungsdirektion genehmigt. Der hiefür in das Budget aufgenommene Ansaß genügt nach der Ansicht des Redners nicht, wie sich denn überhaupt am Ganzen nichts markten lasse. Die Progymnasien bedürfen einer besondern Nachhülfe; mehrere verlangen einen Nachschuß von Fr. 1000, den sie erhalten, sobald sie selbst das Ihrige gethan haben werden. Schließlich bittet der Redner um Entschuldigung, daß er als neu in die Behörde eintretendes Mitglied die Bedürfnisse im Einzelnen nicht gehörig habe wärdigen können, und spricht sein Bedauern darüber aus, nicht eine höhere Summe verlangt zu haben.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes beharrt darauf, daß die von der Staatswirthschaftskommission beantragte Reduktion gerechtfertigt sei, der Kredit dennoch genügen werde, und gibt zu, daß die Reorganisation der Realschulen Veränderungen zur Folge haben werde, aber der Große Rath habe sich bis zur Erlassung eines neuen Gesetzes an die bestehende Gesetzgebung zu halten.

A b s t i m m u n g.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
" litt. b nach Antrag des Regierungsrathes	101 Stimmen.
" litt. b nach Antrag der Staatswirthschaftskommission	39 "

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.
Franken.

283,546	5) Primarschulen:	
24,212	a. Die ordentlichen Staatszulagen an die Lehrerbefoldungen	Fr. 300,000
	b. Außerordentliche Staatszulagen an die Lehrerbefoldungen zur Erreichung des gesetzlichen Minimums an unvermögl. Gemeinden (nach § 15 des Gesetzes vom 7. Juni 1859)	" 40,000
22,200	c. Alterszulagen an Primarlehrer (nach § 16 des Gesetzes vom 7. Juni 1859)	" 23,000
	d. Besonderer Staatsbeitrag für gemeinschaftliche Oberschulen (nach § 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 1860)	" 2,000
	e. Beitrag an die Schullehrerkasse (nach § 31 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 und Beschluß des Regierungsrathes vom 2. Juli 1861)	" 9,000
3,432	f. Einmalige Unterstützung an Lehrer und Schulen, Entschädigung für provisorischen Schuldienst und Kosten für Lehrmittel, Steuern an Bibliotheken, Sängers- und Turnvereine	" 4,000
16,830	g. Schulhausbau-Steuer	" 30,000
19,569	h. Mädchen-, Arbeits- und Kleinkinderschulen	" 20,000
		Fr. 428,000
18,320	6) Schulinspektorate	" 20,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hebt die bei litt. a vorgeschlagene Erhöhung des Ansages, welche gegenüber dem leistungsfähigen Budget Fr. 10,000 beträgt, hervor mit der Bemerkung, daß diese Mehrausgabe infolge Entstehung neuer Klassen an vielen Schulen gerechtfertigt werde. Bei litt. g (Schulhausbausteuer) hatte die Erziehungsdirektion Fr. 36,000 verlangt, der Regierungsrath reduzierte den Ansaß auf Fr. 30,000, die Staatswirtschaftskommission möchte noch eine weitere Herabsetzung von Fr. 5000 vornehmen und die Finanzdirektion hält einen Kredit von Fr. 25,000 für genügend. Letztes Jahr wurde ebensoviel bewilligt, der Kredit aber nicht erschöpft; über Fr. 5000 fanden eine Verwendung zu andern Zwecken. Der Ansaß unter Ziff. 6 ist um Fr. 300 erhöht.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission eröffnet den bereits erwähnten Antrag auf Herabsetzung des Budgetansages Ziff. 5 litt. g um Fr. 5000 und beantragt überdies auch eine Herabsetzung von Fr. 300 bei dem Ansage Ziff. 6 (Schulinspektorate). Die Ansätze, welche auf bestehenden Gesetzen beruhen, will die Kommission nicht anfechten, in Betreff der Beiträge des Staates an Schulhausbauten aber erinnert der Redner an den Zweck des seiner Zeit erlassenen Gesetzes, welches den Gemeinden eine Aufmunterung zu geben beabsichtigte. Zudem wird aufmerksam gemacht, daß die Zulagen des Staates diesem Zwecke nicht immer entsprechen, indem reiche Gemeinden, die einen großen Bau ausführen und denselben vielleicht aus eigenen Mitteln erstellen könnten, viel, arme dagegen wenig erhalten, so daß eigentlich von Gleichheit, wie man es zu nennen beliebt, keine Rede sein könne, und wenn irgendwo, hier das Sprichwort zutrefte: *summum jus summa injuria*. Sollte ein Kredit von Fr. 25,000 nicht genügen, so möge die Erziehungsdirektion sich mit einem Nachkredit oder durch Uebertragung be helfen. Die Gemeinden laufen nicht Gefahr, etwas einzubüßen, da ihnen die Staatsbeiträge zugesichert sind. Die bei Ziff. 6 beantragte Reduktion wird deshalb vorgeschlagen, um den Durchschnitt nicht unnötiger Weise zu erhöhen.

Kuumer, Erziehungsdirektor, bekämpft vorerst die Auffassungswiese des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission hinsichtlich der Schulhausbausteuer. Wenn sowohl die Staats- als die Gemeindesteuern nach einem gerechten Maßstabe bezogen werden, dann haben reiche Gemeinden im Verhältnis zu ihrem Vermögen ein größeres Betreffnis zu leisten als weniger bemittelte; dafür bekommen sie bei der Ausführung von Bauten, wie die in Frage stehenden, auch verhältnismäßig zurück. Von diesem Standpunkte aus kann man die Schulhausbausteuer eine optische Täuschung nennen, die jedoch zur Folge hat, daß viele Gemeinden jetzt neue Schulhäuser bauen, während sie sonst noch einige Jahre ihre alten behalten würden. Ferner wirft der Redner dem Herrn Berichterstatter Widersprüche vor, weil er der Erziehungsdirektion den Rath gibt, einen Ausfall durch Nachkredite zu decken, während er bei andern Anlässen dieses Verfahren verwerflich finde und namentlich auch tadelt, daß der Staat seine Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfülle. Wird der Kredit für Schulhausbauten im vorliegenden Budget beschränkt, so muß nächstes Jahr um so mehr dafür ausgesetzt werden, weil dieser Posten im Verhältnis zu den zugesicherten Beiträgen stehen muß, welche bereits auf eine Summe von Fr. 75,000 ansteigen. Der Redner empfiehlt daher den Vorschlag des Regierungsrathes dringend, sowie auch den Ansaß bei Ziff. 6, dessen Erhöhung darin ihren Grund hat, weil der Sekundarschulinspektor für außerordentliche Arbeiten, die sich infolge einer Reorganisation aus Gesetzen und Reglemente stützen, nächstes Jahr mehr in Anspruch genommen werden muß.

Geißbühler stellt den Antrag, daß auch den Hilfslehrern an den Armen Erziehungsanstalten ein Mitgenuß an den

Staatszulagen eingeräumt werden möchte. Man geht zwar gewöhnlich von der Ansicht aus, die Armen Erziehungsanstalten seien Privatanstalten; der Redner bezeichnet jedoch dieselbe als unrichtig. Der Unterricht ist allgemein, daher sei es auf der einen Seite der Billigkeit angemessen, daß auch die Hilfslehrer an solchen Anstalten einen Antheil an der Staatszulage haben. Auf der andern Seite bewies die Erfahrung, daß man große Mühe hat, tüchtige Hilfslehrer für solche Anstalten zu erhalten. Die Armen Erziehungsanstalt von Trachselwald hatte z. B. letztes Jahr ein Defizit von Fr. 440; der Armenvater theilte den Kindern die Lage der Anstalt mit, versammelte die Knaben und ermahnte sie zum Sparen. Am Tage darauf kommt eine Deputation derselben zum Armenvater und erklärt ihm, die Kinder wissen außer ihrer Arbeit nichts für die Anstalt zu leisten, dagegen erklären sie sich bereit, auf das Stück Brod zu verzichten, welches ihnen sonst jeweiligen Vormittags um 9 Uhr verabreicht wurde. Daraus möge der Große Rath entnehmen, daß die für solche Anstalten gebrachten Opfer ihre guten Früchte bringen. Die genannte Anstalt, welche Anno 1835 gegründet wurde, hat schöne Erfolge erzielt und zählt gegenwärtig 38 Kinder.

Andereggen unterstützt als Mitglied der Verwaltung einer ähnlichen Anstalt den Antrag des Herrn Geißbühler angelegentlich, und macht aufmerksam, wie schwer es halte, tüchtige Hilfslehrer für Armen Erziehungsanstalten zu finden, weil die Primarlehrer sich nach bessern Stellen umsehen. Der Redner findet daher eine Zulage von Seite des Staates nur billig. Die Anstalt, von welcher derselbe spricht, beschränkt sich nicht nur auf seinen Bezirk, sondern nimmt Kinder aus dem ganzen Kanton auf, wie eine Staatsanstalt, und verfolgt den gleichen Zweck, wie diese.

Mühlheim empfiehlt den nämlichen Antrag dringend und gibt dem Großen Rathe zu bedenken, daß das vom Staate in dieser Richtung gebrachte Opfer selbst vom finanziellen Standpunkte aus gewiß wohl angewendet sei, indem in einer guten Erziehung der Armen das sicherste Mittel liege, die Zuchthäuser, wenn auch nicht ganz zu entvölkern, doch zu reduzieren. Die Statistik der Verbrecher liefert den Beweis, daß eine Hauptursache der Verbrechen und Vergehen in der Art und Weise gesucht werden müsse, wie die armen Kinder erzogen werden. Manches Kind, das sonst dem Strafrichter verfallen würde, fand seine Rettung durch eine solche Anstalt. Wenn dies nicht bestritten werden kann, so beschwört der Redner den Großen Rath, die fragliche Zulage zu bewilligen, ohne daß er deshalb den Wirkungsfreis der Privatthätigkeit schmälern möchte. Bietet das Gesetz eine Schwierigkeit, so soll es abgeändert werden.

Rösti erinnert an den § 16 des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen, nach welchem der Staat an Primarlehrer, die sich darüber ausweisen können, daß sie mit Pflichttreue ihren Dienst versehen haben, je nach der Dauer der Dienstzeit Alterszulagen leistet von 30 bis 50 Fr. Eine vom Regierungsrathe erlassene Vollziehungsverordnung bestimmt, daß die Schulinspektoren über die Pflichttreue der Lehrer ein Zeugnis abzugeben haben, resp. über die Alterszulage entscheiden sollen, ein Verfahren, welches der Redner nicht zweckmäßig findet und zwar aus folgenden Gründen. Die Schulinspektoren bestehen erst seit sechs Jahren, können also nach seiner Ansicht nicht immer sich ein richtiges Urtheil bilden über die Thätigkeit eines Mannes, der vielleicht 30—40 Jahre lang treu als Lehrer gewirkt hat. Wie kann ein Schulinspektor wissen, ob ein Lehrer immer pflichttreu gewesen sei? Man wird sich auf die Zeugnisse der betreffenden Gemeinde- und Bezirksbeamten berufen, die aber nicht immer eingeholt werden, wenigstens nicht in der Landesgegend, welche der Redner vertritt. Ihm sind Fälle bekannt, daß Lehrer, die 30—40 Jahre und länger sich dem Schuldienste gewidmet haben und zwar in den besten

Jahren um einen sehr geringen Lohn, die von den Gemeinde- und Bezirksbeamten die besten Zeugnisse besitzen, abgewiesen wurden unter dem Vorgeben, sie seien zu alt und leisten nicht mehr, was heutzutage geleistet werden müsse. Letzteres mag richtig sein, doch soll man auch die Vergangenheit berücksichtigen. Andere dagegen, die nicht so lange Dienst geleistet, aber besser in der Gunst der Schulinspektoren gestanden, erhielten die Alterszulage. Ein solches Verfahren liegt nicht im Zwecke des Gesetzes. Auch handelt es sich hier nicht sowohl um den Geldbeitrag als um eine Ehrensache für den Lehrer, der eine so lange Zeit im Dienste der Schule zugebracht, und für den es fränkend sein muß, neben einem, der vielleicht nicht so viel geleistet, zurückgelegt zu werden. Der Redner ersucht die Vollziehungsbehörde, auf dieses Verhältniß Rücksicht zu nehmen.

Noch von Bipp unterstützt den Antrag des Herrn Geißbühler und hebt ebenfalls hervor, daß die in Frage stehenden Armenerschulungsanstalten gar nicht etwa nur einen lokalen Charakter haben, sondern mehr oder weniger den Namen allgemeiner Anstalten verdienen. So werden in der Anstalt zu Wangen Kinder aus dem ganzen Kanton aufgenommen. Es darf hiefür dem Staate um so mehr zugemuthet werden, eine kleine Zulage zu leisten, als der Große Rath heute für die Hochschule eine Erhöhung von Fr. 30,000 beschlossen hat.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sucht die von verschiedenen Seiten gegen die Staatsfinanzen gerichteten Angriffe so sanft als möglich zurückzuweisen, indem er die Versammlung erinnert, daß gestern Nothfallstudien für alle Bezirke, Anstalten für Fallsichtige verlangt wurden, während man heute Staatsbeiträge für die Armenerschulungsanstalten verlangt. Was die letztern betrifft, so findet der Redner den Antrag des Herrn Geißbühler nicht zulässig, da das Gesetz von 1848 zuerst abgeändert werden müßte, welches die Leistungen des Staates bestimmt. Die Gemeinden mögen sich aus dem allgemeinen Staatsbeiträge zu helfen suchen. Was die Alterszulagen an Primarlehrer betrifft, so bestimmt das Gesetz, wie dieselben verwendet werden sollen; auch in dieser Beziehung wäre der Antrag des Herrn Geißbühler mit demselben im Widerspruche. Auf den von Herrn Kösti geäußerten Wunsch verweist der Redner darauf, daß wir als Menschen alle unsere Gebrechen haben, daß aber in dem Umstande, wenn ein Mann in einem einzelnen Falle gekränkt worden sei, kein Grund liegen

könne, die Institution anzugreifen. Die Schulinspektoren sind das geeignete Organ, sich über die Wirksamkeit eines Lehrers auszusprechen und zwar ist ihnen die einzig kompetente und unparteiische Stellung eingeräumt, welche es ihnen möglich macht, sich über die Verhältnisse Auskunft zu verschaffen. Der Redner ist daher der Ansicht, daß ein Vorwurf gegenüber der Vollziehungsverordnung nicht gerechtfertigt wäre, da dieselbe ganz sachgemäße Bestimmungen enthalte.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hält dafür, daß der Antrag des Herrn Geißbühler bei der Direktion des Innern hätte gestellt werden sollen, da es eine Leistung im Armenwesen betreffe, das man nicht in verschiedene Zweige trennen soll. Uebrigens ist der Redner überzeugt, daß der Antrag früher oder später seine Berücksichtigung finden werde. In Betreff der bei Ziffer 6 beantragten Herabsetzung des Ansages um Fr. 300 verzichtet nun die Kommission auf ihren Antrag und zwar mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Erziehungsdirektors, daß diese Summe nur für das nächste Jahr gefordert werde und somit der von der Kommission hervorgehobene Grund weg falle. Dagegen beharrt dieselbe auf ihrem Antrage auf Herabsetzung des Ansages bei litt. g, indem sie allfällige Kreditüberschreitungen, die sich auf das Gesetz gründen, anders beurtheilt, als Ueberschreitungen, welche diesen Charakter nicht für sich in Anspruch nehmen können.

v. Känel findet sich durch die Art und Weise, wie beide Berichterstatter den Antrag des Herrn Geißbühler ausgelegt haben, veranlaßt, sich auf den § 81 des Großrathesreglementes zu berufen, wonach solche Anträge bei der Budgetberathung erheblich erklärt werden können.

A b s t i m m u n g.

Für den Ansaß bei litt. g nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
" den Ansaß bei litt. g nach Antrag der Staatswirthschaftskommission	Mehrheit.
" den Antrag des Herrn Geißbühler	76 Stimmen.
Dagegen	6 "
Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.
Franken.

7) Spezialanstalten:

27,893	a Seminar in Münchenbuchsee	Fr. 40,000
14,702	b " " Bruntrut	" 17,500
5,688	c. " " Hindelbank (für Lehrerinnen des deutschen Kantons)	" 6,000
2,890	d. " " Delsberg (für Lehrerinnen des französischen Kantons theils)	" 13,000
1,420	e. Wiederholungs- und Fortbildungskurse in den Seminarien	" 3,500
12,900	f. Taubstummeneinstalt in Friesenberg	" 15,000
2,400	g für Bildung taubstummer Mädchen	" 2,400

Fr. 97,400

8) Synodalkosten:

842 Tagelder, Druck- und Reisekosten

" 2,500

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diesen Abschnitt, indem er die gegenüber dem vorjährigen Budget stattgehabten Veränderungen hervorhebt. Die Ansätze bei litt. a und b erscheinen im Entwurfe unverändert, doch kam bezüglich des letztern Ansages noch in der letzten

Stunde das Gesuch ein, denselben um Fr. 2500 zu erhöhen; der Regierungsrath hielt diesen Morgen seine Berathung darüber und fand das Gesuch begründet. Bei litt. d stellte es sich heraus, daß eine Herabsetzung auf Fr. 11,900 stattfinden könne, was von der Erziehungsdirektion selbst zugegeben wurde.

Der Ansaß unter Ziff. 8 erscheint um Fr. 1500 erhöht; die Staatswirthschaftskommission findet, daß Fr. 1000 genügen sollten, und die Finanzdirektion ist ebenfalls dieser Ansicht.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erklärt, daß die Erhöhung des Ansages bei litt. b auf Fr. 20,000 nach näherer Untersuchung der Verhältnisse begründet erscheine, weshalb die Kommission keine Einwendung dagegen erhebt. Bei litt. d glaubten mehrere Mitglieder der Kommission, es könne eine Reduktion des Ansages auf Fr. 11,900 stattfinden, obschon sich verschiedene Ansichten darüber kundgaben. Eine direkte Herabsetzung beantragt die Kommission bei Ziffer 8 (Synodalkosten) und zwar von Fr. 2500 auf Fr. 1000, indem sie von der Ansicht ausgeht, daß eine plötzliche Erhöhung von Ansätzen, die mit der Volkserziehung nicht in direkter Beziehung stehen, wie z. B. in Betreff der Bureaukosten, Reisevergütungen u. s. f. nicht gerechtfertigt sei. Auf die Erfahrung anderer Länder gestützt, die gute Schulen besitzen, ohne Synoden zu haben, hält die Kommission eine Mehrausgabe hierfür nicht für nothwendig, sondern glaubt, ein Kredit von Fr. 1000 genüge um so mehr, als man es auch unter der bisherigen Direktion damit machen konnte.

Kummer, Erziehungsdirektor, bestätigt die Nothwendigkeit einer Krediterhöhung für das Seminar zu Bruntrut, gibt dagegen eine Herabsetzung des Ansages bei litt. d (Delsberg) zu. Der Ansaß von Fr. 13,000 beruht auf einem Irrthum; wenn man die Einnahmen der Anstalt, welche sich auf Fr. 1100 belaufen, abzieht, so ist noch ein Kredit von Fr. 11,900 nöthig. Die Erziehungsdirektion wird dafür sorgen, daß diese Summe genüge. Was die Schulsynode betrifft, so räumt ihr die Verfassung das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulfachen ein; das Gesetz vom 2 November 1848 sagt, daß der Präsident und die Mitglieder der Vorsteherchaft für ihre Sitzungen und Reisen die gleichen Entschädigungen erhalten, wie die Mitglieder des Großen Rathes. Die daherigen Auslagen betrugen letztes Jahr Fr. 1000; dazu kommen die Druckkosten. Nun wird von Seite der Synode das Gesuch gestellt, daß für alle Mitglieder derselben Reise- und Taggelder ausgesetzt werden. Der Redner erklärte denjenigen, welche ihm dieses Begehren vortrugen, Reise- und Taggelder für alle Mitglieder wäre zu viel verlangt, dagegen werde er darauf antragen, daß ein Ansaß von Fr. 1500 für Reisegelder in das Budget aufgenommen werde. Es besteht ein analoges Verhältniß bei der Kirchensynode, deren Mitglieder seit Jahren ein Reisegeld, wie die Mitglieder des Großen Rathes erhalten. Die Mitglieder der Schulsynode sind verpflichtet, nach Bern zu kommen, ihre Sitzungen werden aber nicht stark besucht, da die Mitglieder keine Entschädigung haben; ein Reisegeld würde dieselben in den Stand setzen, eher in Bern bleiben zu können. Wenn man auch nicht zugeben will, daß die ganze Schulsynode als zweiter Großer Rath behandelt werde, so ist sie doch eine Expertenbehörde, welcher nach dem Besoldungsgesetze Reisegelder zukommen, wofür das Budget einen sehr bescheidenen Ansaß enthält. Ist der Große Rath geneigt, auch Taggelder zu bewilligen, so hat der Redner gar nichts dagegen.

Mühlheim ist für alle zweckmäßigen Ausgaben im Schulwesen, findet es aber auffallend, daß der Ansaß für das Lehrerinnenseminar zu Delsberg (litt. d) auf einmal den vierjährigen Durchschnitt um Fr. 1000 übersteigt, und wünscht darüber Auskunft zu erhalten, ob die Ausgaben, welche hier für die Bildung von Lehrerinnen aufgenommen werden, wirklich im Verhältnisse zu ihren Leistungen stehen. Bekanntlich bestehen in Bern bei zwei Mädchensekundarschulen Fortbildungsklassen, die ihre Zöglinge zur Parentirung heranbilden. Der Redner ersucht nun die Erziehungsdirektion, nächstes Jahr dem Großen Rathe ein Tableau vorzulegen über das Verhältniß der Lehrerinnen, welche aus den beiden Seminarien und aus

den hiesigen Schulen hervorgehen. Vielleicht könnte der Staat dann in seinen Ausgaben eine Beschränkung eintreten lassen, ohne den Zweck zu gefährden. Die Versammlung möge bedenken, daß die Lehrerinnen in der Regel nur kurze Zeit im Amte bleiben, indem sie sich bald verheirathen, so daß sie der Schule entzogen werden. Inwiefern es in der Aufgabe des Staates liege, einigen Männern speziell gebildete Frauen zu erziehen, möchte der Redner bezweifeln, welcher offen bekennet, nicht ein Freund der Erziehung der Jugend durch Frauenzimmer zu sein, indem er es namentlich nicht unserm republikanischen Leben angemessen findet, wenn Frauen Knaben erziehen. Er schließt daher mit dem doppelten Wunsche, daß die Erziehungsdirektion dem Großen Rathe ein Tableau vorlegen möchte, woraus einerseits das Verhältniß der Zahl der Lehrerinnen, die aus den Seminarien und aus andern Anstalten hervorgehen, ersichtlich, andererseits dargestellt wäre, wie lange die Lehrerinnen durchschnittlich im Dienste der Schule bleiben, um die daherigen Opfer des Staates ermessen zu können.

Kummer, Erziehungsdirektor, begründet die Mehrausgabe für Seminarien durch Vermehrung der Zöglinge in denselben. In Betreff der Bildung der Lehrerinnen stimmt der Redner bis auf einen gewissen Punkt mit Herrn Mühlheim überein, indem er es nicht bloß für fatal hält, daß die Lehrerinnen nicht so lange im Amte bleiben, sondern auch nicht die Kräfte besitzen, wie die Lehrer. Dagegen ist zu bedenken, daß auch die Lehrer durch das Gesetz nur drei Jahre lang im Amte zu bleiben verpflichtet sind; ebenso die Lehrerinnen. Erstlich muß zugegeben werden, daß die Lehrerinnen für gewisse Unterrichtszweige eine Befähigung besitzen, welche dem Lehrer nicht eigen ist und daß man nicht überall freie Hand hat, Lehrerinnen zu wählen oder nicht.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erwiedert auf die Behauptung des Herrn Erziehungsdirektors, daß auch die Mitglieder der Kirchensynode Reisegelder beziehen, mit Hinweisung auf das Budget des Kirchenwesens, wonach nur die nichtgeistlichen Mitglieder der Kirchensynode Reiseentschädigungen und Taggelder beziehen, nicht aber die geistlichen Mitglieder, denen es das Gesetz zur Pflicht macht, die Synode ohne Taggeld und Reiseentschädigung zu besuchen. Wenn man also Gleichheit bei den Schullehrern haben will, so findet die Kommission die beantragte Reduktion gerechtfertigt.

A b s t i m m u n g.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
" Herabsetzung des Ansages bei litt. b auf Fr. 11,900	"
" Ziffer 8 nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
" den Antrag der Staatswirthschaftskommission	Mehrheit.

Summe für die Direktion der Erziehung
Fr. 918,445.

Durchschnitt der letzten vier Jahre
" 753,782.

VI. Direktion des Militärs.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.
Franken.

1) Verwaltungsbehörden:			
a. Kosten des Direktorialbüreau:			
5,070	Befoldung des ersten und zweiten Sekretärs	Fr. 5,400	
8,833	Büreaufkosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen und Materialien	" 8,000	
	Fourageration an den Militärdirektor für 1 Reispferd	" 547	
			Fr. 13,947
b. Kriegskommissariat:			
2,775	Befoldung des Kriegskommissärs	Fr. 3000	
870	" " Holzmagazinaufsehers	" 870	
			Fr. 3,870
3,206	Büreaufkosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen, Materialien und Porti	" 3,000	
1,615	Kleidungs Magazin, Aufsicht und Versorgung	" 1,500	
			" 8,370
c. Zeughausverwaltung:			
4,406	1) Befoldung des Verwalters mit freier Wohnung	Fr. 2800	
	2) " " Buchhalters	" 2000	
			Fr. 4,800
22	3) Inspektionskosten	" 100	
			" 4,900
d. Oberfeld- und Garnisonsarzt:			
1,556	Befoldung desselben	Fr. 1,500	
102	Büreaufkosten	" 150	
			" 1,650
e. Kreisbehörden:			
8,379	1) Befoldung und Taggelder an die Bezirkskommandanten und Sektionschreiber, nach dem Gesetz vom 3. und 20. Dezember 1861	Fr. 9,000	
	2) Befoldung der Mitglieder der Dispensationskommission (nach Abzug der durch die entlassene Mannschaft bezahlten Gebühren)	" 500	
			" 9,500
f. Kriegsgerichte:			
1,336	Taggelder der Mitglieder, Sekretariat, Zeugengelder etc.		" 1,200

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diesen Abschnitt mit der Bemerkung, daß das Budget der Militärdirektion schon im Regierungsrathe bedeutende Reduktionen erlitten habe, indem es seine ursprünglichen Forderungen auf Fr. 1,177,267 gestellt hatte, während es nun mit einer Gesamtsumme von Fr. 669,643 schließt. Allerdings wird durch das außerordentliche Budget etwas nachgeholfen, so weit es die außerordentlichen Anschaffungen betrifft. Die Finanzdirektion gibt zu, daß für neue Anschaffungen im Zeughaushaus noch manches nothwendig ist, sie hält es jedoch nicht für so dringend, daß es plötzlich geschehen müßte. Die Büreaufkosten sind gegenüber dem vorjährigen Budget um Fr. 500 erhöht, weil der bisherige Ansatz, den zwar die Finanzdirektion als genügend betrachtete, in der Wirklichkeit überschritten wurde. Bezüglich der litt. e ist zu bemerken, daß zwar die Instruktion auf dem Lande wegfällt, dafür aber die Bezirkskommandanten und Sektionschreiber besoldet werden müssen, was ungefähr einen Ansatz von Fr. 9000 erfordert.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission beantragt bei Ziffer 1 (Büreaufkosten) eine Herabsetzung von Fr. 500 und stützt sich auf die gestern beschlossene Reduktion der Büreaufkosten bei der Erziehungsdirektion. Allerdings kann man einwenden, der bisherige Ansatz sei immer überschritten worden, und daraus den Schluß ziehen, derselbe sei wirklich ungenügend; die Kommission glaubt aber, man könne auch in umgekehrtem Sinne raisonniren und sagen: wenn man etwas genauer zu Werke ginge, nicht in gewöhnlichen Zeiten so viel stehende Angestellte hielte, dafür aber in Zeiten, wo die Geschäfte sich anhäufen, außerordentliche Aushilfe in Anspruch nähme, so würde ein Kredit von Fr. 7500 genügen.

Mühletaler erneuert seinen schon früher wiederholt gestellten und zugegebenen Antrag auf Streichung des Wortes „Kreisbehörden“, da diese längst aufgehoben worden, und wünscht Auskunft darüber zu erhalten, warum diese Ueberschrift dennoch beibehalten wurde.

Karlen, Militärdirektor, bekämpft den Antrag der Staatswirtschaftskommission, die insofern consequent verfähre, als sie schon bei Passation der Staatsrechnung dem Militärdirektor eine Rüge zukommen ließ, weil er mit seinem Kredite nicht habe fahren können, und nun auch hier die Büreaufkosten, wie bei der Erziehungsdirektion herabsetzen möchte. Der Herr Berichterstatter der Kommission möge aber auch darin consequent sein, daß er auf den vierjährigen Durchschnitt Rücksicht nehme, der nicht überschritten werden soll. Um dem Großen Rathe zu zeigen, was alles aus dem Kredite für Büreaufkosten bestritten werden müsse, verliest der Redner ein detaillirtes Verzeichniß der letztjährigen Ausgaben, worunter namentlich auch die Anschaffung neuer Möbeln begriffen ist, da die alten ganz abgenutzt waren. Ein Blick auf das Budget zeigt, daß nicht so viel verlangt wird, als der Durchschnitt beträgt. Vergleicht man die Budgets früherer Jahre, so ergibt sich von 1846 bis 1859 ein Durchschnitt von Fr. 8427, für die letzten drei Jahre ein solcher von Fr. 8263. Noch mehr: es kamen im Laufe der Zeit neue Faktoren, welche die Ausgaben der Militärdirektion vermehrten. Früher hatte z. B. kein Landwehrrhauptmann einen Kompagnierodel zu führen, jetzt wird es bei der Landwehr gleich gehalten, wie bei dem Auszuge. Der Redner beruft sich auf alle Anwesenden, die im Falle waren, einen solchen Odel zu führen und richtet die Frage an sie, ob nicht eine große Zahl der Odel höchst mangelhaft aussehe und durch neue ersetzt

werden sollte. Dafür aber muß man Leute anstellen. Die Bemerkung, daß man nicht so viele stehende Angestellte haben sollte, gewährt der Militärdirektion einen schlechten Trost, weil die Leute nicht so schnell instruiert werden können, um sofort die Arbeit gehörig zu besorgen. Der Redner steht für seine Beamten ein, aber er verlangt auch, daß die Unterangestellten denselben an die Hand gehen können. Zudem ist in Betracht zu ziehen, daß der Regierungsrath vor zwei Jahren die Besoldung der Angestellten um Fr. 700 erhöht hat, so daß für die Militärdirektion in der Wirklichkeit eine Verminderung des Büreaukreditcs eintrat. Der Große Rath möge sich daher an dieser Erhöhung des Ansages um Fr. 500 nicht irreleiten lassen und die Militärdirektion in den Stand setzen, daß sie, wie andere Direktionen ihre Geschäftsführung besorgen könne. Der Redner spricht sein Bedauern aus, daß er bei Behandlung der Staaterechnung nicht anwesend war, sonst hätte er sich schon dort gegen die Bemerkungen der Staatswirthschaftskommission erhoben, und erklärt, daß er einen Vorwurf, wie die Kommission ihm bei jenem Anlasse machen wollte, unter keinen Umständen annehme, weil er durchaus ungerechtfertigt wäre. Es wurde über eine Kreditüberschreitung bezüglich der Kriegsgerichte Aufschluß verlangt. Die Sache verhält sich, wie folgt: im Budget war für die Kriegsgerichte ein Kredit von Fr. 1200 ausgesetzt; das kriegsgerichtliche Verfahren gegen einen gewissen Doyon in Bruntrut hatte eine Ausgabe von Fr. 1509 zur Folge, dasjenige gegen Landjäger Huber eine solche von Fr. 350; im Ganzen betrugen die Ausgaben für die Kriegsgerichte

Fr. 1859. 50. Man kann eben bei der Budgetberathung nicht immer sagen, wie viel es kosten werde; man muß die Fälle nehmen, wie sie vorkommen und die Beamten, welche funktioniren, bezahlen. Ein zweiter Punkt betrifft den Munitionsverbrauch, wofür das Budget Fr. 10,780 aussetzte, während Fr. 14,782 verwendet wurden, was namentlich auch daher rührt, daß noch ein Ausfall vom Jahre 1860 her für Munitionsverwendung beim Kadettenfeste (Fr. 1500) zu decken war; dazu kamen Anschaffungen und Schießübungen für das Landwehrbataillon Nr. 1 in Thun. Was den Antrag des Herrn Mühlethaler betrifft, so wird derselbe als erheblich zugegeben. Im Uebrigen empfiehlt der Redner die Budgetansätze zur Genehmigung.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission anerkennt, daß der Herr Militärdirektor sich vertheidigt habe, wie es sich einem tapfern Kavalleriegeneral gezieme, aber die Kommission dürfe sich auch nicht ergeben und beharre auf ihrem Antrage.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
" Ziff. 1 litt. a nach Antrag des Regierungsrathes	63 Stimmen.
" den Antrag der Staatswirthschaftskommission	18 "

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.

Fr.

2) Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Militztruppen:

a. Kleidung:	
136,747	Neue Kleidung an die einzuberufenden Rekruten aller Waffen und Reparationen im Kleidungs Magazin
b. Bewaffnung:	
4,966	Stugervergütung an 90 Scharfschützen à Fr. 50
	Kosten der Stugerprüfungen
	Fr. 4500
	" 400
	" 4,900
c. Rüstung:	
966	Vergütung an zu Offiziers beförderte Unteroffiziere (Waffen und Distinktionszeichen)
	" 1,000
	Fr. 160,898

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes weist auf die geringe Abweichung hin, welche die vorliegenden Ansätze gegenüber dem letztjährigen Budget erlitten im Betrage von Fr. 293 und empfiehlt dieselben, als dem wirklichen Bedürfnis entsprechend, zur Genehmigung.

Egger, Hektor, lenkt die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Stellung der Trainsoldaten hin und bringt bezüglich derselben folgendes an. Jede Waffengattung hat ihren Verein, so auch die Artillerie, welche einen Offiziersverein hat, der jährlich zusammenkommt. Bei seiner letzter Versammlung in Herzogenbuchsee, wo sich der Verein nicht nur mit Essen und Trinken, sondern auch mit tief greifenden Fragen beschäftigte, kam auch die Ausrüstung der Trainsoldaten zur Sprache. Man war darüber einig, daß ihre Stellung verbessert werden müsse, und reichte zu diesem Zwecke der Militärdirektion eine Petition ein. Der Trainsoldat muß Fr. 82 für seine Ausrüstung zahlen, der Infanterist zahlt Fr. 52, also besteht eine Differenz von Fr. 30. Bekanntlich ist nun aber der Dienst

des Trainsoldaten der schwierigste und schmutzigste im Militärwesen. Während Andere im Bette sich Ruhe gönnen, muß der Trainsoldat für die Pferde sorgen; während Andere zur rechten Zeit ihre Suppe bekommen, muß der Trainsoldat warten, bis er fertig ist; im Dienste muß er aushalten, wie Andere. Ferner nimmt man für diese Waffengattung nicht Leute, die große Renten haben, sondern Leute, die dazu passen, meistens Landarbeiter. Der Redner hält nun dafür, es sei nicht billig, daß sie schwieriger gestellt werden als Andere. Wie schwer dieser Dienst ist, mag man daraus entnehmen, daß z. B. bei der österreichischen Armee Leute, die irgend einen Fehler begangen haben, unter das Fuhrwesen steckt; in unserm Lande findet man glücklicher Weise noch Freiwillige, aber die Leute sagen am Ende: wenn sie das gewußt hätten, sie hätten sich nicht gemeldet. Das Reiten und Umgehen mit Pferden hat einen Reiz für die Mannschaft. Der Redner stellt daher als Ausdruck von vierzig Artilleristen und für alle im Kantone den Antrag, die Ausrüstung der Trainsoldaten nicht höher als die des Infanteristen, nämlich auf Fr. 52 zu taxiren, was im Budget eine Differenz von ungefähr Fr. 2700 ausmachen würde.

Karlen, Militärdirektor, bestätigt das von Herrn Egger Angebrachte, ist jedoch in einem Punkte mit ihm nicht ganz einverstanden, wenn er nämlich sagen wollte, man bekomme die Trainsoldaten leicht. Das ist nicht der Fall, indem die Bezirkskommandanten alle Anstrengungen machen müssen, um die geeigneten Leute zu finden, wobei allerdings der Umstand, daß sie Fr. 30 mehr für ihre Ausrüstung zahlen müssen als andere Waffengattungen, erschwerend einwirkt. Der Redner findet es überhaupt nothwendig, daß man der Mannschaft etwas entgegenkomme, auch dem armen Infanteristen, der während der Instruktionszeit kein Glas Wein erhält und in der Kaserne sich karg nähren muß. Ein zweckmäßiges Mittel läge darin, wenn die Gemeinden mit dem Staate sich vereinigen würden, um den Betreffenden die Last etwas zu erleichtern. Die Militärdirektion ist mit dem Vorschlage des Herrn Egger im Grundsätze einverstanden und beschäftigt sich bereits mit dem Gegenstande; nur müßte dann der Budgetkredit um Fr. 2700 erhöht werden.

Girard möchte ebenfalls von demjenigen Artikel des Reglements, welcher bei der Budgetberathung Wünsche auszusprechen gestattet (und auf den man sich berufen hat) Gebrauch machen. Im Kanton Bern besteht eine Thatsache, die alle die befremdet, welche darauf Obacht geben wollen. Es gab nämlich eine Zeit, in welcher unser Kanton acht Auszügler-Scharfschützenkompagnien besaß und jetzt besitzt er nur noch sechs. Diese Beschränkung fand statt zu einer Zeit, wo diese Waffe für die Handhabung weniger geeignet war, als sie es gegenwärtig ist. Damals mußte man mit sehr schweren Stügern Versuche machen; gegenwärtig haben sich aber vom Gesichtspunkt der Waffentechnik die Umstände geändert. Dieß die eine Thatsache. Eine andere ist, daß nach dem Bundesgesetz die Scharfschützen als Spezialwaffe anerkannt sind, was bewirkt, daß viele junge Leute in's Scharfschützenkorps treten wollen. Ein Umstand, der viel auf diese Beschränkung eingewirkt hat, war, daß man infolge der Geistesrichtung einer Persönlichkeit, welche einst im Kanton Bern eine große Rolle spielte, die Zahl der Scharfschützenkompagnien in unserm Vaterland herabgesetzt hat, so daß deren gegenwärtig weniger bestehen als in andern Kantonen. Angesichts dieses Sachverhalts beantragt der Redner, der Regierungsrath sei zu beauftragen zu prüfen, ob es nicht

am Platze wäre, die Zahl der Auszügler-Scharfschützenkompagnien von sechs auf acht zu vermehren. Man müßte in diesem Falle vielleicht das Gesetz revidiren; aber die berührte Thatsache scheint wichtig genug zu sein, um sie zu prüfen, damit man künftig dahin wirke, eben so viel Scharfschützen als die übrigen eidgenössischen Stände zu besitzen, indem es fatal ist, wenn bei den Schießübungen, wo man die Scharfschützen auswählt, junge Leute zurückgewiesen werden, die in dieses Korps einzutreten wünschen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bestreitet nicht, daß der Dienst des Trainsoldaten schwieriger sei als derjenige anderer Waffengattungen, aber wer das Feuer will, muß auch den Rauch ertragen. Wer sich unter die Kavallerie aufnehmen lassen will, muß für ein gutes Pferd sorgen und der Scharfschütze muß seinen Stüger haben. Im Allgemeinen ist der Redner damit einverstanden, daß den Trainsoldaten eine Erleichterung gewährt werde, doch macht er aufmerksam, daß das Gesetz bereits darauf Rücksicht genommen habe, indem die Trainsoldaten 50 Rp. Sold, die Infanteristen nur 40 Rp. beziehen, allerdings eine Kleinigkeit. So lange die gegenwärtige Militärverfassung noch in Kraft besteht, kann dem Antrage des Herrn Egger nicht entsprochen werden. Was die Vermehrung der Scharfschützenkompagnien betrifft, so wäre dieselbe wünschbar, obschon sie bei der stattgefundenen Verbesserung der Waffen bei der Infanterie nicht mehr so dringend erscheint, wie früher. Beide Anträge werden zum Zwecke näherer Untersuchung als erheblich zugegeben.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gibt die Erheblichkeit der gestellten Anträge ebenfalls zu, obschon die Kommission sich mit den angeregten Punkten nicht beschäftigen konnte, und erklärt sich namentlich damit einverstanden, daß den Trainsoldaten eine Erleichterung gewährt werden müsse.

Die Budgetansätze unter Ziffer 2 (Kleidung u. s. w.) werden durch das Handmehr genehmigt und hierauf die von den Herren Egger und Girard gestellten Anträge in gleicher Weise erheblich erklärt.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.
Franken.

3) Unterricht der Truppen:			
279	a. Theoretische Militärschule:		
	Militärbibliothek		Fr. 350
9,702	b. Praktische Militärschule:		
	1) Instruktionsoffiziere und Instruktionskorps:		
	a. Oberinstruktor mit Reitpferd	Fr. 4,548	
	b. Erster Gehülfe	" 2,800	
	c. Zweiter Gehülfe	" 2,000	
	d. Dritter Gehülfe	" 1,800	
21,868	e. Garnisonsadjutant für Komptabilität	" 2,000	
	f. Instruktionskorps (26 Mann):		13,148
93,919	Kleidung, Besoldung und Verpflegung, Holz und Licht		35,088
	2) Sold und Verpflegung der zur Instruktion einzuberufenden Truppen:		
	Kadetten, Depot, Tambouren, Trompeter, Korpsarbeiter, Infanterierekruten mit		
	Cadremannschaft von je 4 Bataillonen auf 24 Tage Unterricht		100,000

Tagblatt des Großen Rathes 1862.

77"

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858–1861.
Franken.
98,248

3) Wiederholungskurse:	
a. Infanterie des Auszuges: 8 Bataillone (Nr. 16, 37, 43, 51, 55, 60, 67 und 69) auf 7 Tage mit 6 Tage Vorübung der Cadres, Sold und Gemeindevorpflegung zc. (incl. Schießübungen der Jäger, 16 Kompagnien auf zwei Tage)	Fr. 70,000
b. Infanterie der Reserve: 4 Bataillone (Nr. 89, 92, 95 und 96) auf 3 Tage Vorübung der Cadres, Sold und Gemeindevorpflegung zc.	" 18,350
c. Scharfschützen des Auszuges: (Schießübungen in den Bezirken) die Kompagnie Nr. 4 auf 2 Tage ohne Cadresvorübung; Sold und Gemeindevorpflegung	" 598
d. Scharfschützen der Reserve: (Schießübungen in den Bezirken) 2 Kompagnien Nr. 48 und 50 auf 2 Tage, ohne Cadresvorübung, Sold und Gemeindevorpflegung zc.	" 1,304
e. Pferdeschabungskosten, Abschabungen, Führungen von Kaputröcken, Kleidern, Landenschädigungen, Schießeinrichtungen, Medizinalkosten, Waffentparaturen zc.	" 5,000
	Fr. 95,252
4) Eidgenössische Militärschulen:	
Besammlungs- und Entlassungskosten	Fr. 17,000
5) Munitionsverbrauch	" 14,000
6) Pferdemiethen: Für die Artillerierekruten, Feld- und Barkartillierte mit Geschirrvorgütung; für die Korpsarbeiten bei der Kavallerie (Rekruten und Wiederholungskurse); Honorare für Pferdeschäfer der Kavallerie und Artillerie	" 35,000
7) Ausbesserungen, Führungen, Miethzinse zc.	" 2,000
8) Schützenwesen:	
Beiträge zu Schützenhausbauten, Ehrengaben, Schießprämien an Militärs zc.	" 15,000
9) Landwehrinspektionen:	
Befolgung der über 6 Stunden vom Sammelplatz entfernten Mannschaft und Verpflegungsvergütung an die Gemeinden, nebst Führungen der Kaputröcke	" 10,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes antwortet vorerst auf die Anfrage des Herrn Mühlethaler, warum die Ueberschrift „Kreisbehörden“ im Budget stehen geblieben sei; es rührt nämlich von einem Versehen her, indem das Budget der Militärdirektion auf dem Kriegskommissariat nach einer herkömmlichen Schablone entworfen und die Ueberschriften abgeschrieben werden; das Kommissariat scheint von dem betreffenden Großrathesbeschlusse nicht Kenntniß erhalten zu haben. Bezüglich der einzelnen Ansätze der vorliegenden Rubrik ist folgendes zu bemerken. Die Ansätze der ersten Abtheilung unter litt. b sind um Fr. 1800 erhöht, da ein dritter Instruktionsgehülfe angestellt wurde. Die Befoldungserhöhung des Instruktionskorps hat im Ganzen eine Mehrausgabe von Fr. 8088 zur Folge; dagegen ist der Kredit für die Wiederholungskurse um Fr. 1282 kleiner als voriges Jahr. Der Ansaß der Militärschulen für Besammlungs- und Entlassungskosten ist um Fr. 2800 erhöht. Der Kanton Bern namentlich hat sich im Allgemeinen über eine Unbilligkeit in der Vergütung dieser Kosten von Seite der Eidgenossenschaft zu beklagen. Diese hat die Truppen auf den Sammelplatz zu stellen und vergütet für zwei Tage Sold; dabei befinden sich die kleinen Kantone gut, der Kanton Bern aber hat Bataillone, die vier Tagmärsche zu machen haben, bis sie auf dem Sammelplatz sind, wenn z. B. ein Bataillon von Brunntr in's Oberland oder umgekehrt vom Oberland in den Jura marschiren muß. Indessen ist das Gesetz nun einmal da. Auch der Ansaß für Munitionsverbrauch ist um Fr. 3220 höher als voriges Jahr aus dem schon bei Passation der Staatsrechnung angegebenen Grunde, weil von der Eidgenossenschaft darauf gehalten wird, daß von der Mannschaft die gesetzliche Zahl der Schüsse geleistet werde; ferner kommt die Munition theurer zu stehen als früher, weil die Kugeln schwerer sind. Der bisherige Ansaß für Pferdemiethen genügt nicht, daher wurde derselbe um Fr. 5000 erhöht; ebenso der Kredit für das Schützenwesen. Der Ausdruck „Schießprämien an Militärs“ beruht offenbar auf einem Irrthume, da der Kredit bei Ziff. 8 nur für die Schützen bestimmt ist; es wäre daher passender zu sagen: „gesetzlicher Beitrag.“ In dieser Beziehung besteht eine Meinungsverschieden-

heit zwischen der Militärdirektion und der Finanzdirektion. Erstere glaubt nämlich, es sei ein besonderer Kredit für Beiträge an Schützenhausbauten auszusetzen, während die Finanzdirektion der Ansicht ist, diese Beiträge seien in dem Ansaße unter Ziff. 8 begriffen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschafts-kommission stellt den Antrag, bei Ziff. 8 die Worte „Beiträge zu Schützenhausbauten, Ehrengaben, Schießprämien an Militärs zc.“ zu streichen und dieselben durch „Schützenwesen, gesetzlicher Beitrag“ zu ersetzen.

Mühlethaler macht auf die unpassende Redaktion der Ziff. 9 aufmerksam und verlangt, daß dieselbe berichtigt werde.

Karlen, Militärdirektor, erklärt sich im Allgemeinen nicht mit der Finanzdirektion einverstanden, doch fügt er sich, nachdem im Regierungsrathe die Ansätze für das Militärwesen so beschnitten worden, daß nichts mehr abzuschneiden wäre. Da ein Antrag auf Vermehrung der Ausgaben kaum Aussicht auf Erfolg hätte, so verzichtet der Redner darauf, einen solchen zu stellen, mit Ausnahme der Ziff. 8. Was die Einberufung der Bataillone betrifft, so hat die Militärdirektion bereits mit dem eidgenössischen Militärdepartement darüber Besprechungen gehalten, daß mehrere Bataillone zusammen einberufen werden sollen; die Eidgenossenschaft würde dann die Spezialwaffen liefern; den Kanton würde es nicht mehr kosten als bisher, den Bund hingegen etwas Landentschädigung. Für höhere Offiziere wären diese Truppenzusammenzüge eine zweckmäßige Uebung in der Führung der Truppen. Bezüglich des Kredites unter Ziff. 8 verlangte die Militärdirektion, geknüpft auf das Gesetz vom 3. Dezember 1861, für den Schützen zugesicherte Beiträge einen Kredit von Fr. 15,000 ohne irgend welchen Abzug, während die Finanzdirektion einen solchen machen und auch die Beiträge an Schützenhausbauten im Betrage von 10% in diesem Ansaße begriffen wissen möchte. Der Redner glaubt nun, bei der Berathung des angerufenen Gesetzes sei die Stim-

mung im Großen Rathe eine solche gewesen, daß der Staat einen Beitrag von 10 % an Schützenhausbauten leiste; die Beiträge des Staates an Ehrengaben kommen besonders in Betracht. Herr Egger stellte damals den Antrag, die 10 % sollen nach den ausgeführten Arbeiten berechnet und ein besonderer Kredit dafür ausgesetzt werden. Der Redner stellt deshalb den Antrag, bei Ziff. 8 eine Summe von wenigstens Fr. 2000 zur Unterstützung von Schützengesellschaften, welche bauen wollen, aufzunehmen, oder dann zu erklären, daß nach § 4 des Gesetzes vom 3. Dez. 1861 ein Kredit von Fr. 15,000 für die Schützen und überdies ein Beitrag an Schützenhausbauten aus dem Rathskredit oder aus irgend einem andern Kredite ausgesetzt werde.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt zu, daß das Gesetz hinsichtlich der Staatsbeiträge an das Schützenwesen nicht ganz klar sein möge und ist persönlich als Schütze sehr froh, wenn der Große Rath dasselbe im Sinne der Militärdirektion auslegt; doch nimmt er hier vor Allem die Stellung des Finanzdirektors ein und muß als solcher bei

den Ansätzen des Entwurfes bleiben, es dem Großen Rathe überlassend, ob derselbe geneigt sei, eine Summe von Fr. 2000 in das Budget aufzunehmen. Bei Ziff. 9 wird die Redaktion nun abgeändert, wie folgt: „Landwehrinspektionen: Sold und Verpflegungsvergütung an die Gemeinden, nebst Führungen der Kaputröcke.“

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission gibt den Antrag des Herrn Militärdirektors nicht zu und weist auf den Rathskredit hin, mit dem man sich nöthigenfalls behelfen könne.

Abstimmung.

Für die unbefristeten Ansätze	Handmehr.
„ „ Redaktionsänderungen bei den Ziff. 8 und 9	„
„ den Antrag des Herrn Regierungsrath Karlen.	58 Stimmen.
Dagegen	43 „

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.

Fr.

4) Garnisonsdienst in der Hauptstadt:

a. Musik:

2,452 {	1) Gehalt des Kapellmeisters	Fr. 870
	2) Beiträge an Musikfassen	„ 1,630

Fr. 2,500

b. Kasernenamt:

12,552	Befoldungen: des Kasernenverwalters mit freier Wohnung des Handlangers und Gefangenwärters	Fr. 1,000 „ 840
--------	---	--------------------

Fr. 1,840

Materielles: Anschaffung und Unterhalt von Effekten, Unterwaschung, Tagelöhne, Beheizung und Beleuchtung

„ 12,000

Fr. 13,840

1,398 c. Wachposten und Militärgebäude:

Wachposten: Beheizung und Beleuchtung, Unterhalt der Effekten
Militärgebäude: Unterhalt derselben, Illuminationsanlage

„ 2,000

5,327 d. Gesundheitspflege:

Befoldungen des Abwärtterpersonals, Arzneien, Verpflegung und Unterhalt der Spitaleffekten

„ 6,500

Die Ansätze dieses Abschnittes werden von beiden Berichterstattern zur Genehmigung empfohlen und ohne Einsprache durch das Handmehr angenommen.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.

Fr.

5) Zeughausverwaltung:

48,470	a. Ordentliche Unterhaltung der Anstalt	Fr. 70,000
	Abziehen das mutmaßliche Einnehmen vom Zeughausverkehr	„ 30,000

Fr. 40,000

50,010 b. Neue Anschaffungen

„ 67,500

Fr. 107,500

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diese Ansätze mit der Bemerkung, daß der Ansaß für den ordentlichen Unterhalt der Anstalt unverändert bleibt, derjenige für neue Anschaffungen dagegen um Fr. 27,500 erhöht ist. Der Regierungsrath hält diese Vermehrung des Kredites für vollständig gerechtfertigt; die Zeughausverwaltung hatte nicht weniger als Fr. 328,000 verlangt.

Karlen, Militärdirektor, macht den Großen Rath auf einen Umstand aufmerksam, der wahrscheinlich einen Nachkredit und zwar einen bedeutenden zur Folge haben wird. Seit längerer Zeit beschäftigen sich die eidgenössischen Behörden mit der Kaliberfrage für das Infanteriegewehr, die wahrscheinlich nächstes Jahr zur Erledigung kommen dürfte. Die guten Rollgewehre wurden bekanntlich nach dem Systeme Burnant-Prelaz gezogen, der Rest wurde zur Bewaffnung der Landwehr verwendet; diese Waffen entsprechen jedoch den Anforderungen nicht. Der Kanton Bern hat schon für die Ausrüstung der diesjährigen Rekruten ungefähr 1500 Gewehre zu wenig; in dessen liegt es in seinem Interesse, nicht am Vorabend der angekündigten allgemeinen Aenderung noch Gewehre nach alter Ordnung anzuschaffen, sondern die Verfügung der Bundesbehörden zu gewärtigen. Die Militärdirektion hat mit der Eidgenossenschaft unterhandelt, daß diese dem Kanton Bern für das vorübergehende Bedürfnis Waffen verabreiche. Die Ausrüstung der Mannschaft nach dem neuen Systeme wird eine konstante Ausgabe vielleicht für zehn Jahre im Betrage von Fr. 130—140,000 zur Folge haben. Es handelt sich nämlich um die Ausrüstung von 2000 Rekruten jährlich à 50—60, vielleicht 70 Fr. Ein anderer Umstand, der auf die spätern Budgets von Einfluß sein kann, betrifft die Fouragevergütung, welche der Bundesrath von Fr. 1. 50 auf Fr. 2 und die Einquartierungsvergütung, welche derselbe auf 1 Fr. erhöht hat, was als billig anerkannt werden muß, aber auch für die Staatskasse eine Aderlässe zur Folge haben wird.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes möchte den Großen Rath dadurch trösten, daß er die Besürch-

tungen des Herrn Militärdirektors für zu groß hält. Angenommen, der Kanton Bern habe 1500 Gewehre zu wenig, so besitzt er Kredit genug, sich zu behelfen. Ueberdies steht eine Beihaltung des Bundes in Aussicht und herrscht die Ansicht vor, derselbe werde von der Bundesversammlung auf $\frac{2}{3}$ der Kosten bestimmt werden. Schlägt man das Gewehr zu Fr. 75 an, so hätte der Kanton dann noch Fr. 25 zu zahlen, was einer Ausgabe von ungefähr Fr. 40,000 gleich käme; das außerordentliche Budget setzt hiefür Fr. 45,000 aus. Auch bezüglich der jährlichen Anschaffungen, welche der Herr Militärdirektor auf Fr. 130—140,000 anschlägt, nimmt der Redner an, dieselben vertheilen sich auf ungefähr acht Jahre. Berücksichtigt man, daß das Bataillon nicht ganz 700 Gewehrtragende zählt und jährlich zwei Bataillone ausgerüstet werden, so würde die jährliche Ausgabe des Staates sich auf etwa Fr. 35,000 belaufen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission spricht seine Befriedigung darüber aus, daß in Betreff der Ausgaben des Staates für neue Anschaffungen im Militärwesen eine abweichende Ansicht zwischen der Militärdirektion und der Finanzdirektion besteht; wäre die Ansicht der erstern richtig, so würde das Defizit sich auf fast eine halbe Million belaufen.

Die Ansätze unter Ziffer 5 werden durch das Handmehr genehmigt.

Summe für die Direktion des Militärs
Fr. 672 643.

Durchschnitt der letzten vier Jahre
„ 842,175.

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.
Franken.

1) Kosten des Direktorialbüreaus:			
26,980	a. Befoldungen des Sekretärs, des Oberingenieurs, des Kantonsbaumeisters und der Bezirksingenieure	Fr.	29,400
16,627	b. Büreaufkosten	„	18,000
6,706	c. Reisekosten des Direktors und der ordentlichen Beamten	„	8,000
			Fr. 55,400

Dieser Abschnitt wird von beiden Berichtstattern zur Annahme empfohlen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.
Franken.

46,721 2) Hochbau-Neubauten:

1) Thorberganstalt	Fr. 2,000
2) Rüttli, Ackerbauschule	" 5,000
3) Burgdorf, Salzmagazin	" 5,000
4) Thun, Salzmagazin	" 11,000
5) Münchenbuchsee, Seminar	" 5,000
6) Laferrière, Kirchenchor	" 3,500
7) Court, Kirchenchor	" 4,000
8) Courtelary, Gefangenschaftsgebäude	" 9,000
9) Eriswyl, Pfrundscheuer	" 2,500
10) Rapperswyl, Pfarrhaus	" 5,000

Fr. 52,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diesen Abschnitt mit der Bemerkung, daß die Baudirektion für die Hochbau-Neubauten einen Kredit von Fr. 209,400 verlangt hatte, der jedoch vom Regierungsrathe auf Fr. 52,000 reduziert wurde, indem der Baudirektion überlassen wurde, diese Summe da zu verwenden, wo es am nothwendigsten erscheine. Hierauf fand die Vertheilung der Ansätze nach dem Antrage der genannten Direktion statt.

Egger, Hektor, hält es für seine Pflicht als Mitglied des Großen Rathes, die Sache einmal gründlich zu erörtern und einen Antrag zu stellen, auch wenn er vorausieht, daß derselbe auf Widerstand stoßen werde. Der Antrag lautet, wie folgt:

„Der Große Rath beschließt:

- „1) es seien alle im Bau begriffenen, nicht vollendeten Hochbau-Neubauten und Straßenbauten auf das diesjährige Budget zu bringen;
- „2) der Regierungsrath wird eingeladen, ein Verzeichnis der im Projekt liegenden dringlichsten Neubauten vorzulegen;
- „3) derselbe hat Anträge zu bringen, auf welche Art die Herbeischaffung von Geldern zu obigen Zwecken am zweckmäßigsten gemacht werden kann;
- „4) die Verathung des Budgets der Direktion der öffentlichen Bauten bleibt unterbrochen, bis die Anträge des Regierungsrathes vorgelegt werden.“

Der Redner begründet nun seinen Antrag in nachstehender Weise. Schon während der Periode von 1846 tritt man sich um die im Budget der öffentlichen Bauten ausgesetzten Kredite; jedem Landestheile gab man etwas und so kam man in ein Chaos, daß man sich gar nicht mehr daraus zurecht finden konnte. Nun muß etwas Außerordentliches geschehen; es wird nicht viel anderes zu machen sein, als ein Anleihen aufzunehmen, auf welchem Wege, muß näher erwogen werden. Der Grundsatz jedoch, daß man herzhast Hand an's Werk legen wolle, soll jetzt ausgesprochen werden. Vielleicht sagt der Regierungsrath, man brauche dieses Jahr kein Anleihen aufzunehmen, man könne sich mit einem Vorschusse bei der Eisenbahnverwaltung behelfen; dann hätte man Zeit genug, bezüglich der Amortisation geeignete Vorlagen zu machen. Der Redner stellte den Antrag, damit man zeige, ob es Ernst gelte oder nicht. Derselbe hat den Zweck, daß sämtliche angefangene Bauten, die nicht vollendet sind, auf das Budget genommen werden. Es mögen einzelne Mitglieder der Behörde vielleicht einwenden, man könne das ordentliche Budget annehmen, und dann komme erst noch ein außerordentliches zur Behandlung; aber dann geht es, wie bisher. Liegt aber eine Zusammenstellung der Bauten, welche auszuführen sind, vor, so sieht man, wie viel dazu erforderlich sein wird. Man machte sich große Illusionen von dem Straßenneze; dieses war schon in den vierziger Jahren sehr schön ausgemalt und lag auf dem Kanztische, allein es kam nicht zur Erledigung, und wird in näch-

ster Zeit kaum dazu gelangen. Denn die Verkehrsverhältnisse und deren Umgestaltung durch die Eisenbahnen haben sich noch nicht gehörig entwickelt, die Pferdebahnen noch nicht die Bedeutung gewonnen, welche sie verdienen. An der Londoner Ausstellung war eine Maschine, die den Berggegenden große Dienste leisten kann, indem mittels derselben ganze Züge auf eine gewisse Höhe gebracht werden können, ohne daß die Leute aussteigen müssen, während eine Pferdebahn nur auf horizontaler Linie angewendet werden kann; die Pferdebahnen sind also noch nicht auf der höchsten Stufe ihrer Entwicklung angelangt, und man weiß nicht, wie weit es damit gehen kann. Dagegen hat der Kanton noch viele und bedeutende angefangene Straßen auszuführen, die nach den von der Baudirektion erhaltenen Notizen Fr. 1,200,000 kosten mögen. Das bisherige Verfahren bei Straßenbauten muß als verwerflich bezeichnet werden. So wurde voriges Jahr für die Langenthal-Huttwyl-Straße ein Kredit von Fr. 30,000 bewilligt, dieses Jahr wurden Fr. 10,000 ausgegeben, während für Fr. 20,000 gebaut wurde; jetzt, nachdem neue Kredite bewilligt sind, kann man dem Unternehmer sagen, der große Kanton Bern habe nun wieder Geld, ihn zu bezahlen. Diejenigen Straßenbauten, welche die dringlichsten sind, lassen sich leicht ausmitteln. Die Baudirektion schlägt die Ausführung des Straßennezes auf 8 Millionen an, die nothwendigsten Straßen-Neubauten devisirt sie auf Fr. 2,800,000, macht mit den angefangenen Bauten 4 Millionen. Für Hochbauten, Reparaturen wären Fr. 500,000 erforderlich, um die öffentlichen Gebäude in einen ehrbaren Stand zu stellen. Es wäre darüber viel zu sagen. Zwar wendet man ein, nur einige Regierungsrathhalter hätten ungünstige Berichte über den Zustand der öffentlichen Gebäude eingefandt; indessen wissen die Mitglieder der Versammlung, wie es in ihrer Gegend aussieht. Für Hochbau-Neubauten wären 3 Millionen Franken erforderlich. Dahin gehören: ein neues Kantonschulgebäude, eine neue Kaserne für die Kavallerie, ein neues Zeughaus u. s. f., so daß man im Ganzen auf eine Summe von Fr. 7,500,000 käme. Der Redner würde vor einem Anleihen für das Straßenneze nicht zurückschrecken; seine Ansicht geht aber dahin, daß man mit dem zufrieden sein müsse, was man erhält, und wenn wir es dahin bringen können, daß die angefangenen Straßen vollendet, die Unternehmer ausgezahlt und die nothwendigsten Hochbauten erstellt werden können, so dürfe man zufrieden sein und mit dem eigentlichen Straßenneze noch einige Jahre warten. Der Schluß des Redners geht nun dahin, die Budgetverathung für die Baudirektion zu verschieben, bis der Große Rath darüber entschieden haben werde, ob er auf die im Eingange des Vortrags gestellten Anträge eintreten wolle oder nicht.

Brunner bekämpft den Antrag des Herrn Egger, so wohlgemeint derselbe ist. Die Baudirektion soll dem Großen Rathe ein Budget sowohl über die auszuführenden Hochbauten als über die Straßenbauten vorlegen, erst dann kann die Be-

hörde einen Entscheid darüber fassen. Der Auftrag, den Herr Egger der Baudirektion erteilen will, geht etwas weit, und der Redner zweifelt, ob er den Zweck erreichen werde. Ist es der Baudirektion möglich, sofort die nöthigen Vorlagen zu machen? Sie kann freilich morgen schon sagen, wie viel angefangene Straßen und Hochbauten sich im Kanton vorfinden, wie viel noch darauf zu verwenden sei; anders verhält es sich mit dem zweiten Theile des Antrages, betreffend die Ausführung der dringlichsten Neubauten. Selbst der Herr Baudirektor wäre sicher in der größten Verlegenheit, wenn er heute oder morgen erklären müsste, welches die dringendsten Neubauten seien. Es gibt noch gar manches im Lande, was die Baudirektion nicht einmal kennt, was erst im Laufe der Zeit zum Vorschein kommt. Grundsätzlich erscheint der Antrag des Herrn Egger allerdings gerechtfertigt und der Sprechende ist mit ihm einverstanden, daß man einmal aufräumen müsse, daß man untersuche, welche Arbeiten die dringendsten seien, wie die Kräfte des Staates dafür in Anspruch genommen werden sollen, wie die Ausführung am zweckmäßigsten geschehen könne. Wahrscheinlich wird es sich darum handeln, ein Anleihen aufzunehmen, das vielleicht in zwanzig Jahren rückzahlbar wäre; in dieser Zeit könnten die betreffenden Bauten vollendet werden. Die gegenwärtige Generation würde dann ihren Nutzen von der Sache ziehen, und die künftige hätte auch ihren Theil zu tragen. Es liegt im Interesse des Kantons, einerseits das Angefangene auszuführen, andererseits das Nothwendige zu beginnen. Es wird sich in nächster Zeit Gelegenheit bieten, diesen Gegenstand zu erörtern, dann dürfte es am zweckmäßigsten sein, wenn der Große Rath aus seiner Mitte eine Kommission niederlegen und mit der Begutachtung beauftragen würde. Der Redner möchte die Baudirektion nicht ausschließen, hält aber dafür, daß man nie zu einem richtigen Tableau über das Straßenwesen gelange, wenn man nicht die einzelnen Landestheile bereise und ihre Bedürfnisse untersuche. Für heute wäre also auf den Antrag des Herrn Egger nicht einzutreten, sonst würde die Baudirektion morgen etwas vorlegen, was nicht als genügend betrachtet werden könnte. Immerhin bleibe es jedem Mitgliede der Versammlung unbenommen, seine Ansicht über die Sache mitzutheilen.

Girard beginnt mit der Erklärung, es sei nicht das erste Mal, daß er die Meinung des Herrn Egger theile; zu wiederholten Malen habe er mit ihm übereinstimmende Ideen gehabt. Wenn der Redner über die Art und Weise, wie man die Straßenbauten behandelt, nachdachte, so fand er, daß dieses vom ökonomischen Standpunkte gesprochen, das kostspieligste Verfahren sei, das man sich einbilden könne. Und warum hat man diesen Weg befolgt? Es geschah gezwungen durch Umstände und durch die Nothwendigkeit, um die verschiedenen Landesgegenden, sei es der Reihenfolge nach, sei es auf einmal, zu befriedigen. Es wäre zu wünschen gewesen, man hätte den Kanton Zürich seit 20 oder 25 Jahren, das heißt seit 1830, nachgeahmt, und unsere Straßen vermittelst eines Anleihe auszuführen. Sicher hätte man sie auf diese Weise billiger erstellt und die Unternehmer würden niedrigere Angebote machen, während es bei unserm Systeme öfter begegnet, daß diese Unternehmer vor dem Staate einen Vortheil haben. Der Redner ist überzeugt, daß man auf der für Straßenbauten bestimmten Summe 15 bis 30 % Ersparnis in einem einzigen Arbeitsjahre machen könnte. Was sehen wir aber statt dessen heute? Daß die Brienzer-Seestraße, die schon so lange begonnen worden, nie fertig wird. Das bisher befolgte System ist für die Staatsfinanzen verderblich, und die Arbeiten leiden auch darunter hinsichtlich ihrer Dauerhaftigkeit. Die Anträge des Herrn Egger verdienen daher Berücksichtigung, da sie vom Gesichtspunkte unserer Finanzen haushälterisch sind; der Redner stimmt denselben im ersten Theile vollkommen bei, welcher bezweckt, durch Tagesordnung die Budgetberatung über die öffentlichen Bauten zu verschieben und ein Anleihen zu beschließen, behufs Vol-

endung der bereits begonnenen Bauten. Herr Brunner hat ebenfalls Recht: der Große Rath allein ist berechtigt, den Bau neuer Straßen zu beschließen. Anders verhält es sich hinsichtlich der Straßen, die bereits beschlossenen sind, denn die Kostenberechnungen dieser Straßen liegen bereits vor und dieß sind Aktenstücke, die man schnell genug prüfen kann, um einen Bericht darüber bis morgen zu erstatten. Man wird vielleicht sagen, es bedürfe einer Million, um alle diese Bauten zu beenden. Nun gut, selbst auf diese Alternative hin wird man viel Geld ersparen. Was den andern Antrag des Herrn Egger betrifft, welcher sich auf die dringendsten Straßenbauten bezieht, so kann man ihm nicht auf dieses Gebiet folgen, ohne Gefahr zu laufen, sehr weit hingezogen zu werden. Wollte man in der That alle die Straßen bauen, die nothwendig sind, so müsste man auch an die Grimsel denken, die für den Kanton Bern sehr wichtig ist. Wissen wir aber wohl, was sie kosten würde, und ob die Eidgenossenschaft, die ein großes Interesse an ihrer Erstellung hat, uns eine Unterstützung bewilligen würde? Dieß sind Unternehmungen, an die man zur Zeit nicht denken kann ohne andere Maßregeln zu ergreifen. Man hätte sich daher auf den ersten Theil des Antrags des Herrn Egger zu beschränken. Würde man bei der Vorlage des Budgets an den Großen Rath dasselbe mit einem Bericht begleiten, welcher die leitenden Ideen der Verwaltung beleuchtete, so befände man sich nicht im Falle, solche Bemerkungen zu machen, denn es ist am Ende nicht damit gemacht, rasch Straßenbauten zu beschließen, sondern es fragt sich, wie man sie vollenden wolle. Das Eisenbahnnetz nöthigt den Staat zu einer Anzahl Straßenkorrekturen, die beendet werden müssen und zwar mit Rücksicht auf die Pferdebahnen, welche im Kanton Genf so gut ausfallen und die man auch am Zürcher Seeufer zu bauen beabsichtigt. Pferdebahnen haben nun aber ihre entsprechenden Kurven und Gefälle. Zudem ist für alle Straßen, die man bauen und beenden wird, ein gewisses Gefälle nicht zu übersteigen, ebenso gewisse Krümmen, denn man wird sie später mit den gewöhnlichen Eisenbahnen verbinden müssen. Der Redner schließt, indem er den ersten Theil des Antrags des Herrn Egger unterstützt, die Straßen aber bei Seite läßt, welche weder studirt noch dekretirt sind.

Egger, Hektor, zieht den zweiten Artikel seines Antrages zurück.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, bezeichnet die Situation hinsichtlich der öffentlichen Bauten als keine rosenfarbene und ertheilt über dieselbe Auskunft. Die Baudirektion befand sich schon seit vielen Jahren in einer schiefen Position, die von Jahr zu Jahr schlimmer wird, weil das Bedürfnis in jeder Beziehung wächst. Neue Bedürfnisse suchen sich im Kanton Bern Bahn zu brechen, nachdem mehrere Eisenbahnlinien auf seinem Gebiete erstellt sind. Die Baudirektion sucht jeweilen bei der Entwerfung des Budgets den Verhältnissen Rechnung zu tragen, indem sie dieß als ihre Pflicht betrachtet. Allerdings widerspricht das dem vom Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission beim Beginne der Budgetberatung ausgesprochenen Grundsatz, daß jedes Mitglied der Regierung sich bei der Entwerfung seines Budgets mehr auf den Standpunkt der allgemeinen Staatsverwaltung als auf denjenigen seiner eigenen Direktion zu stellen habe. Der Redner kann diesem Grundsatz beipflichten, aber nur bis auf einen gewissen Punkt. Jeder Direktor soll die allgemeinen Bedürfnisse des Landes in's Auge fassen und sein Budget denselben anpassen, andererseits hat jedes Mitglied der Regierung vom Standpunkte seiner Direktion aus derselben vorzutragen, was es als dringendes Bedürfnis des Landes betrachte. Das that die Baudirektion bei diesem Budget, bei dessen Vorlage an den Regierungsrath sie für die Rubrik Hochbau-Neubauten einen Kredit von Fr. 209,000 ansetzte; im vorliegenden Entwurfe sind nur Fr. 52,000 bewilligt, also mehr als Fr. 150,000

weniger. Der Große Rath mag bedenken, in welche Verlegenheit die Baudirektion kommt, wenn sie den allenthalben aufsteigenden Bedürfnissen Rechnung tragen soll und solche Requisitionen stattfinden. Für den ordentlichen Unterhalt der Straßen- und Brückenbauten hatte die Baudirektion Fr. 402,000 verlangt, hier erscheint nur ein Ansaß von Fr. 394,700; für Neubauten hatte sie einen Kredit von Fr. 600,000 verlangt, der hier geradezu um die Hälfte reduziert erscheint. Im Ganzen hatte die Baudirektion eine Summe von Fr. 1,388,900 verlangt, während hier für sie nur ungefähr Fr. 800,000 ausgesetzt sind, wenn man die Ansätze für das Entsumpfungs- und Eisenbahnwesen abzieht. Die Baudirektion ist mit dem Antrage des Herrn Egger grundsätzlich einverstanden, doch könnte sie nicht zugeben, daß derselbe heute schon so, wie er gestellt ist, angenommen werde. Herr Egger stellt den Antrag, bis morgen, oder wenigstens noch in dieser Sitzung ein Tableau über die im Bau begriffenen und noch zu vollendenen Straßenbauten vorzulegen, um gestützt darauf ein Anleihen zu beschließen und die angefangenen Bauten in kurzer Zeit auszuführen; die Angaben des Antragstellers beruhen auf einer Mittheilung der Baudirektion, die ihm jedoch in Beantwortung seiner dahingehenden Zuschrift ausdrücklich erklärte, diese Angaben können nur als allgemeine Umrisse betrachtet werden; man bedürfe vermuthlich einer Summe von Fr. 1,200,000, um die angefangenen Straßen- und Brückenbauten zu vollenden; darin seien begriffen die Straßen II. und III. Klasse, an welche der Staat Beiträge zugesichert hat, dagegen nicht angefangene Korrekturen, wie diejenige der Huttwyl-Langenthal-Straße und anderer Straßen, wohl aber die im Budget von 1863 stehende Summe von Fr. 300,000 für Neubauten, so daß sich die Gesamtsumme für diese Bauten auf ungefähr Fr. 900,000 oder eine Million reduzieren würde. Ferner wurde mitgetheilt, daß die noch nicht angefangenen, aber als dringlich erachteten Straßenbauten eine Summe von Fr. 2,800,000 bis 3 Millionen erfordern mögen. Allein man kann darüber sehr verschiedener Ansicht sein, welche Bauten die dringendsten seien. Wie bereits von anderer Seite angedeutet worden, würden sich dabei die Bedürfnisse der verschiedenen Landesgegenden gegenüber stehen; jede Gemeinde würde meinen, ihr Bedürfnis sei das dringendste. Kurz, die Mittheilungen, welche die Baudirektion in dieser Hinsicht gemacht, können nicht als ganz maßgebend betrachtet werden. Was nun die Hochbau-Neubauten betrifft, so ist zu bemerken, daß, so dringlich einzelne derselben sind, wie das Kantonschulgebäude, die Kavalleriekaserne, das Zeughaus u. s. w., auf den heutigen Tag oder in den nächsten Monaten ein dafür ausgesetzter Kredit nicht verwendet werden könnte, weil man nicht weiß, wo diese Gebäude erstellt werden können. So glaubte man, die Kavalleriekasernen schon dieses Jahr bei dem Martinshubel erstellen zu können, aber da die Selbstständigkeit der Staatsbahn in Frage kam, wurde die Sache verschoben. Es kann vielleicht ein Unterschied der Kosten im Betrage von Fr. 100,000 eintreten, je nachdem Versicherungsarbeiten ausgeführt werden müssen. Es ist also nicht möglich, in nächster Zeit über die Kosten dieser Bauten etwas Maßgebendes aufzustellen. Ueber die Vollendung der angefangenen Straßen- und Brückenbauten wurden Kostenberechnungen aufgestellt, auf welche gestützt der Große Rath Staatsbeiträge bewilligt hat. Aber auch hierüber kann in dieser Sitzung nicht ein definitiver Beschluß gefaßt werden, weil nicht mit allen Unternehmern Abrechnungen stattgefunden haben; dagegen können die nöthigen Vorlagen für die nächste Sitzung, die im Februar oder März stattfinden wird, bereit gehalten werden. Der Antrag des Herrn Egger wäre also in diesem Sinne zu modifiziren. Die persönliche Ansicht des Redners über die Frage, wie man zu Werke gehen müsse, um aus dem irrationalen Bauwesen herauszukommen, besteht in folgender Auffassung. Es ließe sich ein System aufstellen, das der Sache entsprechen würde, ohne daß die Steuerkraft des Landes mehr in Anspruch genommen werden müßte als bisher. Es sind bereits Tableaux

über die Vollendung des Straßennetzes, welche die Baudirektion aufnehmen ließ, vorhanden, eine Arbeit, welche den Beamten große Mühe verursachte, ohne daß sie auf große Genauigkeit Anspruch machen kann, indem da und dort noch genauere Projekte aufgenommen werden müssen. Dieser Umstand ist nicht unwichtig hinsichtlich der Kosten der Straßenbauten und hat Einfluß darauf, ob eine Straße vielleicht einige hunderttausend Franken mehr koste oder nicht. Nach den Ausnahmen der Baudirektion käme die Vollendung des Straßennetzes noch auf ungefähr 8 Millionen Franken zu stehen. Will der Große Rath ein solches Anleihen beschließen? Der Redner glaubt es nicht. Es würde die Kräfte des Staates übersteigen, denn es ist nicht zu übersehen, daß noch andere wichtige Bauten auszuführen sind, wie das mehrfach erwähnte Kantonschulgebäude, das Zeughaus, die Kavalleriekaserne, vielleicht ein Hochschulgebäude, wenn der Kanton Bern auf Errichtung einer eidgenössischen Hochschule hoffen darf. Diese Bauten mögen ungefähr auf 3 Millionen Franken zu stehen kommen; mit den angefangenen Straßenbauten macht es 4 Millionen; rechnet man weitere 4 Millionen dazu für die Erstellung neuer Straßen, so haben wir 8 Millionen. Es fragt sich nun, wie die Sache auszuführen sei, ohne die Steuerkraft des Landes zu sehr in Anspruch zu nehmen. Die angefangenen Bauten können in kurzer Zeit vollendet werden. Der Staat verwendet jährlich ungefähr Fr. 100,000 für Hochbauten und Fr. 300,000 für Straßenbauten, also ungefähr Fr. 400,000; es wäre also ein Anleihen für Vollendung der begonnenen Bauten aufzunehmen und ein bestimmter Betrag für die Amortisation desselben festzusetzen. Es bedarf einer geraumen Zeit, diese ganze Angelegenheit zu erledigen, aber man würde sich vor der Hand auf das Dringlichste beschränken, um mittels eines Anleiheus die im Bau begriffenen Straßen und Brücken in kurzer Zeit zu vollenden, was ganz füglich in zwei Jahren geschehen könnte. Es leuchtet ein, welche große Wohlthat dem Lande dadurch erwiesen würde. Beinahe in jeder Gegend ist ein Bau auszuführen und es gibt solche, die sehr dringend sind. Auf die angedeutete Weise bekommt der Staat reinen Tisch und unterdessen können die Behörden zum Zwecke eines größern Anleiheus für Neubauten die nöthigen Untersuchungen anordnen und Einleitungen treffen. Der Redner wünscht daher, daß der Regierungsrath beauftragt werde, bis zur nächsten Session des Großen Rathes seine Vorlagen bereit zu halten in dem Sinne, daß angegeben werde, welche Straßen und Brücken im Bau begriffen und noch zu vollenden sind. Auf diese Weise kann man der im Eingange geschilderten Situation Rechnung tragen, ohne der Absicht des Herrn Egger entgegen zu treten. In das Budget der Baudirektion muß eingetretten werden, so gut als in die Budgets der andern Direktionen, weil die vorhandenen Bedürfnisse befriedigt und die nöthigen Kredite dafür bewilligt werden müssen.

Dähler, alt-Regierungsrath, ergreift das Wort, um seine Ansicht mitzutheilen, weil er den Antrag des Herrn Egger nicht für vollständig hält. Ohne Zweifel war es ein Fehler, daß man nicht ein Straßennetz aufgestellt hat. Alle Regierungen versuchten es; schon in den dreißiger Jahren war davon die Rede; Herr Stockmar legte in den Jahren 1848 und 1849 ein Projekt vor; auch später wurden Vorlagen zu diesem Zwecke bearbeitet. Aber die Schwierigkeiten waren so groß, daß der Gegenstand diesen Augenblick noch nicht erledigt ist. Gegenwärtig ist es schwer zu entscheiden, ob die Aufstellung eines Straßennetzes gut gewesen wäre oder nicht. Es wäre vielleicht manche Straße ausgeführt worden, die den neuen Verkehrsverhältnissen nicht mehr entsprechen würde. Uebrigens kann der Kanton sich trösten, wie die Eidgenossenschaft mit den Eisenbahnen. Man sieht ein, daß der Bund die Erstellung der Eisenbahnen hätte übernehmen sollen, dann hätte man ein rationelles Netz erhalten. Will man auf die vorliegenden Anträge eingehen, so kann es unmöglich anders geschehen, als daß

man noch weiter gehen und auch das Eisenbahn- und Entsumpfungswesen damit in Verbindung bringen muß, und dies scheint dem Redner, ganz abgesehen von den Personen, welche gegenwärtig die Verwaltung führen, unvermeidlich; auch verwundert er sich darüber, daß die Staatswirtschaftskommission nicht darauf zu sprechen kam. Es ist in der Einrichtung des Bauwesens etwas Unzweckmäßiges und zwar deshalb, weil das Entsumpfungswesen und das Eisenbahnwesen von der Baudirektion getrennt ist. Wenn man die Administration vereinfachen und das Bauwesen in ein Geleise bringen will, so muß man diese Verwaltungszweige vereinigen. Handelt es sich um eine Entsumpfung, die mit einer Straße in Verbindung steht, dann hat die Baudirektion die Straße zu untersuchen, während die Entsumpfungsdirektion ihre Ingenieure schickt, um die Entsumpfung zu leiten. Ähnlich verhält es sich bei dem Schwellenwesen. Kann denn nicht dem kantonalen Obergeringieur die Leitung des Ganzen, des Entsumpfungswesens und Eisenbahnwesens wie des Straßenwesens, übertragen werden? Ebenso sollte dem Kantonsbaumeister das ganze Hochbauwesen übertragen werden. Je mehr Einheit man in eine Sache bringen kann, desto besser ist es. Wann wird diese Verwaltungszweige namentlich nicht trennen können, wenn von Anleihen die Rede ist; auch liegt in der ganzen Organisation nach der Verfassung kein Hinderniß gegen die Vereinigung vor. Der Redner schließt daher mit dem Antrage, es sei für den Fall, daß die Anträge des Herrn Egger angenommen werden, auf alle Zweige des öffentlichen Bauwesens Rücksicht zu nehmen, resp. eine Vereinigung derselben anzustreben. Bezüglich des Baubudgets ist der Sprecher der Ansicht, dasselbe könne nicht wohl suspendirt werden, weil die ordentlichen Bauten ausgeführt werden müssen. Nach dem Gesetze könnte zwar die Regierung gleichwohl eine Zeit lang die Administration fortführen, aber es handelt sich um so wichtige Punkte, daß das Budget nicht wohl unerledigt bleiben darf.

Vogel findet sich durch das Votum des Vorredners veranlaßt, auch sein Wort zu ergreifen, und ist der Ansicht, der Antrag des Herrn Dähler lasse sich mit dem gestern eingereichten Anzuge vereinigen. Die Diskussion dehnt sich nun auch auf die Organisation des Bau- und Straßenwesens überhaupt aus, und deshalb denkt der Redner, er könne sein Herz ebenfals heute leeren als später. Der Anzug, welchen der Redner gestellt hat, beschlägt die Straßen, welche Herr Egger im Auge hat, ebenfalls, aber auch den Unterhalt derselben. Im Jahre 1834, als das Gesetz über den Straßen- und Brückenbau erlassen wurde, hatte man noch keinen Gedanken über die Einführung von Eisenbahnen. Der Hauptgedanke des Gesetzgebers war, gute Straßen erster Klasse zu erstellen; daher nahm denn auch der Große Rath in den dreißiger Jahren seinen Anstand, Summen von 50–60,000 Fr. a. W. zu solchem Zwecke durch das Handmehr zu bewilligen. Seither hat sich das Verhältniß geändert: durch die Eisenbahnen sind mehrere Hauptstraßen überflüssig geworden, indem sich der Güterverkehr auf die Eisenbahnen geworfen hat; so die große Zürich-Straße, die Bielersee-Straße, die Thuner-Straße, welche früher zu den belebtesten gehörte, während jetzt kaum hin und wieder ein Einspänner und ein Heimergerfackelfuhrmann auf derselben fährt, während dagegen andere Straßen IV. Klasse, welche zur Verbindung mit den Eisenbahnen dienen, zu großer Bedeutung gelangten und daher in's Auge zu fassen sind. Das Gesetz sagt, der Regierungsrath könne die Straßen von der einen Klasse in die andere versetzen; wenn aber das Gesetz in Kraft bleibt, so werden die Straßen die gehörige Breite haben müssen, sonst darf der Regierungsrath die Verfestigung nicht vornehmen. Nun ist aber in mehreren Gegenden eine Erweiterung gar nicht thunlich und dennoch sieht man auf den betreffenden Straßen mehr Fuhrwerke als auf großen Heerstraßen. Der erwähnte Anzug hat deshalb den Zweck, daß in Zukunft nicht mehr die absolute Breite, wie sie im Gesetz vorgeschrieben ist, nothwendig sei, um

eine Straße in eine andere Klasse zu versetzen. Allein nicht nur das Gesetz bedarf einer Revision, auch die Organisation und die Reglemente sollen modifizirt werden. Infolge des Ueberganges des Verkehrs auf die Eisenbahnen werden eine Reihe Straßen weniger mehr benutzt, andere mehr; bei den erstern braucht es somit weniger Befestigung und Arbeit als früher. Diesem Umstande wird es zuzuschreiben sein, daß man an einigen Orten Wegnechtenstellen aufgehoben und die Breite derselben ausgedehnt, oder die Arbeitslage beschränkt hat. Nun läßt sich die Frage aufwerfen, ob es absolut nothwendig sei, daß man dem Wegmeister sage, er müsse gewisse Tage in der Woche auf der Straße zubringen, die übrige Zeit könne er zu Hause bleiben; ob es nicht zweckmäßiger wäre, den Unterhalt der Straßen vertragsweise zu vergeben, unbefristet, zu welcher Zeit der Wegmeister seine Arbeit verrichte; dieser kann sonst in der Zwischenzeit nichts vornehmen. Es wäre oft im Winter, wo die Wege schlecht sind, nothwendiger und besser, daß der Wegmeister mehrere Tage arbeiten würde, als daß er im Sommer ein wenig pickelt und sein Täfelchen aufsteckt zum Zeichen, daß er in der Kiesgrube sei. Auch bezüglich der Bauten und Arbeiten ließen sich andere Einrichtungen treffen. Ist irgendwo eine Reparatur nöthig, so muß ein Devis gemacht werden, der an den Bezirksingenieur, von da an den Obergeringieur, an den Kantonsbaumeister und an den Baudirektor geht, um dann auf dem gleichen Wege zurückzuwandern; auf einer solchen Reise gibt es oft Rasttage oder Rastwochen und geht unterdessen mehr zu Grunde. Wenn durch ein Reglement den Regierungsrathhaltern eine gewisse Kompetenz eingeräumt würde, so könnte eher geholfen werden. Es handelt sich hier durchaus nicht um Personen, sondern um das System. Nachdem die großen Lastwagen, die mit ihren Rädern einschneidenden schweren Postwagen nicht mehr fahren, hätte man glauben sollen, man bekäme nun Straßen, auf denen zu fahren sei, wie in einer Tonne. Dem ist aber nicht so, wie man aus Schilderungen ersieht, die in öffentlichen Blättern erscheinen; so in der letzten Zeit aus dem Simmenthal. Es wäre also die Frage zu untersuchen, ob nicht eine Modifikation bezüglich der Einteilung der Straßen stattfinden und die Reglemente über die Wegmeister einer Revision unterworfen werden sollen. Der Redner schließt daher mit dem Antrage: wenn die Anträge der Herren Egger und Dähler in Betreff Vorlage eines projektirten Straßennetzes angenommen werden sollten, so sei der Regierungsrath gleichzeitig zu beauftragen, zu untersuchen, ob nicht das Straßenwesen in dem angedeuteten Sinne einer Revision unterworfen werden solle, worunter auch die Reglemente begriffen wären. Sollte dieß nicht zulässig sein, so wird der Redner seiner Zeit seinen Anzug einläßlich vertheidigen.

Der Herr Präsident macht die Versammlung aufmerksam, daß es sich nicht um das Eintreten oder Nicht-eintreten, sondern um die Sache selbst handle, wobei jedes Mitglied das Recht habe, einen Budgetansatz anzugreifen oder zu vertheidigen.

Vogel erklärt, er hätte sich gar nicht in die vorgetragene Erörterung eingelassen, aber er habe geglaubt, der Antrag des Herrn Egger, nicht das Budget, sei in Verathung.

Michel, Fürsprecher, ist grundsätzlich mit Herrn Egger ganz einverstanden, theilt jedoch bezüglich der Verschiebung des Budgets die Ansicht des Herrn Brunner. Welches Resultat würde eintreten, wenn wir das Budget heute nicht behandeln würden? Einmal ist ein großer Theil der Summen, um deren Bewilligung es sich hier handelt, bereits verausgabt. Durch die Zurückweisung des Budgets würde man die Baudirektion des Mittels berauben, das nöthige Geld anzuweisen. Der Große Rath kann zuverlässig annehmen, daß im Laufe dieser Session das verlangte Straßentableau nicht mehr vorgelegt würde. Der Zweck, den Herr Egger im Auge hat, läßt sich

nach der Ansicht des Redners nur erreichen, wenn das Budget berathen wird; deshalb stellt derselbe in Uebereinstimmung mit der Baudirektion den Antrag, die Regierung sei eingeladen, bis zur nächsten Session ein Tableau über die zu vollendenden Straßen- und Brückenbauten vorzulegen und ihr Gutachten über die Mittel abzugeben, welche zur Ausführung anzuwenden seien. Insbesondere macht der Redner die Versammlung noch auf die Straßen IV. Klasse aufmerksam. Das Gesetz über den Straßen- und Brückenbau unterscheidet zwischen Straßen I., II., III. und IV. Klasse; die ersten drei Klassen werden vom Staate, die letzte von den Gemeinden unterhalten. Nun sind die Straßen letzter Klasse in nationalökonomischer Beziehung durchaus nicht unwichtig. Es sind dabei meistens entlegene Gemeinden theilhaftig, für die es wichtig ist, die gehörigen Verbindungen zu haben, damit sie ihre Produkte um so besser in das Thal auf den Markt bringen können. Im Oberlande gibt es Gemeinden, die im Winter ganz vom Verkehre abgeschnitten sind. So Iseltwald, eine Gemeinde von 5–600 Seelen, die, sobald es eingeschneit hat, nur noch über den See eine Verbindung hat; sie ist zur Winterszeit nicht im Stande, ihre Kinder zu taufen, ihre Todten zu begraben, wenn sie eingeschneit ist. In ähnlichen Verhältnissen befinden sich noch andere Gemeinden. Das ist ein Uebelstand, dem abgeholfen werden sollte, indem solche Gegenden mit Rücksicht auf andere, welche Eisenbahnen erhalten haben, ein Recht haben zu verlangen, daß man es ihnen möglich mache, mit der Civilisation in Korrespondenz zu treten. Der Redner schließt deshalb mit dem Wunsche, die Regierung und die Baudirektion möchten bei ihren Vorlagen auch die Straßen IV. Klasse berücksichtigen.

Der Herr Präsident macht wiederholt aufmerksam, daß es sich nicht mehr um das Eintreten handeln könne, welches vor der Behandlung des Budget beschlossen worden sei, über das Eintreten werde daher keine Abstimmung mehr erfolgen.

Egger, Hektor, protestirt entschieden gegen diese Auffassung, von der Ansicht ausgehend, daß sein Antrag eine Ordnungsmotion enthalte und keineswegs eine gänzliche Zurückweisung des Baubudget bewirke, sondern voraussetze, daß bis nächsten Dienstag die nöthigen Vorlagen gemacht werden können, damit durch eine Verschiebung bis zur nächsten Session nicht der alte Scheldrian fortbaure.

Der Herr Präsident erklärt, daß er nichts dagegen habe, wenn die Sache als Ordnungsmotion behandelt werde.

v. Känel, Negotiant, hält dafür, es bestehe nur ein Mißverständnis, indem man die Eintretensfrage mit dem Verschiebungsantrage verwechsle. Das Eintreten ist beschlossen, Herr Egger stellt nicht einen Antrag gegen das Eintreten, sondern nur einen Verschiebungsantrag, der nach dem Reglemente zulässig ist. Was die Sache selbst betrifft, so fragt der Redner, wie bei jedem andern Vorschlage: ist derselbe vernünftig? und wenn ja: ist er ausführbar? Herr Egger schlägt in Ziffer 1 seines Antrages vor, es seien alle nicht vollendeten Hochbauten und Straßenbauten auf das Budget zu nehmen und zu vollenden. Bis jetzt sprach sich Niemand dagegen aus, daß es zweckmäßig wäre, alles Angefangene möglichst schnell zu vollenden; die Zweckmäßigkeit wurde vielmehr durch den Beschluß des Baues selbst anerkannt. Es ist somit unbestritten, daß der Antrag des Herrn Egger vernünftig sei. Was nun die weitere Ausführung seines Antrages anbelangt, so gestaltet sich die Frage einfach so: ist es möglich, daß bis künftige Woche, bis Dienstag oder Mittwoch die nöthigen Vorlagen gemacht werden? Ist es möglich, so kann man die Verschiebung beschließen; ist es nicht möglich, so wäre das Budget zu berathen. Der Redner wünscht daher, daß der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes darüber eine bestimmte Erklärung abgebe, ob es möglich sei, bis Mitte künftiger Woche die be-

treffenden Vorlagen zu machen; dann weiß die Versammlung, woran sie ist.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes verweist auf die vom Herrn Baudirektor abgegebene Erklärung und stimmt derselben vollständig bei, weil die Finanzdirektion die Sache auch untersuchen muß. Selbst wenn der Große Rath den Antrag des Herrn Egger annehmen würde, wäre es nicht möglich, in so kurzer Zeit die verlangten Vorlagen zu machen.

v. Känel, Negotiant, nimmt den Antrag des Herrn Egger in dem Sinne auf, daß dieser Gegenstand in der nächsten Großrathssitzung zur Behandlung kommen soll.

Kilian, Baudirektor, faßt den Antrag des Herrn Egger so auf, daß er sich nur auf die im Bau begriffenen Straßen und Brücken beziehen könne, nicht aber auf die Hochbauten, weil man bezüglich der letztern die Kosten noch nicht genau angeben kann. Dann verliert aber der Antrag seine eigentliche Bedeutung, weil es die Bauten betrifft, welche im Budget enthalten sind. Im Uebrigen möge die Versammlung bedenken, daß bis nächste Woche nur Vorlagen in allgemeinen Umrissen gemacht werden könnten, gestützt auf die weder der Regierungsrath noch der Große Rath eintreten und ein Anleihen beschließen würde.

Klaye bedauert sehr, daß man auf den Verschiebungsantrag des Herrn Egger im Hinblick auf die vorhandenen Schwierigkeiten nicht eingehen könne, und stellt den Antrag, für den Kirchenbau von Münster eine Summe von Fr. 24,472. 45 in das Budget aufzunehmen, gestützt auf folgende Gründe. Bereits im Jahre 1858 wurden die Pläne zu diesem Kirchenbau ausgearbeitet und geprüft; im Jahre 1859 begann der Bau, welcher gegenwärtig so weit vorgeschritten ist, daß Ende Juni die Ausrechnung stattfand. Der Grund, warum die Gemeinde Münster sich nicht früher an die Regierung wandte, liegt darin, daß die Mittel vorhanden waren, den Bau ohne Zuschuß des Staates zu vollenden; die Gemeinde möchte aber aus diesem Zuschuß einen Fond bilden, der zur Unterhaltung der Terrassen etc. bestimmt wäre. Auffallend kommt es dem Redner vor, daß das Gesuch von Münster, trotz dem, daß es Ende August an die Regierung gelangte, noch keine Berücksichtigung fand. Wie man vernimmt, haben die verschiedenen Disasterien ihre Berichte abgegeben, mittlerweile wären aber andere, weit später eingereichte Begehren schon erledigt worden.

Sessler hat sich überzeugt, daß es nicht möglich ist, das verlangte Tableau über die Straßenbauten bis nächste Woche vorzulegen. Wenn der Redner Herrn Egger für die Anregung des wichtigen Gegenstandes dankbar ist, so hält er doch dafür, daß bei einer Verschiebung bis nächsten Dienstag die Baudirektion ein Tableau bringen würde, auf das man nicht eintreten könnte. Der Große Rath möge daher einerseits das Budget berathen, andererseits die Baudirektion einladen, ein Tableau der noch zu vollendenden Straßen- und Brückenbauten vorzulegen, das, wenn auch nicht vollständig, der Versammlung doch einen Begriff des noch Fehlenden gibt. Der Große Rath kann dann eine Kommission niederlegen, um die Sache bis zur nächsten Sitzung zu prüfen. Ferner erinnert der Redner an den bei der letzten Budgetberatung beschlossenen Antrag der Staatswirtschaftskommission, daß die Rubrik „Neubauten“ in mehrere Abtheilungen zu trennen und sowohl die Devissumme als der verwendete und der noch zu verwendende Betrag auszusagen sei und stellt den Antrag, die Baudirektion einzuladen, bis morgen die Rubrik „Neubauten“ in diesem Sinne zu vervollständigen.

Kiltan, Baudirektor, bemerkt, daß das verlangte Tableau seit mehreren Tagen sich in den Händen der Staatswirthschaftskommission befinde.

Sessler erwiedert, daß die Staatswirthschaftskommission zur Zeit, als sie das Budget behandelte, noch keine Kenntniss von dieser Vorlage gehabt habe.

Dr. Tische glaubt, obschon nicht zur Kirchengemeinde Münster gehörend, dennoch an die Ergänzung einer bedeutenden Lücke erinnern zu sollen, um so mehr, als unter Ziffer 6 und 7 der Rubrik „Hochbau-Neubauten“ zwei Ansätze für Bauten erscheinen, die später entstanden als die Kirche zu Münster. Es ist der Ansaß von Fr. 3500 für den Kirchenchor in Lasterrière und derjenige von Fr. 4000 für den Kirchenchor zu Court, die noch nicht einmal vollendet sind, während die Kirche zu Münster, für welche die dortige Gemeinde beträchtliche Opfer brachte, bereits beendet ist. Da die Direktionen, an welche sich die Gemeinde wandte, ihrem Gesuche nicht entsprochen, so wünscht der Redner, daß diese Unterlassung hier gut gemacht werde.

Mühlheim möchte mit Rücksicht auf die von einem Mitgliede der Staatswirthschaftskommission erwähnte Unvollständigkeit der Rubrik „Hochbau-Neubauten“, im Interesse der Unabhängigkeit des Großen Rathes gegenüber der Exekutive weiter gehen als Herr Sessler und beantragt, daß die fehlenden Zahlenangaben gedruckt in das Budget aufgenommen werden, um die Kasse nicht im Saße zu kaufen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erinnert die Versammlung, wie schon bei Anlaß der Passation der Staatsrechnung aufmerksam gemacht wurde, daß es nothwendig sei, dem Bauwesen andere Grundlagen zu geben, daß der Staat sich in einem falschen Systeme befinde, aus dem er sich mit aller Anstrengung reißen soll. Dieses Gefühl fand heute auch im Großen Rathe seinen Ausdruck. Mit dem Zwecke und der Tendenz der gestellten Anträge ist der Redner vollkommen einverstanden, indem er erklärt, daß er bereit sei, so viel es seine Stellung mitbringe, in der gleichen Richtung mitzuwirken. Nur hüte man sich vor dem andern Fehler, vor Ueberstürzung. Zwingt man die Behörden nicht, solche Geschäfte oberflächlich zu behandeln, und bedenke man, daß es nicht möglich sei, Vorlagen, wie sie heute verlangt werden, in so kurzer Zeit bereit zu halten. Die Finanzdirektion wenigstens wäre in der Unmöglichkeit, ihr Gutachten über die Tragweite des Unternehmens weder auf morgen noch auf nächsten Dienstag oder Mittwoch vorzulegen, auch wenn die Baudirektion ihre Vorlagen bereit hätte, dagegen könnte der Redner einen Antrag im Sinne des von Herrn Michel gestellten zugeben. Dem Antrage des Herrn Egger kann dermal nicht entsprochen werden, indem das Budget nun einmal behandelt werden muß und eine Verschiebung schlechterdings unthunlich ist. Uebrigens hat die Regierung die vorhandenen Uebelstände nicht übersehen, sondern sind die Baudirektion und die Finanzdirektion beauftragt, über die Aufstellung eines Straßennetzes die nöthigen Vorlagen und Berechnungen zu machen; beide Direktionen haben sich über die Grundlagen verständigt und die Baudirektion hat für die Ausarbeitung der Devise die erforderlichen Weisungen erteilt. Was Herr Egger bezweckt, liegt im Programme der Baudirektion. Daß dieser Gegenstand besonders gefördert werden soll, darüber ist man einig, nur ein wenig Geduld! Fast möchte es den Anschein haben, als möchten einige Herren eine homöopathische Kur machen, die Verlegenheiten durch andere Verlegenheiten vergrößern und die Straßen IV. Klasse dem Staate auferlegen, wodurch seine Lasten größer würden. Was den Antrag des Herrn Klape betrifft, so ist zu bemerken, daß nach einer Mittheilung der Baudirektion die Akten von Münster so verspätet eingegeben

wurden, daß sie bei der Budgetberathung nicht mehr berücksichtigt werden konnten, so daß die Schuld nicht an den Staatsbehörden, sondern an Münster liegt. Die Baudirektion wird durch einen Nachkredit zu helfen suchen. Auf den Antrag des Herrn Mühlheim ist zu erwiedern, daß die erwähnte Weglassung bei der Rubrik „Neubauten“ einem Versehen zugeschrieben werden muß, daß jedoch das Tableau zur Einsicht vorliegt und kein Hinderniß im Wege steht, den Entwurf künftig vollständiger zu bringen. Der Redner schließt also dahin, es sei auf den Antrag des Herrn Egger nicht einzutreten, dagegen im Sinne des von Herrn Michel gestellten Antrages die Regierung zu beauftragen, bis zur nächsten Frühlingsitzung die gewünschten Vorlagen zu machen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission glaubt, man hätte eine lange Diskussion vermeiden können, wenn die Berichterstatter des Regierungsrathes und der Kommission ihre Erklärungen früher hätten abgegeben können. Beide sind über den Zweck des von Herrn Egger gestellten Antrages einig. Die Kommission machte schon oft aufmerksam, daß das bisherige System im öffentlichen Bauwesen ein fehlerhaftes sei, daß vor allem die Schulden, welche der Staat gegenüber Gemeinden für Korrekturen von Straßen IV. Klasse hat, liquidirt werden sollten. Ferner sollten die angefangenen und durch viele Jahre hingezogenen Straßenbauten vollendet werden. Auch darüber ist man einig, daß es auf dem Wege eines Anleihegeschäfts geschehen und daß ein rationelles Straßennetz erstellt werden soll, aber durchaus nicht einverstanden ist die Staatswirthschaftskommission, daß deswegen die Berathung des Budgets verschoben werden müsse. Der erste Satz des von Herrn Egger gestellten Antrages, daß alle nicht vollendeten Straßen- und Brückenbauten auf das Budget von 1863 genommen werden sollen, ist nach der Ansicht des Redners falsch, weil das Budget nur das enthalten soll, was im betreffenden Jahre auszuführen ist; es können also nicht alle Straßenbauten aufgenommen werden. Aber der Große Rath kann ein besonderes Anleihen zu diesem Zwecke beschließen, und das wird die Absicht des Antragstellers sein, der kaum die Verwaltung geniren möchte, sondern befriedigt sein dürfte, wenn in der nächsten Großenrathsitzung erklärt wird, daß mittels eines Anleihegeschäfts das Alte ausgeräumt werden soll. Was die einzelnen Anträge anderer Mitglieder betrifft, so wird zunächst auf denjenigen des Herrn Mühlheim erwiedert, daß der verlangte Etat zur Rubrik „Neubauten“ zur Einsicht vorliege, aber nicht wohl mehr gedruckt in den Budgetentwurf aufgenommen werden könne. Ueber den Staatsbeitrag an den Kirchenbau in Münster konnte die Staatswirthschaftskommission sich wegen mangelnder Vorlagen nicht berathen, doch sollte vor der Bewilligung der von Herrn Klape verlangten Summe der Gegenstand an dieselbe zurückgewiesen werden. Die Staatsbeiträge für Kirchenbauten (Erstellung des Chors) gründen sich auf das alte Patronatsrecht. Würde der Staat erklären, er verzichte darauf, so fielen diese Beiträge dahin. Es könnte einer Gemeinde gefallen, einen großartigen Bau zu erstellen, so daß der Staatsbeitrag dann ebenfalls sehr hoch steigen würde. Der Redner weiß nicht, ob das Recht, in Münster einen Pfarrer zu bestellen, Fr. 24,000 werth sei, und wünscht daher, daß die Sache zu gehöriger Untersuchung an den Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission zurückgewiesen werde.

Michel, Fürsprecher, bemerkt gegenüber dem Rapporte des Herrn Finanzdirektors, daß es nicht der Sinn des von ihm gestellten Antrages sei, dem Staate die Straßen IV. Klasse aufzubürden, sondern derselbe bezwecke nur, daß bei Aufstellung des Straßentableau auch auf die Straßen IV. Klasse Rücksicht genommen werden möchte.

Mühlheim modifizirt seinen Antrag in dem Sinne, daß die Ergänzung der Rubrik „Neubauten“ bis morgen autographirt ausgehellt werden soll.

Egger, Hector, zieht seinen Antrag zurück und zwar im Hinblick auf die vielen Versprechungen, die im Laufe der Beratung gemacht wurden, und in der Erwartung, daß dieselben bis zur nächsten Sitzung des Großen Rathes in Erfüllung gehen werden.

Kilian, Baudirektor, erklärt gegenüber dem Antrage des Herrn Michel, daß es rein unmöglich sei, die Straßen IV. Klasse in das Tableau aufzunehmen, dagegen könne diesem Punkte in der Weise Rechnung getragen werden, daß bei Entwerfung des Straßennetzes eine gewisse Summe zur Unterstüßung solcher Straßen ausgesetzt werde, wenn Gesuche dafür einkommen, da die Baudirektion die dahergigen Wünsche der Gemeinden nicht kennt.

A b s t i m m u n g.

Für die unbestrittenen Ansätze
 „ den Antrag des Herrn Michel
 „ „ „ „ Klave
 Dagegen
 Für den Antrag des Herrn Mühlheim
 Dagegen

Handmehr.
 „
 Minderheit.
 Mehrheit.
 Minderheit.
 Mehrheit.

Sechste Sitzung.

Samstag den 13. Dezember 1862.

Vormittags um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Hierauf wird noch eine Zuschrift des Herrn Neukomm, bisherigen Zuchthausverwalters, verlesen, worin er mit Rücksicht auf das von den Behörden bezüglich der Wiederbesetzung dieser Stelle befolgte Verfahren seinen Rücktritt von derselben erklärt.

Schluß der Sitzung: 2 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Brechet, Greller, Friedli, v. Grafenried, Käfer, jünger; Karrer, Kurz und Roth in Wangen; ohne Entschuldigung: die Herren Rebt, Affolter, Jakob; Bärtschi, Berger, Biedermann, Botteron, Bühlmann, Büßberger, Buri, Chapuis, Chopard, Choular, Ecabert, Egger, Hector; Engemann, Feller, Fleury, Freibürg-haus, Froité, Gerber, Großmann, Guenat, Hennemann, Henzelin, Hirtig, Hubacher, Indermühle, Jorzi, v. Känel, Fürsprecher; v. Känel, Schwellenmeister; Kehrli, Keller, Christian; König, Küng, Lempen, Deuvray, Regez, Reichenbach, Ritter, Röthlisberger, Gustav; Rubelt, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schmider, Schaus, Benedikt; Siegenthaler, Spring, Stämpfli, Johann; Steiner, Jakob; Stettler, Wagner, Wüthrich und Zingg.

Der Redaktor:
 Fr. G a s s i n d.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Fortsetzung der Budgetberathung.

(Siehe Verhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 293 u. f.)

Ausgaben.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.
Franken.

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen.

3) Straßen- und Brückenbau:

a. Ordentlicher Unterhalt:

139,064	1) Besoldungen der Oberwegmeister und Wegmeister	Fr. 161,700
192,480	2) Materialsuhren, Rüstung, Ankauf von Kiesgruben, Brandasssekuranzbeiträge für Brücken und übriger Unterhalt der bestehenden Straßen und Brücken	" 212,000
2,503	3) Entschädigung für Unterhalt des Straßenpflasters und Hauszurücksetzungen	" 3,000
1,981	4) Kleine Korrekturen	" 2,000
15,796	5) Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens	" 16,000

Fr. 394,700

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt die Ansätze dieses Abschnittes mit Hinweisung auf die Veränderungen, welche einzelne Ansätze gegenüber dem letztjährigen Budget erlitten haben. Ziff. 1 blieb unverändert; Ziff. 2 dagegen ist infolge veränderter Preisverhältnisse für das Material um Fr. 4000 erhöht, Ziff. 3 hinwieder um Fr. 1000 und Ziff. 5 um Fr. 4000 reduziert, während Ziff. 4 unverändert blieb. Der ganze Kredit für diese Rubrik ist um Fr. 1000 geringer als voriges Jahr.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, beschränkt sich darauf, die vorliegenden Ansätze zur Genehmigung zu empfehlen.

Bogel reproduziert mit der Erklärung, daß er gestern, verleitet durch den Gang der Diskussion, den von ihm und mehreren Kollegen unterzeichneten Anzug motivirt habe, denselben, indem er, gestützt auf den § 81 des Großrathesreglements, den Antrag stellt: der Regierungsrath sei eingeladen zu untersuchen, ob nicht eine Revision des Straßenbaugesetzes von 1834 und der seither erlassenen Reglemente über den Straßenunterhalt vorgenommen werden soll. Der Redner fügt bei, daß der Antrag nicht den Sinn habe, alle Straßen dem Staate aufzubürden, sondern die Einteilung derselben in verschiedene Klassen nach Mitgabe der Eisenbahnverbindungen zu modifizieren; ferner habe derselbe den Zweck, daß man untersuche, ob es nicht wohlfeiler und zweckmäßiger wäre, wenn der Unterhalt der Straßen affordweise vergeben würde.

Kilian, Baudirektor, beleuchtet den gestellten Anzug, um darzuthun, daß nach seiner Ansicht nach Mitgabe des Straßenbaugesetzes und der sich anschließenden andern Gesetze die Revision nicht nothwendig sei, sondern daß dem Wunsche des Antragstellers, so weit er gerechtfertigt erscheine, gleichwohl Rechnung getragen werden könne. Das Straßenbaugesetz theilt in seinem § 3 allerdings die Straßen in vier Klassen ein, nämlich in die Hauptstraßen, die vorzüglich zur Beförderung des allgemeinen Verkehrs dienen, in die Landstraßen, zur Beförderung des Verkehrs mehrerer Amtsbezirke unter sich, ferner in die Verbindungswege für Fuhrwerke oder für Saumthiere, zur Vermittlung des Verkehrs zwischen einzelnen Kirchgemeinden, endlich in die Dorfwege, welche den Verkehr einzelner Abtheilungen von Kirchgemeinden vermitteln. Infolge der An-

legung von Eisenbahnen haben allerdings gewisse Straßen, die früher eine sehr große Bedeutung hatten, wesentlich verloren; so namentlich Straßen im Obergeraargau, z. B. die Bern-Zürich-Straße, theilweise auch die Bern-Solothurn-Straße, die Straße über Solothurn nach Biel. Dazu kann man auch die Bern-Luzern-Straße rechnen, als Parallelstraße mit der Staatsbahn in der Richtung durch das Emmenthal. Gleichwohl blieben noch andere Straßen im Kantone, die als Hauptstraßen eine allgemeine Verbindung mit andern Kantonen vermitteln. So zieht sich eine wichtige Hauptstraße durch den Jura, eine andere durch das Simmenthal, eine dritte durch das Oberland. Die betreffenden Landesheile, welche durch diese Straßen durchschnitten werden, dürften kaum zufrieden sein, wenn man dieselben in eine tiefere Klasse versetzen würde, sondern es liegt in ihrem Interesse, daß sie den bisherigen Charakter beibehalten. Dies gilt namentlich vom Oberlande, wo ein großer Verkehr nach der Central Schweiz vermittelt wird. Ueber die Grimsel ist zwar noch keine Hauptstraße gebaut, aber sowohl militärische als nationalökonomische und kommerzielle Interessen werden mit der Zeit den Bau einer solchen begünstigen. Aber auch angenommen, diese Hauptstraßen würden ihren Charakter als solche verlieren, so ist nach § 4 des Gesetzes von 1834 der Regierungsrath ermächtigt, die bestehenden Straßen und Wege in Klassen einzutheilen und in der Folge diejenigen Abänderungen vorzunehmen, welche die Umstände erheischen. Dem Wunsche des Antragstellers ist also nach der Ansicht des Redners vollkommen Rechnung getragen. Was das zweite, dem Anzuge zu Grunde liegende Motiv, den Unterhalt der Straßen, betrifft, so sehen auch hierüber gesetzliche Bestimmungen vor, daß den Verhältnissen Rechnung getragen werden könne. Das Gesetz über die Organisation der Baudirektion überträgt dieser nämlich die nöthigen Befugnisse und sorgt für die Anstellung der Oberwegmeister und der Wegmeister, ohne in irgend einer Weise vorzugreifen, daß man gewisse Straßen nicht affordweise unterhalten könne. Dies kann somit geschehen, ohne daß neue Gesetzesbestimmungen darüber aufgestellt werden müssen. Nach der Ansicht des Sprechenden würde dadurch nicht viel erreicht. Ein Versuch mit der Bern-Zürich-Straße wird bald zeigen, welche Resultate, sich ergeben. Der Redner bezeichnet nun einige von Hrn. Vogel hervorgehobene Uebelstände hinsichtlich des Straßenunterhaltes als irrtümlich, namentlich die Behauptung, daß bei Devisaufnahmen selbst für kleinere Arbeiten die Eingaben alle Stadien der Beamten durchlaufen müssen. Der Be-

Bezirkssingenieur macht auf seinen Reisen die nöthigen Aufnahmen für Reparaturen u. dgl., sonst beauftragt er damit den Oberwegmeister, dann geht die Sache direkt an den Baudirektor, ohne daß der Oberingenieur sich damit zu beschäftigen hat oder gar der Kantonsbaumeister, der mit den Straßen nichts zu thun hat. Nur für wichtige Arbeiten wird das Gutachten des Oberingenieurs eingeholt, in dringenden Fällen kann der Bezirkssingenieur von sich aus die Arbeiten anordnen. Der Redner glaubt nun, dargethan zu haben, daß die von Herrn Vogel verlangte Gesetzesrevision nicht nothwendig sei; der Große Rath möge nun entscheiden, ob der Regierungsrath dennoch mit der Begutachtung der Frage beauftragt werden soll oder nicht. Eine solche Revision dürfte erst dann als gerechtfertigt erscheinen, wenn die Eisenbahnen sich so weit entwickelt haben werden, daß man sieht, wie sich die Verhältnisse des Straßennetzes gestalten.

Vogel bemerkt, der Herr Baudirektor habe ihn mißverstanden oder mißverstehen wollen, denn er habe durchaus nicht von Straßen im Simmenthal oder im Emmenthal gesprochen, deren Wichtigkeit der Redner anerkennt, obschon sie nicht eine Breite von 24' haben. Er wünscht nun zu wissen, ob der Regierungsrath ermächtigt sei, nach § 3 des Straßenbaugesetzes solche Straßen dennoch in andere Klassen zu versetzen; wenn der Regierungsrath das kann, dann fällt der erste Theil des Anzuges dahin. Um zu zeigen, wie es hin und wieder im Bauwesen gehe, wird ein Fall angeführt, in welchem der Regierungsrathhalter für ein Kirchenchor nach eingeholter Bewilligung neue Dachröhren anbringen ließ und den Betrag dafür zur Zahlung anwies, worauf aber der Bezirkssingenieur die Sache zurückwies und der Wegmeister dem Regierungsrathhalter die Dachröhren nachmessen mußte. Einstweilen beharrt der Redner auf seinem Antrage.

Kilian, Baudirektor, gibt über die Klassifikation der Straßen folgende Auskunft. Der Regierungsrath hat das Recht, die Klassen zu bestimmen, in welche die Straßen eingetheilt werden. Das Gesetz bestimmt allerdings eine Normalbreite, was aber nicht hindert, daß der Regierungsrath die Klassen bestimme mit Rücksicht auf allfällige Korrekturen; so z. B. in Betreff der Straße durch das Simmenthal und über den Billon. Wenn also der Simmenthalstraße eine größere Breite gegeben wird, so kann sie auch in eine höhere Klasse versetzt werden. Was den zweiten von Herrn Vogel berührten Punkt betrifft, so glaubt der Redner, ein Kirchenchor stehe mit den Straßenbauten nicht in Verbindung, gleichwohl habe man das Recht, allfällige Uebelstände zu bezeichnen; aber solche Fälle müssen als Kleinigkeiten erscheinen. Jeder Regierungsrathhalter, sogar jeder Bewohner eines öffentlichen Gebäudes hat die Pflicht, den Unterhalt desselben gehörig zu überwachen. Hin und wieder lassen die Regierungsrathhalter von sich aus dringende Arbeiten ausführen, und die Baudirektion hat nichts dagegen, wenn mit gehörigem Takte verfahren wird; dagegen ist ein gewisses technisches Personal nothwendig, und dieses bilden der Bezirkssingenieur und der Oberwegmeister. Ließ der Regierungsrathhalter in dem angeführten Falle die Dachröhren bezahlen, so handelte er ganz recht; wenn der Wegmeister dieselben nachgemessen hat, so war die Erfüllung seiner Pflicht, und es spricht zu Gunsten des betreffenden Beamten. Es geht eben bei solchen Arbeiten, wie in andern Dingen, es sind eben Menschen, welche dieselben leiten, und es ist keine Kleinigkeit, das Bauwesen zu überwachen.

Roth von Bipp ist der Ansicht, daß nicht ohne Grund Reklamationen gemacht und namentlich in Betreff des Straßenunterhaltes an vielen Orten nicht immer ganz nach dem Bedürfnisse verfahren werden möge. Er könnte Beispiele zitiren, beschränkt sich jedoch auf die Bemerkung, daß in Fällen, wo Reklamationen bei der Baudirektion gemacht wurden, jeweilen der Be-

scheid kam, die Behörde würde gerne mehr thun, aber der Kredit sei erschöpft. Darin liege auch ein Fehler, daß die Baudirektion zu karg mit Geldmitteln ausgestattet werde. Die Klagen über Unfleiß der Beamten mögen an einigen Orten begründet sein, aber nicht allenthalben. So geschah es, daß einzelne Wegmeister große Haufen Grien in der Grube hatten, aber es nicht auf die Straße werfen konnten, weil der Kredit erschöpft war.

Geißbühler spricht einen Wunsch an die Baudirektion aus. Wenn für die Ausführung von öffentlichen Bauarbeiten Verträge abgeschlossen werden, so sind die dabei Theilhabenden der Ansicht, sie werden vom Staate schnell und gehörig bezahlt. Das geschah jedoch in der letzten Zeit nicht immer; daher wünscht der Redner, um die Ehre des Staates zu wahren und die Unternehmer nicht irrezuführen, daß die Baudirektion diesen ihre besondere Aufmerksamkeit schenke. Man bestimme die Ansätze im Budget so, daß die Leute bezahlt werden können. In Betreff der Unterhaltung der Straßen wird sehr verschiedenes verfahren. Wie man hört, erhielten die Wegmeister Weisung, nur ein bestimmtes Quantum Grien auf die Straßen zu führen. Man sollte dabei namentlich berücksichtigen, daß die Straßen, welche auf Eisenbahnen einmünden, unverhältnißmäßig stark befahren werden.

Gygax hält dafür, daß man den Anzug des Herrn Vogel erheblich erklären solle. Er glaubt zwar nicht, daß so viel nothwendig sein werde, als der Antragsteller beabsichtige, aber etwas müsse in dieser Richtung geschehen. Seit Erstellung der Eisenbahnen kamen allerdings die Straßen, welche mit denselben parallel laufen, in einen schlechteren Zustand als vorher; etwa weil sie weniger befahren werden? Jedenfalls ist es nicht nur der Regen, welcher die Gruben auspült oder bewirkt, daß Gras auf den Straßen wächst. Sind etwa weniger Wegmeister angestellt; haben diese weniger Arbeitszeit; oder ist die Einteilung der Bezirke eine andere? Auf der Burgdorf-Langenthal-Straße wurde die Arbeitszeit nur um einen Tag in der Woche reduziert; allein es wird in der übrigen Arbeitszeit nicht geschafft, was geschafft werden könnte. Noch in größerem Maße tritt dieser Uebelstand im Jura an den Tag. So befindet sich die neue Lengnau-Bözingen-Straße in einem so schlechten Zustande, daß man allgemein darüber klagen würde, wenn die Eisenbahn nicht wäre. An vielen Stellen sieht man tiefe Gefälle, am schlimmsten sieht es im Dorfe Bözingen selbst aus, wo große Steine zum Vorschein kommen. Es wäre daher zu wünschen, daß die Baudirektion auf eine bessere Beaufsichtigung dieser Straße hinwirken würde, da der Bezirkssingenieur und auch der Oberwegmeister in der Nähe wohnt. Der Redner erinnert sich eines in öffentlichen Blättern erschienenen Artikels, in dem es hieß: der Bezirkssingenieur fährt und schaut, der Oberwegmeister geht und schaut, der Wegmeister steht und schaut. Auf die Anfrage, warum die Straßen schlechter seien als früher, antworteten die Wegmeister in einzelnen Gegenden, es hänge nicht von ihnen ab, der Kredit sei erschöpft. Unter diesen Umständen dringt der Redner auf eine genaue Untersuchung des Sachverhaltes, sowie der Frage, ob man es nicht mit weniger Geld machen könnte, da viele Straßen gegenwärtig viel weniger befahren werden als früher.

Gfeller zu Wichtach glaubt auch, daß die Straßenbauten viel schneller ausgeführt werden könnten, möchte aber zu bedenken geben, daß bei dem gegenwärtigen System ein wichtiger Faktor dafür spricht, daß man sich nicht übereile. Würde man nämlich die Straßenbauten schneller ausführen, so könnte es geschehen, daß man nach Verfluß von zehn Jahren einzelne Straßen als überflüssig betrachten würde, wie es jetzt schon vorkommt. Noch wichtiger aber erscheint der Umstand, daß die Arbeitskräfte auf einmal zu stark in Anspruch genommen würden, so daß man kaum deren genug bekäme. Was soll man später mit den Leuten anfangen, wenn die Eisenbahnen

fertig sind? Die armen Leute hätten dann keine Arbeit mehr. Der Redner glaubt daher, man soll die Sache mit Bedacht ausführen, und unterstützt dasjenige, was der Herr Baudirektor gestern angeführt hat. Etwas zu beschleunigen wäre somit die Angelegenheit, im Allgemeinen aber müssen die Umstände wohl erwogen werden. Einen großen Irrthum erblickt der Sprechende auch in der Behauptung, als würden viele Straßen wegen der Eisenbahnen nicht mehr stark befahren, z. B. die Bern-Thun-Straße, indem es Tage gibt, wo auf dieser Straße 50 bis 80 Fuhrwerke gezählt werden. Die Behörden mögen es daher wohl bedenken, bevor sie von dem gegenwärtigen Systeme abweichen.

Mühletaler beruft sich auf die durch die Erfahrung bewährte Wahrnehmung, daß viele Wegmeister sich in sehr üblem Zustande befinden, da sie bei jedem Wetter im Freien arbeiten müssen, wenn sie schon durchnäßt werden. Schon früher machte der Redner die Baudirektion aufmerksam, daß es passender wäre, jedem Wegmeister das zu bearbeitende Straßenstück auszumachen, unbekümmert darum, ob er es bei Tag oder Nacht besorge. Würde er es nicht gehörig bearbeiten, so könnte man ihm drohen, daß es auf seine Rechnung ausgeführt werde.

Michel, Fürsprecher, spricht sich entschieden gegen den Antrag des Herrn Vogel aus. Als Hauptgrund wurde angeführt, daß die Straßen seit Erstellung der Eisenbahnen schlechter geworden seien. Durch ein neues Gesetz würden sie schwerlich besser. Wenn das der Fall, so kann man nicht dem Gesetze die Schuld beimessen, sondern sie fällt auf die Beamten und Angestellten, und dann wäre es am Orte, um bessere Ordnung zu haben, daß man bessere Aufsicht führe. Der Redner macht aufmerksam, wie gefährlich es wäre, die gesetzliche Klassifikation der Straßen aufzuheben, indem alsdann der Willkür Thür und Thor geöffnet wäre. Uebrigens hat der

Große Rath andere sehr wichtige Gesetze zu behandeln, die schon lange auf Erledigung warten, so daß es nicht nöthig erscheint, das vorhandene Material durch ein neues Straßengesetz zu vermehren. Berathe man zuerst das neue Straßengesetz und nachher allfällig das Straßengesetz.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt zwar als richtig zu, was der Herr Baudirektor und Herr Michel gegen den Antrag des Herrn Vogel angebracht haben, hält aber dafür, man könne gleichwohl denselben erheblich erklären, indem damit nicht gesagt sei, daß ein neues Gesetz vorgelegt werden müsse, sondern der Regierungsrath werde seinen Bericht vorläufig über die Sache abgeben. Von den mehrseitig erhobenen Klagen über den Zustand der Straßen etc. und daher geäußerten Wünschen wird die Behörde Notiz nehmen, um den Uebelständen abzuhefen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschafts-kommission kann sich nicht Namens derselben über den Antrag des Herrn Vogel aussprechen, doch gibt er denselben seinerseits als erheblich zu, da er sich einer Auffassung anreißt, welche die Kommission schon bei einem frühern Anlasse ausgesprochen, daß nämlich in Folge Erstellung der Eisenbahnen der Unterhalt der Straßen geringer sein sollte als früher, was nach dem Budget nicht der Fall ist. Wenn nun der Antrag des Herrn Vogel erheblich erklärt wird und die Baudirektion näher über die Sache nachdenkt, so kann nach der Ansicht des Sprechenden eine Ersparniß erzielt werden, die im Interesse des Staates liegt.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze
" den Antrag des Herrn Vogel
Dagegen

Handmehr.
86 Stimmen.
32 "

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.
Franken.

288,373

b. Neubauten:

1)	Kircherstraße	Fr.	3,000
2)	Brienzersee-Strasse	"	28,000
3)	Mühlentsteg	"	6,000
4)	Zweismimen-Saenenstraße, Brücken	"	7,000
5)	Kawyl-Pass	"	1,000
6)	Zweismimen-Kenkstraße	"	2,000
7)	Simmthalstraße bei Grubenwald	"	7,000
8)	Dey-Diemtgenstraße und Dey-Brücke	"	5,500
9)	Thun, Scherzligbrücke	"	8,000
10)	Kirchdorf-Zaberg-Altigenstraße	"	4,000
11)	Dießbach-Zäziwylstraße	"	3,000
12)	Worb-Zäziwylstraße	"	6,000
13)	St. Niklaus-Wynigenstraße	"	7,000
14)	Langenthal-Huttwylstraße	"	20,000
15)	Kirchbergbrücke	"	22,000
16)	Bern-Belpstraße	"	30,000
17)	Bern-Murtenstraße	"	12,000
18)	Schwarzenburg-Heitenriedstraße	"	10,000
19)	Gürbebrücken bei Thurnen und Lohnstorf	"	14,700
20)	Renan-Gonvillierstraße	"	13,000
21)	St. Immerthalstraße von St. Immer abwärts	"	20,000
22)	St. Johannsenbrücke	"	20,000
23)	Bruntrut-Montbéliardstraße	"	10,000
24)	Bruntrut-Lausenstraße	"	4,000
25)	Lachaurdefonds-Bruntrutstraße	"	7,000
26)	Bern-Baselstraße	"	4,000
27)	Soyhière-moulin-neuf-Straße	"	5,500
28)	Verfügbare Restanz	"	20,300

Fr. 300,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes beantragt, um die Diskussion möglicher Weise abzukürzen, vorerst die Gesamtsumme, welche für Neubauten bewilligt werden soll, festzusetzen, und erst nachher die Ansätze für die einzelnen Straßenbauten zu behandeln.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission stimmt dem Antrage des Herrn Finanzdirektors bei mit Hinweisung auf die bisherige Uebung, welche die vorgeschlagene Berathungsweise sanktionirte. Wird ein anderes Verfahren eingeschlagen, so ist zu erwarten, daß jeder Abgeordnete für seinen Landesheil in die Schranken trete und je eifriger von der einen Seite gefochten, desto lebhafter von der andern Seite Widerstand geleistet werde, bis man am Ende auf eine ungeheure Gesamtsumme komme. Ein zweiter Grund, warum die Festsetzung der Summe nicht viel Zeit in Anspruch nehmen sollte, liegt in der gestrigen Verhandlung über den Antrag des Herrn Egger. Es handelt sich eigentlich nur um ein Budget, das bis zum Monat Februar oder März maßgebend sein soll, nachdem der Große Rath sich dahin vereinigt hat, alle angefangenen Straßen durch ein Anleihen zur Vollendung zu bringen. Man streite sich also nicht lange darüber, was im Winter ausgeführt werden soll, sondern nehme den im Eingang erwähnten Antrag an.

Scheidegger nimmt zunächst Bezug auf die Bemerkung des Hrn. Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission, daß jede Landesgegend im Großen Rathe ihren Vertreter besitze, der ihre Interessen vertheidige, und kommt sodann auf die im Bau begriffene Langenthal-Huttwyl-Straße zu sprechen, indem er folgendes geltend macht. Eine Verbesserung der alten Straße wurde allerdings von der Bevölkerung in der Gegend von Huttwyl gewünscht, jedoch nicht in dem Sinne, wie das Projekt nun ausgeführt wird. Das erste Projekt wurde von Herrn Ingenieur v. Allmen, das zweite von Herrn Straßenaufseher Fankhauser aufgenommen. Man hätte erwarten können, daß an Stellen, wo neben der alten Straße ganz gut Verbesserungen um den vierten Theil der gehaltenen Kosten hätten stattfinden können, dieser Umstand benützt würde, besonders mit Rücksicht auf den Vortheil, daß die alte Straße Sonnseite gelegen ist, während die neue Straße an schwierigen Stellen Schattseite liegt. Der Redner konnte dem bei einem frühern Anlasse gestellten Antrage des Herrn Schwarner, die direkten Abgaben zu vermindern, nicht beipflichten, obwohl derselbe bemerkt habe, es käme ihm vor, die Regierung schwimme in den Finanzen; das könnte man jedoch höchstens von der Baudirektion denken, weil diese vieles auf kostspieligem Fuße ausführen lasse, was mit geringern Kosten hätte ausgeführt werden können. Ferner muß berücksichtigt werden, daß die Gebäulichkeiten sich an der alten Straße befinden, somit eine Verlegung derselben nicht möglich ist, ohne einen bedeutenden Theil der Bevölkerung von der Kommunikation abzuschneiden und zwar einen Theil von Staatsbürgern, der nicht den kleinsten Theil an den Staatshaushalt beiträgt. Als dritter Grund fällt in Betracht, daß die Gemeinde Huttwyl in bedeutende Kosten kommt, weil sie die alte Straße unterhalten muß. Letztes Jahr wurde eine Summe von Fr. 31,800 ausgegeben; das Budget setzt Fr. 20,000 aus, also kam die Baudirektion in den Fall, Schulden zu machen, wenn sie vorarbeiten läßt, ohne daß der Kredit hierfür auf dem Budget erscheint. Der Redner schließt daher mit dem Antrage, es sei der Ansatz für die Langenthal-Huttwyl-Straße so zu reduzieren, daß nur so viel bewilligt werde, als zur Vollendung des angefangenen Straßenstückes nöthig ist; ferner möchte der Große Rath eine Kommission niederlegen mit dem Auftrage, die Frage zu untersuchen, ob nicht das ältere Tracé zweckmäßiger sei als das neuere, damit man nicht mehr ausbebe, als absolut nothwendig ist.

Der Herr Präsident erinnert die Versammlung, daß es sich vorläufig nur um die Bestimmung des Gesamtkredits für Straßenbauten handelt und daß Anträge über einzelne Ansätze später gestellt werden können. Dieselbe Bemerkung macht das Präsidium gegenüber Herrn Bernard, als dieser das Wort ergreift, um sich über einzelne Budgetansätze auszusprechen. Der Redner fährt hierauf fort, wie folgt:

Bernard stellt den Antrag, die Gesamtsumme zu erhöhen und möchte die Gründe, welche für die Erhöhung sprechen, anführen. Das Budget, welches die Baudirektion dem Regierungsrathe vorgelegt hatte, enthielt einen viel höhern Ansat als der vorliegende Entwurf, allein diese Behörde reduzirte denselben. Der Redner unterstützt hier die Baudirektion. Was kann man in der That mit einer Summe von Fr. 300,000 ausführen? Es figuriren wohl gewisse Straßenkorrekturen auf dem Budget; genügt aber diese Summe, um die Bedürfnisse des Landes zu befriedigen? Der Sprechende glaubt es nicht. Es muß bemühend sein, hier Begehren zu wiederholen, die schon früher vorgebracht worden, und doch ist es Pflicht. Die große Landstraße von Basel nach Bern ist von Basel bis Malleray forrigirt, aber von diesem Orte hinweg bis Sonceboz findet sich die gefährlichste Strecke vor, die im ganzen Kanton besteht. Seit Jahren hoffte man, daß die gefährlichsten Stütze forrigirt würden, aber bis zur Stunde fand dieß noch nicht statt.

Der Herr Präsident unterbricht den Redner abermals mit der oben angeführten Bemerkung.

Bernard erwiedert, er wolle die Gründe aussprechen, die ihn zur Erhöhung der Gesamtsumme bewegen, und behält sich vor, später darauf zurückzukommen.

Geißbühler stellt den Antrag, die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Summe von Fr. 300,000 unverändert stehen zu lassen und die Berathung der einzelnen Ansätze für Neubauten inner den Schranken dieser Summe vorzunehmen.

Ganguillet ist der Ansicht, es handle sich einfach um die Frage, ob man zum Voraus eine Summe bestimmen wolle, und wenn ja, wie hoch dieselbe sein solle.

Brunner spricht sich entschieden gegen dieses Verfahren aus. Vor einem Jahre stellte der Herr Finanzdirektor den nämlichen Antrag, weil man die Vertreter der verschiedenen Landestheile hindern wollte, ihr Herz zu leeren und dasjenige vorzubringen, was sie gegenüber ihren Wählern übernommen hatten. Dadurch wird der freien Berathung der Fäden abgeschnitten. Ist einmal eine Gesamtsumme festgesetzt, so kann man nichts mehr daran ändern und wäre es um so schwieriger, einzelne Ansätze zu erhöhen, da es nur auf Kosten anderer geschehen könnte. Man soll jedem Repräsentanten des Volkes das Recht lassen, frei seine Ansicht zu äußern. Der Redner möchte sich dieses Recht nicht verschrotten lassen und schließt mit dem Antrage, daß man die freie Diskussion gewähren lasse, wie letztes Jahr.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes findet es unnöthig, daß man sich gegen eine Beschränkung der freien Berathung verwahre, indem eine solche Beschränkung weder von der Finanzdirektion noch von der Staatswirtschaftskommission bezweckt werde. Herr Brunner und andere Mitglieder haben die volle Freiheit vorzuschlagen, wie hoch die Gesamtsumme sein soll; nur soll dieselbe zum Voraus bestimmt werden. Der Redner müßte sich sehr täuschen, wenn nicht Herr Brunner selbst seiner Zeit als Berichterstatter bei der Budgetberathung den nämlichen Antrag gestellt hätte, der heute gestellt wurde. Seit Jahren wurde dieses Verfahren befolgt

und befand man sich wohl dabei. Wie übrigens bereits bemerkt worden, hat die Diskussion nun gegenüber dem gestrigen Beschlusse und bei der Bereitwilligkeit der Regierung, Anträge zu bringen, wie die angefangenen Straßenbauten vollendet werden sollen, keine große Bedeutung mehr und kommt es heute nicht darauf an, ob an einem Orte ein paar tausend Franken mehr oder weniger bewilligt werden.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission ersucht den Großen Rath, durch die gehörten Einwürfe sich nicht verleiten zu lassen. Jeder Abgeordnete mag sein Herz ausschütten, komme er vom Oberlande oder von einer andern Landesgegend her, aber nur inner gewissen Schranken. Ist es nicht verständlich, zuerst zu bestimmen, wie diese Schranken gezogen werden sollen? Wenn der Große Rath einmal den Gesamtkredit festgesetzt hat, betrage dieser nun Fr. 300,000 oder Fr. 400,000 oder noch mehr, dann kann jedes Mitglied seine Wünsche vorbringen. Wohin kommt die Versammlung, wenn man von dem bisher befolgten Verfahren abweicht? Herr Scheidegger ist einer von den Wenigen, die eine kleinere Summe verlangen, als das Budget auslegt, die Meisten werden mehr wollen. Der Eine stimmt zum Antrage des Andern in der Erwartung, dieser werde dann auch zu dem sehnigen stimmen, und so kommt man am Ende zu einer Summe, für welche eine direkte Steuer von 1 $\frac{1}{10}$ pro mille nicht mehr genügt, sondern 2–3 pro mille nöthig sind. Der Redner empfiehlt daher den Antrag auf vorläufige Festsetzung einer Gesamtsumme.

A b s t i m m u n g.

Für Festsetzung einer Gesamtsumme
Dagegen

Gr. Mehrheit.
Minderheit.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes trägt auf Genehmigung eines Gesamtkredites von Fr. 300,000 für Neubauten an, für welche die Baudirektion ursprünglich Fr. 600,000 verlangt hatte.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stellt Namens derselben den Antrag, die Totalsumme auf Fr. 280,000 herabzusetzen. Der Zweck dieses Antrages ist, offen gestanden, nur der, daß der Große Rath nicht höher gehe als bis auf Fr. 300,000, da sich jedes Jahr die Neigung dazu im Schoße der Versammlung fund gab.

Bernard kommt auf die vorhin gemachte Bemerkung zurück, daß die große Hauptstraße von Basel nach Bern sehr dringend der Korrektur bedürfe, unter anderm zwischen Malleray und Soneboz. Die Gründe, welche dafür sprechen, liegen auf der Hand; alle Welt kennt diese Verkehrsstraße und weiß, daß der Abhang von Malleray sehr gefährlich ist und die Post dort schon umgeworfen hat. Man wird vielleicht einwenden, man habe Eisenbahnstudien gemacht, wodurch diese Korrektur unnütz werde. Aber selbst angenommen, man erstelle einen Tunnel zu Pierre-Vertuis, so muß immerhin die Korrektur der gewöhnlichen Straße vorgenommen werden. Eine andere Korrektur, welche vor mehreren Jahren von der weitaus großen Mehrheit des Jura verlangt wurde, ist ebenfalls noch nicht erstellt; zwar wurden Pläne aufgenommen, die in der Trübe liegen blieben. Dieses Jahr nun durfte man hoffen, die Herren Regierungsräthe, welche dem Jura angehören, hätten ein so lange schon gestelltes Begehren unterstützt; es scheint aber, man habe dieß aus ökonomischen Gründen nicht gethan. Der Redner muß daher beantragen, daß die Gesamtsumme für Neubauten

von Fr. 300,000 auf Fr. 400,000 erhöht werde. Setzt man diese Zahl aus, so wird es möglich sein, den dringenden Bedürfnissen zu genügen. Eine andere Gegend, wo der Verkehr ebenfalls schwierig ist, betrifft den Bezirk Münster in der Richtung gegen die Freiberge. Belletay und Lajour sind 2 bis 2 $\frac{1}{2}$ Stunden von Saignelégier entfernt; die Bewohner der zwischen Delsberg und Dachselden gelegenen Gegend, welche zwei Stunden Breite auf sechs Stunden Länge mißt, sind, um diese Strecke zurückzulegen, genöthigt, einen Umweg von zwei bis drei Stunden über Undervelier oder Glovelier zu machen, während es so leicht wäre, diese zwei Bezirke durch eine Straße von Belletay über den Cernil zu verbinden. Dort wäre kein Tunnel zu erstellen und fände sich alles Material an Ort und Stelle. Diese zwei Bezirke sind genöthigt, einen Umweg über die Höhe zu machen. Es ist somit durchaus unerlässlich, dieselben durch geeignete Verbindungen einander näher zu bringen. Eine andere ebenfalls dringliche Korrektur wäre diejenige von Fuet bis zur Brücke von Tramelan. Wenn die Bewohner von Tramelan und Breuleux sich nach Delsberg begeben wollen, müssen sie einen Umweg von zwei bis drei Stunden machen; es sollte somit eine Verbindungsstraße zwischen Fuet und Breuleux erstellt werden. Diese Korrekturen sind wichtig genug, um den beantragten Ansatß von Fr. 400,000 zu rechtfertigen.

Brunner spricht wiederholt die Ansicht aus, daß es schwer halte, nunmehr Anträge zu stellen, nachdem die Mehrheit des Großen Rathes die Gesamtsumme festgesetzt hat, ohne vorher die Wünsche der verschiedenen Landesgegenden anzuhören; gleichwohl möchte er sich einige Bemerkungen über das Budget erlauben, selbst auf die Gefahr hin, das Sprichwort auf sich angewendet zu sehen: Chacun prêche pour sa paroisse. Um seine Pflicht als Vertreter seiner Gegend zu erfüllen, eröffnet der Redner zwei Wünsche. Der erste betrifft die Kirchstraße. Schon im Jahre 1846 wurde dieses Sträßchen von einer Stunde Länge angefangen, dennoch ist es noch lange nicht fertig. Nach einer Mittheilung der Baudirektion wären noch Fr. 49,200 darauf zu verwenden, während im vorliegenden Budget dafür nur Fr. 3000 ausgesetzt sind. Führt man so fort, so hat man noch einmal sechszehn Jahre, bis der Bau vollendet ist; dann wären es zweieunddreißig Jahre. Hätte man nicht lieber gar nichts anweisen sollen als nur Fr. 3000? Der Redner möchte daher den Antrag stellen, diese Fr. 3000 zu streichen. Lieber gar nichts als ein solches Almosen. Kann man den Ansatß nicht auf wenigstens Fr. 5000 erhöhen, so streiche man denselben, so gerne die betreffende Gegend Verdienst hätte. Der zweite Antrag betrifft die Verbindungsstraße von Brünigen nach Meiringen. Bekanntlich wurde in Folge der Eisenbahnbauten die Straße über den Brünig gebaut, wobei der Kanton Bern auf seinen Antheil am Bundesbeitrage zu Gunsten des Kantons Unterwalden verzichtete und die Straße auf seinem Gebiete auf eigene Kosten ausführte; dieselbe ist nahezu fertig und fahrbar. In Folge dieses Straßenbaues wurde für das Amt Oberhasle der Verkehr, welcher vom Brünig herkam, beinahe ganz abgeschnitten. Früher kamen $\frac{1}{10}$ dieses Verkehrs nach Meiringen, nach dem Bau der Brünigstraße wandte sich der größte Theil Interlaken zu. Für das Amt Oberhasle machte sich daher das Bedürfnis geltend, eine Straße von Meiringen nach Brünigen zu haben; der Staat sicherte einen Beitrag zu; schwere Opfer übernahm das Amt Oberhasle. Laut Beschluß des Großen Rathes soll der Staat einen Beitrag von Fr. 60,000 an diesen Straßenbau leisten und zwar nach Ausweis der ausgeführten Arbeiten. Nun ist laut geleistetem Ausweis ein Drittheil der Straße erstellt, so daß von Seite des Staates eine Summe von Fr. 20,000 ausbezahlt werden sollte. Was wurde bisher verabsolgt? Ein Betrag von Fr. 2000. Was soll nächstes Jahr geschehen? Wahrscheinlich gar nichts. Aus der verfügbaren Restanz von Fr. 20,000 wird wahrscheinlich nichts dafür verwendet werden können, was besonders in Betreff des Unternehmers, eines

nicht vermöglichen Mannes, bebauert werden muß. Vorläufig stimmt der Redner aus den angeführten Gründen zum Antrage des Herrn Bernard und wünscht für den Fall, daß derselbe angenommen wird, sehr dringend, daß die Baudirektion dem betreffenden Unternehmer die ihm gehörende Summe ausbezahle.

Mühletaler erinnert Herrn Brunner an den gestern vom Großen Rathe gefaßten Beschluß hinsichtlich der Vollendung der angefangenen Straßenbauten, und findet, daß sein Antrag nicht hieher gehöre, sondern erst behandelt werden könne, wenn der Gesamtkredit bestimmt sein werde. Uebrigens dürfe man Angesichts der erhaltenen Zusicherungen ganz beruhigt die nächste Sitzung gewärtigen.

Hauswirth stimmt zu einer Gesamtsumme von Fr. 400,000 und zwar aus dem Grunde, weil er auch im Falle ist, Wünsche zu äußern, denen nicht Rechnung getragen werden kann, wenn nur eine Summe von Fr. 300,000 bewilligt würde. Der Redner spricht ebenfalls sein Bedauern darüber aus, daß durch den soeben gefaßten Beschluß das freie Wort abgeschnitten worden und bringt hierauf die Thurnen-Riggisberg-Straße zur Sprache. Für diese Straße von 500–800' Länge mit einer Steigung von 15–18 Prozent beschloß der Große Rath im Jahre 1859 eine Korrektur; der Devis liegt vor. Für die Ausführung der Korrektur sprechen mehrere Gründe, vor Allem der bedeutende Verkehr, welchen die Straße vermittelt, wobei die Verbindung mit Thun und Schwarzenburg besonders in Betracht fällt. Ferner besitzt der Staat in dortiger Gegend über 900 Bucharten Wald, aus welchem das Holz über gefährliche Stöße hinabgeführt werden muß; im nämlichen Falle sind die umliegenden Gemeinden. Im Winter passieren oft über hundert Fuhrwerke an einem Tage die Straße, so daß diese lebensgefährlich wird, wenn ein anderes Fuhrwerk von unten herauf kommt. Es darf daher nicht auffallen, wenn die dortige Bevölkerung auf Abhülfe dringt. Ein zweiter Grund liegt darin, daß die Billigkeit erfordert, auch die Bedürfnisse der Bevölkerung jener Gegenden zu berücksichtigen, die von den Eisenbahnen nicht berührt werden, sondern nur deren Nachteile empfinden. Diese Bevölkerung raisonnirt nämlich so: wenn auf der einen Seite Millionen ausgegeben werden, von denen wir gar nichts haben als das Vergnügen, sie verzinsen zu helfen und dafür zu steuern, so ist es billig, daß auch uns etwas zu Theil werde. Der Redner stimmt daher zu einer Gesamtsumme von Fr. 400,000 und beantragt eventuell, wenn dieselbe bewilligt wird, die Aufnahme eines Anlages von Fr. 10,000 für die Thurnen-Riggisberg-Straße, womit die dortige Bevölkerung sich einstweilen begnügen werde, bis bessere Zeiten kommen.

Scheidegger nimmt seinen vorhin zu früh gestellten Antrag hier auf und appellirt an diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche die Langenthal-Huttwyl-Straße einmal passiert, überhaupt Gelegenheit gehabt haben, das neue Tracé kennen zu lernen.

v. Känel, Negotiant, macht einige allgemeine Bemerkungen über die Art und Weise, wie verfahren werden soll. Wenn die Herren Brunner und Hauswirth sich über Beschränkung der freien Diskussion beschwerten, so mag Grund dazu vorliegen, aber was für eine Diskussion, was für einen Markt hätte man, wenn anders verfahren würde? Man würde vielleicht bis am nächsten Montag oder Dienstag debattiren und am Ende nur dazu kommen, daß die Vorschläge der Regierung angenommen würden, da der Große Rath voraussichtlich kaum eine höhere Gesamtsumme annehmen würde als die vorgeschlagene, abgesehen davon, ob man noch Tage lang disputire oder sogleich abstimme. Wie die Herren Brunner und Hauswirth für ihre Landesgegenden das Wort führten, so wären auch andere Mitglieder in diesem Falle; dann müßte man die Gesamtsumme

erhöhen; die Versammlung aber befindet sich in der Stellung: sie hört die Voten einzelner Mitglieder an, aber sie hört auch an, was die Baudirektion und die Finanzdirektion vortragen, und am Ende geht der Redner auf das Urtheil der vorberatenden Behörden, die nach seiner Ansicht eine unparteiischere Stellung einnehmen als die Vertreter der verschiedenen Landestheile, welche deren Wünsche zur Sprache bringen. Auch in den letzten vier Jahren wurde auf gleiche Weise progredirt und vergeblich gesprochen. Will man etwas Anderes, so sollte man das Ganze zurückweisen und den Kredit anders vertheilen, aber nur am einen Orte auf das Begehren der Großräthe einzelner Gegenden auf Kosten anderer zu reduzieren, wäre unbillig. Der Redner wünscht daher, daß man, in der Voraussicht der Erfolglosigkeit abweichender Anträge, sich bemühe, nicht einen vergeblichen Markt aufzuführen, der so wenig zum Ziele führen würde als in den letzten Jahren, indem man vollständig leeres Stroh dreschen würde.

Bach hätte auch eine ganze Menge Wünsche vorzutragen, aber es ging ihm, wie dem Vorredner, deswegen enthielt er sich bisher und beschränkt sich auf eine Interpellation an den Herrn Baudirektor, in der Hoffnung, daß in der nächsten Sitzung dem Antrage des Herrn Egger Folge gegeben und namentlich die Arbeiten ausgeführt werden, bei deren Verzug jeder Tag Gefahr bringt. Es sind dem Redner Fälle bekannt, wo hölzerne Nothbrücken und selbst steinerne Brücken in solchem Zustande sind, daß sie nicht ohne Gefahr passiert werden können; deshalb wünscht er vom Herrn Baudirektor Auskunft darüber zu erhalten, ob mit den angewiesenen Summen auch diesen Uebelständen abgeholfen werden könne. Wenn dieß aus dem Gesamtkredite von Fr. 300,000 geschehen kann, so stimmt der Redner dazu, sonst stimmt er für eine Summe von Fr. 400,000.

Gygax erklärt, daß er kein Sträßchen auf dem Herzen habe, das ihm Anlaß geben könnte, dafür einen Schuß abzufeuern, bekämpft jedoch den Antrag des Herrn Scheidegger. So richtig dessen Ansicht ursprünglich war, daß die bei der Korrektur der Huttwyl-Straße befolgte Linie nicht die richtige sei, so befindet diese Angelegenheit sich gegenwärtig doch in einem Stadium, wo der fragliche Antrag nicht mehr begründet erscheint. Vor etwa anderthalb Jahren lag Plan und Devis dem Großen Rathe zur Einsicht vor, die Versammlung beschloß die Ausführung des Projektes; warum sollte man nun das Geld zur Ausführung entziehen? Wenn der Bau unterbrochen würde, so wäre das bisher ausgegebene Geld verloren. Hat man A gesagt, so muß man auch B sagen. Eine Unterbrechung würde auf sehr nachtheilige Weise auf die Gegend von Gutenberg rückwirken, wo die Korrektur der Straße fast noch nothwendiger ist. Wäre früher auf das Tracé aufmerksam gemacht worden, so hätte der Redner wahrscheinlich zu einer Abänderung gestimmt, jetzt möchte dieselbe wahrscheinlich zu spät sein.

Käser, älter, wünscht Auskunft darüber zu erhalten, wie dem Uebelstande, der sich hinsichtlich des Staatsbeitrages an Gemeinden für Straßen IV. Klasse herausstellt, abgeholfen werden könnte. Im vorliegenden Budget sind nämlich die Anlässe für Straßenbauten in 27 Posten getheilt, dann kommt eine verfügbare Restanz von Fr. 20,300, welche den Zweck hat, den Bau von Straßen IV. Klasse zu unterstützen. Bekanntlich erwuchs dem Staate durch Zusicherung von Beiträgen an solche Straßen eine große Schuld; dennoch wurde auch für 1863 nur eine geringe Summe dafür auf das Budget gesetzt. Nun tritt die Folge ein, daß die Gemeinden genöthigt sind, zu warten, daß sie genirt sind, Geld entlehnen und verzinsen müssen, so daß es am Ende keine Unterstützung für sie ist.

Mühlheim unterstützt den Antrag des Regierungsrathes, indem er der Ansicht ist, derselbe halte gegenüber den Anforderungen der Baudirektion die richtige Mitte. Ferner möchte der Redner einen Irrthum redressiren, der immer bei Budgetberathungen sich geltend zu machen suche. Herr Hauswirth und andere Mitglieder kamen auf die Unbilligkeit zu sprechen, welche dadurch entstehe, wenn man in einzelnen Landestheilen Eisenbahnen erstelle, in andern nicht. Allerdings sollte eine richtige Ausgleichung der Interessen der einzelnen Landestheile angestrebt werden, doch darf dabei nicht übersehen werden, daß das auf die Eisenbahnen verwendete Kapital nicht *à fond perdu* gebraucht wurde, daß es immerhin eine Rente abwirft, während die Straßenbauten dem Staate nicht nur nichts eintragen, sondern noch eine Last auferlegen.

Klaye unterstützt ebenfalls den Antrag des Herrn Bernard und bringt zu diesem Ende einige speziell auf den Amtsbezirk Münster bezügliche Betrachtungen vor, veranlaßt durch ein vor mehreren Jahren im Großen Rathe abgegebenes Votum, als es sich um die Wiederbesetzung der Stelle eines Oberingenieurs handelte. Herr Karrer stellte zur Unterstützung des Antrages, welcher für Verschiebung der Wahl dieses Beamten eingereicht wurde, die Behauptung auf, daß die großen Verkehrsstraßen im Jura, im Emmenthal und dem Bielersee entlang ausgeführt seien, daß nur noch die Erstellung von möglichst kurzen und zweckmäßigen Verbindungsstraßen zwischen einigen Ortschaften und den Eisenbahnen übrig bleibe, und daß diese Arbeiten nicht so dringlich seien, daß sie nicht verschoben werden könnten. Von dieser Ansicht ausgehend, mußten wir alsdann begreifen, daß die Straßen von untergeordneter Bedeutung verschoben werden könnten. Dennoch befindet sich der Bezirk Münster in einer ausnahmsweisen Lage. Derselbe hat seine Gießereien, seine Glashütten, deren Erzeugnisse eine leichtere Ausfuhr erhalten sollten, und dennoch sind dieselben genöthigt, beträchtliche Umwege zu machen, bevor sie an ihrem Bestimmungsorte anlangen. Wenn man nur einigermaßen Einsicht hat in die Schwierigkeiten, welchen dieser Transport ausgesetzt ist, so muß man doch die Begründetheit dessen, was Herr Bernard anführte, anerkennen. Der Redner verlangt daher, daß die Vertheilung der Gesamtsumme von Fr. 400,000, sofern dieselbe bewilligt wird, auf zweckmäßige Weise stattfindet.

Flück erklärt zum Voraus, keine Kirchhumpolstrik treiben zu wollen, auch beabsichtige er nicht, eine Erhöhung des Kredites zu beantragen, sondern stimme zum Vorschlage des Regierungsrathes; doch möchte er auf das Votum des Herrn Mühlheim etwas erwidern. Herr Mühlheim warf den Berggegenden vor, daß sie die Verhältnisse unrichtig beurtheilen, indem sie nicht in Betracht zögen, daß die auf Eisenbahnen verwendeten Kapitalien Zins tragen werden. Der Redner hofft es zum Glück des Kantons. Hingegen wissen die Bewohner der Berggegenden, die keine Straßen haben, daß die großen schönen Straßen in andern Gegenden schon Jahrhunderte lang keinen Zins getragen haben. Daher stellen sie sich auf einen ganz richtigen Standpunkt, von Gottes und Rechtes wegen, wenn sie an den Großen Rath appelliren und verlangen, daß er nun auch ihren Bedürfnissen Rechnung trage, damit sie auch der Wohlthaten mitgenießen, welche andere Landesgegenden schon besitzen und ihre Produkte verwerthen können. Es ist dieß kein unrichtiger Standpunkt, sondern eine absolute Nothwendigkeit. Hoffen wir Alle, die Eisenbahnen werden zum Glück und zur Kräftigung des Kantons beitragen, aber auch die Bewohner der Landesgegend, welcher der Sprechende angehört, möchte ihre gehörige Verbindung mit andern Landesgegenden haben; deshalb hofft er, daß der gekürzte Antrag, betreffend das Straßenbauwesen, auch andere Landestheile berücksichtigen werde.

Dr. Fieche bemerkt, daß ungeachtet der großen Fäufung, welche er bei der Budgetberathung voriges Jahr erfahren, dennoch eine Summe von Fr. 5—6000 für die Straßenkorrekturen im Amtsbezirk Münster bewilligt worden sei. Damals ließ der Herr Baudirektor der Hoffnung Raum, daß nach Verhältnis der Dringlichkeit Straßenkorrekturen auch bei Reconvoitler stattfinden würden mit Rücksicht auf den dort vorhandenen gefährlichen Stug. Wie es scheint, waren die Umstände stärker als der Wille des Herrn Baudirektors, denn der betreffende Kredit wurde auf die Basel-Straße im Amtsbezirk Münster bei Courrendlin übertragen. Ungeachtet dieses Entschlusses hat der Redner volles Vertrauen in die Baudirektion, die sicher die nothwendigen Korrekturen ausführen würde, wenn sie über ein weniger beschränktes Budget verfügen könnte. Auf der Basel-Bern-Straße finden sich Straßen, deren Korrektur mehr oder weniger dringlich ist; der Stug bei Reconvoitler gehört aus bekannten Gründen zu den dringlichsten. Wenn die Regierung im nächsten März einen Straßenerat vorlegt, wird der Bezirk Münster auch darauf figuriren; man kann also bezüglich der weniger dringenden Bauten zuwarten. In der Nähe von Reconvoitler befinden sich Hochöfen, die der Entwicklung bedürfen und bauen sollten, in Gewärtigung einer Verlegung dieser Straße; schon voriges Jahr hoffte man bauen zu können. Wenn nun im Laufe des Jahres 1863 dieser Straßenbau nicht begonnen wird, werden die Eigenthümer genöthigt sein, auf der Straßenlinie selbst zu bauen, und dann wird die Regierung diese Bauten expropriiren müssen, was dem Staate hundertmal mehr Kosten zuziehen würde, als wenn er gegenwärtig das Nöthige ausführen ließe. Der Redner ersucht den Herrn Baudirektor, diese Umstände in Erwägung zu ziehen, und da ihm die von Herrn Bernard vorgeschlagene Gesamtsumme zu hoch scheint, beantragt er, dieselbe auf Fr. 330,000 festzusetzen, weil der Große Rath kaum geneigt sein dürfte, auf Fr. 400,000 einzugehen.

Ganguillet hält zwar dafür, eine weitläufige Erweiterung des Baubudgets sei im Hinblick auf die von der Regierung zu gewärtigenden Vorlagen nicht nothwendig, doch möchte er sich einige Worte über den in Berathung liegenden Abschnitt erlauben. Darüber ist man einverstanden, daß die Zögerung bei Vollendung der Straßenbauten nicht zuträglich sei. Ueberhaupt scheint die Baudirektion einigermaßen als Stiefkind im Regierungsrathe behandelt zu werden, wenigstens in den letzten Jahren. Die andern Direktionen vertheilen den Kuchen unter sich und der Rest, der übrig bleibt, ist der kleinste Theil. Gestern wurde das Budget der Erziehungsdirektion um Fr. 175,000 vermehrt, während das Budget für das Bauwesen nicht größer ist als andere Jahre. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß namentlich viele Beiträge des Staates an Straßen IV. Klasse nicht ausbezahlt werden können; es mögen gegen Fr. 300,000 Zusicherungen dieser Art an Gemeinden vorhanden sein, u. A. auch gegenüber der Gemeinde Bern eine gewisse Summe, die aber hier durchaus nicht in Betracht gezogen werden soll. Es liegt jedoch etwas nicht Honorirtes darin, wenn der Staat seine Schulden nicht bezahlt; daher sollte wenigstens der von Herrn Bernard beantragte Gesamtkredit bewilligt werden. Es finden sich auf dem Budget mehrere Posten aufgezählt, die nicht das nächste Jahr erst ausgeführt werden, so z. B. die Brücke bei Kirchberg, welche bereits übergeben ist und nur noch der Bezahlung gewärtigt; ebenso die Brücke bei St. Johannsen. Ferner sollte die Hälfte des Kredites unter die Rubrik „verfügbare Restanz“ gesetzt werden, damit der Staat die verfallenen Beiträge bezahlen könne. Der Betrag von Fr. 100,000, um welchen also der Kredit erhöht werden soll, wäre aus den Kassaresten der vorhergehenden Jahre zu entnehmen.

Kilian, Baudirektor, macht einige allgemeine Bemerkungen, bevor er auf die einzelnen Voten der Redner eingeht. Schon wiederholt wurde bei Anlaß der Budgetberathung gerügt,

daß jeweilen mehr gebaut werde, als die Büdgetcredite zulassen, namentlich sei dieß hinsichtlich der Straßen-Neubauten der Fall. Es gibt allerdings gewisse Straßenbauten, wo man sich streng an die im Büdget bewilligten Summen halten kann, nämlich die Straßen, auf denen die Arbeiten in Regie betrieben werden, sofern nicht die Landentschädigungen zu tief eingreifen. Anders verhält es sich bei Arbeiten, die im Afford vergeben werden, und daß es der allgemeine Wunsch der Staatsbehörden ist, derartige Arbeiten möglichst im Afford zu vergeben, wurde im Großen Rathe schon oft ausgesprochen. Wie geht es dann? Man kann einem Unternehmer nicht sagen, er soll dieses Jahr 3—400 Schritte weit bauen, sondern er muß auf eine gewisse Strecke Bedacht nehmen, sonst wird er gar nicht eintreten. Es hängt dieß mit den technischen Anlagen des Baues zusammen, die Erdbewegungen müssen ausgeglichen werden und so kann man nicht vorschreiben, welche Strecke der Unternehmer ausführen soll. Eben so wenig kann dieß bei den Brückenbauten geschehen; z. B. bei der Kirchberg- und bei der St. Johannsenbrücke. Wenn einmal ein solcher Bau hingegeben ist, so muß der Unternehmer denselben ausführen. Oder kann man ihm zumuthen, in einem Jahre nur die Hälfte zu bauen? Unmöglich, so wie es denn auch in seinem eigenen Interesse liegt, ein solches Werk in kurzer Zeit zu vollenden, da derselbe Verlust hätte, wenn er Jahre lang daran arbeiten ließe, und es faktisch unmöglich würde, solide Unternehmer mehr zu finden. Es ist somit in der Natur der Sache begründet, daß die Arbeiten in einer gewissen Zeit ausgeführt werden müssen und daß man unmöglich der Vollendung derselben willkürlich Schranken setzen kann, abgesehen davon, wie unangenehm und schwierig die Stellung der Behörden wird, wenn ein Bau beschlossen, die Verwaltung mit der Ausführung beauftragt ist, und dann Reduktionen vorgenommen werden. Auf der andern Seite ist es auch begreiflich, daß man sich den Finanzverhältnissen des Staates anschließen muß; nur möchte die Baudirektion sich vor der Verantwortlichkeit verwahren. Es liegt auf der Hand, daß durch die Verzögerung der öffentlichen Bauten der Staat, wie Privaten in Schaden kommen. Nun geht der Redner zur Beantwortung einzelner Voten über und beginnt mit demjenigen des Herrn Scheidegger, welcher sich über das Tracé der Langenthal-Huttwyl-Straße unzufrieden zeigte. Diese Angelegenheit, welche vor zwei Jahren hier zur Behandlung kam, wurde vorher auf das Genaueste geprüft und die Baudirektion schätzte sich glücklich, als sie sah, daß ihre Anträge mit den Wünschen der betreffenden Gegend durchaus übereinstimmen, was leider dagegen nicht mit den Wünschen einzelner Partikularer der Fall war, deren Privatinteressen verletzt wurden. Das Tracé wurde so gezogen, daß es einem rationalen Plan entspricht und zugleich die Verbindung mit andern Gegenden vermittelt. Es langte zwar seiner Zeit eine Opposition dagegen ein, aber sofort kam eine Petition der Bevölkerung der ganzen Umgegend mit dem Gesuche, daß das Tracé der Baudirektion als das einzig rationelle und den Bedürfnissen derselben entsprechende beibehalten werden möchte; dieses wurde dann auch vom Großen Rathe beschlossen. Namentlich wünschte die Gemeinde Huttwyl dieses Tracé mit Rücksicht auf eine entsprechende Vergrößerung dieser Ortschaft und auf die in Aussicht gestellten Baupläze. Der Redner stützt sich zu Begründung seiner Behauptung auf die von den theilhaftigen Gemeinden eingelangte Vorstellung, welcher die Gemeindebehörden der betreffenden Landesgegend förmlich beitraten. Gegenüber dieser Vorstellung reichten Landeigenthümer, die sich benachtheiligt sahen, eine andere ein, und wenn der Redner nicht sehr irrt, befindet sich auch Herr Scheidegger unter denselben, weshalb seine Opposition begreiflich erscheint. Solche Erscheinungen zeigen sich indessen bei allen derartigen Unternehmungen; die Behörde kann ihr Bedauern aussprechen, wenn einzelne Bürger in ihren Interessen benachtheiligt werden, aber das öffentliche Interesse entscheidet gegenüber den Privatinteressen. Aus dem Gesagten geht hervor, daß der Antrag des Herrn Scheidegger

auf Reduktion des Büdgetansatzes nicht gerechtfertigt ist; vielmehr liegt es im Interesse der betreffenden Gegend, daß die Straße gehörig ausgeführt werde, was bis zur Einmündung der alten Straße bis nächstes Jahr möglich ist. Was die Kirchberg-Straße betrifft, welche Herr Brunner berührte, so hätte die Baudirektion gerne eine größere Summe dafür ausgesetzt, aber es war nicht möglich, weil der Kredit zu sehr reduziert wurde. Uebrigens mußten gegenüber den Landeigenthümern und dem Unternehmer größere Summen aufgewendet werden als da, wo keine Verpflichtungen vorhanden waren. Ferner erhält die Kirchberg-Straße ihre eigentliche Bedeutung erst, wenn die Grimsel-Straße gebaut wird. Die noch zu erstellende Brücke wird in nächster Zeit zur Ausführung gelangen, namentlich wenn der Große Rath in seiner nächsten Sitzung ein Anleihen bewilligt; in zwei Jahren soll der ganze Bau, mit Inbegriff der Brücke, vollendet werden. Für die Straße von Brüningen nach Weiringen hat der Staat einen sehr erheblichen Beitrag bewilligt; dieselbe ist im Baue begriffen und wird in nicht ferner Zeit zur Vollendung gelangen. Bis dahin langte jedoch dieses Unternehmen nicht auf dem Standpunkte an, daß der Staat schuldig wäre etwas zu zahlen; nichts destoweniger liegt es in der Absicht der Regierung, für die versprochenen Beiträge einen Extrakredit zu verlangen; somit ist alle Hoffnung vorhanden, daß nächstes Jahr eine bedeutende Summe zur Verwendung kommen werde. Damit ist auch das Votum des Herrn Käser beantwortet, da auf dem angedeuteten Wege auch der für die Melchnau-Reißenwyl-Engelbrechtigen-Straße zugesicherte Beitrag nächstes Jahr wird ausbezahlt werden können. Die Vertreter der verschiedenen Gegenden mögen sich also beruhigen. Herr Bach wünschte Auskunft über die auf der Zweisimmen-Saanen-Straße erforderlichen Bauten zu erhalten. Diese Bauten werden im Laufe des nächsten Jahres vollendet, und die bestehenden Rothbrücken bis dahin so unterhalten werden, daß keine Gefahr vorhanden ist. Es wurden seiner Zeit auf dieser Straße mehrere größere Brücken ausgeführt, aber so schlecht, daß nun in kurzer Zeit einige derselben neu erstellt werden müssen. Der einzige Grund der schlechten Ausführung liegt darin, weil die damalige Verwaltung sparen wollte und kein permanenter Aufseher angestellt war, weil es einige tausend Franken mehr gekostet hätte; jetzt kostet es ein paarmal hunderttausend Franken mehr. Der Staat soll also nicht in dieser Richtung sparen. Was endlich die Festsetzung des Gesamtkredites betrifft, so mag der Große Rath entscheiden, doch den Wunsch möchte der Redner aussprechen, daß die Versammlung nicht unter Fr. 300,000 gehe, welche übrigens nur als eine Abschlagszahlung an die Summe zu betrachten sind, um deren Bewilligung zur Vollendung der begonnenen Straßen es sich in der nächsten Sitzung handeln wird. Auch an den einzelnen Ansätzen möge die Versammlung keine Abänderung vornehmen, indem sonst das ganze Arrangement gestört würde und die Verwaltung in Verlegenheit käme.

Scheidegger erklärt berichtigend gegenüber dem Votum des Herrn Baudirektors, daß er sich den Vorwurf von Privatinteressen allfällig gefallen ließe, wenn die erwähnte Petition von den Gemeinden ausgegangen wäre; da sie jedoch nur von Gemeinderäthen ausging, so könne ihr diese Bedeutung nicht zukommen. Der Redner führt Beispiele an, um zu zeigen, daß einzelne Gemeindebeamten allerdings ein Interesse dabei haben mochten, und weist schließlich den Vorwurf, aus Privatinteresse gehandelt zu haben, zurück.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes findet seine Aufgabe durch das Votum des Herrn Baudirektors sehr erleichtert und beginnt mit der Erwiderung auf die Voten einzelner Redner. Vorerst wird Herr Brunner, der sich so eindringlich gegen eine Beschränkung der Redefreiheit erhob, daran erinnert, daß er selbst bei der Büdgetberatung im Februar 1858 als Berichterstatter des Regierungsrathes dieselbe Vera-

thungsweise der Rubrik Straßen-Neubauten empfahl, welche heute von den Berichterstattern vorgeschlagen wurde, ohne darin eine Beschränkung der Redefreiheit zu erblicken. Die Zeiten ändern eben, ebenso die Meinungen. Was die Klagen des nämlichen Mitgliedes über die Art, wie der Amtsbezirk Oberhasle behandelt werde, betrifft, so möchte der Redner es keinem verargen, wenn er die Interessen seiner Landesgegend im Großen Rathe vertritt; doch darf es nicht im Widerspruche mit bestimmten Thatsachen geschehen. Auf den Einwurf, als seien die Bewohner von Oberhasle gewohnt, nichts zu bekommen, ist zu erwidern, daß die Brünig-Straße, für welche der Staat über Fr. 300,000 vorausgabte, dem Amte Oberhasle doch auch zu gut kommt. Ebenso verhält es sich mit der Brienzersee-Straße, welche im Interesse des Bezirks Oberhasle zur Brücke geführt wurde, während die rationellere Linie über Hofstetten gezogen worden wäre. Von Seite der Finanzdirektion wurde seiner Zeit erklärt, bis zur Vollenbung der Brünig-Straße könne der Staat die Zweigstraße nach Weiringen nicht unterstützen; man gedulde sich also einstweilen. Ferner wurde die Zustimmung erteilt, daß man der Baugesellschaft Vorschüsse leisten wolle; dieß geschah. An die Kosten der Zweigstraße selbst bewilligte der Große Rath zwei Dritttheile der Devissumme, nämlich Fr. 62,000, statt, wie es Regel ist, nur einen Viertel. Angesichts solcher Thatsachen sollte sich ein Vertreter des Amtsbezirks Oberhasle nicht beklagen. Es fällt dem Redner unangenehm, einem Amtsbezirk solche Rechnungen vorzuhalten, aber wenn man es so provoziert, so liegt es in seiner Pflicht als Stellvertreter der Regierung. Hinsichtlich der Kirchstraße muß es allerdings als Uebelstand betrachtet werden, daß dieselbe nicht vollendet ist; aber auch in dieser Beziehung trifft der Vorwurf nicht die Regierung. Herr Brunner war acht Jahre lang Mitglied derselben, hatte somit selbst Gelegenheit, die Sache zu fördern, er soll also nicht der jetzigen Regierung deshalb einen Vorwurf machen. Den Antrag des Herrn Scheidegger kann der Redner nicht zugeben, weil das fragliche Straßenprojekt seiner Zeit dem Großen Rathe vorlag und von demselben genehmigt wurde. Es hält immer schwer, die Wünsche aller bei einem Straßenbau Beteiligten zu befriedigen. Auch den Antrag des Herrn Bernard, die Gesamtsumme um Fr. 100,000 zu erhöhen, bekämpft der Sprechende im Hinblick auf den gestern über die Straßenbauten gefassten Beschluß und auf das bereits auf Fr. 250,000 ansteigende Defizit. Schließlich wird die Angabe des Herrn Ganguillet, als sei das Budget der Erziehungsdirektion um Fr. 175,000 erhöht worden, berichtigt, da sich dieser Redner um nicht weniger als Fr. 105,000 dabei irrte.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat mit Freuden wahrgenommen, daß die sogenannte Redefreiheit durch den Antrag des Hrn. Finanzdirektors durchaus nicht gekürzt wurde, da sich Stimmen aus allen Landesgegenden hören ließen und Jeder sein Herz ausschütten konnte. In einem andern Kantone kam es in letzter Zeit vor, daß ein Mitglied der gesetzgebenden Behörde sich über Beschränkung der Redefreiheit beklagte, worauf man ihm erwiderte, er habe hundert und vierundsechzig Mal das Wort ergriffen. Der Redner fand sich am meisten durch die Behauptung des Herrn Brunner gestoßen, daß man bereits sechszehn Jahre an einem Sträßchen, das nur eine Stunde lang sei, baue; ein Blick auf das Tableau aber zeigt, daß bereits eine Summe von Fr. 173,000 auf die Kirch-Straße verwendet wurde. Solche Unternehmen können nicht in einem Jahre ausgeführt werden, und da nur noch Fr. 49,000 zu verwenden sind, so möge Herr Brunner und seine Gegend sich beruhigen. Bezüglich der übrigen Anträge beschränkt der Redner sich auf diejenigen, welche auf den Kommissionsantrag Bezug haben. Während die Herren Töche und Bernard eine Erhöhung der Gesamtsumme vorschlagen, glaube die Staatswirthschaftskommission sogar, man solle dieselbe reduzieren, nur damit man

nicht über Fr. 300,000 komme. Von diesem Standpunkte aus verzichtet die Kommission auf ihren Antrag, wenn auch hier nicht auf der Erhöhung des Kredites beharrt wird. Es spricht aber auch noch ein anderer Grund für Beibehaltung der im Budget vorgeschlagenen Summe: eine Behörde, wie der Große Rath, kann unmöglich von einem Tage zum andern ihre Ansicht so wechseln, daß man gestern einen grundsätzlichen Entsch eid faßte, die angefangenen Straßenbauten mit außerordentlichen Mitteln vollenden und sich Vorlagen über ein rationelles Straßennetz vorlegen zu lassen, und heute wieder ein anderes Verfahren einschlagen würde. Es ist somit zu erwarten, daß der Große Rath dabei bleibe; auch dürfen die Herren Töche und Bernard beruhigt sein, daß ihre Wünsche nach gründlicher Prüfung die geeignete Berücksichtigung finden werden.

Brunner beruft sich gegenüber dem Botum des Herrn Finanzdirektors auf den speziellen Beschluß des Großen Rathes über den Bau einer Zweigstraße von Brünigen nach Weiringen, um darzuthun, daß Oberhasle allerdings auf einen Staatsbeitrag Anspruch habe. Hinsichtlich der seiner Zeit beantragten Beratungsweise erwiedert der Redner, wenn er damals gelehrt, so berechtige dieß Andere nicht, auf dem gleichen Fehler zu beharren.

Ganguillet stützt sich in Betreff des Budget der Erziehungsdirektion auf den Durchschnitt der letzten vier Jahre, um die Richtigkeit seiner Behauptung zu vertheidigen.

A b s t i m m u n g.

Für die Gesamtsumme von Fr. 300,000	Gr. Mehrheit.
„ Erhöhung derselben	Minderheit.

Der Antrag des Herrn Hauswirth fällt also dahin.

Es folgt nun die Umfrage über die Vertheilung der Gesamtsumme auf die einzelnen Ansätze.

Sowohl der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes als derjenige der Staatswirthschaftskommission empfiehlt die im Budgetentwurfe vorgeschlagene Vertheilung zur Genehmigung.

Ganguillet wünscht ebenfalls, daß sämtliche Ansätze in globo genehmigt werden.

Girard wünscht vom Herrn Baudirektor einigen Aufschluß über die St. Immerthal-Straße zu erhalten. Vorerst theilt der Redner mit, daß diese Straße einem Unternehmer à forfait übergeben wurde und daß eine der im Lastenheft aufgestellten Bedingungen dahin geht, der Bau solle im Monat September oder Oktober vollendet werden. Nun figurirt im Budget nur ein Ansaß von Fr. 13,000 für die Straße Renan-Sonvillier, eine Summe, die nicht hinreicht, den Unternehmer zu bezahlen. Ohne Zweifel kann man später durch einen Nachkredit helfen, aber mittels dieses Ansages wird es nicht möglich sein, die eingegangenen Bedingungen zu erfüllen. Ueber diese Frage wünscht daher der Redner Auskunft zu erhalten.

Kilian, Baudirektor, erwiedert dem Vorredner, daß keine Unterbrechung im Bau der fraglichen Straße eintreten werde. Es wurden Fr. 13,000 für die Renan-Sonvillier-Straße aus-

gesetzt, gleichzeitig aber auch Fr. 20,000 für die St. Immerthal-Straße, was im Ganzen Fr. 33,000 ausmacht. Man konnte vorläufig nicht mehr aussetzen, weil noch eine andere Summe zur Bezahlung der auf der St. Immerthal-Straße ausgeführten Arbeiten vorhanden ist.

Dr. Fische empfiehlt dem Herrn Baudirektor, daß er der besprochenen dringenden Korrektur Rechnung tragen möchte, wenn ein Betrag dafür verfügbar bleibe.

A b s t i m m u n g.

Für die Vertheilung der Gesamtsumme nach
Antrag des Regierungsrathes
Dagegen

Gr. Mehrheit.
Minderheit.

Der Antrag des Herrn Scheidegger fällt nun dahin.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.
Franken.

4) Wasserbau:

Ordnlicher Unterhalt:		
29,316	a. Befoldung der Schleusen- und Schwellenmeister und des Regel-Beobachtungs-personals	Fr. 2,500
32,259	b. Arbeiten des Staats	" 34,000
	c. Staatsbeiträge	
		Fr. 36,500

Dieser Abschnitt wird von beiden Berichterstattern zur Annahme empfohlen und ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.
Fr.

5) Entsumpfungen und Eisenbahnen:

2,375	a. Befoldung des Sekretärs	Fr. 2,600
3,891	b. Büreaus und Reisekosten	" 3,600
18,120	c. Kosten für Vorarbeiten, in Entsumpfungssachen:	
	Befoldung von 8 Technikern, Gehülfen, Materialanschaffungen	" 15,000
8,512	d. Kosten in Eisenbahnsachen:	
	Studien im Jura	Fr. 15,000
	Beforgung von Eisenbahnangelegenheiten im Allgemeinen	" 1,000
		" 16,000
2,672	e. Beitrag an die Gürbenkorrektur laut Gesetz vom 1. Dezember 1854	" 4,000
		Fr. 41,200

Auch dieser Abschnitt wird durch das Handmehr genehmigt.

Summe für die Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen

Durchschnitt der letzten vier Jahre

Fr. 879,800
" 805,675

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.

Fr.

1) Obergericht:			
58,920	a. Befoldung des Präsidenten und der Mitglieder nach dem Gesetz vom 28. März 1860	Fr. 66,000	
651	b. Sitzungsgelder an die Suppleanten	" 1,000	
			Fr. 67,000
c. Kanzlei:			
6,981	1) Befoldungen des Obergerichtsschreibers und der Kammerreiber	Fr. 7,600	
943	2) Befoldung des Offizials mit Amtskleidungsvergütung	" 1,100	
19,046	3) Büreaufkosten	" 18,200	
			Fr. 26,900
2) Amtsgerichte:			
75,065	a. Befoldungen der Amtsgerichtspräsidenten und Stellvertreter, nach dem Gesetz vom 28. März 1860	Fr. 77,600	
5,974	b. Büreaufkosten	" 6,000	
40,063	c. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte	" 41,000	
4,795	d. Befoldungen der Amtsgerichtsschreiber von Brunntrut, Delsberg, Laufen, Freiberg, Münster und Neuenstadt	" 4,800	
739	e. Miethzinse für die Gerichtsfokalien zu Biel, Laufen, Oberhasle und Saanen	" 1,060	
683	f. Miethzinse für die Lokalien der Amtsgerichtsschreibereien zu Biel, Oberhasle, Neuenstadt, Nidau, Saanen, Laufen und Bern	" 710	
			Fr. 134,170
3) Staatsanwaltschaft:			
16,500	a. Befoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	Fr. 17,800	
3,785	b. Bureau- und Reiseauslagen	" 4,000	
			Fr. 21,800
5) Geschworenengerichte:			
18,365	Tag- und Reisegelder an die Geschwornen, Auslagen der Kriminalkammer, Verheizungs- und Beleuchtungskosten	Fr. 21,000	
1,534	Anschaffung von Mobiliar, Herstellung und Ausstattung der Gerichtsfokalien	" 1,000	
			Fr. 22,000
252,707	Summe für die Gerichtsverwaltung		Fr. 271,870

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diese ganze Abtheilung zur Genehmigung mit Hinweisung auf die Erhöhung von Fr. 2300, welche dieselbe gegenüber dem letztjährigen Budget erleidet und die hauptsächlich

auf den Ansaß für Entschädigung der Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte fällt.

Die Ansätze unter Ziff. VIII. werden ohne Einsprache genehmigt.

Zusammenzug der Ausgaben.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1858—1861.

Franken.

253,250	I. Allgemeine Verwaltungskosten	Fr. 262,625
822,329	II. Direktion des Innern	" 864,800
871,777	III. " der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens	" 1,139,829
145,222	IV. " der Finanzen	" 116,025
753,782	V. " der Erziehung	" 918,445
842,175	VI. " des Militärs	" 672,643
805,675	VII. " der öffentlichen Bauten, Entsumpfungen und der Eisenbahnen	" 879,800
252,707	VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung	" 271,870
4,746,917	Summa Ausgaben	Fr. 5,126,037

Bilanz.

5,046,559
4,746,917
299,642

Die Einnahmen mögen betragen bei einer direkten Steuer von $1\frac{1}{10}$ pro mille
Die Ausgaben hingegen

Fr. 4,845,182
" 5,126,037
Fr. 280,855

Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben
wobei das außerordentliche Budget und die Amortisation des bezüglichen Anleiheus nicht
inbegriffen ist.

Außerordentliches Budget pro 1863.**A. Amortisation.**

Laut Beschlüssen des Großen Rathes vom 26. Mai 1853, 29. August 1855 und 27. Februar 1857, soll zu Amortisation des zum Zwecke außerordentlicher Staatsausgaben aufgenommenen Anleiheus von von welchem bis Ende 1862 zurückbezahlt sein werden und welches daher für 1863 noch betragen wird eine Extrasteuerquote von $\frac{2}{10}$ vom Tausend im alten Kantonsheile und vom gesetzlichen Verhältnisse im Jura bezogen werden, deren Ertrag von den ordentlichen Einnahmen getrennt in die für das Anleihen besonders geführte Rechnung gebracht werden soll. Diese Extrasteuerquote wird pro 1863 wie folgt veranschlagt:

a. für den alten Kantonsheil:

Die ordentliche Steuer nach dem Maßstabe von $1\frac{1}{10}$ vom Tausend ist nach Abzug der Bezugskosten veranschlagt auf netto Fr. 970,690; mithin betragen $\frac{2}{10}$ vom Tausend mehr netto

Fr. 1,700,000
" 1,140,000
Fr. 560,000

b. für den neuen Kantonsheil:

Die Extrasteuerquote ist im alten Kanton wie oben veranschlagt auf netto Fr. 138,670; das gesetzliche Verhältnisse für den Jura beläuft sich also zu $\frac{2}{11}$ für $\frac{9}{11}$ auf netto

Fr. 138,670

" 30,815

Summa Fr. 169,485

B. Veranschlag.

Auf die vorhandenen Einnahmenüberschüsse von 1857—1861, welche laut Seite 3 des gegenwärtigen Budgets noch Fr. 232,601. 19 betragen, werden für 1863 folgende Kredite angewiesen:

1) Baudirektion:

- a. Brünigstraße
- b. Gebäulichkeiten im botanischen Garten
- c. Armenanstalt in Narwangen

Fr. 27,000
" 48,000
" 25,000

Fr. 100,000

2) Militärdirektion:

- a. Anschaffung von 1000 Kaputröcken
- b. Anschaffung von Gewehren und Umänderung des Lederzeuges

Fr. 28,400
" 82,000

Fr. 110,400

Fr. 210,400

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes durchgeht die Rubriken des außerordentlichen Budgets und empfiehlt dieselben zur Annahme. Ueber die Ansätze bei litt. B, Ziff. 1 a und b wird bemerkt, daß sie nächstes Jahr nicht mehr im Budget erscheinen werden und daß auch der bei litt. c ausgesetzte Kredit genügen soll. In Betreff der Kaputröcke (Ziff. 2, litt. a) wird hervorgehoben, daß der Staat sich damit sehr im Rückstande befinde und daß er bei einem allgemeinen Truppenaufgebote in Verlegenheit kommen könnte, wenn nicht alljährlich Anschaffungen gemacht werden. Vor dem Sonderbunds-kriege mußten 7000 Kaputröcke angeschafft werden, die nicht gehörig ausfielen und nun im Abgange sind. Die vorgeschlagenen Anschaffungen sind daher unumgänglich nöthig. Bezüglich der Anschaffung von Gewehren wurde bereits bei dem Budget der Militärdirektion Auskunft ertheilt. Bei der Um-

änderung der Gewehre erwiesen sich nämlich viele als untauglich, und muß dieses Defizit nun ersetzt werden. Wenn von der Bundesversammlung nächstens ein neues Kaliber beschlossen wird, so wird auch der Kanton Bern die nöthigen Änderungen vornehmen müssen. Dazu kommt noch die Umänderung des Lederzeuges, welche theilweise schon ausgeführt ist, zum größern Theil aber noch aussteht.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschafts-kommission beschränkt sich darauf, bezüglich des letzten An-satzes den Wunsch auszusprechen, daß der Regierungsrath den Beschluß der Bundesversammlung gewärtigen möchte, bevor die Anschaffungen oder Umänderungen von Waffen ausgeführt werden.

Sanguillet stellt mit Rücksicht darauf, daß die verfügbaren Kassarestanzen genügen würden, um die noch ausstehende Schuld des außerordentlichen Budget zu decken, die Frage an den Herrn Finanzdirektor, ob es nicht zweckmäßig wäre, das Ganze auf einmal abzutun, um das außerordentliche Budget zu beseitigen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht den Redner aufmerksam, daß die verfügbaren Restanzen engagirt sind, mit Ausnahme eines Betrages von Fr. 20,000. Wenn Defizite entstehen, so werden sie aus den vorhandenen Einnahmenüberschüssen gedeckt, ebenso die Nachkredite. Der Redner beruft sich auf die Vorschussrechnung, um zu zeigen, daß die Einnahmenüberschüsse zwar noch nicht aufgebraucht, aber für verschiedene Zwecke angewiesen sind. Man kann dieselben verwenden, aber dann riskiren wir, vor einem Defizit erschrecken zu müssen, was gegenwärtig nicht der Fall ist.

Das außerordentliche Budget wird durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 12¼ Uhr Mittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s s i n d

Siebente Sitzung.

Montag den 15. Dezember 1862.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Friedli, Jordi, Käser, jünger; Karrer und Vogel; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Béguelin, Biedermann, Botteron, Brugger, Brunner, Bucher, Burger, Chapuis, Chopard, Choulat, Grellet, Ecabert, Egger, Hektor; Engel, Fleury, Glück, Gréard, Frieden, Frisard, Froidevaux, Froité, Großmann, Guenat, Gygar, Hennemann, Hengelin, Herren, Indermühle, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; v. Känel, Fürsprecher; Käser, älter; Keller, Christian; Klaye, König, Küng, Kempfen, Lenz, Loviat, Michaud, Moor, Moser, Jakob; Moser, Johann; Deuvray, Baulet, Perrot, Rebetez, Reichenbach, Renfer, Ritter, Röthliberger, Gustav; Rothenbühler, Ryz, Salzmänn, Scheidegger, Schlegel, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schmider, Schmutz, Benedikt; Siegenthaler, Sigri, Spring, Epycher, Stämpfli, Johann; Stämpfli, Jakob; Steiner, Jakob; Stooß, Streit, Benedikt; Streit, Gotlieb; Thönen, Thormann, Willi, Andreas; Witmer, Wüthrich und Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Moriz v. Stürler leistet als wiedergewählter Staatschreiber den verfassungsmäßigen Eid.

Tagesordnung.

Projekt-Gesetz

über

die Militär-Steuer.

(Erste Berathung. Siehe Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1859, Seite 550 u. f.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Die Veranlassung zur Vorlage dieses Gesetzesentwurfs gaben wiederholte Anträge der Staatswirtschaftskommission, die im Großen Rathe zu verschiedenen Malen erheblich erklärt wurden. Einer derselben geht dahin: „Der Regierungsrath möchte beauftragt werden zu untersuchen, ob es nicht möglich wäre, im Einverständniß mit den Bundesgesetzen diese Einnahmequelle ergiebiger zu machen. Die Staatswirtschaftskommission ist nämlich der Ansicht, es werden oftmals große Kosten auf Instruirung, Uniformirung und Equipirung von Leuten verwendet, deren Konstitution sie kaum ermöglicht, im aktiven Dienste dem Vaterland wirksame Dienste zu leisten. Vergleicht man überdies den Ertrag der Militärdispensationssteuern in andern Kantonen mit denen des Kantons Bern, so muß man beinahe annehmen, das bezügliche Gesetz werde nicht allerorts gleich interpretirt. Es lohnt sich aber um so mehr, dieß genauer zu untersuchen, als möglicher Weise auf diesem Wege nicht nur eine Vermehrung der Einnahmen durch größeren Ertrag der Militärsteuer, sondern auch eine Reduktion der Ausgaben für Uniformirung, Bewaffnung und Instruirung u. s. w. sich erzielen ließe.“ Die Richtigkeit der Nothwendigkeit dieses Antrages kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden. Der Regierungsrath hat denn auch bereits vor mehreren Jahren hier ein Projekt vorgelegt, in welches der Große Rath eintrat; indessen wurde dasselbe zur Umarbeitung zurückgewiesen und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil eine gewisse Progression der Steuer im Entwurf enthalten war. Damit wurden noch andere Gründe in Verbindung gebracht, indem man u. A. fand, die Personaltaxe sei zu hoch. Ferner gab auch die Besorgniß, daß ein großes Vermögen unverhältnismäßig stark mitgenommen werden könnte, weil kein Maximum aufgestellt war, Anlaß zur Rückweisung. Nach diesen drei Richtungen ist der neue Entwurf modifizirt: die Personaltaxe wird auf Fr. 5 reduziert, die Progression fällt weg und auch ein Maximum ist aufgenommen. Im Wesentlichen blieben die Bestimmungen die gleichen, wie im frühern Gesetze; an einer Stelle fand eine Abänderung statt, um der Willkür nicht Thür und Thor zu öffnen. Das Eintreten wurde vom Großen Rathe beschloßen, und ich kann mich daher kürzer fassen. Nur erlaube ich mir, in kurzen Sätzen die Nothwendigkeit einer neuen Vorlage zu begründen, damit die Militärsteuer in ein billiges Verhältniß zu den Leistungen des wirklich Dienstthuenden gebracht werde. Nach dem bisherigen Gesetze über die Militärsteuer hatte der Arme während der Zeit des Auszuges ein Minimum von Fr. 2 jährlich, also während 9 Jahren Fr. 18 zu entrichten; während der Zeit der Reserve betrug die Steuer für ihn Fr. 1; der Vermögliche hatte 1 pro mille vom Vermögen oder Fr. 2 vom 100 des reinen Einkommens zu zahlen, sofern letzteres nicht schon als Vermögen versteuert wurde. Der Gesamttertrag der Steuer ergibt ein durchschnittliches Betreffniß von Fr. 2. 80 per Kopf des Steuerpflichtigen, ein auffallend unbilliges Verhältniß. Im Jahre 1862 lieferten 20,862 Steuerpflichtige einen Rohertrag von Fr. 63,730. Bezirksweise gerechnet liefert Biel den höchsten Durchschnittsertrag mit Fr. 6. 82 per Kopf, dann folgt Neuenstadt mit Fr. 5. 27, Courtelary mit Fr. 4. 65, Bern mit Fr. 4. 39; bei andern Bezirken wechselt der Durchschnittsertrag von Fr. 1. 76 bis Fr. 1. 84. Nun kann man diesem Ertrage zunächst entgegenstellen, was 2456 Rekruten jährlich

baar auslegen müssen. Die Soldaten der verschiedenen Waffengattungen haben bei ihrem Eintritt in den Militärdienst für Ausrüstungsgegenstände, deren Anschaffung auf eigene Rechnung ihnen obliegt, folgende Auslagen: die Sappeurs Fr. 56. 22; die Pontonniers gleich wie die Sappeurs; die Artilleristen Fr. 54. 22 (die Parkartilleristen 70 Rp. mehr); die Trainsoldaten Fr. 87. 85; die Dragoner Fr. 126. 11 (die Guiden 45 Rp. mehr); die Scharfschützen Fr. 114. 97; die Infanteristen Fr. 41. 72. Ueberdies haben die Soldaten der zweiten Jägerkompagnien und die Füsiliers für Zubehörsachen zum Gewehr 70 Rp. und diejenigen der ersten Jägerkompagnien Fr. 3 zu bezahlen. Die Ausrüstungskosten lassen sich in folgende Uebersicht zusammenstellen:

Sappeurs u. Pontonniers	60 Mann à Fr. 57. 50	= Fr. 3,450
Artillerie	110 " " " 55. 50	= " 6,105
Train	90 " " " 89. 10	= " 8,019
Dragoner u. Guiden	96 " " " 127. 40	= " 12,230
Scharfschützen	100 " " " 116. 30	= " 11,630
Infanterie	2000 " " " 43. 70	= " 87,400

Total	2456 Mann	Fr. 128,834
dazu 350 Jäger à 3 Fr.		" 1,050

Gesamtbauauslage für Ausrüstungsgegenstände Fr. 129,884 während die Militärsteuer von 20,862 Steuerpflichtigen nur einen Rohertrag von Fr. 63,730 abwarf. Das gilt vom gemeinen Manne. Die Offiziere kommen mit ihren Ausgaben weit höher. Die Auslagen eines Offiziers betragen bei seinem Dienstantritt ohne Caban Fr. 350, diejenigen des Stabsoffiziers, das Pferd nicht gerechnet, Fr. 400. Gegenüber diesen Leistungen kam also bisher der Militärtarppflichtige mit Fr. 28 für die ganze Zeit des militärpflichtigen Alters davon, abgesehen davon, daß die im Militärdienste stehende Mannschaft fortwährend Ergänzungen nöthig hat. Dazu kommt der wirkliche Militärdienst. Vorausgesetzt, daß nicht außerordentliche Umstände eintreten, hat der Infanterierekrut im Minimum 100 Tage Dienst; wird er Korporal, 160 Tage, als Wachmeister 181 Tage; der Subalternoffizier hat wenigstens 280 Tage, der Stabsoffizier 329 Tage. Bei den Spezialwaffen ist das Verhältniß noch viel ungünstiger. Der Artillerierekrut hat 155 Tage Dienst, der Kavallerierekrut 111 Tage, der Scharfschütze 159 Tage; ein Korporal und ein Gefreiter in der Artillerie 204 Tage; bei den Scharfschützen 187 Tage, bei der Kavallerie 111 Tage; die Offiziere haben bei der Artillerie 330 Tage, bei der Kavallerie 130 Tage, bei den Scharfschützen 215 Tage Dienst, alles im Minimum gerechnet. Das ist ein Zeitverlust, der noch bedeutend höher angeschlagen werden muß, wenn es Feldzüge gibt. Dazu kommt, daß mancher Militär seine Gesundheit oder das Leben einbüßt. Daß nun der Steuerpflichtige nach diesen Richtungen nicht vollen Ersatz bieten kann, begreift man; aber man kann die Steuer wenigstens in ein billigeres Verhältniß zum wirklichen Dienste bringen; es ist dieß eine Forderung der Gerechtigkeit. Durchgehen wir die Gesetzgebung anderer Kantone, so ergibt es sich, daß die Militärsteuer dort viel höher ist. Der Kanton Thurgau bezieht im Verhältniß zu der Bevölkerung eine dreimal höhere Steuer als Bern, der Kanton Baselland eine sechsmal höhere, Baselstadt anderthalbmal so viel, Luzern zweimal so viel, Aargau fünftehalbmal so viel. Wenn man weiß, daß der Kanton Aargau Fr. 90,000 auf der Militärsteuer einnimmt bei einer Minimaltaxe von Fr. 2, so ist dieß wirklich ein Verhältniß, das auf die Existenz von Uebelsständen hinweist. In Zürich betrug die Minimaltaxe früher Fr. 5. 80, in letzter Zeit wurde sie auf Fr. 8 erhöht, während der Regierungsrath dem Großen Rathe nur eine Personaltaxe von Fr. 5 vorschlägt. Diese Minimaltaxe wird nur vom 20. bis zum 39. Altersjahre bezogen, von da hinweg bis nach zurückgelegtem 44. Altersjahre bezahlt der Steuerpflichtige die Hälfte; in Zürich zahlt derselbe im landwehrpflichtigen Alter noch Fr. 4. Auch in Bezug auf das Vermögen sind die Ansätze sehr billig. Vorläufig will ich jedoch auf diesen Punkt

nicht eintätlicher eintreten. Es war mir hauptsächlich daran gelegen, zu zeigen, welches Mißverhältniß zwischen dem wirklich Dienstthuenden und dem Tarpflichtigen besteht. Da das Eintreten im Allgemeinen beschlossen ist, so stelle ich den Antrag, der Große Rath möchte nun sofort eintreten und den vorliegenden Entwurf artikelweise behandeln.

Hebler. Es ist nur eine Formfrage, die ich anregen möchte. Der Herr Berichterstatter geht von der Ansicht aus, es handle sich nicht mehr um die Eintretensfrage. Ich für meine halte die Erlassung eines neuen Gesetzes für nöthig, glaube aber nicht, daß wir das Eintreten umgehen können. Der frühere Große Rath hat das Eintreten beschlossen, aber dieser Beschluß ist für den neuen Großen Rath nicht bindend. Daher ist es nöthig, daß das Eintreten beschlossen werde. Ich stimme dazu und zu der artikelweisen Berathung.

Girard. Das uns heute vorliegende Gesetz hat für die Staatsfinanzen eine große Bedeutung; deshalb hätte ich auch zu dessen Studium mehr Zeit gewünscht; indes habe ich mich damit doch insofern vertraut gemacht, um an der Berathung Theil nehmen zu können. In einer frühern Berathung habe ich prinzipiell den Bestimmungen über Ausdehnung dieser Einnahmequelle beigegeben; ich kann mich daher mit allen den im schriftlichen und mündlichen Rapporte von Seite der Regierung aufgezählten Argumenten einverstanden erklären. Indes findet sich in diesem Gesetze etwas, das ich mit meinen Wünschen nicht im Einklange befindlich betrachte. Vorerst werde ich einen Punkt anführen, welcher, so unbedeutend er an sich ist, doch nicht in einem Gesetze fehlen sollte, welches dem Fiskus Fr. 50 000 mehr einzutragen bestimmt ist, und ich möchte fragen, ob es nicht schädlich wäre, die Gründe anzugeben, welche die Behörde veranlassen konnten, dieses Gesetz auszuarbeiten, das heißt, um ein beträchtliches Kapital zu Gunsten der Staatskasse zu gründen. Eine andere Bemerkung von Belang für die Anwendung dieses Gesetzes besteht darin, daß dasselbe in Kapitel abgetheilt sein sollte, so daß die nöthigen Nachschüßungen leicht wären, um sofort das auf die Tare selbst Bezügliche, deren Erhebung, Befreiungen u. s. w. zu finden. Auf diese Weise würde die Aufgabe der Tarationskommissionen erleichtert und das Gesetz weit klarer sein. Meine Kollegen werden, wie ich, bemerkt haben, daß es bei der jetzigen Einteilung schwierig ist, diese oder jene Bestimmung, die man wünscht, darin zu finden, wo man sich Rathes erholen möchte. Ich komme zu einem noch wichtigeren Punkte, nämlich zu dem für die Tare vorgeschlagenen Erhebungssysteme. Man schlägt eine persönliche Tare von Fr. 5 vor für jedes Individuum, das militärpflichtig ist und nicht Dienst thut. Man schlägt ferner eine proportionelle Tare vor im Verhältnisse zum Vermögen, zum Erwerb, zum Einkommen, wobei ein Maximum von Fr. 500 bestimmt ist. Ich beschränke mich darauf, dieses Prinzip vom verfassungsmäßigen Standpunkte aus zu bekämpfen, denn dieser Ansat ist nicht dem Geiste der Gleichheit entsprechend, der in allen Gesetzen herrschen soll. Nicht das Maximum der Tare ist es, das ich bekämpfe, denn derjenige, der sie zahlen wird, ist reich, hat Vermögen. Ich behaupte aber, derjenige, welcher unter dem Maximum bezahlen wird, zahlt mehr, als er nach seinem Vermögen bezahlen sollte. Um nun diesem Uebelstande zu begegnen, welcher Anlaß zu ernstlichen Klamationen geben könnte, sollte man hier ein bereits in andern Kantonen der Schweiz in Praxis ausgeführtes Prinzip aufnehmen, man sollte nämlich eine Stufenleiter der Tare aufstellen. So würde man vom Minimum von Fr. 5 ausgehend bis zu Fr. 500 für den Auszug steigen, und alle der Tare unterworfenen Bürger im Verhältnisse zu ihrem Vermögen klassifiziren. Auf diese Weise würde jeder seinen Hülfsmitteln gemäß beitragen, und das Gleichheitsprinzip, das allen Gesetzen übergeordnet ist, würde nicht angetastet. Ein anderer Grundsatz im Gesetze läßt nur zwei Klassen von Steuerpflichti-

tigen zu. Hierin liegt etwas, das ebenfalls nicht ganz der Billigkeit gemäß ist, denn sobald eine Einteilung in Auszug, Reserve und Landwehr zulässig ist, soll man sie auch aufrecht erhalten. In der That hat man im Auszuge am meisten Dienst zu leisten, Kurse von sechs Wochen bis drei Monaten; man sollte dann in der Reserve das Äquivalent bezahlen. Man muß also dem Zeitunterschied der Instruktion Rechnung tragen. Was die Landwehr betrifft, so besteht sie, und es ist hierüber nichts zu sagen. Wollte man in meine Ansichten eintreten, so hätte man hierbei eben so viele Detailpunkte zu prüfen. Es ist vielleicht noch eine Einzelheit, der man hier Rechnung tragen sollte; man weiß, daß die eidgenössische Bundesgesetzgebung die Regel macht, und für jeden in der Kavallerie dienenden Bürger die Zeit der Dienstjahre auf die Hälfte herabgesetzt ist. Vielleicht sollte man hier alsdann diesem Umstande Rechnung tragen mit Rücksicht auf die beträchtlichen Kosten der Dragoner. Dadurch, daß der Gesetzesvorschlag hierüber schweigt, würden die Tarationskommissionen selbst über die Gesetzesanwendung in Verlegenheit sein. Das Projekt scheint mir übrigens dem neuesten der Art, welches im Großen Rathe des Kantons Zürich berathen wurde, abkopirt worden zu sein. Ich mache darum dem Verfasser des vorliegenden Gesetzesvorschlags durchaus keinen Vorwurf, glaube aber, es wäre zweckmäßig, darin noch aufzunehmen, daß ein Theil der beträchtlichen Einnahme, welche die Militärartee liefern wird, für die Bildung eines Invaliden- und Wittwenfonds von im Dienste für das Vaterland gebliebenen Bürgern verwendet werden soll. Ich glaube hauptsächlich zu dürfen, daß dieß der beste Paß für das Gesetz, seine Einführung und Anwendung im Volke sein wird, denn in einer Familie, wo zwei Brüder die Waffen tragen, wird es ermutigend wirken, wenn man sieht, daß ein Theil des bezahlten Geldes theils für die Witwe, theils für den Bruder bestimmt ist, wenn er im Dienste des Vaterlandes umkommen oder verstümmelt werden sollte. Ich glaube zudem, es gestieme sich auszusprechen, daß die von dieser Tare erhobenen Einkünfte in einem gewissen Maße für militärische Zwecke verwendet werden. Da gegenwärtig die Frage über Ausdehnung oder Umgestaltung der Mittelschulen in Behandlung liegt, so ist es wahrscheinlich, daß man im Programm die Kadettenkorps ausdehnen wird; wenn man nun dieses Institut gedeihen lassen will, so bedarf es finanzieller Mittel; in diesem Falle sollte man aus der Militärkasse schöpfen können. Es würden aber die Kommissionen, welche sich zur Leitung der Kadetten-Institute bilden, sich in ihrer Thätigkeit sehr gehemmt finden, wenn sie vom Staate keine Hülfsmittel erhalten könnten, denn ohne seine finanzielle Unterstützung wird es schwer fallen, diesem Projekte Folge zu geben. Ich muß hier noch bezeichnen, was ich als eine Lücke zum Artikel 1 betrachte. Mir scheint, daß die außer dem Kantone wohnenden Bernerbürger, die Grundstücke im Kanton besitzen, auch zur Bezahlung der Tare gehalten werden sollten, denn unsere Militär-Institutionen haben den Zweck, das Eigenthum ebenso wohl zu schützen, wie die Personen. Nachdem ich diese Bemerkungen gemacht, scheint es mir, der Gesetzesentwurf, welchen ich übrigens nicht bekämpfe, könnte gewisse Abänderungen erhalten, die während der Berathung schwierig einzuführen wären. Indem ich daher die Erheblichkeitsklärung zugebe, schließe ich dahin, daß der Entwurf an eine Spezialkommission zurückgewiesen werde, welche aus der Mitte des Großen Rathes gewählt werden soll.

Herr Berichterstatter. Herr Hebler warf zunächst das formelle Bedenken auf, ob nicht ein neuer Beschluß über das Eintreten zu fassen sei, weil seit der frühern Berathung eine Integralerneuerung des Großen Rathes stattgefunden hat. Ich glaube, das sei nicht der Fall. Der Große Rath besteht als moralischer Körper fort, abgesehen von den einzelnen Persönlichkeiten, aus welchen die Behörde zusammengesetzt ist. Man könnte allerdings in der Form auf den frühern Beschluß zurückkommen, daß man denselben aufheben würde; aber der

Beschluß ist nun einmal da. Herr Girard machte mehrere Auslegungen am Entwurfe, die größtentheils bei einzelnen Paragraphen berücksichtigt werden können. Eine Behauptung dieses Redners weise ich zurück. Er sagt, der vorliegende Entwurf sei dem zürcherischen Gesetze über die Militärsteuer nachgebildet. Das ist eine merkwürdige Behauptung. Sie wissen, daß der Entwurf im Jahre 1859 dem Großen Rathe ausgetheilt wurde; nur die §§ 5 und 6 wurden unterdessen neu umgearbeitet; der § 6 allein ist dem zürcherischen Gesetze nachgebildet. Es wäre sehr zu wünschen, daß man die Sache näher prüfen würde, bevor man solche Behauptungen im Großen Rathe hinwirft. Herr Girard wünscht auch eine Motivierung des Entwurfs. Die Gründe, auf welchen derselbe beruht, sind Ihnen bekannt. Es handelt sich namentlich darum, einerseits das richtige Verhältnis zwischen dem Dienstthuenden und dem Steuerpflichtigen herzustellen, andererseits das fiskalische Interesse zu wahren. Was die Einteilung des Gesetzes betrifft, auf die Herr Girard auch zu sprechen kam, so kann man daselbe allerdings in Kapitel und Abschnitte einteilen, aber bei diesem kurzen Entwurfe ist es nicht nöthig. Herr Girard behauptet, das Maximum sei nicht richtig; ich halte daselbe fest. Es handelt sich hier nicht um eine direkte Steuer. Unter Umständen wird mancher Vermögliche, der Dienst thun muß, mehr als Fr. 500 verwenden müssen, z. B. ein Kavallerieoffizier, der schöne Pferde halten will, oder ein Generalstabsoffizier. Herr Girard wünscht ferner eine Klassifikation. Dieser Punkt wurde gründlich untersucht, man ging jedoch davon ab. Um eine richtige Klassifikation der Steuerpflichtigen zu erhalten, müßte man das Vermögen derselben untersuchen, und dann hätte man keinen Grund, dieselben anders zu taxiren als nach Maßgabe ihres Vermögens. Die übrigen Punkte können bei den einschlagenden Paragraphen erörtert werden. Es ist richtig, daß die Dienstzeit im reservenpflichtigen Alter nicht mehr so lange dauert; dagegen wird im Alter des Auszuges der Ersatz nicht vollständig geleistet. Ich beschränke mich vorläufig auf diese Bemerkungen und halte meinen Antrag fest.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Hebler	29 Stimmen.
Dagegen	81 "
Für sofortiges Eintreten	Mehrheit.
" den Antrag des Herrn Girard	Minderheit.
" artikelweise Beratung	Handmehr.

§ 1.

Der Militärsteuer unterliegen vom angetretenen 20. bis zum zurückgelegten 44. Altersjahre folgende Personen, sofern sie nicht auf irgend eine Weise der schweizerischen Armee zugetheilt sind:

- die Kantonsbürger, wenn sie nicht außerhalb des Kantons niedergelassen sind;
- die im Kantone niedergelassenen Schweizerbürger aus andern Kantonen;
- die länger als ein Jahr im Kantone niedergelassenen Nichtschweizer, sofern sie nicht durch bestehende Verträge des Kantons Bern mit dem betreffenden Staate von dieser Pflicht befreit sind.

Der nämlichen Steuer unterliegen ferner vorübergehend folgende Militärs:

- die vom aktiven Militärdienste wegen Urlaub, Krankheit u. länger als ein Jahr Dispensirten;
- die außer Aktivität Versetzten und die Uneingetheilten.

Herr Berichterstatter. Unsere Militärverfassung hat den Grundsatz aufgestellt, daß jeder im Staatsgebiete wohnende Schweizer vom angetretenen neunzehnten Altersjahre an „nach seinen Kräften“ zum Militärdienste verpflichtet sei. Dieser Pflicht wird Genüge geleistet durch persönliche Dienstleistungen oder durch Bezahlung einer Militärsteuer. Wenn nun jeder Schweizer im Gebiete des Kantons wehrpflichtig ist, so versteht es sich von selbst, daß bei denjenigen, welche der Wehrpflicht durch Bezahlung einer Steuer Genüge leisten wollen, auch das Vermögen Berücksichtigung finden soll. Die Wehrpflicht beginnt mit dem angetretenen 20. Altersjahre. Im bisherigen Gesetze war bestimmt, daß die Steuerpflicht mit dem 21. Altersjahre beginne, aber ich kann das nicht begreifen, da die Wehrpflicht mit dem 20. Jahre beginnt. Nach dem bisherigen Gesetze wurde die Militärsteuer bis zum 39. Altersjahre bezogen, nach dem vorliegenden Entwurfe soll sie bis zum zurückgelegten 44. Altersjahre bezogen werden. Bisher betrachtete sich Einer, der die Reserve hinter sich hatte, als ziemlich dienstfrei, da bis in die letzten Jahre die Landwehr nicht versammelt wurde. Nun aber hält der Bundesrath streng darauf, daß alljährlich eine Versammlung der Landwehr auf 1–2 Tage statfinde, und da nun der im Landwehralter stehende Mann wirklich Dienst thun muß, so ist es auch billig, daß der davon befreite die Steuer bezahle. Die lit. a des § 1 bestimmt, daß alle Kantonsbürger, wenn sie nicht außerhalb des Kantons niedergelassen sind und nicht Militärdienst leisten, der Militärsteuer unterworfen seien. Dann folgen die im Kantone niedergelassenen Schweizerbürger aus andern Kantonen. Nach dem bisherigen Gesetze war jeder im Gebiete des Kantons wohnende Schweizerbürger, der nach berautheten Militärgesetzen militärpflichtig wäre, aber nicht persönlich im Militärdienste stand, steuerpflichtig, abgesehen davon, ob der Betreffende niedergelassen oder bloß Aufenthalt hatte. Diese Bestimmung gab zu Reklamationen Anlaß und der Bundesrath verlangt die Abänderung des berautheten Gesetzes, worauf der Große Rath im Jahre 1858 eine dem § 1 dieses Entwurfs entsprechende Bestimmung aufstellte und beschloß, daß alle im Kantone niedergelassenen Schweizerbürger aus andern Kantonen steuerpflichtig seien. Man zahlt also da seine Steuer, wo man niedergelassen ist und ein Gewerbe ausübt. Der im Kanton Neuenburg niedergelassene Berner zahlt dort die Militärsteuer, der im Kanton Bern niedergelassene Neuenburger leistet hier seiner Pflicht Genüge; umgekehrt zahlt der Berner, welcher im Kanton Neuenburg Aufenthalt hat, hier seine Steuer. Diese Bestimmung rechtfertigt sich durch die schweizerische Militärorganisation, welche eine ähnliche Vorschrift enthält. Nach lit. c sind auch die länger als ein Jahr im Kantone niedergelassenen Nichtschweizer, sofern sie nicht durch bestehende Verträge von der Steuerpflicht befreit sind, der Militärsteuer unterworfen. Dieser Grundsatz wurde auch früher angewendet und ist ganz rational. Mit mehreren Staaten wurden Verträge abgeschlossen, nach welchen die Angehörigen derselben vom Militärdienste befreit sind. Sind die Schweizer in dem betreffenden Staate der Militärsteuer nicht unterworfen, so sind auch die Angehörigen desselben bei uns davon befreit. Der § 1 erhält gegenüber dem bisherigen Gesetze eine Ausdehnung durch seine Schlußbestimmung, nach welcher auch die vom aktiven Militärdienste wegen Urlaub, Krankheit u. s. w., länger als ein Jahr Dispensirten, so wie die außer Aktivität Versetzten und die Uneingetheilten der Steuer unterworfen sind. Darin bestand bis dahin eine große Unbilligkeit. Es machte z. B. Einer die Garnison mit, dann ging er längere Zeit in die Fremde und leistete keinem Aufgebote Folge; es ist aber nicht billig, daß der Betreffende ohne Bezahlung einer Steuer daraus komme. Ich empfehle Ihnen den § 1 zur Genehmigung.

Hebler. Ich erlaube mir über diesen Paragraphen einige Bemerkungen; die erste betrifft die Schlußbestimmung desselben, wonach auch die vom aktiven Militärdienste länger als ein Jahr Dispensirten und die außer Aktivität Versetzten, so wie

die Uneingetheilten der Steuer unterworfen sein sollen. Vor Allem bemerke ich, daß ein Jahr Dispensation zu kurz ist, und stelle den Antrag, dafür zwei Jahre zu setzen. Abgesehen davon, daß wir es hier mit Militärs zu thun haben, die bereits in den Dienst eingetreten und eingetheilt sind, die bereits bedeutende Kosten, sei es als Soldaten, sei es als Offiziere, hatten, glaube ich, es spreche noch ein Grund für meinen Antrag. Es gibt militärische Abtheilungen, die längere Zeit gar keinen Dienst haben. Bei der Infanterie finden die Wiederholungskurse nur alle zwei Jahre statt. Nun fände ich es unbillig, wenn ein Infanterist, der ein Jahr dispensirt ist, dann die Tare bezahlen müßte. Daher möchte ich diese Frist auf zwei Jahre ausdehnen. Ferner wünsche ich, daß Militärs nicht schlimmer gestellt werden als Nichtmilitärs. Nun sind nach litt. a (im Anfang des Artikels) Kantonsbürger von der Militärsteuer dispensirt, sofern sie außerhalb des Kantons niedergelassen sind; bezüglich der Militärs, die schon verschiedene Lasten zu tragen hatten, wird kein Unterschied gemacht, auch wenn sie im Auslande niedergelassen wären. Ich wünsche deshalb, daß die Militärs in diesem Artikel gleichgestellt werden, wie Nichtmilitärs. Es wäre daher die Schlussbestimmung litt. a also zu fassen: „Diejenigen vom aktiven Militärdienste wegen Urlaub, sofern sie sich nicht während der Dauer ihresurlaubes außerhalb des Kantons niedergelassen haben, länger als zwei Jahre dispensiren.“ Was die Kranken betrifft, so stelle ich förmlich den Antrag, dieselben fallen zu lassen, da es mir nicht billig erscheint, dieselben zu besteuern. Sie haben die Kosten ihres Equipements bereits getragen und wahrscheinlich schon Dienst gethan; man soll sie daher mit Rücksicht auf das Unglück ihrer Krankheit schonen. Ich habe die Ueberzeugung, daß es viele sehr schwer treffen würde, wenn sie noch tarirt werden sollten. Schließlich erlaube ich mir nur noch eine Aeußerung über litt. c, nicht deshalb, weil ich derselben nicht beistimme, sondern weil ich weiß, daß sie einen Angriff zu gewärtigen hat. Nach litt. c sind die länger als ein Jahr im Kantone niedergelassenen Nichtschweizer ebenfalls steuerpflichtig, sofern sie nicht durch bestehende Verträge davon befreit sind. Ich weiß, daß die Anwesenheit von Fremden für unser Land von Vortheil ist bis auf ein gewisses Maß. Es ist gar keine Frage, daß es wünschenswerth ist, daß die Pensionshäuser zu Interlaken und anderwärts sich nach und nach auch im Winter mit Fremden anfüllen. Es dürfte sich hier die Besorgniß kund geben, daß Fremde hin und wieder verhindert würden, längere Zeit im Lande zu bleiben, wenn wir diesen Artikel aufnehmen; dessenungeachtet stimme ich dazu. Auf der andern Seite gibt es auch Leute, die in unserm Lande durch Arbeit ihr Brod zu verdienen suchen, was an sich sehr achtungswerth ist, wodurch aber unsern eigenen Leuten Konkurrenz gemacht wird; das ist der gefährliche Punkt, weil unsere Leute durch den Militärdienst aus ihren Erwerbsverhältnissen herausgerissen werden. Gar Mancher möchte bei einem Mitbürger eine Bestellung machen, der Betreffende ist aber im Militärdienst. Aehnlich verhält es sich mit der Anstellung von Gesellen, indem ein Meister es vielleicht vorzieht, einen Fremden anzustellen, weil der Berner, den er haben könnte, noch militärpflichtig ist. Einzig durch das Aequivalent der Militärtare kann einige Kompensation gegeben werden. Das ist der Grund, warum ich im Uebrigen zum § 1 stimme, während ich sonst noch manches auszusagen hätte.

Mühlethaler. Ich finde, Herr Hebler habe den § 7 übersehen, nach welchem von solchen, die bereits aktiven Dienst gethan und ihre militärische Ausrüstung bestritten haben, bloß die Hälfte der Personaltare zu beziehen ist. Im Allgemeinen stimme ich zum Paragraphen, dagegen möchte ich das Wort „Krankheit“ in litt. a des Schlusssatzes streichen. Ich finde, wenn Einer wegen Krankheit seinen Militärdienst nicht mehr leistet, so soll man Rücksicht darauf nehmen; dagegen könnte ich dem Antrage, bei litt. b eine Frist von zwei Jahren aufzunehmen, nicht beipflichten.

Dr. Wytenbach. Bezüglich der Bestimmung, nach welcher auch Militärs, die wegen Krankheit vom aktiven Dienste länger als ein Jahr dispensirt sind, der Steuer unterworfen werden sollen, muß ich bemerken, daß der Ausdruck „Krankheit“ nicht wohl gewählt ist. Der Sinn scheint mir der zu sein, daß man dabei „Gebrechen“ im Auge hat. Es kann Einer Gebrechen haben, und doch nicht krank sein; er ist arbeitsfähig. Wenn er aber krank ist, so ist er an der Ausübung seiner Arbeit gehindert. In dieser Beziehung scheint es unbillig, solche Leute der Tare zu unterwerfen. Im § 4, litt. b wird diesem Punkte Rechnung getragen, doch nicht in solcher Ausdehnung, wie ich es wünsche. Ich fasse nämlich das Verhältniß so auf: wenn Jemand wegen Krankheit nichts erwerben kann, so zahlt er nichts; aber wenn er etwas erwerben kann, so muß er zahlen. Das ist im Entwurfe zu wenig deutlich ausgesprochen; daher wünsche ich, daß gesagt werde: derjenige, welcher durch Krankheit oder Gebrechen wesentlich in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist, soll der Militärsteuer nicht unterworfen werden.

Girard. Ich war anfänglich überrascht zu sehen, daß die allgemeine Berathung sich nicht weiter ausdehne, während es sich um einen Gesetzesentwurf handelt, welcher nebenbei bezweckt, dem Staate eine Tare von beiläufig einer viertel Million einzutragen. Ich erhielt den Entwurf Samstag Morgens und ergriff das Wort. Während einigen mit dem Herrn Berichterstatter gesprächsweise gewechselten Worten sagte er mir etwas, was mich veranlaßt, auf diesen Punkt zurückzukommen. Es gibt französische und deutsche Ansichten. Dieser Unterschied besteht, und nur um die Berathung zu erleichtern, nicht um sie zu hemmen, beantragte ich die Ernennung einer Kommission. Ich habe zum Art. 1 zwei Abänderungen vorzuschlagen; da mir nicht möglich ist, dieß der Versammlung in französischer Sprache verständlich zu machen, so werde ich es auf deutsch versuchen. Anlässlich der allgemeinen Berathung habe ich zwei Fälle berührt. Wenn zum Beispiel ein außer dem Kanton oder der Schweiz etablirter Bernerbürger ein beträchtliches Grundeigenthum im Kanton Bern besitzt, ist es dann nicht billig, daß er an die Militärtare beisteure, da unsere Militär-Institutionen den Schutz der Personen und des Eigenthums bezwecken? Das Gesetz nimmt dieß hier nun nicht an. Der zweite Fall ist der, wenn ein Bernerbürger Berlin, Marseille oder eine andere Handelsstadt bewohnt, er ist im militärpflichtigen Alter, hat ein künftig ihm anfallendes Vermögen in Aussicht. Nun soll nach dem Gesetze dieser Bürger auch betroffen werden. Ich bin weit entfernt, gegen den beabsichtigten Zweck des Herrn Finanzdirektors zu sein, im Gegentheil pflichte ich ihm bei. Dieß sind meine zwei Amendements, mit Vorbehalt besserer Redaktion. Die Versammlung kann sie vielleicht nicht begreifen und schon daraus ersehen Sie, wie geeignet es gewesen wäre, wenn eine spezielle Kommission sich mit dieser Frage befaßt hätte, damit hätte man lange Berathungen vermieden. Ich formulire nun meine Anträge folgendermaßen: 1) Der außer dem Kanton niedergelassene Bernerbürger soll die Tare für sein Grundeigenthum bezahlen; in diesem Falle ist es sein Verwalter, welcher die Steuer für ihn entrichtet. 2) Der minderjährige Kantonsbürger, welcher außer dem Kanton niedergelassen ist, für das ihm in Aussicht stehende Vermögen; in diesem Falle hat der Vater des Betreffenden die Tare zu bezahlen. Diese Anträge empfehle ich Ihnen, man kann dann bei der zweiten Berathung die Redaktion in beiden Sprachen anbringen. Mir scheint, daß beim Art. 9 über den Bezug der Tare vom Vermögen und Einkommen im Jura nichts ähnliches besteht, da wir daselbst nur die Grundsteuer haben. Das ist auch noch ein Punkt, über den man sich hätte verständigen sollen. Ich schließe mich dem Antrage an, welcher bei litt. a statt einem Jahr zwei festzusetzen bezweckt.

Herr Berichterstatter. Herr Hebler stellte zunächst den Antrag, bei dem letzten Lemma des Artikels (lit. a) die Frist von einem auf zwei Jahre auszudehnen. Wenn ich den Paragraphen so auslegen würde, wie die Herren Hebler und Girard denselben auslegten, so könnte ich mich mit dem Antrage einverstanden erklären. Aber derselbe hat nicht den Sinn, daß ein Soldat, der in einem Jahre keinen Dienst thut, deshalb die Steuer zahlen müsse; er braucht in diesem Falle keine Dispens. Ist er aber längere Zeit abwesend und wird er einberufen, dann braucht er Dispens, und dann muß er zahlen. Der Artikel bezieht sich also nicht auf momentane Abwesenheit im Urlaube. Anders verhält es sich bezüglich der Militärs, die nicht in Aktivität sind. Ich will den Antrag des Herrn Hebler als erheblich zugeben, da wir in der Sache selbst einig sind. Ferner wurde der Antrag gestellt, das Wort „Krankheit“ zu streichen. Diesen Antrag könnte ich nicht zugeben. Wenn Einer Gebrechen oder Krankheiten infolge des Militärdienstes erhalten hat, so wird er von vornherein dispensirt; hat er aber sein Gebrechen oder seine Krankheit nicht infolge des Dienstes erhalten, so ist es billig, daß er zahle. Vielleicht behält der Betreffende die Waffen, damit er die Tare nicht bezahlen müsse, um sich unter dem Vorgeben, er sei krank, dispensiren zu lassen. Mit der Dispensation nehmen andere Kantone es viel strenger als wir; z. B. Schaffhausen bezieht eine Tare von Jedem, der sich nur für einen Tag dispensiren läßt: der Rekrut bezahlt 50 Rp., der Unteroffizier Fr. 1, der Offizier Fr. 2. Das ist ziemlich scharf genommen und beweist, daß wir nicht Haare spalten. Dem Herrn Girard, welcher sich darüber beklagte, er habe den Entwurf erst letzten Samstag erhalten, muß ich bemerken, daß der Entwurf schon vor drei Jahren ausgetheilt wurde, und wenn nicht seither eine Integralerneuerung des Großen Rathes stattgefunden hätte, so hätte man denselben nicht neu drucken lassen, so daß man Zeit hatte, sich mit dem Gegenstande vertraut zu machen, wenn man wollte. Es wurden nur wenige Paragraphen modifizirt. Uebrigens wurde auch der neue Entwurf vor dem letzten Samstag ausgetheilt. Was den zweiten Theil des von Herrn Girard gestellten Antrages betrifft, so ist zu bemerken, daß die Besteuerung der im Auslande sich befindenden jungen Leute, welche unter Vormundschaft stehen, bereits stattfindet; dagegen kann ich den ersten Theil seines Antrages zugeben. Im Großen Rathe von Zürich entspann sich über den Grundsatz, daß Schweizerbürger, die im Auslande niedergelassen sind, auch steuerpflichtig seien, eine Diskussion; der Grundsatz, über den ich im Zweifel war, wurde angenommen; daher gebe ich den erwähnten Antrag des Herrn Girard als erheblich zu.

A b s t i m m u n g.

Für den § 1 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ „ ersten Antrag des Herrn Hebler	„
„ „ zweiten „ „ „	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Dr. Wyttensbach	„
Dagegen	Minderheit.
Für den ersten Antrag des Herrn Girard	Handmehr.
„ „ zweiten „ „ „	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

§ 2.

Militärsteuerpflichtige Kantonsbürger, welche sich außer dem Kanton aufhalten, aber daselbst nicht förmlich niedergelassen sind, unterliegen der Militärsteuerpflicht in der Regel an ihrem Tagblatt des Großen Rathes 1862.

letzten Wohnsitz. Sie können jedoch auch am Heimathorte und, falls ihre Eltern im Kantone wohnen, am Wohnsitz dieser letztern belangt werden.

Herr Berichterstatter. Es wurde bereits bemerkt, daß die steuerpflichtigen Kantonsbürger, die sich in andern Kantonen aufhalten, im eigenen Kantone steuerpflichtig seien. Nun entstand aber öfter die Frage: wo sind sie pflichtig? Die Einen sagen, am Wohnorte, die Andern, am Heimathorte. Das Gesetz nimmt nun den letzten Wohnsitz als Regel an, mit der Ausdehnung, daß die Betreffenden auch am Heimathorte, und wenn ihre Eltern im Kantone wohnen, auch am Wohnsitz der letztern belangt werden können. Damit ist zwar der Uebelstand verbunden, daß Einer an mehreren Orten besteuert werden kann, aber das gleicht sich aus. Wenn an einem Orte die Steuer bezogen, nachher dieselbe an einem andern Orte noch einmal verlangt wird, so reklamirt der Betreffende und weist nach, daß er die Steuer bereits bezahlt habe. Die Bestimmung des § 2 ist nothwendig, damit keine Streitigkeiten gegenüber dem Orte des Steuerbezugs entstehen.

Steiner, Müller. Ich halte dafür, unsere Hauptaufgabe bestehe hier aus zwei Punkten: erstens das richtige Maß der Besteuerung zu finden, und zweitens alle gehässigen und drückenden Bestimmungen hinsichtlich der Erhebung der Steuer zu vermeiden. Bei diesem Paragraphen haben wir es mit dem letzten Punkte zu thun. Gegenwärtig ist das Reisen sehr erleichtert; es bestehen nicht mehr die frühern Schwierigkeiten, von einem Lande in ein anderes zu gelangen. Erst in den letzten Tagen verdeutete der österreichische Gesandte dem Bundesrathe, die Kantone möchten ihn doch nicht mit Pässen behelligen. Diese Leichtigkeit zu reisen ist für Viele sehr verlockend. Nun sucht der vorliegende Paragraph den abwesenden Steuerpflichtigen da zu erreichen, wo er nicht ist, nämlich am letzten Wohnsitz, und wo er ist, erreicht er denselben nicht. Verstoßt dieses Verfahren nicht gegen einen uralten Rechtsspruch, der in dem Sprichworte liegt: die Nürnberger hängen Keinen, sie hätten ihn denn in ihrer Gewalt? Wenn man den § 2 in Verbindung mit dem § 8 auffaßt, so ergibt es sich, daß die Eltern für das Steuerbetreffniß ihrer Söhne haften müssen. Das erinnert an eine Anekdote. Ein österreichischer Wachtmeister ließ einem Soldaten eine Anzahl Stockprügel aufmessen; der Soldat protestirte, umsonst; aber nachdem der Betreffende die Stockfische erhalten, überzeugte sich der Wachtmeister, daß es nicht der Rechte gewesen sei, er tröstete sich jedoch mit dem Spruche: „Ordnung muß sein!“ So kommt es mir hier vor, wenn die Eltern für ihre steuerpflichtigen Söhne zahlen müssen. Man wendet ein, der Staat habe Geld nöthig; aber man denke sich an die Stelle mancher Eltern. Es geht ein junger Bursche aus dem Oberlande fort, das Mütter weint viel, der Vater arbeitet streng und kommt müde nach Hause; dann kommt der Landjäger und sagt, die Militärsteuer für den Sohn sei verfallen, und wenn die Leute nicht sogleich zahlen, wird gegen sie nach einem verschärften Betreibungsverfahren, wie nach dem Wechselrechte eingeschritten. Dazu könnte ich nicht stimmen, daß die Eltern für die Steuer ihrer abwesenden Söhne haften sollen.

Büzberger. Dieser § 2 hat auch für mich etwas Stoßendes, aber ich könnte nicht so weit gehen, wie Herr Steiner. Er meint, es sei hier von der Haftpflicht der Eltern die Rede, wie bei § 8; das ist nicht der Fall. Wenn wir zu diesem Paragraphen kommen, so werde ich den Antrag stellen, daß die Eltern für ihre Söhne haftbar sein sollen, aber nur für diejenigen, welche in der gemeinschaftlichen Haushaltung mit ihnen leben. Der § 2 ist vor Allem unklar und kann zu einer Menge Verwicklungen und Schreibereien führen, während man seinen Zweck durch eine andere Redaction erreichen kann. So sollte zuerst das Wort „förmlich“ in der zweiten Zeile

gestrichen werden; es ist überflüssig und sinnentstellend. Es gibt nicht eine förmliche und eine unförmliche Niederlassung, es gibt nur eine Niederlassung, welche durch die Eingabe der vorgeschriebenen Legitimationschriften konstatirt wird. Wer in einem andern Kantone niedergelassen ist, muß nach § 1 der Steuerpflicht im Kanton Bern enthoben sein. Man hat also nur zu untersuchen, ob der Betreffende in einem andern Kantone niedergelassen sei oder nicht. Auch die Worte „in der Regel“, welche ebenfalls im ersten Satz vorkommen, möchte ich streichen; ebenso den ganzen zweiten Satz: „Sie können jedoch u. s. w.“ Nach diesem Paragraphen könnte Einer, der in einem andern Kantone nicht niedergelassen ist, aber sich zeitweise dort aufhält, belangt werden: an seinem letzten Wohnsitz, oder an seinem Heimort, oder am Wohnsitz der Eltern. Um ihn ja zu bekommen, wird man ihn wahrscheinlich an allen drei Orten zugleich belangen; man trägt ihn auf das Steuerregister am regelmäßigen Wohnort, ganz gleich am Heimort und vielleicht auch am Wohnsitz der Eltern. Der Herr Berichterstatter sagt, das werde sich am Ende finden, aber das wird erst nach langem Hin- und Herschreiben und Reklamationen geschehen und zu Verwicklungen im Rechnungsweisen führen. Wenn man sagt, der Betreffende sei an seinem letzten Wohnsitz steuerpflichtig, so ist das genug; dann weiß die betreffende Behörde, woran sie ist, sonst riskirt man, Reibungen hervorzurufen, die zu gar nichts taugen. Ich schlage daher vor, einfach zu sagen: diejenigen Kantonsbürger, welche sich außer dem Kanton aufhalten, aber dort nicht niedergelassen sind, unterliegen der Steuerpflicht an ihrem letzten Wohnsitz.

Mühlethaler. Es ist keine Kunst, einen Steuerpflichtigen an zwei, drei Orten einzuschreiben, die größere Kunst ist, ihn zu bekommen. Wer soll am letzten Wohnsitz zahlen, wenn der Betreffende fort ist, die Eltern oder wer? Nach dem Gesetze soll der Betrag rechtlich eingefordert werden, wenn die Steuer nicht sogleich bezahlt wird, aber der abwesende Burche vernimmt in der Fremde nicht, daß er im Amtsblatte ausgeschrieben ist; er könnte unschuldiger Weise in Geldstrag fallen, und das wäre doch hart. Es wäre billig, daß er zahlte, aber es hält schwer, ihn zu bekommen.

Herr Berichterstatter. Den Antrag des Herrn Steiner kann ich nicht zugeben, er geht zu weit. Es ist absolut nöthig, daß eine Bestimmung darüber in das Gesetz aufgenommen werde, wie die Steuer bezogen werden soll. Hingegen kann ich mich der Anschauungsweise des Herrn Bützberger anschließen. Ich muß zugeben, daß es besser ist, wenn die Steuer nur an einem Orte bezogen wird. Indessen würden die von Herrn Bützberger ange deuteten Uebelstände nach dem Entwurfe nicht eintreten, indem der Betreffende einfach dem Landjäger, welcher die Steuer von ihm fordert, erklären würde, wo er bezahlt habe, dann würde er am andern Orte notirt. Das Wort „förmlich“ wurde nicht gedankenlos aufgenommen. Nachdem der Bundesrath sich seiner Zeit mit diesen Verhältnissen beschäftigt hatte, kamen aus dem Kanton Neuenburg öfter Reklamationen ein; man hat dort nicht die gleiche Auffassung von Niederlassung und Aufenthalt wie hier. Wir betrachten es als Aufenthalt, wenn Jemand länger als dreißig Tage an einem Orte wohnt, ohne Führung eigener Haushaltung und ohne Ausübung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung; Niederlassung dagegen ist nach unserm Gesetze, wenn eine Person länger als dreißig Tage mit Führung eigener Haushaltung oder mit Ausübung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung an einem Orte wohnt. Im Kanton Neuenburg wurden einfache Arbeiter, die auf ihrem Zimmer arbeiteten, wie Niedergelassene behandelt. Es liegt in der Bestimmung dieses Paragraphen ein Vorbehalt, daß man unterfuche, ob die Betreffenden „förmlich“ niedergelassen oder bloß Aufenthalter seien. Herr Steiner wendet ein, man suche den Steuerpflichtigen da, wo er nicht sei. Wenn man einmal den

Grundsatz aufstellt, daß jeder Kantonsbürger, der nicht Militärdienst leistet, tarpflichtig sei, so muß man bestimmen, wo er die Taxe zu bezahlen habe, und das kann nur im eigenen Kantone geschehen; man kann nicht die Behörden anderer Kantone dafür in Anspruch nehmen, ihn zu taxiren, also muß ein Domizil zu diesem Zwecke bestimmt werden. Herr Mühlethaler wünscht zu wissen, wer Bescheid für einen Abwesenden geben müsse. Zeitweise kennt man den Aufenthalt desselben; dann schickt man die Aufforderung an den Amtschaffner des betreffenden Bezirks; weiß man nicht, wo der Pflichtige sich aufhält, dann geschieht die Aufforderung durch das Mittel des Amtsblattes, wie in andern civilrechtlichen Verhältnissen. Ich empfehle Ihnen daher den § 2 mit den von Herrn Bützberger beantragten Modifikationen zur Genehmigung.

Steiner zieht seinen Antrag zurück, in der Voraussetzung, daß die Haftbarkeit der Eltern erst bei § 8 zur Sprache kommen werde.

Der § 2 wird mit Erheblicherklärung des von Herrn Bützberger gestellten Antrages durch das Handmehr genehmigt.

§ 3.

Das militärpflichtige Altersjahr umfaßt den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Christmonat, so daß die im gleichen Jahrgange Gebornen zu gleicher Zeit in die Steuerpflicht und aus derselben treten (§ 2 der Militärorganisation).

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Paragraphen mit Hinweisung auf das bisherige Gesetz, welches dieselbe Bestimmung enthielt, die auch für die wirklich Dienstthuenden gilt.

Der § 3 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 4.

Von der Entrichtung der Militärsteuer sind befreit:

- a. diejenigen, welche ohne ihr Verschulden, in Folge von Verwundungen im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste, Verlegungen, Krankheiten oder Gebrechen davon getragen haben, die sie zu jeglichem Militärdienste untauglich machen;
- b. diejenigen körperlich oder geistig Gebrechlichen, welche aus diesem Grunde nichts erwerben können, insofern weder sie selbst noch ihre Eltern ein reines Vermögen von Fr. 6000, oder ein Einkommen von Fr. 300 besitzen;
- c. diejenigen für den Dienst Untauglichen und Unfähigen, welche nach der Bestimmung des Militärgesetzes für Leistungen in der Militärverwaltung oder für untergeordnete Dienste zu militärischen Zwecken in Anspruch genommen werden können, für das Jahr, in welchem sie Dienste leisten;
- d. Landjäger und Instruktoren;
- e. die Besteuernten;
- f. diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die ihnen nach den bisher bestandenen Gesetzen obgelegene Militärpflicht vollständig erfüllt haben.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel behandelt die Fälle, in denen Befreiung von der Militärsteuer eintritt; die meisten Bestimmungen desselben sind im alten Gesetze schon enthalten. Bei litt. a werden vor Allem diejenigen ausgenommen, welche ohne ihr Verschulden im vaterländischen Militärdienste Verletzungen, Krankheiten oder Gebrechen davon getragen haben, die sie zum Dienste ferner untauglich machen. Das ist eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit. Ferner nimmt der Artikel diejenigen körperlich oder geistig Gebrechlichen aus, die aus diesem Grunde nichts erwerben können; doch wird zugleich vorausgesetzt, daß sie nicht ein reines Vermögen von wenigstens Fr. 6000 oder ein Einkommen von Fr. 300 besitzen. Vielleicht möchte es Manchem scheinen, daß der Betrag des vorbehaltenen Vermögens oder Einkommens zu gering sei; darauf ist jedoch zu erwiedern, daß dieselben Zahlen auch im bisherigen Gesetze enthalten waren und zu keinen Klagen Anlaß gaben, so daß der Regierungsrath fand, man könne sie beibehalten. Neu ist die Bestimmung unter litt. c, welche sich auf die für den eigentlichen Militärdienst Untauglichen bezieht, die jedoch für militärische Zwecke irgendwie in Anspruch genommen werden können. Es wird dieß in der Regel wenig geschehen als etwa bei einem allgemeinen Aufgebote, wo dann alles, was Dienst leisten kann, in Anspruch genommen werden muß. In Friedenszeiten wird es in Betreff der Sektionschreiber der Fall sein. So lang Einer diese Stelle versteht, soll er dispensirt sein; aber sobald er dieselbe nicht mehr versteht, soll er tarirt werden. Neu ist auch litt. d, nach welcher die Jandjäger und die Instruktoren von der Militärsteuer befreit werden, da sie das ganze Jahr hindurch im Dienste sind. Litt. e bezieht sich auf die Besteuernten, welche ebenfalls von der Taxe frei sind, so lange sie nicht zu Vermögen kommen. Das frühere Gesetz war in dieser Beziehung etwas deutlicher, indem es den Zusatz enthielt: „so lange die Besteuerung dauert.“ Ich könnte die Ausnahme einer solchen Bestimmung ausgeben, wenn sie beantragt würde. Endlich hat litt. f den Zweck, auch diejenigen von der Steuer zu befreien, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Militärpflicht vollständig erfüllt haben, da es nicht in der Absicht desselben liegen kann, Leute, die nach bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ihrer Militärpflicht Genüge gethan haben, nachträglich noch der Militärsteuer zu unterwerfen.

Mühletthalter stellt den Antrag, bei litt. d beizufügen: „und Sektionschreiber.“

v. Goumoëns. Ich bin so frei, bei litt. b eine Abänderung vorzuschlagen, indem ich folgende Redaktion beantrage: „Körperlich oder geistig Gebrechliche, insofern weder sie selbst noch ihre Eltern ein reines Vermögen von Fr. 8000 oder ein Einkommen von Fr. 600 besitzen.“ Wie Sie bei der Budgetberatung gesehen, hat die Regierung mit ziemlicher Sicherheit vorausgesetzt, das Gesetz werde vom Großen Rathe angenommen werden, und infolge dessen die Militärsteuer auf Fr. 160,000 festgesetzt. Darauf hin hatte ich die Besorgniß, der Herr Berichterstatter werde meinem Antrag entgegenreten, aber derselbe beruht auf inniger Ueberzeugung. Es ist ein Gefühl, das mir schon öfter durchaus widerwärtig war, daß man körperlich oder geistig Gebrechliche mit der Militärsteuer belege; auf der andern Seite würde man die Philanthropie auch etwas weit treiben, wenn man solche Leute ganz davon befreien würde, und so muß ich zugestehen, daß man sie besteuern könne. Dagegen finde ich die Minimalansätze dieses Paragraphen zu niedrig und habe die Befürchtung, daß viele von der Steuer betroffen werden, für die es sehr hart ist. Ich hoffe, für meinen Antrag um so mehr einige Stimmen zu gewinnen, als derselbe die untern Schichten der Bevölkerung betrifft, von den obern Schichten habe ich nichts zu sagen. Mein Wort gilt diesmal denen, welchen durch Unglücksfälle der Gebrauch ihrer vollen Manneskraft genommen ist; es gilt hauptsächlich denjenigen,

die ihre Militärpflicht vielleicht theilweise erfüllt haben, vielleicht vom 20. bis 24. Jahre und dann von einem Unglück betroffen worden. Ein Dachdecker fällt vom Dache, ein Zimmermann verunglückt bei einer Aufrichte u. s. f., Fälle, wie sie im gewöhnlichen Leben vorkommen. Nun frage ich: ist es billig, ist es human, daß ein solcher Mann, der bereits dem Vaterlande Dienste geleistet hat, der in der Blüthe des Alters von einem Unglück betroffen wird, noch der Militärsteuer unterworfen werde? Deswegen war ich so frei, Ihnen diesen Antrag vorzulegen. Ich verdoppelte den Betrag des Einkommens gegenüber dem Entwurfe und nahm absichtlich nicht eine dem Kapitalbetrag entsprechende Summe an, weil ich von der Voraussetzung ausgehe, daß ein Arbeitsmann trotzdem, daß er nicht ein Vermögen von 8–10,000 Fr. hat, doch ein Einkommen von 4–500 Fr. haben kann. Einen Solchen würde die Militärsteuer zu hart treffen; deshalb nahm ich ein Minimum von Fr. 600 für das Einkommen, dagegen für das Kapital nur ein solches von Fr. 8000 an.

Bach. Ich bin so frei, bezüglich der litt. a eine Redaktionsänderung zu beantragen. Nach dem Entwurfe müßte man annehmen, daß diejenigen Verletzungen, Krankheiten oder Gebrechen, welche einen Mann von der Militärsteuer befreien, von einer Verwundung herrühren müssen. Es kann aber ein Soldat von Krankheit oder Gebrechen betroffen werden, ohne daß es die Folge einer Verwundung ist. Deshalb beantrage ich die Streichung der Worte: „infolge von Verwundungen“, indem ich den Artikel so auffasse, daß die fraglichen Krankheiten oder Gebrechen nicht von Verwundungen allein herrühren müssen, sondern daß der Betreffende steuerfrei wird, wenn er dieselben einmal im Militärdienst erhalten hat.

Sestier. Ich erlaube mir, ein Rechtsverhältniß hervorzuheben. Es wird hier das Kapital gegenüber dem Einkommen gestellt, wie wenn letzteres die Rente des ersten à 5 Prozent wäre; im § 5 hingegen ist das Einkommen gegenüber dem Kapital im Verhältniß zu $7\frac{1}{2}$ Prozent festgesetzt; das Verhältniß stimmt also nicht überein. Man müßte hier ein Minimum von Fr. 450 festsetzen statt eines solchen von Fr. 300, sonst ist es ein Widerspruch mit § 5. Aber ich bin auch mit einer Kapitalisirung von $7\frac{1}{2}$ Prozent nicht einverstanden; das Einkommen ist immer noch zu hoch tarirt. Wenn Einer Fr. 6000 Vermögen hat, so erben seine Kinder dasselbe, was beim bloßen Einkommen nicht der Fall ist. Daher möchte ich das Einkommen zu 10 Prozent kapitalisiren und stelle den Antrag, den § 4 litt. b erst nach § 5 zu behandeln; in zweiter Linie schlage ich vor, das Minimum auf Fr. 450 zu erhöhen.

Schneider, Peter. Ich bin so frei, eine Redaktionsänderung vorzuschlagen, indem ich die Redaktion der litt. b gegenüber derjenigen der litt. a nicht ganz richtig finde, weil der Ausdruck „aus diesem Grunde“ mit der Bestimmung unter litt. a in Verbindung gebracht werden könnte. Es sollte daher bei litt. b heißen: „diejenigen, welche aus Grund körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ihren Lebensunterhalt nicht erwerben können u.“ Ferner heißt es bei litt. c, daß auch diejenigen für den Dienst Untauglichen von der Steuer befreit seien, welche zu militärischen Zwecken in Anspruch genommen werden „können.“ Ich glaube, das Wort „können“ sollte wegfallen. Die Betreffenden werden erst von der Steuer frei sein, wenn sie wirklich zu militärischen Zwecken in Anspruch genommen werden. Deshalb beantrage ich die Streichung des Wortes „können.“

Gfeller zu Wichtach. Es schien mir von Anfang an, man sollte die §§ 4, 5 und 6 zusammen behandeln, um so mehr, da sie in Verbindung mit einander stehen; daher stelle ich die Ordnungsmotion, dieselben im Zusammenhange zu behandeln. Ich beabsichtige nämlich, einen Antrag zu stellen,

der sich auf die §§ 5 und 6 bezieht, bin aber nicht ganz sicher, wo ich denselben eigentlich stellen soll.

Herr Berichterstatter. Die drei Paragraphen stehen in gar keinem Zusammenhange; hier handelt es sich nur um die Befreiung von der Militärsteuer. Mir ist es gleichgültig, ob man mehrere Paragraphen zusammen behandeln wolle; aber nachdem beschlossen worden, das Gesetz artikelweise zu beraten, sollte man dabei bleiben.

Ofeller zu Wichtach. Da man das Zahlenverhältnis trennen kann, so lasse ich meine Ordnungsmotion fallen.

Girard. Indem ich dem Grundsatz beipflichte, daß jeder zu Erlassung möglichst vollkommener Gesetze beitragen soll, bringe ich zu dem in Berathung liegenden Artikel einige Zusätze und hoffe, der Herr Berichterstatter wolle deren Annahme bei der Versammlung empfehlen. Der erste dieser Zusatzanträge bezieht sich auf litt. b des Art. 4. Es handelt sich hierbei nur um eine Redaktionsfrage; dieser Artikel hätte vor Allem mehr Bestimmtheit, wenn man nach den Worten: „ein reines Vermögen von“ das Wort „wenigstens“ einschalten würde, da es etwas mehr Klarheit in die Redaktion bringen würde. Die zweite Bemerkung bezieht sich auf die litt. c, wo man von der Tare diejenigen Individuen befreit, die man für die Militäradministration einberuft oder zu untergeordneten Funktionen verwendet, wie z. B. zu Büroarbeiten u. s. w. Wir müssen nun für diese Arbeit eine Grenze setzen, um wohl bekannte Mißbräuche zu verhindern, daß nämlich solche Leute nicht von der Tare befreit werden, wenn sie nur einen halben Tag beim Regierungsstatthalter gearbeitet haben; man sollte daher eine Frist von 6 Tagen festsetzen. Dieß entspricht sowohl dem Auszuge als der Landwehr. Ich würde somit am Ende der litt. c sagen: „Zimmerhin sollen diese Dienstleistungen eine Dauer von wenigstens sechs Tagen haben.“ Meine dritte Bemerkung betrifft die litt. d, welche die Landjäger und Instruktoren von der Tare befreit. Es ist dieß nicht billig, wenn man weiß, daß der Staat, die Behörden, die Obern stets auf den Unterricht des Instruktions- und Landjägerkorps bedacht sind. Ich weiß, daß eine große Zahl, besonders Landjäger, nachdem sie einige Jahre in dem Korps waren, ohne Auslagen zu haben, ihre Entlassung verlangen, um Stellen zu besetzen, die sie niemals bekommen hätten, wenn sie ihre Instruktion nicht im Landjägerkorps erlangt hätten. Vom Momente an, wo sie das Korps verlassen, sollen sie der Militärtare, wie jeder andere Bürger, unterworfen sein. Ich beantrage daher, dieser Littera einen Zusatz beizufügen folgenden Inhaltes: „das Landjägerkorps und die Instruktoren während ihrer Dienstzeit.“

Hebler. Ich möchte zu diesem Paragraphen noch einen Antrag stellen und zwar in Uebereinstimmung mit Herrn Girard bezüglich eines Punktes, nämlich der litt. c. Ich trage darauf an, dieselbe ganz zu streichen, indem ich sie nicht für nöthig halte hinsichtlich der Militärverwaltung. Wenn diese Arbeiten zu machen hat, so kann sie dieselben nach ihrem Werthe bezahlen, wie jede andere Verwaltung. Dieser Artikel ist unbillig und unrichtig gegenüber den Tarirten. Es wird eine dritte Kategorie geschaffen. Entweder ist man militärdienstfähig oder nicht, im letztern Falle zahlt man die Tare. Nun wird hier eine dritte Klasse geschaffen, eine Art Hinterthüre geöffnet, durch die man Einzelne hinausläßt. Es ist da keine Kontrolle möglich. Ein höherer Militärbeamter kann einen Tarirten zu irgend einer Arbeit beziehen, dann ist der Betreffende frei; ein Anderer besitzt diese Günst nicht, und er muß zahlen. Noch mehr: Einer hat vielleicht eine große Tare zu bezahlen, man läßt ihn aber eine kleine Arbeit machen, wofür ihm die Tare erlassen wird. Auf diese Weise würde der Willkür Spielraum gewährt, nicht daß ich irgendwie Verdacht hätte gegen eine Militärdirektion, daß sie dem Mißbrauche Vorschub leisten

würde, aber wir sollen das Gesetz so machen, daß demselben vorgebeugt wird.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Ofeller hat auf die gemeinsame Behandlung der drei §§ 4, 5 und 6 verzichtet; ich glaube aber, es lasse sich doch etwas dafür sagen. Bei litt. b des § 4 wird auf das Vermögen der Eltern Rücksicht genommen, zwar nicht hinsichtlich des Steuermaßes, aber in Betreff der Steuerpflicht. Da wird der Grundsatz entschieden. Ich will jedoch nicht auf den Antrag des Herrn Ofeller zurückkommen, sondern mich auf litt. c beschränken. Hier sollte man mit Rücksicht auf das Armengesetz den Ausdruck „Besteuerten“ ersetzen durch „Notharmen“. Nach § 53 des Armengesetzes ist nämlich besteuert: 1) wer auf dem Notharmenetat steht; 2) wer die nach § 11 desselben schuldigen Verpflegungskosten nicht zurückerstattet hat; 3) wer von der Spendkasse unterstützt ist und armenpolizeilich bestraft werden mußte, bis vollständige Rückzahlung erfolgt ist. Wenn Sie den Ausdruck „Besteuerten“ stehen lassen, so belohnen Sie eine schlechte Handlung, nämlich daß Einer, der die schuldigen Verpflegungskosten zurückzahlen könnte, aber nicht zurückbezahlt, ebenso ein polizeilich Bestrafter von der Militärsteuer befreit wäre. Das wollen Sie offenbar nicht, daher stelle ich den Antrag, das Wort „Besteuerten“ zu ersetzen durch „Notharmen“.

v. Büren. Herr v. Gonzenbach hat ganz richtig auf das Unpassende des Ausdruckes „Besteuerten“ aufmerksam gemacht, aber mit seinem Schlusse bin ich nicht ganz einverstanden. Er will nur diejenigen, welche notharm sind, von der Steuerpflicht ausnehmen; ich glaube hingegen, man solle die Ausnahme nicht nur auf die Notharmen beschränken, sondern auch diejenigen von der Militärsteuer befreien, welche von der Spendkasse unterstützt sind. Was wäre sonst die Folge? Die Betreffenden bekommen für ihren nothwendigsten Lebensunterhalt eine Unterstützung aus der Armenkasse, und aus dieser müßte am Ende die Militärtare bezahlt werden. Das ist sicher nicht der Sinn des Gesetzes und auch nicht die Absicht des Großen Rathes. Ich stimme daher in dem Sinne zu einer Abänderung der litt. c, daß man die „Notharmen“ aufnehme, aber auch „die aus der Spendkasse und aus der Krankenkasse Unterstützten.“ Die Verhältnisse können sich ändern: ein Jahr wird Jemand unterstützt, das andere Jahr geht es ihm besser, dann ist er nicht mehr besteuert. Ich möchte daher den Antrag des Herrn v. Gonzenbach in dem ange deuteten Sinne ergänzen.

Rösti. Ich erlaube mir ein paar Worte bezüglich der litt. b. Ich bin zwar mit dem Grundsatz einverstanden und hänge auch nicht daran, ob man Fr. 1000 mehr oder weniger für das Vermögen aufnehme oder das Einkommen etwas höher oder tiefer ansehe. Aber ich glaube, diese Bestimmung führe denn doch zu großen Unbilligkeiten, und möchte es durch Beispiele anschaulich machen. Ich nehme an, ein Mann besitzt ein Vermögen von Fr. 6000, er hat einen Sohn, der wegen körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht erwerbsfähig ist; der Vater soll also für ihn zahlen. Dagegen habe ich nichts einzuwenden, es mag unter Umständen recht sein. Aber er hat noch andere Kinder oder mehrere Söhne, die bereits Militärdienst leisten, für die er wieder große Opfer bringen muß, während ein Mann, der nur einen Sohn hat und gar nicht übel steht, die Tare leichter bezahlen kann. Ich glaube daher, man sollte diesen Artikel auf andere Weise redigiren, damit die Tarationskommission die Verhältnisse in's Auge fassen kann. Da ich erwartete, es werde ein anderes Mitglied diesen Punkt berühren, so bin ich nicht vorbereitet, eine Redaktion vorzuschlagen, möchte jedoch denselben dem Herrn Berichterstatter an's Herz legen, damit er bis zur zweiten Berathung nachhelfe.

Zmer. Zum Art. 4 wurden mehrere Amendements gestellt, denen ich beipflichte. Herr Bach wünscht, man möchte

einfach sagen, das Gesetz befreie diejenigen, welche infolge eidgenössischen oder kantonalen Militärdienstes zu jeder Art fernern Militärdienstes unfähig geworden sind, von der Steuer. Er machte darauf aufmerksam, daß man sich nicht mit eigentlichen Verwundungen befassen, und daß es Fälle geben könne, wo man von irgend einem Unfall betroffen wird, der jeden fernern Militärdienst unmöglich macht. Ich unterstütze seinen Antrag, der mir vollkommen begründet erscheint. Ich schließe mich auch demjenigen des Herrn v. Goumoens an, welcher die Zahl von Fr. 6000 streichen will, da sie offenbar zu niedrig ist. Er beantragt, den Ansat auf Fr. 8000 des reinen Vermögens zu setzen, und auf Fr. 600 des Einkommens. Herr Rösti theilt diese Anschauungsweise auch. Man hob mit Recht hervor, daß wenn man die Eltern, wie es hier geschieht, zu belasten beginnt, man einen Unterschied gegenüber dem Art. 5 aufstelle, wo nur von dem Vermögen, welches man von seinen Eltern in Aussicht hat, die Rede ist, während hier der von Gebrechen Betroffene zahlen soll, zahle er selbst oder seine Eltern. Ich beantrage daher, dieses Alinea so zu modifizieren: „sofern sie nicht ein reines Vermögen von Fr. 8000 oder ein Einkommen von Fr. 600 besitzen, oder nicht ein solches Vermögen oder Einkommen von Vater oder Mutter in Anwartschaft haben.“ Sollte es dem Herrn Berichterstatter allfällig nicht genehm sein, den Antrag des Herrn v. Goumoens zuzugeben, so wäre man im Falle, bei Art. 7 zu verlangen, daß die von Gebrechen behafteten Unglücklichen nicht die ganze Taxe bezahlen und daß man zu ihren Gunsten einen Unterschied mache, indem man bloß die Hälfte der Taxe zuläßt. Ich schließe mich auch dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach an.

M ü h l h e i m. Man setzte sich bei der Bearbeitung dieses Entwurfes offenbar den Zweck, dafür zu sorgen, daß jeder Bürger, der im militärpflichtigen Alter steht, eine Steuer entrichte, wenn er nicht persönlich Dienst thun kann. Ich bin mit dem Principe vollständig einverstanden, aber wehren muß ich mich gegen das Oeffnen der vielen Hinterthüren, die man bereit zu halten versucht. Vor Allem bin ich mit Herrn Hebler einverstanden, der ein solches Thürchen schließen will durch Streichung der litt. c. Wir sind Fälle bekannt, wo Leute, die gar wohl ihre Taxe hätten bezahlen können, davon auf irgend eine Art befreit wurden. Auch mit dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach in Verbindung mit demjenigen des Herrn v. Büren bin ich einverstanden. Ich möchte noch ein drittes Hinterthürchen schließen helfen, und ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht Herr Zmer den Antrag des Herrn Bach unterstützt hätte, den ich als sehr bedenklich betrachte. Ich glaube, man habe bei litt. a mit Wohlbedacht Verletzungen, Krankheiten und Gebrechen von eigentlichen Verwundungen im Militärdienste abhängig gemacht. Wenn wir aber die Bestimmung bei litt. a so ausdehnen, wie Herr Bach vorschlägt, so werden Mißbräuche nicht zu vermeiden sein. Wenn ein Militär, der einige Jahre Dienst gethan hat, krank wird, so liegt für ihn die Versuchung nahe, die Krankheit als Folge von Strapazen u. dgl. darzustellen, und da möchte ich den Riegel schieben; daher stimme ich gegen den Antrag des Herrn Bach und gegen die berührten Ausnahmen.

Herr Berichterstatter. Es wurden bei diesem Artikel eine Reihe von Anträgen gestellt. Was zunächst denjenigen des Hrn. Mühlthaler betrifft (Ausnahme der Sektionschreiber), so gebe ich denselben als erheblich zu. Herr v. Goumoens beantragte eine Erhöhung des freien Vermögens und Einkommens bei litt. b. Ich bemerkte bereits im Eingange, daß Mancher die im Entwurfe festgesetzte Summe zu klein finden werde; auch gab ich den Grund derselben an: sie stand im frühern Gesetze und gab zu keinen Reklamationen Anlaß; indessen gebe ich auch diesen Antrag als erheblich zu. Hingegen finde ich, das Ein-

kommen von Fr. 600 stehe nicht im richtigen Verhältnisse zu dem Vermögen von Fr. 8000, und es muß in dieser Beziehung eine Ausgleichung stattfinden. Herr Bach beantragte bei litt. a die Worte „infolge von Verwundungen“ wegzulassen. Diesem Antrage muß ich mich auf das Entschiedenste widersetzen. Herr Mühlthaler machte bereits aufmerksam, wohin es führen kann, wenn man eine solche Abänderung zugibt. Wenn jede Krankheit für die Befreiung von der Militärsteuer maßgebend sein kann, so werden Mißbräuche eintreten, denn Mancher wird im vorkommenden Falle geneigt sein zu sagen, er habe sein Gebrechen im Militärdienste bekommen, z. B. beim Divouak, er sei gefallen u. s. f., der Arzt (bei aller Achtung vor diesem Stande) könnte es zugeben und auch eine Dispensationskommission dürfte oft geneigt sein, solchen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Ich wußte daher wohl, was ich that, als ich die fragliche Bestimmung aufnahm, denn die Frage wurde nicht ohne Untersuchung entschieden. Auf der andern Seite gebe ich zu, daß es Fälle geben kann, wo eine Ausnahme billig wäre, wenn die Umstände nachgewiesen werden könnten. Aber wer bürgt dafür? Der frühere Arzt ist vielleicht nicht mehr da, so daß es schwer hält, die Sache zu konstatiren; deßhalb möchte ich sehr vor dem erwähnten Antrage warnen. Herr Seidler möchte die litt. b verschieben; ich halte aber dafür, daß dieß durch die Abstimung erledigt sei. Ferner stellt er den Antrag, bei litt. b das Einkommen auf Fr. 450 zu erhöhen, was ich in dem Sinne zugeben kann, daß das Minimum des Einkommens im Verhältnisse zu demjenigen des reinen Vermögens erhöht werde. Herr Schneider schlägt eine veränderte Redaktion bei litt. b vor. Ich finde aber, daß die ursprüngliche Redaktion grammatisch richtig sei als die von ihm beantragte; überdieß ist der Sinn der nämliche, daher kann ich den Antrag nicht zugeben. Derselbe Redner beantragt ferner die Streichung des Wortes „können“ bei litt. c, welche Herr Hebler ganz streichen möchte. Ich gebe zu, daß dieser Punkt näher untersucht werde; jedenfalls bedarf diese Bestimmung einer Abänderung. Wenn der Artikel aufrecht erhalten bleibt, so werde ich zugeben, daß nach dem Antrage des Herrn Girard ein Minimum von sechs Tagen Arbeit festgesetzt werde. Ich gebe also eventuell die Streichung zu. Herr v. Gonzenbach findet, hier werde der Grundsatz entschieden, ob das elterliche Vermögen auch in Mitleidenschaft gezogen werden solle. Wenn er meint, es sei dieß nach dem bisherigen Gesetze nicht geschehen, so ist er im Irrthume; es geschah nach dem bisherigen Gesetze auch, nur in beschränktem Maße. Der Entwurf geht etwas weiter. Hingegen ist nicht richtig, daß die bezügliche Bestimmung des § 4 im nahen Zusammenhange zum § 5 stehe, denn es handelt sich hier um die Befreiung von der Steuer, nicht um die Besteuerung. Der nämliche Redner schlägt eine andere Redaktion der litt. e vor und zwar mit Grund. Diese Bestimmung wurde aus dem ältern Gesetze aufgenommen, daher gebe ich zu, daß bei litt. e gesagt werde: „die Notharmen.“ Aber so weit, wie Herr v. Büren beantragt, könnte ich unmöglich gehen; es würde wieder zu großen Willkürlichkeiten führen und den Spendbehörden würde ein Einfluß eingeräumt, der nicht rathsam ist. Die Spenden sind in der Regel nur eine vorübergehende Unterstützung und Mancher ist in einer gewissen Zeit, z. B. im Winter, derselben bedürftig, was zu einer andern Zeit, wenn die Feldfrüchte gerathen, Arbeit vorhanden ist u. s. w., nicht der Fall ist. Uebrigens muß auch der Spendbedürftige Militärdienst thun und die daherigen Lasten tragen; der Antrag des Herrn v. Gonzenbach genügt daher. Herr Girard beantragte, daß die Instruktoren und Landjäger nur so lange sie im Dienste stehen, von der Militärsteuer befreit sein sollen. Das versteht sich von selbst. Sobald sie aus dem Dienst entlassen sind, können sie aus dem frühern Grunde nicht mehr steuerfrei sein. Wenn es Herrn Girard zur Beruhigung dient, so gebe ich zu, daß eine deutlichere Redaktion aufgenommen werde. Herr Rösti möchte den Gemeinden und Tarationskommissionen einen größern Spielraum geben. Man

beflagte sich früher vielfach über Willkür, daher bin ich nicht der Meinung, daß man im Sinne des von Herrn Rösti gemachten Vorschlages den Tarationskommissionen größern Spielraum gewähre. Es ist hier, wie bei andern Steuern, nicht wohl möglich, alle einzelnen Fälle zu berücksichtigen. Das Gesetz stellt eben nur die allgemeine Regel auf; der Eine wird etwas härter betroffen, der Andere etwas weniger. Herr Imer wünscht bezüglich der Mitbetheiligung der Eltern eine andere Redaktion. Ich sehe die Nothwendigkeit und den Vortheil der von ihm vorgeschlagenen Fassung nicht ein. Was der Entwurf bezweckt, ist klar, daher muß ich mich auch gegen diesen Antrag aussprechen. Herr Mühleheim berührte mehrere Punkte, hinsichtlich welcher ich mit ihm einverstanden bin; nur gegen einen Ausdruck muß ich mich verwahren, wenn er von Hinterthürchen spricht. Ich bin nicht gewohnt, die Leute durchschlüpfen zu lassen; der Finanzdirektion ist es am meisten darum zu thun, daß das Gesetz gleichmäßig vollzogen werde und sehr wenige Ausnahmen statfinden. Den Antrag des Herrn Girard, vor den beiden Zahlen bei litt. b das Wort „wenigstens“ einzuschalten, kann ich schließlich zugeben.

A b s t i m m u n g.

Für den § 4 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " Antrag des Herrn Bach	Minderheit.
" " " " " Schneider (betreffend den Eingang der litt. b)	"
" den Antrag des Herrn v. Goumoëns	Handmehr.
" " " " " Seßler	"
" " " " " Imer	Minderheit.
" " " " " Hebler	Handmehr.
" " " " " Girard (Einschaltung des Wortes „wenigstens“ vor den Zahlen bei litt. b)	"
" den Antrag des Herrn Schneider (Streichung des Wortes „können“ bei litt. c)	"
" den Antrag des Herrn Girard (bei litt. d einzuschalten: „während der Dauer ihres Dienstes“)	Handmehr.
" den Antrag des Herrn Mühlethaler	"
" " " " " v. Gonzenbach	"
" " " " " v. Büren	73 Stimmen.
Dagegen	22 "

Es wird noch eine Interpellation des Herrn Großrath Mühlethaler verlesen, betreffend die Verzögerung, welche die Ausarbeitung eines neuen Großrathsreglementes zu erleiden scheint.

Kurz, Oberst, gibt darüber folgende Auskunft. Die mit der Bearbeitung eines Entwurfes beauftragte Kommission hat sich versammelt. Der Redner legte einen Entwurf vor, wonach die zweckmäßigen Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes beibehalten würden, jedoch mit wesentlichen Modifikationen. Herr v. Gonzenbach legte auch einen Entwurf vor, der vorzugsweise die in der schweizerischen Bundesversammlung übliche Abstimmungsweise zur Grundlage hatte. Beide Entwürfe wurden in Cirkulation gesetzt, sie befinden sich in den Händen des Herrn Girard. Die Versammlung darf versichert sein, daß die Kommission sich wieder versammeln und über die Grundlagen des Reglementes aussprechen werde, sobald die Entwürfe

von den Mitgliedern gelesen sein werden. Man muß jedoch der Kommission etwas Zeit lassen, ihre Arbeit zu vollenden. Der Präsident wird sein Möglichstes thun, den Gegenstand mit Beförderung zur Berathung vorzulegen.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s s b i n d.

Achte Sitzung.

Dienstag den 16. Dezember 1862.
Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorfige des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Friedli, Zundermühle, Käfer, jünger; Karrer und Vogel; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Johann Rudolf;

Béguelin, Biedermann, Botteron, Brugger, Brunner, Burger, Chapuis, Chopard, Choulat, Christen, Crellet, Ecabert, Engel, Fleury, Glück, Frésard, Frieden, Frisard, Froidevaux, Froté, Großmann, Guenat, Hennemann, Henzelin, Kaiser, Friedrich; Käser, älter; Keller, Christian; Klave, Loviat, Lütli, Michaud, Moor, Moser, Jakob; Moser, Johann; Devpray, Baullet, Perrot, Rebetez, Reichenbach, Renfer, Ritter, Roffelet, Rothenbühler, Salzmänn, Schlegel, Schmider, Siegenthaler, Sigrt, Steiner, Jakob; Thönen, Willi, Andreas; Wüthrich und Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Durch Zuschriften vom 13. und 15. dieses Monats verdanken die Herren Brossard und Zyro ihre Ernennung zu Gerichtspräsidenten von Freibergen und Thun und suchen zum Antritte ihres Amtes um eine Frist nach bis zum 1. Januar 1863.

Beide Schreiben werden zu geeigneter Verfügung dem Obergerichte überwiesen.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Militär-Steuergesetzes.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 325 u. f.)

§ 5.

Die Militärsteuer wird auf folgende Weise bestimmt:

- a. jeder Beitragspflichtige bezahlt jährlich für seine Person, abgesehen vom Vermögen, Einkommen und Erwerb für seine Dienstbestellung als solche Fr. 5.
- b. überdies entrichtet jeder Pflichtige eine Abgabe von dem Vermögen, Einkommen und Erwerb in folgendem Maße:
 1. vom eigenen Vermögen von je Fr. 1000: Fr. 1. 50.
 2. vom erbanswartschaftlichen elterlichen Vermögen von je Fr. 1000: Et. 50.
 3. von je Fr. 100 des jährlichen reinen Einkommens und Erwerbs: Fr. 2.

Als Maximum der Steuer wird Fr. 500 festgesetzt.

Sch e r z, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Der vorliegende Paragraph ist einer der wichtigsten des Gesetzes; darin liegt eigentlich die Quintessenz und davon wird es abhängen, welche finanzielle Ergebnisse das ganze Gesetz liefern wird. Sehr wesentlich vom frühern Gesetze ist er doch nicht verschieden, und die Erhöhungen, welche vorgeschlagen werden, sind sehr mäßig. Die erste Erhöhung betrifft die Personaltaxe, die bisher Fr. 2 im Auszuge und die Hälfte in der Reserve betrug. Das hatte zur Folge, daß der Betreffende seine ganze

Militärpflicht mit Fr. 28 loskaufen konnte. Daß dieser Loskauf in keinem Verhältnisse mit den Leistungen des im wirklichen Militärdienste Stehenden sei, wird jeder zugeben müssen. Nun entsteht die Frage: wie hoch soll man gehen? Darüber ist man einverstanden, daß die Militärsteuer nicht zu hoch sein soll. In Zürich beträgt die Personaltaxe Fr. 8 im Auszuge, Fr. 6 in der Reserve und Fr. 4 in der Landwehr. Die Regierung schlägt Ihnen eine Taxe von Fr. 5 vor und zwar auch für das reservenpflichtige Alter, also während 20 Jahren, so daß der Betrag der Personaltaxe im Ganzen Fr. 100 betragen würde. Dieser Betrag steht den wirklichen Leistungen des Militärs etwas näher. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf die gestern gemachten Mittheilungen, nach welcher der Rekrut der verschiedenen Waffengattungen Baarauslagen von Fr. 45 bis Fr. 115 zu tragen hat und bis auf 100 Tage Dienst thun muß. Wenn nun Jemand dieser Verpflichtung enthoben ist, so sage ich, er zahlt billiger Weise eine Taxe von Fr. 100 auf 20 Jahre vertheilt. Da unsere Militärverfassung den Grundsatz aufstellt, daß jeder Bürger verpflichtet sei, nach Verhältniß seines Vermögens eine Unteroffiziers- oder eine Offiziersstelle anzunehmen, so kann man schon etwas mehr fordern. Das bisherige Gesetz forderte von den Taxpflichtigen 1 pro mille ihres Vermögens; der Entwurf geht etwas weiter und fordert vom eigenen Vermögen $1\frac{1}{2}$ pro mille. Vom erbanswartschaftlichen Vermögen forderte das bisherige Gesetz nur dann eine Steuer, wenn die Eltern bei einer direkten Steuer von 1 pro mille über Fr. 40 zahlten. Man glaubte, die Billigkeit erfordere, daß man mit der Taxirung dieses Vermögens früher anfangte. Es ist mir wirklich aufgefallen, daß man eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen hat. Bis auf eine bestimmte Höhe ging also das Vermögen der Eltern frei aus. Ich halte das für unlogisch, denn wenn der Sohn nicht eigenes Vermögen und nicht eigenen Erwerb hat, so ist der Vater, auch wenn er nicht ein Vermögen von Fr. 40.000 besitzt, im Stande, ihn auszurüsten. Es gibt viele Offiziere, die ihre Ausrüstung bestreiten müssen, ohne daß der Vater ein solches Vermögen besitzt; und doch ist es meistens der Vater, welcher dem zwanzigjährigen Manne das Geld zur Ausrüstung gibt. Die Konsequenz erfordert somit, daß das elterliche Vermögen in Mitleidenschaft gezogen werde. Hingegen soll man darin einen Unterschied machen, daß man das elterliche Vermögen nicht so hoch besteuert als das eigene, da man auch hier sagen kann: ein Vogel, den man in der Hand hat, ist besser als vierzig, die herumfliegen. Daher verlangt man nur den dritten Theil der Steuer vom erbanswartschaftlichen elterlichen Vermögen. In andern Kantonen, namentlich in Zürich, wird es zur Hälfte besteuert, und es fragte sich auch hier, ob man nicht 75 Rp. statt 50 Rp. fordern wolle; indessen fand man, man wolle bei der letztern Zahl bleiben. Bezüglich des Einkommens forderte das bisherige Gesetz auch Fr. 2 vom Hundert. Der Regierungsrath glaubte, nicht höher gehen zu sollen. Es ist Ihnen Allen bekannt, daß der Prozentsatz gegenüber der Kapitalsteuer für die Besteuerung des Einkommens nicht billig sei. Es wurde so raisonnirt: wenn Jemand von einem Vermögen von Fr. 10.000 à 4 % bei einer direkten Steuer von 1 pro mille Fr. 40 bezahlen muß, so sei $2\frac{1}{2}$ % vom Einkommen zu fordern. Es wurde aber mit Recht hervorgehoben, daß ein großer Unterschied besteht zwischen dem Ertrage des Kapitals und dem bloßen Einkommen ohne Kapital. Das ist bei Leibrenten der Fall. Auch entsteht bei dieser Rechnungsweise eine große Unbilligkeit gegenüber Beamten und Angestellten, denn mit dem Ablauf ihrer Amtsdauer und bei ihrem Tode fällt alles dahin, während das Vermögen des Grundbesizers, des Kapitalisten, auch wenn er stirbt oder wenn sonstige Veränderungen eintreten, seinen Erben bleibt. Deshalb glaubte man vom Einkommen nicht mehr als Fr. 2 vom Hundert fordern zu sollen; es wäre also etwas günstiger gestellt. Nun fragt es sich, wie es mit dem reinen Einkommen gehalten werden soll. Diese Schwierigkeit übersah ich nicht und fand, daß je

Fr. 2 von Fr. 100 des jährlichen Einkommens bezahlt werden sollen, sofern dasselbe wenigstens Fr. 300 beträgt. Es ist klar, daß man z. B. von einem Knechte, der Fr. 100 Lohn hat und seine Personaltaxe von Fr. 5 bezahlt, nicht noch Fr. 2 vom Hundert seines Lohnes verlangen kann. Ich könnte also zur Festsetzung eines Minimums handbieten. Um einer Bemerkung Rechnung zu tragen, welche bei der ersten Berathung gemacht wurde, setzt der Entwurf ein Maximum der Steuer von Fr. 500 fest. Es wurde nämlich damals geltend gemacht, daß die Steuer sonst zu einem enormen Betrag führen würde, daß der bekannte Oberst Kunz eine Million zahlen müßte. Ich glaube, ein Maximum von Fr. 500 sei nicht zu hoch. Ich berufe mich auf die Militärverfassung und auf die Opfer, welche der wirklich Dienstthuende zu tragen hat. Zürich ging nicht ganz so hoch, indem es nur Fr. 300 als Maximum festsetzte; an andern Orten ist dasselbe höher. Ich empfehle Ihnen den § 5 zur Genehmigung.

Mühlethaler. Ich bin so frei, das Wort zu ergreifen, weil ich ziemlich lange Erfahrungen gemacht habe, indem ich bei dreißig Jahren Rekruten ausheben, dispensiren und taxiren half. Der Herr Berichterstatter gibt sich die Mühe, es sei ihm sehr darum zu thun, das Gleichgewicht zwischen dem wirklichen Militärdienst und der Taxe herzustellen. Er hat zum Theil Recht. Aber man muß bedenken, daß ein großer Theil der Taxirten Gebrechliche, Unvermöglige sind, und daß bis dahin oft Verzeichnisse solcher Leute im Amtsblatte erschienen, die ganze Seiten füllten und wegen $1\frac{1}{2}$ —2 Fr. bis zum Gelts- tage getrieben wurden. Auch darf man nicht vergessen, daß der Militärdienst ein Ehrendienst ist. Es kam mir oft vor, daß junge Leute gern in den Auszug getreten wären, aber zu klein waren. Es gibt eben den Leuten Muth, sie denken, eher Gelegenheit zu einer guten Heirath zu finden, wenn sie im Auszuge sind. Was bezüglich der Auslagen gesagt wurde, ist wahr, aber ich scheute dieselben nicht; es war für mich eine Ehrensache, so wie es eine Ehrensache für den Herrn Berichterstatter war, als er seine blaue Uniform mit einer grünen, die silbernen Epauletten mit goldenen und den Eschaffo mit einem Grasbogen vertauschen konnte. In Betreff der Kosten nahm er es nicht so kümmerlich; er ist dennoch munter. Ich möchte nun drei Klassen aufstellen nach Auszug, Reserve und Landwehr. Der Herr Berichterstatter sagt zwar, der Reservist zahle billig so viel als der Auszügler; ich finde aber, der letztere zahle genug, wenn er eine Personaltaxe von Fr. 5 zu tragen hat. Ich stelle daher den Antrag, folgende Redaktion aufzunehmen:

- „Die Militärsteuer wird auf folgende Weise bestimmt:
- a. Jeder Beitragspflichtige bezahlt jährlich für seine Person, abgesehen vom Vermögen, Einkommen und Erwerb, für seine Dienstbefreiung als solche

während der Dienstzeit des Auszugs	Fr. 5
der Reserve	„ 3
der Landwehr	„ 2
 - b. Ueberdies entrichtet jeder Pflichtige eine Abgabe von dem Vermögen, Einkommen und Erwerb in folgendem Maße:
 1. vom eigenen Vermögen von je Fr. 1000 während

des Auszugs	Fr. 1. Rp. 50
der Reserve	„ 1. „ —
der Landwehr	„ — „ 50
 2. vom erbanswartschaftlichen elterlichen Vermögen von je Fr. 1000 in

dem Auszug	Rp. 50
der Reserve	„ 30
der Landwehr	„ 20
 3. von je Fr. 100 des jährlichen reinen Einkommens und Erwerbs in

dem Auszug	Fr. 2. —
der Reserve	„ 1. 50
der Landwehr	„ 1. — „

Dann wäre später die Bestimmung, wo es heißt, in der Landwehr werde nur die Hälfte der Steuer gefordert, zu streichen.

Gfeller zu Wichtrach. Es ist allerdings richtig, daß die Personaltaxe von Fr. 5 ziemlich hoch ist; die Erfahrung hat gezeigt, daß schon Leute wegen einer noch geringern Steuer zum Geltsstage getrieben wurden. Weit unbilliger scheint mir noch bei Ziffer 2 die Besteuerung des erbanswartschaftlichen elterlichen Vermögens zu sein. Man sucht ein Gleichgewicht zwischen demjenigen, welcher Militärdienst leistet und dem Taxpflichtigen herzustellen. Daß das Gesetz ein billiges Verhältnis anstrebe, ist gerechtfertigt. Ich frage aber: wenn ein Vater 5—6 Söhne hat, von denen mehrere noch im Militärdienste stehen und Einer, der vielleicht auch schon Dienst gethan hat, unglücklich wird, ist es dann billig, daß der Vater noch sein Vermögen für die Militärsteuer vertellen muß, gegenüber dem § 85 der Verfassung, nach welchem die Lasten auf Alle möglichst gleichmäßig zu vertheilen sind? Nach meiner Ansicht ist dieß nicht billig; deßhalb stelle ich den Antrag, daß man das Vermögen von Eltern, die mehrere Söhne im Militärdienste haben, nicht mehr in Mitleidenschaft ziehe. Es ist in diesem Falle genug, wenn die Personaltaxe von Fr. 5 bezahlt wird. Ich darf hoffen, wenn die Behörde an den berührten Fall gedacht hätte, so wäre schon eine Bestimmung darüber in das Gesetz aufgenommen. Der Große Rath wird diese Unbilligkeit nicht zugeben.

Gangutliet. Es ist allerdings ganz billig, daß diejenigen, welche vom aktiven Militärdienste befreit sind, künftig mehr zahlen müssen als bisher; indeß scheint es mir doch, daß dieses Gesetz etwas zu fiskalisch sei und zu weit gehe. Ich mache aufmerksam, wie sich das Verhältnis gegenüber andern Ländern gestaltet. Es wurde bereits von anderer Seite hervorgehoben, daß man die Pflichtigkeit einer Person, die physisch oder moralisch zum Militärdienste untauglich ist, nicht auf die gleiche Höhe setzen kann, wie die Anforderungen an einen Mann, der sich guter Gesundheit erfreut. Der letztere leistet den Militärdienst in seinen jungen Jahren gern der Ehre und Freude wegen. Uebrigens möchte ich eine Parallele zwischen unserm Kantone und andern Staaten ziehen. In monarchischen Staaten, namentlich in Frankreich, ist der Militärdienst eine sehr große Last. Ich erinnere mich aus meinen Jugendjahren, da ich zum neuen Kantonsrath gehörte, daß ich über die Kon- scription klagte. Das ist einer der Hauptgründe, welcher die Herrschaft Napoleons I. in allen Ländern verhaßt machte. Die Kon- scription existirt in Frankreich noch, aber sie ist bedeutend ermäßigt, indem Jedermann sich für eine verhältnißmäßig kleine Summe vom Militärdienste befreien kann. Ich glaube, dieselbe belaufe sich nicht höher als bis auf Fr. 2000—2500. Wenn man sich nun in einem monarchischen, in einem militä- rischen und eroberungssüchtigen Staate, wie Frankreich, um diesen Preis vom militärdienste loskaufen kann, sollen wir dann in einem republikanischen, freisinnigen, durchaus nicht militärischen Staate, oder doch nur so weit es die Unverletz- lichkeit seines Gebietes und die Aufrechterhaltung seiner Freiheit erfordert, ich frage, sollen wir noch weiter gehen? Wenn wir das thun, welche Parallele zieht dann die Bevölkerung von Grenzortschaften, wie Bruntrut u. a., wo das Gesetz sehr un- populär ist? Ich sage: in Frankreich kann man sich um einen Betrag von Fr. 2000—2500 loskaufen, und hier stellen Sie ein Maximum auf, nach welchem ein Vermöglicher während seiner Dienstzeit Fr. 11,250 zahlen müßte. Ich frage: ist der persönliche Werth eines Vermöglichen um so viel größer als derjenige eines Arvern? Der Werth des Reichen als Soldat ist nicht viel höher anzuschlagen als derjenige des Armen; der Erstere wird vielleicht als Offizier mehr leisten. Was Herr Gfeller vorschlug, finde ich ganz am Platze. Ferner stoßt mich noch ein anderer Punkt. Ich wünsche wenigstens, daß der Entwurf nach Analogie des Einkommensteuergesetzes abgeändert werde. Derselbe ist zu fiskalisch, man will das Vermögen der Eltern untersuchen. Es widerspricht mir, daß der Staat alles so genau untersuche. Was die Personaltaxe betrifft, so finde

ich dieselbe ganz billig und bin damit einverstanden. Ich möchte überhaupt nicht alle Grundsätze angreifen, aber es schien mir, einige Ermäßigung sollte man doch eintreten lassen; überdies möchte ich einen Unterschied zwischen dem Auszuge und der Reserve aufstellen. Ferner wünsche ich, daß Söhne von Witwen oder wenn 3–4 Söhne einer Familie Dienst thun, der fünfte oder sechste dispensirt werde. Bezüglich des Maximums möchte ich nicht so weit gehen, wie der Entwurf und bei Fr. 300, wie in Zürich, stehen bleiben. Was die Tarirung des jährlichen Einkommens betrifft, so weiß ich nicht, was ich dazu sagen soll. Im ersten Augenblick erscheinen Fr. 2 vom Hundert nicht gar viel; aber ich will eine Rechnung machen. Ein Kommiss oder ein Kopist zahlt z. B. jährlich Fr. 25, das macht in 20 Jahren Fr. 500. Ich will es dem Herrn Berichterstatter überlassen, ob er diese Tare ermäßigen wolle oder nicht. Mir ist die Hauptsache, daß man die Steuer für diejenigen ermäßige, welche mehrere Söhne haben, und daß man das Maximum modifizire.

H e b l e r. Ich habe nicht gehört, daß Jemand die vom Herrn Berichterstatter zugegebene ermäßigte Redaktion angenommen habe; ich nehme sie auf und stelle den Antrag, bei Ziff. 3 am Schlusse beizufügen: „sofern das Einkommen Fr. 400 übersteigt.“ Im Weiteren erkläre ich offen, daß ich zu Ziff. 2 der litt. b nicht stimmen kann. Ich begreife zwar sehr gut, daß es Verhältnisse gibt, wo es sehr billig erscheint, daß man die Zukunft auch in's Auge fasse. Aber man kann den Leuten in dieser Beziehung auch zu nahe treten. Wie Mancher müßte bezahlen für das Vermögen, das er nicht hat, das vielleicht durch stille Verluste oder auf irgend eine Weise verloren geht? Es kann gar leicht sein, daß das Vermögen von Eltern vererbt würde, das man nicht bekommt, weil man selber früher stirbt. Alle diese Fälle zeigen, daß der Staat Geld bekommen kann, zu dem er nicht berechtigt ist. Im Uebrigen stimme ich zu der von mehreren Seiten beantragten Herabsetzung der Ansätze. Ich stelle mich auf den gleichen Boden, wie der Herr Berichterstatter. Er sagte in seinem Eingangsrapporte, man müsse bei der Taxation eine Summe festsetzen, welche der Last des Militärdienstes annähernd gleich komme. Sobald man von diesem Standpunkte ausgeht, sage ich ganz offen, ich finde die Taren, die hier aufgestellt werden, nicht übermäßig; im Gegentheil, nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, hätten die wirklich Dienstthuenden ziemlich mehr zu leisten, als hier von den Taxpflichtigen geleistet wird. Aber der Standpunkt, von dem man hier ausgeht, ist zu eng. Die Militärpflicht ist nicht nur eine Last, sie ist auch eine Lust, eine Ehre. Es gibt Motive, welche das Ertragen der Last außerordentlich erleichtern. So ist die Vaterlandsliebe eine mächtige Triebfeder dazu. Nicht nur das; auch die Ehre, Militär zu sein, ist es, welche das Ertragen der Strapazen erleichtert. Obgleich es sehr schwer ist, mit dem Gefühl zu rechnen, muß man es doch in Anschlag bringen. Sie wissen Alle, wie es einem jungen Manne bei seinem Eintritt in den Militärdienst zu Muth ist, wenn er mit seinen Kameraden in Verbindung tritt, wie von Stund' an das Militärwesen für ihn ein Gegenstand lebhaften Interesses wird. Der Gebrechliche hat diese Freude nicht; er steht allein, wenn die Andern in der schönen Uniform heimkehren und freudig einziehen. Ich muß hierin der Ansicht des Herrn Mühlethaler beipflichten, daß es für einen jungen Menschen, der nicht dienstfähig ist, in solchen Zeiten sehr bittere Stunden gibt. Wenn ein Aufgebot kommt, die ganze Jugend auszieht, ist die ganze Bevölkerung gespannt auf die Haltung und die Thaten der Armee; wie steht dann ein Soldat da, der zurückbleiben muß? Er empfindet es tief, es drückt ihn. Wenn man also hier solche Umstände, welche das Ertragen der Militärlast sehr erleichtern, ja die Freude oft größer machen als die Last, die man erträgt, nicht in Abzug bringt, so ist es unbillig demjenigen gegenüber, der wegen Gebrechlichkeit nicht Dienst thun kann und unter einer andern Last, unter einem

Druke lebt. Ich glaube, wenn man die Sache so auffaßt, so wird man zu einem richtigen Verhältniß der Steuer kommen. Diesem Gefühle muß Rechnung getragen werden, und das ist der Grund, warum ich zu den vorgeschlagenen Ermäßigungen stimmen kann gegenüber den Ansätzen des § 5.

J m e r. Als ich bei der Eintretensfrage nicht das Wort ergriß, sah ich die Nothwendigkeit ein, daß der Kanton Bern ein strengeres Gesetz über die Militärtare haben soll. Diese Tare trägt dem Fiskus nicht genug ein, und es ist wichtig, sie zu erhöhen; dieß war aber für mich kein Grund, nicht einige Artikel zu streng zu finden, unter andern den, welchen wir eben beraten. Die Verfassung und das Militärgesetz schreiben vor, daß jeder Bürger Soldat sei, und von diesem Grundsatz ausgehend, wollte man dieses Gesetz streng machen, um eine Anzahl Mißbräuche zu treffen, die sich vorfinden und nicht sein sollten. Es gibt viele junge Leute, die Dienst thun sollten und es nicht thun. Sieht man sie, so fragt man sich, warum es sich so verhalte, denn den Grund davon kennt man nicht. Ich glaube, der Redaktor des Gesetzes habe hauptsächlich diese Klasse von Bürgern im Auge, die jungen Leute nämlich, die im Auslande waren, von wo sie im Alter von 25 Jahren heimgekehrt sind und denen ihre Familien für den Dienst keine Uniform will machen lassen; dafür läßt man sie dann die Militärtare bezahlen. Auf diese Weise gelangen viele junge Leute dazu, mittelst leichtsinnig ausgestellter Zeugnisse, sich vom Militärdienste befreien zu lassen. Man ist bei der Einschreibung in den Dienst nicht streng genug, man dispensirt sie zu leicht. Bemerken Sie wohl, daß das gegenwärtige Gesetz nicht nur Krüppel, Gebrechliche, Kranke trifft, alles Leute, für die man Schonung haben muß, sondern auch die Professoren, Lehrer, überhaupt alle Leute, die ein festes Einkommen haben. Diese Bürger nun sind im Interesse des Staates selbst vom Militärdienste befreit, damit sie bei ihrem Amte bleiben können. Will man sie nun noch taxiren, so muß man darauf halten, daß man nicht das Maß überschreite. Lasse man auch nicht außer Acht, daß die betreffenden Bürger schon die Staatssteuer und die Gemeindetellen bezahlen, ungerechnet die andern Abgaben, denen sie sonst unterworfen sind, wie die Mobiliarassuranz und alle die Lasten dieser Art. Erhöht man nun die Steuer, so werden die Bürger schließlich sagen, sie ziehen vor, anstatt Bernerbürger Fremde zu sein. Ich will nichts über die Personaltare von 5 Fr. sagen; sie ist billig, denn es war gewiß zu wenig, wenn man bis dahin nur 2 Fr. bezahlte. Ich will mich auch nicht über die Tare von Fr. 1. 50 vom Tausend des eigenen Vermögens aufhalten, widersehe mich aber der Tare von 50 Rp. für das erbschaftliche elterliche Vermögen. Wer garantiert nämlich, daß man dieses Vermögen erhalten werde, während die Eltern bis auf einen gewissen Punkt frei über ihr Vermögen verfügen können, zu Gunsten eines Andern? Der beabsichtigte Zweck besteht darin, daß junge reiche Leute, die kein persönliches Vermögen besitzen, zahlen sollen. Nun gut, das ist gerecht, aber so wie die Sache hier redigirt ist, werden Sie manche Personen treffen, die Sie nicht zu treffen beabsichtigen, wie z. B. die Lehrer, Pfarrer u. s. w. Es ist somit nicht recht, das Vermögen zu beschlagen, das man erst erwartet. Zur allgemeinen Regel sollte man nun bei Ziff. 5 eine Ausnahme aufstellen. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die französische Redaktion mir vollständig fehlerhaft erscheint; nach derselben würde man zweifach bezahlen, vorerst für das Vermögen, dann für sein Einkommen, was nicht sein sollte. Man sollte daher sagen: „vom reinen Einkommen und vom Erwerbe.“ Das sind die Bemerkungen, welche ich über diesen Artikel zu machen mich veranlaßt fand; ich bitte die Versammlung, hierauf Bedacht nehmen zu wollen, denn sie sind begründet. Was das Maximum der Tare betrifft, so ist der Ansatz von Fr. 500 übertrieben. Der einfache Soldat, wie der Offizier, ist gehalten, einen regelmäßigen Dienst alle zwei Jahre zu machen, ohne die andern Dienste zu zählen, zu wel-

chen sie in der Zwischenzeit einberufen werden könnten. Man hat uns gesagt, der Dienst eines Offiziers komme ihn auf Fr. 300 zu stehen. Sie wollen nun den, der nicht dienen kann, mit einer Tare von Fr. 500 belasten, obschon er sehr gerne wünschte, diesen Dienst machen zu können. Ich beantrage, den Ansat auf Fr. 300 herabzusetzen, wie im Kanton Zürich.

Mühlethaler. Ich bin so frei, einige Bemerkungen zur Unterstützung der Voten der Herren Hebler und Zmer beizufügen und die Sache durch ein Beispiel klar zu machen. An unserm Orte ist eine arme Familie, die im Armenhause wohnt; sie hat vier Söhne, von welchen der erste im Auszuge, der zweite zum Militärdienste untüchtig, der dritte und vierte Zwillinge sind; diese wurden voriges Jahr aufgeboten. Ich hatte Besorgnisse dabei, und da der Eine mit einem doppelten Leibschaden behaftet ist, gab ich ihm ein Schreiben mit, um ihn zur Dispensation zu empfehlen; er gab dasselbe aber nicht ab, weil er wußte, was darin stand. Der Mann hatte großen militärischen Geist und hielt viel darauf, mit einem Meien auf dem Eschaffo heimzumarschiren.

Dr. v. Gonzenbach. Da bisher Niemand meinen Gedanken ausgesprochen hat, so erlaube ich mir auch einige Worte vorzubringen. In jedem Gesetze ist es eine Hauptsache, daß es so deutlich als möglich gefaßt werde und nicht zu willkürlichen Interpretationen Anlaß geben könne. Nun befürchte ich sehr, daß die Ziffer 2 des § 5 in Verbindung mit dem § 9 zu einer Menge von Anständen und Schwierigkeiten Anlaß geben könnte. Dieser § 9 wurde wahrscheinlich mit Rücksicht auf den Jura in das Gesetz aufgenommen, und es zeigt das wieder, wie unglücklich der Kanton Bern mit seiner doppelten Gesetzgebung ist. Möglicher Weise hat derselbe auch den Zweck, daß nicht nur das gegenwärtige Steuerregister Regel machen solle, sondern daß später vielleicht auch die Obligationen als steuerpflichtig tarirt werden sollen. Nun glaube ich, es sei am besten, die Ziffer 2 des § 5 ganz zu streichen. Im ersten Augenblicke wird man vielleicht einwenden, es entstehe dadurch ein großer Ausfall. Ich möchte aber fragen, ob dieser Ausfall wirklich so groß sei. Wie viele unabhgetheilte Söhne gibt es, die bis zum 44. Altersjahre sich beim Vater aufhalten? Heirathen sie, oder trennen sie sich sonst von der elterlichen Haushaltung, so fallen sie ohnedies unter das Gesetz. Ich glaube daher nicht, daß der Unterschied für den Staat sehr groß sein werde. Dazu kommt, daß die Besteuerung nachher sich auf Gerechtigkeit stützen, daß nicht ein auf bloßer Hypothese vorausgesetztes Vermögen tarirt würde, das für den Betreffenden noch gar nicht existirt. Er kann Jahre lang meinen, er habe einen reichen Vater, und am Ende hat dieser nichts. Ich könnte Namen nennen von Solchen, die zehn Jahre lang die Erbsanwartschaft versteuerten. Ist das recht? Will man in solchen Fällen die Steuer zurückfordern lassen? Schwerlich; dann hat aber der Mann etwas ungerecht versteuert. Deshalb glaube ich, nur das Vermögen dessen soll versteuert werden, welcher vom Militärdienste befreit wird. Dann könnten Sie Klassen aufstellen, z. B. wie Herr Mühlethaler vorschlug, nach den verschiedenen Dienstklassen. Der Entwurf scheint mir auch deshalb zu weit zu gehen, weil solche Verhältnisse nicht genau abgemessen werden können, so lange der Sohn sich in der Haushaltung des Vaters befindet. Der Sohn hat allerdings noch kein eigenes Vermögen, aber er hat Kost und Logis bei den Eltern, was man nach den Lebensverhältnissen derselben tariren kann. Ich sage also, wer ein Vermögen von mehr als Fr. 6000 besitzt (um mit § 4 im Einklange zu sein), kommt in die unterste Klasse und zahlt, je nachdem er im Alter des Auszuges, der Reserve oder der Landwehr steht; dann würde ich ungefähr zehn Klassen machen, das Vermögen von Fr. 10 000–20 000, von 20 000–30 000 u. s. w. bis auf Fr. 400 000–500 000 im Verhältnisse zu Fr. 10–20–30 bis zum Maximum von Fr. 500 tariren. Das wäre viel leichter und einfacher, als

wenn man jedesmal nachsehen müßte, wie sich die Erbsanwartschaft des Betreffenden gestalte. Ich stelle keinen bestimmten Antrag, weil ich namentlich die Ansicht des Herrn Finanzdirektors noch vernehmen möchte. Mein Standpunkt ist der, daß man die Militärsteuer erhöhen müsse, weil sie in keinem Kantone so wenig abträgt, wie hier; aber ich möchte sie in Einklang bringen mit der Gerechtigkeit. Wenn ein Vater mehrere Söhne hat, welche Militärdienst leisten können, unter ihnen aber Einen, der unfähig ist dazu, so zahlt er doppelt: einmal die Vermögenssteuer als Grundbesitzer oder Kapitalist, und dann erst noch die Militärsteuer. Das ist doch auffallend. Nehmen Sie zwei neben einander stehende Häuser an; im einen derselben wohnt ein Vater, der fünf Söhne hat, für welche er doppelt zahlt, im andern Hause wohnt ein Mann, der fünf Mädchen hat, alle stark und gesund; diese zahlen nur die einfache Vermögenssteuer. Es ist billig, daß der Pflichtige ein Äquivalent dessen bezahle, was er beugt, vom Vermögen oder Erwerb, aber mehr nicht. Es dünkt mich nicht, daß der Unterschied für den Staat gar groß sei. Gewöhnlich etabliren sich die Leute im 24.–26. Altersjahre häuslich, sie gründen ihre Familie; dann fällt jeder unter das Gesetz, und Sie verhüten die unangenehmen Nachforschungen. Daher möchte ich, ohne vor der Hand einen Antrag zu stellen, den Herrn Berichterstatter ersuchen, darüber Auskunft zu geben, ob es nicht möglich sei, den Ansichten, die ich geäußert habe, in irgend einer Weise Rechnung zu tragen.

Girard. In der allgemeinen Diskussion anlässlich der Eintrittsfrage berührte ich eine Prinzipienfrage, welche der im Art. 5 enthaltenen entgegengesetzt ist. Da man nun beim Schlusse der allgemeinen Berathung gesagt hat, es könnten mehrere Ideen anlässlich der Berathung über Art. 5 wieder aufgenommen werden, so muß ich, um konsequent zu bleiben, auf das zurückkommen, was ich vorher in Anregung gebracht habe. Ich bitte daher den Großen Rath, mir etwas Aufmerksamkeit schenken zu wollen. Ich rechne nicht darauf, dieses praktischere Prinzip gegenüber dem im Projekt enthaltenen triumphiren zu machen. Vielleicht gibt der Große Rath mir die Erheblichkeit zu, damit die von mir auseinanderzusetzende Idee zugleich mit derjenigen des Regierungsrathes geprüft werde, welche in diesem Artikel enthalten ist. Ich bespreche nicht die Zahlen, noch die während der Diskussion vorgeschlagenen Modifikationen, sondern nur die Prinzipienfrage. Ich sagte gestern gelegentlich der allgemeinen Berathung, daß der vom Gesetze angenommene Grundsatz eines Maximums den Verfassungsgrundsatz zu verletzen scheine. In der That sagt Art. 86 der Verfassung, die Steuern sollen gleichmäßig auf das Vermögen, das Einkommen und den Erwerb vertheilt werden. Wenden wir nun versuchsweise das neue Gesetz an, setzen wir Zahlen voraus, z. B. daß ein junger Mann, der Fr. 200 000 Vermögen besitzt, durch die Bezirkskommission von Bern tarirt werde. Dieser Steuerpflichtige im Besitze von Fr. 200 000, zu $1\frac{1}{2}\%$ tarirt, hat Fr. 300 zu bezahlen; ist er in der Anwartschaft eines Erbschaftsvermögens von Fr. 400 000, welches zu $\frac{1}{2}\%$ tarirt ist, so zahlt er dafür Fr. 200, macht mit den Fr. 300 seines eigenen Vermögens eine Tare von Fr. 500. Es hat nun die Kommission einen andern Steuerpflichtigen zu tariren, dessen Privatvermögen Fr. 400 000 beträgt, so bezahlt er zu $1\frac{1}{2}\%$ Fr. 600 und für die Fr. 200 000 Erbe in Aussicht $\frac{1}{2}\%$, somit Fr. 100, was in allem Fr. 700 macht; somit besteht ein Unterschied zwischen diesen beiden Steuerpflichtigen von Fr. 200, was nach meiner Ansicht eine schlagende Ungleichheit in der Anwendung der Militärtare ergibt, im Widerspruch mit dem Geiste des Art. 86 der Verfassung. Man kann die Sache einfacher darstellen. Stellen wir uns vor, ein junger Mann habe ein Vermögen von Fr. 200 000 und ein Erbe von Fr. 400 000 in Aussicht. Dieß macht nach den erwähnten Taren von $1\frac{1}{2}\%$ pro mille vom Vermögen und $\frac{1}{2}\%$ pro mille für die Erbschaft eine Ge-

sammittare von Fr. 500. Nun aber ein anderer junger Mann, der ebenfalls ein eigenes Vermögen von Fr. 200,000, aber ein Erbe von Fr. 800,000 zu gewärtigen hat, wird für ersteres Fr. 300 und Fr. 400 für das zweite, in Allem also Fr. 700 bezahlen. Der eine dieser jungen Leute wird nun schließlich eine Million eigen besitzen, der andere Fr. 600,000, und doch werden sie nicht auf eine gleichmäßige und verhältnismäßige Weise bezahlt haben, denn der eine hat nur Fr. 500 und der andere Fr. 700 entrichtet. Man muß daher auf den Grundsatz des vorliegenden Gesetzes zurückkommen, welches im Art. 5 ausspricht, man solle das Vermögen der Eltern in Berücksichtigung ziehen. Dieß ist das praktischste System. Wir sollen nicht nur ein gutes Gesetz machen, sondern es auch leicht ausführbar einrichten. Man hat gestern gesagt, das verstehe sich von selbst. Ich glaube es auch, insoweit es uns betrifft; man gehe aber zu den Bezirks-Tarationskommissionen, wo der Regierungsrathhalter, der Bezirkskommandant und der Amtschreiber sitzt, und Sie werden sehen, wie sehr sie in Verlegenheit kommen, denn der Art. 5 wird die Anwendung äußerst schwierig machen. Es ist viel besser, eine Klassifikation zuzulassen, Kategorien und Klassen zu haben, bei welchen diese Fälle von Ungleichheit nicht entstehen können. Dann wird man sehen, daß der Reichthum jährlich das Maximum von Fr. 500 zahlt, der etwas weniger Reiche Fr. 450 und so fort bis auf Fr. 5. Ohne an den Zahlen festzuhalten, könnte man etwas dem folgenden Projekte ähnliches aufstellen: man würde 3 Kategorien festsetzen: 1) Auszug, 2) Reserve, 3) Landwehr, mit folgenden Taxen:

Auszug	von Fr. 5 bis 500	50 Klassen
Reserve	" " 4 " 400	40 "
Landwehr	" " 3 " 300	30 "

so daß alle Männer, welche der Taxe unterworfen wären, sich in den oben aufgezählten 120 Klassen vertheilt befänden, indem auf apporimative Weise die Verhältnisse des Privatvermögens, der Erbschaftsanwartschaft Berücksichtigung finden würden. Dieß ist das System, das gegenwärtig praktisch angewendet wird und bekannt ist, ein System, welchem man ein anderes sehr verwickelter entgegenstellt, welches einmal so wie im Gesetzesprojekt angenommen, viele Schwierigkeiten veranlassen wird, denn es bedarf dann detaillirter Instruktionen von Seite der Finanzdirektion, damit die Tarationskommissionen sich aus der Sache ziehen können. Habe ich nun Recht in diesen Punkten, so beantrage ich, es möchte das System der Klassifikation der Taxe durch Kategorien und Klassen erheblich erklärt und an den Regierungsrath zurückgewiesen werden, mit dem Ansuchen, es zu prüfen und seinen Bericht bis zur zweiten Verathung vorzubringen. Ich habe Grund zu hoffen, daß der Herr Berichterstatter sich diesem Antrage nicht widersetzen werde, der nur aus gutem Willen und nicht aus Oppositionsgeist entsprungen ist.

Mühlheim. Ich bin in der That in Verlegenheit, mich zu entschließen, ob ich zu den Ansätzen des § 5 stimmen könne. Ich hätte sehr gewünscht, die Frage zuerst prinzipiell diskutieren zu hören, ob nicht eine Gradation in der Taxe stattfinden sollte. Ich glaube auch, daß die Ansätze, wie sie der § 5 aufstellt, denn doch zu hoch seien, wenn sie sich auf volle zwanzig Jahre ausdehnen sollen; sie überschreiten das Maß der Billigkeit. Nach meiner Ansicht sollen wir nicht einzig und allein den Militärdienst im Auge haben, sondern auch die Faktoren berücksichtigen, welche die Herren Hebler und Wählerhaller hervorhoben. Ich stelle die Ordnungsmotion, die Diskussion über diesen Paragraphen zu verschieben und zuerst prinzipiell die Frage zu diskutieren, ob eine Gradation der Taxe stattfinden soll, d. h. ob man den Reserve- und Landwehrpflichtigen gleich belassen wolle, wie den Auszügler. Je nachdem diese Frage entschieden wird, werde ich dann mein Votum abgeben.

Rösti. Ich hätte gewünscht, daß der Herr Berichterstatter vor dem Schlusse der Diskussion seine Ansicht über die verschiedenen Voten aussprechen möchte.

Herr Präsident. Das ist gegen das Reglement. Der Herr Berichterstatter hat den Schlussrapport.

Rösti. Wenn das der Fall ist, so stelle ich den Antrag, die Diskussion abzubrechen und die Sache an den Regierungsrath zurückzuweisen. Der Herr Berichterstatter erkläre in seinem Eingangsrapporte, in diesem Artikel liege der Hauptpunkt. Nachdem sehr verschiedene Ansichten gefallen sind, namentlich nach dem Votum des Herrn v. Gonzenbach, weiß man nicht mehr recht, wie man stimmen soll.

Kurz, Oberst. Es ist nach dem Reglemente unzulässig, einen Artikel zurückzuschicken ohne bestimmten Schluß. Wahrscheinlich würde die Regierung ihren Vorschlag wiederbringen. Man kann ja einen der gestellten Anträge erheblich erklären; dann wird die Regierung Anlaß haben, sich auszusprechen, sonst weiß sie nicht, woran sie sich zu halten hat, wenn der Große Rath sich nicht selbst über die Sache ausspricht. Vielleicht gibt der Herr Berichterstatter einzelne Anträge als erheblich zu.

Büßberger. Ich hingegen bin der Ansicht des Herrn Rösti, daß ein Antrag auf Rückweisung eines in Verathung liegenden Paragraphen zulässig sei. Ich stimme für Rückweisung unter der Bedingung, daß der Herr Berichterstatter sich vor seinem Schlussrapporte ausspreche. Da sieht man wieder einmal die Unwesentlichkeit des Schlussrapportes nach dem alten Reglemente; viele Redner wissen nicht, woran sie sind. Der Herr Berichterstatter ließ durchblicken, daß er zu Modifikationen geneigt sei. Wenn er aber jetzt schweigt und hinten-drein alle Anträge verwirft, so weiß man nicht, ob man noch etwas sagen soll oder nicht. Wenn also der Herr Berichterstatter, welcher das Recht, nicht die Pflicht hat, sich nicht vorher auszusprechen will, so stimme ich zum Antrage des Herrn Rösti. Will dann die Regierung starr an ihrem Vorschlage festhalten, so wissen wir, wissen wir uns zu versehen haben, und wir werden unsere Maßregeln auch ergreifen.

Ganguillet. Ich glaube allerdings, nach dem Reglemente können wir dem Herrn Berichterstatter nicht zumuthen, vor dem Schlussrapporte zu erklären, was er zugeben werde oder nicht. Ich weiß aber einen andern Ausweg; wir wollen die Diskussion fortsetzen, der Herr Berichterstatter macht seinen Schlussrapport, und dann beschließen wir eine zweite Umfrage. Das ist dem Reglemente gemäß.

Dr. v. Gonzenbach. Ich hingegen müßte sehr die Auffassung des Herrn Büßberger unterstützen. Wofür haben Sie ein Reglement; wofür versammelt sich der Große Rath? Um die Gesetze möglichst gründlich zu verathen. Jedenfalls gebührt dem Herrn Berichterstatter der Schlussrapport; wenn aber ein Mitglied der Versammlung ihn um Aufschluß über einen Punkt ersucht, so kann er das Wort ergreifen, und auch seine Ansicht mittheilen. Läßt man es bis zum Schlussrapporte kommen, dann kommt die große Artillerie der Redekunst gegen die einzelnen Anträge, und wird manches nicht erheblich erklärt, was bei längerer Diskussion erheblich erklärt worden wäre. Ich wünsche namentlich über zwei Punkte vom Herrn Berichterstatter Auskunft zu erhalten: ob er meint, es wäre ein sehr großer finanzieller Unterschied für den Staat, wenn die Ziff. 2 der Litt. b wegfiele, und zweitens, ob es nicht besser wäre, Klassen aufzustellen.

Herr Berichterstatter. Ich habe natürlich als Berichterstatter der Regierung kein Interesse, Jemanden über den In-

halt des Artikels im Unklaren zu lassen; auch habe ich keinen Grund, alles, was auf die gestellten Anträge Bezug hat, auf den Schlußrapport zu veriparen. Herr Girard schlug zunächst vor, daß man den § 5 zurückweise, um zu untersuchen, ob derselbe nicht in der Weise geändert werden könnte, daß man statt des im Entwurfe aufgestellten Systems ein Klassensystem annehmen würde. Diese Frage ist nicht neu, auch im Regierungsrathe wurde sie erörtert, aber nach reiflicher Berathung gewann die Ansicht die Oberhand, daß nicht das Klassensystem zu adoptiren sei. Der Hauptgrund liegt darin: um zu wissen, in welche Klasse der Einzelne eingereiht werden soll, ist es nothwendig, daß dessen Vermögen und Einkommen ausgemittelt werde; dann nähme man einfach die ausgemittelte Summe als Grundlage, und hätte man keinen Grund mehr, den Betreffenden in eine andere Klasse, sei es höher oder tiefer zu setzen. Wer Fr. 25,000 Vermögen besitzt, müßte dann diese Summe versteuern, und nicht Fr. 20,000 oder Fr. 28,000, weil es in beiden Fällen ungerechtfertigt und unbillig wäre. Das ist auch der Grund, warum ich glaube, daß der Antrag des Herrn v. Gonzenbach auf Streichung der Ziffer 2 nicht stichhaltig sei. Die nämlichen Uebelstände würden auch da eintreten. Ich zweifle sehr, daß der Regierungsrath zu einem andern Entschlusse kommen würde, wenn auch die Rückweisung beschloffen werden sollte. Ein zweiter Punkt betrifft die Frage, ob man nicht ohne einen zu großen Ausfall die Ziffer 2 streichen könnte. Ich glaube, nein; es entspricht das weder der Billigkeit noch der Gerechtigkeit. Das erbsanwartschaftliche Vermögen ist bei jedem Vater engagirt während der Zeit des Militärdienstes des pflichtigen Sohnes. Die Betreffenden haben in der Regel kein eigenes Vermögen und es ist der Vater, welcher die Kosten der Ausrüstung für den Sohn bestreitet, ihn mit Taschengeld versieht. Daher ist es auch billig, daß das erbsanwartschaftliche elterliche Vermögen dessen, der nicht Militärdienst thun muß, in Mitleidenschaft gezogen werde, jedoch nicht im gleichen Maße, wie das eigene Vermögen, sondern nur zum dritten Theile. Man sagt, die Aussicht auf das erbsanwartschaftliche Vermögen sei illusorisch, da ein Mann, dem man eine gewisse Summe Vermögen zutraue, sterben könne, ohne solches zu hinterlassen. In der Wirklichkeit wird es sich damit ungefähr gleich verhalten, wie bei demjenigen, welcher Militärdienst leistet. Ein Mann wird seinen Sohn in die Waffengattung einreihen lassen, die er für angemessen hält, vielleicht bei den Dragonern, wo er auch größere Ausgaben hat; die Mißverhältnisse treten im einen, wie im andern Falle ein. Herr Zmer möchte die Pflichtigen ungefähr gleich besteuern, wie nach dem bisherigen Gesetze, doch möchte er etwas weiter gehen, und namentlich das elterliche Vermögen erst dann belasten, wenn es eine gewisse Höhe erreicht hat. Ich betrachte dieß als unbillig, und könnte daher den betreffenden Antrag nicht zugeben. Derselbe Redner wünscht, daß die französische Uebersetzung forrigirt werde, die allerdings mangelhaft ist, da der Artikel nicht den Sinn hat, daß das Vermögen zweimal besteuert werden müsse. Angenommen, es besitze Einer Fr. 100,000 Vermögen, so bezahlt er nach Ziffer 1 Fr. 150 davon; er bezieht von seinem Vermögen einen Zins von Fr. 4—5000; natürlich zahlt er von diesem Zins nicht noch einmal die Steuer; aber wenn er überdieß eine besoldete Anstellung hat, so besteuert er die Besoldung besonders. Herr Bützberger sprach sich über den nämlichen Punkt aus. Man könnte einer dahierigen Unklarheit dadurch abhelfen, daß man bei Ziffer 3 beifügen würde: „sofern das Einkommen nicht schon mit dem Vermögen nach dem Gesetze versteuert wird.“ Herr Hedler stellte verschiedene Anträge. Er beantragt, für das Einkommen ein Minimum von Fr. 400 aufzunehmen. Ich gebe diesen Antrag als erheblich zu, dagegen scheint mir die Summe etwas hoch; ein Minimum von Fr. 2—300 sollte genügen. Herr Ganguillet möchte einen Vater, der bereits 2—3 Söhne im Militärdienste hat, von der Besteuerung des Vermögens gänzlich befreien; ähnlich sprach sich Herr Gfeller aus. Ich kann diesen Antrag auch zugeben, er verdient jeden-

falls in Berücksichtigung gezogen zu werden. Herr Ganguillet möchte die Steuer nach Mitgabe des Einkommensteuerregisters beziehen. Das ließe sich gar gut durchführen, so weit es den alten Kanton betrifft, für den Jura paßt es aber nicht. Hingegen bin ich der Meinung, daß es nicht an der Militärarationskommission ist, das Vermögen auf andere Weise auszumitteln, sondern daß die Steuerregister die Grundlage bilden müssen. In einem Punkte geht der Entwurf weiter, bei § 9, nach welchem auch das in Obligationen bestehende Vermögen in Besteuerung fallen soll; in dieser Beziehung ginge dann die Thätigkeit der Kommission weiter. Aber das ist keine neue Bestimmung, sie befindet sich auch im alten Gesetze, und Klagen hörte ich nie. Sie harmonirt auch mit dem Gesetzesentwurfe über die Einkommensteuer, nach welchem alles Vermögen, auch die Obligationen, Aktien u. nach Mitgabe des vorjährigen Ertrages versteuert werden soll. Herr Ganguillet findet das Maximum zu hoch. Ich will die Abstimmung gewärtigen. Ein Maximum von Fr. 300 wäre zu niedrig, ein solches von Fr. 400 dürfte genügen. Ich glaube übrigens nicht, daß die Zahl derer, welche unter dieser Bestimmung stehen, sehr groß sein werde und sehe auch keinen bedeutenden Nachtheil dabei. Herr Girard bezeichnete den § 5 als verfassungswidrig. Den Beweis für diese Behauptung blieb er schuldig. Die Verfassung stellt den Grundsatz auf, daß Vermögen, Einkommen und Erwerb möglichst gleichmäßig belastet werden sollen; aber diesen Grundsatz können wir auf das Militärwesen nicht anwenden. Es handelt sich hier um den Ersatz einer Pflicht, die Andere erfüllen müssen. So wird z. B. das Vermögen einer Familie, in welcher keine Söhne sind, für die Militärsteuer gar nicht in Anspruch genommen; ein Vater, der nur Töchter hat, bezahlt nichts. Da könnte man auch sagen, es sei verfassungswidrig, weil ein Vermögen leer ausgehe. Herr Mühlethaler beantragt, für die Reserve eine Abweichung zu gestatten; Herr v. Gonzenbach unterstützte dieß, und wenn er sich darauf beruft, daß der im reservepflichtigen Alter stehende Mann nicht mehr so große Dienste leisten müsse, wie im Auszuge, so ist dieß richtig. Ich erlaube mir aber auch, Sie an meinen Grund zu erinnern, welcher darin besteht: der Militärpflichterersatz in Geld wird im Auszuge nicht vollständig geleistet, das Gesetz fordert nur eine Personalaltare von Fr. 5; auch befindet sich derjenige, welcher im reservepflichtigen Alter steht, in der Regel in günstigeren Vermögensverhältnissen als früher. Wenn man indeß glaubt, daß die Billigkeit eine Abweichung fordere, so kann man es erheblich erklären. Hingegen scheint mir die Skala, die man aufstellte, nicht ganz billig. Das Gesetz von Zürich setzt folgende Taren fest, die mir nicht unbillig schienen: jährliche Personalaltare während des auszügspflichtigen Alters Fr. 8, während der Reserve Fr. 6, während der Landwehr Fr. 4; vom eigenen Vermögen im Auszuge 1 pro mille; vom erbsanwartschaftlichen elterlichen Vermögen $\frac{1}{2}$ pro mille, vom Einkommen 1 %; in der Reserve: vom eigenen Vermögen $\frac{1}{10}$ pro mille, vom erbsanwartschaftlichen elterlichen Vermögen $\frac{1}{10}$ pro mille; in der Landwehr: vom eigenen Vermögen $\frac{1}{2}$ pro mille, vom erbsanwartschaftlichen elterlichen Vermögen $\frac{1}{4}$ pro mille. Eine ähnliche Proportion schiene mir nicht unpassend, und ich könnte einen solchen Antrag zugeben. — Hier erlaube ich mir, einige weitere Bemerkungen anzuknüpfen. Herr Ganguillet sprach die Befürchtung aus, die im Entwurfe aufgestellten Ansätze würden namentlich im Jura von Seite der Grenzbevölkerung ungünstig aufgenommen werden, indem man höher tarirt würde, als französische Angehörige für den Looskauf von der Militärpflicht zahlen müßten. Die Behauptung, daß französische Angehörige nur Fr. 2000—2500 für den Looskauf vom Militärdienste zahlen müssen, ist unrichtig. Es ist dafür ein Minimum von Fr. 3000 aufgestellt, welches nach dem Vermögen des Betreffenden erhöht werden kann. Uebrigens habe ich die Uezeugung, daß in Bruntrut kein Steuerpflichtiger das Maximum werde bezahlen müssen. Auch darin gewährt unser Gesetz eine Erleichterung, daß die fragliche Summe in Frankreich sofort

erlegt werden muß, während die Taxe hier allmählig bezahlt wird. Ich theile daher die gedauerte Besorgniß nicht. Herr Ganguillet machte auch eine Berechnung, nach welcher ein Militärsteuerpflichtiger im Ganzen Fr. 11,250 zahlen müsse. Ich habe die Ansicht, daß ein solcher Fall nicht oft eintreten werde; aber wenn er auch eintritt, so hat mancher Bürger im wirklichen Dienste größern Nachtheil. Ich erinnere an den Sonderbundskrieg, an die Zeit des Preußenlärms. Wenn da ein Advokat, ein Handelsmann mitten aus seinem Geschäfte gerissen wurde, mit monatelanger Unterbrechung, so war sicher der Nachtheil für den Betreffenden groß. Herr Ganguillet führte das Beispiel eines Kommiss an, der eine Besoldung von Fr. 1000 beziehe und eine hohe Militärsteuer zahlen müsse. Hier ist vorerst zu bemerken, daß ein Minimum in Abzug kommt, welches nach dem Antrage des Herrn Hebler Fr. 400 betragen würde, so daß noch Fr. 600 versteuert werden müßten. Aber auch dies ist nicht unbillig, denn der Kommiss wäre vielleicht gerade im Falle, eine Offiziersstelle zu bekleiden, und dann hätte er mehr als Fr. 500 baare Auslagen. Herr Mühlethaler machte aufmerksam, daß der Militärdienst ein Ehrendienst sei. Ja, glücklicher Weise betrachtet man in der Schweiz die Uniform als Ehrenkleid, und es bringt viel Lust und Freude. Aber das Verhältniß ist nicht bei Allen gleich; nicht Jeder wird Oberst oder Kommandant, die meisten müssen mit einer bescheidenen Stelle vorlieb nehmen; nicht Jeder zieht so gern seine Uniform an, wie Herr Kommandant Mühlethaler und Oberst Scherz. So viel vorläufig; ich betrachte es nicht als Schlussrapport und behalte mir vor, allfällige weitere Bemerkungen zu machen, sofern solche nöthig werden.

B ü s b e r g e r. Nach dem Aufschlusse, welchen der Herr Berichterstatter erteilt hat, kann ich mich ganz kurz fassen. Vorher wollte ich zu verschiedenen Anträgen stimmen, aber nach den Erklärungen, welche der Herr Finanzdirektor abgegeben hat, werde ich nicht dazu stimmen. Namentlich wollte ich zum Klassensystem stimmen, aber jetzt scheint mir richtig, was er gesagt hat. Ebenso bin ich nun im Klaren, daß beim Kapital nicht die Rente desselben noch einmal versteuert werden müsse. Das war also ein Irrthum. Eine weitere Frage ist diese: wenn das Gesetz über die Einkommensteuer auf unrichtigen Grundlagen beruht, worüber man einig ist, so ist kein Grund vorhanden, hier andere Vorschriften für die Militärsteuer aufzustellen, sondern es ist ein Grund mehr für die Finanzdirektion und die Regierung, endlich einmal mit dem neuen Gesetze zu kommen. Das ist ein Punkt, der bei § 9 zur Sprache kommen wird. Der einzige Antrag, den ich hier zu stellen habe, betrifft die Ziff. 2 des § 5. Da gehen die Ansichten auseinander. Der Herr Berichterstatter möchte das erbanswartschaftliche elterliche Vermögen unter allen Umständen beiziehen, ein anderer Theil der Versammlung will es unter allen Umständen fallen lassen. Ich möchte einen Mittelweg einschlagen, der nach meiner Ansicht den Uebelständen Rechnung tragen würde. Der Ansicht des Herrn Berichtstatters, daß das erbanswartschaftliche elterliche Vermögen unter allen Umständen beigezogen werden soll, kann ich nicht beistimmen, sowie ich auch der entgegengesetzten Ansicht, daß es in keinem Falle beigezogen werden soll, nicht beistimme, weil im einen, wie im andern Falle große Unbilligkeit, ja Ungerechtigkeit entstehen würde. Nehmen Sie an, ein reicher Mann hat einen Sohn, der noch kein eigenes Vermögen hat; der Vater bezahlt für ihn die Personaltaxe von Fr. 5 und besitzt vielleicht ein Vermögen von Fr. 200,000 bis Fr. 300,000, während ein Anderer in bescheidener Stellung auch seine Fr. 5 für einen Sohn bezahlt, aber zufällig eine besoldete Stelle hat, die ihm ein paar hundert Franken einträgt, dieselben noch versteuert und vielleicht das Drei- bis Vierfache zahlen muß. Ein solches Verhältniß verstößt gegen die Gerechtigkeit, es darf nicht sein; es ist eine Verletzung der ersten Grundlage eines gerechten Steuersystems. Nehmen wir einen andern Fall an, wo man das erbanswartschaftliche elterliche

Vermögen unter allen Umständen beiziehen will. Ein Militärpflichtiger steht bereits in seinem 20.—30.—40. Altersjahre; er hat bereits seinen eigenen Herd gegründet, lebt längst getrennt von der väterlichen Familie, besitzt aber kein eigenes Vermögen, bringt sich kümmerlich durch und hat eine große Anzahl Kinder; sein Vater gilt aber für einen wohlhabenden Mann: nun müßte dieser Militärpflichtige, der kümmerlich durchkommt, nicht nur eine Kopfsteuer von Fr. 5 zahlen, sondern auch eine Steuer für das in Aussicht stehende Vermögen seines Vaters. Er bringt aber den Betrag nicht auf; dann müssen Sie zugleich sagen, in diesem Falle müsse der Vater für ihn zahlen, wenn Sie den Betreffenden nicht um seine Ehre bringen, vergeltetagen lassen wollen. Dann kommen wir zum § 8, mit dem ich auch nicht einverstanden bin. Da muß man also den Vater für die Steuer seines Sohnes verantwortlich machen, und dann haben Sie das merkwürdige Verhältniß, daß der Vater für seinen vierzigjährigen Sohn, der sich längst von ihm getrennt hat, noch die Militärsteuer zahlen muß. Das ist ein ganz exceptionelles sonderbares Verhältniß. Für den Sohn ist es hart, die Steuer zahlen zu müssen, wenn er kein Vermögen hat, und sonderbar ist es, wenn der Sohn nicht zahlen kann, daß der Vater für ihn haften müsse. Das widerspricht allen Prinzipien des Civilrechts über die gegenseitige Haft- und Unterstützungspflicht, während umgekehrt, wenn der Sohn in der gemeinschaftlichen Haushaltung mit dem Vater lebt, es sich gewissermaßen von selbst gibt, daß, wenn der Steuereinzahler kommt, einfach der Vater für ihn zahlt. Aber es versteht sich gar nicht von selber und läßt sich gar nicht rechtfertigen, daß der Vater, wenn der Sohn sich von ihm getrennt hat, für ihn zahle, und umgekehrt ist es nicht billig, daß der Sohn das Vermögen des Vaters besteuere, das er nicht besitzt, sondern man soll warten, bis er geerbt hat. Daher möchte ich den Vorschlag machen, daß man das erbanswartschaftliche elterliche Vermögen nur in der Weise in Mitleidenschaft ziehe, daß man es auf die Söhne beschränke, die noch in gemeinschaftlicher Haushaltung mit den Eltern leben. In Uebereinstimmung damit möchte ich den § 8 modifiziren. Ferner sollte Einer, der sich nur in einer Nachbargemeinde aufhält, nicht als abwesend betrachtet werden, sondern erst wenn er sich aus dem Kanton entfernt hat. Der Grund, warum ich die Eltern für die Söhne haftbar machen will, liegt darin, daß man das elterliche Vermögen in Mitleidenschaft ziehe, so lange der Sohn mit dem Vater in gemeinschaftlicher Haushaltung lebt.

H e b l e r zieht seinen Antrag bezüglich der Ziff. 2 zurück und schließt sich demjenigen des Herrn Buisberger an.

D r. v. G o n z e n b a c h. Es ist mir leid, daß ich die Ansicht des Herrn Buisberger nicht theilen kann, so überzeugend es manchmal wirkt, das Votum eines Vorredners anzuhören. Der Punkt, worin ich mit ihm differire, betrifft die Zweckmäßigkeit des Klassensystems. Der Herr Berichtstatter sagt, wenn Klassen aufgestellt würden, so müßte dann jeder im Verhältniß zu seinem Vermögen taxirt werden. Wenn es leicht wäre, allemal auszumitteln, was Einer wirklich besitzt, so gäbe ich es zu; aber gerade im Hinblick auf den § 9 ist es nicht so leicht. Wenn das Vermögen auch militärdienstpflichtig wäre, so müßte es genau ausgemittelt werden; da es aber nur insofern pflichtig ist, als es einen Ersatz gegenüber dem wirklichen Dienste leisten soll, so ist eine solche Ausmittlung nicht nöthig. Man kann das Verhältniß nicht so auffassen, daß, weil der Vater ein Vermögen von Fr. 200—300,000 besitzt, es den Sohn um so viel mehr koste, als das väterliche Vermögen größer sei; sondern es kommt nur insofern in Betracht, als es sich fragt, ob der Sohn Offizier sei oder nicht, ob er in der Linie oder bei einer Spezialwaffe eingereiht sei. Daher ist es nicht so wichtig, das elterliche Vermögen bis auf den Kreuzer ausfindig zu machen. Nach meiner Ansicht ist es besser, wenn wir Klassen aufstellen. Ich habe einen unmaßgeblichen Entwurf

ausgearbeitet und stelle den Antrag, entgegen der litt. b des Entwurfes, die Taration der Militärpflichtigen auf ein Klassensystem zu basiren, also diesem Theile des Paragraphen die nachstehende Fassung zu geben:

„b. Ueberdies entrichtet jeder Pflichtige, insofern er steuerbares Vermögen von mehr als Fr. 6000 und weniger als Fr. 10,000 hat, für die Zeit, während welcher er

	im Auszuge: in der Reserve: in der Landwehr:		
von Fr. 6,000—10,000	Fr. 10	Fr. 6	Fr. 4
„ „ 10,000—20,000	„ 20	„ 12	„ 8
„ „ 20,000—30,000	„ 30	„ 18	„ 12
u. s. w. bis			
von Fr. 400,000—500,000	„ 500	„ 300	„ 200

„Die Eintheilung in die verschiedenen Klassen geschieht nach Maßgabe der im vorigen Jahr bezahlten Staatssteuer und mit Rücksicht auf seine übrigen Lebensverhältnisse.

„Bei unabgetheilten Söhnen wird die Versorgung des Sohnes im elterlichen Hause je nach den Vermögensverhältnissen der Eltern als Rente von Fr. 300—3000 angeschlagen.“ Die letzte Bestimmung würde der Ansicht des Herrn Buzberger in Betreff der unabgetheilten Söhne Rechnung tragen, und es könnte der Betreffende im Verhältnisse zum väterlichen Vermögen tarirt werden. Dem Ermessen der Tarationskommission wäre es dann anheimgestellt, die Lebensverhältnisse der einzelnen Familien zu erwägen und die Tare danach festzusetzen. Ich erlaube mir daher, Ihnen diesen Antrag, mit Vorbehalt allfälliger Modifikation der Zahlen, zur Genehmigung zu empfehlen, und gewärtige, ob derselbe erheblich erklärt werde.

Gygat. Ich ergreife nur aus dem Grunde das Wort, um den Antrag des Herrn Buzberger zu bestreiten. Das scheint mir von allem, was heute vorgeschlagen wurde, das Gefährlichste. Ich sah schon oft, wie es ging, wenn es sich darum handelte, einige Bürgernutzung zu erhalten, wo man nur mit seiner Gemeinde zu markten hat. Einer trennt sich scheinbar vom Vater, unter dem Vorgeben, er lebe mit demselben nicht mehr in gemeinschaftlicher Haushaltung, er sei als Rechenmacher, Schuhmacher u. auf eigene Rechnung etablirt, und verlangt gestützt darauf die Bürgernutzung. Ich will nicht sagen, es sei unbillig, ihm etwas zu geben; aber so macht man es, weil die Reglemente andere Bestimmungen enthalten. Wenn wir nun in diesem Gesetze auch die Bestimmung aufnehmen, daß das elterliche Vermögen nur dann in Mitleidenchaft gezogen werden könne, wenn der Sohn mit den Eltern in gemeinschaftlicher Haushaltung lebt, so wird Mancher sagen, er lebe nicht mehr mit seinem Vater in gemeinsamer Haushaltung, er wohne zwar noch bei ihm, aber er arbeite auf eigene Rechnung; und so wird sich jeder, der einen reichen Vater hat, aber selbst noch kein Vermögen besitzt, der Steuer zu entziehen suchen. Ich könnte Personen nennen, die ich genau kenne, namentlich Einen, der nicht Militärdienst leistete und bei seinem Vater lebte, welcher ein Vermögen von einer halben Million besitzt; nach dem Vorschlage des Herrn Buzberger hätte der Betreffende nur eine Personaltaxe von Fr. 5 zu bezahlen. Im nämlichen Hause war ein Knecht, der vielleicht 40 Kronen Lohn hatte und auch 5 Fr. bezahlen mußte. Das ist nicht billig; deshalb stimme ich gegen den Antrag des Herrn Buzberger.

Hauswirth. Ich stelle den Antrag, daß man das elterliche Vermögen in billiger Weise besteuere. Die Einen wollen es so tariren, die Andern anders. Ich glaube, wenn man die Billigkeit in's Auge fassen will, so könne der Zeitpunkt der Belastung des elterlichen Vermögens erst dann eintreten, wenn der betreffende Steuerpflichtige in den wirklichen Besitz desselben gelangt ist, und das wäre bei der Theilung, wo die Tarationskommission sich in's Klare setzen könnte. Zu diesem Zwecke stelle ich den Antrag, die Ziffer 2 des § 5 in dem Sinne zu ergänzen, daß gesagt werde: die Taration des elter-

lichen Vermögens sei erst beim eigentlichen Erbanfall des Besteuerten festzusetzen; die Notarien und ausländigen Behörden haben die Pflicht, jeweilen der Tarationskommission Kenntniß von dem Erbanfalle eines Steuerpflichtigen zu geben. Dann wäre der Billigkeit Rechnung getragen.

Rösti. Ich bin leider Einer von denen, welche die Militärsteuer zahlen; ich sage, leider, nicht deswegen, weil mich die paar Franken reuen, sondern weil ich seiner Zeit wegen eines Augenübels dispensirt werden mußte. Ich kann erklären, daß das Gefühl, welches Herr Hebler berührte, tief in mein Gemüth einschneit zur Zeit des Preußenkrieges, als unsere militärische Mannschaft aus unserm Thale zog, daß ich mich wahrhaft schämte, zu Hause bleiben zu müssen. Ich hätte also Gründe, dafür zu sprechen, daß man diesen Umstand berücksichtige; ich will es nicht thun, damit man nicht sage, es geschehe, weil ich selber zahlen müsse. Doch einen Punkt möchte ich bei Ziffer 2 aufnehmen, indem ich den Antrag stelle, nach dem Worte „Vermögen“ beizufügen: „wenn dasselbe Fr. 3000 übersteigt.“ In meinen Augen ist eine Erbanswartschaft, die ganz in der Ferne ist und nicht mehr als Fr. 1000 beträgt, eigentlich gar keine Anwartschaft. Es ist ein Widerspruch und ich begreife nicht, wie man so weit gehen konnte. Ich habe zwar die Absicht, zu Anträgen zu stimmen, welche den § 5 wesentlich abändern würden, aber wenn er bleibt, so wünsche ich, daß meinem Antrage Rechnung getragen werde.

Mühlheim. Das Votum des Herrn Gygat veranlaßt mich, für den Antrag des Herrn Buzberger das Wort zu ergreifen. Ich hatte von jeher Freude am Militärwesen, mein Beruf aber brachte es mit sich, daß ich tarirt werden mußte und ich mußte ziemlich hohe Taren bezahlen. Ich habe zwei Söhne. Einer wurde wegen eines Augenübels tarirt; er lebt getrennt von mir und hat eigene Familie. Nun frage ich: wäre es gerecht und billig, wenn dieser Sohn das Vermögen versteuern müßte, das er noch nicht hat; oder wäre es gerecht, daß ich für ihn zahlen müßte? Jedenfalls würde ich nie zugeben, daß er für mich zahle, lieber würde ich aus eigener Tasche die Steuer zahlen. Ich gebe zu, daß Mißbräuche stattfinden können; indessen denke ich, die Tarationskommissionen werden die Verhältnisse untersuchen. Uebrigens soll nicht die Ausnahme Regel machen, sondern der Gesetzgeber soll sich auf die Fälle stützen, wie sie in der Regel vorkommen. Ich stelle den Entscheid dem Großen Rathe anheim. Findet die Versammlung billig, daß ein solcher Vater für seinen Sohn hafbar erklärt werde, so mag sie es erkennen. Ich finde es nicht recht.

Girard. Der Herr Finanzdirektor sagte Ihnen, ich sei den Beweis schuldig geblieben für meine Behauptung, daß der § 5 verfassungswidrig sei. Wenn man anntimmt, was wahr ist, daß das vorliegende Gesetz den Zweck hat, ein großes Quantum Finanzen in die Staatskasse fließen zu lassen, so muß man auch voraussetzen, daß nach § 86 der Verfassung Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Steuerpflichtigen herrsche. Ich will die Zahlen nicht wiederholen, aber ich machte auf die Verschiedenheit dieser Behandlung aufmerksam und schlug ein Klassensystem vor. Man hat mich mißverstanden, wenn man annahm, ich beabsichtige einfach die Rückweisung des Artikels an die Regierung; nein, sondern ich wünschte, daß man den Grundsatz des Klassensystems erheblich erkläre und die es dann mit dem Ganzen zurückschicke, damit die Regierung dann bei der zweiten Berathung ihr Gutachten darüber abgebe. Um die Abstimmung zu vereinfachen, schließe ich mich dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach an.

Röthlisberger, Gustav. Ich glaubte nicht, in dieser Berathung das Wort zu ergreifen, indessen hat dieselbe eine Wendung genommen, daß ich mich doch dazu veranlaßt sehe.

Herr Bützberger führte ein Beispiel an, nach welchem es sehr unbillig wäre, wenn für das erbsanwartschaftliche Vermögen eine Steuer bezahlt werden müßte. Ich bin der Erste, der Bedenken hat gegen eine solche Besteuerung. Indessen muß man doch auf der andern Seite zugeben, daß die Anwartschaft auf das Vermögen der Eltern die Situation eines Bürgers wesentlich modifizire. So sehr man Gefahr läuft, bei Aufstellung von bestimmten Zahlen das Vermögen der Eltern gerade zu bestimmen, da es durch unglückliche Spekulationen oder auf andere Weise verloren gehen kann, so halte ich doch dafür, es sei das ein Faktor, der Berücksichtigung verdient. Ich glaube nun, wir können dem Uebelstande, einestheils unbillig zu werden, andernteils solches Vermögen ganz unberücksichtigt zu lassen, nicht besser begegnen als durch das Klassensystem, und da bin ich mit Herrn v. Gonzenbach ganz einverstanden. Nehmen Sie an, es handle sich um einen jungen Mann, dann fragt man: was besitzen seine Eltern? Wie ist seine gegenwärtige Lage beschaffen? Welche Aussichten hat er für die Zukunft? Welches ist seine Bildungsstufe? Das sind alles Faktoren, die in Berücksichtigung zu ziehen sind, die aber in Zahlen nicht festgesetzt werden können, während durch das Klassensystem allen diesen Punkten Genüge geleistet würde. Eine Tarationskommission, die mit verständigem Blicke und mit Takt zu Werke geht, wird so ziemlich das Richtige treffen, und da komme ich noch einmal auf den Antrag des Herrn v. Gonzenbach zurück, indem ich der Ansicht bin, wir sollen die Regierung anweisen, uns in diesem Sinne einen neuen Paragrafen vorzulegen. Ich bin weit entfernt, zu verkennen, was Herr Bützberger und der Herr Berichterstatter dagegen anbrachten, aber ich glaube, wir können das Vermögen der Pflichtigen nicht so genau ausmitteln, weil eine Menge Faktoren mitwirken, die in's Auge gefaßt werden müssen und sich nicht anders bestimmen lassen als durch Klassifizierung der Taxpflichtigen. Die gleiche Ansicht habe ich bezüglich der Einkommensteuer; da glaube ich auch, wir werden nie allen Rücksichten der Billigkeit Rechnung tragen können als durch das Klassensystem. Sollte aber dieses nicht belieben, so schließe ich mich dem Antrage des Herrn Bützberger an, da ich im Uebrigen seine Ansicht theile.

Immer. Die Diskussion dauert schon so lange, daß ich Sie nicht in französischer Sprache zu ermüden versuchen will, darum ergreife ich in deutscher Sprache das Wort. Ich habe den Antrag gestellt, das Maximum auf Fr. 300 zu reduzieren und begründete denselben damit, daß ich aufmerksam machte, daß nach der Angabe des Herrn Berichterstatters ein Offizier durchschnittlich eine Ausgabe von Fr. 300 hat, wenn er Dienst thut. Nun wissen Sie, daß man gewöhnlich nur alle zwei Jahre Dienst thut, folglich hätte man nur alle zwei Jahre diese Ausgabe zu tragen; ein Maximum von Fr. 500 für die Taxe ist also jedenfalls zu hoch. Hingegen mache ich noch auf etwas Anderes aufmerksam. Ich weiß, daß ich hier eine Sache vertheidige, die gewöhnlich nicht viele Anhänger hat; nichts destoweniger bin ich im Falle, eine Lanze dafür zu brechen. Wenn Sie das Maximum zu hoch stellen, was wird die Folge sein? Es kommt ein reicher junger Mann, man taxirt ihn einfach, weil die Summe der Staatskasse gut thun wird. Das Gesetz sagt aber, jeder müsse Dienst thun, und das vorliegende Gesetz ist nur die Ausnahme von dieser Regel; daher möchte ich bezüglich des Maximums nicht so weit gehen und bei Fr. 300 bleiben.

Engemann. Man soll die Taxen so festsetzen, daß das Vermögen billig und gerecht besteuert werde, nicht durch Klasseneintheilung auf willkürliche Weise. Ich glaube auch, es wäre fast nicht möglich, ein System zu erfinden, bei welchem die Klassen gehörig ausgeführt werden könnten. Wir wissen, wie unbillig oft in einer Gemeinde verfahren wird, namentlich auch bei der Einkommensteuer. Wir müssen die Leute nehmen,

wie sie sind. Wenn ein Klassensystem aufgestellt wird, so werden bei der Tarationskommission Umtriebe stattfinden und zu den unangenehmsten Sachen Anlaß geben. Ich glaube denn auch, dieses Gesetz soll so viel als möglich in Einklang gebracht werden mit dem später zu erlassenden Einkommensteuergesetz. Was den Antrag des Herrn Bützberger betrifft, so kann ich denselben nicht billigen. Ich halte dafür, man soll ganz entschieden zu Werke gehen, wie es im Entwurfe geschieht. Auch sehe ich nicht ein, daß der von Herrn Bützberger angedeutete Fall so häufig eintreten werde; man kann nicht solche einzelne Fälle als Grundlage annehmen, sondern soll eine allgemeine Regel aufstellen. Sollte aber ein solcher Fall wirklich eintreten, so frage ich: ist es nicht billig, wenn ein Mann, der sein ordentliches Fortkommen hat, dessen Vater Vermögen besitzt, eine Steuer nach Mitgabe seiner Anwartschaft auf dasselbe entrichtet? Er hat immerhin mehr Kredit infolge der Anwartschaft auf das Vermögen seines Vaters, und wenn dieser so bössartig wäre, daß er dem Sohne nicht an die Hand gehen würde, so würde eine solche Handlungsweise Mißbilligung finden. Ich erinnere an das Votum des Herrn Mühlheim. Dagegen müßte ich den Antrag des Herrn Kösti sehr unterstützen, daß ein Minimum von Fr. 3000 bei Ziffer 2 festgesetzt werde. Ich halte dafür, wir sollen bei diesem Gesetze so viel als möglich darauf sehen, daß die ärmern Klassen erleichtert und die großen Vermögen versteuert werden. Wir dürfen nicht außer Acht lassen, daß im Volke die Ansicht verbreitet ist, die untern und mittlern Klassen seien zu stark von der Steuer belastet. Wenn wir das Volk abstimmen lassen würden, so zweifle ich nicht daran, daß es in großer Mehrheit für die Progressivsteuer entscheiden würde. Dieses System wurde denn auch in andern Kantonen eingeführt, so legihin in St. Gallen. Es liegt auf der Hand, daß es nicht billig ist, denjenigen, welcher Hunderttausende besitzt, gleich zu behandeln, wie denjenigen, der nur wenig Vermögen hat. Ich würde daher die Progressivsteuer billigen.

v. Goumouens. Wenn Herr Engemann glaubt, es werde unter denen, die nicht Militärs sind, eben so manövriert werden, wie unter denen, die Militärs sind, so glaube ich, es könne auf dem Gebiete der Klassifikation geschehen, wie bei einem andern Systeme. Ich glaube, wir sollen solche Manöver aus dem Spiel lassen. Uebrigens halte ich es mit der Streichung der Ziffer 2 und stimme mit Herrn v. Gonzenbach zur Klassifikation.

Herr Berichterstatter. Ich will dasjenige, was ich im Laufe der Diskussion anbrachte, nicht wiederholen, und beschränke mich auf die neuen Voten. Zunächst komme ich auf dasjenige des Herrn Bützberger, welcher die Besteuerung des elterlichen Vermögens auf den Fall beschränken will, wo Vater und Söhne unabgetheilt sind. Obgleich ich die von Herrn Gygar erhobenen Bedenken vollständig theile und auch die Einwendungen des Herrn Engemann für begründet halte, so anerkenne ich doch, daß diese Frage einer weiteren Untersuchung werth ist. Ich für meine Person bin immer noch derselben Ansicht; aber um dem Regierungsrathe Gelegenheit zu geben, die Bedenken, welche hier ausgesprochen wurden, zu würdigen, gebe ich die Erheblichkeit des Antrages zu. Uebelstände bringt es jedenfalls mit sich. Ziehen wir eine Parallele zwischen dem Sohn eines Millionärs, der nicht bei den Eltern lebt, vielleicht sich auf der Hochschule befindet und seine Personaltaxe von Fr. 5 zahlen würde, und dem Sohne seines Kutschers, der auch diese Personaltaxe bezahlt, ist eine Gerechtigkeit darin? Ich behaupte, nein, sondern die Besteuerung ist nur dann eine gerechte, wenn der Sohn des Vermöglichen auch für seine Erbsanwartschaft zahlt. Wenn man im Allgemeinen darüber klagen hört, daß kleine Vermögen durchschnittlich mehr versteuert werden als größere, so ist dieß richtig. Dieselbe Tendenz zeigt sich in den Anträgen auf Herabsetzung des Maximums. Ich

glaubte, hierin weit zu gehen, und könnte nicht zugeben, daß man noch weiter gehe. Herr v. Gonzenbach formulirte seinen Vorschlag bestimmter als andere Redner; ich will nun auf die Folgen desselben etwas näher eintreten. Zunächst bemerke ich, daß nach dem Systeme des Herrn v. Gonzenbach die Militärsteuer weniger eintragen würde als bis dahin. Bisher bezog man 1 pro mille, künftig würde man nur $\frac{1}{2}$ pro mille beziehen; je höher die Klassen, desto größer wäre der Ausfall. Wer Fr. 100,000 Vermögen besitzt, muß nach dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach gleichviel bezahlen, wie derjenige, welcher Fr. 200,000 Vermögen besitzt. Ist das gerecht und billig? Nein, derjenige, welcher Fr. 200,000 besitzt, soll mehr zahlen als derjenige, welcher nur Fr. 100,000 besitzt. Und doch anerkennt Herr v. Gonzenbach, daß dieses Gesetz eine Einnahmequelle für den Staat bilden soll. Sein Antrag wäre aber der umgekehrte Weg, um zu diesem Zwecke zu gelangen. Ich könnte mich daher nicht entschließen, denselben zuzugeben. Herr Röthlisberger sagte, es sei nicht möglich, das Vermögen anders als durch ein Klassensystem gehörig auszumitteln. Das ist nicht richtig. Zunächst haben wir die Steuerregister. Das nicht auf den Steuerregistern stehende Vermögen ist etwas schwerer auszumitteln; im Jura ist es schlechterdings unmöglich, diese Basis anzunehmen. Dort haben wir die Grundsteuerregister, der wirkliche Werth der Grundstücke ist aber sehr verschieden vom Schätzungswerthe nach den Registern. Die Eigenschaften erscheinen im Kataster bloß um einen Vierteltheil oder Fünfteltheil des wahren Werthes geschätzt. Ferner hat der Jura kein Kapital- und Einkommensteuerregister; es müssen also andere Grundlagen für diesen Landestheil gegeben werden. Auch in anderer Beziehung würde der Staat nach dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach einen Ausfall erleiden. Er will die Obligationen streichen, welche nach dem bisherigen Gesetze auch besteuert werden konnten. Sein Antrag wäre also gegenüber dem bisherigen Gesetze ein Rückschritt. Herr Rösti beantragt die Aufnahme eines Minimums von Fr. 3000 bei litt. c; ich gebe diesen Antrag als erheblich zu, zwar nicht aus dem Motive, als liege ein Widerspruch im Gesetze. Das ist bald behauptet, aber nicht bald bewiesen. Herr Mühlheim fragte, ob es gerecht sei, daß der Vater für seinen Sohn die Steuer zahle. Da antworte ich: ja, unter Umständen wohl. Hier sind zwei Eventualitäten in's Auge zu fassen. Der Sohn thut Militärdienst, er lebt getrennt vom Vater, hat eigene Haushaltung, besitzt aber noch kein Vermögen; sein Erwerb steht während des Militärdienstes still, wird es da für den Vater nicht zur Pflicht, Frau und Kinder des Sohnes daheim zu unterstützen? Nehmen Sie den Fall an, der Sohn verunglückt, er läßt Wittve und Waisen zurück, ist es nicht wieder der Vater, der sie zu unterstützen hat? Ja wohl! Stellen Sie sich das umgekehrte Verhältniß vor: der Vater hat einen gebrechlichen Sohn, aber Vermögen, ist es nicht billig, daß er die Steuer für ihn zahle? Ich denke, wohl. Herr Hauswirth beantragte, die Taxation des elterlichen Vermögens erst beim wirklichen Erbansatz vorzunehmen und dann die Notarien dafür in Anspruch zu nehmen. Entweder oder: versteht Herr Hauswirth darunter, daß, wenn der Erbansatz stattgefunden hat, verhältnismäßig die Steuer vom Vermögen nachbezahlt werden soll (angenommen z. B., der Vater stirbt im 40. Altersjahre des Sohnes und es müßte dann für 20 Jahre nachbezahlt werden)? Ich zweifle daran, denn es wäre eine starke Steuer. Oder versteht Herr Hauswirth die Sache so, daß vom 20. Altersjahre an die Steuer entrichtet werden soll; dann ist sein Antrag überflüssig, denn es ist ihm Rechnung getragen dadurch, daß der Pflichtige nach Verhältniß des Vermögens zahlt. Herr Zmer nahm einen von anderer Seite gestellten Antrag auf und behauptete, der Berichterstatter habe die Ausgaben eines Offiziers im Militärdienste auf Fr. 300 angeschlagen. Das ist unrichtig. Der Offizier hat nicht jährlich eine so große Ausgabe; im ersten Jahre seines Dienstes ist dieselbe noch größer, sie wiederholt sich aber nicht jedesmal, wenn er einberufen wird. Derselbe Redner führte gewisser-

maßen das Wort im Interesse solcher, deren Geistesgaben etwas verkümmert sind. Ich bin nun allerdings der Meinung, daß ein gewisser Grad von Intelligenz zum Militärdienste nothwendig ist, namentlich bei der neuern Kriegsführung, wo der Entscheid weniger mehr von großen Massen als von der Einsicht des Einzelnen abhängt. Einem Blödsinnigen möchte ich allerdings auch zur Dispensation verhelfen, aber das ist kein Grund, bei der Taxe herabzugehen. Die Taxationskommission wird die Umstände ermessen und beurtheilen, ob der Betreffende zum Dienste tauglich sei oder nicht.

A b s t i m m u n g.

Für litt. a des § 5	Handmehr.
" litt. b nach dem Systeme des Entwurfs	111 Stimmen.
" das Klassensystem nach Antrag des Herrn v. Gonzenbach	19 "
" litt. b, Ziffer 1 des Entwurfs	Handmehr.
" Ziffer 2 mit oder ohne Abänderung	Mehrheit.
" Streichung derselben	Minderheit.
" den Antrag des Herrn Mühlethaler	Handmehr.
" " der Herren Gfeller und Ganguillet	
" den Antrag des Herrn Büzberger	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Hauswirth	
" " " " " Rösti	Handmehr.
" " " " " Hebler (Aufstellung eines Minimums von Fr. 400 für das Einkommen)	"
" den Antrag des Herrn Ganguillet (bei Ziffer 3 das Einkommensteuerregister als maßgebend zu bezeichnen)	"
" den Schlußsatz nach dem Entwurfe	104 Stimmen.
" ein Maximum von Fr. 300	18 "
" die von Herrn Zmer beantragte Berichtigung der französischen Redaktion	Handmehr.

Hier wird die Gesetzesberatung abgebrochen.

Vortrag des Regierungsrathes und der Eisenbahndirektion, betreffend die von den Versammlungen der Aktionäre und der Gläubiger der Ostwestbahngesellschaft am 3. Dezember abhin über die Liquidation derselben, sowie über die Abtretung der Linie Zug-Luzern an die Nordostbahngesellschaft gefaßten Beschlüsse.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, diese Beschlüsse zu genehmigen und den Vertrag mit der Nordostbahngesellschaft zu ratifiziren.

Ueber den Sachverhalt gibt nachstehendes Votum Auskunft.

Stoßmar, Direktor der Eisenbahnen und Entsumpfungen, als Berichterstatter. Ich habe dem Großen Rathe heute Reschenschaft zu geben über die Angelegenheit, von welcher Sie fordern den schriftlichen Bericht anhörrten und deren Lösung so lange ohne Erfolg geblieben ist, daß man Zeit hatte, darauf zu resigniren. Es sind bloß einige Tage her, daß Herr Simon, Liquidator der Ostwestbahngesellschaft, in Bern die Aktionäre und Gläubiger dieser Gesellschaft versammelte, um ihnen Reschenschaft abzulegen über die Liquidation, welche ihrem Ende naht. Der Regierungsrath hatte die Herren Regierungsräthe Scherz, Weber und mich an diese Versammlung abgeordnet.

Wir hatten einen gedruckten Bericht von Herrn Simon zu prüfen; da uns aber dieser Bericht erst am Abend vorher zugestellt worden, war es schwierig, denselben in so kurzer Zeit hinlänglich zu studiren. Wir fanden ihn unvollständig in dem Sinne, daß er nicht in hinlänglich umständliche Details eintrat. Auf die in dieser Hinsicht von uns gemachte Bemerkung gab man uns als Grund an, daß alle Aktienstücke, auf welche sich dieser Bericht stütze und die ihn begründeten, sowie der Bericht selbst von einer Spezialkommission geprüft worden seien, die alle ihre Aufmerksamkeit darauf verwendet habe. Diese Kommission, bestehend aus den Herren Fürsprecher König, Niggeler, Schumacher und Bühlmann, hatte zum Berichtserstatter Herrn König bezeichnet. Die Herren Schumacher und Henzi, Kantonsbuchhalter, haben die Rechnungen verifizirt, die sie in Richtigkeit fanden. Wir hatten somit von dem Momente nicht mehr viel zu sagen, als der Bericht des Liquidators von der Kommission und den beiden Rechnungsführern gutgeheißen war. Nichtsdestoweniger gab er zu mehreren Bemerkungen Anlaß. Die Abgeordneten Zerns erklärten, sie könnten die Rechnung, ebenso den Bericht und die Anträge nur unter ausdrücklichem Vorbehalt der Ratifikation durch den Regierungsrath und den Großen Rath genehmigen. Nach diesem Vorbehalt, der angenommen wurde, machte man Bemerkungen über mehrere Schlüsse des Berichtes. Unter der Zahl der Operationen, die vielleicht nähere Begründung verdient hätten, müssen die Rechnungen aufgeführt werden, welche der Liquidator mit den Unternehmern in's Reine brachte, mit Einem derselben unter Andern, dessen Forderungen sich auf Fr. 800,000 beliefen; sodann die Negotiationen, welche behufs Auswechslung der Prioritätsobligationen gegen Fr. 500,000 Obligationen des Jura-industriell stattgefunden, welche Auswechslung man wie baar Geld in der Liquidation annehmen muß. Man hätte hierüber Bemerkungen machen können, und besonders über die mit dem frühern Direktor Hildebrand übereingekommene Abfindung, bezüglich welcher der Liquidator selbst sein Bedauern auszusprechen sich nicht enthalten konnte. Man muß indeß Herrn Simon die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er nur abgeschlossen hat, nachdem er alle Mittel erschöpft, über die er verfügen konnte, ohne seine Zuflucht zu langen und kostspieligen Prozessen zu nehmen, und daß er sich beim Abschluß aller dieser Geschäfte den Weisungen und Räthen ausgezeichneter Advokaten unterzogen hat, deren Berathungen unter den Augen der Kommission geschahen. In der That erklären denn auch die besten Advokaten Berns, die über diesen Gegenstand konsultirt wurden, daß nichts anderes zu thun sei, als die Vergleiche so anzunehmen, wie sie Herr Simon abgeschlossen. In solch traurigen Geschäften denkt man immer, man hätte besser handeln können, und doch muß man anerkennen, daß Herr Simon alles angewendet hat, um bessere Resultate zu erlangen. — In der Folge kam der mit der Nordostbahngesellschaft abgeschlossene Handel. Seit langem hofften die Aktionäre, daß die Schuldforderung von 7 Millionen von Seite des Staates und der Ertrag der Liquidation zur Deckung der Gläubiger hinreichen, und daß den Aktionären der größere Theil des Ertrags vom Verkauf der Linie Zug-Luzern verbleiben würde. Man dachte, die Centralbahn würde vielleicht sich um den Ankauf bewerben, und mit der Nordostbahn konkurriren. Da aber die Centralbahn erklärt hatte, sie werde diese Linie nicht kaufen, so blieb nur noch die Nordostbahn, die sich bezüglich des Erwerbspreises sehr verständig bewies und mit welcher sodann gleich ein Präliminarvertrag abgeschlossen wurde, der unter Andern festsetzte, daß diese Gesellschaft die Linie Zug-Luzern zum selben Preise übernehme, wie wenn sie dieselbe selbst erbaut hätte, und daß dieser Preis durch zwei Ingenieure (die Herren Beck aus Stuttgart und Vestalozzi aus Zürich) ermittelt werden solle, deren Schätzungen sich auf ungefähr Fr. 2,200,000 beliefen, eine Schätzung, von der man glauben mußte, sie würde zur Grundlage des endgültigen Vertrags dienen. Auf diese Weise wären den Aktionären bedeutende Summen zurückgefloßen; es

kam aber ganz anders. Vorerst erklärte die Gesellschaft, sie könne die Linie Ebikon-Luzern nicht brauchen, infolge dessen ebenfalls nicht eine Station Ranthof; sodann verlangte sie eine Herabsetzung der Schätzung um Fr. 305,000, weil, wie sie sagte, sich viele schlecht ausgeführte Arbeiten bei Gysikon und der Station Zug vorfinden. Ihrerseits verlangte die Regierung von Luzern, welche in dem ganzen Geschäft weder Uneigennützigkeit noch Hochherzigkeit bewiesen hat, von der Nordostbahngesellschaft eine Entschädigung wegen Verlegung der Linie und des Bahnhofes; anfangs war die Rede von einer Million; hernach ging man auf Fr. 500,000 herab. Endlich wurden Fr. 250,000 bewilligt, offenbar zum Schaden der Aktionäre der Ostwestbahn. Nach all' diesen Reduktionen blieben nur noch Fr. 1,800,000 als Ankaufspreis für die Linie Zug-Luzern, welchem man noch Fr. 30,000 für Material beifügen muß, im Ganzen also Fr. 1,830,000. Da der Ertrag dieses Verkaufs und derjenige der realisirten Aktien nicht hinreichten, um alle Gläubiger baar zu deden, so wird es nöthig sein, ihnen an Zahlungsstatt 16 bis 17 % Obligationen der Jura-industriell-Gesellschaft zu geben, die man in diesem Momente ohne bedeutende Verluste bereits nicht verwerthen kann. Es ist dieß der einzige Verlust, den sie erleiden werden. Indesß ist nach allen eingegangenen Berichten gewiß, daß der Ertrag des Jura-industriell sich von Tag zu Tag verbessert. Was die Aktionäre betrifft, so wird ihnen nach Abschluß dieser Liquidation wenig zu gut kommen, und der Kanton Bern wird seine zwei Millionen in Aktien nahezu vollständig einbüßen müssen, die er in diesem Unternehmen angelegt hat und die als verloren zu betrachten sind. Dieß ist gewiß ein großer Verlust, aber der Staat Bern trägt ihn nicht einzig; die Emmenthaler Gemeinden befinden sich im nämlichen Falle, wie er. Es ist wahr, daß diese Gegend dagegen eine Eisenbahn erhält, und dieß für sie ein großer Vortheil ist; aber man muß ihr den Verlust, den der Staat erleidet, nicht vorwerfen, denn sie verliert auch mit ihm. — Diese Eisenbahnfrage wird auf verschiedene Weise angeschaut werden; aber es ist nichtsdestoweniger wahr, daß man dadurch einen ungeheuren Erfolg erzielt hat. Als die Eisenbahnen in der Schweiz aufkamen, hatten wir im Kanton Bern gar keine Stellung hinsichtlich der Bahnen; es bestand auf unserm Gebiete nur eine einzige Linie, die von einer Gesellschaft erstellt wurde, welche uns ausbeutete. Nun wird die Zukunft uns in Eisenbahndingen noch vieles aufbehalten; wir befinden uns nur noch beim Beginn, und man wird in der Schweiz noch fortbauen. Dann werden die Gesellschaften vielleicht nicht mehr im Ausbeuten so fortfahren können, wie sie es bis dahin betrieben haben, denn sie leiden jetzt schon und das ganze Publikum leidet mit ihnen, auf dieselbe Weise, wie es mit den Posten der Fall war, als sie sich noch in den Händen der Kantonalregierungen befanden. Nun gut, ich sage, man könne hinsichtlich der Eisenbahnangelegenheiten abweichende Ansichten hegen; man kann glauben, es werden Gesellschaften die gemeinschaftliche Erwerbung sämtlicher Linien der übrigen Gesellschaften anstreben; man könnte auch sagen, die Eidgenossenschaft werde sie betreiben, nachdem sie dieselben angekauft haben werde. Unter diesen beiden Umständen, gewinnen diese oder jene die Oberhand, hat der Kanton Bern das größte Interesse, in der großen Angelegenheit sein Wort in die Waagschale zu legen, im eigenen Kanton eine solche Stellung eingenommen zu haben, daß er zu den verschiedenen Gesellschaften, wie auch der Eidgenossenschaft sagen kann: ihr werdet auch auf meine Stimme hören! Gut, wenn auch diese Stellung theuer erkauft ist, so muß man doch das Geld, das man darin verlieren wird, nicht ganz bereuen. Dieses Opfer hat einen Gegenwerth, der in Zukunft so stark sein wird, daß man in 20 oder 30 Jahren sagen wird, es sei vom Glück gewesen, daß der Kanton Bern diese Operation gemacht habe, welche ihm die Stellung verschaffte, die er dannzumal einnimmt und die ihm alsdann erlauben wird, eine noch bessere einzunehmen, denn die Eisenbahnen werden eines Tages zen-

tralisiert werden. Es ist wichtig, daß Bern der Kern dieser Centralisation sei, daß man von diesem Mittelpunkt ausgehe. Ich glaube Ihre Aufmerksamkeit auf diese Seite der Frage hinlenken zu sollen. — Da nun die Mehrheit der Gläubiger und der Aktionäre angenommen, und wir unsererseits auch dazu gestimmt haben, so bleibt uns nichts übrig, als die am 3. Dezember abhin von der Versammlung der Gläubiger und der Aktionäre der Ostwestbahngesellschaft gefassten Beschlüsse zu ratifizieren. Das ist der Antrag, den ich auch die Ehre habe, Ihnen im Namen des Regierungsrathes zu empfehlen.

v. Büren. Der Herr Berichterstatter sagte, die große Mehrheit der Aktionäre und der Gläubiger stimme den gefassten Beschlüssen bei; es sei unter diesen Umständen nichts anderes zu machen als auch beizustimmen. Nun erlaube ich mir die Frage, wie es in Betreff derjenigen gehalten werde, die ihren Beitritt verweigerten; müssen sie die gleichen Bedingungen annehmen, oder erhalten sie bessere?

Dr. v. Gonzenbach. Ich hörte den Herrn Berichterstatter mit Interesse an und entnahm aus seinen Mittheilungen, daß nun eingetroffen, was ich längst vorausgesehen, daß die Aktienbetheiligung des Staates bei der Ostwestbahn im Betrage von 2 Millionen Franken verloren ist. Nur Eines bemühte mich, daß nämlich die Aktionärversammlung ihr Bestehen über die Transaktionen aussprechen mußte, welche zwischen dem Liquidator und Herrn Professor Hildebrand stattfanden, daß kein günstigeres Abkommen erzielt werden konnte, da, wenn je Einer, Herr Hildebrand nach dem, was vorgefallen, sich hätte coulant zeigen sollen. Sie hörten die Erklärung, daß billigere Bedingungen allfällig nur durch längere Prozesse zu erhalten wären. Ich könnte dem Antrage des Regierungsrathes beistimmen oder nicht, es kommt auf das Nämliche heraus; die Mehrheit hat es abgemacht, es ändert an der Sachlage nichts, ob ich meine Zustimmung gebe oder nicht. Unter diesen Umständen gebe ich sie ebensovorn.

Scherz, Finanzdirektor. Ich möchte nur Einiges auf die Bemerkungen des Herrn v. Gonzenbach erwidern. An der Versammlung der Gläubiger und der Aktionäre der Ostwestbahngesellschaft war ich im Falle, den betreffenden Passus im Liquidationsberichte, wonach kein anderes Abkommen mit Herrn Hildebrand zu Stande gebracht werden konnte, zu berühren; aber Herr Simon erwiderte, daß nach eingeholtem Gutachten von hiesigen Rechtskundigen nicht ein günstigeres Resultat zu gewärtigen sei. Herr Hildebrand ist in Sachsen-Weimar angestellt; es wäre schwer, ihn dort zu belangen und von dortigen Rechtskundigen würden wir schwerlich ein günstigeres Resultat erhalten. Unser Vertrauensmann war Herr Kantonsbuchhalter Henzi, welcher die Rechnungen untersuchte; ferner fügten wir uns auf das Gutachten hiesiger Juristen, so daß wir in dieser Beziehung nicht anders hätten handeln können. Einen Punkt erlaube ich mir noch zu berühren. Es wurde die Bemerkung gemacht, die Staatswirthschaftscommission habe seiner Zeit den Wunsch ausgesprochen, die Regierung möchte dem Arrangement, welches zwischen der Ostwestbahnverwaltung und Herrn Notar Wildbolz zu Stande gekommen, ihre besondere Aufmerksamkeit schenken. Das geschah; die Finanzdirektion ließ durch Herrn Professor Leuenberger die Frage begutachten, ob Herr Wildbolz für den Nachtheil, welcher durch den Austausch der Jura-industrial-Obligationen für die Ostwestbahn entstand, verantwortlich gemacht werden könne. Das Gutachten schloß dahin, es sei hierseits nichts zu machen. Was den Kaufpreis für die Linie Zug-Luzern betrifft, so können wir nun einmal nichts anderes machen. Die Nordostbahngesellschaft handelte mit großer Loyalität, weniger loyal ging Luzern zu Werke, das der

Gesellschaft, den Aktionären der Ostwestbahn eine Viertelmillion abgezwaht hat, um mich nicht eines härteren Ausdrucks zu bedienen. Luzern hatte am meisten daran getrieben, daß das Tracé nach dem Ranthof gezogen werde. Bei den Unterhandlungen mit der Nordostbahn erklärte Herr Escher, dieses Tracé behage seiner Gesellschaft nicht; Luzern erklärte sich geneigt, die Konzession für ein anderes Tracé zu ertheilen, verlangte aber dafür Fr. 500,000, so daß die Aktionäre der Ostwestbahn eigentlich beschummelt wurden. Die Nordostbahn mißbilligte das Vorgehen Luzerns entschieden, erklärte jedoch, da ihr daran gelegen sei, dieses Tracé aufzugeben, so könne sie nicht anders als eine Entschädigung bezahlen und ließ sich am Ende zu einer solchen im Betrage von Fr. 250,000 herbei, welche eigentlich den Aktionären gehört hätten. Was die Anfrage des Herrn v. Büren betrifft, so entscheidet im vorliegenden Falle die Mehrheit. Wenn der Stand Bern mit seinen Stimmen nicht zu Ratifikation stimmen würde, so wäre der Vertrag dennoch für ihn bindend.

Herr Berichterstatter. Ich beabsichtigte, Herrn v. Büren zu antworten, aber der Herr Finanzdirektor hat mich dessen enthoben. Ich beschränke mich also darauf, zu sagen, daß die Minderheit sich der Mehrheit zu unterziehen habe; übrigens ist der Beschluß gefaßt worden, und wir können nicht auf Vergangenes zurückkommen, noch etwas Besseres wünschen, denn was geschehen, ist jedenfalls einem Geldstake vorzuziehen. Was Herrn Professor Hildebrand betrifft, so möchte ich Herrn v. Gonzenbach bemerken, daß Herr Simon sich auf das Gutachten des Herrn Fürsprecher König stützte, wie die Finanzdirektion sich ebenfalls ein Gutachten von einem andern Advokaten ausstellen ließ. Man hat uns bemerkt, daß die Fr. 6000, welche man von Herrn Professor Hildebrand erhalten hat, viel seien, und wenn man mehr von ihm hätte bekommen wollen, man ihn in Deutschland hätte angreifen müssen, daß man dann wahrscheinlich Nichts bekommen hätte. Da ein Vergleich mit dieser Person abgeschlossen wurde und Herr Simon sich verpflichtet hatte, diese Angelegenheit zum Abschlusse zu bringen, indem er sich auf die Gutachten mehrerer Advokaten stützte, so bleibt nichts übrig, als das zu genehmigen, was er gethan hat.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident läßt hierauf verlesen:

1. Einen Anzug des Herrn v. Gonzenbach und 24 anderer Mitglieder mit dem Schlusse:

der Regierungsrath möge die geeigneten Schritte thun, um sich ein möglichst richtiges Bild der zwischen dem Kanton Bern und Frankreich bestehenden Handelsverhältnissen zu verschaffen, und die Ansichten von Sachverständigen darüber einzunehmen, wie sich die gegenseitigen Handelsverhältnisse bei einer liberaleren Handels- und Zollgesetzgebung in Frankreich gestalten dürften.

2. Eine Mahnung der Herren Großräthe Tschärner und Schmutz, betreffend die Vorlage eines Großrathesreglementsentwurfes noch in der gegenwärtigen Sitzung.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit der Mahnung
Dagegen

18 Stimmen.
48 "

Diese Mahnung wird sofort behandelt.

Eine neue Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

Für die Erheblichkeit
Dagegen

14 Stimmen.
58 "

Der Herr Präsident hebt die Sitzung auf.

Tschärner. Die gestrige Interpellation war der Art, daß man sich der Hoffnung hingab, es werde einmal ein neues Großrathesreglement vorgelegt werden. Mit solchen Hoffnungen ist es aber eine eigene Sache. Vor vier Jahren erhielt eine Kommission den Auftrag, in der nächsten Sitzung einen Reglementsentwurf vorzulegen; es geschah nicht. Wenn nun ein solcher Entwurf während dieser Sitzung nicht vorgelegt wird, so werden höchst wahrscheinlich wieder sechs Monate vergehen; dann ist bald ein Jahr vorüber, und wir haben noch eine dreijährige Amtsdauer. Es ist nun an dem, daß wir dem Beschlusse des Großen Rathes Folge geben. Wenn die Herren der Kommission sich beeilen wollen, so ist die Vorlage des Entwurfes im Laufe dieser Woche ganz gut möglich, um so mehr, als bereits zwei Entwürfe ausgearbeitet sind. Ich empfehle Ihnen also die Mahnung, daß der Große Rath beschließen möchte, es sei noch in dieser Sitzung ein Reglementsentwurf vorzulegen.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fässind.

Scherz, Regierungsrath. Ich stelle den Antrag auf Tagesordnung. Erst gestern wurde eine Motion eingereicht, welche denselben Gegenstand behandelte, und nach Verlesung derselben erklärte der Herr Vizepräsident, daß zwei Reglementsentwürfe ausgearbeitet seien, die sich in Zirkulation befinden, daß dieselben zur Berathung kommen werden, sobald sie zurückkommen. Da man nun sieht, daß die Kommission nicht untätig war, so lag zu einer Mahnung kein Anlaß vor. Uebrigens hat dieselbe auch keinen praktischen Werth. Wir haben noch eine Menge anderer dringender Geschäfte, Gesetzesentwürfe und andere Gegenstände, und werden die Sitzung schließen müssen, ohne alles erledigen zu können. Selbst wenn die Vorlage eines neuen Reglementes sofort beschlossen werden sollte, würde es doch nicht zum Ziele führen.

Girard. Der Zweck der Mahnung ist vollkommen begründet vom Standpunkte des Beschlusses, welchen der Große Rath seiner Zeit gefaßt hat, und man kann sie nur billigen. Dennoch glaube ich nicht, daß die Kommission sich in einem so kurzen Zeitraume versammeln, einen Reglementsentwurf ausarbeiten und beschließen könne, der zur Vorlage an den Großen Rath geeignet wäre. Was mich betrifft, so erhielt ich erst gestern den auf diese Angelegenheit bezüglichen ziemlich dicken Aktenband, und wünschte Zeit zu haben, denselben zu studiren. Immerhin erkläre ich zur Beruhigung des Motionsstellers, daß diese Arbeit bis zur Märzsession bereit sein und daß der Große Rath dieselbe dann wird behandeln können. Die Mitglieder der Kommission werden sich während der nächsten Sitzung der Bundesversammlung öfter versammeln, so daß ihre Arbeit bei der nächsten Sitzung vorgelegt werden kann. Es leuchtet ein, daß, wenn wir ein anderes Reglement hätten, unsere Berathungen einfacher und unsere Sitzungen weniger lang sein würden.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 17. Dezember 1862.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Friedli, Indermühle, Käfer, Jünger; Karrer, Ryser und Vogel; ohne Entschuldigung: die Herren Béguelin, Berger, Biedermann, Botteron, Brugger, Brunner, Burger, Chapuis, Chopard, Choulat, Crelier, Ecabert, Engel, Engemann, Fankhauser, Feller, Fleury, Frésard, Frieden, Frisard, Froidevaur, Froté, Gerber, Gfeller, Niklaus; Gouvernon, Großmann, Guenat, Hennemann, Henzelin, Hubacher, Kaiser, Niklaus; Karlen, Keller, Christian; Klaye, Knechtenhofer, Loyiat, Manuel, Michaud, Monin, Moser, Jakob; Moser, Johann; Deuvray, Pualet, Rebetez, Reichenbach, Ritter, Rosselet, Röthlisberger, Isak; Salzmänn, Schären, Schertenleib, Schmider, Schmutz, Johann; Schumacher, Siegenthaler, Sigri, Stettler, Streit, Benedikt; Thormann, Tietche, Wagner, Willi, Andreas; Wüthrich und Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

An der Stelle des abwesenden Herrn Ryser wird als provisorischer Stimmenzähler Herr Großrath Mühlethaler bezeichnet.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Verathung über die Mahnung der Herren Großräthe Tscharner und Schmutz, betreffend die Vorlegung eines neuen Großrathsreglements noch in der gegenwärtigen Session.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 347.)

Mühlethaler. Ich bedaure sehr, daß Herr Tscharner in seiner Mahnung den Antrag stellte, das Großrathsreglement schon in dieser Sitzung vorzulegen; die von Herrn Oberst Kurz als Präsident der Kommission ertheilte Auskunft hätte ihm genügen sollen. Auch ist es unnütz, die Zeit mit solchen Verhandlungen zu versäumen, da wir nur noch drei Tage zur Verfügung haben und wichtige Gegenstände auf ihre Erledigung warten; so das Gesetz über das Erbrecht der Unehelichen, das mir über das Militärsteuergesetz gegangen wäre, indem ich dafür halte, es wäre einmal an der Zeit, daß die frommen Landesväter sich des Schicksals der unglücklichen Geschöpfe annehmen. Wenn Herr Tscharner seinen Antrag nicht zurückzieht, so beantrage ich Tagesordnung, da dieser Gegenstand in der gegenwärtigen Sitzung nicht mehr behandelt werden kann.

Tscharner. Ich hingegen bedaure gar nicht, diese Mahnung gemacht zu haben; sie ist am Orte. Die Mahnung lautet nicht so, daß das Reglement noch in dieser Sitzung behandelt werden soll, sondern der Entwurf soll ausgetheilt werden, um in der nächsten Sitzung behandelt werden zu können. Es ist bekannt, daß wir ein sehr mangelhaftes Reglement haben. Wir haben eigentlich zwei Reglemente; das eine ist im Buchhandel erschienen, bald wird es anerkannt, bald nicht. Man fühlt, daß man eigentlich kein Reglement habe. Herr Mühlethaler stellte vor vier Jahren den Antrag, ein neues Reglement zu erlassen; eine Kommission wurde zu diesem Ende ernannt, aber das Reglement kam nicht zu Stande. Am 8. Juni laufenden Jahres beschloß der Große Rath, daß die nämliche Kommission sich mit der Sache befassen und bis zur nächsten Herbstsitzung ein neues Reglement vorlegen soll. Ich berufe mich auf Ihr Gedächtniß. Dieser Beschluß wurde hier einstimmig gefaßt. Die Herbstsitzung kam, das Reglement war nicht auf den Traftanden; man wartete acht Tage, es kam eine Interpellation; darauf wurde geantwortet, man habe die Hoffnung, diese Angelegenheit werde sobald als möglich in's Reine kommen. Es ist zu befürchten, daß solche Hoffnungen uns im Stiche lassen werden; das darf man sagen im Hinblick auf die Vorgänge seit vier Jahren, nach dieser Verschleppung, Angesichts dieser Mißachtung von Großrathsbeschlüssen. Was würde man sagen, wenn eine solche Mißachtung beim Militär, bei den Gerichten stattfände? Im Publikum und hier dürfte man sagen, man werde doch kein neues Reglement bekommen, es herrsche diese Absicht vor; diese vier Jahre würden vorübergehen, ohne daß ein Reglement erlassen werde. Unter diesen Umständen durfte man mit gutem Gewissen diese Mahnung stellen, daß der Entwurf eines Reglementes wenigstens vorgelegt und ausgetheilt werde; daß es sofort behandelt werde, verlangte ich nicht. Wenn aber gesagt wird, es sei eine Unmöglichkeit, diesen Entwurf noch in der gegenwärtigen Sitzung vorzulegen, so ist es eine traurige Erscheinung. Wenn die Herren der Kommission wollen, so können sie Abendsitzungen halten, sich über den Entwurf berathen und denselben aus-theilen lassen; dann können wir denselben mit uns nach Hause nehmen und erdauern. Geschieht dieß nicht, so wird die Sache wieder verschleppt, denn es sind große Mächte da, welche in dieser Richtung wirken. Es ist daher sehr wünschbar, daß der Entwurf ausgetheilt werde; von einer sofortigen Verathung ist wegen der Ungunst der Umstände keine Rede. Ich ersuche Sie deshalb, Sie möchten Ihrem Beschlusse vom 8. Juni abhın

Nachdruck geben und erkennen, der neue Reglementsentswurf sei noch in dieser Sitzung auszutheilen.

Kur z, Oberst. Es ist mir leid, daß ich noch einmal über diesen Gegenstand Auskunft geben muß. Was die vorhergehende Periode betrifft, so geht es mich nichts an, ob ich damals Mitglied der Kommission war; es war ein anderer Präsident, und wenn er die Kommission nicht einberufen hat, so ist es seine Sache; vielleicht glaubte er, das Geschäft sei nicht so dringend. Es war eigentlich nur ein Lückenbüßer, als die Sache hier seiner Zeit zur Berathung kam, und Herr Mühlthaler seinen Anzug stellte; nach dem Reglemente hätte derselbe eigentlich damals gar nicht berathen werden sollen. Als der Große Rath letzten Sommer auf den Urgegenstand zurückkam, berief ich sogleich die Kommission ein und arbeitete sogar einen Entwurf aus, der mich manchen Tag kostete. Die Kommission beschloß, daß auch Herr v. Gonzenbach einen Entwurf ausarbeiten solle, was denn auch geschah; aber solche Entwürfe schüttelt man doch nicht aus dem Ärmel, und wenn Herr Tschärner meint, es sei so einfach und leicht, so trete ich sehr gerne aus der Kommission und überlasse ihm diese Aufgabe. Es war um so schwieriger, einen gemeinschaftlichen Entwurf vorzulegen, als Herr v. Gonzenbach und ich in wesentlichen Punkten auseinandergehen und zwar hauptsächlich in Betreff der Abstimmungsweise. Ich wollte die bisherige Abstimmungsweise beibehalten, dagegen wollte ich, wie es in St. Gallen geschieht, eventuell gestatten, daß auch die andere Abstimmungsweise angewendet werden könne, wenn der Präsident oder eine Anzahl Mitglieder des Großen Rathes es verlangen, während Herr v. Gonzenbach absolut die in den eidgenössischen Räten übliche Abstimmungsweise als Regel aufstellen möchte. Dazu kommt aber noch gar Manches, so auch die Frage des Schlussrapportes, den wir beide fallen lassen wollen. In letzter Zeit war ich mehrere Wochen lang ziemlich krank, während dieser Zeit blieben diese Entwürfe in meinem Zimmer, erst später schickte ich dieselben den Herren Bügberger, Bühlmann und Girard zur Prüfung zu. Es ist eine Rücksicht der Schlichtheit gegenüber denen, welche die Mühe haben, die Sache vorzubereiten, daß man ihnen Zeit lasse, dieselbe gehörig zu prüfen. Es ist rein unmöglich, in dieser Sitzung einen Reglementsentswurf vorzulegen; man kann es beschließen, dann wird man beide Entwürfe vorlegen. Läßt man aber der Kommission Zeit, sich zu vereinigen, so wird es die Sache sehr vereinfachen. Wenn man in die eintägliche Berathung eines solchen Reglementes eintreten will, das etwa 60 Paragraphen hat, so gibt es eine Diskussion, die wenigstens acht Tage dauert, während die Kommission sich vielleicht über die Grundlagen vereinigen und dann die Annahme in globo stattfinden kann. Ist aber die Kommission darüber selbst nicht einig, dann wünsche ich Glück zu einer Diskussion im Großen Rathe. Wenn nun die Herren wollen, daß man uns forcirt, so trete ich aus der Kommission; ich kann unmöglich einer solchen Weisung Folge geben, da ich nicht ganz wohl bin. Die Arbeit macht sich nicht in einem Tage; wenn Herr Tschärner das kann, so wünsche ich ihm Glück dazu und trete ihm gerne meinen Platz ab. Dagegen mache ich mich anheischig, die Kommission so bald als möglich einzuberufen, um den Gegenstand zu erledigen. Einstweilen sehe ich nicht ein, daß der Große Rath bei dem bestehenden Reglemente nicht verhandeln könnte, so sehr ich das Ungenügende desselben anerkenne. Daß große Mächte dahinter stehen, um das Zustandekommen eines neuen Reglementes zu verhindern, das sind Gespenster; ich wenigstens wüßte nicht, wie sich das erklären ließe, wer dahinterstehe, Frankreich, Napoleon, oder weiß der Himmel wer ein Interesse daran haben möchte. Ich bitte, daß man sich doch nicht so erschrecken lasse. Darüber besteht kein Zweifel, daß man den Entwurf bis zur nächsten Sitzung vorlegen könne. Ich hatte so wenig als ein anderes Mitglied der Kommission, die Verpflichtung, einen Reglementsentswurf auszuarbeiten; wir hätten Jemanden an-

stellen können, der auf Kosten des Staates die Arbeit gemacht hätte; aber ich habe nun einmal diese Aufgabe übernommen, deren Lösung nicht verzögert werden soll. Der Große Rath mag nun entscheiden.

Dr. v. Gonzenbach. Nur zwei Worte. Gewinnen Sie etwas dadurch, daß Sie nach dem Wunsche des Herrn Tschärner die beiden ausgearbeiteten Reglementsentwürfe auszutheilen lassen? Ich glaube, Sie gewinnen gar nichts dabei, Sie verlieren noch. Ein Reglementsentswurf bildet ein Ganzes; Sie haben das Ganze anzunehmen oder zu verwerfen, denn die einzelnen Bestimmungen greifen ineinander, wie die Zähne der Räder in einer Maschine. Nun hat die Kommission sich noch über die Grundlage auszusprechen, welche sie annehmen wolle. Lassen wir beide Entwürfe auszutheilen, so muß jedes Mitglied des Großen Rathes für sich die Operation machen, welche die Kommission für die Versammlung übernommen hat. Die von Herrn Kurz und mir ausgearbeiteten Entwürfe sind seit dem Monat Juli fertig, und wenn sie bisher nicht zur Behandlung kamen, so sind andere Umstände daran schuld.

Tschärner. Herr v. Gonzenbach fragte, was wir gewinnen, wenn wir heute beschließen, den Reglementsentswurf auszutheilen. Ich antworte: das gewinnen wir, daß der Entwurf in der nächsten Sitzung vorkommen kann, sonst aber nicht, sonst wird er verschleppt. Das ist der große Vortheil und das wünsche ich. Ich bitte Sie noch einmal, Ihrem Beschlusse Nachdruck zu geben. Wenn man Fristen setzt, so soll man sie halten. Wenn in der nächsten Sitzung die Sache nicht vorkommen kann, so sind dann wieder zwei Jahre unserer vierjährigen Amtsdauer vorüber.

Scherz, Regierungsrath. Ich halte dafür, daß die Vorwürfe, welche Herr Tschärner der Kommission macht, vollständig unbegründet sind. Kein Mitglied des Großen Rathes ist verpflichtet, eine solche Arbeit zu machen. Herr Oberst Kurz und andere Mitglieder haben noch Anderes zu thun, als für den Großen Rath Reglemente zu entwerfen. Was die Sache selbst betrifft, so wäre nach meiner Ansicht eine Abstimmungsweise, wie sie im Nationalrathe besteht, für uns nicht passend, weil sie zu komplizirt ist. Herr Kurz sagt, die Vorlage sei in dieser Sitzung nicht mehr möglich; Herr Tschärner sagt: eben weil sie nicht möglich ist, soll sie geschehen. Eine solche Logik kann ich nicht begreifen. Wenn Herr Tschärner so raisonniren will, so hätte er dann den Antrag stellen sollen, daß man einmal die Truße leere. Wir hätten noch eine Menge dringender Gegenstände zu erledigen, z. B. das Gesetz über das Erbrecht der Unehelichen, das Gesetz über Ausübung der medizinischen Berufsarten, das Einkommensteuergesetz, das Strafgesetzbuch, alles das ist viel dringender als ein neues Großrathesreglement.

A b s t i m m u n g.

Für die Erheblichkeit der Mahnung des Herrn
Tschärner
Dagegen

16 Stimmen.
85 "

Fortsetzung der ersten Berathung des Militär-Steuergesetzes.

(Siehe Großrathsvorhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 335 u. f.)

§ 6.

Bezüglich der Erbsanwartschaft wird der Steuerbetrag von dem Vermögen der Eltern des Pflichtigen, soweit die Erbsberechtigung geht, in Berechnung gebracht, sofern nicht der Vater des Betreffenden selbst noch Militärdienst leistet oder die Tare bezahlt.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Dieser Paragraph ist eine Folge der Bestimmung des §. 5, Ziff. 2. Hier wird der erbsanwartschaftliche Theil des elterlichen Vermögens bezeichnet, welcher der Steuer unterworfen ist. Das Gesetz hat den Sinn: wenn ein Vater sechs Kinder hat, darunter einen militärsteuerpflichtigen Sohn, so wird nur der sechste Theil des elterlichen Vermögens dieser Steuer unterworfen. Die Bestimmung ist nothwendig behufs Ausmittlung des steuerpflichtigen Vermögensbetrages.

Der § 6 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 7.

Die Pflichtigen haben vom angetretenen 20. bis nach vollendetem 39. Altersjahr die ganze Gebühr zu bezahlen. Von da hinweg bis nach zurückgelegtem 44. Altersjahr die Hälfte. Von solchen, welche bereits aktiven Dienst gethan und ihre militärische Ausrüstung bestritten haben, ist bloß die Hälfte der Personaltare zu beziehen.

Herr Berichterstatter. Hier wird die Zeit bestimmt, während welcher die Steuer bezahlt werden soll. Nach dem Entwurfe hätten die Pflichtigen vom angetretenen 20. bis nach vollendetem 39. Altersjahre die ganze Gebühr zu bezahlen. Herr Mühlethaler hat indessen gestern einen Antrag gestellt, dessen Erheblichkeit zugegeben wurde und der dahin geht, daß man drei Kategorien festsetze für den Auszug, die Reserve und die Landwehr. Die Erheblichkeit dieses Antrages hat natürlich auch auf den vorliegenden Paragraphen Einfluß. Was die Zahlen betrifft, so ist es nicht nothwendig, heute dieselben festzusetzen, da der Gegenstand ohnehin noch der Regierung zu genauerer Untersuchung zugewiesen ist. Ferner ist es einleuchtend, daß man von denjenigen, welche bereits aktiven Militärdienst geleistet und ihre militärische Ausrüstung bestritten haben, nicht so viel fordert als von solchen, die noch gar nichts geleistet haben. Im Entwurfe heißt es, die Betreffenden hätten bloß „die Hälfte der Personaltare“ zu bezahlen. Bei näherer Ueberlegung fand ich jedoch, diese Vergünstigung wäre zu gering und man sollte sagen, dieselben haben „die Hälfte der Steuer“ zu bezahlen; ich könnte also einen Antrag in diesem Sinne zugeben.

Steiner, Müller. Als ich den vorliegenden Paragraphen das erste Mal las, glaubte ich, das Gefühl der Billigkeit habe bei dessen Bearbeitung obgewaltet, und ich legte denselben so aus, wie ihn der Herr Berichterstatter heute ausgelegt hat. Nach dem Wortlaute des Paragraphen hat er aber offenbar nicht den Sinn, daß die halbe Steuer von den Betreffenden zu beziehen sei, sondern es ist nur von der halben

Personaltare die Rede, und das wäre offenbar unbillig. Für die, welche nur Fr. 5 zahlen, möchte es angehen, aber gegenüber einem Offizier, der ein paar hundert Franken Auslagen hatte, oder einem Kavalleristen gegenüber, der im Militärdienste vielleicht einige Pferde verloren hat, wäre es unbillig. Daher stelle ich den Antrag, daß der Nachlaß je nach Umständen bis auf die Hälfte der ganzen Steuer ausgedehnt werden soll.

Mühlethaler beantragt, den ersten Satz des § 7 mit Rücksicht auf seinen bei § 5 erheblich erklärten Antrag zurückzuweisen, im dritten Satze das Wort „bestritten“ zu ersetzen durch „angeschafft“, und am Schlusse statt „Personaltare“ zu fügen „Steuer.“

Herr Berichterstatter. Die Herren, welche das Wort ergriffen, haben eine offene Thüre mit allem Erfolg eingesprenzt, da ich von vornherein erklärte, daß ich mit einer Abänderung des Paragraphen einverstanden sei. Herr Mühlethaler möchte noch das Wort „bestritten“ ersetzen durch „angeschafft.“ Diesen Antrag gebe ich nicht zu, weil ich den Ausdruck des Entwurfes für passender halte.

Mühlethaler zieht seinen zweiten Antrag zurück.

Der § 7 wird mit den vom Herrn Berichterstatter abgegebenen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

§ 8.

Die Eltern sind für die Militärsteuer ihrer in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden oder abwesenden Söhne haftbar.

Herr Berichterstatter. In diesem Paragraphen wird der Grundsatz aufgestellt, daß die Eltern für die Militärsteuer ihrer in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden oder abwesenden Söhne haftbar seien. Es beträfe dies also die abgetheilten Söhne nicht, sofern sie nicht abwesend sind. Ich hörte schon gestern, daß man gegen diesen Paragraphen ankämpfen werde, weil er zu streng sei. Für die in gemeinschaftlicher Haushaltung mit den Eltern lebenden Söhne galt dieselbe Bestimmung bisher schon. Ich halte aber dafür, es liege im Interesse des Vaters, daß er es nicht darauf ankommen lasse, seinen Sohn durch das Amtsblatt ausschreiben oder später die Militärsteuer durch Straßenarbeit abverdienen zu lassen.

Steiner, Müller. Ich habe mich bereits bei § 2 dagegen ausgesprochen, daß die Eltern für abwesende Söhne haftbar erklärt werden. Da der Herr Berichterstatter nicht geneigt war, einen solchen Antrag zuzugeben, so erlaube ich mir, hier auf diesen Punkt zurückzukommen. Zuerst will ich den Paragraphen noch zu verbessern suchen. Nach der Redaktion des Entwurfes würde man meinen, es wären Söhne, die unter sich in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, nicht mit ihren Eltern; daher wäre der Eingang des Artikels also zu fassen: „Die Eltern sind für die Militärsteuer der mit ihnen in gemeinschaftlicher Haushaltung u. c.“ Es ist ein Prinzip, das Geltung hat, daß die Eltern für Söhne, die mit ihnen in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, haften; hingegen hat Herr Bügberger bereits gestern dargethan, daß es nicht billig sei, die Eltern auch für abwesende Söhne haftbar zu erklären. Welche Zwangsmittel haben Eltern gegenüber einem Sohne, der unterwiesen ist und sich entfernt hat? Vermögliche Eltern können eine solche Haftbarkeit übernehmen, aber armen Eltern, die eine große Anzahl Kinder zu ernähren haben, Eltern,

gegenüber welchen der älteste Sohn vielleicht nicht Aufopferungsfähigkeit genug hat, ihnen beizustehen, solchen würde es zu schwer fallen, die Haftpflicht zu tragen; es verstößt dies auch ganz gegen unsere Rechtsgrundsätze. Wie ist es nöthig, in einem solchen Gesetze ein ausnahmeweises Recht, nicht nur das, einen ausnahmeweisen Rechtsgang aufzustellen? Der Herr Berichterstatter bemerkte zwar, man gewähre dem Sohne dadurch eine Erleichterung, daß man ihn davor sicher stelle, in den Helistag zu fallen oder bei der Rückkehr die Steuer zusammen bezahlen zu müssen. Ich bin aber nicht dieser Ansicht. Ein Sohn, der fortgeht, geht für seine Rechnung; man soll daher nicht Andere dafür verantwortlich machen. Die ärmere Klasse wird hauptsächlich unter einer solchen Bestimmung leiden, die Reichen werden sich zu helfen wissen. Gestern haben wir die reichern Klassen ziemlich schwer belastet. Ich halte persönlich nicht so sehr daran, da ich, wenn mir Gesundheit verliehen ist, in etlichen Jahren der Militärpflicht enthoben bin. Aber ich wiederhole, wir haben die reichern Klassen ziemlich schwer belastet, indem der Große Rath das Maximum der Militärsteuer auf Fr. 500 festsetzte, während in Frankreich der gänzliche Loskauf vom Militärdienste Fr. 2–3000 kostet. Was liegt dem Manne ob, welcher in Frankreich militärpflichtig ist? Er muß gewärtigen, nach Italien, nach der Krim, nach Mexiko geschickt zu werden, wo er nicht nur der Kugel des Feindes, sondern den Verheerungen eines mörderischen Klima ausgesetzt ist. Und Sie wollen hier die Bürger mit einer so starken Steuer belasten?

Stoß. Ich glaube wirklich, es wäre verlorne Zeit, wenn man dasjenige, was Herr Bützberger gestern mit beredten Worten dargelegt hat, heute weniger gut vortragen würde. Der Antrag des Herrn Bützberger wurde mit großer Mehrheit angenommen, und die Worte „oder abwesenden“ sollen für einmal wegfallen, bis über den § 5 entschieden sein wird.

Herr Berichterstatter. Herr Stoß ist im Irrthume, wenn er behauptet, der Antrag des Herrn Bützberger sei erheblich erklärt; er stellte allerdings einen Antrag in Aussicht, aber derselbe ist nicht gestellt. Ich halte zwar die Ansicht, auf welcher dieser Paragraph beruht, für richtig, aber um die Sache noch einmal zu untersuchen, gebe ich die Erheblichkeit der verlangten Abänderung zu. Die Militärsteuergesetze anderer Kantone gehen noch weiter; so dasjenige von Schaffhausen, wo nicht nur die Eltern für ihre Söhne, sondern sogar Dienstherrschaften für ihre Knechte verantwortlich gemacht werden. Auch die von Herrn Steiner vorgeschlagene Redaktion gebe ich ich zu; der Paragraph hatte keinen andern Sinn als den von ihm hervorgehobenen.

Der § 8 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§ 9.

Die Taxe ist nach allem Vermögen und Einkommen, ob der direkten Staatssteuer unterliegend oder nicht, zu berechnen; für diejenigen Theile des Vermögens und Einkommens, welche der direkten Staatssteuer unterliegen, sind im alten Kantons-theil die Steuerregister zu Grunde zu legen.

Herr Berichterstatter. Das bisherige Gesetz stellte den Grundsatz auf, daß die Steuerregister der Tarirung der Pflichten zu Grunde gelegt werden sollen; aber nicht nur das Vermögen, welches der Staatssteuer unterliegt, sei der Militärsteuer unterworfen, sondern auch die Obligationen und

das übrige Vermögen. Der nämliche Grundsatz ist auch hier wieder aufgestellt, daß die Taxe von allem Vermögen und Einkommen zu beziehen sei. Zunächst handelt es sich also darum, daß die Steuerregister bei der Tarirung der Pflichten zur Grundlage dienen, so weit es das der Staatssteuer unterworfene Vermögen betrifft. Aber man mußte auch auf die Verhältnisse des Jura Rücksicht nehmen, wo bloß die Grundsteuer besteht, keine Kapital- und keine Einkommensteuer. Es wäre ein Fehler, wenn dort nur die Grundsteuerpflichtigen besteuert würden. Es kämen dabei Viele billiger daraus als die Bewohner des alten Kantons-theils; die Bestimmung des § 9 ist daher nach meiner Ansicht gerechtfertigt. Jedenfalls wird in der nächsten Sitzung, so viel von mir abhängt, das Einkommensteuergesetz zur Behandlung kommen. Der Entwurf wird etwas weitere Grundlagen haben als das bisherige Gesetz, und auch Vermögenstheile, die in Obligationen, Aktien etc. bestehen, der Steuer unterwerfen. Wird dieser Grundsatz angenommen, so dient das neue Gesetz dann auch zur Grundlage der Militärsteuer.

Ganguillet. Gestern wurde bei § 5 ein von mir gestellter Antrag erheblich erklärt, der mit dem vorliegenden Paragraphen ganz im Widerspruch ist. Ich gebe zu, daß derselbe für den neuen Kantons-theil richtig sei, aber in Betreff des alten Kantons-theils ist ein Widerspruch vorhanden. Wie Sie sich erinnern, stellte ich den Antrag, daß die Steuerregister zur Grundlage der Militärsteuer dienen sollen. Wie soll man das Gesetz sonst vollziehen? Man möchte die Obligationen besteuern; wie will man sie ausmitteln? Wie will man ausmitteln, ob Einer Eisenbahnaktien oder Obligationen besitze? Es ist nicht ausführbar. Was ist die Konsequenz? Derjenige, welcher sein Vermögen ehrlich angibt, bezahlt, und ist die Düpe des Andern, der weniger ehrlich ist. Es wäre also eine Prämie für den Lethum. Ich glaube, das Gesetz soll nicht einen solchen Standpunkt billigen. Wenn einmal ein neues Einkommensteuergesetz erlassen ist, wird es als Grundlage dienen; aber ich erkläre von vornherein, daß ich mit den Grundsätzen, welche der Herr Berichterstatter in Aussicht stellte, gar nicht einverstanden bin. Ich halte nun dafür, es sei nicht am Orte, in diesem Militärsteuergesetze erzeptionelle Bestimmungen aufzunehmen, da es sich um ein Gesetz handelt, welches dem allgemeinen Gesetze untergeordnet ist. Daher stelle ich den Antrag, den § 9 in dem Sinne abzuändern, daß gesagt werde, die Taxe sei nach allem der direkten Staatssteuer unterliegenden Vermögen und Einkommen zu berechnen. Dann kann man eine Ausnahme für den neuen Kantons-theil machen, für welchen eine erzeptionelle Bestimmung aufgestellt werden muß.

Bützberger. Man sollte vor allen Dingen wissen, was der § 9, wie er vorliegt, sagt. Mir scheint er unklar, indem der erste Theil durch den zweiten gewissermaßen aufgehoben wird; wenigstens können Zweifel über den wahren Sinn des Gesetzes entstehen, und diese Zweifel müssen gehoben werden, sonst werden Verwicklungen eintreten und eine ungleichmäßige Besteuerung der Bürger die Folge davon sein. Im § 9 heißt es, die Taxe sei „von allem Vermögen und Einkommen“ zu beziehen, abgesehen davon, ob es der direkten Staatssteuer unterliege oder nicht. Dann heißt es im zweiten Theile des Artikels: für diejenigen Theile des Vermögens und Einkommens, welche der direkten Staatssteuer unterliegen, seien im alten Kantons-theil die Steuerregister zu Grunde zu legen. Nun frage ich: hat es den Sinn, daß die Abzüge, welche vom Einkommen und Erwerb bei der direkten Staatssteuer gemacht werden können, auch bei der Militärsteuer zulässig sind? Man sollte glauben, das sei der Fall. Wenn es aber im ersten Theile des Artikels heißt, „alles Vermögen und Einkommen“ unterliege der Militärtaxe, so sollte man annehmen, diese Abzüge können nicht stattfinden. Dann könnte man sogar alle Mobilien, was man Schiff und Geschirr nennt, in Betracht

ziehen, sowie Kapitalien, Obligationen, Aktien u. s. f., die nicht auf dem Staatssteuerregister stehen. Darüber wünsche ich Aufschluß zu erhalten. Wenn es den Sinn hat, daß gar keine Abzüge gemacht werden können, und auch das bewegliche Vermögen, Schiff und Geschirr, Aktien, Obligationen u. s. w. versteuert werden sollen, so könnte ich zum Paragraphen auch nicht stimmen. Ich gebe zu, wenn auf Grundlage der Staatssteuerregister verfahren werden soll, so verliert das Gesetz seinen fiskalischen Charakter, und ich erkläre ohne weiteres, wenn das bestehende Steuersystem eine noch längere Dauer haben würde, so könnten wir hier etwas weiter gehen; aber da ich es für ziemlich sicher halte, daß in naher Zukunft ein Steuergesetz erlassen werde, nach welchem auch Obligationen und Aktien der Besteuerung unterliegen, so ist es nicht am Orte, hier ein anderes System aufzustellen. Daher glaube ich, man soll nicht vom Staatssteuerregister abweichen in der Voraussetzung, daß durch das neue Steuergesetz auch Obligationen und Aktien der Besteuerung unterliegen. In diesem Sinne könnte ich zum Antrage des Herrn Ganguillet stimmen, aber nur in diesem Sinne, denn sonst würde man mit dem neuen Militärsteuergesetz nicht viel erreichen.

v. Büren. Der Herr Berichterstatter sagte, der § 9 beruhe auf dem bisherigen Militärsteuergesetze. Nach dem vorliegenden Entwurfe haben wir für die Militärtare eine doppelte Berechnung: vorerst die Personaltare, dann kommt das Vermögen, das Einkommen und der Erwerb in Betracht, und dazu zieht man sogar noch die Anwartschaft auf Vermögen in Rechnung. Nun aber noch weiter zu gehen als auf den Punkt, wo das allgemeine Steuergesetz Vermögen, Einkommen und Erwerb belegt, glaube ich, wäre in der Anwendung des Gesetzes nicht begründet. Man soll sich an die Stelle der Tarationskommissionen setzen und bedenken, wie schwer es durchzuführen wäre. Man würde in diesem Falle, wo man doch hauptsächlich auf Treu und Glauben der Tarpflichtigen angewiesen ist, der Gewissenlosigkeit Thür und Thor öffnen. Der Gewissenhafte wird angeben, was er besitzt; derjenige, welcher nicht gewissenhaft ist, vermehrt — was? die Zahl der unwahren Angaben. Man soll die Leute nicht so der Versuchung aussetzen. Die Kommissionen gerathen in Verwicklungen und Schwierigkeiten, die kein Ende haben; deshalb stimme ich zum Antrage des Herrn Ganguillet. Was den Jura betrifft, so besteht dort nur die Grundsteuer, und haben wir keine Uebereinstimmung mit dem alten Kanton; um diese Schwierigkeit zu heben, finde ich im Gesetze nichts, sondern es ist einfach der Tarationskommission anheimgestellt, irgendwie nach ihrem Ermessen einen Maßstab anzunehmen. In diesem Punkte ist der Entwurf sehr mangelhaft; daher möchte ich den Antrag stellen, denselben in dem Sinne zu ergänzen, daß im neuen Kantonsheile die Taration auf Grundlage der Bestimmungen vorzunehmen sei, welche für den alten Kantonsheil gelten. Es ist nicht viel, aber es gibt den dortigen Tarationskommissionen doch einen Anhaltspunkt. In diesem Sinne möchte ich den Antrag des Herrn Bützberger ergänzen und unterstützen.

Roth von Bipp. Ich halte auch dafür, daß die Tarationskommissionen nach der Redaktion des Entwurfes sehr ungleich verfahren würden. Es wird aber noch eine fernere Ungleichheit nach § 21 die Schwierigkeit vermehren. Dort heißt es, daß die Gemeinderäthe über die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse der Pflichtigen von Amtes wegen ihr Gutachten abzugeben haben. Ich möchte nur aufmerksam machen, zu welchem ungleichen Steuerverhältnisse man kommen wird, wenn die Gemeinderäthe ihr Gutachten ausstellen müssen, ohne eine sichere Basis zu haben.

Immer. Beim Lesen des uns eben beschäftigenden Art. 9 machte ich dieselben Wahrnehmungen, wie Herr v. Büren. Es ist hier nicht die Rede davon, wie die Tare im neuen

Kantonsheil bezogen werden solle, wo nur Grundsteuerregister bestehen. Der Art. 9 sagt nichts; man läßt den Kommissionen freigestellt, diejenigen Grundlagen zu nehmen, die ihnen belieben, so daß die Gemeinderäthe das Vermögen nach ihrer Weise aufnehmen können. Es ist daher äußerst nöthig, eine Grundlage zu geben. Im alten Kantonsheil ist die Sache leicht, denn man hat dort die Steuerregister. Wenn auch diese Grundlagen nicht mehr dieselben sind, wenn das Steuersystem abgeändert wird, so muß man doch etwas für den neuen Kantonsheil einschalten. Man sollte sagen: die in der Steuergesetzgebung des alten Kantonsheils enthaltenen Grundsätze sollen im neuen Kantonsheil angewendet werden, mit Ausnahme der dort nicht bestehenden Steuerregister, was immerhin für die Gemeinderäthe eine Schwierigkeit wäre. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn v. Büren an.

Dr. v. Gonzenbach. Ich befinde mich auf dem ganz gleichen Standpunkte wie die Vorredner, glaube aber, wir können den Antrag etwas genauer fassen, um das Gesetz präziser zu machen. So wie der Paragraph lautet, kann er jedenfalls nicht angenommen werden. Wenn nämlich ein neues Einkommensteuergesetz mit andern Bestimmungen erlassen wird, so müßte das vorliegende Gesetz dann wieder abgeändert werden. Im neuen Einkommensteuergesetz beabsichtigt man, auch die Obligationen und die Aktien der Besteuerung zu unterwerfen. Wenn Sie nun hier sagen, der Militärtare unterliege alles Vermögen und Einkommen, ob es der direkten Staatssteuer unterworfen sei oder nicht, so müßten Sie dieses Gesetz wieder mit demjenigen über die Einkommensteuer in Einklang bringen. Wir nehmen an, das neue Einkommensteuergesetz werde demnächst in Kraft treten, daher soll man einfach sagen, die Militärsteuer soll nach Mitgabe der Staatssteuer bezogen werden. Im Gesetze über die Staatssteuer läßt sich das begreifen, daß die Steuer sich nach dem Vermögen richtet, aber bei der Militärsteuer, welche den Ersatz für den wirklichen Dienst bildet, ist das Vermögen etwas Zufälliges. Der Reiche und der Arme tragen im Dienste dieselben Strapazen, der Reiche hat vielleicht eine etwas angenehmere Stellung; aber daß man hier das Vermögen mehr hernehme als bei der Staatssteuer, finde ich irrationell. Die Lebensverhältnisse der einzelnen Bürger lassen sich von verschiedenen Gesichtspunkten auffassen, wie der Werth eines Hauses, der nach verschiedenen Umständen verschieden geschätzt wird; die Schätzung fällt verschieden aus, je nachdem sie für die Grundsteuer, für die Brandassuranz oder für einen Geldausbruch gemacht wird. Eine solche Unbestimmtheit nimmt sich in einem Gesetze nicht gut aus, sondern man soll demselben eine bestimmte Grundlage geben. Ich stelle deshalb den Antrag, dem § 9 folgende Fassung zu geben: „Die Taren sollen sich im alten Kantonsheile jeweilen auf das Staatssteuerregister stützen. Im neuen Kantonsheile sollen die Taren nach demselben Maßstabe wie im alten Kantonsheile bezogen werden.“ Es kommt dabei noch etwas in Frage: die Stellung der unabgetheilten Söhne; allein in dieser Beziehung wurde gestern angedeutet, wie geholfen werden könne, indem man annimmt, ein solcher Sohn habe von seinem Vater eine Rente, weil er von ihm genährt, gekleidet und unterhalten wird. Dieses Verhältniß könnte man auch im Einkommensteuergesetze berücksichtigen.

Herr Berichterstatter. Man bezeichnete die Bestimmung des § 9, nach welcher auch anderes als das der direkten Staatssteuer unterliegende Vermögen, der Militärtare unterworfen werden soll, als eine exceptionelle und als etwas Irrationelles. Dieser Grundsatz ist aber bereits im Gesetze von 1852 enthalten. Ich hatte keine Veranlassung, diese Bestimmung wegzulassen. Wäre ich von vornherein sicher, daß man im neuen Einkommensteuergesetze die Obligationen und die Aktien der Besteuerung unterwerfen würde, so hätte ich hier eine ähnliche Fassung vorgeschlagen, wie sie von anderer Seite

beantragt wird; aber in der Ungewissheit, ob dies geschehen werde, behielt ich die Bestimmung des alten Gesetzes bei. Ich bin auch der Ansicht, daß das neue Einkommensteuergesetz im nächsten Jahre zur Geltung kommen soll, und dann wird es sich allerdings um den Entscheid dieser Frage handeln. Man sagt, der § 9 sei unklar. Nach meiner Ansicht ist nur Eines unklar: welches Vermögen, das nicht bereits der direkten Staatssteuer unterliegt, soll der Laxe unterworfen werden? Die Absicht des Redaktors ist, daß bloß zinstragende Obligationen und Aktien der Steuer unterworfen werden sollen, nicht aber bewegliches Vermögen, wie Mobilien u. dgl. Im alten Kantonsrathe dienen zunächst die Steuerregister zur Ausmittlung des Vermögens; aber da nicht alle Vermögensheile, welche der direkten Staatssteuer unterworfen sind, auch der Militärsteuer unterliegen, so soll für diese ein besonderes Verfahren festgesetzt werden. Ferner wird eine Ausnahme für den Jura gemacht. Ich kann die von mehreren Rednern gestellten Anträge als erheblich zugeben, und behalte mir vor, die Redaktion näher zu bestimmen. Herr Bützberger wünscht darüber Auskunft zu erhalten, wie es sich mit den Abzügen verhalte. Dieser Punkt wurde gestern bei § 5 regulirt. Man kann hier keine weiteren Abzüge zugeben, da das Einkommen nur dann der Laxe unterliegt, wenn es einen gewissen Betrag übersteigt.

Der § 9 wird mit den vom Herrn Berichterstatter als erheblich zugegebenen Anträgen durch das Handmehr genehmigt.

§ 10.

Die Leistungen der bereits eingetragenen militärsteuerpflichtigen Personen sollen jährlich insofern einer Revision unterworfen werden, als die Verhältnisse, welche bei der früheren Taxation zum Maßstabe dienten, eine Veränderung erlitten haben, oder überhaupt der Fall einer Berichtigung der ursprünglichen Taxation eintritt.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph hat Bezug auf das Verfahren, welches in Betreff der bereits eingetragenen militärsteuerpflichtigen Personen beobachtet werden soll. Es soll nur dann eine Revision ihrer Leistungen vorgenommen werden, wenn sich die Vermögensverhältnisse derselben geändert haben.

Der § 10 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 11.

Ueber die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse der Pflichtigen und ihrer Eltern haben die Gemeinderäthe von Amtes wegen ihr Gutachten auszustellen.

Herr Berichterstatter. Es werden den Gemeinderäthen jährlich Tableaux zugestellt werden, die sie auszufüllen haben. Diese Tableaux sollen den Steuerregistern zu Grunde gelegt werden; auf diese Weise wird sich die Ausmittlung der Vermögensverhältnisse einfach gestalten. Die Vermögensverhältnisse des Pflichtigen werden in den betreffenden Kolonnen angemerkt, und der Gemeinderath hat auch über sonstige faktische Verhältnisse Auskunft zu geben. Diese Bestimmung ist namentlich nothwendig gegenüber dem Jura, wo die Gemeinderäthe

Tagblatt des Großen Rathes 1862.

auf andere Weise als auf der Grundlage der Staatssteuerregister das Vermögen der Betreffenden zu ermitteln suchen müssen.

Ganguillet. Ich wollte über diesen Paragraphen Auskunft verlangen, und insofern ist mir nun der Herr Berichterstatter zuvorgekommen, als er sich selbst über die Bedeutung desselben ausgesprochen hat. Wenn man von den Gemeinderäthen verlangt, daß sie der Taxationskommission entweder die Steuerregister oder einen Auszug davon zur Verfügung stellen, so bin ich einverstanden. Wenn es aber wirklich den Sinn hätte, wie der Wortlaut des Paragraphen hier vorliegt, daß der Gemeinderath ein Gutachten über jedes Individuum abgeben müßte, so ginge das ungeheuer weit. Wenn Sie bedenken, was es namentlich in der Stadt Bern für Arbeit gäbe, so werden Sie zugeben, daß man Keinen finden würde, welcher diese Funktionen übernehmen würde. Sind nur Tabellen auszufüllen, so ist das leicht zu machen durch den Sekretär der Steuerkommission; aber die Redaktion des Artikels sollte dann doch deutlicher sein. Ich überlasse es dem Herrn Berichterstatter, dieselbe in Uebereinstimmung mit dem zu bringen, was er selber gesagt hat.

Zmer. Ich möchte nur eine formelle Bemerkung machen. Es scheint mir, der logische Zusammenhang des Gesetzes verlange, daß die §§ 9, 10, 11 und 12 nicht getrennt werden. Ich möchte den § 9 nach dem § 10 nehmen; es scheint mir passender.

Herr Berichterstatter. Ich halte dafür, die Redaktion, so wie sie vorliegt, genüge und eine Aenderung sei nicht nöthig. Wenn ich gesagt habe, der Gemeinderath habe allfällig auch über faktische Verhältnisse Auskunft zu geben, so ist dies z. B. bei einem Gebrechlichen der Fall, der nicht mit der Laxe zu belassen ist, sofern er nicht Vermögen besitzt. Ebenso verhält es sich mit den im Militärdienste Verwundeten; über solche Verhältnisse hat der Gemeinderath Auskunft zu erteilen. Ich weiß gar wohl, daß der Gemeinderath von Bern eine schwierigeren Stellung hat, aber er hat seine untergeordneten Beamten, welche die Vollziehung des Gesetzes besorgen; z. B. die Quartieraufseher, welche Auskunft geben können. Der Antrag des Herrn Zmer scheint mir etwas für sich zu haben, ich gebe denselben als erheblich zu.

Der § 11 wird mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§ 12.

Die Taxation der militärsteuerpflichtigen Personen geschieht durch eine in jedem Amtsbezirke aufgestellte Kommission, bestehend aus:

- a. dem Regierungstatthalter oder dessen Stellvertreter, als Präsident;
- b. dem Amtschaffner oder dessen Stellvertreter;
- c. einem von der Militärdirektion zu bezeichnenden Offizier oder Unteroffizier vom Auszug oder der Reserve;
- d. dem Einwohnergemeinderathspräsidenten, in dessen Gemeinde der zu Taxirende wohnt, oder einem vom Gemeinderathe dazu bezeichneten Mitgliede desselben;
- e. dem Sektionschreiber der betreffenden Sektion.

Der Amtschreiber ist derselben als Protokollführer beizugeben.

Herr Berichterstatter. Hier handelt es sich um die Zusammensetzung der Tarationskommission. Im Wesentlichen sind die alten Bestimmungen beibehalten, neu ist einzig diejenige bei litt. c, nach welcher die Militärdirektion einen Offizier oder Unteroffizier vom Auszug oder der Reserve zu bezeichnen hat. Man bemerkte nämlich, daß in der Tarationskommission das militärische Element zu wenig vertreten ist, daß das bürgerliche zu sehr das Uebergewicht hat. Um dieses Mißverhältniß auszugleichen, glaubte man in der angeführten Bestimmung das beste Mittel zu finden. Ohnehin fällt ein anderes militärisches Element infolge der Aufhebung der Instruktion in den Bezirken weg, nämlich der Instruktor; an seine Stelle tritt der Sektionschreiber. Ich wurde aufmerksam gemacht, daß in der französischen Redaktion sich ein Fehler eingeschlichen hat, indem es bei litt. a heißen soll „oder“ statt „und.“

Mühlethaler. Ich möchte die litt. c in dem Sinne ergänzen, daß beigefügt werde: „oder der Landwehr.“ Ich möchte dieselbe nicht ausschließen. Es ist nicht Sache des Interesses, sondern der Ehre, wie ich gestern gesagt habe. Es befinden sich auch Rechtsgelehrte bei der Landwehr.

Stoof. Nach meiner Ansicht sollte den Verhandlungen der Tarationskommission ein Offizier beiwohnen; er hat mehr Kenntniß der militärischen Verhältnisse und auch mehr Autorität als ein Unteroffizier. Deshalb möchte ich die Worte „oder Unteroffizier“ bei litt. c streichen.

Herr Berichterstatter. Was Herr Mühlethaler bemerkte, ist nach meiner Ansicht gerechtfertigt. Um seinem Antrage Rechnung zu tragen, wären einfach die Worte „vom Auszug oder der Reserve“ bei litt. c zu streichen. Was den Antrag des Herrn Stoof betrifft, so gebe ich zu, daß die Offiziere im Allgemeinen mehr Kenntniß der militärischen Verhältnisse haben, aber es können Umstände eintreten, wo nicht ein geeigneter Offizier zur Verfügung steht, aber ein fähiger Unteroffizier. Ich nehme an, die Militärdirektion werde in der Regel einen Offizier bezeichnen, möchte aber derselben einigen Spielraum lassen.

Mühlethaler erklärt sich mit dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters einverstanden.

Stoof zieht seinen Antrag zurück.

Der § 12 wird mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Abänderung durch das Handmehr genehmigt.

§ 13.

Die Pflichtigen haben an dem bezeichneten Tage, unter Folge des Verlustes des Einspruchrechtes, persönlich oder durch Bevollmächtigte vor der Kommission zu erscheinen und von der ihnen auferlegten Tare Kenntniß zu nehmen. Zu Einsprachen ist ihnen vom Tarationstage hinweg eine Frist von 10 Tagen eingeräumt.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist wesentlich der § 9 des bisherigen Gesetzes und enthält nur darin eine Abänderung, daß für Einsprachen künftig statt vierzehn bloß zehn Tage eingeräumt sind. Ich halte dafür, diese Frist genüge. In der Regel wird derjenige, welcher im Falle ist, Einsprache zu erheben, in den ersten Tagen von diesem Rechte Gebrauch machen. Was Einer in zehn Tagen nicht machen kann, wird er auch in vierzehn Tagen kaum machen können. Wenn der

Pflichtige nicht erscheint und sich nicht vertreten läßt, wird er tarirt.

v. Büren. Ich glaube doch, es bestehe einige Schwierigkeit. Wenn die Sache so einfach wäre, daß die Mitglieder der Tarationskommission an einem Tage zusammentreten und die Taration in Gegenwart der Pflichtigen vornehmen könnten, so ginge es an. Man sollte jedoch für große Gemeinden, wo eine große Zahl Personen zu tariren sind, nicht zu große Schwierigkeiten machen. Es kann vorkommen, daß die Betreffenden mehrere Male vor der Kommission erscheinen sollten; das ist der Grund, warum öfter Personen, die tarirt werden sollten, nicht erscheinen. Es sollte daher in Betreff der Einsprachen gesagt werden, daß die Pflichtigen vom Tage der Taration Kenntniß nehmen; dann könnten zehn Tage genügen. Aber man soll erklären: von diesem Tage an ist die Kommission mit ihrer Arbeit fertig geworden, die Register sind während zehn Tagen zur Einsicht aufgelegt; wer will, mag reklamiren, wie bei der Staatssteuer. Das nämliche Verfahren möchte ich auch hier befolgen, damit die Betreffenden behufs allfälliger Reklamationen Einsicht nehmen können. Ich stelle daher den Antrag, dem § 13 folgende Fassung zu geben: „Die Pflichtigen haben an dem bezeichneten Tage persönlich oder durch Bevollmächtigte vor der Kommission zu erscheinen. Zu Einsprachen ist vom Tarationstage hinweg, oder in denjenigen Gemeinden, wo die Taration nicht in einem Tage vollendet werden kann, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Abschlusses der Tarationsregister, welche den Betreffenden während dieser Zeit zur Einsicht offen stehen sollen, eine Frist von zehn Tagen eingeräumt. Zu Behandlung der Einsprachen ist der Betreffende zum Erscheinen vor die Kommission einzuladen; leistet er nicht Folge, so ist der Einspruch als dahingefallen zu betrachten.“

Ganguillet unterstützt den Antrag des Herrn v. Büren mit der Erklärung, daß er das Gleiche habe vorschlagen wollen.

Herr Berichterstatter. Ich gebe zu, daß auch in der Weise verfahren werden kann, wie die Herren v. Büren und Ganguillet vorschlagen, und daß eine solche Einrichtung für die Stadt Bern wünschenswerth sein möchte. Hingegen glaube ich doch, daß im Entwurfe vorgeschlagene Verfahren sei zweckmäßiger, da die Tarationskommissionen an den meisten Orten in einem Tage fertig werden. Immerhin ist es wünschenswerth, daß die Pflichtigen persönlich vor der Kommission erscheinen, wenn dieser etwas daran gelegen ist, dieselben genau zu tariren. Diese Bestimmung liegt im Interesse einer billigen Taration, und das ist ein Hauptvortheil, während durch das andere Verfahren Reklamationen in großer Zahl hervorgerufen würden.

v. Büren. Nur eine kurze Berichtigung. Ich halte dafür, das persönliche Erscheinen derjenigen, welche Einsprache erheben wollen, sei nach meinem Antrage durchaus nicht abgesehen. Die Kommission kann die Betreffenden vorbescheiden, um von ihren Verhältnissen nähere Kenntniß zu nehmen.

A b s t i m m u n g.

Für den § 13 nach dem Entwurfe	33 Stimmen.
„ „ „ „ „ Antrag des Herrn	
v. Büren	51 „

§ 14.

Das Register über die gepflogenen Verhandlungen ist vom Präsidenten und Aktuar zu unterzeichnen und nach Ablauf der zur Einreichung von Reklamationen festgesetzten Frist von 10 Tagen, mit dem Berichte des Amtschaffners und den allenfalls eingelangten Einsprachen, durch das Regierungskanzleiämteramt der Finanzdirektion einzusenden.

Auch die Minderheit der Taxationskommission ist befugt ihre von der Mehrheit abweichenden Ansichten in einem besondern Berichte geltend zu machen.

Herr Berichterstatter. Das frühere Gesetz enthält eine ähnliche Bestimmung; nur beschränkte sich die Einsendung des Protokolls auf die Fälle, wo Reklamationen gegen die Taxation erhoben wurden. Auch die Bestimmung, daß die Minderheit der Kommission ebenfalls berechtigt sei, ihre von der Mehrheit abweichenden Ansichten besonders zu motivieren, ist nicht neu. Man könnte sagen, es verstehe sich von selbst, aber ich glaube, es sei doch besser, wenn es ausdrücklich im Gesetze erklärt wird.

Der § 14 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 15.

Behufs der gleichmäßigen Bestimmung der Militärtaren im ganzen Kantone wird eine besondere vom Regierungsrathe auf die Dauer eines Jahres zu ernennende Centralkommission niedergelegt, welche die sämtlichen Register so wie die eingelangten Einsprachen zu prüfen und hierauf die Taren definitiv festzusetzen hat. Der Kantonsbuchhalter oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme beizuwohnen. Nach Ausmittlung und Festsetzung der Bezugssumme des Amtsbezirkes sind die Register vom präsidentierenden Mitgliede und dem der Kommission beigegebenen Sekretär zu unterzeichnen.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist neu und bezweckt, einer gleichmäßigen Taxation im ganzen Kanton Bahn zu brechen. Es soll dafür eine Centralkommission aufgestellt werden; sämtliche Register, sowie die eingelangten Einsprachen werden von derselben geprüft. Dann wird es leicht sein, zu ermitteln, ob richtig tarirt worden sei oder nicht, überhaupt eine gleichmäßige Besteuerung zu erzielen. Ich halte diese Bestimmung für sehr notwendig und auch für zweckmäßig. Der Kantonsbuchhalter ist das Recht eingeräumt, sich bei der Centralkommission vertreten zu lassen, da sie den Bezug der Steuer besorgt.

Steiner, Müller. Ich möchte das Institut der Centralkommission nicht angreifen, doch habe ich gewisse Zweifel über die Art ihrer Geschäftsverrichtung und möchte den Herrn Berichterstatter ersuchen, darüber Auskunft zu geben. So wie ich den Paragraphen verstehe, leidet dieses Institut am Mangel an Öffentlichkeit. Es kann Einer ganz ungerecht verurteilt werden, und dann ist nirgends gesagt, daß er in diesem Falle angehört werde. Es heißt nur, die Kommission habe die eingelangten Einsprachen zu prüfen und dann die Taren definitiv festzusetzen. Wer im Falle ist, gegen die erstinstanzliche Schätzung Einsprache zu erheben, wird einigermaßen gehört; ich denke, die Einsprache werde der Centralkommission vorgelegt werden. Nun hat es vielleicht nicht große Inkonvenienzen, wenn bei der endlichen Redaktion des Gesetzes die Vermögensbestandtheile, die nicht auf dem Steuerregister des alten Kan-

tonstheils stehen, weggelassen werden. Wenn aber diese Vermögensbestandtheile tarirt werden sollen, dann ist es klar, daß die Centralkommission rein nach ihrer Willkür handeln wird; denn eine solche Kommission wird denken, sie sei für Etwas da, und ihre Kompetenz in Anspruch nehmen. Es kann ein Bürger von Bruntun oder von Interlaken um Fr. 100 höher tarirt werden, ohne daß er etwas davon ahnt; dann muß er zahlen. Mir scheint, es soll den Betreffenden außer den Fällen, wo bereits Einsprache erhoben worden ist, Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich verteidigen zu können. Es ist ein rein republikanischer Grundsatz, daß man nicht ungehört verdammt werde. Ich wünsche vom Herrn Berichterstatter Auskunft zu erhalten, ob ich mich vielleicht irre, aber ich glaube nicht.

Revel. Es läge im Interesse einer regelmäßigen Taxation, den in diesem Artikel bestimmten Termin zu verlängern, und denselben auf vier Jahre auszudehnen statt nur auf eines, um die Mitglieder der Kommissionen in ihren Funktionen einzüben. Ich möchte fragen, welche Erfahrungen sie im Verlauf eines Jahres erwerben könnten! Ich beantrage, eine Amtsdauer von vier Jahren festzusetzen.

Herr Berichterstatter. Herr Steiner sprach die Befürchtung aus, daß die Militärtaren von der Centralkommission endlich bestimmt werden könnten, ohne daß die Betreffenden Gelegenheit hätten, an eine höhere Behörde zu rekurrieren. In Wirklichkeit hat der Paragraph den Sinn, daß nur diejenigen, welche Einsprachen in Betreff der frühern Taxation erhoben, Gelegenheit hätten, sich vor der Centralkommission zu verteidigen. Da ich immer der Ansicht bin, daß Keiner ungehört verurteilt werde, so gebe ich den Antrag des Herrn Steiner als erheblich zu. Ich stelle mir vor, man werde den Betreffenden nicht nach Bern vor die Centralkommission kommen lassen, sondern die Sache an die Bezirksbehörde zurückweisen, welche die Verhältnisse näher zu untersuchen hat und denselben anhört. Auch den Antrag des Herrn Revel gebe ich zu. Die Mitglieder der Centralkommission werden allerdings bei einer längern Amtsdauer mit mehr Erfahrung arbeiten, als wenn ihre Wahl alljährlich erneuert wird, wobei ihre Wiederwählbarkeit zwar nicht ausgeschlossen wäre. Noch ist ein Redaktionsfehler im deutschen Texte zu berichtigen, indem das Wörtchen „sind“ nach „Stellvertreter“ durch „ist“ ersetzt werden soll.

Der § 15 wird mit den vom Herrn Berichterstatter als erheblich zugegebenen Anträgen der Herren Steiner und Revel durch das Handmehr genehmigt.

§ 16.

Dieses von der Revisionskommission endlich festgestellte Steuerregister hat die Eigenschaft eines rechtskräftigen Urtheils und die Zahlung des von ihr festgesetzten Betrags kann auf keinen Fall verweigert werden. Glaubt jedoch ein Beitragspflichtiger sich über die Bestimmung seines Betrags beschweren zu müssen, so steht ihm nach geleisteter Zahlung während 10 Tagen der Refus an die Finanzdirektion, beziehungsweise an den Regierungsrath offen. Nur Einsprachen, welche gegen den Grundlag der Steuerpflicht gerichtet sind, wie z. B. wegen doppelter Taxation oder wegen Erfüllung der Militärpflicht durch aktiven Dienst, werden ohne vorherige Zahlung behandelt. Einsprachen, deren Unterschiedsbetrag Fr. 10 nicht übersteigt, entscheidet die Finanzdirektion endlich.

Herr Berichterstatter. In diesem Paragraphen werden die Wirkungen festgestellt, welche die Verfügungen der Centralcommission haben; es wird nämlich denselben die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils gegeben. In keinem Falle kann die Bezahlung des von der Kommission festgesetzten Betrages verweigert werden. Diese Bestimmung wird nicht mehr die gefährliche Seite haben, wenn den Betreffenden Gelegenheit gegeben ist, Einsprache zu erheben. Auch nach der Bezahlung des Steuerbetrages ist noch der Refus an die Finanzdirektion und an den Regierungsrath zulässig. Der Finanzdirektion ist eine Kompetenz von Fr. 10 eingeräumt. In zwei Fällen kann reklamirt werden, ohne daß die Bezahlung zu erfolgen braucht, wenn nämlich der Grundsatz der Steuerpflicht bestritten wird, indem Einer behauptet, er habe die Steuer schon bezahlt, oder er sei derselben wegen Erfüllung im aktiven Dienste nicht unterworfen. Vielleicht erscheint die Bestimmung, daß man zuerst zahlen müsse und erst nachher Reklamationen zulässig seien, Manchem etwas fiskalisch, aber die Vollziehung des Gesetzes ist überhaupt fiskalischer Natur und durch seinen Zweck gerechtfertigt.

Der § 16 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 17.

Der Regierungsrath als Präsident der Tarationskommission hat die nach der allgemeinen Taration im Laufe des Jahres vorkommenden Tarationen von sich aus vorzunehmen, in welchen Fällen die 10tägige Frist zur Beschwerdeführung am Tage der Eröffnung zu laufen beginnt.

Herr Berichterstatter. Es ereignete sich bis dahin öfter, daß im Laufe des Jahres noch einzelne Tarpflichtige verzeigt wurden. Das hatte die Einberufung der ganzen Tarationskommission zur Folge, was 15–20 Fr. Kosten verursachte, während die bezogene Tare vielleicht 1–2 Fr. betrug. Das war eine schlechte Spekulation. Um diesen Uebelstand zu vermeiden, überträgt das neue Gesetz die Taration einzelner Militärsteuerepflichtigen, die im Laufe des Jahres zum Vorschein kommen, dem Regierungsrath, und setzt für allfällige Beschwerdeführung ebenfalls eine Frist von zehn Tagen fest.

Girard. Dieser Artikel enthält eine Lücke, auf welche ich die Aufmerksamkeit des Herrn Berichterstatters lenken möchte. Die Fälle, in welchen die Regierungsrath berufen sind, ohne Betheiligung der Kommission aus eigener Macht zu taxiren, betreffen am meisten Angehörige anderer Kantone oder bernische Bürger, die nach einer Abwesenheit in der Zwischenzeit des ersten oder zweiten Semesters des Jahres in den Kanton zurückkehren. Von denjenigen, welche erst im zweiten Semester ankommen, sollte man nur die Hälfte der Tare beziehen. Wenn der Herr Berichterstatter diese Bemerkung als erheblich zugeben will, so werde ich einen Abänderungsantrag in diesem Sinne formuliren.

Herr Berichterstatter. Ich halte diesen Vorschlag nicht für annehmbar. Wir haben einen Grundsatz im Gesetze, der auch in der Militärverfassung enthalten ist, den Grundsatz, daß das militärische Altersjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert, so daß es nicht darauf ankommt, ob Einer im Anfange des Jahres oder in der Mitte desselben tarpflichtig werde. Die Tarpflicht ist vom 1. Januar an be-

gründet; daher möchte ich es beim Paragraphen bewenden lassen.

Der § 17 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 18.

Militärsteuerepflichtige, welche sich der Militärsteuer entziehen, sind für die rückständigen Jahre im doppelten Betrag zu taxiren. Der Verleider erhält von diesem Zuschlage seinen Antheil nach Mitgabe des Gesetzes vom 6. Oktober 1851 über die Vertheilung der Geldstrafen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Paragraphen als mit dem bisherigen Gesetze im Einklange stehend, zur Genehmigung.

Mühlethaler. Ich erlaube mir nur die Anfrage an den Herrn Berichterstatter, ob nicht gesagt werden sollte, die in diesem Artikel angedrohte Strafe betreffe diejenigen, welche sich der Militärsteuer „vorsätzlich“ entziehen. Es kann Leute geben, die es vergessen, und man kann die Umstände immer kontrolliren. Die Folgen sind für die Betreffenden gar schwer.

Herr Berichterstatter. Ich kann die Ansicht des Herrn Mühlethaler nicht theilen. Jeder ist schuldig das Gesetz zu kennen, und er soll wissen, wenn er dispenst ist, daß er die Steuer bezahlen müsse. Wenn er sich nun der Bezahlung entzieht, so geschieht es entweder aus Absicht oder wenigstens aus Nachlässigkeit; deßhalb könnte ich keine Abänderung ausgeben.

Mühlethaler erklärt sich befriedigt.

Der § 18 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 19.

Der Amtschaffner ist befugt, diejenigen Militärsteuern, welche innert der von ihm zu bestimmenden Frist von 20 Tagen nicht bezahlt werden, den Sektionschreibern oder den Landjägern zum Bezuge zu übergeben, welche hiefür von jeder eingehenden Tare eine Gebühr von 35 Rp. vom Schuldner zu fordern berechtigt sind.

Herr Berichterstatter. Durch diesen Paragraphen wird dem Amtschaffner die Befugniß erteilt, die Sektionschreiber oder Landjäger zum Bezuge derjenigen Militärsteuern zu verwenden, welche innerhalb der zwanzigtägigen Frist nicht eingehen. Als Entschädigung wird eine Gebühr von 35 Rp. bewilligt, die sich durch die Umstände rechtfertigt, da man den Landjägern nicht zumuthen kann, umsonst den Steuerbezug zu besorgen.

Mühlethaler stellt den Antrag, die Landjäger zu streichen und die Gebühr von 35 auf 20 Rp. herabzusetzen, da diese nach seiner Ansicht genügen.

Geisbühler. Ich möchte die Frist für die Bezahlung verlängern. Sie werden begreifen, daß infolge dieses Gesetzes bedeutend höhere Tarationen statfinden werden, und daß bei

es ist ein Mittel der öffentlichen Moral, durch welches dem Betreffenden die Gelegenheit genommen wird, das Geld zu verschwenden. Das dritte Lemma scheint mir ein wenig zu streng. Ich möchte das Verhältniß anders auffassen und sagen: wenn Einer nicht im Stande ist, die Steuer zu zahlen und sich bereit erklärt, dieselbe abzuverdienen, so sei ihm die Wahl gelassen, es durch Straßenarbeit oder auf andere Art zu thun, was die Finanzdirektion näher zu bestimmen hätte. Aber zwingen möchte ich den Betreffenden nicht, auf der Straße zu arbeiten. Im Uebrigen möchte ich den Taglohn wenigstens auf Fr. 2 festsetzen. Die drei Strafarten nebeneinander scheinen mir jedoch nicht passend: entweder erkennt man den Geldtag, dann ist es fertig; dazu kann ich aber nicht stimmen. Oder man verhängt das Wirthshausverbot, und das scheint mir zweckmäßig. Das dritte Mittel dagegen möchte ich fakultativ lassen; Mancher hat den guten Willen zu zahlen, aber das Geld nicht. In diesem Falle möchte ich die Arbeit nicht auf die Straße beschränken; der Unternehmer stellt seine Leute an, man kann ihm solche nicht oktroiren; deshalb möchte ich die Art der Arbeit, durch welche die Steuer abzuverdienen wäre, fakultativ lassen.

Büßberger. Mit der Ansicht des Herrn Ganguillet, daß man es fakultativ lassen soll, ob Einer seine Steuer zu zahlen oder durch Arbeit abzuverdienen habe, bin ich nicht einverstanden. Es ist dem Staate bei diesem Gesetze nicht darum zu thun, Arbeiter zu bekommen, sondern Geld zu erhalten, und diejenigen, welche zahlen können, sollen zahlen. Das würde eine schöne Wirthschaft geben, wenn jeder erklären könnte, ob er arbeiten oder zahlen wolle; der größte Theil der Steuerpflichtigen würde erklären, er wolle arbeiten; der Staat würde dabei eine Einbuße erleiden. Ich stelle mir nämlich vor, man müßte doch dem betreffenden Arbeiter den nöthigen Unterhalt verabreichen, wenigstens was man einem Gefangenen gibt, Wasser und Brod, damit es nicht gehe, wie bisher, wo zu weilen Leute, die wegen Bußen zu Straßenarbeit verfällt waren, ihr Mittagessen in benachbarten Wohnungen erbetelten. Später wurde darüber geklagt, worauf den Betreffenden Brod verabfolgt wurde. Man soll den Leuten nicht Gelegenheit geben, sich leichtsinnig dem Bezahlen der Steuer zu entziehen. Mit dem Wirthshausverbote bin ich einverstanden, hingegen stimme ich dann auch der Ansicht bei, daß man den Geldtag streiche. Wenn man die Vertheilung einleitet und der Staat nicht zum Gelde gelangen kann, dann nützt das Vergeltstagen nichts mehr, sondern es soll in diesem Falle genügen, wenn man entweder das Wirthshausverbot oder Arbeit oder beide zusammen verhängt. Aber ein Geldtag wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer ist etwas, wozu ich nicht stimmen kann. Bisher schon sah man ganze Listen solcher Leute, die wegen 1—2 Fr. bis zum Geldtage betrieben waren, im Amtsblatte. Gar Vielen ist das Wirthshausverbot unangenehmer als der Geldtag; durch dieses Mittel gelangt man denn auch viel eher zum Zwecke, als wenn man es unnöthiger Weise zum Geldtage kommen läßt. Im Uebrigen bin ich mit dem Paragraphen einverstanden; nur glaube ich, man sollte den Entscheid darüber, ob das Wirthshausverbot oder Arbeit auszusprechen sei, dem Ermessen der Bezirksbeamten überlassen, weil diese die betreffenden Personen besser kennen als die Finanzdirektion, welche sich über deren Verhältnisse nur durch schriftliche Berichte unterrichten lassen könnte. Es müßten zu diesem Zwecke besondere Listen angefertigt werden, während der Bezirksbeamte sich viel leichter zurecht findet. Ich möchte daher den Entscheid hierüber dem Regierungsstatthalter anheimstellen.

Herr Berichterstatter. Zunächst wurde der Antrag gestellt, daß man den Geldtag fallen lasse. Ich gebe die Erheblichkeit dieses Antrages zu, obschon auf der andern Seite dann gegenüber den Abwesenden kein Mittel mehr vorhanden ist, sie zu erreichen. Ueber den Anwesenden hat das Wirths-

hausverbot eine Wirkung, ebenso die Straßenarbeit, aber gegenüber den Abwesenden ist kein anderes Mittel gegeben, zum Zwecke zu gelangen als durch die Androhung des Geldtages; daher möchte ich die Aufhebung des Geldtages nur auf die Anwesenden beschränken. Es wurde auch der Vorschlag gemacht, daß man es den Steuerpflichtigen überlassen solle, ob sie zahlen oder arbeiten wollen. Das gäbe eine schöne Ordnung! Der Straßenarbeiter würde dann sagen, er wolle lieber arbeiten als bezahlen; der Advokat, der Rechtsagent, der Schreiber würde seine Dienste dem Staate ebenfalls anbieten; der Handelsmann würde mit seinen Waaren kommen u. s. f. Man käme in einen Handel, den man nicht will; daher möchte ich entschieden davon abrathen. Ferner wurde beantragt, den Taglohn auf Fr. 2 zu erhöhen. Wenn der Staat das Brod liefern soll, wie ebenfalls vorgeschlagen wurde, so wäre ein Taglohn von Fr. 1. 50 genug; im andern Falle kann man auf Fr. 2 gehen. Ich gebe beide Anträge als erheblich zu, um zu untersuchen, ob der Taglohn zu erhöhen oder ein Quantum Brod zu verabfolgen sei. Auch den Antrag des Herrn Büßberger, daß der Entscheid darüber, ob das Wirthshausverbot oder Arbeit zu erkennen sei, dem Bezirksbeamten übertragen werden soll, gebe ich zu; es ist eine Erleichterung für die Finanzdirektion, welcher dadurch eine Menge Geschäfte abgenommen werden.

Ganguillet zieht seinen Antrag bezüglich des dritten Lemma zurück.

Der § 20 wird hierauf mit den vom Herrn Berichterstatter als erheblich zugegebenen Abänderungen durch das Handmehr genehmigt.

§ 21.

Jeder Geistliche im Kanton soll, bevor er die Verkündung der Ehe eines im militärpflichtigen Alter befindlichen Mannes annimmt, sich von demselben bescheinigen lassen, daß er der Wehrpflicht entweder durch persönliche Dienstleistungen oder durch Bezahlung der Militärsteuer Genüge leistet.

Herr Berichterstatter. Diese Vorschrift ist im bisherigen Gesetze nicht enthalten, dagegen steht sie mit einem Beschlusse des Regierungsrathes vom 15. März 1839, welcher das Nämliche vorschreibt, im Einklange. Ich halte dafür, es sei eine zweckmäßige Kontrolle und empfehle Ihnen den Artikel zur Genehmigung.

Der § 21 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 22.

Die Militärsteuer kann bis auf das Doppelte erhöht werden, wenn der größere Theil der Dienstpflichtigen im eidgenössischen Dienste gestanden. Der Große Rath hat in einem solchen Falle zu entscheiden, ob und in welchem Maße eine solche Erhöhung stattfinden solle.

Herr Berichterstatter. Es können Fälle eintreten, wo der größte Theil der dienstpflichtigen Mannschaft, vielleicht die ganze Armee monatelang im Militärdienste steht. In solchen

Fällen halte ich die Tare, wie sie in diesem Gesetze normirt ist, für zu gering, und es ist nach meiner Ansicht gerechtfertigt, alsdann die Steuer bis auf das Doppelte zu erhöhen. Ich glaube, dieser Fall sei im Militärsteuergesetze vorzusehen, doch der Entscheid darüber dem Großen Rathe vorzubehalten, welcher das Maß der Erhöhung zu bestimmen hat.

Auch der § 22 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 23.

Das Gesetz über die Militärsteuer vom 25. Mai 1852, sowie das provisorische Gesetz über Abänderung des § 1 deselben vom 5. März 1858 sind aufgehoben.

Herr Berichterstatter. Das zweite in diesem Paragraphen angeführte Gesetz regulirte das Verhältniß der Auf-enthalter und der Niedergelassenen in andern Kantonen. Es muß aber noch beigelegt werden: „und der § 153 des Gesetzes über die Militärorganisation, so weit er mit obigen Bestimmungen im Widerspruche steht.“ Derselbe beschränkt nämlich die Militärpflicht auf das 39. Altersjahr, während sie in diesem Gesetze in Uebereinstimmung mit dem Gesetze über die Militärorganisation vom 20. bis zum vollendeten 44. Altersjahre ausgedehnt wird.

Der § 23 wird mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Ergänzung durch das Handmehr genehmigt.

§ 24.

Gegenwärtiges Gesetz tritt auf 1863 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt und erläßt die zu derselben nöthigen Verordnungen.

Dieser Paragraph wird auf die zweite Berathung verschoben.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über allfällige Zusatzanträge:

Girard. Sie erinnern sich, daß ich während der Diskussion über die Sache selbst auf einen wesentlichen Punkt anspielte, der nicht im Gesetze enthalten ist. Um daher logisch mit dem übereinzustimmen, was ich bei dieser Gelegenheit auseinandersetzte, bringe ich zwei Zusatzartikel. Bevor ich jetzt in das Einzelne dieser Punkte eintrete, nehme ich mir die Freiheit, Ihnen von der Nothwendigkeit zu sprechen, einige Erwägungsgründe in den Eingang des Gesetzes aufzunehmen. Bereits hat man gesagt, das Gesetz, welches so eben in erster Berathung angenommen wurde, soll der Staatskasse beträchtliche Summen eintragen; es ist dieß ein Gesetz, das zweifelsohne sehr die Börsen vieler nicht gerade wohlhabender Bürger beschlagen wird. Wenn man einen das Gesetz motivirenden Eingang aufnehmen würde, so könnte man dem Gesetze beim Volke leichter Eingang verschaffen. Ich trage deshalb darauf an, nach den Worten „auf den Vortrag des Regierungsrathes und

der Finanzdirektion“ beizufügen: „nach Mitgabe des Art. 87 der Staatsverfassung; in Betracht der Ungleichheit, welche zwischen der Last des Militärdienstes und der Militärdispensationsstare besteht; in Betracht, daß durch Erhöhung dieser Tare die finanziellen Hülfsmittel des Staates vermehrt werden, daß ein Theil zu Militärzwecken verwendet werden kann.“ Mir scheint, dieß würde beim Volke guten Eindruck machen. Ich komme nun zu meinen Zusatzartikeln. Die Hauptsache ist, in diesem sehr günstigen Moment, wo wir jedes Jahr einen schönen Ertrag der Tare haben werden, dahin zu trachten, eine Kasse zu Gunsten der Invaliden und der Wittwen der im Dienste des Vaterlandes Gefallenen zu gründen. Man wird mir vielleicht einwenden, daß ich damit dasjenige nachahmen wolle, was in Zürich geschieht. Meinetwegen, denn ich fand von dem Momente an, als ich in Genf die Winklerriedstiftung entstehen sah, welche dasselbe Schicksal wie die Nationalvorsichtskasse haben könnte, durchaus keine Garantie in dieser Schöpfung, und konnte es nicht über mich nehmen, sie zu empfehlen. Will man etwas Dauerndes machen, so muß eine derartige Sache vom Staate begünstigt werden, er muß sich derselben annehmen. Wer kann uns verhindern, dieß zu thun? Unsere kantonalen Finanzen erhalten nicht nur was zur Ergänzung des Budget nöthig ist, sondern noch darüber hinaus. Was hindert uns, einen Theil davon für dieses schöne Werk zu widmen, um denjenigen beizuspringen, die verstümmelt worden, oder ihren Wittwen? Man sollte die Wichtigkeit fühlen, die darin liegt, die Wittwen und Kinder der im Dienste des Vaterlandes Gefallenen nie Mangel leiden zu lassen. Man sagt wohl, die öffentliche Wohlthätigkeit sorge hiefür. Ich habe auf diesen Einwurf nichts einzuwenden; allein mein Gedanke geht noch weiter. In feierlichen Momenten wird es für den, welcher sich opfern muß, von großer Bedeutung sein, wenn er weiß, daß er für die Zukunft seiner Familie keinen Kummer haben muß; dieser Gedanke wird ihm noch mehr Muth geben, er wird ihn über das Loos derjenigen beruhigen, die er zurückläßt. Ich will nun der Versammlung den Zusatzartikel, der diesen Zweck anstrebt, zur Kenntniß bringen: „10 Prozent — (will man mehr oder weniger bestimmen, so kann man den Ansat verändern) — des jährlichen Reinertrags der Militärsteuertare sind zur Gründung einer Kasse für die Invaliden und Wittwen der im Dienste des Vaterlandes Gefallenen zu verwenden. Die Zinse sollen, bis das Kapital auf eine Million gestiegen, demselben beigelegt werden. Erst wenn obige Summe erreicht ist, soll der Zweck der Invaliden- und Wittwenkasse in's Leben treten. Zinse, welche für dieselbe keine Anwendung finden, vergrößern den Kapitalfond.“ Ich denke, man werde mich in diesem Punkte begriffen haben. Gern hat sich der Große Rath des Kantons Zürich mit der nämlichen Frage in zweiter Berathung beschäftigt, und die Gründung eines Invalidenfonds wurde von ihm einstimmig beschloffen. Aus den Erwägungen des Eingangs, die ich verlesen, haben Sie ahnen können, daß man die Fonds auch zu andern Militärzwecken verwenden kann. Man würde etwas eben so nützliches thun, wenn man einen Theil dieses Geldes für die Armirung von Kadettenkorps verwendete. Es besteht ein einziges im Jura, während es in dieser Landesgegend große Lokaltitäten gibt, die solche haben könnten, aber vor den erforderlichen Ausrüstungsauslagen sich scheuen. Wenn nun eine Kommission vom Staate verlangen würde, daß er die Waffen liefere, so könnte man aus den Fonds der Militärkassen schöpfen und grundsätzlich gestatten, daß diese Fonds aus der Militärartare fließen. Dieser Grundsatz sollte hier anerkannt werden. Bemerken Sie überdieß, daß dieß niemals von großer Bedeutung sein kann; diese Ausrüstung wird keine beträchtlichen Kosten veranlassen, die sich während mehrern Jahren erneuern werden; man wird Gewehre liefern, Kanonen umgießen müssen, und diese Kosten würden selbst nicht eine beträchtliche Verminderung des Ertrags der Militärartare nach sich ziehen. Man hätte aber den Grundsatz, welcher den aufgestellten Kommissionen Muth einflößen würde, diese Institute

in allen Ortschaften, wo es leicht ausführbar wäre, zu verwirklichen. Ich beantrage somit folgende Redaktion: „Der Reinertrag der Militärsteuer soll die nöthigen Kredite für allfällige Bewaffnung der bestehenden oder noch zu errichtenden Kadettenkorps in Städten und Dörfern liefern.“ Ich hoffe, daß dieser Zusatzartikel angenommen werde.

Im er. Bevor ich die Anträge, welche ich als Zusatzartikel formuliren werde, stelle, sei es mir erlaubt, die Versammlung auf eine Beobachtung, die ich beim Lesen des Titels des Gesetzes machte, aufmerksam zu machen. Obschon bereits das Gesetz von 1852 den Titel trug: „Gesetz über die Militärsteuer“, wäre es angemessen, eine Abänderung des Titels anzubringen. Ein Gesetz ist meist allgemeiner Natur, und so wie das vorliegende betitelt wird, scheint es jedermann zu betreffen; dieß ist nun aber durchaus nicht der Fall, denn es soll nur die betreffen, welche frei vom Militärdienste sind. Man sollte daher sagen: „Gesetz über die Militärdispensationssteuer“, was ich als Abänderung zum Titel vorschlage. Ich gehe nun zu den Zusatzartikeln über. Ich wünschte bei Art. 7 eine Bestimmung aufzunehmen, welche die mit physischen oder geistigen Gebrechen behafteten und dadurch zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes unfähigen Personen betrifft. Es muß bemerkt werden, wenn man denkt, daß diese Individuen tarirt werden können. Nichtsdestoweniger sind wir nicht so weit gegangen; man hat zugegeben, daß sie tarirt werden, sobald sie ein Kapital von Fr. 8000 oder ein Einkommen von Fr. 450 besitzen. Da diese Unglücklichen ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können, auch mit einem Vermögen von Fr. 8000 oder einem Einkommen von Fr. 450 nicht sehr weit kommen, so wünschte ich, sie möchten nur zur Bezahlung der Hälfte der Tare angehalten werden. Ich sage somit: „Diejenigen, welche mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, die sie außer Stand setzen, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, zahlen, sofern sie ein reines Vermögen von Fr. 8000 oder ein Einkommen von Fr. 450 besitzen, nur die Hälfte der Tare.“

Der Herr Präsident bemerkt dem Redner, daß man, nachdem der Art. 7 bereits diskutiert und beschlossen ist, erst bei der zweiten Berathung darauf zurückkommen könne.

Im er. Mit meinem zweiten Artikel möchte ich allgemeiner sein als Herr Girard; ich möchte mich damit begnügen, den Grundsatz festzustellen, daß nämlich gesagt würde, da das in Berathung liegende Gesetz ein Spezialgesetz sei, so werde man auch die Gelder, die es eintragen soll, zu einem speziellen Zwecke verwenden. Ich würde also sagen: „Der Ertrag der Tare soll zu militärischen Zwecken verwendet werden.“ Dieß ist allgemeiner als der Antrag von Herrn Girard, welcher den Ertrag für Kadettenkorps oder für Gründung einer Invaliden- oder Wittwenkasse verwenden möchte. Es wird später Sache des Regierungsrathes sein, einen Entwurf vorzulegen über die Art der Verwendung dieser Fonds.

v. Büren. Der Kuchen ist noch nicht ganz fertig gebacken und doch will man schon einzelne Stücke für dieses und jenes herausgeschnitten haben. Im Allgemeinen scheint es mir nicht ganz angemessen, über die Verwendung der Einnahmen des Staates besondere Bestimmungen aufzustellen; dieß darf nur für ganz ausnahmsweise Bedürfnisse geschehen. Im vorliegenden Falle fragt es sich, ob eine solche Bestimmung gerechtfertigt sei. Ich glaube nun, im einen Theile sei der Antrag des Herrn Girard allerdings begründet, so weit er die Gründung einer Invalidenkasse betrifft, nicht in der Ausdehnung, daß bereits besondere Bestimmungen in dieses Gesetz aufgenommen werden, aber in dem Sinne, daß man sagt, es soll ein Theil des Reinertrages der Militärsteuer für die Wittwen und Waisen der im Dienste des Vaterlandes Gefallenen oder Schwerverwundeten verwendet werden. Diese Einnahmequelle selber hat

nicht einen allgemeinen Charakter, sondern es ist eine besondere Steuer für den Ertrag des Militärdienstes. Daß man nun einen Theil derselben zur Gründung einer Invaliden- und Wittwenkasse zur Zeit des Friedens verwende, scheint mir klug und vorsichtig, auch billig und gerecht. Ferner nähme eine solche Bestimmung dem Gesetze den Charakter der Gehässigkeit, den es gewissermaßen erhielte, wenn der Ertrag der Militärsteuer bloß für die Staatsbedürfnisse verwendet würde. In dieser allgemeinen Fassung möchte ich den Antrag des Herrn Girard empfehlen.

Röthlisberger, Gustav. Ich erkenne die gute Seite des von Herrn Girard gestellten Antrages keineswegs, noch weniger seinen menschenfreundlichen Zweck, und wenn Einer ein warmes Herz im Busen hat für diejenigen, welche im Dienste des Vaterlandes verunglückt sind, so ist es bei mir der Fall; nichtsdestoweniger kann ich nicht zu diesem Antrage stimmen. Ich glaube, die Eidgenossenschaft habe einzig die Pflicht, für diese Leute zu sorgen, indem ich mir den Fall nicht denken kann, daß das Militär im kantonalen Dienst eine Verwendung finden würde, welche diese Unterstützung zur Folge hätte. Wenn wir zu befürchten hätten, daß zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Kantone Militär aufgebieten werden und von der blanken Waffe Gebrauch machen müßte, dann könnte man solche Fälle für möglich halten. Aber derartige Bütsche haben wir seit der Einführung der neuen Bundesurkunde nicht mehr zu besorgen. Sobald wir eine besondere Invalidenkasse gründen würden, könnte es der Eidgenossenschaft einfallen, sich dieser Leute weniger mehr anzunehmen. In andern Kantonen bestehen solche Anstalten nicht; ich möchte nicht ein Präzedenz schaffen, um der Eidgenossenschaft die Invaliden, welche vom Sonderbündekriege herkommen, abzunehmen. Das ist der Grund, warum ich nicht zum Antrage des Herrn Girard stimmen kann. Es wäre eine große Versuchung für die Eidgenossenschaft, die ihrerseits, wie wir gesehen, billiger und gerechter Weise die Hand aufgethan hat. Ich möchte daher den Ertrag der Militärsteuer in die Staatskasse fließen lassen; der Herr Finanzdirektor wird denselben schon zu verwenden wissen.

Girard. Ich erlaube mir, Einiges auf das Votum des Herrn Röthlisberger zu erwidern. Mein Grundgedanke ist der: es soll so viel als möglich dafür gesorgt werden, daß ein Vertheidiger des Vaterlandes sich ruhig für dasselbe opfern könne, daß für die Seinigen gesorgt werde und zwar nicht nur von Seite der Eidgenossenschaft. Angenommen, die Hinterlassenen eines solchen Mannes seien einzig auf die Unterstützung angewiesen, die ihnen der Bund gewährt, so ist es möglich, daß eine Wittve nur eine Pension von Fr. 200 erhält, weil der Invalidenfond zufällig nicht mehr erträgt. In der gegenwärtigen Zeit, wo man von nichts Geringerm als vom Rückkauf der Eisenbahnen, von der Durchstechung des Gotthard spricht, können die Verhältnisse sich umgestalten und es ist möglich, daß die eidgenössischen Finanzen binnen Kurzem nicht mehr so blühend sein möchten. Wenn wir nun in einen Krieg verwickelt werden und vielleicht nach einem einfachen Brigadenkampfe einige hundert Mann fallen oder verstümmelt werden sollten, dann würde es sich um die Unterstützung ihrer Hinterlassenen handeln, und es hätte die Eidgenossenschaft wohl die Pflicht zur Unterstützung, aber die nöthigen Mittel nicht. Was soll dann geschehen? Mein Antrag hat also den Zweck, die nöthigen Mittel zu beschaffen, um für solche Fälle die Unterstützung zu sichern. Es ist gar nicht zu bedauern, wenn der Kanton Bern auch etwas thut. Es wirkt ermunternd auf den Wehrmann, wenn er das Bewußtsein hat, daß seine Angehörigen im Falle, wenn ihn eine Kugel treffen sollte, nicht nur von der Eidgenossenschaft, sondern auch von seinem Kanton etwas erhalten werden. Damit glaube ich Ihnen bewiesen zu haben, daß die Einwendungen des Herrn Röthlisberger nicht stichhaltig sind. Ich wiederhole: mein Grundgedanke ist, den

unbemittelten Hinterlassenen der im Dienste des Vaterlandes Gefallenen eine Stütze zu bieten. Dadurch wird man dem Aufopferungsgeiste in der Armee einen viel größern Aufschwung geben.

Herr Berichterstatter. In erster Linie schlug Herr Girard eine Motivirung des Gesetzes vor; sein Vorschlag scheint mir, mit Ausnahme des dritten Passus, ganz passend und ich gebe denselben mit dieser Beschränkung als erheblich zu. Im Weiteren war derselbe Redner, so wie Herr Imer, schon dafür besorgt, was man mit dem Gelde anfangen wolle, damit die Finanzdirektion und der Regierungsrath nicht in Verlegenheit kommen. Das heißt die Eier verkaufen, bevor sie gelegt sind. Man muß vor Allem den Effekt des Gesetzes abwarten, dann ist es immer noch Zeit, über die Verwendung seines Ertrages Verfügungen zu treffen. Gegenüber einem Defizit im ordentlichen Budget von Fr. 280,000, wozu noch ein außerordentliches Budget im Betrage von Fr. 210,000 kommt, gegenüber den Bedürfnissen, die sich bei der Budgetberathung überdies noch geltend machen und gegenwärtig nicht befriedigt werden können, sollen wir nicht in Verlegenheit sein, das Geld zu verwenden. Herr Girard möchte den Ertrag der Militärsteuer theilweise zu einem sehr hochherzigen Zwecke verwenden; er wurde darin von Herrn v. Büren unterstützt. Ich kann mir aber nicht vorstellen, welche Eventualitäten die Herren im Auge haben, ob sie denken, der Kanton Bern werde wieder in einen Fall kommen, wie zur Zeit des Sonderbundskrieges, oder er werde eine Revolution in seinem Innern zu bekämpfen haben; das begreife ich nicht. Herr Girard bemerkte, der Soldat würde mit mehr Muth und Aufopferungsgeist in's Feld ziehen, wenn er wüßte, daß auch der Kanton für die Seinigen sorgen würde. Aber der Erfolg wäre für ihn umgekehrt. Das Maximum der Unterstützung aus dem Invalidenfond beträgt Fr. 500. Wie würde nun die Kommission, welche über die Verabreichung solcher Unterstützungen zu verfügen hat, entscheiden? Sie würde erklären: der Berner hat noch einen besondern Invalidenfond, er bekommt von seinem Kantone noch eine Unterstützung, wir geben ihm also weniger als einem Bürger von Uri oder Schwyz, wo keine solchen Fonds bestehen. Herr Röhlißberger machte Sie bereits aufmerksam, daß es Sache der Eidgenossenschaft sei, die Invaliden, so wie die Hinterlassenen der im Dienste des Vaterlandes Gefallenen zu unterstützen. Auch wollen wir nicht für Zwecke neue Fonds stiften, für welche einstweilen hinlänglich gesorgt ist. Herr Girard sagte, die Eidgenossenschaft besäße im vorkommenden Falle nicht hinreichende Mittel zur Unterstützung solcher Leute, von denen hier die Rede ist. Das ist unrichtig. Der eidgenössische Invalidenfond beträgt annähernd Fr. 500,000, der Grenus-Fond annähernd Fr. 1,700,000; dieser wurde noch gar nicht in Anspruch genommen und hat Aussicht, sich noch zu öffnen, wenn wir nicht das Unglück haben, in nächster Zeit in einen Krieg verwickelt zu werden. Tritt dieser Fall ein, so werden sich auch Mittel finden, die Wittwen und Waisen der Gefallenen zu unterstützen; daher möchte ich für den Moment von einem solchen Antrage abstrahiren. Im Gesetze über die Militärorganisation ist zwar der Fall vorgesehen, daß Truppen auch im kantonalen Dienste verwendet werden können; ich kann nicht begreifen, wie man im Jahr 1852 einen solchen Artikel aufnehmen konnte; derselbe stand in einem frühern Gesetze und wurde gedankenlos in das neue aufgenommen. Aber selbst wenn der Fall vorkäme, daß Einer im kantonalen Dienste verunglücken sollte, so wäre der Betreffende nicht trostlos; wir haben in unserm Budget einen Ansaß für Militärpensionen. Herr Girard möchte ferner einen Theil des Ertrages der Militärsteuer für die Kadettenkorps verwenden. Ich halte dafür, dieß sei nicht statthaft. Eben so scheint mir der Antrag des Herrn Imer unzulässig, welcher dahin geht, daß der Ertrag der Militärsteuer ausschließlich zu Militärzwecken verwendet werden soll. Diese Einnahme kommt in den gleichen Sackel,

wie andere Einnahmen des Staates, und dieser schöpft aus dem gleichen Sackel zu Bestreitung seiner Bedürfnisse. Ich bin deshalb der Ansicht, man solle spätern Beschlüssen nicht vorzugreifen. Wenn der Große Rath mehr für militärische Zwecke beschließen will, so kann er es bei der Behandlung des Budget beschließen; dieses ist aber heute nicht in Behandlung. Will die Behörde die Gemeinden behufs Errichtung von Kadettenkorps unterstützen, so ist in dieser Beziehung nicht vorgegriffen; es kann ebenfalls bei der Budgetberathung oder bei andern Veranlassungen geschehen, die heute nicht vorliegen. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten in die vorgeschlagenen Zusatzartikel nicht eintreten, mit Ausnahme der Motivirung, wie ich sie zugegeben habe. Herr Imer machte noch aufmerksam, daß das Gesetz nicht den richtigen Titel trage, sondern daß es heißen sollte: „Gesetz über die Militärdispensationssteuer.“ Ich gebe dieß als erheblich zu; man könnte auch, wie in Zürich, den Titel annehmen: „Gesetz über den Militärpflichtersaß.“ Dieser Ausdruck wäre sehr passend.

Abstimmung.

Für den zugegebenen Antrag des Herrn Imer (betreffend Abänderung des Titels)	Handmehr.
„ den zugegebenen Antrag des Herrn Girard (betreffend das erste Motiv zum Eingange)	„
„ das zweite Motiv	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für eine besondere Bestimmung über die Verwendung der Laxe	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Die Anträge der Herren Girard und Imer, so weit sie auf die Verwendung des Ertrages der Militärsteuer Bezug haben, fallen also dahin.

Der Herr Berichterstatter stellt nun im Hinblick auf die weit vorgeschrittene Session des Großen Rathes den Antrag, es möchte beschlossen werden, daß, gleich wie es in andern Fällen schon geschehen, die endliche Redaktion der ersten mit der zweiten Berathung des Gesetzes zusammenfallen solle.

Kurz, Oberst, unterstützt diesen Antrag, jedoch mit dem Zusatze, daß die Regierung die beschlossenen Abänderungen in einem neuen Entwurfe vorlegen werde.

v. Büren sieht dieses Verfahren nicht gerne, weil die Beschlüsse des Großen Rathes gewöhnlich nur theilweise vom Regierungsrathe berücksichtigt werden, und wünscht deshalb, daß der Regierungsrath noch in dieser Sitzung über die erheblich erklärten Anträge Bericht erstatte, oder, wenn dieß nicht mehr thunlich wäre, dieselben am Rande des neu zu druckenden Entwurfes anbringen lasse.

Der Herr Berichterstatter spricht seine Verwunderung darüber aus, daß die endliche Redaktion der ersten Berathung von Gesetzen früher oft mit der zweiten Berathung vereinigt worden sei, ohne daß Herr v. Büren etwas dagegen einwendet hätte; ferner macht er die Versammlung darauf aufmerksam, daß es der Wichtigkeit der Sache nicht angemessen wäre, eine solche Redaktionsberathung am Schlusse einer Sitzung bei schwach besetzter Versammlung vorzunehmen, und verweist endlich auf das Protokoll, in welchem die Anträge eingetragen sind.

v. Büren möchte gar nicht halstarrig sein, wünscht jedoch mit Rücksicht auf frühere Vorgänge, daß die vom Großen Rathe erheblich erklärten Anträge am Rande des neuen Entwurfes angemerkt werden, weil nicht alle Mitglieder der Behörde Gelegenheit haben, das Protokoll zu benutzen; die nicht erheblich erklärten Anträge würden weggelassen.

Kurz, Oberst, wünscht nur, daß der Regierungsrath die erheblich erklärten Anträge prüfe und das Ergebnis seiner Berathung in den neuen Entwurf aufnehme, welcher mit den beschlossenen Abänderungen den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt werden soll, wobei allerdings der Uebelstand eintrete, daß man zur Vorlage bei der zweiten Berathung einen ganz andern Entwurf erhalte, was jedoch im Hinblick auf das bisherige Verfahren unter den obwaltenden Umständen nicht wohl vermieden werden könne.

Der Herr Berichterstatter gibt den Antrag des Herrn Kurz zu, nicht aber denjenigen des Herrn v. Büren, um nicht Verwirrung in die Sache zu bringen.

Abstimmung.

Die endliche Redaktion der ersten Berathung mit der zweiten zusammenfallen zu lassen	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Oberst Kurz	70 Stimmen.
„ den Antrag des Herrn v. Büren	36 „

Herr Berichterstatter. Ich möchte infolge Auftrages des Regierungsrathes noch einen Antrag stellen. Ich habe nämlich die Erfahrung gemacht, daß in Steuerangelegenheiten die Meinungen sehr auseinandergehen, und das ist begreiflich. Daher dürfte es zweckmäßig sein, aus der Mitte des Großen Rathes eine Kommission zu ernennen, welche den Entwurf eines neuen Einkommensteuergesetzes zu begutachten hätte, nachdem dasselbe vom Regierungsrathe vorberathen worden. Da der Entwurf vom Regierungsrathe noch nicht behandelt ist, so möchte ich es in das Ermessen dieser Behörde legen, durch das Präsidium des Großen Rathes eine solche Kommission bestellen zu lassen. Ich möchte nicht heute schon den Grundsatz der Niederlegung einer Kommission aussprechen, aber den Regierungsrath für den Fall, daß er es für nothwendig hält, dazu ermächtigen. Ich zweifle nicht daran, daß es nothwendig sein werde.

Kurz, Oberst. Daß man eine Kommission niederlege, um das neue Einkommensteuergesetz vorberathen zu lassen, finde ich nicht unzweckmäßig; dieses Verfahren ist im Reglemente begründet und wurde seiner Zeit oft angewandt. Aber ein Punkt stoßt mich: daß die Ernennung einer Kommission vom Wunsche der Regierung abhängen soll. Entweder oder: entweder wird geradezu beschlossen, es soll eine Kommission ernannt und dem Präsidium die Ernennung derselben überlassen werden, oder man wartet, bis der Regierungsrath den Antrag bringt. Ich glaube, der Große Rath soll sich die Initiative vorbehalten und nicht dem Regierungsrathe überlassen zu entscheiden, ob er die Niederlegung einer Kommission nothwendig finde oder nicht. Wenn daher der Herr Berichterstatter sagt, er halte es für wünschenswerth, daß eine Kommission niedergelegt werde, so stelle ich den Antrag, heute zu beschließen, daß eine Kommission ernannt werde, welche den vom Regierungsrathe vorberathenen Entwurf auch noch vorüberathen hat, deren Ernennung immerhin durch das Bureau stattfinden kann und deren Einderufung dem Präsidium überlassen würde.

Herr Präsident. Wenn Sie heute die Ernennung einer Kommission beschließen, welche den noch nicht behandelten Gesetzesentwurf vorüberathen habe, so greifen Sie der Sache schon vor, Sie ziehen den Gegenstand in Berathung und beschließen sogar das Eintreten in den Entwurf selbst, und das ist gegen das Reglement. Sie haben zwar in andern Fällen schon das gleiche Verfahren eingeschlagen, so in der Eisenbahnfrage, und wenn Sie es beschließen wollen, so steht es Ihnen frei.

Aebi. Es scheint mir, der Einwurf des Herrn Präsidenten sei doch nicht ganz begründet. Er sagt, wenn der Große Rath eine Kommission ernenne, so trete er schon in die Sache selbst ein. Aber in erster Linie ist zu bemerken, daß in die Berathung eines neuen Einkommensteuergesetzes eingetreten werden muß, da das bestehende Gesetz eines der unbilligsten Gesetze ist. Zweitens frage ich: ist es nicht ein sehr bedeutender Zeitgewinn, wenn wir heute gerade den Beschluß fassen, eine Spezialkommission zu ernennen. Geschieht das nicht, was ist die Folge? Die Regierung legt den Entwurf in der nächsten Sitzung vor, dann macht sich die Ansicht geltend, daß es zweckmäßig sei, noch eine Spezialkommission zu ernennen; diese wird ernannt, sie bedarf einiger Zeit, den Gesetzesentwurf zu prüfen, welcher möglicher Weise in der betreffenden Session gar nicht in Behandlung kommen kann. Daher möchte ich mich nicht abhalten lassen, heute zur Ernennung einer Kommission zu stimmen. Es fragt sich, was zu erkennen sei. Ich meinestheils bin mit Herrn Kurz einverstanden, und bekenne frei und offen, es dünkt mich etwas sonderbar, was man uns vorschlägt. Herr Ganguillet stellte schon bei der Budgetberathung den Antrag, daß der Große Rath noch in dieser Sitzung eine Kommission zur Vorberathung des neuen Einkommensteuergesetzes ernenne; damals widersetzte sich der Herr Finanzdirektor diesem Antrage und der Große Rath schiedte denselben sonderbarer Weise den Bach ab. Heute kommt die Regierung mit einem ähnlichen Antrage. Wenn er damals nicht gut war, warum ist er heute gut? Aber das Verfahren selbst, welches vorgeschlagen wird, ist sonderbar: es soll dem Ermessen der Regierung überlassen bleiben, ob eine Kommission niedergelegt werde oder nicht. Es ist unbestritten, daß die Regierung eine Kommission ernennen kann, aber wenn diese Kommission als eine Spezialkommission des Großen Rathes betrachtet werden soll, dann steht die Zusammensetzung einer solchen Kommission nicht dem Regierungsrathe zu, sondern dem Großen Rathe. Ich halte es nicht für zulässig, daß der Regierungsrath vom Großen Rathe die Autorisation verlangen könne, eine Kommission aus der Mitte des Großen Rathes zu ernennen oder nicht, während es zu den Attributen des Großen Rathes gehört. Hingegen mit dem Antrage des Herrn Kurz bin ich vollkommen einverstanden. Wenn wir einmal das Bedürfnis der Niederlegung einer Kommission anerkennen müssen, so liegt es ganz im bisherigen Prozedere des Großen Rathes, daß er dieselbe selbst wähle oder durch den Präsidenten ernennen lasse.

Herr Präsident. Herr Aebi sagte soeben, Niemand habe Zweifel über die Nothwendigkeit eines neuen Einkommensteuergesetzes. Das ist eine Ansicht, die man theilen kann, aber der Form wegen muß diese Nothwendigkeit durch einen Bericht erläutert werden. Darum sage ich: wenn Sie heute schon die Wahl einer Kommission beschließen, so erkennen Sie damit, daß Sie auf irgend eine Weise in den Gegenstand eintreten. Ich wollte Sie in meiner Stellung nur auf diese Form des Reglementes aufmerksam machen. Wollen Sie etwas Anderes beschließen, so haben Sie freie Hand; es war mir nur darum zu thun, um meine Verantwortlichkeit zu decken.

Kenfer. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Kurz, und wünsche, daß sowohl die Kommission als die Regierung bei diesem Anlasse noch etwas Anderes untersuchen möchten,

daß im Zusammenhange mit dem neuen Steuergesetze steht. Es ist eine der ungerechtesten Einrichtungen, daß im neuen Kantonsstheile nur Grund und Boden Steuer zahlen müssen, während derjenige, der anderes Einkommen oder ein großes Vermögen hat, welches nicht in Grundbesitz besteht, nichts bezahlt. Man sprach schon lange davon, daß die Schranken zwischen beiden Kantonsstheilen fallen sollten, aber es geschah noch kein Schritt. Ich muß dieses Bestreben unterstützen. Im neuen Kantonsstheile muß der arme Bauer die Zinsen bezahlen, die Staatssteuer bestreiten; der Rentier bezahlt von seinem Einkommen nichts. Ist das gerecht? Ich sage nein. In welcher Weise ist diesem Uebelstande abzuhelfen? Ich weiß, daß durch die Verfassung dem neuen Kantonsstheile die Grundsteuer garantirt wurde; aber könnte nicht allfälliger der betreffende Artikel revidirt werden? Ich stelle keinen Antrag, aber ich erlaube mir die ernste Mahnung an die Regierung und an die Kommission, daß sie diesen Gegenstand untersuchen.

Herr Berichterstatter. Ich halte dafür, daß der Herr Präsident vollständig im Irrthume sei, wenn er meint, dadurch, daß die Niederlegung einer Kommission beschlossen werde, spreche der Große Rath das Eintreten bereits aus. In allen Amtsperioden während einer Reihe von Jahren wurden solche Kommissionen ernannt, ohne daß man es so aufgefaßt hätte, wie der Herr Präsident; so geschah es in der sechsundvierziger Periode, so bei der Behandlung des Wirthschaftsgesetzes, des allgemeinen Steuergesetzes und bei andern Anlässen. Herr Mebi legte seine Lanze gegen Behauptungen ein, die hier nicht aufgestellt wurden. Es fiel der Regierung nicht ein, sich zur Ernennung der Kommission autorisiren zu lassen, sondern sie verlangt ausdrücklich, daß der Präsident des Großen Rathes dieselbe ernenne. Ich erklärte denn auch, daß dem Großen Rathe nicht vorgegriffen werden soll. Ich kann mich nun mit dem Antrage des Herrn Kurz einverstanden erklären. Was die Mahnung des Herrn Renfer betrifft, so glaube ich, es sei nicht der Fall gewesen, hier eine spezielle Mahnung zu erlassen; der von ihm berührte Gegenstand wurde bei der Budgetberatung angeregt und es wurde ein darauf bezüglicher Antrag der Staatswirthschaftskommission angenommen; die Mahnung war daher überflüssig.

Hierauf wird mit großer Mehrheit die Niederlegung einer Kommission von 11 Mitgliedern beschlossen und deren Ernennung den Herren Präsidenten und Vizepräsidenten des Großen Rathes übertragen.

Projekt - Dekret, betreffend

Abänderung des Termins des Inkrafttretens der neuen offiziellen Gesetzesammlung.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Erwägung,

daß die Uebersetzung und der Druck der neuen offiziellen Gesetzesammlung des Kantons Bern, so wie die Anfertigung eines Sachregisters zu derselben bis zum 1. Januar 1863 nicht beendigt werden kann; daß es deshalb nothwendig ist, die durch Promulgationsverordnung vom 9. April 1862 auf den 1.

Januar 1863 festgesetzte Inkraftsetzung dieser Gesetzesammlung hinauszuschieben;

auf den Antrag des Regierungsrathes;

beschließt:

1. Der Art. 1 der angeführten Promulgationsverordnung vom 9. April 1862 wird dahin abgeändert, daß die neue offizielle Gesetzesammlung des Kantons Bern vom 1. Juli 1863 hinweg in unserm ganzen Lande mit Gesetzeskraft eingeführt sein soll.

2. Alle übrigen Bestimmungen der Promulgationsverordnung vom 9. April 1862 bleiben dagegen in Kraft bestehen.

3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den

(Folgen die Unterschriften.)

(Siehe Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang,
Seite 121 u. f.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Der Artikel 1 der Promulgationsverordnung vom 9. April 1862 setzt fest, daß die revidirte Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen vom 1. Januar 1863 hinweg in Kraft treten soll. Der Druck der neuen Gesetzesammlung, namentlich auch die Uebersetzung und die Bearbeitung des Materialregisters konnten jedoch auf diesen Zeitpunkt nicht vollendet werden. Herr Professor Leuenberger ist mit der Leitung und Oberaufsicht über den Druck und die Korrekturen beauftragt; es wurden zwei deutsche und zwei französische Korrektoren ernannt und die Arbeit wurde mit großem Eifer an die Hand genommen und gefördert. Allein nach einer Rücksprache mit Herrn Leuenberger überzeugte ich mich, daß eine Verlängerung des Termins nothwendig sei. Dieselbe liegt dann auch im Interesse der Sache, damit die ganze Sammlung mit der größten Genauigkeit vollendet werden könne. Denn die alte Sammlung wird außer Kraft erklärt und es ist wichtig, daß auch das Register zweckmäßig bearbeitet werde, damit die Gemeinden und das Publikum sich leicht zurechtfinden können. Ich empfehle Ihnen daher Namens des Regierungsrathes die vorgeschlagene Terminverlängerung zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Naturalisationsgesuche:

1. Des Herrn Johann Hochuli von Reitnau, Kantons Aargau, Handelsmann in Biel, welchem das Ortsbürgerrecht von Goldwyl zugesichert ist. Derselbe ist evangelischer Konfession und hat sich in Betreff der vom Gesetze vorgeschriebenen moralischen und finanziellen Garantien genügend ausgewiesen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die vom Betenten vorgelegten günstigen Ausweise.

A b s t i m m u n g.

Von 96 Stimmen fallen:

Für Willfähr 85
„ Abschlag 11

Herr Hochuli ist also mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ der Stimmen naturalisirt.

Abstimmung.

Für zwei Sitzungen
" eine Sitzung

25 Stimmen.
52 "

2. Der Frau Marie Höhn geb. Brügger, Heinrichs Abgeschiedene und Wittwe, von Horgen, Kantons Zürich, und ihrer Tochter Marg. Elisabetha Höhn, welchen das Ortsbürgerrecht von Bern (Gesellschaft zu Schuhmachern) zugesichert ist. Frau Höhn, die in Bern geboren und erzogen worden, verheirathete sich seiner Zeit mit einem Bürger des Kantons Zürich, und wünscht nun, nachdem sie sich sowohl über ihren guten Leumund als über den Besitz eines anständigen Vermögens ausgewiesen, das bernische Bürgerrecht für sie und ihre Tochter wieder zu erhalten.

Der Regierungsrath beantragt die Ertheilung der Naturalisation, welche auch vom Herrn Berichtsratter bestens empfohlen wird.

Abstimmung:

Von 88 Stimmen fallen:

Für Willfähr	88
" Abschlag	keine.

Frau Höhn und ihre Tochter sind somit einstimmig naturalisirt.

Herr Präsident. Als Wächter des Reglementes habe ich noch eine Erklärung abzugeben. Der Große Rath beschloß heute, eine Kommission zur Begutachtung des Gesetzesentwurfes über die Einkommensteuer niederzusetzen und deren Ernennung dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten zu übertragen. Das ist nicht reglementsgemäß, denn das Reglement schreibt vor, daß die Wahl einer außerordentlichen Kommission entweder durch den Präsidenten einzig oder durch den Großen Rath statfinde. Wenn nun der Herr Vizepräsident ein Mitglied ernennen will, mit welchem der Präsident nicht einverstanden ist, wer soll dann entscheiden? Es ist zwar nicht wahrscheinlich, daß es im vorliegenden Falle geschehen würde, aber ich wollte die Versammlung auf diesen Punkt aufmerksam machen. Gegenüber einer so ausdrücklichen Bestimmung des Reglementes kann ich den mir ertheilten Auftrag nicht annehmen. Ich gebe nur diese Erklärung ab, Sie mögen in einer spätern Sitzung darüber entscheiden.

Schmid, Andreas, wünscht, daß der Herr Präsident seine Erklärung in der nächstfolgenden Sitzung bei vollzähliger Versammlung des Großen Rathes abgeben möchte, worauf die Sitzung aufgehoben wird.

Migg, Direktor der Justiz und Polizei, ergreift nun das Wort, um den Antrag zu stellen, daß der Gesetzesentwurf über das Erbrecht der Unehelichen auf morgen an die Tagesordnung gesetzt werde, und beruft sich zur Begründung dieses Vorschlages theils auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache selbst, theils darauf, daß diesem Gesetze schon längst von Seite der Presse wie des Publikums gerufen worden und daß dem Großen Rathe für die nächstkünftige Sitzung eine Reihe anderer Gesetzesentwürfe zur Erledigung vorgelegt werden, namentlich das Gesetz über die Einkommensteuer, dasjenige über die örtliche Vormundschafspflege, das Strafgesetzbuch, wozu ferner die Revision der Besoldungen der Amtschreiber kommen wird, da die Justizdirektion ihrerseits die Arbeit vollendet hat.

Der Herr Präsident macht die Versammlung aufmerksam, daß die Berathung des fraglichen Gesetzes mehrere Tage in Anspruch nehmen werde, daß noch eine Menge anderer Geschäfte vorliegen und die gegenwärtige Sitzung kaum auf die nächste Woche ausgedehnt werde.

Röthlisberger, Gustav, beantragt im Hinblick auf die vielen Arbeiten, welche noch auf Erledigung warten, bis zum Schlusse der Session jeweilen eine Vormittags- und eine Nachmittagsitzung zu halten in der Weise, daß die erstere um halb ein Uhr abgebrochen und die letztere um vier Uhr beginnen würde.

Mühlethaler unterstützt diesen Antrag, möchte aber um zwölf Uhr abbrechen und um zwei Uhr fortfahren.

Bernard würde den Antrag des Herrn Röthlisberger unterstützen, wenn er im Anfange der Session gestellt worden wäre; gegenwärtig aber findet er es nicht mehr der Mühe werth, vom bisherigen Verfahren abzuweichen.

Schluß der Sitzung: $2\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:

Fr. Gasbind.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 18. Dezember 1862.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf; Brandt-Schmid, Egger, Hektor; Friedli, Zindermühle, Käser, jünger; Revel und Vogel; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bärtschi, Béguelin, Berger, Biedermann, Botteron, Brugger, Brunner, Burger, Bütigkofen, Buri, Chapuis, Chopard, Choulai, Christen, Grellet, Ducommun, Ecabert, Engemann, Fankhauser, Fleury, Fresard, Frieden, Frisard, Froidevaux, Froié, Gasser, Geisbühler, Gobat, August, Gouvernon, Großmann, Guenat, v. Gonten, Hygar, Henneemann, Henzelin, Hofer, Hubacher, Jaquet, Kaiser, Niklaus; v. Känel in Wimmis, Karlen, Keller, Christian; Klays, Knuchel, Koviat, Manuel, Michaud, Montin, Moser, Johann; Deuvray, Bauler, Rätz, Rebetez, Reichenbach, Ritter, Rosselet, Röhltsberger, Isak; Roth in Wangen, Ryz, Schären, Schertenleib, Schmider, Schmutz, Johann; Seßler, Siegenthaler, Sigr, Stämpfli, Christian; Streit, Benedikt; Studt, Tiedhe, Willi, Andreas; Wüthrich, Zbinden und Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Am Schlusse der gestrigen Sitzung gab ich eine Erklärung ab, die Zahl der anwesenden Mitglieder war jedoch nicht mehr groß genug, um einen Beschluß fassen zu können; daher bin ich so frei, meine Erklärung zu wiederholen. Nach der Berathung des Gesetzes über die Militärsteuer stellte der Herr Finanzdirektor Namens des Regierungsrathes den Antrag, der Große Rath möchte seinen Präsidenten ermächtigen, eine Kommission zu ernennen, welche das neue Einkommensteuergesetz zu begutachten habe. Mit dem Antrage auf Niederlegung einer Kommission erklärte sich die hohe Ver-

Tagblatt des Großen Rathes 1862.

sammlung einverstanden und beschloß, daß die Kommission aus elf Mitgliedern bestehen soll, übertrug jedoch deren Wahl dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Großen Rathes. Nach dem Reglemente ist dieses Verfahren nicht zulässig. Entweder hat der Große Rath die Kommission selbst zu ernennen oder die Wahl dem Präsidenten zu überlassen; der Große Rath mag wählen, welche Wahlart er vorziehe. Ich befinde mich nun im Falle, den Auftrag, den Sie mir gemeinschaftlich mit dem Herrn Vizepräsidenten gegeben haben, abzulehnen, weil dieser Beschluß nach meiner Ansicht gegen das Reglement ist.

Kurz, Vizepräsident. Ich war zwar schon gestern der Ansicht, daß es nach dem Reglemente angemessener gewesen wäre, wenn die Wahl der Kommission einzig dem Herrn Präsidenten übertragen worden wäre; ich hatte die Absicht, das Wort noch einmal zu ergreifen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß Niemand dem Herrn Präsidenten zu nahe treten wollte. Nun versteht es sich von selbst, daß mir die Wahl nicht übertragen werden kann. Ich erkläre, daß ich diesen Auftrag auch ablehne; dann kann das Verfahren berichtigt werden. Uebelstände hätte zwar der eingeschlagene Weg weiter nicht; wir hätten uns besprochen und ich hätte dem Herrn Präsidenten die Wahl überlassen. Aber so wie die Sache liegt, begreife ich ihn vollständig, und bedaure, daß ich das Wort nicht gestern noch ergriffen habe. Es wäre am allerwenigsten an mir, dem Herrn Präsidenten zu nahe zu treten; ich stimme denn auch gegen das eingeschlagene Verfahren, und stelle nun den Antrag, daß die Wahl der Kommission dem Herrn Präsidenten einzig übertragen werde.

Der Herr Präsident verbittet sich diese Ehre ebenfalls, um sich nicht den Anschein zuzuziehen, als könnte er sich mit dem Herrn Vizepräsidenten nicht verständigen, was durchaus nicht der Fall ist, und ersucht die Versammlung, die Wahl der Kommission selbst vorzunehmen.

Stoos und Mühlethaler unterstützen den Antrag des Herrn Kurz in der Erwartung, der Herr Präsident werde so viel Patriotismus haben, den Auftrag zu übernehmen.

Der Herr Präsident erinnert die Versammlung an seine sehr delikate Stellung.

Ganguillet macht auf das Reglement aufmerksam und ist der Ansicht, der Präsident des Großen Rathes müsse sich dem Beschlusse der Behörde fügen, wie jedes andere Mitglied.

v. Känel, Negotiant, beantragt für den Fall, daß der Herr Präsident den Auftrag beharrlich ablehne, die Sache zu verschieben, von der Ansicht ausgehend, die Niederlegung einer Kommission sei wegen des Entwurfes eines Einkommensteuergesetzes nicht nothwendig, da schon wichtigere Gesetze, wie dasjenige über die Grundsteuer, ohne Vorberathung durch eine Kommission erlassen worden seien.

Der Herr Präsident bemerkt, daß die Wahl einer Kommission schon beschlossen sei.

v. Känel, Negotiant, erinnert den Großen Rath, daß schon vor einem Jahre die Niederlegung einer Kommission zur Begutachtung des Strafgesetzbuches beschlossen und dennoch nicht ausgeführt worden sei.

Schmid, Andreas, stellt den Antrag, den gestrigen Beschluß, betreffend die Wahl der Kommission, als reglementswidrig aufzuheben.

Büßberger ersucht den Herrn Präsidenten, den Auftrag zu übernehmen, um bei der Ernennung der Kommission die Interessen der verschiedenen Landestheile zu berücksichtigen.

Hebler stimmt gegen den Antrag des Herrn Schmid, weil er nicht ohne sehr gewichtige Gründe einen Beschluß des Großen Rathes aufheben möchte.

Schmid, Andreas, beruft sich auf das vom Präsidium zitierte Reglement, wonach der fragliche Beschluß als reglements-widrig erscheine.

Hierauf wird der Antrag des Herrn Schmid durch das Handmehr genehmigt, die Wahl der Kommission durch den Großen Rath verworfen und die Ernennung derselben einstimmig dem Präsidenten übertragen.

Der Herr Präsident fügt sich dem gefaßten Beschlusse, jedoch mit der bestimmten Erklärung, daß er seine Bemerkungen nur im Interesse der Handhabung des Reglementes gemacht und daß er sich gegen jede Voraussetzung einer andern Absicht verwahre, als könnte er sich mit dem Herrn Vizepräsidenten nicht verständigen; im Gegentheil werde er denselben bei der Ernennung der Kommission zu Rathe ziehen.

Tagesordnung.

Vorträge in Bauangelegenheiten und zwar

1) Betreffend die Latterbach-Diemtigen-Straße (Simmenbrücke zu Dey):

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- a. Die Pläne für den Neubau der Simmenbrücke zu Dey, sammt den Anfahrten, wofür der Staat Fr. 19,700 und die Bäuerten Latterbach und Dey Fr. 8000, zusammen Fr. 27,700 zu bestreiten haben, sowie der mit diesen Bäuerten dießfalls abgeschlossene Vertrag sind genehmigt.
- b. Die Baudirektion ist ermächtigt, aus diesen finanziellen Mitteln und nach Mitgabe der jeweiligen Budgetansätze den Bau ausführen zu lassen.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Bericht-erstatte, empfiehlt diese Anträge und führt zu deren Begründung folgendes an. Im Jahre 1837 wurde die in Frage stehende Straße den pflichtigen Bäuerten abgenommen und deren Unterhaltung dem Staate übertragen, aber die Brücke über die Simme war, wie es scheint, damals nicht in gehörigem Zustande, so daß sie nicht abgenommen wurde. Im Jahre 1851 wurde dieselbe durch eine Wassergröbe weggerissen. Auf Rechnung des Staates und mit Hülfe der Bäuerten wurde eine Rothbrücke hergestellt, die heute noch besteht. Die Bäuerten Latterbach und Dey versuchten alle Mittel, um die Last des Unterhaltes abzuwälzen; zu diesem Zwecke boten sie dem Staate das sogenannte Brückengut an, eine Waldfläche von 18 Zucharten. Der Staat konnte dieses Anerbieten nicht annehmen, da dieser Wald an der Simme lag und eine Schwellenpflicht auf demselben haftete. Daher wurde der Antrag gestellt, der Staat sei bereit, die Kosten des Unterhaltes zu übernehmen, sofern die theilhaftigen Bäuerten eine Kostensumme von Fr. 8000 bezahlen. Die alte Brücke hatte etwas mehr Werth, aber es kommen dabei mehrere Verhältnisse in Betracht: erstens die finanzielle Lage der Bäuerten; zweitens daß die alte Brücke doch nicht so viel werth war, wie die neue; drittens daß jene

Brücke durch höhere Gewalt weggerissen wurde, und daß der Staat mit der Zeit doch die Brücke hätte übernehmen müssen. Die neue Brücke ist auf Fr. 22,000 devisirt, wovon für den Oberbau nur Fr. 9,900 bestimmt sind.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

2) Brücke über den Markgraben auf der Zweisimmen-Saanen-Straße.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, das Projekt Nr. 4, dessen Kosten auf Fr. 25,000 berechnet sind, in dem Sinne zu genehmigen, daß der Neubau dieser Brücke nach Mitgabe der jeweiligen Budgetkredite zu vollenden ist.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt den Antrag mit der Bemerkung, daß auf dieser Straße mehrere Brücken hergestellt werden müssen. Vorläufig handelt es sich um die Erstellung einer hölzernen Brücke, wodurch eine allfällige Eisenkonstruktion später nicht ausgeschlossen ist.

Wird ebenfalls durch das Handmehr genehmigt.

3) Salzmagazin mit Ohmgeldbüro in Thun.

Der Regierungsrath beantragt, das vorliegende Projekt mit einer Kostensumme von Fr. 26,000 zu genehmigen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die durch die Erstellung einer Eisenbahn nothwendig gewordenen baulichen Veränderungen, welche dem Staate andererseits eine Ersparniß an Fuhrlöhnen in Aussicht stellen.

Der Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

4) Gasbeleuchtungseinrichtungen in Staatsgebäuden zu Bern und Burgdorf.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, für „Hochbau-Neubauten, Gaseinrichtungen in Staatsgebäuden“ einen Nachkredit von Fr. 3600 in dem Sinne zu bewilligen, daß dagegen der auf das außerordentliche Budget, resp. auf die Einnahmenüberschüsse früherer Jahre angewiesene Kredit für Kavalleriestallungen um eben so viel zu reduzieren sei.

Diese Kreditübertragung wird vom Herrn Bericht-erstatte empfohlen und durch das Handmehr genehmigt.

5) Botanischer Garten in Bern.

Der Regierungsrath beantragt, für Vorrichtungen zum Schutze der Glasdächer der Treibhäuser einen Nachkredit von Fr. 4640 auf „Hochbau-Neubauten“ zu bewilligen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diesen Antrag, welcher ohne Einsprache genehmigt wird.

6) Bruntrut-Lachaurdefonds-Straße bei La Ferrière.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, einen Nachkredit von Fr. 6000 für die Bruntrut-Lachaurdefonds-Straße bei La Ferrière und einen solchen für Fr. 3000 für die Goumois-Brücke (unter Ziffer 27 des Budgets für Straßen-Neubauten) in dem Sinne zu bewilligen, daß dagegen der auf das außerordentliche Budget, resp. auf die Einnahmenüberschüsse früherer Jahre angewiesene, noch unverwendete Kredit für Kavallerie-Einrichtungen um weitere Fr. 9000 zu reduzieren sei.

Der Herr Berichterstatter bemerkt zur Motivierung dieses Antrages, daß die in den Freibergen begonnenen Straßenkorrekturen wegen zu sehr beschränkter Kreditverhältnisse der Baudirektion nicht nach Wunsch ausgeführt werden konnten. An die Brücke über den Doubs bei Goumois hat der Kanton Bern Fr. 5000 zu leisten, woran sofort eine Abschlagszahlung von Fr. 3000 gemacht werden muß.

Der Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

7) Der Regierungsrath stellt ferner den Antrag:

- a. von der Bruntrut-Fahy-Straße einen Kredit von Fr. 3000 auf die Bruntrut-Laufen-Straße und einen solchen von Fr. 2000 auf den ordentlichen Straßenbau,
- b. von der Sonvillier-Renan-Straße eine Summe von Fr. 6165 auf die Renan-Convers-Straße und eine solche von Fr. 4300 auf die Villeret-St. Immer-Straße,
- c. von den Kavallerie-Einrichtungen einen Kredit von Fr. 3400 auf ordentlichen Wasserbau übertragen.

Diese Kreditübertragungen werden vom Herrn Berichterstatter empfohlen und ohne Einsprache genehmigt.

8) Herstellung und Erweiterung der Gefangenschaft in Courtelary.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die Pläne sammt Kostenberechnung von Fr. 24,000 zu genehmigen in dem Sinne, daß die oben bezeichneten Bauten nach Mitgabe des diesjährigen und der fernern Budgetkredite auszuführen seien.

Der Herr Berichterstatter verweist zu Begründung dieses Antrages auf das seit mehreren Jahren konstante Be-

dürfnis der Erstellung neuer Gefangenschaftslokale in Courtelary. Die bisherigen Bauten mußten während der günstigen Jahreszeit in Angriff genommen werden, da bereits ein Kredit dafür ausgesetzt war.

Auch dieser Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

Vorträge der Erziehungsdirektion.

1) Koppigen, Expropriation für ein Schulhausbau.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Erziehungsdirektion den Antrag, der Einwohnergemeinde Koppigen behufs Erwerbung einer Liegenschaft für das neue Schulhaus daselbst, das Expropriationsrecht zu erteilen.

Kummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag, zu dessen Begründung er sich auf den Sachverhalt beruft. Die Gemeinde Koppigen besitzt nämlich in ihrer Mitte ein halbes Wohnhaus mit etwas Land und Garten, die andere Hälfte gehört einer Wittwe Schneider; diese Liegenschaft wäre sehr geeignet zum Bauplatz für ein Schulhaus. Da jedoch bisher ein gütliches Uebereinkommen nicht erzielt werden konnte, so wird auf Ertheilung des Expropriationsrechts angetragen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

2) Nachkredit für das Lehrerinnenseminar zu Delsberg.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- a. Es sei der Erziehungsdirektion für das Lehrerinnenseminar in Delsberg ein Nachkredit von Fr. 5000 für 1862 zu bewilligen.
- b. Es sei die für Bildung des Mobiliars nothwendige Summe von Fr. 2400 über den Budgetansatz von 1862 hinaus zu bewilligen, resp. die bereits gemachte Ausgabe zu genehmigen.

Der Herr Berichterstatter bemerkt zu Begründung dieses Antrages, daß der verlangte Nachkredit theils für ordentliche, theils für außerordentliche Ausgaben verwendet werden soll. Was die erstern betrifft, so anerkannte der Große Rath bereits das Bedürfnis derselben durch Erhöhung des Budgetkredites für das Seminar. Hinsichtlich des außerordentlichen Kredites ist zu bemerken, daß derselbe bereits bewilligt war, jedoch vom Direktor der Anstalt nicht vor Rechnungsabluß erhoben wurde.

Beide Anträge werden durch das Handmehr genehmigt.

3) Expropriationsgesuch der Gemeinde Billeret behufs eines Schulhausbaues.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, dieser Gemeinde das Expropriationsrecht zu dem erwähnten Zwecke zu ertheilen.

Auch dieser Antrag wird vom Herrn Berichterstatter mit Hinweisung auf das vorhandene Bedürfnis eines neuen Schulhauses in Billeret empfohlen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei.

1) Gesuch der Kirchgemeinde Schwarzenegg um Ertheilung des Expropriationsrechtes behufs Erweiterung des dortigen Todtenackers.

Der Regierungsrath beantragt die Ertheilung des Expropriationsrechtes, da die bisherigen Unterhandlungen mit den Eigenthümern des zur Erweiterung des Todtenackers erforderlichen Terrains nicht zum gewünschten Ziele führten.

Migg, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, empfiehlt das Gesuch aus dem nämlichen Grunde.

Der Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

2) Nachkredit für die Strafanstalt in Bern.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 10,000.

Der Herr Berichterstatter bezeichnet den Antrag als eine natürliche Folge des bei der Budgetberatung jeweilen befolgten Systems, indem der Große Rath, um das Gleichgewicht der Staatsfinanzen nicht zu gefährden, den verschiedenen Anstalten zu geringe Kredite bewillige. So verlangte die Verwaltung der hiesigen Strafanstalt im November einen Nachkredit von Fr. 24,200; eine nähere Untersuchung ergab jedoch, daß eine geringere Summe vielleicht genüge, wenn man sofort die Aktivposten einziehe, die übrigens nicht immer zur Verfügung stehen. Es geschah in dieser Beziehung das Mögliche, so daß ein Nachkredit von Fr. 10,000 genügen sollte.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

3) Nachkredit für das Landjägerkorps.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung folgender Summen:

a. für Besoldungen	Fr. 44,000
b. „ Einquartierungen	„ 5,650
c. „ Montirung	„ 900
d. „ Bewaffnung	„ 600
e. Kredit des Kommandanten	„ 500
zusammen	Fr. 51,650

Der Herr Berichterstatter führt zu Begründung dieses Antrages folgendes an. Zu Ende des Jahres 1861 wurde das Gesetz über die Organisation des Landjägerkorps erlassen. Obschon kurz vorher das Budget in Behandlung war, fand man, es sei auf die Mehrkosten des Landjägerkorps keine Rücksicht zu nehmen, da das neue Gesetz noch nicht in Kraft bestand. Ein Nachkredit war daher unausweichlich, wie denn auch die Finanzdirektion, als der Budgetkredit erschöpft war, keinen Anstand nahm, nach Mitgabe eines regierungsräthlichen Beschlusses die nöthigen Gelder für das Landjägerkorps zu verabfolgen.

Der Nachkredit für das Landjägerkorps wird durch das Handmehr bewilligt.

4) Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche:

1. J. Hiltbold, Auswanderungsagent, in Bern, der wegen Widerhandlung gegen das Dekret vom 7. Dezember 1852 polizeirichterlich zu einer Buße von Fr. 200 und Entziehung des Patentbesitzes auf sechs Monate verurtheilt wurde.

Der Regierungsrath trägt darauf an, die sechsmonatliche Entziehung des Patentbesitzes, sowie die Hälfte obiger Buße, also Fr. 100 zu erlassen.

Der Herr Justizdirektor, als Berichterstatter, gibt zur Erläuterung dieses Antrages folgenden Aufschluß. Nachdem die Polizeikammer das erwähnte Urtheil gefällt hatte, empfahl sie selbst den Verurtheilten zur theilweisen Milderung der Strafe, da keinerlei betrügerische Absicht bei demselben obgewaltet zu haben scheine. Auch die Justizdirektion ist damit einverstanden, daß die Anwendung des Gesetzes im vorliegenden Falle sehr streng wäre. Der § 4 des Dekretes vom 7. Dezember 1852 setzt die Bedingungen fest, unter welchen das Patent eines Auswanderungsagenten ertheilt wird und schreibt vor, welche Bestimmungen die Auswanderungsverträge enthalten sollen. So hat der Agent die Bescheinigung vorzuweisen, daß der Auswanderer mit einem gehörigen Passe der Centralpolizeidirektion des Kantons Bern für sich und seine allfällige Familie versehen sei. Nun gehen dem Abschlusse eines Auswanderungsvertrages Unterhandlungen voraus, und es kann der Fall eintreten, daß der Auswanderer zur Zeit, wo der Vertrag unterschrieben ist, noch keinen Paß hat; darin liegt die Widerhandlung, welcher sich Herr Hiltbold schuldig gemacht hat. Die Justizdirektion stützte sich bei ihrem Antrage auf die Erklärung der Polizeikammer, der Redner würde sich jedoch einem allfälligen Antrage auf weitere Ausdehnung des Straferlasses nicht widersetzen.

Dr. Schneider stellt den Antrag auf gänzlichen Nachlaß der Buße und durchgeht in kurzen Zügen den Sachverhalt. Es war noch kein Vertrag vorhanden, dennoch wurde Herr Hiltbold verurtheilt. Was unterzeichnet wurde, war nichts anderes als das Versprechen eines Vertrages, der in einem gewissen Falle, d. h. nach Verabfolgung des Passes, in Kraft treten sollte. Der Zweck des Gesetzes bestand darin, daß Keiner durch Auswanderungsagenten spedit werde, es sei denn, daß er einen regelmäßigen Paß von der Polizei habe, damit das Publikum allfällig seine Reklamationen machen könne. Ein solcher Fall liegt aber hier gar nicht vor, von Reklamationen ist keine Spur da, die Klage kommt einzig von Konkurrenten her, die ihre Beträge nur etwas schlimmer ablassen. Die

gleiche Klage kam schon bei andern Richtern vor, die einen sprachen frei, die andern verurtheilten, so daß die Ansichten verschieden waren. Der gänzliche Bußnachlaß wird daher an gelegentlich empfohlen.

A b s t i m m u n g.

Für einen Nachlaß überhaupt	Handmehr.
" Nachlaß der halben Buße	39 Stimmen.
" " " ganzen Buße	55 "

Hierauf werden auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei folgende Strafen umgewandelt:

1. Die dem Christian Bieri von Trachselwald, gew. Lehrer zu Kramershaus, wegen Verfälschung von drei falschen Bürgschaftsverpflichtungen und wissentlichen Gebrauchs derselben auferlegte einjährige Einsperrung in zwei Jahre Eingrenzung in die Gemeinde Trachselwald;

2. Die der Marie Richard geb. Hausel, Uhrmacherin zu Sonvillier, wegen Fälschung auferlegte einjährige Kantonsverweisung in Eingrenzung in die Gemeinde Sonvillier von gleicher Dauer;

3. Die der Susanna Russi geb. Mülener zu Saanen wegen Scheltung u. s. w. auferlegte einjährige Leistung in Eingrenzung in die Einwohnergemeinde Saanen von gleicher Dauer;

4. Die der Magdalena Wenger geb. Abegglen zu Narmühle wegen Scheltung auferlegte sechsmonatliche Leistung in eine Gefangenschaft von 14 Tagen.

Sodann wird die dem Johann Jakob von und zu Lauperswyl wegen unbefugten Holzschlags auferlegte Gefangenschaft von 64½ Tagen um 30 Tage herabgesetzt.

Ferner werden auf den Antrag derselben Behörden folgende Strafen begnadigungsweise erlassen:

1. Dem Ulrich Hostettler von Bahlern sechs Monate der ihm wegen Tödtung auferlegten fünfjährigen Zuchthausstrafe;

2. Der Anna Barbara Hostettler, geborne Lehmann, von Rüschegg, der letzte Viertel der ihr wegen Diebstahls auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe;

3. Dem Johann Blank von Bolligen der letzte Viertel der ihm wegen Diebstahls und Verweisungsübertretung auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe;

4. Dem Johann Wegmüller von Bächigen der letzte Viertel der ihm wegen Diebstahlsgehilfenschaft auferlegten einjährigen Zuchthausstrafe;

5. Dem Johann Pfister von Walliswyl der letzte Viertel der ihm wegen Unterschlagung und Fälschung auferlegten neunmonatlichen korrekzionellen und der einjährigen peinlichen Einsperrung;

Tagblatt des Großen Rathes 1862.

6. Dem Daniel Hofmann von Battigen der letzte Viertel der ihm wegen Brandstiftung auferlegten fünfzehnjährigen Kettenstrafe;

7. Dem Gottlieb Dähler von Sestigen der letzte Viertel der ihm wegen Diebstahls auferlegten dreijährigen Kettenstrafe;

8. Dem Franz Joseph Fritz aus Borarlberg der achte Theil der ihm wegen Diebstahls und Diebstahlsversuchs auferlegten Zuchthausstrafen von zusammen achtzehn Monaten;

9. Der Magdalena Schädelt von Kirchlinbach der achte Theil der ihr wegen Kindes tödtung auferlegten vierjährigen Zuchthausstrafe;

10. Der Katharina Kropf von Leusenthal der achte Theil der ihr wegen Weiteiterschaffung der Leibesfrucht auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe;

11. Dem Peter Köhli von Niederried der achte Theil der ihm wegen Körperverletzung auferlegten achtzehnmonatlichen Einsperrung;

12. Dem Johann Steiner von Aeschendach der letzte Fünftel, resp. sechs Monate, der ihm wegen Diebstahls auferlegten 2½ jährigen Kettenstrafe;

13. Dem Friedrich Stauffer von Signau, Schlosser zu Uetendorf, die ihm wegen Nichterfüllung der Alimentspflicht auferlegte fünfzehntägige Gefangenschaft;

14. Dem Johann Schweingruber von und zu Diemtigen drei Monate der ihm wegen Diebstahls auferlegten sechsmonatlichen Zuchthausstrafe.

Alle diese Beschlüsse werden ohne Einsprache durch das Handmehr gefaßt.

Mühlheim findet, man sei doch etwas freigebig mit den Empfehlungen zur Begnadigung der Verurtheilten gegenüber dem, was entlassene Sträflinge landauf und landab verüben, und wünscht, daß jedem Strafnachlaßgesuche beigefügt werde, ob der Petent rückfällig sei oder nicht.

Der Herr Berichterstatter gibt über das Verfahren in Betreff der Sträflinge folgende Auskunft. In der Strafanstalt zu Bern kommt der eintretende Sträfling zuerst in die Prüfungsstufe; gibt er keine Veranlassung zu Disziplinarstrafen, so tritt er nach einer gewissen Zeit in die Klasse der Bessern, aus welcher allein die Empfehlung zur Begnadigung erfolgt. Rückfällige werden in der Regel nicht empfohlen. Gegen dieses System könnte man einwenden, das gerichtliche Urtheil sollte respektirt werden und die Verurtheilten sollen ihre Strafe vollständig aushalten. Indessen fordert selbst das Interesse und der Zweck der Strafanstalt, daß die Betreffenden Aussicht haben, durch gute Aufführung wieder zur Freiheit zu gelangen: deßhalb wurde denn auch der Verwaltung der Strafanstalt eine gewisse Initiative eingeräumt. Ferner kommt in Betracht, einerseits daß die Richter eben Menschen sind, daß in einzelnen Fällen die ausgesprochene Strafe vielleicht das richtige Maß übersteigen kann, andererseits daß die Gesetzgebung im Laufe der Zeit die Strafe für manche Verbrechen bedeutend milderte; so z. B. hinsichtlich der Kindes tödtung, der Verheimlichung der Schwangerschaft etc. Viele sind jahrelang schon in der Strafanstalt enthalten wegen Verbrechen, die gegenwärtig nicht mehr

so streng bestraft würden. Was den Strafnachlaß selbst betrifft, so übersteigt derselbe in der Regel einen Vierteltheil der Strafe nicht. Die Besserung der Sträflinge selbst hängt oft von verschiedenen Umständen ab, und findet namentlich da Schwierigkeiten, wo dieselben nicht in Klassen isolirt werden können. Deshalb machte sich der Gedanke geltend, ob nicht mittels Centralisation der Strafanstalten durch ein Konkordat der Kantone in der Schweiz ein zweckmäßigeres System eingeführt werden könne, und soll demnächst eine Konferenz zu diesem Zwecke stattfinden. Als einer der größten Uebelstände wird die Vereinigung einer großen Anzahl nicht zusammenpassender Sträflinge in einer Anstalt bezeichnet, wodurch viele schlechter werden, als sie vorher waren. Der Bundesrath hat die Kantone eingeladen, Abgeordnete zu einer Konferenz zu ernennen. Der Redner hofft, daß die größern Kantone auch im Interesse der Humanität und der Besserung der Verurtheilten Hand bieten werden.

Naturalisationsgesuche:

1) Der Frau Maria Leserf geb. Fahrni, Georg Friedrichs Wittwe, von Murhardt, Königreich Württemberg, Krämerin in Bern, und ihrer drei mehrjährigen Söhne Friedrich Heinrich, Jakob und Adolf Theodor, welchen das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Wynigen zugesichert ist.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Mig y, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichtserstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Rücksicht auf den günstigen Leumund und die Thätigkeit dieser Familie, indem er darin mehr Garantie erblickt, als wenn dieselbe den Besitz eines größern Vermögens nachgewiesen hätte.

A b s t i m m u n g.

Von 81 Stimmen fallen:

Für Willfähr	71
„ Abschlag	10

Die Petenten sind also mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ der Stimmen naturalisirt.

2) Des Herrn Samuel Amöler von Schinznach, Kantons Aargau, Bäckermeister und Wirth in Biel, welchem das Ortsbürgerrecht dieser Gemeinde zugesichert ist.

Der Regierungsrath beantragt die Ertheilung der Naturalisation an Herrn Amöler, gestützt auf die günstigen Ausweise, welche derselbe in moralischer und finanzieller Beziehung vorgelegt hat.

Der Herr Berichtserstatter empfiehlt den Petenten aus denselben Grunde.

A b s t i m m u n g.

Von 93 Stimmen fallen:

Für Willfähr	89
„ Abschlag	4

Herr Amöler ist somit ebenfalls naturalisirt.

3) Des Herrn Adam Gottlieb Lang von Kurzrickenbach, Kantons Thurgau, Spezereihändler in Bern, welchem das Ortsbürgerrecht dieser Gemeinde (Gesellschaft von Webern) zugesichert ist.

Der Regierungsrath schließt im Hinblick auf den guten Leumund und die günstigen Vermögensverhältnisse des Petenten auf Ertheilung der Naturalisation an denselben.

Der Herr Berichtserstatter empfiehlt diesen Antrag aus den nämlichen Gründen.

A b s t i m m u n g.

Von 91 Stimmen fallen:

Für Willfähr	88
„ Abschlag	3

Herr Lang ist also auch naturalisirt.

A n z u g

des Herrn Dr. v. Gonzenbach und anderer Mitglieder des Großen Rathes, betreffend die Unterhandlungen mit Frankreich wegen Abschluß eines Handelsvertrages.

(Siehe Großrathöverhandlungen vom 16. Dezember abhin, Seite 346.)

Dr. v. Gonzenbach. Sie erinnern sich, daß dieser Tage ein von mehreren Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichneter Anzug gestellt wurde, welcher dahin geht, die Regierung sei einzuladen, die geeigneten Schritte zu thun, um sich ein möglichst genaues Bild von den Handelsverhältnissen zwischen der Schweiz und Frankreich zu verschaffen und die Ansicht von Sachverständigen darüber einzuholen, wie sich die gegenseitigen Handelsverhältnisse bei einer liberalern Handels- und Zollgesetzgebung in Frankreich gestalten dürften. Die Veranlassung zu diesem Anzuge liegt in einem Circular, welches der Bundesrath leßthin an die Kantone gerichtet hat, um ihre Ansicht zu vernehmen, da im Laufe Januars des folgenden Jahres Unterhandlungen mit Frankreich über einen Handelsvertrag stattfinden sollen. Nun ist es sehr wichtig, wie sich die Sache gestaltet. Wenn man sieht, welches Gewicht man in andern Staaten darauf legte, wie umfassende Ausnahmen z. B. in England seiner Zeit gemacht wurden, so ist es für uns fast zu spät, da die Frist vom Bundesrathe auf den 23. Dezember nächsthin festgesetzt wurde. Herr Stockmar machte mir Mittheilungen darüber, worauf ich ihm erwiederte, daß die bernische Handelskommission kaum im Stande wäre, mit Sachkenntniß ein Gutachten abzugeben, sondern vielmehr wünschen müßte, die nöthigen Aufschlüsse über die bestehenden faktischen Verhältnisse zu erhalten, um beurtheilen zu können, in wie weit dieselben befriedigend seien, und in wie fern sie Verbesserungen fähig wären. Herr Stockmar hat auf morgen eine Sitzung der Kommission für Handel, Industrie und Gewerbe angeordnet. Es ist wünschbar, daß aus der Mitte des Großen Rathes Mitglieder, welche verschiedene Zweige des Handels und der Industrie vertreten, dieser Verhandlung beizuwohnen möchten. Schon vor zwanzig Jahren war der Aktivhandel der Schweiz nach Frankreich im Mißverhältnisse zu ihrem Passivhandel, Frankreich führte damals schon für 90 Millionen in die Schweiz aus, während die Schweiz nur für 70 Millionen

nach Frankreich ausführte; dormal kommen von Waaren im Werth von Fr. 230 Millionen, die über die Schweizergränze nach Frankreich exportirt werden, nur 43 Millionen direct zur Konsumation, während die Schweiz den bei weitem größern Theil der Waaren im Betrage von 258 Millionen, die sie im Jahr 1861 aus Frankreich bezogen hat, wirklich konsumirte. Die Differenz zwischen der Einfuhr französischer Waaren in die Schweiz und der Ausfuhr schweizerischer Waaren nach Frankreich muß durch baares Geld ersetzt werden. Wenn nun in Frankreich ein liberaleres System Boden gewinnt, so können wir eine Ausgleichung dieses Mißverhältnisses hoffen. Ein zweiter Grund, warum wir der Sache alle Aufmerksamkeit schenken müssen, ist der; was die Schweiz nach Frankreich ausführt, ist fast alles Rohprodukt, während Frankreich nach der Schweiz fast alles verarbeitete Waaren ausführt, worauf begreiflich mehr Vortheil ergibt wird. Das sollte durch eine verständige Handelsgesetzgebung ausgeglichen werden, indem die Schweiz bei mäßigen Zöllen viel mehr von ihren fabrizirten Waaren absetzen könnte. Der Handelsverkehr mit einer zivilisirten Nachbarnation, bei der man sicher ist, zu seinem Gelde zu gelangen, ist für die Schweiz viel wichtiger als der Verkehr mit entfernten Ländern, wie z. B. Japan, dessen Gerichte bei Kontraktionen kaum hinlängliche Sicherheit geben, und mit welchem der Handel immerhin eine Lotterie ist. Um nun die nöthigen Aenderungen begründen zu können und überhaupt sich ein Bild darüber zu machen, was dießfalls als wünschenswerth erscheine, wäre es angemessen, daß die Mitglieder des Großen Rathes an unsern Verhandlungen Theil nähmen. Schon im Jahre 1860 regte der Bundesrath die Sache an, und verlangte von den Kantonen sachbezügliche Aufschlüsse; eintäglich antworteten indessen nur Bern und Genf. Das bezügliche Gutachten der bernischen Handelskommission, dessen Ausarbeitung mir übertragen worden war, kann aber durchaus nicht Anspruch auf Gründlichkeit machen, da mir das nöthige Material dazu fehlte. Ueber die Wichtigkeit der gegenseitigen Beziehungen zwischen der Schweiz können Sie sich aber aus folgenden kurzen Notizen, die ich mir ausgezogen habe, einen Begriff machen. Frankreich theilt seinen Generalhandel in Spezialhandel und Landhandel ein. Beim Generalhandel ist die Schweiz der zweitwichtigste Staat, indem einzig England für größere Werthe mit Frankreich verkehrt; beim Handel zu Land dagegen nimmt die Schweiz den ersten Platz ein. Das läßt hoffen, daß sie nun dieselben Vortheile erhalten werde, welche andern Staaten, wie Belgien, England u. s. w. eingeräumt wurden. Würde die Schweiz nicht gleich behandelt, so wäre es für sie ein unersprechbarer Schaden, nachdem Frankreich auch mit dem deutschen Zollverein Unterhandlungen über einen Handelsvertrag gepflogen hat. Wenn Frankreich vom deutschen Zollverein Zollermäßigungen verlangt, so liegt uns gegenüber hiefür kein Grund vor, denn die Schweiz hat bekanntlich die niedrigsten Zölle in Europa, gegenüber allen Staaten; Frankreich könnte also sagen, die Schweiz stehe ihm doch offen und es finde sich daher zu keinen Zollerleichterungen uns gegenüber veranlaßt. Aber Frankreich hat einen andern Grund, der es bestimmen sollte, uns dieselben Vortheile einzuräumen. Der Hauptgrund ist der, daß wir sein wichtigster Markt sind, Frankreich hat daher ein großes Interesse, daß die Schweiz nicht verarme. Ich habe hier ein Verzeichniß von Waaren, für welche die Schweiz der wichtigste Markt für Frankreich ist, z. B. für Krapp, Wein, Liqueurs, Wollenwaaren, Spitzen, Möbeln, Luxusartikel u. s. f. Für Wein ist die Schweiz, was die Quantität betrifft, bei weitem der wichtigste Markt auf der ganzen Erdrunde. Im Jahr 1861 sind mehr als 27 Millionen Litres französische Weine in die Schweiz eingeführt worden, welche einen Werth von nahezu 20 Millionen Franken repräsentiren. Ein zweiter Grund, der Frankreich bestimmen soll, gegen die Schweiz billig zu sein, ist, daß wir seine Gränze auf der verundbarsten Seite decken. Das kann nur durch eine wohlgeordnete Armee geschehen, diese können wir aber nur

aufstellen, wenn uns die nöthigen Geldkräfte zur Verfügung stehen, diese Geldkräfte haben wir aber nur dann, wenn unsere Industrie die erforderliche Entwicklung findet. Welches sind die Folgen eines günstigen Handelsvertrages mit Frankreich für unsere innere Prosperität? Dieß ist die Frage, die wir uns zu beantworten haben, und deshalb sollten die Uhren-, die Leinwandfabrikanten, die Holz- und Käsehändler der Kommission für Industrie und Handel mit ihrem Rathe zu Hülfe kommen, und das ist der Grund, warum ich wünschte, daß die Herren nicht vorher abreisen möchten, damit man dem Bundesrath einen möglichst gründlichen Bericht über die Bedürfnisse des Kantons Bern und über seine Wünsche vorlegen könne.

Dr. Schneider. Ich verdanke Herrn v. Gonzenbach, daß er die Sache hier angeregt hat und habe deshalb auch den Anzug mit voller Ueberzeugung unterzeichnet. Im Allgemeinen bin ich durchaus mit dem einverstanden, was Herr v. Gonzenbach anführte; indessen glaube ich, wir sollen vor Allem genau prüfen, was wir thun. Denn wer sich für einmal bindet in solchen Dingen, bindet sich für lange Zeit. Der Grundsatz, welchen die Schweiz bisher befolgte, brachte ihre Industrie auf die Höhe, auf der sie steht; es ist der Grundsatz, von ihren eigenen Gesetzen, nicht von Verträgen mit Andern abzuweichen. Wenn ich daher zu einer nähern Untersuchung handbiere, so verbinde ich damit den Wunsch, daß man nicht zu voreilig und nicht zu rasch zu Werke gehe. Allerdings glaube ich, wenn je ein Moment für den Abschluß eines Handelsvertrages mit Frankreich günstig war, so sei es der gegenwärtige. Abgesehen von der günstigen Stimmung des Kaisers gegen die Schweiz, ist die Regierungsform in Frankreich dormal so beschaffen, daß im Interesse einer freieren Entwicklung des Handels vorgeschritten werden kann. In den frühern Perioden und unter den frühern Regierungen war es unmöglich, weil die Protectionisten die Mehrheit in der Kammer hatten; gegenwärtig ist die Regierung nicht genöthigt, den Vertrag vor die Kammer zu bringen. Aber besinnen wir uns zweimal, bevor wir uns durch einen Vertrag abhängig machen. Vergeffen wir als kantonale Behörde nicht, daß wir dadurch wieder etwas zentralisiren, wieder eine Befugniß in die Hände der Bundesbehörde legen, nämlich das Besteuerungsrecht. Der Vertrag kann unsre Zollverhältnisse bedeutend modifiziren; liegt derselbe einmal vor, so sagt man in der Bundesversammlung Ja und Amen dazu. Ich mache diese Bemerkungen nicht deshalb, als hätte ich etwas gegen den Anzug des Herrn v. Gonzenbach, ich unterschreibe sein Votum vollständig; aber ich erlaube mir dieselben, damit man nicht glaube, man sei in Bern bereit, ohne weiteres Bedenken handzubieten. Ich stimme zum Anzuge.

Girard. Infolge der Ausführungen, welche Herr v. Gonzenbach dem auch von mir unterzeichneten Anzuge gab, möchte ich auch mit einigen Worten unterstützen, was Herr Dr. Schneider gesagt hat. Mir scheint, man sollte die Sache nicht überstürzen, und die Antwort am 23. dieß ertheilen, denn ich glaube, es sei unmöglich, daß der Handel und die Industrie bis zu jenem Tage antworten können. Ich möchte nicht die Verantwortung über mich nehmen und sagen, es sei dieß für die Uhrenmacherei möglich, eben so wenig als für die Viehzucht, die weniger Schwierigkeiten darbieten würde. Bevor man eine Versammlung organisirt, hätte man alle Mitglieder mittelst eines Zirkulars darauf aufmerksam machen, sie unterrichten sollen, daß diese Angelegenheiten behandelt, und daß während der Session alle diese Angelegenheiten, alle diese Institutionen besprochen würden. Ich glaube nicht, daß dieß statthaben könne. Die Mitglieder des Großen Rathes können jene Zusammenkunft nicht besuchen, ohne die Sache zu weiterer Berichterstattung aufzunehmen, um in ihren Bezirken Versamm-

lungen zu veranstalten, in welchen man alle diese Geschäfte besprechen könnte.

Mitg., Regierungsrath. Ich möchte den Anzug ebenfalls aus allen Kräften unterstützen, nur ist zu bedauern, wie schon Herr v. Gonzenbach bemerkte, daß der Bundesrath eine so kurze Frist festgesetzt hat. Es ist dies eine Verlegenheit und darin liegt ein Grund mehr, Sie zu ersuchen, daß alle Mitglieder des Großen Rathes, die bei der Erledigung dieser schweren und wichtigen Arbeit mitwirken können, Theil nehmen. Besonders möchte ich die Mitglieder aus dem Jura aufmerksam machen, daß sie sich nicht entfernen und ihr Möglichstes thun, da der Jura als Grenzgegend mit seiner Industrie vorzüglich theilhaftig ist.

Der Anzug wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern den Antrag:

es sei die von der Caisse centrale des pauvres des Amtsbezirks Courtelary zu Errichtung eines Waisenhauses beschlossene Erwerbung des Heimwesens „Crêt de Sapelot“ bei Courtelary nach Mitgabe des Gesetzes vom 31. März 1847 zu genehmigen.

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck der Anstalt zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Nachkredit für die im Herbst 1862 stattgehabten Rindviehzeichnungen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, zu diesem Zwecke einen Nachkredit von Fr. 8840 zu bewilligen.

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf das neue Gesetz, nach welchem für Pferde- und Rindviehprämien ein Kredit von Fr. 40,000 verwendet werden soll. Die diesjährigen Pferde-schauen hatten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes stattgefunden, so daß der Vortrag auf dieselben keinen Bezug hat; dagegen handelt es sich um die Deckung einer Mehrausgabe für die Rindviehzeichnungen.

Der verlangte Nachkredit wird ohne Einsprache bewilligt.

Schließlich eröffnet der Herr Präsident, daß er mit Beihülfe des Herrn Vizepräsidenten die Kommission zu Prüfung des Entwurfs eines neuen Einkommensteuergesetzes bestellt habe, wie folgt:

Zum Präsidenten:

Herrn Großrath Andreas Schmid in Burgdorf.

Zu Mitgliedern:

Herrn Großrath v. Gonzenbach.	
" "	Seßler.
" "	Gfeller in Signau.
" "	Röthlisberger, Gustav.
" "	v. Känel, Fürsprecher.
" "	Gangnillet.
" "	Anderegg.
" "	Girard.
" "	v. Grassenried.
" "	Michel, Fürsprecher.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Gschwind

Gilfte Sitzung.

Freitag den 19. Dezember 1862.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorſitze des Herrn Präſidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe ſind folgende Mitglieder abweſend, mit Entſchuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Egger, Hektor; Friedli, Indermühle, Käſer, jünger; Pallain, Revel und Roth in Erſigen; ohne Entſchuldigung: die Herren Aebi, Bärſchi, Béguelin, Berger, Biedermann, Böſiger, Botteron, Brugger, Brunner, Bucher, v. Büren, Burger, Bützberger, Chapuis, Chopard, Choulat, Chriſten, Crelier, Ducommun, Ecabert, Fankhauser, Fleury, Freiburghaus, Fréſard, Frieden, Friſard, Froidevaur, Froié, Geiſsbühler, Gobat, Auguſt; Gouvernon, Großmann, Guenat, Hygar, Hennemann, Henzeln, Hermann, Hubacher, Jaquet, Kaiſer, Riſlaus; Karlen, Klaye, Knuchel, König, Kohli, Küng, Koviat, Michaud, Monin, Moſer, Johann; Deuvray, Vauler, Rebetez, Ritter, Roſſelet, Röthliſberger, Iſat; Röthliſberger, Guſtav; Rubeli, Ruſch, Schmitter, Seßler, Siegenthaler, Sigri, Stämpfli, Johann; Streli, Benedikt; Tiede, v. Werdt, Willi, Andreas; Wüthrich, Wyder und Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Beschluß-Entwurf,

betreffend

die Geſtattung des Perſonentransportes auf dem Bahnſtücke Thun-Scherzigen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Abſicht, die Anſtände auf der Eiſenbahn Bern-Thun, welche biſher der Eröffnung des Perſonentransportes auf dem Kopfstücke Thun-Scherzigen und der Erſtel-

Tagblatt des Großen Rathes 1862.

lung einer neuen Station bei Wichtrach hindernd entgegenſtanden, zu beſeitigen;

berückſichtigend, daß dem allgemeinen Verkehr die volle Benützung der vollendeten Bahneinrichtungen vom Bahnhofe Thun biſ nach Scherzigen nicht länger vorenthalten werden darf;

von der Vorausſetzung ausgehend, daß nach vorausgegangenen Unterhandlungen mit den theilhaftigen Gemeinden der neu zu errichtenden Halteſtelle bei Wichtrach vom Regierungsrathe diejenige Lokalität angewieſen werden wird, welche dem Bedürfniſſe eines möglichſt ausgedehnten Bezirks entſpricht und daß dieſe Halteſtelle dann von der Centralbahnverwaltung unverzüglich errichtet und dem Verkehr eröffnet werde;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beſchließt:

§ 1.

Das Eiſenbahnſtück vom Bahnhofe Thun biſ an die Aare bei Scherzigen, wie ſolches ſchon ſeit längerer Zeit nach den Beſtimmungen der Konzeſſionsakte vom 24. November 1852 und den Vorſchriften der darin erwähnten Bundesgeſetze von der Centralbahngesellſchaft unbehindert erworben und gebaut worden iſt, und ſeitſher auch zum Gütertransport benützt wird, fällt von nun an unter ſämmtliche Beſtimmungen der der Centralbahngesellſchaft für die Linie Bern-Thun ausgetheilten Konzeſſionsakte.

§ 2.

Der Regierungsrath wird, nachdem ihm von Seite der Bahngesellſchaft die geeigneten Vorlagen für die Scherzigen-Stationen- und Uferbauten, ſo wie für die nöthigen daherigen Kommunikationswege, gemacht worden ſind, auf einen ihm angemessen ſcheinenden Zeitpunkt die Eröffnung des Perſonentransportes von Thun biſ Scherzigen mit den gewöhnlichen Bahnzügen verſügen.

St o d m a r, Direktor der Eiſenbahnen und Entſumpfun-gen, als Berichtſtatter. Als die Eiſenbahnfragen in den vorhergehenden Jahren entſchieden wurden, fanden viele Bedürfniſſe nicht ihre Befriedigung; man kannte damals die Wichtigkeit dieſer neuen Einrichtungen nicht, wie es ſeitſher geſchehen, und es blieben eine große Zahl Lücken, die man nach und nach auszufüllen beſtrebt iſt. Als ſolche Lücken muß man diejenigen bezeichnen, die ſich auf der Linie Bern-Thun vorfinden. Vorerſt wurde in Wichtrach keine Station vorbehalten. In zweiter Linie bleibt die Eiſenbahn in Thun; man dachte nicht daran, daß man auch den Bedürfniſſen des Oberlandes genügen müſſe, um die Reiſenden und Waaren biſ an's Seeufer befördern zu können. Später begriff man, daß in dieſer Richtung etwas geſchehen müſſe; man begnügte ſich damit, ein Stück vom Bahnhof biſ zum See zu erſtellen, nächſt Scherzigen, aber nur für die Waaren, und man ging nicht weiter. Sie erinnern ſich, welche Schwierigkeiten ſeiner Zeit zwiſchen der Centralbahn-Gesellſchaft und der Stadt Thun wegen der Stellung des Bahnhofes auftauchten. Man fand angemessen, den Bahnhof auf das linke Aarufer zu ſtellen; da begannen die Oppoſitionen von Seite der Stadt Thun, und vielleicht konnte man deßwegen die Bahn nicht biſ zum See verlängern; man wollte dadurch die Unzufriedenheit dieſer Ortſchaft nicht noch vermehren. Dieſe Unzufriedenheit ſcheint mir indeß unbegründet, denn die Stadt Thun darf ſich nicht als ein Hemmiß gegen die Bedürfniſſe des Oberlandes hinpflanzen. Wir befinden uns in der That nicht mehr in den Zeiten, wo Edelleute ſich über eine Straße lagerten und ſagten: Niemand darf paſſiren! Das Schloß Thun iſt nicht mehr da, um nur dem Ehrgeiz irgend einer bevorzugten Klaſſe zu fröhnen; es

steht nur noch auf seinem materischen Felsen, um den Fremden eine schöne Aussicht zu bieten und nicht damit die Reisenden genöthigt seien, den Omnibus zu nehmen, um zum See zu gelangen, was ihre Kosten verdoppelt, oder wohl um sie zu nöthigen, ihre Effekten auf den Rücken zu nehmen, um das Dampfschiff zu erreichen. Es sind dieß Zumuthungen, die nicht mehr bestehen können. Die Centralbahngesellschaft hat zwischen dem Bahnhofe von Thun und dem See nächst Scherzigen ein Bahnstück für den Waarentransport erstellt und seither verlangt, ebenfalls die Reisenden auf diesem Stücke befördern zu dürfen. Es bestand ein Streit mit der Centralbahn hinsichtlich einer Station, welche sie bei Wichtrach zu erstellen sich verpflichtet hatte, und die bis jetzt nicht hergestellt wurde. Endlich versprach die Gesellschaft, diese Station zu erstellen, wenn man ihr erlauben würde, die Reisenden bis zum See zu befördern. Die Regierung schlug sodann vor, ihr diese Bewilligung zu ertheilen. Was nun die Station bei Wichtrach betrifft, so muß man vorerst von der Verwaltung der Centralbahn verlangen, daß sie Jemanden abordine, um sich an Ort und Stelle zu begeben und zu sehen, wo die Station errichtet werden soll, denn es ist zu wissen, daß unter den bei der Frage der Stationsplacirung theilhaftigen Gemeinden viele für den einen, viele für einen andern Ort sind. Die einen wünschen, man möchte zu Wichtrach anlegen, andere anderswo. Diese Frage wird im Interesse der theilhaftigen Bevölkerung geprüft und gelöst werden. Ich glaube nun, die Stadt Thun werde sich wehren, werde sich der Maßnahme widersetzen, die Ihnen beantragt ist. Allein es geschieht dieß wohl nur der Form wegen; sie beargwöhnt, daß dieß Vorrecht nicht mehr bestehen kann; es sind nicht mehr die geharnischten Ritter, die ihre Rechte behaupten wollen. Nein! es wird ein Advokat sein, das ist der Unterschied. Nicht mehr die rohe Gewalt macht das Gesetz, sondern die Vernunft, die Billigkeit entscheidet. Wohl an, wir werden den Vertheidiger der Stadt Thun anhören.

Engemann. Trotz der Ansprache, welche der Herr Eisenbahndirektor an mich richtete, sehe ich mich doch veranlaßt, in dieser Sache einen Antrag zu stellen, welcher dahin geht, es soll auf diesen Gegenstand so lange nicht eingetreten, resp. derselbe soll auf so lange verschoben werden, bis die Centralbahngesellschaft sich ausgewiesen haben wird, daß sie der Gemeinde Thun für die Leistungen, welche diese Gemeinde für die Konzessionsverlängerung nach Recht und Billigkeit beanspruchen kann, Genüge geleistet habe; eventuell beantrage ich eine Ergänzung des § 2 des Dekretes in diesem Sinne. Fürchten Sie nicht, daß ich in der Begründung meines Antrages sehr lange sein werde, aber auf Einiges muß ich doch eintreten. Bekanntlich gerieth Anno 1854 das Centralbahnunternehmen in's Stocken; die Gesellschaft wandte sich an die Regierung, dann kam der Vermittlungsvertrag zu Stande, wovon der Staat zwei und die theilhaftigen Gemeinden zwei Millionen übernahmen. Die Regierung wandte sich damals auch an die Gemeinde Thun, welche die Befürchtung hegte, daß die Eisenbahn mehr zu ihren Ungunsten ausfallen möchte. Die Herren Regierungsräthe Blösch und Fueter kamen mit einem Ingenieur nach Thun; nachdem Herr Blösch sich vorzüglich über den Nutzen ausgesprochen hatte, welchen die Eisenbahn auch Thun bringen werde, wandte er sich an den Gemeinderath, und als man das Begehren stellte, daß die Eisenbahn unten an der Stadt auf dem rechten Ufer ausmünden solle, gab er die Zusicherung, der Bahnhof werde da zu stehen kommen, wo die Bevölkerung ihn zu haben wünsche; es scheine, die Wünsche der Bevölkerung von Thun treffen mit den Absichten der Centralbahnverwaltung zusammen. Daraus hin beschloß die Gemeinde Thun, für Fr. 200,000 Aktien zu übernehmen, unter der Bedingung, daß die Bahn unterher Thun ausmünde und der Bahnhof auf das rechte Ufer zu stehen komme. Dieß wurde der Regierung mitgetheilt, welche ihrerseits die Centralbahnverwaltung davon in Kenntniß setzte; die Regierung fügte

bei, sie finde ihrerseits keine erhebliche Schwierigkeit, diese Bedingung zu erfüllen. Auf dieses Schreiben der Regierung kam eine telegraphische Depesche der Centralbahn, worin sie erklärte, sie nehme sämtliche Bedingungen bezüglich der Bahnhoffrage an. Am folgenden Tage kam ein Schreiben der Centralbahn, worin sie diese Zusicherung wiederholte mit der weitern Erklärung, daß, wenn sie sich zu Abänderungen veranlaßt sehen sollte, sie alsdann die Aktien al pari einlösen würde. Auf diese Verhandlungen hin kam der Vertrag zu Stande, und zahlte Thun seine Fr. 200,000 aus. Nachdem dieß geschehen, wurden die Pläne der Centralbahn eingeschickt, wobei es sich ergab, daß statt des Versprochenen die Eisenbahn auf dem linken Ufer ausmünden sollte und der Bahnhof weiter aufwärts zu stehen gekommen wäre, als die Gemeinde verlangt hatte; endlich sollte ein Tracé bis an den See erstellt werden. Gegen dieses Verfahren opponirte die Gemeinde Thun, indem man sagte: wir leben, daß wir mit Rücksicht auf den Verkehr des Oberlandes nicht mehr auf dem rechten Ufer bleiben können; wir verlangen jedoch, daß auf dem bis an den See führenden Geleise nur Waaren transportirt werden und daß der Bahnhof etwas rückwärts gegen die Allmendstraße zu stehen komme. Der ersten Bedingung wurde sofort entsprochen, und von Seite der Regierung wurden die erforderlichen Anordnungen getroffen. Die Centralbahnverwaltung erklärte der Regierung ausdrücklich, der Bahnhof in Thun werde eine der Wichtigkeit dieses Punktes entsprechende Einrichtung erhalten; bezüglich der Beschränkung des Personenverkehrs unterziehe sich die Gesellschaft der Verfügung der Regierung. Später fanden bezüglich der Bahnhoflage selbst die bekannten Verhandlungen statt. Der damalige Eisenbahndirektor hatte beantragt, daß den Wünschen der Gemeinde Thun entsprochen und der untere Bahnhofplatz beibehalten werden müsse; die Regierung entsprach jedoch diesem Antrage nicht, sondern genehmigte durch Stichtentscheid des Herrn Präsidenten Blösch, der vorher nach Thun vor die Gemeinde gekommen war und die bekannte Zusicherung gegeben hatte, die obere Bahnhoflage. Thun opponirte, und die Sache kam, wie Sie sich erinnern, vor den Großen Rath. Später erstellte die Centralbahn das Tracé nach Scherzigen, und man hätte glauben sollen, sie würde wenigstens in dieser Beziehung ihre Zusicherung halten. Nachdem sie die Erklärung abgegeben hatte, daß dieses Tracé nur zur Vermittlung des Waarentransportes dienen solle, nachdem sie diese Erklärung in allen Akten wiederholt, daß obwärts dem Bahnhofe nie Personen auf ihrem Geleise transportirt werden sollen, — was ist das Erste, was die Centralbahn thut? Im ersten Schreiben an die Regierung, worin sie derselben anzeigt, das Tracé sei erstellt, spricht sie den Wunsch aus, es möchte ihr gestattet werden, auch mit Personenwagen hinaufzufahren. Ich frage: ist das ein Benehmen von Seite einer solchen Gesellschaft? Ohne einen Schritt zu thun, um sich mit Thun abzufinden, ohne irgend eine Erklärung, daß sie die Aktien, welche Thun noch haben möge, einlösen wolle, ohne sich mit der Eisenbahndirektion zu verständigen, wird dieses neue Begehren gestellt. Herr Trog lachte mir in's Gesicht mit den Worten: Wir machen nichts, wir lassen die Oberländer machen, diese werden die Regierung wohl in Bewegung bringen! — Ich frage: wenn im Kanton Bern ein schlichter Bürger sich eines solchen Benehmens schuldig machen würde, welchen Namen würde man ihm geben? Ich glaube, er würde sich dessen nicht zum zweiten Male schuldig machen. Ein solches Benehmen ist nicht nur illoyal, sondern höchst blödsinnig. Ich erlaube mir, dieß nachzuweisen. Wie schlägt die Centralbahn den Personentransport für die Strecke Thun-Scherzigen an? Sie setzt 40 Rp. für Personen und 30 Rp. für das Gepäck an, während die wirklichen Transportkosten für die Gesellschaft 35 Rp. betragen. Der Personenverkehr ist auf wenigstens 120,000 Personen zu berechnen; wir wollen 20,000 abziehen und 100,000 annehmen à 35 Rp., so macht das jährlich Fr. 35,000. Ich denke, mit dieser Summe könnte die Centralbahn Thun genugsam ent-

schädigen; diese Gemeinde denkt aber nicht daran, so viel zu verlangen. Wenn die Centralbahn so fortfährt, so ist es nicht zum Verwundern, wenn sie in Mißkredit kommt. Daran, daß man auf lange Jahre hinaus die Erweiterung der Konzeßion verhindern könnte, denken wir nicht, trotzdem wir zwischen der Eselmatte und der Kälberweide daheim sind, wie Herr alt-Regierungsrath Brunner seiner Zeit sagte. Aber wenn diese Erweiterung ein absolutes Bedürfnis ist, so sollte die Centralbahn angewiesen werden, mit Thun eine Konferenz abzuhalten und sich mit dieser Gemeinde zu verständigen. Wenn dann die Centralbahn nachweisen kann, daß wir unverschämt seien, daß wir zu viel verlangen, dann kann die Regierung immer noch interveniren. Nach meiner Ansicht ist die Gemeinde Thun berechtigt zu verlangen, daß, nachdem seiner Zeit zwei Mitglieder der Regierung erklärt hatten, der Bahnhof komme da zu stehen, wo Thun ihn wünsche, nunmehr die Regierung eine Konferenz veranstalte, um zu sehen, ob man sich nicht verständigen könne. Ist eine solche Verständigung aus Schuld der Thuner nicht möglich, dann mag der Große Rath entscheiden. Der Antrag, den ich stellte, geht nicht dahin, den Vorschlag der Regierung unbedingt zu verwerfen, sondern nicht einzutreten, bis die Centralbahn nachgewiesen haben wird, daß sie Thun annehmbare Propositionen gemacht hat. Es liegt dann in Ihrer Hand, in der nächsten Frühlings-sitzung das Weitere zu beschließen und die fragliche Konzeßionserweiterung zu ertheilen. Die Sache kann ohne Nachtheil für irgend Jemanden bis zur nächsten Sitzung verschoben werden; Noth an Mann ist nicht vorhanden.

Michel, Fürsprecher. Es sei einem der Vertreter der bei der Sache zunächst theilhabenden Bürger der Gegend von Interlaken auch erlaubt, seine Ansicht auszusprechen. Herr Engemann verlangte Namens der Gemeinde Thun, daß nach Recht und Billigkeit entschieden werde. Damit bin ich einverstanden, hingegen ist es einleuchtend, daß eine Verschiebung gleichbedeutend wäre mit Abschlag der Konzeßion. Die Frage ist seit Jahren hängend. Es ist nicht vorauszusetzen, daß eine Verständigung zwischen der Centralbahn und der Gemeinde Thun zu Stande kommen werde. Wenn wir auf die Sache selbst eintreten, so bieten sich uns zwei Hauptfragen. Erstens: ist ein Bedürfnis vorhanden, daß die Eisenbahn bis Scherzigen fortgesetzt werde? Zweitens: hat Thun die Berechtigung, sich dieser Fortsetzung zu widersetzen? Was das Bedürfnis betrifft, so ist es offenbar, daß die Konzeßion für Erstellung einer Eisenbahn ursprünglich nicht zum Privatvorteil für die Stadt Thun, nicht als Monopol für sie, für ihre Omnibus-führer u. s. w. ertheilt wurde, sondern ihre Bestimmung war die Vermittlung des allgemeinen Verkehrs zur Verbindung mit dem Dampfschiffe. Das ergibt sich namentlich aus dem Standpunkte, welchen die Regierung zu jeder Zeit einnahm. Im Jahre 1858 kam die Centralbahn mit dem Gesuche, das Tracé bis Scherzigen verlängern zu dürfen; die Regierung erlaubte es, nur fügte sie bei, für einstweilen dürfe der Verkehr auf dieser Strecke nicht auf den Personentransport ausgedehnt werden. Daraus geht hervor, daß die Regierung annahm, die Konzeßion habe den Sinn, daß eine solche Ausdehnung später stattfinden könne. Wenn aber ein Zweifel über das Bedürfnis bestehen könnte, so mache ich auf einen andern Umstand aufmerksam. Infolge der Schleusenbauten in Thun sank nämlich der Wasserstand so tief, daß das Dampfschiff bei Thun nicht mehr landen konnte; die Reisenden wären also unter diesen Umständen gezwungen, eine Stunde weit zu laufen oder einen bedeutenden Kostenaufwand zu tragen. Ein solcher Uebelstand darf nicht länger bestehen. Das Bedürfnis einer Fortsetzung der Eisenbahn nach Scherzigen ist also nachgewiesen. Was nun die zweite Frage betrifft, so ist nach meiner Ansicht ein Vertrag, zufolge welchem die Gemeinde Thun zu irgend einer Entschädigungsforderung gegenüber der Centralbahn berechtigt wäre, gar nicht vorhanden. Herr Engemann

berief sich auf die Unterhandlungen, welche seiner Zeit gepflogen wurden, aber er verschwie, daß die Regierung damals erklärte, sie erlaube den Personentransport auf der Strecke Thun-Scherzigen „einstweilen“ nicht, und daß die Centralbahngesellschaft sich auf dieses hin unterzog. Aber wenn auch zwischen der Centralbahn und der Gemeinde Thun ein Vertrag geschlossen worden wäre, so wäre er für den Großen Rath nicht verbindlich. Seiner Zeit theilnahmen sich auch andere Distrikte des Kantons durch Uebernahme von Aktien an der Centralbahn, so Burgdorf, Langenthal, Biel, Bern. Nun frage ich: wenn z. B. Langenthal damals durch einen Vertrag solche Bedingungen gemacht hätte, wie sie hier in Frage stehen, was würden andere Gegenden des Kantons dazu gesagt haben? Wenn wir solche Verträge gestatten würden, so kämen wir, wie Herr Stöckmar richtig bemerkte, zum Kaufrecht zurück. Uebrigens hat Thun einen bedeutenden Theil der übernommenen Aktien mit Gewinn veräußert. Aber es mag sich damit verhalten, wie es will, wenn Thun auch einen Nachtheil erleiden würde, so hätte es denselben selbst verschuldet. Ich habe die Ueberzeugung, wenn Thun seiner Zeit zugegeben hätte, daß der Bahnhof bei der Eselmatte erstellt werde, so daß das Dampfschiff bis zum Kreuz hätte fahren können, so wäre man nie dazu gekommen, das Tracé bis Scherzigen zu führen. Aber Thun war es, das dieses hinderte. Ein altes Sprichwort sagt: wer Wind säet, wird Sturm ernten, und das ist nun bei Thun der Fall. Heute handelt es sich nicht darum: will man der Centralbahn eine Gunst erweisen, eine Konzeßion ertheilen? sondern es handelt sich darum: will man einem ganzen Landestheile, welcher dabei interessiert ist, den Verkehr mit der Eisenbahn abschneiden? Das ganze Oberland hat mit seltener Einstimmigkeit dargethan, daß das Bedürfnis einer Konzeßionserweiterung vorhanden sei, und ich erwarte mit Zuversicht, der Große Rath werde dieses allgemeine Interesse nicht dem Privatvorteile einer einzelnen Distrikt opfern, er werde nicht das Lokalinteresse einer Bevölkerung von 2–3000 Seelen gegenüber dem Bedürfnisse einer solchen von 60–70,000 Seelen bevorzugen; ich erwarte zutrauensvoll, daß der Große Rath die Anträge der Regierung genehmigen werde.

Kurz, Oberst. Ich möchte noch einige Punkte erörtern, welche der Boredner angedeutet, aber nicht weiter ausgeführt hat, namentlich möchte ich feststellen, daß es sich nicht darum handelt, der Centralbahn einen Vortheil einzuräumen, sondern es handelt sich darum, ein allgemeines Verkehrsmittel einem Landestheile zugänglich zu machen. Selbst wenn die Centralbahn sich weigern würde, die Eisenbahn bis zum See fortzuführen, läge es in der Pflicht des Großen Rathes, es zu beschließen. Wenn der Antrag des Herrn Engemann angenommen würde, so würde die von Herrn Michel angedeutete Folge eintreten: die Centralbahn würde es bleiben lassen, da der Ertrag der kurzen Strecke nicht so bedeutend ist, daß sie ein Interesse an deren Fortsetzung hätte, und es würde noch jahrelang so bleiben, wie bisher. Es handelt sich um ein allgemeines Interesse des Kantons, und diesem sollen wir heute entsprechen. Thun behauptet, es bestehe ein Vertrag mit der Centralbahn. Aus dem Botum des Herrn Engemann selbst ergibt sich aber, daß das nicht der Fall ist. Der einzige Vertrag besteht darin, daß die Centralbahnverwaltung erklärte, wenn sie von ihren Zusagen abgehe, so werde sie die von Thun übernommenen Aktien im Betrage von Fr. 200,000 al pari wieder zurücknehmen; allein die Gemeinde Thun kann diese Vertragsbestimmung nicht mehr erfüllen, indem sie ihre Aktien verwerthet und ungefähr Fr. 25,000 darauf gewonnen hat. Die Centralbahngesellschaft ging von dem Standpunkte aus, sie müsse einen Vorbehalt machen, was man zur Zeit für zweckmäßig erachte, könne sich ändern. Wer ist schuldig, daß Thun die erwähnte Bedingung nicht erfüllen kann? Es ist nicht die Centralbahn, nicht der Große Rath, sondern die Stadt Thun, weil sie durch den Verkauf ihrer Aktien einen schönen

Gewinn gemacht hat. Danke sie Gott, daß man sie veranlaßt hatte, Aktien zu nehmen. Wenn man den Antrag der Regierung nicht annimmt, so bleibt es in alle Ewigkeit so. Von diesem Standpunkte aus, daß wir ein allgemeines Interesse in's Auge fassen, welches höher zu stellen ist als die Centralbahn, daß die einzige in Frage kommende Bedingung durch die Schuld der Stadt Thun nicht erfüllt werden kann, gestaltet sich die Sache einfach und kommen wir zu dem Schlusse, dem Antrage des Regierungsrathes zu entsprechen und die verlangte Konzessions-erweiterung zu erteilen.

Karrer Ich hatte schon früher einmal in der Eigenschaft als Berichterstatter der Botschaftenkommission die Ehre, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen und damals die Rechte der Stadt Thun, wenn sie auch nicht so genau den Charakter durch Vertrag festgestellter Privatrechte hatten, in Schutz zu nehmen, weil sie durch Verpflichtungen, welche die Centralbahn übernommen hatte, begründet waren, und ich glaube es heute noch thun zu sollen. Die Verhältnisse haben sich zwar in dieser Zwischenzeit vom Abschlusse des Millionenvertrages bis heute vollständig geändert. Damals glaubte man, es sei möglich, daß die Eisenbahn einmal nach Bern komme und vielleicht auch nach Thun fortgesetzt werde. Man schenkte damals dem Vertrage der Centralbahn mit Thun nicht die Aufmerksamkeit, welche man demselben heute schenken würde. Bekanntlich hatte die Centralbahn damals nur bis Herzogenbuchsee gebaut, durch die Subvention von vier Millionen von Seite des Kantons Bern wurde der Bau nach Bern fortgesetzt, aber erst als die Düsternethalbahn sich meldete, legte die Centralbahn bezüglich der Strecke Bern-Thun Hand an's Werk. Nun fragt es sich, ob wir nicht Verpflichtungen, wie sie die Centralbahn damals gegenüber Thun übernommen, Verpflichtungen, die so klar vorliegen, wie in einem Vertrage, berücksichtigen sollen. Ich glaube, wohl, und halte dafür, es sei ein Mittel darin gegeben, daß wir nach dem zweiten Antrage des Herrn Engemann eine Art Verwahrung in das Dekret aufnehmen. Die Centralbahn hatte nämlich die Zusicherung erteilt, die Eisenbahn bis Thun zu bauen und den Bahnhof da zu erstellen, wo die Bevölkerung von Thun ihn wünsche; nachher wollte die Centralbahn denselben an einer andern Stelle erbauen, der Regierungsrath entsprach dem dahingehenden Begehren nicht, sondern gab die Bewilligung, bei der Scherzligbrücke zu bauen; der Große Rath verfügte jedoch, daß der Bahnhof dahin zu stehen kommen solle, wo Thun ihn zu haben wünsche, gestützt auf die erhaltenen Zusicherungen. Sie werden sich erinnern, daß ich damals in meinem Rapporte sagte, je weiter abwärts der Bahnhof zu stehen komme, desto schneller werde die Eisenbahn nach Scherzlig fortgesetzt werden; wenn der Bahnhof bei der Scherzligbrücke gebaut worden wäre, so würde sich dieses Bedürfnis vielleicht nicht so bald geltend machen; da derselbe aber weiter abwärts zu stehen komme, so trete der Uebelstand ein, daß der Reisende aussteigen müsse, um sich nach dem Dampfschiffe zu begeben. Eine solche Verkehrserschwerung ist aber so unsinnig, daß sie in die Länge nicht geduldet werden konnte. Was erklärte die Centralbahnverwaltung? Sie gab die Zusicherung, wenn sie von ihrer Zusage abgehe, so werde sie die von Thun übernommenen Aktien im Betrage von Fr. 200,000 al pari zurücknehmen. Was den Bahnhof betrifft, so mußte die Centralbahn sich unterziehen. Was hingegen die Beendigung der Bahn betrifft, so wird dieser Punkt mit der Station Wichtach in Verbindung gebracht. Die Gemeinde Thun hat nicht alle Aktien verkauft; früher standen sie über pari, jetzt ist ihr Cours etwa 30 Fr. darunter; die Centralbahn hätte also einen Ausfall von ungefähr Fr. 6000, wenn sie der Gemeinde Thun die übrigen Aktien abnehmen würde. Gestützt auf diese Gründe möchte ich nicht durch einen Nachspruch den Faden abschneiden, sondern unterstütze mit Rücksicht auf die Verpflichtungen, welche die Centralbahn gegenüber Thun eingegangen hat, den eventuellen Antrag des Herrn Engemann.

Engemann. Von Seite eines Redners aus dem Oberlande wurde namentlich darauf Gewicht gelegt, wie groß das Interesse sei, welches das Oberland an der Fortsetzung der Eisenbahn nach Scherzlig haben. Darauf antwortete ich nur: wenn das der Fall ist, so hätte das Oberland auch ein Interesse, daß eine Rutschbahn vom Neuhaus nach Interlaken erstellt werde. Herr Fürsprecher Michel und Andere reichten in jüngster Zeit ein Konzessionsbegehren für eine solche Rutschbahn ein, aber die Sache rief eine solche Aufregung im Vödeli hervor, daß die Herren ihr Gesuch wieder zurückzogen. Dieses nämliche Vödeli kommt nun und sagt: das Interesse des Oberlandes erfordert, daß die Eisenbahn von Thun nach Scherzlig fortgesetzt werde! Mahnt das nicht an das Gebet des hl. Florian: Herr, verschone mein Haus, zünd' andere an! Wenn bei Thun das Bedürfnis vorhanden ist, die Eisenbahn nach Scherzlig fortzusetzen, so ist es das zehnfach größere Bedürfnis, daß eine Rutschbahn vom See nach Interlaken erstellt werde. Uebrigens hat sich das Vödeli gegenüber Thun nicht zu beklagen. Thun kam dem Oberlande dadurch entgegen, daß es die Bahn auf dem linken Ufer haben wollte; daher hätte ich nicht erwartet, daß das Vödeli so gegenüber Thun auftreten, sondern daß die Vertreter des Oberlandes eher in dem Sinne stimmen würden, daß die Regierung angewiesen werde, die Centralbahn anzuhalten, den Span mit Thun auszusprechen. Ich habe bereits erklärt, daß wir grundsätzlich nicht gegen eine Konzessionserweiterung seien, sondern daß wir nur die Veranstaltung einer Konferenz mit der Centralbahn wünschen, daß man erst dann abspreche, wenn unser Begehren unbillig scheinen sollte. Herr Kurz, von dem ich erwartet hätte, er wäre mit dem Sachverhalte besser vertraut, scheint anzunehmen, daß die Gemeinde Thun keine Aktien mehr habe; aber wir haben noch solche im Betrage von Fr. 100,000. Hat die Centralbahngesellschaft sich mit irgend einer Sylbe anheischig erklärt, sie wolle uns diese Aktien al pari abnehmen? Eben nicht, sondern aus dem Konzessionsbegehren, das sie gestellt, geht hervor, daß sie dazuhin versuchte, sie sei nicht schuldig, um eine neue Konzession einzukommen, ihr Begehren sei nur als eine Erweiterung des Bahnhofes zu betrachten; sie wehrte sich, auf die Sache einzutreten, und daraus kann man denn auch schließen, daß die Gesellschaft der Ansicht ist, sie könne sich der Verpflichtung, die Aktien einzulösen, entziehen. Eben mit Rücksicht darauf wünschen wir, daß die Centralbahn gehalten werde, sich mit der Gemeinde Thun abzufinden, wenigstens einen Versuch zu machen. Es wurde ferner behauptet, Thun habe sich selbst in diese Lage versetzt, und man sagte, wenn der Bahnhof da erstellt worden wäre, wo die Regierung denselben haben wollte, so würde sich das Bedürfnis einer Fortsetzung nach Scherzlig nicht so bald fundgegeben haben. So weit geht die Centralbahn selbst nicht. Nach der ursprünglichen Bahnhofslage, wie sie von der Centralbahn projektiert worden, hätte man noch 6—800 Schritte weit laufen müssen, um das Dampfschiff zu erreichen; das Gesuch um Verlängerung der Bahn wäre immerhin gekommen. Das ist eben das ganze Gebahren der Centralbahn, um mich nicht eines andern Ausdrucks zu bedienen. Im Anfange hieß es, Thun müsse den Bahnhof auf dem rechten Ufer haben, wo es ihn wünsche; später zeigte es sich, daß von Anfang an Alles Lug und Trug war, daß die Absicht der Centralbahn dahin ging, doch an den See zu bauen. Darum hieß es zuerst, der Bahnhof komme zum Bernerthor zu stehen, dann kam das Tracé an den See mit dem Waarentransport; endlich kam noch der Personentransport dazu. So ging man zu Werke, und so konnte man die Leute betrügen.

Michel, Fürsprecher. Herr Engemann kam auf die Rutschbahn zu sprechen, welche vom Neuhaus nach Interlaken erstellt werden sollte. Es ist allerdings richtig, daß ich mit Herrn Professor Vogt in Genf und Herrn Studer in Interlaken ein Konzessionsgesuch dafür einreichte, worauf die zunächst betheilig-

ligten Omnibushalter und Kutscher von Interlaken dagegen Opposition erhoben. Herr Studer und ich zogen infolge dessen, um uns nicht gegen Leute, mit denen wir täglich verkehren, in ein feindseliges Verhältniß zu setzen, unsere Unterschriften zurück. Aber Herr Vogt in Genf hat sein Gesuch nicht zurückgezogen; und ich denke, er werde froh sein, wenn Herr Engemann nun für ihn in die Schranken trete. Was die Sache selbst betrifft, so gehen wir von der Ansicht aus, der Große Rath habe die Frage, ob Thun gegenüber der Centralbahn ein Recht, einen Anspruch besitze, hier nicht zu entscheiden; Thun kann seinen Anspruch vor Gericht geltend machen, es weiß, daß die Centralbahn vor den bernischen Gerichten Recht nehmen muß. Das Oberland soll nicht als Amboss benützt werden, auf dem das Eisen geschmiedet wird; ich denke, der Große Rath werde uns dies nicht zumuthen.

v. Bergen. Ohne das lebhafteste Wortgefecht, das zwischen einem Vertreter von Thun und einem solchen des Oberlandes stattfand, hätte ich das Wort nicht ergriffen. Ich begreife ganz gut die Ansprüche, die Thun seit Jahren erhebt, ohne daß ein Schritt dafür gethan wurde. Ohne diese Ansprüche würde das Oberland sich kaum so geduldig gezeigt haben, wenn es nicht hätte nachsichtig gegen Thun sein wollen, bis eine Verständigung dieser Gemeinde mit der Centralbahn stattgefunden haben werde. Wie verhält es sich nun mit dem Antrage des Herrn Engemann? Es ist eine Verschiebung. Was gewinnen wir damit? Wenn ich denken könnte, daß bis zur nächsten Sitzung des Großen Rathes eine Verständigung mit der Centralbahn erzielt werden könnte, so würde das Oberland sich bis dahin aufdrücken geben. Aber ich habe gehört, daß eine gütliche Verständigung nicht in Aussicht stehe; die Centralbahn glaubt, sie sei nichts schuldig, Thun ist der entgegengesetzten Ansicht. Wenn es sich wirklich um eine Entschädigung handelt (ob eine solche begründet sei, weiß ich nicht, nach dem Votum des Herrn Engemann sollte man es glauben), so entsteht wieder die Frage: ist der Große Rath ein Civilgericht? Thun soll in diesem Falle sein Recht vor dem Gerichte geltend machen; die Centralbahn ist dann gehalten, Thun Recht zu halten. Dazu kommt ein weiterer Gesichtspunkt: das gegenseitige Interesse. Herr Engemann behauptet, Thun habe ein großes Interesse, daß die Sache verschoben werde; diesem steht eben das viel größere Interesse des Oberlandes entgegen. Thun hat ein Interesse wegen der Aktien, die es noch hat, ein anderes Interesse kann ich mir nicht denken. Nun haben wir gehört, daß die Coursdifferenz ungefähr Fr. 6000 beträgt. Wenn aber diese Summe mit den Interessen, die alljährlich gegenüber den Reisenden, gegenüber dem Publikum und dem Oberlande verletzt werden, in Vergleichung kommt, so erscheint die von Thun verlangte Entschädigung als sehr minim, ich möchte sagen, als gar nichts dagegen. Wenn man das durchreisende Publikum auf jährlich 120,000 Personen anschlägt, so geht man nicht zu weit. Es fällt also das Interesse so vieler Personen in die Waagschale und überdies das Interesse der oberländischen Bevölkerung, die unter der Erschwerung des Verkehrs leidet. Bis dahin bezahlte man vom Dampfschiffe bis zum Bahnhofe gewöhnlich eine Tare von 40 Rp., mit Gepäck 70 Rp. Nun will ich nicht behaupten, daß durchschnittlich jeder Reisende so viel zahle, denn viele gehen zu Fuß und viele haben kein Gepäck; ich will die Hälfte annehmen, dann macht es 60,000 Personen à 70 Rp. = Fr. 42,000. Man wendet vielleicht ein, das spreche gerade zu Gunsten von Thun; das ist aber nicht der Fall, denn das ist eine Summe Geldes, welche dem reisenden Publikum abgezwaht wird, ohne daß deshalb Jemand reicher würde. Es sind eine Menge Packträger und Kutscher, die darauf passen; im Sommer kann es Tage geben, wo sie ihre Rechnung dabei finden, aber die meiste Zeit machen sie schlechte Geschäfte, so daß es auch im Interesse dieser Leute liegt, daß dieses Verhältniß weg falle. Ich komme zum letzten Punkte. Herr Engemann fand, die Oberländer sollten in Verlegenheit sein,

einen solchen Standpunkt einzunehmen, besonders mit Rücksicht auf ihre Kutschbahn nach Interlaken. Auf heute haben wir es nicht damit zu thun, und ich muß mich dem von Herrn Michel ausgesprochenen Wunsche anschließen, daß Herr Engemann, wenn er glaubt, es seien mit einer Kutschbahn nach Interlaken gute Geschäfte zu machen, eine solche erstellen möge. Die Verhältnisse sind aber ganz verschieden. Durch eine Kutschbahn zwischen dem Neuhaus und dem Brienzersee gewinnt das reisende Publikum nichts, im Gegentheil kann man nachweisen, daß es dadurch bedeutend verlieren würde. Wenn die oberländische Bevölkerung gegen ein solches Unternehmen ist, so geschieht es weniger in ihrem Interesse, als weil das reisende Publikum darunter leiden würde. Auf den ersten Blick hat eine Kutschbahn eine vortheilhafte Seite, aber wenn man bedenkt, daß auf der kurzen Strecke wenigstens zwanzig Gasthöfe stehen, so müßten die Wagen entweder vor allen Gasthöfen halten, oder es müßte ein gemeinsamer Bahnhof erstellt werden, von welchem die Reisenden erst durch einen Omnibus an den Ort ihrer Bestimmung gebracht würden. Die Bemerkung, welche Herr Engemann gegenüber dem Oberlande machte, schreckt mich nicht ab, für die Anträge der Regierung zu stimmen, indem ich die Ueberzeugung habe, daß, wenn wider Erwarten ein solches Conzessionsgesuch gestellt werden sollte, die Zwecklosigkeit desselben konstatirt würde. Dagegen spreche ich mein Bedauern darüber aus, daß die Interessen von Interlaken und Thun so weit auseinander gehen, daß Reibungen entstanden sind; allein die Anträge der Regierung entsprechen dem allgemeinen Interesse und Thun soll sich diesem fügen, denn die kleinen Interessen sollen sich den größern unterordnen.

Dr. v. Gonzenbach. Wenn nur die Bahnhoffrage von Thun zur Erledigung vorläge, so würde ich nicht das Wort ergreifen, aber solche Entschiede, wie heute einer beantragt wird, können große Konsequenzen haben. Ich mache aufmerksam, welche Konsequenzen der scheinbar unschuldige Antrag des Herrn Karrer haben würde. Als einer der ersten Grundsätze, den wir im Staatswesen aufgestellt haben, gilt die Trennung der Gewalten. Diesen Grundsatz tasten Sie nicht an. Die Trennung der Gewalten überträgt dem Richter die Rechtsprechung, die Verwaltung und Vollziehung dem Regierungsrathe und die Gesetzgebung dem Großen Rathe. Nun will man in die richterliche Gewalt eingreifen, indem man dem Großen Rathe zumuthet, im Streite zwischen der Gemeinde Thun und der Centralbahn eine vorläufige Meinung zu äußern. Das geht Sie gar nichts an. Sind Rechte verletzt worden, so soll der Richter entscheiden. Ich könnte daher nicht einmal so weit gehen, wie Herr Karrer. Erlauben Sie mir, Ihnen zu zeigen, wohin es führt, wenn Sie seinen Antrag annehmen. Es sollte in dieser Sitzung u. A. eine Tracéveränderung der Staatsbahn über Worb, Stettlen u. s. w. zur Sprache kommen; die emmenthalischen Gemeinden unterzeichneten die Uebnahme einer gewissen Anzahl Aktien in der Voraussetzung, daß das ursprüngliche Tracé ausgeführt werde. Wenn nun die betreffenden Gemeinden kommen und sagen, sie haben unter dieser Bedingung unterzeichnet, wenn sie gestützt darauf ihr Geld zurückverlangen, was sagen Sie dazu? Es ist ein größerer Unterschied für diese Gemeinden in Betreff des Umweges als für die Stadt Thun. Was würde die Stadt Bern vielleicht sagen, wenn die Centralisation der Eisenbahnen, die jetzt in der Luft schwebt, zur Sprache kommen sollte? Sie könnte sagen, sie habe seiner Zeit der Centralbahn ein grünes Plätzchen beim Bürgerspital unentgeltlich abgetreten, aber jetzt wolle sie es nicht mehr unentgeltlich geben, sie verlange einen durchgehenden Bahnhof. Ich sage daher: verletzte Rechte gehören vor den Richter und warne den Großen Rath vor einer Einmischung in diese Angelegenheit. Es kann in den nächsten zehn Jahren viel Tracéveränderungen geben, und wenn der Große Rath als souveräne Behörde andeuten will, unter welcher Bedingung er allfälligen Beschwerden Rechnung tragen wolle, so würde

dies weit führen; deshalb bitte ich Sie im Interesse der Trennung der Gewalten sich darauf zu beschränken, daß Sie die Rechte Dritter vorbehalten und es Thun zu überlassen, seine Ansprüche vor den Gerichten geltend zu machen, die unabhängig genug sind, um der Centralbahn gegenüber nicht nachzugeben.

Karrer. Herr v. Gonzenbach zwingt mich, auch noch einige Worte anzubringen und zwar im entgegengesetzten Sinne. Er sagt, es handle sich hier um die Trennung der Gewalten, daher sei es nicht am Großen Rathe, einen Entscheid in der Sache zu fällen, sondern wenn Thun glaube, es habe Rechte erworben, so könne es dieselben vor den Gerichten geltend machen. Die Verhandlungen, welche die Gemeinde Thun seiner Zeit mit der Centralbahn und mit der Regierung hatte, sind nicht solcher Art, wie man sie gewöhnlich vor Notar und Zeugen zu führen pflegt, wenn es sich um den Abschluß eines Vertrages handelt, der vor den Richter gehört, sondern es sind Administrativverhandlungen, die in der Form von Konferenzen stattfanden, Erklärungen, die unter den Auspizien der Regierung und ihrer Abordnungen gegeben wurden, wovon der Große Rath Kenntniß hatte. Wenn nun der Glaube im Volke erhalten werden soll, daß, wenn unter den Auspizien der Regierung Versprechungen gemacht worden sind, dieselben gehalten werden, auch wenn sie nicht mit Siegel und Brief bekräftigt sind, so dürfen wir nicht gleichgültig zusehen. Gestützt auf diesen Standpunkt, haben wir das Messer in der Hand, es handelt sich um die moralische Verpflichtung, nicht um die rechtliche, der Centralbahngesellschaft gegenüber der Gemeinde Thun. Das ist der administrative Standpunkt, und darum ist der Große Rath in seiner Stellung, gegenüber der Centralbahn eine Erklärung abzugeben, indem er sagt, er habe derselben die KonzeSSION erteilt, aber nur unter der betreffenden Bedingung. Herr v. Gonzenbach sagt, die emmenthalischen Gemeinden könnten dann auch Reklamationen erheben. Haben diese Gemeinden unter Bedingungen Aktien gezeichnet? Nein, sie haben für das allgemeine Unternehmen Aktien gezeichnet, in der Voraussetzung, die Eisenbahn werde in möglichster Nähe gebaut werden, aber nicht infolge von Verhandlungen, wie sie bei Thun stattfanden, sondern wie die Gemeinden die Zustimmung hatten, daß die Bahn gebaut werde, nahmen sie einfach Aktien, nicht unter der Bedingung, daß sie bei Gümligen oder bei Ostermundigen gebaut werde. Das Nämliche ist bei Bern der Fall. Die Stadt Bern sagte seiner Zeit, wenn der Bahnhof dort zu stehen komme, wo er wirklich steht, so gebe sie den Platz gratis; aber wenn später das Bedürfnis einer Veränderung eintritt, so sind die Verhandlungen nicht der Art, wie hier bei Thun, wo unter den Auspizien der Regierung und des Großen Rathes verhandelt wurde; deshalb sind diese Vorgänge denn auch nicht so gefährlich. Wenn man näher auf die Sache eingeht, so handelt es sich hier nicht nur um einen moralischen, sondern ich möchte sagen, sogar um einen rechtlichen Anspruch, denn ich glaube, Thun würde vor jedem Richter Recht finden. Ich stelle daher den Antrag, einen Zusatz in dem Sinne aufzunehmen, daß gesagt werde: bei der heutigen KonzeSSIONSerteilung werden die Rechte Thun's vorbehalten bezüglich der Leistungen, zu denen sich die Centralbahngesellschaft infolge Erklärung vom 6. Januar 1855 für den Fall allfälliger Veränderungen verpflichtet hat; es soll eine Verständigung zwischen den Parteien angebahnt werden; kommt diese nicht zu Stande, so entscheidet der Regierungsrath.

Kurz, Oberst. Wenn es sich nur um einen Vorbehalt handeln würde, so wäre ich damit einverstanden, ich möchte den Rechten der Gemeinde Thun nicht vorgreifen. Aber wie können wir, ohne die Aktien näher zu untersuchen, erklären, die Centralbahn sei zu etwas verpflichtet? Es ist sehr wohl möglich, daß dies begründet ist aber es ist nicht an uns, es auszusprechen, daß eine solche Verpflichtung vorhanden sei, sondern es ist Sache des Gerichts. Wenn also der Vorbehalt

lediglich dahin geht, den Rechten Thun's nicht vorzugreifen, so bin ich einverstanden, aber weiter möchte ich nicht gehen.

Karlen, Regierungsrath. Als Angehöriger des Oberlandes, wenn auch nicht so nahe bei der Sache theilhaft, wie die Herren vom Vödeli und von Thun, erlaube ich mir auch einige Worte. Immerhin haben auch das Frutigenthal und die Gemeinde Spiez das nämliche Interesse. Wahr ist es, daß die Centralbahngesellschaft sich in dieser ganzen Angelegenheit wehrte und drehte, daß sie nicht vor den Großen Rath kommen müsse. Sie versuchte bei der Eisenbahndirektion alle Mittel und Ränke, daß sie dies umgehen könne. Zuletzt behauptete die Gesellschaft, die Fortsetzung der Bahn nach Scherzigen sei nur eine Erweiterung des Bahnhofes, worauf Herr Regierungsrath Schenk antwortete: Wenn Ihr es so auffaßt, so will ich dem Regierungsrathe Vorlagen darüber machen; dann aber werden nicht zwei Taren gestattet, sondern man fährt um die gleiche Tare bis nach Scherzigen. Das begriff die Centralbahnverwaltung. Es wird ihr Niemand zumuthen, daß sie unentgeltlich fahre. Auch ist es billig, daß man auf der Bahn hingelangen kann, daß die Personen so viel Recht haben als ein Stück Holz oder ein Sack Kaffee, daß man das Publikum nicht zwingt, durch die Stadt zu fahren. Es war dies eine Unbilligkeit und eine Beschränkung des Verkehrs, wie sie in der Welt nie vorkam. In dieser Beziehung verwunderte ich mich, daß die hiesigen Oberländer so lange kaltblütig zusahen. Auch der Kostenpunkt kommt in Frage, und wenn man die Sache unbefangen betrachten will, so frage ich: ist es billig, daß man einer solchen Strecke wegen die Bevölkerung von drei ganzen Amtsbezirken in der Benutzung eines allgemeinen Verkehrsmittels verkümmert? Es ist eine Forderung des Zeitgeistes, daß diese Schranke falle, ohne daß Thun etwas entzogen wird. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen muß der Reisende laufen, was er mag, um das Dampfschiff zu erreichen; er hat nicht Zeit, Cigarren zu kaufen, einen halben Schoppen zu trinken. Daher möchte ich den Antrag des Regierungsrathes angelegentlich empfehlen. Der Centralbahn, — ich sage dies nicht als Anwalt derselben — kann man nicht zumuthen, mehr zu leisten, als Thun seiner Zeit verlangt hat. Der Bahnhof steht nun da, wo Herr Engemann ihn seiner Zeit haben wollte; alle oberländischen Repräsentanten wünschten denselben an einem andern Orte zu haben, wo es billiger gewesen wäre.

Klüf. Ich bin auch ein Oberländer, gehöre aber zu der Bevölkerung, welche viel reist. Wenn zur Zeit, als die Centralbahn in's Stocken gerieth, einzig die Gemeinden Geld gegeben hätten, so wäre es natürlich, daß Thun sich wehrt; aber der Staat Bern gab auch zwei Millionen, und der Staat soll Wächter des allgemeinen Verkehrs sein, nicht nur des Verkehrs einzelner Ortschaften. Wäre Wichtach eine große Gemeinde gewesen und hätte für Fr. 200,000 Aktien genommen, unter der Bedingung, daß der Bahnhof dort zu stehen komme, nun käme Thun und würde sagen, das sei ein Unsinn, der Bahnhof müsse nach Thun verlegt werden, so würden Sie, selbst wenn die Centralbahn sich wehren würde, zugeben, daß es nicht länger so gehen könne. Ich bin vollständig einverstanden, daß dem Rechte von Thun Genüge geleistet werden soll; aber ich finde keinen andern Weg als die Gerichte, vor denen Thun Recht finden soll und Recht finden wird. Wie sehr der Verkehr bisher erschwert wurde, haben Sie bereits von anderer Seite vernommen. Ich kann nicht anders als dahin schließen, daß der Große Rath sich auf den Standpunkt stelle: wir haben auch zwei Millionen zur Förderung des Unternehmens gegeben; an uns ist es, das Interesse des Gesamtverkehrs zu wahren. Daher möchte ich ebenfalls den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung empfehlen.

Herr Berichterstatter. Wir hatten uns vorerst nur mit der Eintretensfrage zu befassen, nun wurde die ganze Frage

debattirt, ja selbst Anträge gebracht. Dieß ist aber gleichgültig. Wenn man Ansprüche stellt und Abkommen trifft, welche den Rechten des Volkes und den Institutionen zuwider sind, unter deren Herrschaft es steht, so müssen früher oder später diese Ansprüche fallen und diese Einrichtungen bei Seite gesetzt werden. Es trifft dieß unter den obwaltenden Umständen ein und wenn selbst der Große Rath beschließen würde, er wolle den Ansprüchen der Stadt Thun nachkommen, wenn das Oberland, ja wenn ein einziger Partikular sich alsdann an die Eidgenossenschaft wenden und sagen würde, daß Rechte verletzt werden, so würde die Eidgenossenschaft erkennen, daß die Konzeßion ebensowohl auf den Personentransport, wie auf den Waarentransport ausgedehnt werden solle, damit die einen und die andern zum See gelangen können. Dieß würde geschehen. Was die Prinzipienfrage betrifft, so ist es unnütz, sie zurückzuweisen. Sollen wir nun im Interesse der Stadt Thun, die ich als eine Zierde des Kantons auch retten möchte, den Antrag des Herrn Karrer annehmen? Ich glaube es nicht. Herr Karrer möchte in einer Civilfrage, in einer Entschädigungsfrage den Großen Rath zum Richter machen. Das kann nicht geschehen. Was wird erfolgen, wenn die Verwaltung der Centralbahn sagt, sie unterziehe sich nicht? Es gibt neue Verzögerungen, die den Entscheid auf ein Jahr hinauschieben. Ebenso wenig ist der Antrag des Herrn Engemann zulässig, denn wenn man verschiebt, so weiß Niemand, wann diese Verhandlungen beendet werden. Ich halte also dafür, daß man eintreten und das Dekret genehmigen solle, immerhin ohne die Ansprüche der Stadt Thun bei Seite zu setzen. Ich werde dann einen Zusatzartikel beantragen, welcher durch den Vertreter Thun's hätte vorgebracht werden sollen; ich würde nämlich dem Dekrete folgendes beifügen: „§ 3. Durch diesen Beschluß soll den Rechten, welche die Gemeinde Thun gegen die Centralbahngesellschaft in Folge von Verpflichtungen, welche diese früher eingegangen, haben mag, nicht vorgegriffen sein.“ Nun gut, wir übernehmen gar keine Verpflichtung, und die Centralbahn wird später nicht aussagen können, wir hätten die Sache entschieden. Wir behalten einfach die Rechte der Gemeinde Thun vor. Wenn diese Stadt die guten Dienste der Regierung nöthig hat, um zu erhalten, was ihr gebühren mag, so wird die Regierung ihre Vermittlung nicht verweigern, aber ohne Verpflichtung von unserer Seite. Ich ersuche Sie daher, die Anträge des Herrn Engemann nicht zu genehmigen, den Entscheid heute nicht zu verschieben und meinen Antrag an der Stelle desjenigen des Herrn Karrer zu genehmigen.

Karrer schließt sich dem Antrage des Herrn Berichterstatters an.

Abstimmung.

Für das Eintreten	118 Stimmen.
Dagegen	5 „
Für den unangefochtenen § 1	Handmehr.
„ „ § 2 nach Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
„ „ Antrag des Herrn Engemann	Minderheit.

Dr. v. Gonzenbach schließt sich nun dem Antrage des Herrn Berichterstatters an.

Für den vom Herrn Berichterstatter beantragten Zusatz	Handmehr.
---	-----------

Vorträge der Domänen- und Forstdirektion:

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit derselben den Antrag auf Genehmigung:

1) Des mit der Bürgergemeinde Belmund um den Wolfgrabenwald unterm 23. Juni 1862 abgeschlossenen Kantonnements, wodurch der zwischen dem Staate und der genannten Gemeinde bestandene Streit über das Eigenthumsrecht erledigt und dem erstern vier Zucharten Wald am Zensberg abgetreten werden;

2) Des mit Herrn Friedrich Zbinden um die Habstannenbesitzung im Amtsbezirke Schwarzenburg am 10. und 15. September 1862 abgeschlossenen Kaufes, in Folge dessen der Staat eine Waldfläche von 40 Zucharten erwirbt, welche zwischen dem Längeneiwalde und einer andern ihm angehörenden Waldung liegen;

3) Des mit Herrn Christian Dubach von Trachselwald um die annähernd 100 Zucharten haltende Zugutalp am 9. Oktober abgeschlossenen Kaufes, wodurch theils die Arrondirung des Staatswaldes, theils die Erhaltung des Gleichgewichts für das Waldareal bezweckt wird.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, empfiehlt diese Anträge, als im Interesse des Staates liegend, zur Genehmigung, welche ohne Einsprache durch das Handmehr ertheilt wird.

Projekt = Dekret,

betreffend

die Amtsdauer der Beamten der Kantonalbank.

(Zweite Verathung. S. Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, S. 152.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter, stellt den Antrag auf Eintreten und Genehmigung des Dekretes in globo, indem er zur Motivirung desselben folgendes anführt. Das Gesetz stellt den allgemeinen Grundsatz auf, daß die Amtsdauer der bürgerlichen Beamten vier Jahre betrage. Davon abweichend, setzte das Bankgesetz vom 5. März 1858 die Amtsdauer des Bankdirektors auf sechs Jahre fest; bezüglich der übrigen Beamten schweigt das Gesetz. Aus Irrthum wurden gleichwohl Beamte der Kantonalbank auf sechs Jahre gewählt, und die Regierung genehmigte, wieder aus Irrthum, im Jahre 1858 diese Wahlen. Nun wurde in letzter Zeit bei Anlaß einer weiteren Wahl die Ansicht geäußert, daß die Amtsdauer der betreffenden Beamten vier Jahre betragen sollte; der Verwaltungsrath der Bank sprach jedoch den Wunsch aus, dieselbe möchte auf sechs Jahre festgesetzt werden. Die Regierung theilte diese Ansicht zwar nicht, da aber das Bankgesetz bereits für den Direktor eine Amtsdauer von sechs Jahren aufstellt, so fand sie, die gleiche Amtsdauer sei, in Ergänzung jenes Gesetzes, auch für die übrigen Beamten der Kantonalbank anzunehmen. In erster Verathung wurde das vorliegende Gesetz unverändert vom Großen Rathe genehmigt.

Das Eintreten und die Genehmigung des Dekretes in globo wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Vortrag über die Erhöhung der Depotgelder der Hypothekarkasse.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion den Antrag, es sei das durch Großrathbeschuß vom 29. Juni 1862 mit 12 Millionen Franken festgesetzte Maximum der von der Hypothekarkasse gegen Zinsvergütung aufzunehmenden Gelder um weitere zwei Millionen, also auf 14 Millionen Franken zu erhöhen.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die konstatierte Nothwendigkeit der Erhöhung der Depotgelder, wenn die Hypothekarkasse nicht auf die Anlegung der eingegangenen Annuitäten beschränkt werden soll, und legt dem Großen Rathe über die Verwendung und den Ertrag der Depotgelder folgende Uebersicht vor:

Auf 1. März 1861 (nach dem letzten Berichte) beliefen sich die Depotgelder auf	à 3½ %	à 4 %	zusammen
	Fr.	Fr.	Fr.
	2,661,100. —	7,211,344. —	9,872,444. —
und nun auf 20. Juni 1862	518,495. —	11,481,224. —	11,999,719. —
Verminderung	2,142,605. —		
Vermehrung		4,269,880. —	
		2,142,605. —	
Bleibt Vermehrung		2,127,275. —	2,127,275. —
Das Kapital der Oberländer-Hypothekarkasse betrug auf 1. März 1861		7,146,475. 13	
und beträgt auf den 20. Juni 1862		6,992,194. 41	6,992,194. 41
Verminderung		154,280. 72	
Bei der allgemeinen Hypothekarkasse war auf 1. März 1861 an Kapital ausstehend von		9,236,935. 17	
Dagegen beträgt der Ausstand auf den 20. Juni 1862		11,423,721. 47	
Vermehrung		2,186,786. 30	
Bleibt eine Vermehrung der Darlehn von		2,032,505. 58	
Das Total der Darlehn aus beiden Kassen beträgt demnach		18,415,915. 88	
Die Verwendung der neu aufgenommenen Depotgelder geschah wie folgt:			
1) durch Vermehrung der Darlehn		2,032,505. 58	
2) durch Vermehrung des Zinsausstandguthabens pro 1861, welches wie auch der baare Zins Eingang der Kantonskasse abgeliefert wurde		50,603. 94	
3) durch Vermehrung der Vorschüsse an den obrigkeitlichen Zinsrodel und an die Domänenkasse		44,050. 97	
Zusammen		2,127,160. 49	

Der Ertrag der Staatseinschüsse von den Jahren 1854 bis 1856 betrug durchschnittlich 3²⁷/₁₀₀ %, während derselbe im Jahr 1861 3⁷⁵/₁₀₀ % des Kapitals bildet (im Jahre 1860 3⁷⁸/₁₀₀ %).

Mühlheim betrachtet die Hypothekarkasse als das schönste Institut der sechsundvierziger Verfassung, beantragte deshalb schon Anno 1850 eine Vermehrung der Depotgelder, welche

damals bekämpft wurde, und verdankt die heutige Vorlage der Regierung bestens, verbindet jedoch damit einen Wunsch. Bei den vermehrten Hilfsmitteln sollte man die Schwierigkeiten zu vermeiden suchen, welche in der Verwaltung gegenüber kleinern Darlehen eintreten. Es gaben sich Klagen, aus verschiedenen Landestheilen kund, sogar von Circularen war die Rede, welche die Verwaltung der Hypothekarkasse erlassen habe. Der Redner richtet daher den Wunsch an die Finanzdirektion, daß sie diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit schenken möchte.

Girard findet, daß die vorliegende Frage von Seite der Regierung nur von einem Gesichtspunkt aus geprüft werde, nämlich, ob die in so großem Ueberschuß der Hypothekarkasse eingehenden Gelder sofort angelegt werden. In dieser Beziehung läßt die Sache vielleicht viel zu wünschen übrig; denn man sollte über die Anwendung im Klaren sein und wissen, ob die Gelder auf Grundpfand angelegt seien. Indessen wollte der Redner vielmehr die Aufmerksamkeit der Versammlung auf einen andern Punkt richten, indem er die Frage aufstellt, ob man vom Standpunkte der Volksinteressen und vorzüglich des Landbaues aus nicht zu weit gegangen sei, wenn man von Jahr zu Jahr fortfahre, die Hypothekarkasse und andere dergleichen Institute zu ermächtigen, die Zahl der Depositen zu vermehren. Die zahlreichen Einzahlungen in die Hypothekarkasse sind ein augenscheinlicher Beweis, daß die Kapitalisten ihren Vortheil darin finden, ihre Gelder durch diese Kasse verwalten zu lassen. Wenn dem so ist, und die Thatfachen beweisen es, so ist anzunehmen, daß die Gelder immerhin noch der Kasse zufließen und nichtsdestoweniger die Kapitalisten ihr Geld darin anzulegen suchen würden, selbst wenn die Verwaltung den Zinsfuß von 4½ % auf 4 % herabsetzen würde. Andererseits würden die kleinern Grundbesitzer, die nämlich in der weitaus größern Zahl sind, alsdann leichter Geld aufnehmen können. Aus staatsökonomischen Gründen sollte also die Regierung diesen Punkt prüfen. Der Redner beantragt nicht, der Hypothekarkasse die Aufnahme von zwei Millionen Franken nicht zu gestatten, aber er macht den Großen Rath auf diesen Punkt aufmerksam, damit man prüfe, ob es nicht am Plage wäre, den Zins auf 3¼ oder 3½ % herabzusetzen, da er wenigstens die Sache für möglich und ausführbar hält, gestützt darauf, daß es gegenwärtig nicht mehr große Unternehmungen auszuführen gibt, die beträchtliche Summen verschlingen. Die Kapitalisten würden dann noch sehr froh sein, ihr Geld bei der Hypothekarkasse anzulegen, die alle möglichen Garantien bietet. Der Redner spricht daher schließlich den Wunsch aus, der Regierungsrath möge prüfen, ob es nicht der Fall sei, den Zinsfuß der öffentlichen Kassen, die unter der Ueberwachung des Staates stehen, für alle neuen Anleihen herabzusetzen. Selbstverständlich würde diese Maßregel bereits bestehende Kontrakte durchaus nicht berühren.

Der Herr Berichterstatter theilt die Besorgniß des Vorredners nicht, daß zu viel Depotgelder bei der Hypothekarkasse angelegt werden, im Gegentheil erinnert er sich noch eines Berichtes des frühern Finanzdirektors, des Herrn Stämpfli, welcher die Hoffnung ausdrückte, die Hypothekarkasse werde allmählig dahin gelangen, die Stellung der Vermittlerin zwischen den Kapitalisten und den Schuldnern einzunehmen, wobei die Gläubiger den Vortheil eines regelmäßigen Zinsbezuges und regelmäßiger Rückzahlung, die Schuldner dagegen einen gleichmäßigen Zinsfuß erhalten würden. Von einer Herabsetzung des Zinsfußes kann nach der Ansicht der Finanzdirektion dermal keine Rede sein, nachdem diese Frage schon bei frühern Anlässen untersucht worden ist.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Huttwyl: Zollablösung.

Der Regierungsrath beantragt:

1. Es sei der unterm 26. April 1862 zwischen den Abgeordneten der Finanzdirektion und den Delegirten der Einwohnergemeinde Huttwyl abgeschlossene Vergleich über die Ablösung des Zollrechtes der Stadt Huttwyl zu genehmigen.

2. Der Staat Bern bezahlt demnach der Einwohnergemeinde Huttwyl als Rechtsnachfolgerin der dazigen Bürgergemeinde für den von letzterer bis und mit dem Jahre 1843 ausgeübten Zollbezug jährlich eine Summe von Fr. 250. Dem Staate steht jedoch das Recht zu, die Entschädigung mit einer Aversalsumme vom zwanzigfachen Betrage, also mit Fr. 5000 abzulösen.

3. Für die achtzehn Jahre von 1844 bis und mit 1861, während welchen Huttwyl den Zoll nicht mehr bezogen hat, bezahlt der Staat an die Einwohnergemeinde Huttwyl die gleiche Entschädigung nach mit jährlich Fr. 250, zusammen also Fr. 4500.

Scherr, Finanzdirektor, als Berichterstatter, führt zu Begründung obiger Anträge folgendes an. Der Stadt Huttwyl wurde seiner Zeit, wie den Städten Thun und Biel, eine Zollberechtigung erteilt. Diese Zölle wurden auf 1843 aufgehoben, worauf die genannten Städte Entschädigungsansprüche an den Staat geltend machten, welcher dieselben jedoch nicht anerkennen wollte. Thun hob einen Prozeß an, worauf der Streit mit Huttwyl sistirt wurde, bis dieser Prozeß entschieden sei. Er fiel für den Staat ungünstig aus. Nun trat Huttwyl neuerdings mit seinen Ansprüchen auf. Obschon sich nicht verkennen läßt, daß der Titel der Stadt Huttwyl etwas präferirter Natur ist als derjenige von Thun, so befürchtete man doch, der Appellations- und Kassationshof möchte den gleichen Entscheid fällen, wie bei Thun, und zog man deshalb vor, einen Vergleich abzuschließen, dessen Ergebnis in den vorliegenden Anträgen enthalten ist. Der Vergleich wird zur Genehmigung empfohlen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache genehmigt.

Beschluß-Entwurf,

betreffend

die vorübergehende Erhöhung des Kapitals der Oberländer-Hypothekarkasse, behufs gleichmäßiger Vertheilung.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht,

daß der § 26 des Gesetzes über die Hypothekarkasse eine Vertheilung des Kapitals der Oberländer-Hypothekarkasse auf die einzelnen Gemeinden des Oberlandes nach Maßgabe der vorhandenen grundpfändlichen Schulden vorschreibt;

daß indeß diese Bestimmung bisher nur unvollständig zur Ausführung gekommen ist, indem einzelne Gemeinden mehr als

Tagblatt des Großen Rathes 1862.

ihren beziehenden Antheil am Darlehn erhalten haben, während eine Anzahl anderer Gemeinden bisher nicht zur Geltendmachung ihrer vollen Berechtigung gelangt sind, daß es aber der Billigkeit angemessen erscheint, den letztern Gemeinden den vollen Genuß ihres Betreffnisses nicht länger vorzuenthalten;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Das Kapital der Oberländer-Hypothekarkasse wird vorübergehend um den Betrag erhöht, welcher erforderlich ist, um denjenigen Gemeinden der sechs oberländischen Amtsbezirke, welche auf 1. Januar 1862 noch nicht zur Geltendmachung ihres vollen Antheils an der Oberländerkasse gelangt sind, für das ausstehende Betreffniß Darlehn zu bewilligen und auszubahlen.

Der Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt obigen Beschluß aus folgenden Gründen zur Genehmigung. Durch denselben wird die Beseitigung von Uebelständen bezweckt, welche sich seit zehn Jahren bei der Verwaltung der Oberländer-Hypothekarkasse hingeschleppt haben. Die Verfassung sicherte den sechs oberländischen Amtsbezirken 3 bis 5 Millionen Franken a. W. zu einem Zinsfuß von $3\frac{1}{2}\%$ auf die Dauer von 30 Jahren zu; das Gesetz bestimmt, daß die Darlehen so viel als möglich nach Verhältnis der Schulden der betreffenden Bezirke und Gemeinden vertheilt werden sollen. Die Hypothekarkasse wurde im Dezember 1846 eröffnet, ein Verzeichniß der Grundpfandschulden wurde aufgenommen, die Verwaltung bewilligte Darlehen und als das Verzeichniß vollendet war, hatten eine Anzahl Gemeinden schon vielmehr bezogen, als ihnen gebührte, während andere zurückblieben. Das hatte vielseitige Reklamationen zur Folge; indessen wurden nachträgliche Eingaben gestattet. Im Jahre 1851 wurde ein neues Verzeichniß der Grundpfandschulden aufgenommen, welches ganz andere Resultate lieferte als das frühere, indem die Schuldenlast der oberländischen Bezirke nach demselben viel größer wäre. Der Uebelstand wurde noch vermehrt durch den Beschluß des Großen Rathes vom 15. März 1853, wonach auch die Gemeinden, welche schon ihr Betreffniß erhalten hatten, noch Eingaben machen konnten. Dieß vermehrte das Mißverhältniß; mündliche und schriftliche Reklamationen langten ein. Die Finanzdirektion suchte sich dadurch zu behelfen, daß sie den betreffenden Gemeinden die zurückbezahlten Annuitäten so viel möglich wieder zuwandte. Das Uebel kann jedoch nur dadurch gehoben werden, daß man den im Rückstand gebliebenen Gemeinden Gelegenheit gibt, zu ihrer Berechtigung zu gelangen. Nach einem aufgenommenen Tableau würde dieß eine Summe von Fr. 500—600,000 erfordern, die in ungefähr 7—8 Jahren zurückbezahlt würde. Man könnte einwenden, das Oberland habe seine Sache erhalten, dagegen läßt sich aber erwidern, daß durch Verschulden der Verwaltung eine Anzahl berechtigter Gemeinden zu kurz kam, so daß es eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit sei, dieses Mißverhältniß auszugleichen, was denn auch ohne große Belästigung für den Staat geschehen kann.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vorträge der Bittschriftenkommission.

1) Betreffend die Beschwerde des Herrn Fürsprecher Renaud in Bern gegen den Entscheid des Appellations- und Kassationshofes vom 2. November 1861.

Der Antrag der Kommission schließt auf Tagesordnung.

Reichenbach, als Berichterstatter. Herr Fürsprecher Renaud in Bern stellt bei dem Großen Rathe das Begehren, es möchte der Entscheid des Appellations- und Kassationshofes vom 2. November 1861, als Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshilfe und eine Formverletzung in sich schließend, aufgehoben werden. Der Thatbestand ist folgender. Ein gewisser Lieb von Basel hatte Herrn Renaud den Auftrag erteilt, für ihn in Genf das Bürgerrecht zu erwerben und die Naturalisation zu erwirken; zu diesem Zwecke machte Lieb dem Herrn Renaud einen Vorschuß, woraus letzterer ein Grundstück in Genf erwarb und bezahlte; ein Rest blieb in der Kasse. Bevor das Geschäft in Erledigung kam, zog Lieb seinen Auftrag zurück und verlangte Rechnung. Herr Renaud stellte die Aktien zurück und stellte die Rechnung aus, welche von Seite des Lieb dem Richter von Bern überwiesen wurde mit dem Begehren um Moderation. Der Richter theilte dieß Herrn Renaud mit, welcher jedoch gegen die Moderation protestirte, indem er im vorliegenden Geschäft nicht als Advokat thätig gewesen und folglich nicht den Bestimmungen des Tarifs für Advokaten unterworfen sei. Der Richter von Bern theilte die Ansicht des Herrn Renaud und wies die Moderation von der Hand. Der Anwalt des Lieb erklärte die Beschwerdeführung und die Appellation und machte von beiden Rechtsmitteln Gebrauch. So kam die Sache vor den Appellations- und Kassationshof, welcher darüber einig war, daß die Rechnung der Moderation unterworfen sei; aber darin war der Gerichtshof nicht einig, ob das Rechtsmittel der Appellation oder dasjenige der Beschwerdeführung angewendet werden soll. Die Mehrheit entschied für die Beschwerdeführung und beschloß, Herr Renaud sei gehalten, seine Note der Moderation zu unterstellen. Diesen Entscheid greift nun Herr Renaud an, indem er gewissermaßen an den Großen Rath appellirt. Die Bittschriftenkommission fand einstimmig, der Gegenstand sei nicht der Art, daß der Große Rath einlässlich auf denselben einzutreten habe; deßhalb stellt sie den Antrag, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, sondern zur Tagesordnung zu schreiten. Die Kommission stellte sich dabei auf den formellen Standpunkt, indem sie sich fragte: in welchen Fällen kann ein Urtheil der obersten Gerichtsbehörde vom Großen Rathe kassirt werden? Die Kommission fand, dieß sei nur in zwei Fällen zulässig: entweder wenn die urtheilende Behörde nicht kompetent war zu urtheilen, oder wenn bei der Beurtheilung die gehörigen Formen nicht beobachtet worden. In die Sache selber könne der Große Rath nicht eintreten, um so weniger, als nach der Verfassung ein gerichtliches Urtheil nicht aus materiellen Gründen vom Großen Rathe kassirt werden kann. Von diesem Standpunkte aus fand die Kommission, daß der Appellations- und Kassationshof zuständig gewesen sei, da Herr Renaud wohl gegen die Moderation seiner Rechnung protestirte, nicht aber gegen die Zuständigkeit der gerichtlichen Behörde; beide Parteien waren in dieser Beziehung einig. Ob der Appellations- und Kassationshof wohl oder übel entschieden, haben wir nicht zu untersuchen. Die andere Frage, ob Formen verletzt worden, wurde von der Kommission verneint. Die Beschwerde wurde Herrn Renaud mitgetheilt, er antwortete; Formen wurden nicht verletzt, so daß keiner der Fälle, in welchen ein gerichtliches Urtheil vom Großen Rathe kassirt werden könnte, vorhanden ist. Der einstimmige Antrag der Bittschriftenkommission wird daher zur Genehmigung empfohlen.

Der Antrag der Bittschriftenkommission wird ohne Einsprache genehmigt.

2) Betreffend die Beschwerde des Gemeinderathes von Büren gegen einen Administrativentscheid des Regierungsrathes vom 9. Juni 1862 über die Beleuchtung der Büren-Brücke.

Die Bittschriftenkommission stellt auch hier den Antrag auf Tagesordnung.

Karrer, als Berichterstatter. Es wurde der Bittschriftenkommission eine Beschwerde der Gemeinde Büren gegen den Beschluß des Regierungsrathes vom 9. Juni 1862 überwiesen, welchen derselbe als Administrativrichter gefaßt hat. Der Streitgegenstand betrifft die Beleuchtung der Narbrücke bei Büren. So lange in Büren ein Ohmgeldbureau bestand, fand der Staat es in seinem Interesse, den Eingang der Brücke zu beleuchten; nachdem aber dieses Bureau nach Bieterlen verlegt worden, wollte der Staat die Brücke nicht mehr beleuchten, sondern forderte im Interesse der Sicherheit und des Verkehrs die Gemeinde Büren auf, die Beleuchtung zu übernehmen. Büren weigerte sich und es entstand ein Prozeß. Zuerst war die Frage zu entscheiden: wer ist kompetent, in der Sache zu urtheilen? Sind es die Civilgerichte oder die Administrativbehörden? Durch gemeinsamen Beschluß des Regierungsrathes als oberste Administrativbehörde und des Obergerichtes als oberste gerichtliche Behörde wurde der Administrativrichter als kompetent erklärt. Die Sache wurde von der ersten und zweiten Instanz beurtheilt und es wurde entschieden, Büren soll die Brücke beleuchten, wie die übrigen Straßen. Dagegen richtete die Gemeinde Büren eine Beschwerde an den Großen Rath, diese wurde der Bittschriftenkommission zugewiesen, welche nach Anhörung des Regierungsrathes und Prüfung der Akten ebenfalls einstimmig den Antrag stellt: es sei zur Tagesordnung zu schreiten. Die Gründe, worauf sich diese Beschwerde stützt, sind doppelter Natur. Zuerst komme ich auf die Kompetenz und die Befassungsfrage zu sprechen. Nach § 52 der Staatsverfassung darf kein richterliches Urtheil von der gesetzgebenden oder einer Administrativbehörde nichtig erklärt werden. Dieser Grundsatz ist eine Folge der Trennung der Gewalten. Nun ist im vorliegenden Falle zwar nicht ein richterliches Urtheil vorhanden, welches der Appellations- und Kassationshof erlassen hätte, sondern ein Urtheil des Regierungsrathes als oberste Administrativbehörde, und es könnten allfällig Zweifel darüber entstehen, ob der § 52 der Verfassung auch auf die Urtheile, welche der Regierungsrath als oberster Administrativrichter erläßt, anwendbar sei. Die Kommission bejahte indessen diese Frage, indem sie fand, der Große Rath sei schon gestützt auf diese Thatsache, daß der Regierungsrath als Administrativrichter geurtheilt hat, nicht im Falle sich einzumischen, sondern der Regierungsrath habe in seiner Kompetenz gehandelt, und wir müssen sein Urtheil bestehen lassen, sei es materiel richtig oder nicht. Auch stützte die Gemeinde Büren sich nicht darauf, daß Formen verletzt worden wären. Es wäre somit der Abweisungsbeschluß formell bereits gerechtfertigt. Indessen beschäftigte die Kommission sich auch mit dem Materiellen, und ich bin so frei, Ihnen die Gründe anzugeben, warum sie den Beschluß des Regierungsrathes auch materiel richtig findet. Früher beleuchtete der Staat Bern die Brücke zu Büren, weil das Ohmgeldbureau dort war; sobald dieses wegsiel, sorgte der Staat auch nicht mehr für die Beleuchtung, und es konnte keine rechtliche Verpflichtung für den Staat daraus abgeleitet werden. Nun behauptet Büren; dadurch daß der Staat die dortige Brücke als Straße erster Klasse übernommen, habe er auch alles, was zur Unterhaltung derselben gehöre, also auch die Beleuchtung, übernommen. Das ist unrichtig. Es besteht eine Verordnung von 1832, welche Vorschriften über die Lokalpolizei aufstellt, namentlich auch über Beaufsichtigung der Straßen, Gassen u., über Beleuchtung und Reinerhaltung derselben von Seite der betreffenden Ortschaften. Nun ist offenbar eine Brücke eine Straße, Bestandtheil einer Straße, und

wenn die Ortsgemeinde nach der erwähnten Verordnung die Verpflichtung übernommen hat, für die Beleuchtung der Straße zu sorgen, so ist es selbstverständlich, daß sie auch für die Beleuchtung der Brücke zu sorgen hat, weil sie als Bestandtheil der betreffenden Straße zu betrachten ist. Die Konsequenzen liegen auf der Hand, und ich glaube, man würde es z. B. der Stadt Bern außerordentlich übel nehmen, wenn sie die Verpflichtung aufstellen würde, der Staat habe die Nydeckbrücke über die Aare zu beleuchten. Bei Thun, Burgdorf u. s. w. ist es der gleiche Fall, obschon dort die Brücke ein Bestandtheil der öffentlichen Straße bildet. Büren wird sich somit auch den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und einer vernünftigen Auslegung derselben fügen müssen. Indessen sind diese materiellen Gründe für unsern Entscheid nicht maßgebend, sondern der Hauptgrund liegt darin, daß der Große Rath nicht befugt sei, ein administrativ-richterliches Urtheil, welches der Regierungsrath in seiner Kompetenz gefällt hat, in materieller Hinsicht zu untersuchen und aufzuheben. Das Gesetz über das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen sagt: „Der Regierungsrath ist befugt, von Amtes wegen jede ihm geeignet scheinende Ergänzung der Untersuchung zu veranstalten, und entscheidet nach Beendigung derselben auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei in der Sache endlich.“ Ein endlicher Entscheid ist nur da, wo keine Appellation mehr möglich ist. Uebereinstimmend damit, schreibt der § 42 der Verfassung vor: „Er (der Regierungsrath) entscheidet höchstinstanzlich alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht in die Kompetenz des Regierungsrathhalters fallen.“ Von diesem Standpunkte aus stellt die Bittschriftenkommission bei Ihnen den Antrag auf Tagesordnung.

Reichenbach. Ich möchte mir nur eine kurze Ergänzung des Berichtes erlauben. Bei der Erörterung der Frage, ob der Regierungsrath kompetent gewesen sei, in der Sache einen Entscheid zu fassen, wurde die Kommission wesentlich durch einen Grund geleitet. Die Gemeinde Büren unterließ nicht, den Administrativgerichtsstand anzugreifen, und die hiefür zuständigen Behörden anerkannten die Kompetenz des Regierungsrathes. Das Gesetz über das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen schreibt nämlich vor: wenn die Kompetenz der Administrativbehörde bestritten und behauptet wird, die Sache gehöre vor die Gerichte, so hat der Regierungsrath, wenn er diese Behauptung begründet findet, den Gegenstand an die Gerichte zu weisen, im entgegengesetzten Falle aber Mittheilung davon an das Obergericht zu machen und diese Behörde anzufragen, ob sie die Kompetenz der Verwaltungsbehörden anerkenne; sind die beiden Behörden einig, so bleibt es dabei; sind sie nicht einig, so kommt es erst zur Entscheidung vor den Großen Rath. Nun sind hier beide Behörden, der Regierungsrath und das Obergericht einverstanden, daß der Regierungsrath kompetent sei zu entscheiden, und dieser Umstand leitete die Kommission wesentlich anzunehmen, daß die Regierung in ihrer Kompetenz gehandelt habe.

Kenfer. Es sei mir erlaubt, einen entgegengesetzten Antrag zu stellen, welcher dahin geht, der Große Rath möchte dem Begehren der Gemeinde Büren entsprechen und den regierungsräthlichen Entscheid vom 9. Juni abhin abändern. Ich will auch mit der Kompetenzfrage beginnen und zeigen, daß der Große Rath kompetent ist, den fraglichen Beschluß abzuändern, daß er sich kompetent machen soll. Die Regierung findet, daß der Staat, nachdem das Ohmgeldbureau nicht mehr in Büren war, auch nicht mehr zur Beleuchtung der dortigen Brücke verpflichtet sei; sie tritt gegen Büren auf und erklärt, von nun an soll die Einwohnergemeinde die Beleuchtung übernehmen. Wie der Regierungsrath diesen Schritt thut, erklärt er schon von vornherein, die Einwohnergemeinde Büren sei schuldig, die Beleuchtung zu übernehmen; er tritt als Kläger auf, wird vor erster Instanz abgewiesen; hierauf recurrt er —

an wen? An seine eigene Person. Er ist das Organ des Staates und urtheilt in eigener Sache. Ist das nicht der Bestimmung der Verfassung in's Gesicht geschlagen, welche die Trennung der Gewalten ausspricht? Handelte der Regierungsrath nicht als Partei? Ich sage, wohl. Hier ist ein Ausnahmefall. Es bleibt der Gemeinde Büren kein anderes Mittel, als sich an den Großen Rath zu wenden, der zwischen beiden Parteien, zwischen der Regierung und der Gemeinde, entscheiden soll. Ich glaube also, wir seien kompetent zu entscheiden. Aber wenn ich dem Großen Rathe die Kompetenz vindicire, so will ich an der Hand der Thatfachen und der Gesetze zugleich beweisen, daß Büren in seinem Rechte ist und daß man hier ein Unrecht begehen würde, wenn der Große Rath die Gemeinde abweisen sollte. Im Jahre 1798 kamen die Franzosen in die Schweiz; im Interesse der Landesverteidigung ließen die militärischen Führer damals die Brücke bei Büren verbrennen, und es bestand bis 1818 oder 1820 keine Brücke mehr. Damals waltete zwischen dem Staate und den Gemeinden ein Streit darüber, wer die Brücke bauen soll. Im Jahre 1818 kam ein Vertrag zu Stande, welcher folgende Bestimmung enthielt: „Ferner wird die Stadt Büren sowohl von der Obliegenheit, die im Jahre 1798 abgebrannte Brücke neu zu erbauen, als von der zukünftigen Unterhaltung derselben entbunden gegen Abtretung an die hohe Regierung des der Burgerschaft daselbst in Ittenberg zustehenden Haureschtes für Bauholz und Verzeigung von 25 Stöcken eichenen Holzes bei Anhebung des Baues nebst dem Vorbehalt der nach dem Fuhrgeetze zu leistenden Fuhrungen.“ Vertragsgemäß übernahm also der Staat den Bau und den Unterhalt dieser Brücke. Sie muß so unterhalten werden, daß Jedermann sie passieren kann. Bei einer gedeckten Brücke gehört also auch die Beleuchtung dazu. In Ausführung des angeführten Vertrages baute der Staat die Brücke, auch unterhielt und beleuchtete er sie während vierzig Jahren, von der Zeit ihrer Erstellung an bis 1859. Heute kommt man und sagt, es sei geschehen, weil ein Ohmgeldbureau sich in der Nähe befand. Das scheint mir etwas stark. Ich glaube, die Brücke sei vom Staate beleuchtet worden, weil sie den Verkehr der dortigen Landesgegend vermittelt und weil das Publikum dieselbe bei Nacht passiert. So muß man die Sache auffassen. Der Grund, daß der Staat die Brücke nur deswegen beleuchtet habe, weil das Ohmgeldbureau in der Nähe sei, ist nicht stichhaltig. Uebrigens war dieses Bureau auch nicht in der Nähe der Brücke, sondern bereits 80 Schritte davon entfernt. Ich habe also dargethan, daß der Staat während vierzig Jahren die Brücke beleuchtete. Auch nach dem Gesetze von 1834 über den Straßen- und Brückenbau ist der Staat verpflichtet, diese Brücke zu unterhalten und zu beleuchten. Sie bildet den Uebergang zu verschiedenen Straßen. Es ist eine Straße II. Klasse, wovon ich aus einem Prozesse der Gemeinden der ehemaligen Grafschaft bestimmte Kenntniß habe; der Staat war also kraft des Gesetzes verpflichtet, die Brücke zu beleuchten. Man beruft sich nun auf ein Dekret von 1832 mit dem Vorgeben, es handle sich um einen Gegenstand der Ortspolizei. Das ist nicht richtig; es handelt sich um einen Gegenstand der allgemeinen Straßenpolizei, denn die Brücke gehört nicht in den Gemeindebezirk von Büren, sondern sie liegt außerhalb desselben, und ich denke, man dürfe doch nicht so weit gehen, eine Gemeinde zu zwingen, eine außerhalb ihres Bezirkes liegende Brücke zu unterhalten, während die Unterhaltung derselben kraft des Vertrages von 1818 und auch kraft des Gesetzes von 1834 dem Staate obliegt. Ich schließe also dahin, es sei, in Abänderung des regierungsräthlichen Entscheides, dem Begehren der Gemeinde Büren zu entsprechen.

Kurz, Oberst. Ich bedaure, daß ich die Ansicht des Herrn Kenfer nicht theilen kann; es wäre namentlich für ein Mitglied der bernischen Gemeindebehörde sehr angenehm. Sobald es hier gestattet wird, daß die Beleuchtung einer Brücke dem

Staate übertragen werde, so werden wir sogleich auch für uns verlangen, daß die Beleuchtung der Brücke beim untern Thor in Bern vom Staate übernommen werde. Die Rydeckbrücke wurde von einer Privatgesellschaft gebaut; vor etwa zehn Jahren ging sie in das Eigenthum des Staates über, welcher die Unterhaltung derselben übernahm, nicht aber die Beleuchtung und Reinhaltung derselben, diese wurden der Einwohnergemeinde Bern übertragen. Der Vorredner befindet sich im Irrthume, wenn er annimmt, der Administrativprozeß sei nach der Verfassung nicht mehr zulässig; die Verfassung hat denselben in ihrem § 42 vorbehalten. Es fragt sich nur: was ist eine Administrativstreitigkeit. Durch das Gesetz über das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen wurde dieses Verfahren regulirt, und es soll ein administrativrichterliches Urtheil gleich behandelt und respektirt werden, wie ein anderes Urtheil. Von anderer Seite wurde bereits darauf hingewiesen, daß es sich insofern hier auch um ein gerichtliches Urtheil handle, weil das Obergericht erklärt hat, die Sache gehöre vor den Regierungsrath. Ich kann daher der Ansicht nicht beipflichten, daß man hier auf einmal eine Ausnahme machen soll bezüglich der höchstinstanzlichen Administrativurtheile; es wäre eine Einmischung der Gesetzgebung in die Administration, eine Verletzung der Trennung der Gewalten. Wohin würde dies führen? Die Regierung kommt vielfältig in den Fall, in Administrativsachen zu entscheiden; am Ende würde Jeder, der abgewiesen wird, seine Sache vor den Großen Rath bringen, und dieser hätte dann dasjenige zu behandeln, was die Verfassung dem Regierungsrathe als der obersten Administrativbehörde zuweist. Herr Renfer behauptet, die Beleuchtung der Brücken sei Sache des Unterhaltes. Wenn das richtig ist, so muß die Regierung für die Beleuchtung aller Brücken, nicht nur der gedeckten, sorgen. Ich hörte aber noch nie, daß die Beleuchtung zum Straßenunterhalte gehöre, sonst müßten alle Straßen beleuchtet werden, und wir hätten dann zuletzt eine Illumination im ganzen Kanton, die sehr schön wäre, aber sehr viel kosten würde. Diese Auffassung ist also nicht richtig. Bei Büren ist das Verhältniß nicht anders, als daß der Staat die Verpflichtung des Unterhalts der Brücke übernommen hat. Es würde sehr weit führen, wenn man damit auch die Beleuchtung verbinden würde. Es handelt sich indessen nicht darum, ob der Entscheid des Regierungsrathes materiell richtig sei oder nicht (ich glaube, derselbe sei in materieller Beziehung richtig), sondern sobald der Regierungsrath kompetent war, in der Sache zu entscheiden, so haben wir nur noch zu fragen, ob die gesetzlichen Formen verletzt worden seien. Das kann hier unmöglich angenommen werden. Es hat allerdings etwas Stoßendes, daß der Regierungsrath in solchen Dingen zu entscheiden hat, aber wir können nicht noch eine vierte Instanz einführen. Wir haben also nicht den materiellen Entscheid zu prüfen; es wurde nach Vorschrift des Gesetzes gehandelt; deshalb stimme ich zur Tagesordnung.

Dr. Schneider. Ich muß auch noch einen Tropfen Del in diese Lampe gießen. Ueber die formelle Seite der Frage will ich mich nicht aussprechen, aber einige Worte erlaube ich mir über die materielle Seite derselben. Ich stelle die Frage, wie die Mitglieder der Kommission die Sache ansehen würden, wenn die Stadt Büren oder Reiben Eigenthümer der Brücke wäre, wenn Fuhrwerke zusammenstoßen würden und wir keine gesetzlichen Vorschriften darüber hätten, wer beleuchten soll, — ob der Staat in diesem Falle nicht finden würde, derjenige, welchem die Brücke gehört, soll sie beleuchten. Oder es beliebt dem Staate, irgendwo eine Brücke oder ein Thor zu bauen, wer soll dann beleuchten? Oder soll gar nicht beleuchtet werden? Es wurde bereits dargelegt, daß der Staat die Unterhaltungspflicht der Brücke übernommen habe. Man sagt aber, Unterhaltung und Beleuchtung sei etwas anderes. Ich möchte Herrn Renfer auf einen Umstand aufmerksam machen: es ist Hauseigenthümer in Bern, als solcher wird er entweder

seine Miethsleute verpflichten, das Haus zu beleuchten, sonst liegt es ihm ob. Wie wurde bis dahin die Sache angesehen? Fragen Sie überall, wo gedeckte Brücken sind, fragen Sie in Harberg, in Wangen, wer unterhält das Licht? Der Staat. Wenn man die Verhältnisse von Thun, Bern, Burgdorf ansieht, so ist es ein himmelweiter Unterschied; an diesen Orten sind offene Brücken. Es ist für den Staat leicht, sich zu helfen. Wenn ihn die Lampen zu hoch zu stehen kommen, so breche er das Dach der Brücke ab, dann ist auch der Gemeinde Büren entsprochen. Uebrigens ist der Kostenpunkt nicht mehr so bedeutend, seitdem wir das Erdöl aus Amerika bekommen. Endlich würde es der Regierung wohl anstehen, wenn sie ihr Licht in Büren leuchten lassen würde. Ich empfehle daher das Gesuch der Gemeinthe Büren.

Herr Berichterstatter. Ich halte dafür, es sei um so schwieriger, gegenwärtig eine andere Ansicht als diejenige des Regierungsrathes und der Kommission zur Geltung zu bringen, weil der vorhergehende Beschluß, der auf dem ganz gleichen Standpunkte beruht, einstimmig und ohne Gegenbemerkung gefaßt wurde. Indessen glaube ich, obschon es sich nur um eine Laterne handelt, so sei es dennoch der Fall, die Sache sorgfältig zu behandeln. Herr Renfer führte als Hauptgrund an, der Regierungsrath habe in der vorliegenden Angelegenheit in eigener Sache geurtheilt; es handle sich hier um einen Ausnahmefall. Kennen Sie eine einzige Administrativstreitigkeit, wo der Regierungsrath nicht in eigener Sache urtheilt, wenn man es so auffassen will? Der Regierungsrath ist durch Verfassung und Gesetz als Administrativrichter aufgestellt, um einen Entscheid zu geben, ohne ein langes Prozeßverfahren mit Vorträgen pro und contra, wo es sich vielleicht um einen Punkt oder Buchstaben handelt. Deshalb übertrug man dem Regierungsrathe die Befugniß, in Verwaltungsstreitigkeiten nach Wissen und Gewissen zu entscheiden, so daß er nicht an die Anträge der Parteien gebunden sei; das ist der Administrativprozeß. Wenn Sie das nicht wollen, so heben Sie denselben auf. Seiner Zeit tritt man über die Zulässigkeit dieses Verfahrens, aber der Große Rath sprach sich für dasselbe aus, und war gestützt auf den § 42 der Verfassung. Man kann also nicht annehmen, der Regierungsrath habe in eigener Sache geurtheilt, sondern er verfuhr, wie in allen andern Fällen, wo er als Administrativrichter entscheiden muß. Die Verfassung bestimmt in zwei Paragraphen (§ 42 und § 52), am einen Orte in Civil-, am andern Orte in Administrativsachen, daß der Große Rath die kompetent gefaßten Urtheile nicht abändern dürfe, es sei denn, daß Formen verletzt worden wären. Darf man nun gegenüber solchen ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassung, auch nur wegen einer Laterne im Interesse seines Ortes bona fide (in materieller Beziehung gebe ich es zu) andere Ansichten verfechten? Wir haben im vorliegenden Falle ein Urtheil der obersten Civilinstanz, des Appellations- und Kassationshofes, welches dahin geht, die Administrativbehörde sei kompetent; ferner hat die Gemeinde Büren diese Kompetenz dadurch anerkannt, daß sie ihre Sache vor beiden Instanzen verfechten ließ. Stellen Sie sich vor, der Große Rath könnte ein Urtheil über die Frage abändern, ob eine Laterne auf einer Brücke brennen soll oder nicht, wo wollen Sie dann die Grenze ziehen zwischen der Kompetenz der Regierung und derjenigen der Gerichte? Wenn einmal dieser Glaube im Volke Bestand gewinnen würde, daß der Große Rath solche Urtheile abändern könne, so käme es dahin, daß die Behörde seit 14 Tage 365 Tage lang sitzen müßte. Der Große Rath hat Gesetze zu machen, aber nicht gesetzlich gefällte Urtheile abzuändern. Ich empfehle Ihnen daher wiederholt den Antrag der Bittschriftenkommission zur Genehmigung.

A b s t i m m u n g.

Für Tagesordnung.
Dagegen

Gr. Mehrheit.
Minderheit.

Wahlbeschwerde von Sigriswyl.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, daß die Verhandlungen dieses Wahlkreises vom 18. Mai abhin wegen verschiedener Unförmlichkeiten zu kassiren seien.

Die zur Untersuchung der Wahlen vom letzten Mai niedergesetzte Großrathskommission beantragt dagegen die Abweisung der Beschwerde, weil konstatirtermaßen die 11 als ungültig ausgemittelten Stimmen auf das Endergebniß der Wahl keinen Einfluß haben ausüben können.

Kur z, Oberst, als Berichterstatter. Es ist noch eine Wahlverhandlung der letzten Großrathswahlen streitig, diejenige von Sigriswyl und Hilterfingen. Im ersten Wahlgange hatte derjenige, welcher bisher provisorisch anerkannt wurde, Herr Furrer, im Ganzen 322 Stimmen, Herr Rechtsagent Krebs 301; das absolute Mehr war aber nicht erreicht. Daher mußte ein zweiter Wahlgang angeordnet werden, welcher am 18. Mai abhin stattfand. Herr Furrer erhielt damals zu Sigriswyl 260, zu Hilterfingen 159, im Ganzen also 419 Stimmen; Herr Krebs erhielt zu Sigriswyl 219, zu Hilterfingen 177 Stimmen, im Ganzen somit 396. Nach unserm Gesetze hatte also Herr Furrer die Mehrheit erhalten und war als gewählt zu betrachten. Allein es langte eine Beschwerde ein, die lediglich gegen die zweite Wahlverhandlung gerichtet war; gegen die erste langte keine Beschwerde ein, so daß in Bezug auf dieselbe von einer Kassation nicht die Rede sein kann. Es kann sich also nur darum handeln, ob man die zweite Wahlverhandlung kassiren und noch einmal abstimmen lassen wolle. Die Beschwerde stützt sich auf folgende Punkte: es wird behauptet, mehrere Stimmberechtigte hätten mehr als einen Stimmzettel bekommen, es seien mehrere Personen ohne Eintrittskarten in das Verhandlungslokal gekommen und zwar so viele, daß die Stimmenzähler deren Namen nicht mehr hätten notiren können. Es ergibt sich aus der Untersuchung, daß nicht die Namen der Betreffenden notirt, sondern daß sie nur mittels Strichen angezeichnet wurden. Ferner wird behauptet, es seien viele Nichtstimmberechtigte, sowie auch Besteuerte und Vergeltstage anwesend gewesen. Die erste Untersuchung war so unvollständig, daß man hätte glauben können, diese Angaben seien richtig, und wenn man bedenkt, daß nicht weniger als 25 Personen als nicht stimmberechtigt bezeichnet waren, so ist es klar, daß dieser Umstand entscheidend auf das Resultat der Wahl hätte wirken können, denn Herr Furrer hatte nur 23 Stimmen mehr erhalten als Herr Krebs. Der Regierungsrath glaubte im Anfange, es verhalte sich so, es seien so viele Unrichtigkeiten begangen worden, daß es auf das Ergebnis der Wahl Einfluß habe, und stellte deshalb den Antrag auf Kassation der Verhandlung. Die Kommission mußte sich jedoch bei näherer Durchsicht der Akten überzeugen, daß wesentliche Punkte nicht ausgemittelt seien und vor Allem die Frage entschieden werden müsse, ob die erwähnten Unrichtigkeiten Einfluß auf das Endergebnis der Wahlverhandlung haben oder nicht. Man hat in ähnlichen Fällen nicht kassirt, trotzdem daß anerkanntermaßen Unrichtigkeiten stattgefunden hatten, weil man aus den Akten entnehmen konnte, daß dieselben keinen Einfluß auf das Resultat der Wahl hatten. Die Angelegenheit wurde zu näherer Untersuchung an den Regierungsrathhalter zurückgewiesen. Sie werden sich an den Vorgang in Wohlen erinnern, wo ebenfalls mehrere Personen in das Wahllokal kamen, ohne Karten zu besitzen; da sich aber aus den Akten ergab, daß diese Unregelmäßigkeit keinen Einfluß auf das Ergebnis der Wahl hatte, so trug der Regierungsrath und die Kommission auf Genehmigung derselben an, und der Große Rath genehmigte sie. Ähnlich geschah es an andern Orten, namentlich auch in Miécourt. Das Wahlgesetz enthält in seinem § 56 folgende Bestimmung: „Bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit bloß angefochten worden ist, weil Nichtstimmberechtigte daran Theil

genommen haben oder weil Stimmberechtigte davon ausgeschlossen wurden, ist die Ungültigkeit auszusprechen, wenn nach der Zahl der unbefugt Zugelassenen oder der befugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Wahl gültig.“ Diese Gesetzesbestimmung ist auch hier maßgebend. Wenn es sich ergibt, daß die vorgefallene Unrichtigkeit auf den Entscheid keinen Einfluß hatte, so sollen wir die Verhandlung nicht kassiren. Nun ist es konstatirt, daß im vorliegenden Falle die stattgehabten Unregelmäßigkeiten keinen Einfluß auf das Resultat der Wahl haben; das wird vom Regierungsrathhalter von Thun selbst anerkannt. Der Regierungsrath nimmt das auch an; obgleich er von seinem früheren Antrage nicht zurückkommen mochte, so erklärte er doch, daß er dies zugeben müsse. Die Kommission war nun einstimmig der Ansicht, was man in andern Fällen ähnlicher Art beobachtete, müsse auch hier beobachtet werden, und da nicht nachgewiesen sei, daß die vorgefallenen Unrichtigkeiten Einfluß auf das Resultat der Wahl hatten, so müsse man hier entscheiden, wie bei Wohlen und Miécourt, d. h. die Verhandlung nicht kassiren. Ich erlaube mir nun, etwas näher auf die Sache einzugehen. Es wird in der Beschwerde behauptet, es seien an drei Personen je zwei Stimmzettel ausgetheilt worden. Das ist richtig, aber es ist auch ausgemittelt, daß zwei von diesen drei Personen nur je einen Zettel überschrieben und abgaben; es geschah eben in der Verwirrung. Nur Einer gesteht ein, daß er beide Zettel ausgefüllt habe. Es fragt sich nun: wirkt dieß auf das Gesamtergebnis ein? Als Stimmende, aber nicht stimmberechtigt werden 25 Personen angegeben (welche der Redner namentlich mit Angabe der einzelnen Umstände anführt), von welchen die Untersuchung folgendes herausstellt: 5 sind als nicht stimmberechtigt ausgemittelt; 2 stehen unter Bogtschaft, wobei nicht gesagt ist, daß sie zu jung seien, sie sind also zweifelhaft; 1 hat das gesetzliche Alter nicht; 2 haben jeder Fr. 5 aus der Spendklasse erhalten, sind also nach dem Gesetze nicht als besteuert zu betrachten (§ 53 des Armengesetzes), doch als solche angenommen; 1 stimmte doppelt, also 1 Stimme zu viel; im Ganzen sind demnach höchstens 11 Stimmen ungültig, während die Differenz der Stimmenzahl beider Kandidaten 23 beträgt, so daß dieser Umstand keinen Einfluß auf den Entscheid der Wahl hat. Dann ist noch Eines zu bemerken. Es wurde beim Beginn der Wahlverhandlung gefragt, ob Nichtstimmberechtigte anwesend seien; Niemand machte eine Bemerkung. Das ist auch ein Motiv, obgleich nicht entscheidend; die Leute hätten reflektiren sollen. Gestützt auf diese Gründe, und namentlich auf die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes, wonach nur dann eine Wahlverhandlung als ungültig erklärt werden soll, wenn die vorgefallenen Unregelmäßigkeiten ein anderes Resultat zur Folge hatten, während hier sowohl vom Regierungsrathhalter als vom Regierungsrathe anerkannt wird und unzweifelhaft aus den Akten hervorgeht, daß die fraglichen Unregelmäßigkeiten keinen Einfluß auf das Wahlresultat hatten, stellen wir den Antrag, die Beschwerde abzuweisen und die Wahl als gültig anzuerkennen. Dagegen fand die Kommission allerdings, es gehe in Sigriswyl ein wenig bunt zu, und es möchte (ohne daß ein bestimmter Antrag gestellt wird) nicht unzweckmäßig sein, die Leute aufmerksam zu machen, daß es der Würde der Verhandlung angemessener wäre, die gesetzlichen Formen zu befolgen, als solche Unregelmäßigkeiten zu begehen. Schließlich mache ich noch einmal aufmerksam, daß es sich um den ersten Wahlgang gar nicht mehr handeln kann; dieser ist nicht angegriffen, sondern es handelt sich nur um den zweiten Wahlgang, und wenn man diesen kassiren würde, so würde einfach der zweite Wahlgang noch einmal vorgenommen werden, mehr nicht.

Karlén, Regierungsrath. Als einziges Mitglied des Regierungsrathes, welches anwesend ist, bin ich im Falle, eine Berichtigung anzubringen. Der Herr Berichterstatter sagt

nämlich, der Regierungsrath sei bei seinem ersten Antrage geblieben, obschon die Faktoren sich verändert haben. Der Regierungsrath blieb allerdings bei seinem Antrage, aber nicht in der Veränderung der Faktoren liegt der Grund, sondern in Vorgängen, bei welchen der Große Rath Kassation beschloß, so bei der Wahl des Herrn Mützenberg im Wahlkreise Wimmis, des Herrn Thomen im Wahlkreise Hutmühl und noch bei einer dritten Wahl, einzig aus dem Grunde, weil Wahlbestechung vorlag, nicht von Seite des Gewählten, aber gestützt auf die Thatsache der Bestechung.

Herr Berichterstatter Ich berufe mich auf alle Mitglieder der Kommission und auf die Akten, aus denen hervorgeht, daß hier von Wahlbestechung keine Rede ist. Die Unregelmäßigkeiten bestehen darin, daß Leute ohne Stimmkarten das Lokal betraten, daß Nichtstimmberechtigte an der Verhandlung Theil nahmen, und wenn Mitglieder der Regierung bei ihrem Antrage verblieben in der Meinung, es sei der Fall von Bestechung vorhanden, so ist es unrichtig.

A b s t i m m u n g.

Für die Gültigkeit der Wahl
" Kassation derselben

Gr. Mehrheit.
Minderheit.

Schließlich beantragt der Herr Präsident, es möchte der Regierungsrath den Auftrag erhalten, mit Beförderung das Nöthige anzuordnen, damit die Einrichtungen im Großrathssaale bezüglich der Auslüftung (Ventilation), der Geschäftstrucke, des Kanzleibüros u. s. w. im Interesse einerseits der Gesundheit, andererseits der Verhandlungen verbessert werden.

Der Große Rath pflichtet einmüthig bei und es geht sonach an den Regierungsrath eine Mittheilung in diesem Sinne.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s s i n d.

Zwölfte Sitzung.

Samstag den 20. Dezember 1862.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bernard, Brandt-Schmid, Egger, Hektor; Friedli, Indermühle, Käser, jünger; Pallain, Revel und Roth in Bipp; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Jakob; Bärtschi, Béguelin, Berger, Biedermann, Böfinger, Botteron, Brugger, Brunner, Bucher, Bühlmann, v. Büren, Burger, Büzberger, Buri, Chapuis, Chopard, Choulat, Christeler, Christen, Grelier, Dähler, Ducommun, Ecabert, Fankhauser, Fleury, Freiburghaus, Frésard, Frieden, Frisard, Froidevaux, Froie, Getzshüler, Gobat, August; Gobat, Aime; Gouvernon, Großmann, Guenat, Hygar, Hennemann, Henzlin, Hermann, Hubacher, Jaquet, Imobersteg, Kaiser, Niklaus; Kaiser, Friedrich; Kalmann, Karlen, Kehrl, Keller, Johann; Klays, Knechtenhofer, Knuchel, König, Kohli, Kummer, Lenz, Loviat, Michaud, Monin, Moser, Johann; Müller, Neuenchwander, Deudray, Pualet, Perroz, Rebetez, Ritter, Rosseter, Rösti, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Rubeli, Ruchti, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schmitter, Seßler, Siegenthaler, Sigrt, Stämpfli, Johann; Steiner, Jakob; Stettler, Streit, Benedikt; Thönen, Tische, v. Werdt, Willi, Andreas; Wüthrich, Wyder und Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

An der Stelle des abwesenden Herrn Bernard funktioniert Herr Großrath Mühlethaler als Stimmenzähler.

Bevor man zur Tagesordnung übergeht, findet folgende Verhandlung statt.

Kenfer stellt mit Rücksicht auf die dringenden Geschäfte, welche noch zu erledigen sind, namentlich des Gesetzesentwurfs über das Erbrecht der Unehelichen, des Strafgesetzbuches etc., sowie im Hinblick darauf, daß das Land vom Großen Rathe erwarte, daß er arbeite, den Antrag, heute den Tag festzusetzen, wann der Große Rath wieder zusammentreten soll und zwar im Laufe des Monats Januar.

v. Känel, Negottiant, schlägt vor, daß der Große Rath am ersten Montag im Januar wieder zusammentrete und wünscht Auskunft darüber zu erhalten, ob alsdann die Mitglieder der Regierung, welche die Berichterstattung über die betreffenden Geschäfte haben, funktionieren können.

Kurz, Oberst, ist damit einverstanden, daß der Große Rath sich so bald als möglich wieder versammle, macht jedoch aufmerksam, daß nächsten Montag die Bundesversammlung zusammentreten werde, und daß es während der Sitzungszeit derselben sehr schwer halte, Grothrathssitzung zu halten, weil die meisten Mitglieder der Regierung in den eidgenössischen Räten sitzen; dagegen dürfte es passender sein, den Zeitpunkt der Einberufung des Großen Rathes auf Anfang Februars festzusetzen.

Karlen, Regierungsrath, hält dafür, daß es nach der Verfassung einzig Sache des Präsidenten sei, die Einberufung des Großen Rathes zu veranstalten; dagegen stehe es der Versammlung zu, sich zu vertragen.

Der Herr Präsident ist mit dem Vortredner einverstanden und verweist auf den Stand der Geschäfte, wonach die auf dem Traktandenverzeichnisse enthaltenen Gegenstände erledigt seien, mit Ausnahme des Gesetzes über die Einkommensteuer, für welches eine Kommission niedergesetzt wurde, des Gesetzes über das Erbrecht der Unehelichen und desjenigen über Ausübung der medizinischen Berufsarten. Was vom Präsidium abhängt, so wird es, nach genommener Rücksprache mit dem Regierungsrathe, den Großen Rath so bald als möglich wieder einberufen, wahrscheinlich gegen Ende Februars oder Anfangs März.

v. Känel, Fürsprecher, setzt weniger Gewicht auf die Form als darauf, daß einmal dem Lande der Beweis geleistet werde, daß der Große Rath mehr erledige als nur die laufenden Geschäfte, und bezweifelt, daß mit allem so aufgeräumt sei, wie der Herr Präsident sagte, indem er namentlich auch an den Gesetzesentwurf über die örtliche Vormundschafspflege erinnert, abgesehen von der Dringlichkeit des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über das Erbrecht der Unehelichen, denen schon so lange gerufen wurde.

Gfeller zu Wichtach wünscht, daß der Große Rath unmittelbar nach Beendigung der Bundesversammlung zusammenberufen werde, nicht erst in drei Monaten.

Kenfer modifizirt seinen Antrag in dem Sinne, daß als Zeitpunkt der Einberufung des Großen Rathes der erste Montag im Januar nächsthin festgesetzt werde, um die Möglichkeit zu geben, daß das neue Strafgesetzbuch bis zur Frühlingsitzung vorgelegt werde.

Der Herr Präsident stützt sich auf den § 33 des Grothrathreglementes und möchte dem Regierungsrathe den guten Willen zutrauen, daß er dem Großen Rathe bis zur nächsten Sitzung die nöthigen Vorlagen machen werde. Was die Vertagung betrifft, so hält er eine solche am Ende des Jahres nicht für zulässig gegenüber der Verfassung, welche vorschreibt, daß der Große Rath wenigstens zwei Sitzungen im Jahre halten soll.

v. Känel, Fürsprecher, ist der Ansicht, man würde die Höflichkeit zu weit treiben, wenn dem Großen Rathe das Recht der Vertagung bestritten würde, und hält es für zweckmäßig, daß der Große Rath öfter und dann weniger lang Sitzung halte.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Kenfer	46 Stimmen.
Die Sache dem Ermessen des Präsidenten und des Regierungsrathes zu überlassen	45 "

Tagesordnung.

Vorträge der Militärdirektion.

1) Betreffend die Unterstützung der Schützengesellschaften.

Der Regierungsrath beantragt in Uebereinstimmung mit der Militärdirektion, zu diesem Zwecke einen Nachtragskredit von Fr. 5000 zu bewilligen.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, gestützt auf das neue Gesetz über die Schützengesellschaften, wonach zur Unterstützung derselben ein Kredit von Fr. 15,000 und überdies ein Beitrag von 10 Prozent an Schützenhausbauten ausgesetzt werden soll, zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

2) Betreffend die Deckung eines Ausfalles in den Kosten der allgemeinen Militärverwaltung und der ordentlichen Unterhaltung des Zeughauses.

Der Regierungsrath beantragt für den ersten Punkt die Bewilligung eines Nachtragskredites von Fr. 37,190, für den zweiten Punkt die Bewilligung eines solchen von Fr. 17,800.

Der Herr Berichterstatter führt zur Begründung dieses Antrages an: vorerst die schon bei der Budgetberathung erwähnte Erhöhung der Besoldung der Angestellten um Fr. 700, ferner die Einberufung der Landwehr, wofür eine Mehrausgabe von Fr. 2000 nothwendig wird, so wie die Besoldung des Instruktionskorps mit Kleidervergütung nach dem neuen Gesetze, mit einer Mehrausgabe von Fr. 5934. Dazu kommt der Ausfall auf den kantonalen Wiederholungskursen im Betrage von Fr. 7832, ferner ein solcher auf den eidgenössischen Schulen von Fr. 3348, ersterer nach Mitgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei den eidgenössischen Militärschulen fällt ein weiterer Umstand in Betracht, welcher dem Kanton Bern größere Ausgaben zuzieht. Früher konnte man bei den Wiederholungskursen der Artillerie im Schuldienste die Caissons mit vier Pferden bespannen; nun wird die vollständige Feldbespannung gefordert mit sechs Pferden. In Betreff der Landwehr wurde mit der Eidgenossenschaft eine Uebereinkunft getroffen,

nach welcher man die Leute nicht alljährlich auf drei Tage einberufen muß, sondern alle zwei Jahre und dafür auf die doppelte Zeit; der dahierige Ausfall beträgt Fr. 6440. Endlich die Mehrausgabe auf der Pferdemiethen im Betrage von Fr. 12,646 für Miethlöhne der Regie- und Requisitionspferde nebst Marschsold und Verpflegung für die Führer. Für das Zeughaus wird ein Nachkredit von Fr. 17,800 verlangt. Die Kosten des ordentlichen Unterhaltes der Anstalt haben sich in neuerer Zeit sehr vermehrt. Ein Hauptgrund liegt darin, daß Bern der erste Kanton war, der sich weigerte, seine Gewehre zur Umänderung nach Zofingen zu schicken, indem er vorzog, dafür selbst Maschinen anzuschaffen und die Arbeit im Zeughaus ausführen zu lassen. Längere Zeit waren bis 150 Arbeiter angestellt. Will man die volle Summe, welche die Eidgenossenschaft für diese Umänderung berechnet, in Anschlag bringen, so würde sich ein Gewinn von Fr. 12,500 herausstellen. Die Finanzdirektion stellte im Regierungsrathe den Antrag, die Militärdirektion mit der Untersuchung der Frage zu beauftragen, ob nicht von Seite der Eidgenossenschaft dem Kanton Bern mehr zugemuthet werde, als er nach dem Gesetze zu leisten verpflichtet wäre. Die Militärdirektion legte einen Bericht darüber dem Regierungsrathe vor, woraus sich ergibt, daß allerdings hin und wieder ein Frater, der aus einem andern Kantone requirirt werden sollte, vom Kanton Bern verlangt, daß dagegen nie berittene Mannschaft ohne Entschädigung einberufen wird. Was die neuen Anschaffungen betrifft, so kann der hiefür bestimmte Ertragskredit suspendirt werden, bis die neue Ordonnanz von der Bundesversammlung bestimmt sein wird. Man wird sich mit der Eidgenossenschaft darüber verständigen. Schließlich ist noch beizufügen, daß der eidgenössische Inspektor der Infanterie, Herr Oberst Schwarz, der seine Amtsdauer nun beendigt, sich in seinem letzten Berichte dahin ausgesprochen hat, daß der Kanton Bern seinen militärischen Obliegenheiten vollkommen Genüge geleistet habe. Auf dieses Zeugniß hin vorzüglich empfiehlt der Redner die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Stoß wünscht über zwei Punkte Auskunft zu erhalten und zwar vorerst in Betreff der Wiederholungskurse, indem er die Frage stellt, ob der Ausfall auf dieser Rubrik infolge zu niedriger Bückgetrungen oder Nichtbewilligung der verlangten Summe von Seite des Großen Rathes entstanden sei. Die Wiederholungskurse beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen, die Zahl der einzuberufenden Bataillone ist bekannt, so daß ein Defizit nicht eintreten sollte. Ferner wünscht der Redner zu wissen, ob nicht in der Summe von Fr. 17,800, welche für den ordentlichen Unterhalt des Zeughauses als Nachkredit verlangt wird, auch die Anschaffung von Burnand-Prelaz-Gewehren begriffen sei, eine Anschaffung, die nicht zum ordentlichen Unterhalte gehört.

Der Herr Berichterstatter legt zur Motivirung der Anträge die Spezialberichte des Kriegskommissariates und der Zeughausverwaltung vor, welche die einzelnen Ansätze einzeln begründen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf wird nach dem Antrage der Finanzdirektion und des Regierungsrathes dem Herrn Friedrich Favre, Kondukteur des Postwagens Chaurdefonds-Freibergen der dritte Theil der ihm durch Urtheil des Richteramtes Courtelary am 8. Oktober abhin auferlegten Ohmgeldbuße von Fr. 556. 80

erlassen, jedoch in dem Sinne, daß hiedurch der Bußantheil des Verleiders nicht berührt werden soll.

Durch das Organ des Herrn Präsidenten spricht nunmehr der Regierungsrath die Ansicht aus, es möchte wegen der vielen und unaufschiebbaren Geschäfte, welche dieser Behörde unmittelbar vor und nach Neujahr auffallen, der Große Rath von seinem Vertagungsbeschlusse auf den 5. Januar nächsthin zurückkommen.

v. Büren wünscht zu wissen, ob die auf dem Traktandenverzeichnisse angezeigten Gegenstände nicht am ersten Montag des Januar zur Behandlung vorgelegt werden könnten.

Das Präsidium beantwortet diese Frage verneinend.

Weber, Regierungsrath, macht die Versammlung aufmerksam, daß es störend auf den Gang der Verwaltung einwirken würde, wenn unmittelbar nach Neujahr eine Großrathssitzung stattfände; dagegen könnte nach seiner Ansicht den von anderer Seite geäußerten Wünschen Rechnung getragen werden, wenn im Februar eine längere Sitzung veranstaltet würde.

Lauterburg unterstützt die Ansicht des Regierungsrathes und erinnert daran, daß der Vertagungsbeschuß nur mit 46 Stimmen gefaßt wurde, während der Große Rath aus 225 Mitgliedern bestehe, von welchen die große Mehrzahl verreist und keine Ahnung von einem solchen Beschlusse habe.

v. Känel, Fürsprecher, steht die Begründetheit des Antrages, von dem gefaßten Beschlusse zurückzukommen, noch jetzt nicht ein und besteht darauf, daß wenigstens drei Gegenstände: die Gesetzesentwürfe über das Erbrecht der Unehelichen und über die örtliche Vormundschaftspflege, so wie der Entwurf eines neuen Großrathsreglements, am 5. Januar zur Behandlung vorgelegt werden könnten.

Engemann unterstützt, so gern er die Erledigung einiger Gegenstände gesehen hätte, den Vorschlag der Regierung, deren Mitglieder bereits während vierzehn Tagen den Sitzungen des Großen Rathes beiwohnen mußten, und verlangt, daß die Vertagung auf den ersten Montag im Februar statfinde.

Kilian, Regierungsrath, motivirt die Abwesenheit mehrerer Mitglieder der Regierung, die theils wegen Krankheit, theils wegen amtlichen Missionen zu erscheinen verhindert waren, und gibt der Versammlung zu bedenken, daß die Vorsteher der verschiedenen Direktionen um die Neujahrszeit vom Rechnungsabschlusse sehr in Anspruch genommen werden und daß hierauf der Zusammentritt der Bundesversammlung erfolge, deren Geschäftsgang mit Rücksicht darauf, daß die vorberathenden Kommissionen zum voraus bestellt sind, ein rascherer sein werde als früher.

Renfer beharrt auf dem gefaßten Beschlusse, und verlangt, daß die abwesenden Mitglieder des Großen Rathes durch ein besonderes Cirkular davon in Kenntniß gesetzt werden.

Ganguillet findet es sonderbar, daß man die Einberufung des Großen Rathes gerade um die Neujahrszeit erzwingen wolle, während auch viele Privaten, namentlich Handelsleute zu dieser Zeit mit dem Rechnungswesen sehr beschäf-

tigt seien, und ist der Ansicht, daß man allerdings im Laufe des Winters mit den Geschäften möglichst aufräume, was jedoch im Februar so gut geschehen könne als im Januar.

Mühlethaler geht von derselben Ansicht aus, wie der Vorredner und möchte die Bestimmung des Zeitpunktes, auf welchen der Große Rath wieder zusammentreten soll, der Behörde überlassen, welche nach dem Reglemente dazu berechtigt ist, nämlich dem Präsidenten in Verbindung mit dem Regierungsrathe, um diesen nicht eine unverdiente Beleidigung zuzufügen.

v. Bergen weist die Zumuthung zurück, als hätten diejenigen, welche zur Vertagung stimmten, die Absicht gehabt, den Präsidenten des Großen Rathes oder die Regierung zu beleidigen. Sobald die Geschäfte nicht behandelt werden können, tritt der Redner vom Vertagungsbeschlusse zurück, um der Regierung Gelegenheit zu geben, dieselben gehörig vorzubereiten; dagegen verbindet er damit den Wunsch, daß die Versammlung nicht mehr irreführt werde durch die Aufnahme von Gegenständen auf die Traktandenliste, welche nicht behandelt werden können.

Stoßmar, Regierungsrath, bezweifelt nicht, daß die auf dem Einberufungsschreiben figurirenden Gegenstände am ersten Montag im Januar behandelt werden könnten, macht aber andererseits aufmerksam, daß andere Geschäfte darunter leiden würden, da der Regierungsrath fast unausgesetzt den Verhandlungen des Großen Rathes beiwohnen mußte und auf den 15. Januar alle Rechnungen regulirt werden müssen. Sodann hat die Regierung sich auch mit den Vorbereitungen eines Handelsvertrages mit Frankreich zu befassen, um der Einladung des Bundesrathes zu entsprechen und an den im Januar stattfindenden Konferenzen Theil zu nehmen. Hierauf folgt die Bundesversammlung, in welcher Bern gehörig vertreten sein will. Wie soll nun auf einmal alles gemacht werden, ohne etwas zu vernachlässigen? Deshalb traten die anwesenden Mitglieder der Regierung sogleich nach dem Vertagungsbeschlusse zusammen, um das Gesuch an den Großen Rath zu richten, daß er denselben abändern und seinen Zusammentritt auf Anfang Februar festsetzen möchte.

Kenfer lehnt ebenfalls den Vorwurf ab, als hätte er die Absicht gehabt, den Präsidenten oder die Regierung zu beleidigen und erklärt sich seinerseits bereit, dem Wunsche der letztern Rechnung zu tragen.

v. Känel, Negotiant, stellt, um etwas zu retten, den Antrag, der Regierungsrath sei einzuladen, den Großen Rath nach dem Schlusse der bevorstehenden Bundesversammlung, wenn möglich im Laufe des künftigen Februar, wieder einzuberufen.

Abstimmung.

Auf den Vertagungsbeschuß zurückzukommen	66 Stimmen.
„ demselben zu beharren	19 „
Für den Antrag des Herrn v. Känel	Meihrheit.

Vorträge der Eisenbahndirektion:

1) Pacht des Centralbahnstückes Bern-Thörishaus durch die Dronbahngesellschaft.

Nach § 1, Lemma 2 der Konzeptionsakte der Centralbahn von 1852 ist hiefür die Genehmigung des Großen Rathes erforderlich.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, diese Genehmigung bis auf Weiteres zu ertheilen.

Stoßmar, Direktor der Eisenbahnen und Entsumpfungen, als Berichterstatter. Sie wissen, daß man seiner Zeit der Centralbahngesellschaft das Stück von Bern bis an die Freiburger-Grenze konzedirt hat. Ich will nicht auf den Fehler zurückkommen, den man zu jener Zeit begangen hat, indem man auf diese Weise Bern von Freiburg und von der durch diesen Kanton laufenden Eisenbahn abschnitt. Die Centralbahn, welche noch im Besitze dieser Konzeption ist, scheint dieselbe behalten zu wollen. Allein der Betrieb dieses Stückes ist für die Gesellschaft seiner Kürze wegen lästig; sie kommt dabei in Schaden, wie bei allen Linien dieser Art, die mehr Kosten verursachen, als sie Ertrag abwerfen. Da man nun entweder die Centralbahn bis Freiburg fahren lassen oder in Thörishaus Wagen ändern müßte, so hat diese Gesellschaft derjenigen der Dron-Linie den Betrieb des Stückes Thörishaus-Bern abgetreten. Diese Abtretung dient der Centralbahn in mehrfacher Beziehung, und sie ist es noch mehr im Interesse des Publikums, welches nicht genöthigt ist, in Thörishaus Wagen zu ändern. Gemäß der der Centralbahn ertheilten Konzeption kann aber diese Gesellschaft keinen Vertrag über diesen Gegenstand ohne die Genehmigung des Großen Rathes des Kantons Bern abschließen. Der Regierungsrath verlangt nun heute von Ihnen die Gutheißung dieses Vertrages.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

2) Vorstellung aus den Amisbezirken Narberg, Büren, Biel und Ridaun, betreffend die Erstellung einer Fahrbrücke bei Bußwyl.

Wegen der sehr bedeutenden Kosten eines solchen Baues und des nicht absoluten Bedürfnisses trägt der Regierungsrath auf Abweisung der Petenten an.

Stoßmar, Direktor der Eisenbahnen und Entsumpfungen, als Berichterstatter. Wir wären Alle wohl geneigt, dem Begehren der Gemeinden der Umgegend von Bußwyl zu entsprechen, und ihnen eine Brücke für Fuhrwerke und Fußgänger zu erstellen, wenn dieser Bau nicht beträchtliche Kosten nach sich ziehen würde. Wollte man dort eine Brücke wie die zu Bern bauen, so würde sie Fr. 500,000 kosten, die man auf die Linie Bern-Biel mehr verwenden müßte. Sie sehen, daß dieß eine fühlbare Ausgabe wäre. Würde man eine Brücke von Holz konstruiren, so wäre dieß auch eine Ausgabe von Fr. 300,000, die in der That nicht die Eisenbahndirektion, wohl aber die der öffentlichen Bauten treffen würde, und dann müßten die dabei interessirten Gemeinden das Begehren dafür stellen. Begnügte man sich, stromabwärts vom Narübergang eine kleine Brücke

für Fußgänger zu erstellen, so würde dieser Bau nur Fr. 11,000 kosten. Auf dieß müßte man sich beschränken, und es ist Alles, was man gegenwärtig thun könnte. Wenn nun die Gemeinden dieß verlangen, wird man es nicht abschlagen, man müßte sich aber vorläufig mit ihnen verständigen.

Mühlheim. Erwarten Sie nicht, daß ich, als aus der Gegend kommend, welche diese Petition vor die Behörde gebracht hat, den Staat zu einer Ausgabe von Fr. 500,000 veranlassen werde. Allerdings ist die Distanz zwischen den Brücken von Narberg und Büren groß, und es leidet der landwirthschaftliche Verkehr darunter. Von Narberg abwärts sind keine andere Verkehrsmittel als drei Fähren über die Aare. Wenn nun die Eisenbahnstation, wie die Bevölkerung der Gegend fürchtet, auf das linke Ufer der Zihl verlegt würde, so würde der Verkehr derselben ganz abgeschnitten. Vergesse man nicht, daß auf der dortigen Halbinsel ein von beiden Richtungen her sehr besuchtes Bad ist, und daß dann die Leute gezwungen wären, einen bedeutenden Umweg zu machen. Ich begreife wohl, daß das vorliegende Begehren vom finanziellen Standpunkte aus kaum zulässig ist, dagegen freute es mich, daß die Regierung geneigt ist, neben der Eisenbahnbrücke wenigstens eine Fußbrücke zu erstellen, wodurch die Gegend auch befriedigt sein wird; die Ausführung wird Sache späterer Unterhandlung sein, deßhalb stelle ich keinen Antrag.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf läßt der Herr Präsident noch einen Antrag des Herrn Großrath Schlegel verlesen, mit dem Schlusse:

Es sei der Regierungsrath einzuladen, über die in § 98 Ziffer 11 der Staatsverfassung vorgeschriebene Revision des Gesetzes betreffend die Handänderungsgeldbühr ein Projekt vorzuberathen und dem Großen Rathe vorzulegen.

Das Präsidium erklärt hierauf die Sitzung mit einem kurzen Rückblicke auf die zahlreichen Arbeiten, welche der Große Rath im Laufe derselben erledigt hat, als geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session: 11 Uhr Vormittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassin.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Vorstellung mehrerer Gemeinden des Seelandes, betreffend die Erstellung einer Fahrbrücke bei Bußwyl, vom 4. September 1862.

Strafnachlaßgesuch des Johann Schneider von Thurnen, vom 8. September.

Vorstellung mehrerer Bürger von Buchholterberg, betreffend die Trennung dieser Gemeinde vom Amtsbezirke Konolfingen, vom 17. November.

Vorstellung jurassischer Lehrer, betreffend das Schulwesen, vom 17. November.

Strafnachlaßgesuch des Jakob Ischanz von Bomy, vom 17. November.

Strafnachlaßgesuch des Johann Sahli von Moriswyl, vom 24. November.

Strafnachlaßgesuch des J. Hiltbold, vom 24. November.

Vorstellung von Bernerbürgern in Basel, betreffend die Nutzungsberechtigung Auswärtswohnender, vom 25. November.

Strafnachlaßgesuch des Rudolf Gruber von Bätterkinden, vom 4. Dezember.

Strafnachlaßgesuch des Julius Brétot von Noirmont, vom 4. Dezember.

Strafnachlaßgesuch des Peter v. Ballmoos von Heimiswyl, vom 4. Dezember.

Strafnachlaßgesuch des Christian Aebischer von Rüschegg, vom 4. Dezember.

Vorstellung der Sektion der Helvetia von Burgdorf, betreffend die Strafgesetzgebung, vom 10. Dezember.

Vorstellung des Notariensvereins, betreffend die Revision gesetzlicher Bestimmungen, vom 13. Dezember.

Strafnachlaßgesuch der Barbara Lehmann von Horenbach, vom 13. Dezember.

Bußnachlaßgesuch mehrerer Grundeigenthümer von Betsigen, vom 15. Dezember.

